Virgil.

Pol. Sci.

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

39. Jahrgang,
herausgegeben von
Gustav Schmoller

Drittes Heft

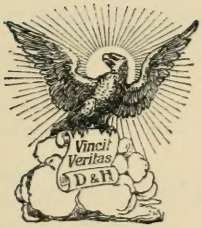

158178.
30.12.20.

München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1915

Alle Rechte vorbehalten.

H
5
S33
Jg.39
Heft 3

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

I. Aufsätze

Seite

Der Weltkrieg und die deutsche Sozialdemokratie. Von Gustav Schmoller 1

Zur Erneuerung der deutschen Zivilrechtspflege. Von Rudolf Bovensiepen 13

Demokratie und Großbetrieb. Von Th. O. Cassau 67

Der Steinkohlenbergbau links vom Niederrhein. Von Bruno Simmersbach 93

Steigerung der Arbeitsintensität bei Industriearbeitern. Ein Beitrag von Heinrich Stromeyer 119

Volkswirtschaftliche Probleme im landwirtschaftlichen Kreditwesen. Von Hermann Mauer 173

Die Kriegsfinanzen der europäischen Großmächte. Von Oswald Schneider 225

Nochmals zur Frage der Zollunion. Von Moriz Dub 277

Die Entwicklung der Lebenskosten und ihre Einwirkung auf Gehalt und andere feste Bezüge. Von A. Zeiler 295

Volkswirtschaftliche Werte der Qualitätsindustrie. Von Heinrich Pudor 359

II. Besprechungen

Staudinger, Franz: Kulturgrundlagen der Politik. 1. Teil: Ausgangspunkte und Methoden. 2. Teil: Ursachen und Ziele. (G. Schmoller.) S. 387.

Wahl, Adalbert: Beiträge zur Geschichte der Konfliktszeit. (G. Schmoller.) S. 390.

Köhler, Franz: Der neue Dreibund. Ein politisches Arbeitsprogramm für das gesamte deutsche Volk und seine Freunde. (G. Schmoller.) S. 391.

Meisel, Franz und Spiethoff, Arthur: Österreichs Finanzen und der Krieg. (G. Schmoller.) S. 394.

Feiler, A.: Die Konjunkturperiode 1907—1913 in Deutschland. (G. Schmoller.) S. 396.

Eliaschewitsch, Alexander: Die Bewegung zugunsten der kleinen landwirtschaftlichen Güter in England. Ein Beitrag zur Geschichte des Unterganges der kleinen englischen Landwirte und der Bewegungen für die innere Kolonisation. (G. Schmoller.) S. 399.

Hoetzsch, Otto: Rußland. Eine Einführung auf Grund seiner Geschichte von 1904—1912. (E. Ballod.) (Mit einem Nachwort von G. Schmoller.) S. 402.

Barth, Paul: Die Geschichte der Erziehung in soziologischer und geistesgeschichtlicher Beleuchtung. (D. Gusti.) S. 406.

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Zweite, völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. (Cl. Heiß.) S. 408.

Häpke, Rudolf: Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte. Herausg. vom Verein für Hansische Geschichte. 1. Band: 1531—1557. (E. Brinkmann.) S. 413.

Slokar, Johann: Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I. (H. v. Srbik.) S. 416.

*

Segro, Arturo: Manuale di storia del commercio. Vol. primo: Dalle Origino alla Rivoluzione Francese. Vol. secundo: Dalla Rivoluzione Francese ai giorni nostri 1789—1913. (Cl. Heiß.) S. 423.

Kraatz (Oberbürgermeister): Aus dem Leben eines Bürgermeisters und der von ihm in den letzten 37 Jahren verwalteten Städte. (O. Most.) S. 427.

Gutmann, Franz: Das französische Geldwesen im Kriege (1870—1878). (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Heft XXX.) (E. v. Beckerath.) S. 429.

Weinberger, Anton: Agio und Disagio der Pfandbriefe in der Bilanz der deutschen Hypothekenbanken. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 121. Stück.) (F. Schulte.) S. 433.

Pinner, Walter: Der Getreideterminhandel in Deutschland vor und seit der Reichs-Börsengesetzgebung. (O. Jöhlinger.) S. 434.

Flügel, Heinrich: Die deutschen Welthäfen Hamburg und Bremen. (A. Rühl.) S. 437.

Konstantinoff, P.: Der Außenhandel Bulgariens mit besonderer Berücksichtigung des Exportes. (Züricher volkswirtschaftliche Studien, X. Heft.) (W. Offergeld.) S. 438.

Redlich, Fritz: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Teerfarbenindustrie. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen.) (Cl. Heiß.) S. 439.

Norton, Thomas H.: Die chemische Industrie in Belgien, Holland, Norwegen und Schweden. (Cl. Heiß.) S. 445.

Perlick, A.: Die Luftstickstoffindustrie in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung. (K. Ballod.) S. 447.

Elsas, Fritz: Die studentische Wohnungsfrage in Vergangenheit und Gegenwart. (Cl. Heiß.) S. 450.

Czwalina, Richard: Die wirtschaftliche und soziale Lage der technischen Privatangestellten in der deutschen Elektroindustrie. (Cl. Heiß.) S. 451.

Totomianz, V.: Theorie, Geschichte und Praxis der Konsumentenorganisation. (W. Wygodzinski.) S. 554.

Cassau, Theodor O.: Die Konsumvereinsbewegung in Großbritannien. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 150. Band, 1. Teil.) (W. Wygodzinski.) S. 454.

Schloesser, Robert: Die konsumgenossenschaftliche Gütervermittlung, ihre Technik und wirtschaftliche Bedeutung. (Mannheimer Hochschulstudien, Band 2.) (W. Wygodzinski.) S. 454.

Asch, Käte: Die Lehre Charles Fouriers. (W. Wygodzinski.) S. 459.

Vandervelde, Emile: Neutrale und sozialistische Genossenschaftsbewegung. (W. Wygodzinski.) S. 459.

Franz, Albert: Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers. (Apologetische Tagesfragen, 15. Heft.) (W. Wygodzinski.) S. 459.

De coöperatieve Verbruiksvereeniging. Bewerkt door P. P. D. C. Goedhart. (W. Wygodzinski.) S. 459.

Confederazione Nazionale Agraria. Sede in Bologna. Annuario delle associazioni agrarie Italiane 1913—1914. (W. Wygodzinski.) S. 459.

Les sociétés coopératives polonaises de crédit, leur developpement et leur état actuel dans les trois parties de la Pologne. Par le comité de redaction, sous la présidence du Georges Michalski. (W. Wygodzinski.) S. 459.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, E. V. 1913. XVII. Jahrgang. Herausg. von Hans Crüger. (W. Wygodzinski.) S. 462.

Jahrbuch des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine, E. V. 1. Jahrgang 1914. (W. Wygodzinski.) S. 462.

Ludwig, Julius: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Wanderarbeiter im Großherzogtum Baden. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen.) (W. Wygodzinski.) S. 464.

Oertzen, von: Zur Forstarbeiterfrage in Mecklenburg. (Thünen-Archiv, 17. Erg.-Heft.) (Cl. Heiß.) S. 466.

Leener, G. de: La politique des transports en Belgique. (Institut Solvay: Travaux de l'Institut de sociologie.) (E. v. Beckerath.) S. 468.

Cohn, Gustav: Betrachtungen über die Finanzreform des Reiches und über Verwandtes. (Fr. Meisel.) S. 472.

Konrad, Heinrich: Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung systematisch bearbeitet. (Fr. Meisel.) S. 473.

Schmidt, Fr.: Die Buchhaltung für die gewerblichen Betriebe der Gemeinden. (Cl. Heiß.) S. 478.

Widung, Andre: Der Anschluß des Großherzogtums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Luxemburg. (O. Schneider.) S. 479.

Domizlaff, Karl: Die Feuerversicherung. (II. Band der Versicherungs-Bibliothek.) (O. Prange.) S. 481.

Fournier, August: Heute und vor hundert Jahren. (Zur Zeit- und Weltlage, 1. Heft.) (J. Bunzel.) S. 484.

Redlich, Oswald: Über die Vorgeschichte des Weltkrieges. (Zur Zeit- und Weltlage, 2. Heft.) (J. Bunzel.) S. 484.

Die Schuld am Weltkriege. Von einem Österreicher. (J. Bunzel.) S. 485.

Österreichisch-ungarisches Rotbuch. Diplomatische Aktenstücke zur Vorgeschichte des Krieges 1914. (Volksausgabe.) (J. Bunzel.) S. 485.

Redlich, Alexander: Der Gegensatz zwischen Österreich-Ungarn und Rußland. (J. Bunzel.) S. 485.

Charmatz, Richard: Zarismus, Panslawismus, Krieg! (J. Bunzel.) S. 485.

Andrassy, Julius: „Wer hat den Krieg verbrochen?" (J. Bunzel.) S. 485.

Sieghardt, Rudolf: Zolltrennung und Zolleinheit. (F. Somary.) S. 492.

Eingesandte Bücher S. 495.

Der Weltkrieg und die deutsche Sozialdemokratie

Von Gustav Schmoller

Seit es etwas größere Völker und Staaten gibt, zeigen sie uns überall mit höherer Entwicklung eine Scheidung nach Ständen und Klassen. Sie entsteht mit der Eroberung, den Rassengegensätzen, der Berufs- und Arbeitsteilung. Die Klassen streben nach einer gewissen Organisation, nach politischer Macht, nach Einfluß auf die Besitz- und Einkommensverwaltung. Je nach den herrschenden religiösen und sozialen Vorstellungen und Überlieferungen erscheint die bestehende Klassenordnung bald als etwas allgemein Anerkanntes, rechtlich Selbstverständliches, ja Geheiligtes, bald aber auch als Unrecht und Mißbrauch; es entstehen die Kämpfe, um sie zu beseitigen oder zu reformieren.

Die heutige Klassenscheidung in den Kulturstaaten der Gegenwart geht teilweise zurück auf Jahrhunderte alte Einrichtungen, teilweise ist sie erst das Ergebnis unserer neueren Geld- und Kreditwirtschaft, unserer heutigen Produktionsweise und Technik; überall aber kommt zu den materiellen Ursachen der Volksgeist und Volkscharakter, die sittlich-religiösen Gefühle, die ganze vorhandene Ideenwelt, die überlieferten Sitten, der Einfluß von Literatur und Presse, das Eingreifen großer Männer und Parteiführer.

Deutschland mußte in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts nach seiner sozialen und politischen Geschichte, nach der riesenhaften volkswirtschaftlichen Aufschwungsbewegung von 1848, und noch mehr von 1870 an, nach seinen technischen und Verkehrsfortschritten eine große Bewegung des neuen Geldarbeiterstandes erhalten. Aber daß ein Teil dieser Bewegung ausmündete in die sozialdemokratische Parteibildung, daß diese Partei von 124700 Wahlstimmen 1871 aufstieg zu 1,7 Millionen 1893 und zu über vier Millionen 1912, daß sie so rasch die erste und führende Arbeiterpartei aller Kulturländer wurde, daß ihre Behandlung bald die wichtigste politische Frage in Deutschland war, das erschien den meisten außer ihr Stehenden als das Überraschende. Die Tatsache ist, wie ich eben betonte, nicht bloß aus den materiellen, volkswirtschaftlichen Ursachen, nicht bloß aus der neuen deutschen Großindustrie und Technik, sondern wesentlich auch aus dem inneren geistigen Leben Deutschlands zu erklären. Der Volkscharakter, die Bildungselemente

der Zeit, die sozialistischen Ideen, die aus Frankreich und England eindrangen, der unvermittelte Übergang von der kleinstaatlich spießbürgerlichen Epoche zu der machtvollen Reichsbildung wirkten mit. Und dann: das Land der besten Volksschule, der besten Bureaukratie, der besten Kasernen und der allgemeinen Wehrpflicht sowie der besten Disziplinierung der Arbeiter in Riesenbetrieben war kein ungünstiger Boden für den Zusammenschluß der gewerblichen Arbeiter in einer großen sozialistischen Partei unter straffer Leitung weniger Führer. Der idealistische Volkscharakter, die philosophisch spekulative Neigung weiter Kreise förderten sozialistische Gedankensysteme. Der Sozialismus ist der Traum einer besseren sozialen Zukunft. Was man von 1848 bis 1875 erlebt, war so tief greifend, daß der Übergang zu einer demokratischen Republik mit kommunistischer Verfassung zuletzt auch nicht mehr als etwas Unmögliches erschien. Vom liberalen Ideal „der starken Gesellschaft und der schwachen Regierung" zu der Lehre von der Abschaffung der Staatsgewalt und der Leitung der volkswirtschaftlichen Produktion durch das arbeitende Volk war es kein allzu großer Schritt. Die Kleinstaaten und der absolute Beamtenstaat hat die Massen nicht für praktische Politik erzogen. Ein Füllhorn neuer politischer Rechte hatte man 1866 bis 1875 über das deutsche Volk ausgegossen. Die bestehenden politischen Parteien und ihre Führer hatten es nicht verstanden, den Arbeiterinteressen und -wünschen so weit entgegenzukommen, daß man sie in denselben hätte festhalten können. Unvermittelt hatte das Volk im neuen Reiche das ganz allgemeine Wahlrecht bekommen. Bismarck hatte starke soziale Empfindungen, seine Beziehungen zu Lassalle zeigen es; wie er Lothar Bucher, so wollte er auch Marx 1867 in seinen Dienst nehmen; 1875 sagte er zu mir, er sei eigentlich auch Katheder-sozialist, habe nur bis jetzt keine Zeit dazu gehabt. Aber als er dann die sozialdemokratische Partei so ungestüm wachsen sah, gab er 1878, entsprechend seiner Neigung zu den stärksten Mitteln, das Sozialistengesetz, das die Sozialdemokratie beseitigen sollte, aber 1878 bis 1890 sie eher förderte als hemmte. Er wollte 1890 zu weiteren Gewaltmitteln schreiten. Der Kaiser versagte. In die vom Kaiser den Arbeitern 1890 hingehaltene Hand einzuschlagen, dazu waren diese, soweit sie bereits in der festen Parteiorganisation der Sozialdemokratie steckten, im damaligen Augenblick zu verhetzt, zu wenig vorbereitet. Nur ein so kluger Politiker wie Herr v. Vollmar wollte schon jetzt einlenken und gab so den Anstoß zum „Revisionismus" innerhalb einer kleinen Zahl gebildeter sozialdemokratischer Führer. Ebenso-

wenig konnte die den Arbeitern in gewissem Sinne entgegenkommende, in vielen Bestimmungen aber die Arbeitgeberwünsche berücksichtigende Arbeiterversicherungsgesetzgebung in den ersten 25 Jahren den sozialen Frieden schaffen. Die arbeiterfreundliche Richtung der deutschen Regierungen von 1888 bis 1894 schlug 1895 bis 1900 in eine eher entgegengesetzte um. Erst Fürst Bülow war klug genug, das sogenannte Zuchthausgesetz in die Versenkung verschwinden zu lassen und eine unparteiische Regierung über den beiden großen sozialen Klassen zu versuchen, freilich mit dem Erfolg, daß die Scharfmacher der Industrie allerlei Minen gegen ihn legten.

Die deutsche Sozialdemokratie hatte durch ihre großen Wahlerfolge von 1890 bis 1912 erst die Bewunderung der sozialistischen Parteien aller anderen Lande erregt; doch hielt diese von 1910 an, wie wir weiterhin sehen werden, nicht an, schlug in heftige Angriffe um, und deshalb konnte die radikale Seite der Partei auch von 1902 bis 1914 von den Nachbarländern und den internationalen sozialistischen Kongressen her keine Stärkung erfahren. In der Selbstverwaltung gelang wohl einigermaßen durch praktisches Zusammenarbeiten eine Annäherung zwischen bürgerlichen und sozialdemokratischen Vertretern. Doch hatte dies zunächst keine sichtbaren Folgen für das Verhältnis der Sozialdemokratie zur bürgerlichen Gesellschaft und zur Regierung. Die Angst des Philisters vor den Sozialdemokraten stieg im Verhältnis zu den zunehmenden Wahlerfolgen der Partei, und der rechte Flügel der Unternehmer oder vielmehr die Hetzer unter ihren Sekretären glaubten immer mehr gegen die Sozialdemokratie Sturm läuten zu müssen; man verlangte die starke Ministerhand, die diese Gefahr niederschlüge. Die Stimmen der Unparteiischen, die, über den Streitenden stehend, die angebliche Revolutionsgefahr der Sozialdemokratie leugneten, falls man sie halbwegs richtig behandelte, wurden nicht gehört.

Der plötzliche Kriegsausbruch hat nun, nicht für die Sachkenner, aber für die Masse des Volkes, die große Überraschung gebracht, daß die waffenpflichtigen Sozialdemokraten ohne Ausnahme, ohne Murren, ja begeistert zu den Waffen eilten, daß ihre Vertreter im Parlament jeden Kriegskredit bewilligten. „Die vaterlandslosen Gesellen haben sich als Vaterlandsretter erwiesen! Die keine Heimat hatten, schützen ihre Heimat ohne Besinnen mit ihrer Brust."

So schreibt begeistert der Sozialdemokrat Anton Fendrich in seinem Schriftchen „Der Krieg und die Sozialdemokratie" (Politische Flugschriften 1915, Heft 25 von E. Jäckh). Er erinnert an seinen

gefallenen Freund Frank, der sich im Reichstag am 4. August sofort beim Kriegsminister als Freiwilliger meldete, dessen Sitz am 2. Dezember in Erinnerung an seinen Tod auf dem Felde der Ehre mit einem Lorbeerkranz geschmückt war. Fendrich nennt den Krieg ein Weltgewitter, das mit elementarer Wirkung den Sozialdemokraten ihr Vaterland wiedergegeben habe, die dünnen Verbindungsfäden internationaler Ideologie durchgeschlagen, einen theoretischen Intellektualismus ersetzt habe durch die Wärme und Seele patriotischer Empfindung: die Sozialdemokraten sähen jetzt, wie wunderbar unerschütterlich und leistungsfähig die kapitalistische Wirtschaftsordnung sei. Sie erkannten jetzt, sagt er, daß im Fortschritt der Menschheit nicht die Klasse, sondern das Volk der entscheidende Organismus sei. Der Krieg habe den Sozialdemokraten wie ihren Gegnern erst die Augen und die Seelen über ihre wirklichen Eigenschaften geöffnet. Der Krieg werde den Sozialismus national machen, die Regierung sozialistisch handeln lernen. Die große Verinnerlichung, Vertiefung alles nationalen deutschen Lebens, die mit dem Kriege eingesetzt habe, werde eine bessere Zukunft heraufführen. So Fendrich.

Viele ähnliche sozialdemokratische Aussprüche ließen sich anführen: es sei nur erinnert an den, daß die Arbeiter auf einmal sähen, daß sie heute mehr zu verlieren hätten als ihre Ketten; dann an den, daß bei einem Siege unserer Feinde die Arbeiter am schlimmsten daran gewesen wären. Es handelt sich darum, ruft Wolfgang Heine, daß Deutschland ein Vasallenstaat Rußlands werden sollte. Ein Arbeiter schreibt, unsere Niederlage wäre der Zusammenbruch unserer Versicherung, die Zertretung unseres Arbeiterschutzes, der Ruin der tariflichen Arbeitsregelung, die Herabdrückung der Lebenshaltung. In unzähligen Feldpostbriefen zeigen die im Felde stehenden Sozialdemokraten, daß in der Tat ein ungeheurer Stimmungsumschwung eingetreten ist.

Aber wird er vorhalten? Geht er so tief und ist er so allgemein, daß wir von dem Kriege an in der Tat eine ganz neue Epoche der deutschen sozialen Entwicklung werden datieren können? Eine ganz sichere Antwort ist darauf heute wohl nicht zu geben. Aber eine große Wahrscheinlichkeit spricht dafür; vor allem, wenn wir siegen, was ich sicher annehme; und wenn die deutschen Bundesregierungen das gute Wort des Reichskanzlers wahr machen, daß aus der jetzigen großen Einheit der Nation auch eine Zeit weitgehender sozialer Aussöhnung und ehrlicher Zusammenarbeit von Regierung und Arbeitern hervorgehen werde. Natürlich muß man von rechts und links andere Töne anschlagen als bisher. Der Kaiser erklärte, er kenne keine

Parteien mehr, nur noch Deutsche. Der konservative Herr v. Heydebrand meinte, man werde bei künftigen Kämpfen nie vergessen, wie man draußen im Schützengraben gemeinsam kämpfen und sich achten gelernt habe. Die zwei Gewerkschaftsführer Legien und Bauer ermahnten ihre Genossen, bei allen künftigen Kämpfen die revolutionären Klagen und hohlen Phrasen zu unterlassen (der Berichterstatter des „Vorwärts" überhörte freilich diese Worte).

Aber trotz der tiefgehenden heutigen Erschütterung und Umwandlung der Volksseele in weitesten Kreisen, der Zweifel über die dauernde Wirkung wäre natürlich, wenn allein die großen Ereignisse des letzten Halbjahres auf die Sozialdemokratie gewirkt hätten, wenn nicht das innere Wesen derselben seit den letzten 25 Jahren sich längst zu wandeln begonnen hätte.

Die deutsche Sozialdemokratie von heute ist eine gänzlich andere als die von 1900 und 1890, noch mehr als die von 1865 bis 1877. Auf dem Jenenser Parteitage 1913 rief der Genosse Fischer: „Wo ist der Genosse, der heute noch an den Zusammenbruch der kapitalistischen Gesellschaft glaubt, wo ist das sozialdemokratische Tagblatt, das heute noch im marxistischen Geiste redigiert wird? Vom Revolutionarismus ist nichts mehr übrig als eine sehr gezwungen klingende revolutionistische Phrase."

Zwei getrennte Seelen wohnten von Anfang an in der deutschen Arbeiterbewegung, eine kleinbürgerlich-radikale, gewerkschaftliche und eine revolutionär-sozialistische. Die letztere schien bei der Vereinigung lassalleschen und marxistischen Flügels 1875 ganz die Oberhand zu gewinnen, und das Sozialistengesetz von 1878, vor allem seine Puttkamersche harte Ausführung auch gegenüber den Gewerkschaften, schweißte die beiden Teile noch mehr zusammen. Die revolutionär-marxistische Führung siegte mit der Aufhebung des Sozialistengesetzes 1890 und in dem damaligen Programm. Aber daß die Gewerkschaften sich gleich damals eine eigene Spitze in der Generalkommission gaben und die Gewerkschaften für politisch neutral erklärten, belebte den Gegensatz auch sofort von neuem, und er hat sich trotz aller Bemühung, die Vereinigung zu erhalten, seither weiter gesteigert: die freien Gewerkschaften treiben praktische Gegenwartspolitik, die politische Partei utopistische Zukunftspolitik; die letztere will die erstere beherrschen, und bei den Gewerkschaften ertönte deshalb bald der Ruf: „Wir wollen nicht die Hausknechte der Partei sein!"

Auf dem Kölner Parteitage 1893 machten die Führer der Partei den Versuch, die Gewerkschaften ganz unter die Parteileitung zu

bekommen. Man hat diesen Parteitag den letzten Sieg des Marxismus genannt. Von da beginnt der fortschreitende Kampf der Revisionisten unter Vollmars, Schippels, Bernsteins, Heines Führung gegen die marxistische Leitung. Es war ein Zeichen der Zeit, daß sich die Partei 1894—95 viel zu gespalten zeigte, um ernsthaft die Agrarfrage anfassen zu können. Nach dem Frankfurter Parteitage 1884 will Bebel in seiner Erbitterung über die Schwächlichkeit der Partei von der Leitung zurücktreten. Die Teilnahme an den preußischen Landtagswahlen, bisher von den radikalen Führern, noch 1897 von Liebknecht und Singer als falsch bekämpft, setzt sich von 1897 an unter Empfehlung von Bebel durch; Liebknecht wünschte damals ein neues Sozialistengesetz, um dem Revolutionarismus wieder auf die Beine zu helfen. Den Gefallen erwies man ihm nicht: die Regierung versuchte es nur mit einigen bescheidenen Entwürfen der Reaktion; sie fielen durch. Man wird sagen können: der Marxismus als System war gegen 1900 in der sozialdemokratischen deutschen Partei überwunden. Es zeigte sich, als die Partei 1898 zum erstenmal in Süddeutschland, in Stuttgart, tagte, daß die süddeutschen sozialdemokratischen Arbeiter viel maßvoller waren als ihre sächsischen und Berliner Genossen. Und das hat sich bis zu den neueren Parteitagen immer weiter gesteigert. In Lübeck (1901) mußte man den süd- und mitteldeutschen Genossen erlauben, für das Budget ausnahmsweise aus zwingenden Gründen zu stimmen. Sie taten es so reichlich, daß ein radikaler Entrüstungssturm gegen sie entstand. Auf dem Parteitage 1913 erklärten die Süddeutschen, sie ließen sich nicht majorisieren; die Entscheidung über die Budgetbewilligung müsse den Landesparteien überlassen bleiben. Jetzt hat die ganze Partei für den Reichsetat gestimmt.

Der große Wandel innerhalb der sozialdemokratischen Partei tritt auch darin zutage, daß die außerdeutschen sozialistischen Parteien zwar von 1890 bis 1900 in Lob und Bewunderung der deutschen Partei sich ergingen, sie in allem nachahmen wollten, daß dann aber von 1900 bis heute ein Umschlag erfolgt ist, weil auf den internationalen Kongressen die Deutschen weder für den Generalstreik, noch für den Massenstreik im Kriegsfall zu haben waren, weil Bebels energische Beteuerung seines Patriotismus, mit der er zu Hause und in der Fremde nicht geizte, die romanischen Sozialisten zu sehr verstimmte. Dr. Michels, 1907 noch ganz im Sinne der ausländischen Sozialisten schreibend, sagt: Die deutsche Sozialdemokratie ist ein großer bureaukratischer Wahlapparat, rühmt sich ihrer bewährten

Taktik, scheut aber jedes Opfer, erzieht zur Feigheit, zur organisationsfähigen Herdenqualität des Gehorsams. Die Partei wird immer weiter den Rest von Autorität verlieren, den sie noch hat. Aus der Sprache syndikalistisch-revolutionärer und romanischer Parteihetze in objektives Deutsch übersetzt, heißt das: Die deutsche Sozialdemokratie beginnt realistisch, vernünftig und patriotisch zu werden. Von da zum 4. August und 2. Dezember 1914 im Reichstag war es nur ein kleiner Schritt. Und deshalb können wir hoffen, der Kriege werde eine dauernde Wirkung auf die deutsche Sozialdemokratie ausüben; er ist eine Saat, die auf vorbereiteten Boden fiel. Und in dieser Überzeugung werden wir bestärkt, wenn wir die Elemente der deutschen Sozialdemokratie, ihre Organisation und ihr Verhältnis zu anderen Arbeitergruppen noch etwas näher ansehen.

Wenn in der Presse und Literatur von der deutschen Sozialdemokratie die Rede ist, so ist nicht immer dasselbe gemeint. Die einen denken wesentlich an die politische Partei, die anderen an sie in Gemeinschaft mit den freien Gewerkschaften, wieder andere an alle sozialdemokratisch denkenden und bei den Wahlen so stimmenden Bürger. Die Partei als solche ist dabei der engste Begriff: es sind die, welche Beiträge an die Parteikasse zahlen: 1875 28 659 Mitglieder, 1906 348 327, 1910 720 038 Mitglieder. Die Einnahmen der Partei sind klein, wie ihr Vermögen (nicht ganz eine Million Mark); darin liegt die Schwäche der Partei. Jede Beitragserhöhung ist gefährlich, die Beiträge gehen dann rasch zurück. Ganz anders steht es mit der zweiten genannten Gruppe, den Mitgliedern der freien Gewerkschaften. Die Gewerkschaften bieten den Mitgliedern ganz anderes als die Partei, große praktische Vorteile, Streik- und andere Unterstützungen aller Art und für alle Mitglieder. Die Zahl der freien Gewerkschaftler stieg von 0,26 Millionen 1895 auf 1,9 1908, auf 2,5 1912; ihr Vermögen betrug 1900 7,7 Millionen Mark, 1912 80,0 Millionen Mark. Sie sind damit mehr und mehr eine ganz andere Macht geworden als die Partei. Das Verhältnis von Partei- und Gewerkschaftsorganisation ist der springende Punkt im inneren Leben der Sozialdemokratie. Ursprünglich von denselben Führern und denselben sozialistischen Theorien geleitet, sind sie doch 1890 bis 1915 in steigenden Gegensatz gekommen. Ihre gänzlich verschiedenen Lebenszwecke bedingten das, Partei und Gewerkschaft führen eine stets hadernde Ehe. Dem sanguinischen, unpraktischen, stets auf das große Los wartenden, keifenden Manne steht eine praktisch haushälterische Frau gegenüber, die Großes leistet, Vermögen sammelt, ihrem Manne immer

Vernunft predigt: was erreicht wird, ist ihr zu danken, wie es in so vielen Ehen geht.

Entfernt nicht alle Parteimitglieder sind Gewerkschaftsmitglieder; in der Partei stecken ein Drittel bis die Hälfte Nichtarbeiter, radikale Kleinbürger; aber auch umgekehrt treten entfernt nicht alle Gewerkschaftsmitglieder in die Partei ein; sie müßte ja sonst viel mehr als ein bloßes Drittel der Gewerkschaftsmitglieder umfassen.

Die Partei ist so mehr und mehr eine radikal-demokratische Koalitionspartei geworden. Ihre Arbeiter gehören mehr der Mittel- als der Großindustrie an; die Partei gedeiht nicht in den katholischen Gegenden, auf dem platten Lande nur da, wo die Übermacht des Großgrundbesitzes stark drückt oder wo ländliche Industrie und Heimarbeit vorherrschen, wie in Sachsen. Die ganz großen Industrien und die Staatsbetriebe wußten ihre Arbeiter im ganzen doch der Partei fernzuhalten; ähnliches gilt von den alten Handwerken, in welchen den Gesellen noch Meisterhoffnungen vorschweben, wie z. B. bei den Fleischern. Die Schwäche der Partei gegenüber den Gewerkschaften wie gegenüber den Arbeiterkonsumgenossenschaften liegt darin, daß ihr Lebenszweck nur die Agitation für ganz entfernte Zukunftshoffnungen, nicht praktische Tätigkeit für die Arbeiter ist. Immerhin ist sie, wenn auch nicht so wie die Gewerkschaften, eine Versorgungsstelle für ihre fähigeren und tätigen Mitglieder geworden, und darin liegt ein erheblicher Teil ihres Kittes. Aber es ist immer nur ein Lockmittel für den führenden Teil der Partei. Die Parteibeamten, die ihrem allgemeinen Unterstützungsverband beigetreten sind, nahmen von 1902 bis 1911 von 433 auf 2948 zu; darunter sind auch manche Gewerkschaftsbeamte, aber die Mehrzahl dieser ist hier nicht beigetreten. Der Kern der Partei ist so in gewissem Sinne eine einheitliche Beamtenmaschine geworden. Ihre Führer sind die, welche durch Wahl und Leistungen in der Partei an die Spitze kommen, wachsende Gehalte von 2000 bis 8000 Mark erhalten. Unter den Führern der Partei sind einige jüdische Gelehrte, Rechtsanwälte, Fabrikanten (wie Singer); die Mehrzahl sind die großen Talente aus dem Volke, welche erst Vertrauensmänner und lokale Vorsitzende, dann Redakteure, zuletzt Parteibeamte und Parteiführer, teilweise auch wohlhabende, ja reiche Leute wurden. Der Mann, der die Partei von 1867 bis 1913 in die Höhe führte, ist August Bebel, der preußische Unteroffizierssohn und Leipziger Drechslermeister. Er war ein echter Sohn des Volkes, ebenso proletarisch wie kleinbürgerlich fühlend, urdemokratisch und doch aristokratisch mit dem Gedanken

spielend, er stamme vom berühmten Tübinger Professor Bebel aus dem sechzehnten Jahrhundert, heute blutig revolutionär, morgen opportunistisch, heute international, morgen ganz patriotisch; ein Mann von unvergleichlicher Beredsamkeit, den selbst seine Feinde gerne reden hörten. Die Fürstin Bülow sagte mir einmal: „Ich gehe nur in den Reichstag, wenn mein Mann oder Bebel redet." Ihm verziehen die Genossen auch, daß er hauptsächlich durch Legate von Gönnern ein sehr reicher Mann geworden war. Er übertraf Lassalle und Marx weit an gesundem Menschenverstand. Er wird nie mehr ersetzt werden. Nach seinem und Singers Tode hat man nicht etwa ein großes Talent, wie Frank oder Scheidemann, auf den Präsidiumstuhl des Parteitages gerufen, sondern einen braven, bescheidenen Parteibeamten. Eine teils talentvolle und teils mittelmäßige Beamtenschaft bildet jetzt das Ministerium der Sozialdemokratie. Fast höher als Parteiführer stehen im ganzen die Führer und höheren Beamten der Gewerkschaften, zumal die Leiter der größeren Verbände, wie Schlicke an der Spitze des riesenhaften Metallarbeiterverbandes und Leipart an der der Holzarbeiter; sie verwalten Vermögen von mehreren Dutzend Millionen Mark, haben eine Drittel- bis eine halbe Million Arbeiter hinter sich; sie stehen an Organisationstalent, Macht und Einfluß fast schon ebenbürtig neben unseren großen Kartellhäuptlingen.

Von den 3 bis 4½ Millionen Stimmen der Partei bei den letzten Reichstagswahlen werden nicht ganz eine Million der Partei, 1½ den Gewerkschaften, der Rest den sogenannten Mitläufern angehören. Die letzteren bestehen aus kleinen armen Handwerkern, Heimarbeitern, Krämern, unorganisierten Arbeitern, unzufriedenen kleinen Beamten des Staates und der großen Unternehmungen. Es sind Elemente, die vielleicht noch mal in die Partei eintreten, die aber auch bei jedem politischen Stimmungswechsel wieder abfallen. Auch von den um andere politische oder gewerkschaftliche Fahnen versammelten Arbeitern stimmen wahrscheinlich manche bei den Wahlen mit den Sozialdemokraten. Aber, wie gesagt, alle diese Mitläufer sind keine sichere Stütze.

Von den anderweitig organisierten Arbeitern sind seit den letzten Jahren einige Gruppen fast mehr gewachsen als die Sozialdemokratie: heute gibt es 0,34 Millionen christlich, 0,76 Millionen konfessionell organisierter Arbeiter; beide zusammen machen eine Million aus, sind also heute schon so stark wie die sozialdemokratische Partei; außerdem gehören 0,81 Millionen Arbeiter unabhängigen, 0,1 fortschrittlichen, 0,23 Millionen gelben Verbänden 1912 an. Die sozial-

demokratische Partei und die freien Gewerkschaften sehen mit großem Kummer diese wachsende Konkurrenz; sie nötigt sie, ihre natürlich auch vorhandenen radikalen und syndikalistischen Mitglieder im Zaum zu halten. Denn jeder Schritt nach der extrem linken Richtung kommt diesen Konkurrenzorganisationen zugute.

Für die Partei und die freien Gewerkschaften wäre es das Ideal, alle diese Gruppen zu sich herüberzuziehen und an ihrer Spitze zu marschieren, so eine einheitlich organisierte Arbeiterschaft von vier bis sechs Millionen zu schaffen. Das wird freilich in absehbarer Zeit nicht möglich sein. Dazu müßte die Partei zu viele ihrer lieb gewordenen Ideale aufgeben. Aber jeder Schritt in solcher Richtung ist ein Gewinn für die Revisionisten, für die maßvollen Elemente der Leitung. Und ein solcher kam im Februar 1915 auf Grund der heute siegenden Stimmungen zustande. Unter Teilnahme von Minister a. D. v. Berlepsch und Professor Francke, als Vertreter der Gesellschaft für soziale Reform, einigten sich die freien, die christlichen und die deutschen Gewerkschaften über Leitsätze, betreffend die Vereinheitlichung des deutschen Arbeiternachweises („Soziale Praxis" vom 18. Februar 1915).

Mit jedem weiteren Schritt auf solcher Bahn rücken die freien Gewerkschaften weiter ab von den syndikalistisch-revolutionären Tendenzen innerhalb der deutschen freien Gewerkschaften und von den sozialistischen Parteien unserer romanischen Nachbarn; jeder weitere Schritt solcher Art zwingt auch die sozialdemokratische Partei Deutschlands zu gemäßigterem Auftreten.

Ich habe vorhin das stark übertreibende Wort Michels von 1907 angeführt, unsere deutsche Sozialdemokratie sei nur ein bureaukratischer Wahlapparat, der zur Feigheit und zum Herdengehorsam erziehe. Der Keim von Wahrheit in diesem Vorwurf liegt darin, daß die deutsche Sozialdemokratie und ihre freien Gewerkschaften allerdings mehr und mehr eine Art Bureaukratie und Aristokratie aus sich heraus geschaffen haben, weil sie ohne diesen Apparat nichts Großes leisten konnten. Sie haben aber damit nur dieselben Eigenschaften gezeigt und weiterentwickelt, auf denen auch der deutsche Staat und sein Heerwesen, die Kommunalverwaltung, das Eisenbahnwesen, die Reichsversicherung und vieles andere beruht: die Fähigkeit unseres Volkes zur Organisation und zur Disziplin. Die Ordnung unserer ganzen Gesellschaft und unseres Staates sowie unserer Volkswirtschaft, unseres Erziehungs- und Bildungswesens beruht auf diesen Eigenschaften. Nur wo ein Volk den richtigen

Führern zu folgen fähig ist, kann Großes erreicht werden. Wenn der französische Syndikalismus heute immer wieder die Auflehnung der Massen gegen die Führer, den Elan der Massen predigt, so huldigt er dem Wahn, daß die Menschheit durch Leidenschaft, Kopflosigkeit, Unverstand und nicht durch Vorbedacht, Planmäßigkeit, Überlegung, Zucht und Ordnung vorwärts komme.

Die Webbs haben uns gezeigt, daß die englische Gewerkvereinswelt durch Ausbildung einer Arbeiterbureaukratie und -aristokratie allein zu ihren ganz großen Leistungen kam. Dasselbe gilt für die anderen Länder. Und 1910 hat das endlich auch Dr. Michels in seinem Buche „Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie" zugegeben, freilich unter Beifügung von allerlei Zweifeln. Er zitiert das Wort Mommsens, das jede Demokratie durch Anerkennung von Führern sich selbst auf die Dauer vernichte, und das Rousseaus, daß es eine wahre Demokratie nie gegeben habe und nie geben werde. Aber Michels hofft dann doch zuletzt auf eine mögliche Vermittlung von Demokratie und Aristokratie. Alle praktische Politik beruht ja freilich auf solcher.

Die soziale Politik Deutschlands nach wiederhergestelltem Frieden wird hoffentlich vernünftige Wege solch sozialer Vermittlung finden. Sie haben sich seit langem vorbereitet und werden durch die ungeheuren Ereignisse der Gegenwart und ihre Wirkung auf alle Klassen und Parteien gangbarer gemacht werden.

Man muß nur gegenseitig nicht Abschwören der bisherigen Ideale fordern, sondern mit praktischem Verstande sich auf das zunächst am leichtesten Erreichbare unter Vorbehalt der alten Ideale beschränken. Keine Partei kann ihre Ideale je ganz durchsetzen.

Von größeren Gesetzen scheint mir nach wiederhergestelltem Frieden eines über die Zentralisation des deutschen Arbeitsnachweises das erste und wichtigste zu sein; hat es einige Jahre sich bewährt, dann erst ist an die Ordnung der Arbeitslosenversicherung zu gehen.

Andere wichtige soziale Materien durch große Gesetze zu ordnen, möchte ich eher empfehlen, zunächst zu vermeiden und sich darauf zu beschränken, durch kurze Novellen in bezug auf Arbeiterverbände, Streikrecht, Tarifverträge, Vereinsrecht, einige der berechtigtsten Arbeiterwünsche unter billigem Ausgleich mit den Gesamtinteressen und den Arbeitgeberwünschen zu erfüllen. So ist zum Beispiel das Verlangen sicher berechtigt, die Unterstellung der Gewerkschaften unter das Vereinsrecht so zu deklarieren, daß in ganz Deutschland dasselbe gilt; jetzt wird im Norden die Gewerkschaft als politischer Verein behandelt, im Süden nicht.

Mit einer solchen neuen Epoche der sozialen Reform würde nicht mehr von seiten der Regierung zugegeben als das, was Kaiser Wilhelm schon im Anfang seiner Regierung versprach: die Gleichberechtigung der Arbeiter mit den übrigen Gesellschaftsklassen. Die Arbeiter würden dann auch beginnen, einzusehen, daß der Klassenkampf im Sinne der Beseitigung aller Klassengegensätze oder gar der Diktatur des Proletariats utopistische Wahngebilde sind. Sagte doch auch Wolfgang Heine neulich: „Die Klassengegensätze lassen sich nicht beseitigen, und man möchte sie kaum wegdenken, denn sie sind der ewige Antrieb zu neuem Leben in der Nation."

Klassengegensätze und Klassenkämpfe werden nie ganz verschwinden; aber die Kämpfe mehr und mehr zu ethisieren, sie in den richtigen Schranken zu halten, das heißt in den Schranken friedlichen Ringens um die öffentliche Meinung, um Reformen, das muß das Ziel sein. Die langsame Umbildung und Erziehung der öffentlichen Meinung, der sozialen Überzeugung, die nach und nach auch zu großen Reformen die Möglichkeit gibt, das ist der rechte Weg. Der Weg, der zwar

> . . . Sandkorn nur für Sandkorn reicht,
> Doch von der großen Schuld der Zeiten
> Minuten, Tage, Jahre streicht.

Zur Erneuerung der deutschen Zivilrechtspflege

Von Rudolf Bovensiepen-Kiel

Inhaltsverzeichnis: Ausgangspunkte: Jeder Zivilprozeß dient der Verwirklichung des materiellen, wahren Rechts und führt keine gesonderte Existenz für sich S. 13. Er bedeutet eine Krankheit am Volkskörper S. 15. — I. Hauptaufgabe der Rechtspolitik ist es daher, den Zivilprozessen möglichst vorzubeugen. Hauptmittel sind: 1. Einführung des staatsbürgerlichen Unterrichts in allen deutschen Schulen S. 16. 2. Ausbau der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen S. 17. 3. Schaffung von Friedensgerichten, die in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die obligatorische Sühneinstanz bilden und in allen Bagatellsachen beim Scheitern des Sühneversuchs als erste Instanz entscheiden S. 19. — Zur Scheidung der streitigen von den unstreitigen Forderungen dienen: 1. ein obligatorisches Mahnverfahren S. 28, 2. Einziehungsämter S. 31, 3. ein gerichtlicher Präventivakkord S. 32, 4. Stundungsbefugnis für den Richter S. 34, 5. Vollstreckung aus notariell protestierten Wechseln S. 34. — II. Der eigentliche Zivilprozeß leidet heute an Langsamkeit, Schwerfälligkeit, Formalismus und öder Prinzipienreiterei S. 34. Daher ist 1. Das Prinzip der Mündlichkeit durch gemischt mündlich-schriftliches Verfahren zu ersetzen S. 36, 2. Die Eventualmaxime ist einzuführen S. 37, 3. ein weitgehendes richterliches Prozeßleitungsrecht hat die unbedingte Parteiherrschaft über den Prozeß zu ersetzen S. 39, 4. die Wahrheitspflicht der Parteien und ihrer Anwälte ist anzuerkennen S. 43, 5. der Anwaltszwang in seiner heutigen Gestalt ist unhaltbar S. 46, 6. der Parteieid ist durch die Parteivernehmung zu ersetzen S. 50, 7. das Versäumnisverfahren ist umzugestalten S. 51, 8. eine Berufungsgrenze ist einzuführen S. 53, 9. Die Berufung ist der gemeinrechtlichen Appellation anzunähern S. 54, 10. Vor dem Reichsgericht gilt reine Schriftlichkeit S. 56. — III. Die Kosten des Verfahrens bei den geringen Sachen sind zu hoch S. 57. Die Erstattungsfähigkeit der Kosten des zugezogenen Anwalts ist stets vom Gericht nachzuprüfen S. 59. — Schlußbetrachtung S. 60. — Nachtrag S. 61.

In vorliegender Abhandlung bietet der Verfasser eine zusammenfassende und vervollständigte Darstellung seiner an verschiedenen anderen Orten bereits mitgeteilten Reformvorschläge [1], die eine Gesundung unseres heutigen, zweifellos bei der Mehrheit des rechtssuchenden Publikums recht unbeliebten Zivilprozeßfahrens herbeizuführen, s. E.

[1] Vgl. „Einige Bemerkungen zur Reform unseres Zivilprozesses" in der Deutschen Richterzeitung 1912, S. 177 und 223. „Der Anwaltszwang in Recht und Wirtschaft" 1913, S. 210 ff. „Friedensrichter", ebenda 1914, S. 59 ff. „Klagen unseres Volkes über den deutschen Zivilprozeß", Preußische Jahrbücher 1914, S. 400 ff. „Eine sozialpolitische Betrachtung über die Bedeutung des gerichtlichen Kostenwesens", D. R. Z. 1913, S. 189 ff.

sehr wohl geeignet sein dürften. Rein technisch-juristische Fragen, die lediglich für einen rechtlich vorgebildeten Leser Interesse haben könnten, sind nicht behandelt worden; allenthalben wurde versucht, die Erörterungen in einen allgemein kulturellen und volkswirtschaftlich-sozialpolitischen Zusammenhang hineinzustellen. Irgendwelche Vollständigkeit anzustreben, war nicht der Zweck der vorliegenden Arbeit und konnte es auch — angesichts der wahren Fülle von auf diesem Gebiete der Prozeßreform liegenden Problemen und der Knappheit des zur Verfügung stehenden Raums — nicht sein. So konnte namentlich — um nur einiges Wenige hervorzuheben — das so dringend reformbedürftige wichtige „Armenrecht" überhaupt nicht berührt werden, ebensowenig die Frage der weiteren Pfändungsbeschränkungen. —

Nach des Hallenser Rechtsgelehrten Rudolf Stammler Sozialphilosophie ist das Recht die oberste, alleinheitliche und allumfassende Form des sozialen Lebens, die Wirtschaft deren Materie. Es tritt auf mit dem Anspruch auf selbstherrliche Geltung ohne die Zustimmung der von ihm Betroffenen zu erheischen. Sein oberstes Leitmotiv und Zweck ist die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit auf Erden: Jedem das Seine. Die wirksamste Form der Ausübung eines durch die Rechtsordnung verliehenen subjektiven Rechts ist seine Geltendmachung vor Gericht, der Zivilprozeß oder bürgerliche Rechtsstreit. Selbständige Aufgaben besitzt er letzten Endes überhaupt nicht, er ist bloßer Diener des materiellen Rechts, seine möglichst rest- und lückenlose Durchsetzung soll er verwirklichen. „Stets ist zu beachten, daß das Prozeßgesetz seine Formvorschriften — und Formvorschriften sind mehr oder weniger alle zivilprozessualen Regeln — nicht zu dem Zwecke gibt, um der Rechtsverfolgung Schwierigkeiten zu bereiten, sondern um die Ordnung des Verfahrens aufrecht zu erhalten und berechtigte Interessen zu schützen" [1]. Und ganz im selben Geiste prägt das Reichsgericht die goldenen Worte: „Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sind im großen und ganzen technische Zweckmäßigkeitserwägungen, darauf berechnet, den Rechtsstreit in angemessener Weise zu erledigen und dem materiellen Rechte, soweit als möglich, zum Siege zu verhelfen" [2]. Diese Betrachtung von der dienenden Natur des Zivilprozesses sollte den Ausgangspunkt für alle Kritik und alle Reformvorschläge bilden, dieser oberste Maßstab sollte allenthalben in der wissenschaftlichen Diskussion angelegt werden!

[1] Konrad Hellwig, System des deutschen Zivilprozesses, Bd. I, 1912, § 154 sub III, S. 462.

[2] R. G. Band 70, S. 292.

Jeder Zivilprozeß ohne Ausnahme ist nun ein volkswirtschaftliches, sehr oft auch ein ethisches Übel. Er verschlingt Zeit, Geld und Nervenkraft zum mindesten auf einer Seite, sehr oft bei beiden Parteien, oft werden die Leidenschaften aufgestachelt und der Ausgang, die Entscheidung mag noch so gerecht ausgefallen sein, hinterläßt nur zu leicht ein Gefühl der Verstimmung, um nicht zu sagen der Verbitterung, tief prägt sich der Stachel der wohl fast stets von einer Partei als unbillig empfundenen Entscheidung in das Gemütsleben und auch in den Geldbeutel der unterliegenden Seite ein. Von tiefster Einsicht in die Unvollkommenheiten des menschlichen Getriebes zeugen die Worte Friedrichs des Großen in seiner berühmten seine Justizgesetzgebung einleitenden Kabinettsorder vom 14. April 1780 an seinen Ministre Chef de Justice und Großkanzler, den Grafen von Carmer: „Da die Prozesse allemal zu den Übeln in der Sozietät gerechnet werden müssen, welche das Wohl der Bürger vermindern, so ist ohnstreitig dasjenige das beste Gesetz, welches den Prozessen selber vorbeugt." Und ganz im selben Geiste erklärt der kleine Nachfolger des großen Königs, Friedrich Wilhelm II., in § 22 seiner Allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten vom 1. Juli 1793: „Auch bei der zweckmäßigsten Behandlung bleiben Prozesse wegen des nachteiligen Einflusses, welchen sie nicht nur auf die Glücksumstände, sondern auf den sittlichen Charakter der Parteien haben können, stets ein in der bürgerlichen Gesellschaft möglichst zu vermeidendes Übel." Heute gerade mehr denn je gelten diese Sätze. Unser Kapitalismus hat sich in den seitdem verflossenen 12 Jahrzehnten gewaltig entwickelt, aber die Aufgaben unsererer Volkswirtschaft sind auch so ungeheuer gestiegen, daß sie auf stetige Befruchtung durch Kapitalzufuhr unbedingt angewiesen ist, jede ihr entzogene Million bedeutet einen erheblichen Verlustposten. Zu solchen toten Kapitalien gehören aber auch — und wahrlich nicht in letzter Linie — die in Zivilprozessen investierten Summen.

Leider ist die Erkenntnis des Satzes, daß jeder Prozeß eine Krankheit, eine negative soziale Erscheinung bedeutet, noch viel zu wenig in das Bewußtsein der öffentlichen Meinung eingedrungen. Während man in der Medizin heute seit geraumer Zeit auf die Prophylaxe das entscheidende Gewicht legt, sieht man leider heute in der Rechtspolitik in der Anstrengung eines Zivilprozesses immer noch ganz überwiegend das allein selig machende Allheilmittel. Nein umgekehrt, bereits im Keime muß die Krankheit erstickt werden, auf die Vorbeugung und Vermeidung der Zivilprozesse muß das Hauptgewicht gelegt werden,

wir brauchen eher ein großzügiges und weitausschauendes „Antizivilprozeßgesetz" als ein Zivilprozeßgesetz selbst! Gewiß lassen sich nicht alle Rechtsstreitigkeiten vermeiden, stets wird es Zivilprozesse geben, solange die Welt besteht und Menschen leben. Nicht nur die zu entscheidende Rechtsfrage ist oft zweifelhaft, oft irren sich die Parteien über den Wortlaut ihrer Erklärungen, mitunter wird auch der Schuldner böswillig oder noch öfter zur Zahlung unvermögend sein. Aber ungemein zahlreich sind doch auch wieder die Fälle, bei denen ein eigentlicher Rechtsstreit, ein Zivilprozeß im engeren technischen Sinne ganz vermeidbar ist. Das gilt, wie wir weiter unten noch sehen werden, auch — und zwar vornehmlich — für den Schuldner, der wohl zahlen will aber nicht zahlen kann. Zahlreich sind nun die Mittel, um einer unnötigen Prozeßführung vorzubeugen und die unstreitigen Sachen von den streitigen zu scheiden. Es sind im wesentlichen folgende: 1. Einführung des staatsbürgerlichen Unterrichts in allen deutschen Schulen. 2. Ausbau der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen. 3. Schaffung von Friedensgerichten, deren Anrufung in allen vermögensrechtlichen Bagatellsachen bis etwa 60 Mk. vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs obligatorisch sein muß. 4. Ein obligatorisches Mahnverfahren. 5. Einziehungsämter. 6. Einführung des gerichtlichen Präventivakkordes. 7. Stundungsbefugnis für den Richter. 8. Vollstreckung aus notariell protestierten Wechseln. Eine gute, knappe Besprechung von ihnen mit Ausnahme von 8 und 7 bietet der ausgezeichnete Vortrag des Reichsgerichtsrats Dr. Lobe-Leipzig „Wie ist den hauptsächlichsten Klagen des Volkes über den Zivilprozeß abzuhelfen" auf dem 3. Deutschen Richtertag in Berlin am 12. November 1913[1]. Mit Recht hebt Lobe hervor, daß die beklagenswerte Unkenntnis unseres deutschen Volkes in allen Rechtsangelegenheiten, vornehmlich aber auf dem Gebiete des Privatrechts zum großen Teile das Streitigwerden von Ansprüchen veranlaßt, die an sich ohne weiteres begründet sind und vom Schuldner gar nicht bestritten werden sollten, oder aber auch umgekehrt, wie jeder Rechtskundige auf den ersten Blick sieht, völlig unbegründet sind und nie hätten vor Gericht erhoben werden sollen. Einführung des staatsbürgerlichen Unterrichts in allen staatlichen Schulen, auch in den Volksschulen, vornehmlich aber in den höheren Schulen und Lehrerseminaren, Veranstaltung staatlicher Fortbildungskurse und ständige Unterrichtskurse im Rechte für die Angehörigen der verschiedensten wirtschaftlichen Verbände, namentlich der Gewerk-

[1] Abgedruckt in der Deutschen Richterzeitung 1913, S. 715 ff.

schaften, durch Richter[1], Verbreitung von Rechtsstoff durch die Presse, insonderheit durch die Tageszeitungen kann hier viel Gutes stiften. Man urteilt heute hart über die „Weltfremdheit der Richter", aber die „Rechtsfremdheit des Volkes" übersieht man leider nur zu häufig. Zu dieser Rechtsfremdheit des Volkes tritt eine starke Rechthaberei und Prozeßsucht hinzu. Will man ihnen energisch zu Leibe rücken, so müssen Staat und Gemeinden vornehmlich die so ungemein segensreiche Tätigkeit der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen mit allen Mitteln fördern. Keinesfalls darf der Staat diese Einrichtung privaten Unternehmern oder den einseitige Interessen vertretenden Arbeiterorganisationen, den Gewerkschaften, einerseits und Arbeitgeberverbänden anderseits überlassen. Nur dann können die Rechtsauskunftsstellen ihrer hohen Aufgabe, Rechtskenntnisse zu verbreiten, dem Recht und dem sozialen Frieden zu dienen, wirksam genügen, wenn sie ganz unparteiischen Organen, die völlig außerhalb des sozialen Kampfes stehen, anvertraut werden. Lawinenartig ist[2] das Bedürfnis der minderbemittelten Volksschichten nach unentgeltlicher Ratserteilung in Fragen des privaten und öffentlichen Rechts gestiegen, ein Blick auf die unheimlich anschwellende Gesetzesproduktion beweist dies augenfällig. Das früher sich so üppig breit machende und geil emporwuchernde Rechtskonsulenten- und Winkelkonsulententum kann nur so wirksam bekämpft werden. Die eminente rechts- und sozialpolitische Aufgabe der Rechtsauskunftsstellen kann gar nicht hoch genug veranschlagt werden. Sehr gut gekennzeichnet wird sie in dem im Mai 1908 von einer Vereinigung hervorragender Männer des öffentlichen Lebens — unter ihnen seien nur Staatsminister Freiherr von Berlepsch, der Herausgeber der sozialen Praxis, Professor Dr. Francke, und Geheimrat Dr. Rießer genannt — an die Bevölkerung Groß-Berlins erlassenen Aufruf zur Beschaffung der Mittel für Einrichtung einer gemeinnützigen Rechtsauskunftsstelle Groß-Berlins: „Unentgeltliche Raterteilung an Unbemittelte in Rechtsangelegenheiten, zuverlässige und gründliche Rechtshilfe für Bedürftige dient dazu, der Verarmung entgegenzuwirken und die Erwerbsquellen zu erweitern und ergiebiger zu machen. Sie wirkt aber auch im Sinn des sozialen Friedens und der Versöhnung,

[1] Vgl. hierüber die schöne Arbeit von Knecht: „Zur Frage der Volkstümlichkeit des Rechts", D. R. Z. 1915, S. 159 ff.

[2] Wie Felix Clauß mit Recht in seinem Aufsatz „Die Rechtsauskunftsbewegung und die Gerichte der Zukunft" in der Deutschen Richterzeitung 1913, S. 15—22 betont.

indem sie den Minderbemittelten zu ihrem Rechte verhilft, sie der vielfach gerade für sie geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen teilhaftig macht und dadurch dem Gemeinwesen zurückgewinnt. Notwendig aber ist solche Rechtsbelehrung und Rechtshilfe, weil dem Umfang und der Schwierigkeit der Gesetzgebung und der Verwaltungsorganisation der Unkundige zumeist rat- und hilflos gegenübersteht." Großes haben bisher unsere gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen geleistet nicht nur — worauf entschieden irrig bisher das Hauptgewicht bei ihrer Bewertung gelegt wird — durch die Anzahl der von ihnen oder doch mit ihrer Unterstützung erfolgreich geführten Prozesse für Unbemittelte oder Minderbemtitelte und durch die lawinenhaft in den letzten Jahren angeschwollene Zahl der von ihnen angefertigten Schriftsätze und die Höhe der von ihnen für ihre Klienten beigetriebenen Summen und Renten, namentlich in Alimenten- und Unfallsachen, sondern vor allem auch in der Verhütung von Prozessen. Leider tritt höchst bedauerlicher Weise gerade dieser Zweig ihrer Tätigkeit bisher in ihren Jahresberichten und Statistiken nicht mit genügender Deutlichkeit hervor. Wie ungemein segensreich gerade auf prozeßverhütendem Gebiete eine von einer kenntnisreichen und begabten Persönlichkeit geleitete Rechtsauskunftsstelle wirken kann, beweist klar der Jahresbericht der Rechtsauskunftsstelle des Kreises Rendsburg i. H. für das Jahr 1911. Danach wurde diese während des Berichtsjahrs 822mal und davon 191mal in Gesindestreitigkeiten in Anspruch genommen. In den letzten Fällen gelang es — wie Clauß a. a. O. mitteilt — 153mal Gesinde wie Dienstherrschaften aufzuklären und eine Einigung der Parteien zu erzielen, so daß eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses stattfand. Freilich Voraussetzung für eine gedeihliche Tätigkeit ist die Leitung der Rechtsauskunftsstelle durch einen voll ausgebildeten, kenntnis- und erfahrungsreichen Juristen, Versuchsstationen für Referendare und mittlere Gerichtsbeamte dürfen diese schwierigen und verantwortungsreichen Stellen nicht sein. Gründlichste Beherrschung des Privatverwaltungs- und Sozialversicherungsrechts ist unbedingt erforderlich. Zur Ausbildung für den Referendar und jungen Assessor aber bietet sich hier ein geradezu ideales Feld. Hier werden die Brücken zwischen Volk und Recht geschlagen, die trennenden Schlagbäume fallen, Jurist und Laie lernen sich kennen und ihre Tätigkeit schätzen und verstehen. Es muß alles daran gesetzt werden, das ganze Land mit einem möglichst dichtmaschigen Netze gemeinnütziger Rechtsauskunftsstellen zu bedecken, heute sind sie von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, fast nur auf größere und mittlere

Städte beschränkt, Ehrenaufgabe der Kreisverwaltungen wäre es, für jeden Landkreis in der Kreisstadt eine solche gemeinnützige Organisation in das Leben zu rufen.

So außerordentlich hoch wir nun aber auch die Bedeutung der Rechtsauskunftsstellen einschätzen, eine wahrhaft grundlegende Besserung unserer heutigen Prozeßzustände vermögen sie allein auch nicht zu schaffen. Mit Rechtsbelehrung wird der tiefeingefressenen Krankheit der „Prozeßseuche" die Wurzel nicht ausgerissen. Wir müssen schon radikaler vorgehen. Genau so wie in Strafsachen geringfügiger Art, nämlich bei Beleidigungen und leichten Körperverletzungen, dem Verletzten die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs, also die Erhebung der Privatklage, erst nach Stattfinden eines erfolglosen Sühneversuchs gestattet ist, genau so müßte in Bagatellsachen des bürgerlichen Rechts, etwa bei Streitwerten bis zu 60 Mk. — über die Abgrenzung läßt sich natürlich streiten — der Anrufung des ordentlichen Gerichts ein ganz formfreies, ungemein billiges, wenn nicht ganz kostenfreies, beschleunigtes Sühneverfahren vor einem „Friedensrichter" vorausgehen. Bei einem Scheitern des obligatorischen Sühneversuchs müßte der Friedensrichter alsbald in der Sache selbst entscheiden. Eine ganze Reihe von ausländischen Staaten kennt bereits das Institut der Friedensrichter in der hier vorgeschlagenen Gestalt[1]. So müssen in Italien alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zu 100 Lire, etwa 81 Mk., vor den „Conziliatore" gebracht werden. Scheitert der von ihm mit den Parteien vorzunehmende Sühneversuch, so entscheidet er unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs bei Objekten bis zu 50 Lire endgültig, nur bei höheren Streitwerten können die ordentlichen Gerichte angerufen werden. Von den etwa 8000 Conziliatores in Italien werden Rechtskenntnisse nicht verlangt, wohl aber legt die italienische Zivilprozeßordnung ganz mit Recht großes Gewicht darauf, daß nur angesehene Persönlichkeiten mit umfassender allgemeiner Bildung und anerkannter sozialer Stellung zu dem wichtigen Amte berufen werden. Daher sind nur Personen mit mindestens abgeschlossener Gymnasialbildung oder ehemalige Offiziere oder ehemalige Staats- und Gemeindebeamte, die mindestens 100 Lire jährlich Steuern entrichten und Übung in der Behandlung der Geschäfte besitzen, ernennbar. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten des zuständigen Appellationsgerichts auf drei Jahre. Das Verfahren vor ihm ist besonders

[1] Vgl. für die Einzelheiten die Abhandlung des Verfassers: „Friedensrichter" in Recht und Wirtschaft 1914, S. 69—74.

beschleunigt, die Kosten sind ungemein gering und betragen in Sachen unter 50 Lire 1 Lire 20, bei Streitwerten von mehr als 50 bis zu 100 Lire das Doppelte. Ein festes Gehalt bezieht der Conziliatore nicht, sondern für jeden Sitzungstag 4 Lire Tagegeld und Ersatz seiner Reisekosten bei auswärtigen Terminen. Er kann das persönliche Erscheinen der Parteien, die stets berechtigt sind sich vertreten zu lassen, anordnen. Von den über 1½ Millionen bei ihnen im Jahre 1904 anhängigen Sachen verglichen die „Conziliatores" annähernd eine Million, nur rund ein Drittel der Sachen mußten sie als Richter entscheiden. In dieser Gestalt erfreut sich das Verfahren der größten Beliebtheit. Auch in sämtlichen Kantonen der Schweiz mit einziger Ausnahme von Basel-Stadt besteht das Amt des Friedensrichters. Juristische Vorbildung ist für ihn nicht erforderlich. Manche Kantone verbieten sogar, daß Juristen, Richter oder Rechtsanwälte zu Friedensrichtern gewählt werden. „Die Institution genießt allgemeine Anerkennung. Im Kanton Zürich, in welchem sie seit nahezu einem Jahrhundert in Geltung steht, ist der Prozentsatz der erzielten Vergleiche innerhalb 35 Jahren auf 61 % gestiegen[1]." Auch in Dänemark beendigen die aus Laien bestehenden „Vergleichskommissionen" den größten Teil aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich[2]. Unzutreffend freilich ist es, wie es öfter geschieht, auch auf die französischen Zustände zur Stützung des Verlangens nach ungelehrten Friedensrichtern Bezug zu nehmen. Dies schlüssig nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst von Haeger: „Der französische Zivilprozeß und die deutsche Zivilprozeßreform."

Die unzweifelhaft großen Erfolge der erwähnten Länder mit ihren Friedensrichtern ermuntern den deutschen Gesetzgeber der Zukunft den gleichen Weg einzuschlagen. Der Hinweis der Gegner auf die großen Mißerfolge, die man in Deutschland namentlich in Preußen mit den landesgesetzlich zur Schlichtung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten berufenen Schiedsmännern erzielt hat, ist unsers Erachtens nicht stichhaltig. Gewiß wirkt es zunächst verblüffend, daß die Zahl der von den preußischen Schiedsmännern verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 90 760 im Jahre 1880 auf 4087 im Jahre 1913 gesunken ist und die Zahl der von ihnen in

[1] Bamberger, Friedensrichter, in der Deutschen Juristenzeitung 1912, Sp. 968.

[2] Nähere Angaben über die dänischen Verhältnisse enthält das interessante Werk von Lütkemann, Justiznotariat oder Urkund- und Friedensämter, 1913, S. 140—147.

diesen Sachen geschlossenen Vergleiche in den gleichen Jahren von 59250 auf 1847. Aber das beweist nur, daß die heutige Einrichtung unseres Schiedsmannsinstitutes völlig verkehrt ist und deshalb versagt, nichts aber gegen die Richtigkeit des Gedankens als solchen, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten von geringem Streitwert zu einem obligatorischen Sühneverfahren zu verweisen und sie bei Nichteinigung durch den „Friedensrichter" entscheiden zu lassen. Die Gegner übersehen, daß heute dem Schiedsmann jedwede Möglichkeit fehlt, gegen den nicht erscheinenden Gegner des Ladenden einen Zwang zum Erscheinen auszuüben, der Schuldner braucht nur spätestens am Tag vor dem anberaumten Sühnetermin dem Schiedsmann mitzuteilen, er sei nicht gewillt zu erscheinen, und dem Gesetz ist vollkommen Genüge getan. Das bedeutet geradezu eine Aufmunterung für den böswilligen Schuldner, der nicht zahlen will, die Sache zu verschleppen und den Gläubiger zu ärgern. Eine solche Möglichkeit ist natürlich im Lauf der Jahre bekannt geworden, die Schuldner haben immer mehr von ihr Gebrauch gemacht und die Gläubiger ganz naturgemäß immer mehr die Lust zu solchem gefährlichen Experiment, ihre Schuldner vor den Schiedsmann zu laden, verloren. Dazu kommt noch in Betracht, daß vielfach die Schiedsmänner nicht mit dem genügenden Geschick ausgewählt werden, und daß ihnen öfter die zur segensreichen Bekleidung ihres Amts unbedingt erforderliche soziale Stellung fehlt. Welch' außerordentliche Bedeutung die Einführung des Zwangsmomentes besitzt, beweist der Umstand, daß in den sogenannten „Privatklagesachen" in denen der Privatkläger vor Einreichung seiner Klage beim Gericht den Schiedsmann um Vornahme einer Sühne angehen muß, die Schiedsmänner in Preußen im Jahre 1913 in den 224218 vor sie gebrachten Sachen nicht weniger als 64399 Vergleiche stifteten. Unser weiterer Vorschlag, daß der Friedensrichter beim Scheitern des Sühneversuchs sogleich die Sache selbst entscheiden soll, zerstreut ferner die auch von Lobe a. a. O. geäußerte Befürchtung, durch Einführung eines obligatorischen Sühneversuchs würde nur der böswilligen Prozeßverschleppung Tür und Tor geöffnet und zu den gerichtlichen Instanzen noch eine außergerichtliche hinzugefügt. Ganz im Gegenteil, der ex aequo et bono entscheidende Friedensrichter würde in dem ganz summarisch zu gestaltenden Verfahren viel rascher zu einem Spruch kommen können als der häufig mit Dienstgeschäften überlastete ordentliche Prozeßrichter, der überdies noch auf Schritt und Tritt durch einen wahren Wust von Paragraphen eingeschnürt und in seiner Be-

wegungsfreiheit gehemmt ist. Durch die Friedensrichter würde unsere Bevölkerung endlich die volkstümliche, billige und schnelle Rechtsprechung erhalten, die sie — die Einführung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, der immer lauter werdende Schrei nach immer weiteren Sondergerichten beweist das deutlich — seit Jahren unter Ausschließung der Berufsjuristen begehrt. So radikal, wie zunächst der Vorschlag: bürgerliche Rechtsstreitigkeiten durch Nichtjuristen entscheiden zu lassen, erscheint, ist er gar nicht. Denn ganz abgesehen davon, daß heute schon in Deutschland die zahlreichen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in der Besetzung von größtenteils Nichtjuristen zahlreiche Streitigkeiten aus dem Gebiete des Arbeitsvertragsrechts entscheiden, und daß weiter die Parteien grundsätzlich für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten durch Wahl von Schiedsgerichten die staatliche Rechtsprechung durch die ordentlichen Gerichte einfach ausschalten können, so ist unsere programmatische Forderung heute schon in großen Gebietsteilen Deutschlands, nämlich in Württemberg und Baden durch die dortigen Gemeindegerichte in vollem Umfang verwirklicht. Auf ihre Zusammensetzung und ungemein segensreiche Tätigkeit werden wir im weiterem Verlauf unserer Darstellung noch zu sprechen kommen. Ungemein oft bedürfen die kleinen Rechtsstreitigkeiten des täglichen Lebens zu einer gerechten und zweckmäßigen Entscheidung weniger gelehrter positiver Rechtskenntnisse als einer gesunden Auffassung für die Bedürfnisse der Billigkeit und Kenntnis der Anschauungen der beteiligten Volkskreise. Oft sind diese ganz anders geartet als das positive Recht und so entsteht leicht eine gewisse Spannung zwischen Volk und den Trägern und Anwendern des Rechts, den gelehrten Richtern. „Da wäre es wohl kein Unglück, sondern eher ein gewisser Fortschritt, wenn durch Sprüche der ungelehrten Friedensrichter bei einem Konflikt zwischen erstarrtem und durch die Volksanschauungen überholtem geschriebenem positiven Recht und den im Volksbewußtsein geltenden Rechtsanschauungen diesen zum Siege verholfen würde[1]." So würde das Recht des täglichen Lebens und des Kleinverkehrs mitten in den Fluß des Lebens gestellt werden, sich leicht und elastisch den Verkehrsbedürfnissen anschmiegen können und die Volksgesamtheit unmittelbar wie in früheren Zeiten an der Fortbildung des Rechts beteiligt werden können. Gewohnheitsrechtliche Bildungen würden wieder mehr zu Ehren kommen können und vor allem würde die Brücke zwischen Volk und Recht geschlagen sein, das Recht des täg-

[1] Bovensiepen, Friedensrichter, in Recht und Wirtschaft 1914, S. 71.

lichen Lebens und Kleinverkehrs wenigstens würde, wie dieses Savigny und mit ihm die historische Schule forderte, ein Ausfluß der unmittelbaren Volksüberzeugung, ein Produkt des Gesamtgeistes des Volkes werden. Diese Erwägungen schließen es auch vollständig aus, das so wichtige und verantwortungsvolle Amt des Friedensrichters Juristen, wie etwa den Amtsrichtern in Anlehnung an § 510 Z.P.O., der heute schon für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Möglichkeit eines Sühneverfahrens vor den Amtsgerichten zuläßt, oder den Notaren, wie es Lütkemann in seiner sonst recht beachtenswerten Schrift „Urkund- und Friedensämter", 1913, vorschlägt, zu übertragen. Die angestrebte Möglichkeit der Bildung eines wahren Volksrechts aus den beteiligten Kreisen heraus würde dann wegfallen. Der Übertragung der friedensgerichtlichen Obliegenheiten an die Amtsgerichte stünde auch noch das Bedenken der hierdurch bedingten ungemein großen Vermehrung der Richterstellen entgegen. Anmutend erscheint der neuerdings[1] gemachte Vorschlag, die Leiter der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen, soweit sie Juristen sind, zu Schiedsmännern zu bestellen und sie in allen Bagatellsachen bis zu 100 oder 200 Mark zur obligatorischen Sühneinstanz zu machen. Mit Recht widerrät er aber dringend der wiederholt aufgestellten Forderung, beim Scheitern des Sühneversuchs diese Leiter an Stelle der ordentlichen Gerichte den Streit endgültig entscheiden zu lassen. Denn Aufgabe der Rechtsauskunftsstellen ist es eben wie ihr Namen schon besagt, die Rechtsuchenden zu beraten, aber nicht ihre Rechtsstreitigkeiten selber zu entscheiden. Der Berater der einen Partei, der sich vorher schon notwendig auf einen bestimmten Standpunkt festgelegt und einseitig ihre Interessen wahrgenommen hat, kann nicht nachher einige Stunden oder ein paar Tage später, wenn der Sühneversuch mißlungen ist, sich in einen über den Parteien stehenden völlig unvoreingenommenen Richter umwandeln. Eben deshalb müssen die Rechtsauskunftsstellen, ganz abgesehen von unserer programmatischen Forderung, zu Friedensrichtern wegen der Herbeiführung einer Versöhnung und Verschmelzung von Volk und Recht, angesehene Laien zu machen, als Träger der Organisation für unseren Vorschlag, der eine Vereinigung von Sühneinstanz und Friedensrichter ins Auge faßt, ausscheiden.

Wir möchten vielmehr eine Übertragung der friedensrichterlichen

[1] Von Dr. Felix Clauß, dem Geschäftsführer der Gemeinnützigen Groß-Berliner Rechtsauskunftsstelle in seinem Aufsatz: „Friedensrichter-Rechtsschutzstellen" in der Deutschen Juristenzeitung 1912, S. 843—46.

Geschäfte an die in § 14 Ziffer 3 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 als Sondergerichte zugelassenen Gemeindegerichte befürworten. Hiernach sind aufrecht erhalten die landesgesetzlich bestellten Gemeindegerichte zur Entscheidung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu 60 Mk. unter der doppelten Voraussetzung freilich, daß beide Parteien der nämlichen Gemeinde angehören und ihnen beiden binnen bestimmter gesetzlicher Fristen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht. Die Erfolge in Württemberg und Baden, die bisher allein von allen deutschen Staaten solche Gemeindegerichte kennen, sind außerordentlich[1]. Nur einige kurze Bemerkungen: In Baden betrugen im Jahre 1909 die bei den dortigen Gemeindegerichten anhängig gemachten Prozesse 19856, davon wurden durch Vergleich und Verzicht erledigt: 7278, durch Entscheidung 12551. Nur ein Achtel dieser durch Urteil erledigten Sachen, nämlich 1516 wurden an das Amtsgericht durch Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg gezogen. Von ihnen wurde aber wiederum nur etwa die Hälfte bis zum Urteil des Amtsgerichts getrieben, in der anderen Hälfte einigten sich die Parteien vorher. Von den zur Durchführung gelangten Sachen änderten die Amtsgerichte nur etwa die Hälfte der gemeindegerichtlichen Entscheidungen ab, nämlich in genau 358 Fällen. Das sind, wenn man berücksichtigt, daß wohl ausnahmslos nur wirkliche zweifelhafte Rechtsfragen bis zur amtsgerichtlichen Entscheidung gediehen, auch für die Güte und sachliche Richtigkeit der gemeindegerichtlichen Entscheidungen sprechende Zahlen.

Es ist nicht einzusehen, warum nicht der Reichsgesetzgeber die in den beiden Ländern gemachten ungemein günstigen Erfahrungen für sich verwerten solle. Sie ermuntern zur Übertragung des segensreichen Institutes durch Reichsgesetz auf das Gebiet des ganzen deutschen Reichs. Nur wäre unseres Dafürhaltens anstatt der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg gegen die Entscheidung des Gemeindegerichts, so daß also wie in Baden und Württemberg das Amtsgericht als 1. Instanz und dann das Landgericht als 2. Instanz endgültig zu entscheiden hätte, die ordentliche Berufung an das Amtsgericht zu eröffnen, so daß dieses endgültig zu befinden hätte. Es

[1] Wegen aller Einzelheiten müssen wir — um diesen Teil unserer Arbeit nicht über Gebühr anschwellen zu lassen — auf die ausgezeichneten Arbeiten von Professor Hegler, „Das Gemeindegerichtsverfahren in Baden und Württemberg 1900“ und „Gemeindegerichte“ in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Bd. II, S. 156—159, sowie Meinhardt, „Die Gemeindegerichtsbarkeit im Großherzogtum Baden seit 1807“, 1908, verweisen.

wäre eine ganz unnötige Verschleppung und auch Verteuerung des Verfahrens, wenn einem böswilligen Schuldner Gelegenheit geboten würde, die Sache vom Gemeindegericht an das Amtsgericht und von dort an die Zivilkammer des Landgerichts zu treiben, statt der heutigen zwei Instanzen: Amtsgericht und Landgerichts, hätten wir dann deren drei: Friedensrichter, Amtsgericht und Landgericht, nicht eine wesentliche Verbesserung, sondern eher eine Verschlechterung wäre die Folge. Anderseits erscheint uns aber auch eine Berufung gegen die gemeindegerichtlichen Urteile und zwar ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes als unbedingt erforderlich. Denn einmal muß jeder Gefahr der Willkür vollkommen vorgebeugt werden, ferner aber macht recht oft die Natur des Bagatellprozesses die Nachprüfung der Entscheidung durch den gelehrten Richter dringend wünschenswert. Denn oft sind in ihm schwierige Rechtsfragen zu entscheiden, die eine gründliche rechtswissenschaftliche Vorbildung voraussetzen. Hier wird der Friedensrichter stets nur eine mehr vorbereitende, den Streitstoff sammelnde Tätigkeit entfalten können. Die Schwierigkeit eines Ziviprozesses hängt wahrlich nicht von der Höhe seines Streitwerts ab. Die Gewährung der Berufung an das Amtsgericht ist hier im Interesse des rechtsuchenden Publikums und zu seinem eigenen Schutze eine dringende Notwendigkeit. Empfehlenswert dürfte es auch sein, von vornherein in Übereinstimmung mit § 14 Ziffer 3 Ger.Verf.Ges. den Friedensrichtern ausschließlich vermögensrechtliche Streitigkeiten zur erstinstanzlichen Entscheidung zu überweisen. Denn alle anderen Sachen, wie namentlich sachenrechtliche Ansprüche, insonderheit Grenzstreitigkeiten und Streitigkeiten aus Grundgerechtigkeiten, sind erfahrungsgemäß in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch rechtlich derartig verwickelt, daß sie gründliche Rechtskenntnisse erheischen.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Friedensrichter müßten außerordentlich gering sein und würden sich am besten mit denen vor dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht decken, also insgesamt höchstens etwa 3 Mk. ausmachen. Das Verfahren selbst wäre so frei und elastisch als nur irgend möglich zu gestalten. Das wüste Paragraphengestrüpp unserer Zivilprozeßordnung wäre gänzlich fernzuhalten, nur wenige auch jedem Laien von selbst einleuchtende Grundsätze eines jeden geordneten Verfahrens wie Anhörung beider Parteien, erschöpfende Verhandlung unter Verwertung der angebotenen Beweise, Verkündung der Entscheidungen in öffentlicher Sitzung und Begründungszwang für die Sprüche, müßten selbstredend eingehalten werden. Rechtsanwälten wie allen gewerbsmäßigen Parteivertretern

wäre das Auftreten gänzlich zu untersagen, das erfordert der Hauptzweck des friedensrichterlichen Verfahrens, dem Volk in Bagatellsachen eine billige und wahrhaft volkstümliche Rechtsprechung zu verschaffen.

Man mag mit dem Verfasser über die Einzelheiten seines Vorschlags rechten, insbesondere etwa die befürwortete Übertragung der friedensrichterlichen Obliegenheiten an die Gemeindegerichte ablehnen, der Grundgedanke: dem Volk muß eine billige, rasch nach seinem Rechtsempfinden und seinen Anschauungen arbeitende Bagatelljustiz verschafft werden, ist meines Erachtens eine, richtiger sogar, die Hauptforderung jeder gesunden Zivilrechtspolitik der Gegenwart und Zukunft! Sie ist unseres Dafürhaltens so wichtig, daß dagegen alle anderen Forderungen an den Zivilprozeß als von durchaus untergeordneter Natur bezeichnet werden müssen. Nur so würde unseres Erachtens die „Prozeßseuche" unseres Volks wirksam bekämpft und unendlich viele Prozesse schon im Keim erstickt werden können. Bei den Millionen von Zivilprozessen, die jährlich im deutschen Reich anhängig gemacht werden — nach dem vierten Vierteljahrsheft zur Statistik des deutschen Reichs vom Jahre 1912 wurden im Jahre 1911 bei den Amtsgerichten 2477310 Prozesse, bei den Landgerichten: 194835 ordentliche Prozesse, 41271 Wechselprozesse und 28048 Ehe- und Entmündungsprozesse angestrengt, wozu noch (ganz abgesehen von den Mahnsachen) 74811 Arreste und einstweilige Verfügungen bei den Amtsgerichten und deren 30301 bei den Landgerichten hinzukommen — werden nach sehr vorsichtigen Schätzungen nur etwa drei Zehntel wirklich streitig und die weit überwiegende Zahl endigt durch Vergleich, Anerkenntnis oder Versäumnis. Welch' ungeheueren Kosten könnten hier den Schuldnern, bei ihrem Unvermögen zur Zahlung, auch den Gläubigern und der ganzen deutschen Volkswirtschaft wenigstens in Bagatellsachen bis zum Werte von etwa 60 Mk. durch den Wegfall der Notwendigkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte erspart werden! Heute sind sehr oft gerade in Bagatellsachen die Gerichts- und Anwaltskosten ganz bedeutend höher als die Streitsumme selbst. Daß die Beitreibung einer Summe von 2—3 Mk. 20 Mk. und noch mehr Kosten verursacht, ist ganz an der Tagesordnung, unvermeidlich aber ist dieses höchst traurige Ergebnis dann, wenn beide Parteien Rechtsanwälte zuziehen. Hier wie fast allenthalben in unserer deutschen Zivilprozeßgesetzgebung wird das oberste das ganze Wirtschaftsleben durchziehende und beherrschende Prinzip der Wirtschaftlichkeit, mit möglichst geringen Mitteln den erstrebten ökonomischen Effekt zu erzielen, geradezu kraß verletzt. Auch

der Zivilprozeß aber ist ein Stück der menschlichen Gemeinwirtschaft, dient der Durchsetzung wirtschaftlicher Zwecke und unterliegt der Beurteilung nach volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Maßstäben.

Bis zu einer Verwirklichung dieser grundlegenden Forderung, die freilich nur durch eine völlig neue Zivilprozeßgesetzgebung wird erfolgen können, müssen die heute schon in manchen deutschen Städten für gewisse Rechtsgebiete von gewerblichen und sonstigen Verbänden ins Leben gerufenen „Einigungsämter" auf alle Weise gefördert und ausgebaut werden. Große Verdienste in dieser Hinsicht haben sich namentlich die Einigungsämter für Mietstreitigkeiten in Frankfurt a. M., Gotha, Kempten, Zittau, Solingen, Remscheid u. a. Orten erworben, desgleichen die von zahlreichen Innungen und Handwerkskammern begründeten Einigungs- und Schlichtungsämter zwecks gütlichen Beilegung der zahlreichen, fast immer äußerst kostspieligen und ärgerlichen Rechtsstreitigkeiten über die Angemessenheit der Handwerkerrechnungen zwischen Handwerkern und ihren Kunden, sowie das Einigungsamt der ältesten der Berliner Kaufmannschaft auf dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbes. Im einzelnen auf die Organisation und Erfolge dieser „Einigungsämter" einzugehen, verbietet sich leider aus Raumrücksichten.

Eine außerordentliche Vereinfachung und Verbilligung unseres Verfahrens würde es auch bedeuten, wenn der Gesetzgeber der Zukunft sich dazu entschließen könnte, das heute nur fakultative sogenannte „Mahnverfahren" obligatorisch zu machen. Es ist ganz erheblich billiger als der gewöhnliche Zivilprozeß, wie folgende Zahlenreihen ergeben: bei einem Objekt von 1—20 Mk. betragen die Kosten beim Erlaß eines Zahlungs- und Vollstreckungsbefehles unter der Voraussetzung hier wie allenthalben im Mahnverfahren, daß ein Anwalt nicht zugezogen wird: 60 Pf., im Zivilprozeß dagegen verursacht die Erwirkung eines Urteils unter Zuziehung eines Anwalts bis zu 10,50 Mk., bei einem Objekt von 20—60 Mk. sind die entsprechenden Zahlen: 1 Mk. und 13,40 Mk., bei einem solchen von 60—120 Mk. 1,70 Mk. und 17,30 Mk., bei 120—200 Mk. 2,60 Mk. und 25,90 Mk., bei 200—300 Mk. 3,70 Mk. und 35,10 Mk., bei einem Objekt von 650—900 Mk. 8,70 und 80 Mk.

Ob der Gläubiger seinem Schuldner diese, wie man sieht ganz erheblich höheren Kosten an Gerichts- und Anwaltsgebühren verursachen will, hängt heute ganz von seinem Belieben ab, will er ihn recht vexieren und schikanieren, so läßt er ihn durch einen Rechtsanwalt verklagen, obwohl er genau weiß, daß der Schuldner die

Forderung selbst gar nicht bestreitet, sondern sich etwa nur in einer vorübergehend schwierigen Lage befindet. Obwohl der Gläubiger durch Einschlagung des weit billigeren Weges genau das gleiche Ziel erreichen konnte — denn der auf Antrag des Gläubigers nach Ablauf der Widerspruchsfrist für vorläufig vollstreckbar erklärte Zahlungsbefehl steht einem vollstreckbaren Versäumnisurteil gleich —, muß doch der Schuldner alle Mehrkosten aus seiner Tasche tragen. Zur Entschuldigung der Gläubiger kann und muß freilich angeführt werden, daß das Mahnverfahren heute noch entschieden zu schleppend und schwerfällig gestaltet ist und auf den Schuldner übertriebene Rücksichten nimmt. Zunächst ist für wirklich eilige Sachen die dem Schuldner heute zur Vorbringung seines Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl eingeräumte Frist von einer Woche viel zu lang, in amtsgerichtlichen Sachen wenigstens — also in der weitaus größten Zahl aller Fälle — würde der Gläubiger auf seinen Wunsch einen weit näheren Termin zur mündlichen Verhandlung bei Beschreitung des ordentlichen Klagewegs erlangt haben können als er ihn nun zufolge der Erhebung des Widerspruchs des Schuldners erlangt. Während bei amtsgerichtlichen Prozessen die seit Zustellung der Klage und der ersten mündlichen Verhandlung liegende „Einlassungsfrist" allerhöchstens eine Woche beträgt und auf Antrag des Klägers stets bei Eilfällen bis auf wenige Stunden abgekürzt werden kann, so dauert es unter Umständen, wenn der böswillige Schuldner erst am letzten Tage der einwöchentlichen Widerspruchsfrist Widerspruch erhebt, leicht 10—11 Tage — anstatt 10—11 Stunden wie bei der Klagerhebung — bis zur ersten mündlichen Verhandlung. Das ist ein schwerer Übelstand, den böswillige, raffinierte Schuldner zur Verschleppung der Sache, leicht sich zunutze machen. Es ist ferner heute mißlich für den Gläubiger, daß der Schuldner auch dann, wenn er gegen den Zahlungsbefehl keinen Widerspruch erhebt, immer noch gegen den auf Antrag des Gläubigers dann zu erlassenden „Vollstreckungsbefehl" Einspruch erheben kann. Unseres Erachtens muß der Zahlungsbefehl nach Ablauf der einwöchentlichen Widerspruchsfrist ohne weiteres vollstreckbar werden und zwar endgültig, ohne daß dem Schuldner noch irgendein Rechtsbehelf gegen ihn zustünde. Das ist heute schon in Österreich nach Nr. 67 des Gesetzes vom 27. April 1873 Rechtens, nur beträgt die Widerspruchsfrist viel zu lange, volle 14 Tage, auch ist der Zahlungsbefehl nur bei Objekten bis zu 400 Kronen zulässig. Heute ist man bei uns in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vorsichtiger als in Strafsachen, denn hier

erlangt der bei Übertretungen und geringfügigen Vergehen zulässige amtsrichterliche Strafbefehl nach Ablauf der einwöchentlichen Frist ohne weiteres die Wirkung eines rechtskräftigen Strafurteils, dort aber kann der ihm ganz analoge Zahlungsbefehl noch binnen einer weiteren Woche durch Einspruch angefochten werden. Wenn also der Gesetzgeber der Zukunft, wie wir es in Übereinstimmung mit den bedeutenden Zivilprozessualisten wie Friedrich Stein, Zur Justizreform, S. 97 und Peters, Zur Prozeßbeschleunigung, S. 9 fordern, dem Gläubiger die Beschreitung des Mahnverfahrens bei allen vermögensrechtlichen Ansprüchen vorschreiben soll, so erfordert es umgekehrt auch die ausgleichende Gerechtigkeit, daß der Anreiz hierzu ganz wesentlich gegenüber dem heutigen Recht erhöht werde, und das läßt sich nur erreichen durch Erfüllung der beiden oben ausgeführten Wünsche. Notwendig wäre ferner eine Vorschrift dahingehend, daß es nicht mehr wie heute genüge, wenn der Schuldner einfach Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erhebe, sondern auch die Begründung dafür kurz angeben müsse. Mit Erhebung des Widerspruchs müßte ferner ohne weiteres der so bestrittene Anspruch in das ordentliche Verfahren als überleitet anzusehen sein, die Sache also bei einem Wert von mehr als 600 Mk. beim Landgericht, sonst beim Amtsgericht anhängig sein. Trifft man im Interesse einer beschleunigten Durchsetzung des Anspruchs alle diese Maßnahmen, so ist eigentlich kein stichhaltiger Grund ersichtlich, warum man nur für unstreitige Sachen, wie es Lobe[1] vorschlägt, das Mahnverfahren obligatorisch gestalten will, ganz abgesehen von dem Bedenken, daß nicht immer einer Sache gleich von vornherein anzusehen ist, ob sie streitig werden wird oder nicht. Heikel ist die sehr wichtige Frage, ob dem etwa vom Gläubiger zur Erwirkung des Zahlungsbefehles zugezogenen Rechtsanwalt der Schuldner seine gerade in Bagatellsachen verhältnismäßig recht erheblichen Gebühren zu erstatten verpflichtet sei oder nicht. Nach heutigem Recht ist er es stets, ohne daß das Gericht irgendwie die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit seiner Zuziehung nachprüfen dürfte. Lobe a. a. O. und Martin Bürgel[2] wollen jede Erstattungsfähigkeit selbst dann wenn der Zahlungsbefehl über eine noch so hohe Summe lautet, ausschließen. Diese Forderung geht unseres Erachtens zu weit und

---

[1] In seinem eingangs erwähnten Vortrag D. R. Z. 1913, Sp. 718.

[2] In seiner Abhandlung: „Schuldnernot, Stundungsämter und Friedensgerichte", Deutsche Richterzeitung 1913, S. 49 ff.

schießt über das Ziel hinaus. Für Bagatellsachen mag sie zur Erreichung des Ideals einer billigen Rechtspflege begründet sein — nach unserer Kardinalforderung wird dieses Ideal durch die eingehend erörterte Einführung von „Friedensrichtern" erreicht, und nur für Nichtbagatellsachen fordern wir das obligatorische Mahnverfahren — aber warum im Mahnverfahren bei ganz erheblichen Streitwerten der Gläubiger seinen Anwalt stets aus eigener Tasche bezahlen solle, ist nicht recht einzusehen.

Der Erlaß der Zahlungsbefehle könnte ruhig in Zukunft nicht richterlichen Beamten, etwa den fast bei jedem Amtsgericht mehr oder weniger zahlreich zu ihrer Ausbildung beschäftigten Referendaren oder bei ihrer etwaigen Ermangelung den Gerichtssekretären übertragen werden. Nach nochmaliger Prüfung der Sachlage kann ich bei meinen früher geltend gemachten[1] Bedenken nicht mehr beharren. Meistens handelt es sich bei der Prüfung des Erlasses des Zahlungsbefehles um ganz einfache Verhältnisse des täglichen Lebens, wirkliche Rechtsfragen tauchen äußerst selten auf und könnten durch mündliche Rücksprache des Referendars oder Gerichtssekretärs mit dem Amtsrichter leicht erledigt werden.

Durch die vorgeschlagene Regelung würden wir dem Ideal der schleunigen, billigen, einfachen und so gut wie formlosen Rechtspflege weiter um ein gewaltiges Stück näher kommen, ungeheuer hohe, jährlich in die Dutzende von Millionen gehende Kosten würden erspart und könnten wahrhaft produktiv in der deutschen Volkswirtschaft verwendet werden, viel wertvolle richterliche Arbeitskraft könnte ihrer eigentlichen Aufgabe, der Rechtsprechung, in wirklich streitigen Rechtsfragen zugeführt werden, eine Siebung der unstreitigen von den streitigen Sachen könnte eintreten.

Nur im Vorbeigehen sei auf die heute schon unter der Herrschaft des geltenden Rechts sich vollziehende hoch erfreuliche von Jahr zu Jahr steigende Beliebtheit des Mahnverfahrens hingewiesen. Im Jahre 1909 waren bei allen deutschen Amtsgerichten anhängig: 2136594 Mahnsachen, 1910: 2313696, 1911: 2659982, 1912: 3076203. Also in 4 Jahren nur wegen einer ganz geringfügigen Änderung unserer Gesetzgebung zu Gunsten der Gläubiger von fast rein technisch-juristischer Bedeutung, ein fast lawinenhaftes Anschwellen der Zahlungsbefehle um fast 900000 oder fast 40%. Nach diesem

[1] Vgl. „Der Ausbau unseres Mahnverfahrens" in D. R. Z. 1913, Sp. 336 ff.

glänzenden Erfolg einer kleinen unbedeutenden Gesetzesänderung darf unser Vorschlag nicht als zu kühn bezeichnet und mit dieser Begründung als utopisch abgelehnt werden.

Ungemein segensreich für die außergerichtliche wie gerichtliche Einziehung von Forderungen wirken auch die in zahlreichen deutschen Städten von kaufmännischen und gewerblichen Verbänden geschaffenen „Einziehungsämter" auf genossenschaftlicher Grundlage. Sie vereinfachen[1] die Einziehung der nichtstreitigen Forderungen für unsere Geschäftswelt außerordentlich. Die mit ihnen gemachten Erfahrungen sind fast ausnahmslos recht günstig. „Sie sind Gebilde der Selbsthilfe außerhalb der staatlichen Machtbetätigung, vergleichbar der Anwendung eines alten bewährten Hausmittels ohne Konsultation des Arztes. Deshalb sind sie vom Staate nach Kräften zu fördern; sie verhindern das Umsichgreifen des Krankheitsstoffes und entlasten die Tätigkeit des Staates bei Erfüllung seiner Aufgabe, für Durchsetzung des befriedigungsbedürftigen Rechtes zu sorgen[2]."

Eine dringende Forderung der Gesetzgebungspolitik bildet unseres Erachtens auch die Einführung eines gerichtlichen Präventivakkordes zur Abwendung des Konkurses[3]. Welche gewaltigen Verluste die Konkurse den von ihnen Betroffenen und der ganzen deutschen Volkswirtschaft zufügen, ist bekannt. Ein einziger großer Konkurs kann Verkehrsstockungen in einer ganzen Industriebranche herbeiführen und zahlreichen Arbeitern und Geschäftsleuten lohnenden Verdienst entziehen. Ausgezeichnet schildert die ganze Kette des Niedergangs Dr. Joerissen in seiner (leider nicht im Buchhandel befindlichen) Denkschrift „Der Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses oder der Schuldnachlaß" S. 5: „Mit fast immer trügerischen Hoffnungen wartet der Schuldner auf bessere Zeiten und sucht zunächst nach allen möglichen anderen Auswegen, wodurch er nicht selten auf Abwege gelangt. Alsbald beginnen die kostspieligen gerichtlichen Klagen der Gläubiger (erste Verlustquelle). Durch Verkäufe zu Ausnahmepreisen, durch Lombardieren, durch Zwangsverkäufe wird noch einiges Bar-

[1] Nach dem von Landgerichtsrat Dr. Mangler in seiner Aufsatzreihe „Das Schuldeneinziehungswesen der Geschäftswelt in der Praxis" (D. R. Z. 1913, S. 651, 689, 836, 873, 920) mitgeteilten erschöpfenden Materiale. Vgl. auch den zusammenfassenden Aufsatz des Verfassers „Zentralisierte Schuldeneinziehung", ebenda 1915, S. 144 ff.

[2] Lobe, a. a. O. S. 718.

[3] Hierüber vgl. die soeben erschienene fleißige und saubere, alles Material zusammenfassende Arbeit von Dr. Hans Tischbein, „Der gerichtliche Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses", 1914.

geld verschafft, um das Dringendste zu bezahlen (zweite Verlustquelle). Da der Kredit beim bisherigen Lieferanten versagt, werden neue Verbindungen angeknüpft. Zunächst liegt noch eine gute Auskunft vor, dann sickert langsam etwas durch. Die Auskünfte mahnen zur Vorsicht. Den Lieferanten müssen bereits höhere Preise bezahlt werden. Es entstehen die bekannten erstmaligen Lieferanten. Nun kommt die Geld- bzw. Warenbeschaffung gegen Sicherungsvertrag zugunsten des Lieferanten (vierte Verlustquelle). In den anhängigen Klagen werden Einwände gesucht zum Hinausziehen des Urteils. Durch die Inhaber der Sicherungsverträge treten Interventionsklagen hinzu (fünfte Verlustquelle). Fruchtlose und nutzlose Pfändungen verursachen weitere Kosten (sechste Verlustquelle). Die böswilligen Schuldner verschieben und verbringen die ganze Masse, um die Konkurseröffnung zu hintertreiben, die ja mangels Masse unterbleibt (siebente Verlustquelle). Die Konkurseröffnung bedingt eine starke Massenentwertung (achte Verlustquelle). Die Konkursverkäufe oder der Übergang der Ware an Ramschgeschäfte, welche sie zu Schundpreisen verschleudern, schädigen dauernd die regulären Geschäfte auf das Empfindlichste (neunte Verlustquelle). Last not least bringen die hohen, durchschnittlich 10—11 % der zur Verteilung kommenden Summen betragenden Kosten und die lange Dauer der Konkurse große Ausfälle (zehnte Verlustquelle)." Dahinzu kommt die infamierende Wirkung der Konkurseröffnung, die gerade den ohne eigenes persönliches Verschulden durch die Ungunst der Konjunktur des Marktes in Konkurs geratenen Schuldner besonders schwer trifft. Die an sich in thesi bestehende Möglichkeit eines Privatvergleichs des in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Schuldners mit seinen Gläubigern führt so gut wie ausschließlich eine papierne Existenz, denn der Widerspruch auch nur eines einzigen Gläubigers genügt vollkommen, um ihn scheitern zu lassen[1]. Welcher Grund den widersprechenden Gläubiger bei seinem Verhalten bewegt, ist ganz belanglos, stat pro ratione voluntas. An der Verhütung solcher schwerer Schläge für den einzelnen und die ganze Volkswirtschaft hat aber der Staat das dringendste Interesse. Es ist ein durchaus gesunder Gedanke, daß die Gläubiger sich auch außerhalb des Konkurses, wenn einmal der Schuldner nicht mehr zu ihrer aller gleichmäßigen Befriedigung in der Lage ist, alle solidarisch fühlen und nicht der eine dem anderen durch möglichst fixe Klagerhebung und Pfändung vorzukommen sucht.

[1] Vgl. das sehr illustrative Beispiel von Joerissen in der Deutschen Richterzeitung 1913, S. 419.

Hier muß unter Leitung des Amtsgerichts nach genauer Prüfung der Sachlage unter Zuziehung von Gläubigern dem unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Schuldner ein Generalmoratorium bewilligt werden. So würden gar manche bisher selbständige wirtschaftliche Existenzen vor dem völligen Zusammenbruch und Untergang gerettet werden. Das Geschäft müßte unter ständiger Kontrolle eines Gläubigerausschusses weitergeführt und die Erträgnisse bis zur Tilgung der Schulden an die Gläubiger abgeführt werden. Auf die Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Ort; hierfür sei verwiesen auf die erwähnten Arbeiten von Joerissen und Tischbein, ferner auf die Abhandlung Martin Bürgels „Stundungsämter", Schmollers Jahrbuch 1912 S. 69 f., nur der Grundgedanke war hier als ein Grund- und Eckstein bei Erneuerung des deutschen Rechtsgebäudes der Zukunft zu erwähnen. In zahlreichen Staaten des Auslandes ist der Gedanke bereits verwirklicht, so in Großbritannien, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Italien, der Schweiz, Dänemark, Norwegen, Portugal, Spanien, in Holland, Japan, Südaustralien und einer Anzahl südamerikanischer Staaten. Auch unsere alten deutschen Landesrechte kannten vor Einführung der Reichskonkursordnung den gerichtlichen Präventivakkord, ja einige schrieben ihn sogar obligatorisch vor[1]. Auch in Deutschland selbst gewinnt der Präventivakkord immer mehr Anhänger und begeisterte Freunde sowohl in den Kreisen der Wissenschaft wie in denen des Erwerbslebens. Gelehrte von der Bedeutung eines Jäger, Kohler, Kisch befürworten ihn warm, der deutsche Handelstag vom 15. Februar 1905 und fast alle größeren deutschen Handelskammern, der deutsche Anwaltstag vom 13. und 14. September 1905 in Hannover, der Verband der Vereine Kreditreform und zahlreiche andere große gewerbliche Verbände sowie neuestens der deutsche Reichstag in seiner Resolution vom 8. Februar 1913 sind für ihn eingetreten. Nach der amtlichen Erklärung des Staatssekretärs Dr. Lisko nehmen die verbündeten Regierungen z. Z. eine wohlwollend neutrale Haltung gegenüber dem Problem ein, es soll geprüft werden, inwiefern es möglich ist, den Wünschen des Reichstags nachzukommen. Die frühere grundsätzliche Gegnerschaft besteht demnach nicht mehr. Der Fortschritt ist also unverkennbar auf dem Marsche.

In gleicher Richtung würde es liegen, wenn unserem deutschen

[1] Motive zur Reichskonkursordnung II, S. 431 und 468 sowie Anlagenband I dazu, S. 53 u. 54.

Richter ähnlich wie in England die Befugnis eingeräumt würde, wirtschaftlich schwachen Schuldnern Stundungen und Zahlungsfristen zu bewilligen. Die außerordentlichen Vorteile eines solchen Systems sind von Bartsch v. Sigsfeld so überzeugend nachgewiesen worden[1], daß ein kurzer Hinweis an dieser Stelle völlig genügt.

Eine weitere Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens würde es auch bedeuten, wenn man in Zukunft aus allen von einem Notar protestierten Wechseln ohne weiteres die Zwangsvollstreckung zulassen würde, wozu soll aus einem solchen Wechsel erst noch besonders geklagt oder ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen werden müssen? In fast allen Fällen handelt es sich um liquide unstreitige Ansprüche aus Warenlieferungen; zur Geltendmachung etwaiger Einreden aus dem materiellen, dem Wechsel zugrunde liegenden Rechtsgeschäft mag dem Schuldner ein Nachverfahren eingeräumt werden. Höchst bedenklich dagegen erscheint der Vorschlag Lobes, aus allen Wechseln, auch den vom Postboten oder Gerichtsvollzieher aufgenommenen, ohne weiteres die Zwangsvollstreckung zuzulassen; denn diesen juristisch nicht geschulten Protestbeamten können bei Erhebung des Protestes doch zu leicht Formverstöße unterlaufen.

Wir sind am Ende unserer kurzen Betrachtungen über Prozeßverhütung und Beitreibung unstreitiger Forderungen; wir gehen über zur kritischen Besprechung des eigentlichen Streitverfahrens, für das allein „eine ökonomisch mit den Kräften des Staates umgehende Prozeßordnung die richterliche Tätigkeit in Anspruch nehmen sollte“[2]. Gerade hier auf diesem Gebiete ertönen die Klagen des Volkes, der Geschäftswelt und nicht zuletzt der Juristen selber, der Theoretiker wie der Praktiker, wenigstens sehr zahlreicher Richter — die Rechtsanwälte sind freilich aus noch weiter unten klarzulegenden Gründen mit der heutigen Gestaltung des Verfahrens fast ausnahmslos sehr zufrieden — fast von Jahr zu Jahr lauter! Langsamkeit, Schwerfälligkeit, öde Prinzipienreiterei, unverständlicher Formalismus und Kostspieligkeit des Streitverfahrens sind die Hauptvorwürfe, die erhoben werden. Sie sind, wie wir sehen werden, wahrlich nicht unbegründet! Wahrhaft erschreckend ist — das kann gar nicht geleugnet werden — die Langsamkeit unseres Verfahrens. Die Statistik spricht auch hier für jeden, der

[1] In diesem Jahrbuch 1913: Die britische Kleinjustiz in Zivilsachen und ihre Lehren für Deutschland, S. 204 ff.

[2] Lobe, a. a. O. S. 722.

hören und sehen will, eine beredte Sprache. Die Verlangsamung der Prozesse nimmt bei uns im Deutschen Reiche immer mehr zu. Im Jahre 1888[1] wurden noch 57 % aller durch kontradiktorisches Endurteil erledigten Prozesse in weniger als sechs Monaten erledigt, 1909 dagegen nur noch 47,9 %. Länger als ein volles Jahr von allen durch streitiges Urteil erledigten Sachen dauerten 1888 15,4 %, 1909 dagegen bereits 20,9 %. Besonders im argen liegen in dieser Hinsicht die Verhältnisse an den Oberlandesgerichten. Im Jahre 1888 betrug die Zahl der durch streitiges Urteil in weniger als sechs Monaten erledigten Sachen: 54,6 %, im Jahre 1909 dagegen nur 42 %. Dagegen stieg der Prozentsatz der mehr als ein volles Jahr bis zu ihrer Erledigung durch Endurteil beanspruchenden Sachen an diesen Gerichten im gleichen Zeitraum von 15,5 auf 23,6 %. Damit vergleiche man die Ergebnisse der österreichischen Zivilrechtsstatistik[2]. Im Jahre 1909 wurden von den durch Urteil oder Vergleich vor den Kollegialgerichten beendigten Urteilen fast die Hälfte, nämlich 42,6 % binnen Monatsfrist erledigt, 31,9 % in einem Zeitraume von 1—3 Monaten, 16,5 % dauerten mehr als 3—6 Monate, 7,4 % mehr als 6 Monate bis zu 1 Jahr und nur der winzige Prozentsatz von 1,6 länger als ein Jahr. Für das Verfahren vor den dortigen Oberlandesgerichten ergeben sich noch weit günstigere Zahlen für die Prozeßdauer. 70,3 % dauerten bis zu 1 Monat, 27,2 % über 1 Monat bis zu 3 Monaten, 1,7 % über 3—6 Monate und nur 0,8 % mehr als 6 Monate. Das sind geradezu staunenswerte Zahlen, so daß man versucht ist, auszurufen: Tu felix Austria judica!

Woran liegen diese glänzenden Ergebnisse der auch sachlich in ihren Urteilen sich einer allgemeinen Beliebtheit bei der österreichischen rechtsuchenden Bevölkerung erfreuenden Rechtsprechung? Steht etwa der dortige Richterstand auf einer höheren wissenschaftlichen Stufe, verfügt er über tiefere Rechtskenntnisse und ist ihm etwa eine höhere geistige allgemeine Bildung zu eigen als seinem deutschen Berufsgenossen? Eine solche Behauptung wird schwerlich gerechtfertigt werden können, der Ausbildungsgang und die Höhe des wissenschaftlichen Niveaus des Richtertums beider Länder ist im wesentlichen genau das gleiche. Die gewaltige Verschiedenheit der Zahlen erklärt sich aus ganz anderen Gründen, nämlich aus der Verschiedenheit der

---

[1] Reichsgerichtsrat Neukamp, „Wie ist den hauptsächlichsten Klagen des Volkes über den Zivilprozeß abzuhelfen." D. Jur. Z. 1913, S. 1007.

[2] Derselben Quelle entnommen.

Zivilprozeßgesetzgebungen. Der österreichische Zivilprozeß, das Erzeugnis des genialen österreichischen Justizministers Franz Klein, ist auf eine straffe Konzentration des Verfahrens wie zugeschnitten, er ist klar, einfach, durchsichtig und erstrebt in erster Linie Beendigung des Rechtsstreits in möglichst kurzer Zeit, die absolute Herrschaft der Parteien über den Fortgang des Prozesses oder richtiger ihrer Anwälte, ist völlig ausgeschaltet. Genau das Gegenteil muß von unserer heutigen Reichszivilprozeßordnung gesagt werden: Schwerfälligkeit, Langsamkeit, ödeste Prinzipienreiterei, die in ihren äußersten Konsequenzen selbst für den geschulten Juristen eine wahre Fundgrube von Fallstricken bildet, kennzeichnen ihn. Öde Prinzipienreiterei bildet namentlich die starre Durchführung des „Prinzips der Mündlichkeit", wonach jedes deutsche Gericht, einerlei, ob Amtsgericht oder Landgericht oder Oberlandesgericht, nur das berücksichtigen darf, was ihm mündlich in der Verhandlung von den Parteien vorgetragen wird. Danach genügt es also z. B. nicht, daß eine noch so sorgfältig und erschöpfend abgefaßte Klagschrift, sagen wir die eines süddeutschen Kaufmanns aus Augsburg, beim Amtsgericht Königsberg auf Zahlung einer Warenschuld in Höhe von 600 Mk. eingeht, um den Kläger beim Ausbleiben des Beklagten zum Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils gegen ihn zu berechtigen, nein er muß sich erst einen Prozeßbevollmächtigten nehmen, damit dieser dem Amtsgericht den Inhalt der Klagschrift, die das Amtsgericht bereits bei seiner Gerichtsakte besitzt, vorzutragen. Das seltsame Prinzip beruht scheinbar auf der Voraussetzung, daß die Richter Geschriebenes zu lesen nicht imstande seien. Gewiß ist es unleugbar in schwierigen und verwickelten Sachen sehr vorteilhaft durch mündliche Rede und Gegenrede eine bessere Aufklärung des Prozeßstoffes herbeizuführen, aber was hier segensreich und ungemein zweckmäßig wirkt, bedeutet bei klaren und einfachen Tat- und Rechtsfragen eine ungemeine Verteuerung und Verschleppung des Verfahrens. Gerechtfertigt werden kann unseres Erachtens *nur* ein gemischt schriftlich-mündliches Prinzip in der Weise, daß zunächst das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten rein schriftlich ist, d. h. daß die zugestellte Klagschrift den Kläger beim Ausbleiben des Beklagten zum schriftlichen Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils ermächtigt, daß aber in besonderen Fällen entweder schon auf Antrag einer Partei oder auf Anordnung des Gerichtes, wenn dieses es zur besseren Aufklärung für notwendig oder auch nur zweckmäßig befindet, die mündliche Verhandlung stattfindet. Die Hauptgründe für die lange Dauer unserer reichsdeutschen Zivilprozesse erblicken

wir aber in der ganz doktrinären und rigorosen Überspannung des zweiten sogenannten „großen" Prinzips unseres Zivilprozesses, nämlich des der Einheit der mündlichen Verhandlung, sodann in der mangelhaften Aufklärung des dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Tatbestands, richtiger Sachverhalts und endlich in der unbedingten Parteiherrschaft über den ganzen Verlauf des Verfahrens. Die drei bedingen und verschlingen sich gegenseitig. Die Grundlage für den ganzen Aufbau unseres bürgerlichen Streitverfahrens bildet der Grundsatz, richtiger die Fiktion, der Rechtsstreit bilde ein einheitliches, unteilbares Ganzes. Bis zum letzten Augenblick können bei uns die Parteien, von ganz wenigen Ausnahmen namentlich beim sogenannten „vorbereitenden Verfahren in Rechnungssachen" abgesehen, ihr tatsächliches Vorbringen ganz nach Belieben wechseln, neue Behauptungen vortragen und dadurch jeden Prozeß endlos in die Länge ziehen[1]. Daß hiermit der groben Nachlässigkeit und der Schikane böswilliger Parteien Tür und Tor geöffnet ist, wird kaum in Abrede gestellt werden und wird weithin anerkannt. Nun versucht zwar schon unser heutiges Recht, dem Gericht gegen solche unlautere Prozeßtaktik einige Schutzwaffen in die Hand zu geben, aber daß sie völlig schartig sind, sollte nicht bezweifelt werden. Zunächst kann das Gericht, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Verteidigungsmittels oder bei nachträglicher Benennung eines Zeugen oder Sachverständigen der obsiegenden Partei, die nach freier richterlicher Überzeugung in der Lage war, schon früher ihr Vorbringen geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder teilweise auferlegen. Die offensichtliche Lücke dieser Gesetzesbestimmungen, die nur vom „obsiegenden" aber nicht vom „unterliegenden" Teile (und gerade diesem wird es um eine Verschleppung zu tun sein) reden, sucht nun der § 48 des Deutschen Gerichtskostengesetzes auszufüllen, der das Gericht zur Erhebung einer vollen Gebühr von Amtswegen, also ohne Parteiantrag ermächtigt, „wenn durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welche zeitiger erfolgen konnten, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden ist." Die gleiche Befugnis räumt der nämliche Paragraph dem Gericht auch dann ein, wenn durch Verschulden einer Partei oder ihres Prozeßbevollmächtigten die Vertagung einer mündlichen

[1] Vgl. § 278 Z.P.O. „Angriffs- und Verteidigungsmittel, Einreden, Widerklagen, Repliken usw. können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden."

Verhandlung oder die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung veranlaßt wird. Aber auch diese zunächst äußerst wirksam erscheinende Waffe versagt einer schikanösen Partei gegenüber vollkommen. Einer Partei, die durch verspätetes Vorbringen eines Rechtsbehelfes einen für sie günstigen Ausgang des Rechtsstreits erhofft oder auch nur ihren Gegner stark ärgern will, kommt es auf einen Kostennachteil weiter gar nicht an, sie rechnet — und in der Mehrzahl der Fälle wohl auch ganz richtig — damit, daß der Vorteil in der Sache den Kostennachteil weit überwiegt. Ferner versagt das Mittel vollständig gegenüber einer armen Partei, und das sind gerade die hartnäckigsten und skrupellosesten Prozeßführer. Auch kann durch eine Verlegung des Termins im beiderseitigen Einvernehmen die Vorschrift völlig illusorisch gemacht werden. Endlich, wenn kein anderes Mittel mehr verfangen will, läßt sich die verschleppungssüchtige Partei „kontumazieren", d. h. sie entfernt sich, und der Gegner erwirkt gegen sie ein Versäumnisurteil mit dem Erfolg, daß der Säumige kurz vor Ablauf der Einspruchsfrist Einspruch gegen das Versäumnisurteil erhebt, und dann kann die ganze Verhandlung wieder von neuem losgehen, das Ziel der Verschleppung ist, wenn auch mit einigem Kostenaufwand, erreicht, aber immerhin, es ist erreicht und dazu noch um die Hälfte billiger, als wenn die Prozeßstrafe aus § 48 des Gerichtskostengesetzes verhängt worden wäre. Denn diese beträgt eine volle Gebühr, für die Einlegung des Einspruchs aber wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben. Völlig schartige Waffen sind aber die auf dem Papiere sehr schön lautenden Vorschriften der §§ 279, 374 und 402 Z.P.O., wonach auf Antrag eine Partei mit neuen Verteidigungsmitteln und neuen Zeugen über dieselben Behauptungen, über die bereits ein Beweis erhoben worden ist, dann zurückgewiesen werden kann, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert würde und das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht den Prozeß zu verschleppen oder aus grober Nachlässigkeit die Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht oder die Zeugen und Sachverständigen nicht früher benannt hat. In Anwaltsprozessen führen diese Bestimmungen nur eine durchaus papierne Existenz. Schon die Rücksicht auf die vermeintlich gebotene Kollegialität, dazu die Besorgnis, in ähnlichen Fällen einmal früher oder später der gleichen, wohlwollenden Rücksicht zu bedürfen, hält den Anwalt von der Stellung eines solchen Antrags ab. „Clericus clericum non decimat." Auch wird den Anwalt der nicht säumigen Partei die durchaus zutreffende Erwägung

von der Stellung eines Antrags auf Zurückweisung des Vorbringens abhalten, daß die gegnerische Partei das zurückgewiesene Material einfach in der Berufungsinstanz vortragen werde, was ihr nach Lage der heutigen Gesetzgebung in vollstem Umfang freisteht. Man sieht, ohne wesentliche Gefährdung oder Beeinträchtigung kann jede Partei bis zum letzten Augenblick noch beliebig neues Streitmaterial herbeitragen und unter Beweis stellen. Der Gang des Rechtsstreits entbehrt der festen geschlossenen Form, ohne wohlgegliederte Abschnitte bewegt er sich langsam nur, schwerfällig weiter fort und „rücket sachte nur von Ort zu Ort", lange Pausen, auf deren Einschränkung das Gericht kaum irgendwelchen Einfluß ausüben kann, schieben sich zwischen die einzelnen Termine. Ad libitum, ohne nur zur vorherigen Mitteilung an das Gericht irgendwie verpflichtet zu sein, können die Parteien die Aufhebung der Termine vereinbaren und ebenso, daß das Verfahren ruhen solle, §§ 227 und 251 Z.P.O. In diesem Verlegen der Termine sind die Parteien und ihre Prozeßbevollmächtigten vollständig souverän. Recht oft erfolgen auch diese Verlegungen nicht aus sachlichen Erwägungen, sondern, nur weil der eine Partei vertretende Rechtsanwalt durch zahlreiche andere Sachen an der Wahrnehmung des einen Termins verhindert ist. So kann es vorkommen und kommt auch häufiger vor, daß erst lange Monate nach Einreichung der Klage beim Gericht oder nach Eingang der Berufung die Sache zur ersten Verhandlung gelangt. Das ist ein Nachteil, und zwar ein recht erheblicher, der neben vielen anderen grundsätzlichen Erwägungen, die noch weiter unten in anderem Zusammenhang anzustellen sein werden, gegen den heutigen unbedingten Anwaltszwang vor den Kollegialgerichten spricht. Die Parteien selbst aber verstehen dann gar nicht, wie die Verzögerung in der Erledigung ihrer Prozesse zu erklären sei und schieben die Schuld daran ausschließlich den Gerichten zu; daß diese fast völlig ohnmächtige Marionetten sind, Automaten, Spieluhren, die erst in Tätigkeit treten dürfen, wenn sie von den Anwälten aufgezogen werden, ahnen oder wissen die allerwenigsten von ihnen! Gründliche Abhilfe kann hier nur eine Radikalkur schaffen, nämlich Einführung eines weitgehenden richterlichen Prozeßleitungsrechts und zugleich Zerlegung des ganzen Rechtsganges in fest gegliederte, sich streng aufeinanderfolgende Abschnitte, mit anderen Worten: Zurückkehr zur alten gemeinrechtlichen sogenannten „Eventualmaxime". Gegen die Forderung der richterlichen Prozeßleitung sucht man das rechtsuchende Publikum dadurch grauslich zu machen, daß man dies als eine unerträgliche Bevormundung der

rechtsuchenden Bevölkerung, als Ausfluß eines überheblichen Bureaukratismus, „Judexismus“ oder wie sonst alle die mehr oder minder geschmackvollen Wortbildungen lauten mögen, Zeichen der polizeistaatlichen Gesinnung des aufgeklärten Absolutismus bezeichnet. Mit Überlegenheit weist man darauf hin, daß die Anhänger der Forderung einer richterlichen Prozeßleitung ganz den Unterschied von Zivilprozeß und Strafprozeß übersähen, daß es sich in jenem nur um Wahrung und Durchsetzung reiner privatrechtlicher Ansprüche, um Mein und Dein handele, daher die Parteien und nur sie über das materielle Recht selbst und den Verlauf des Rechtsstreits entscheidend zu bestimmen hätten. Hieran ist nur soviel richtig, daß zweifellos der Partei die Verfügung über das den Gegenstand des Zivilprozesses bildende materielle Recht zusteht und damit auch die gerichtliche Anhängigmachung, Verzicht, Vergleich. Weiter aber geht ihr Recht nicht. Die Organe, die über die Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, bestimmt der Staat und er allein, ebenso darf nur er die Formen und den Gang des Streitverfahrens bestimmen, und zwar unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls und des allgemeinen Besten. Denn auch der Zivilprozeß ist eine allgemeine Wohlfahrtseinrichtung und verfolgt sozialpolitische Zwecke, er ist im weitesten Sinne ein Stück der öffentlichen Verwaltung. Die Einzelinteressen müssen auch hier gegenüber den Anforderungen des allgemeinen Wohls, der Gesamtheit, zurücktreten, auch auf diesem Gebiete, fast seinem letzten Schlupfwinkel, muß der Geist des öden Manchestertums mit Stumpf und Stil ausgerottet werden. Er aber ist es, der die grundlegenden Bestimmungen unserer Zivilprozeßordnung beherrscht und erklärt, entstand doch das Gesetz Mitte der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts als der wirtschaftliche und soziale Liberalismus, fast möchte man sagen: „Libertinismus“ in seiner vollsten Blüte stand.

Heute treibt der Staat Raubbau mit der Arbeitskraft der Richter, die zahlreichen Verlegungen nötigen zu einem fortgesetzt neuen Studium der Akten, die Partei kann nur verlangen, daß ihr Gelegenheit geboten werde, ihren Rechtsstandpunkt dem Gericht einmal in aller Ausführlichkeit vorzuführen, ihre Beweismittel geltend zu machen; nicht dagegen kann sie verlangen, daß ihr fortwährend immer wieder neu Gelegenheit geboten werde, Behauptungen aufzustellen, Zeugen zu benennen und Urkunden vorzulegen, zu deren Vorbringung sie früher schon bei einiger Sorgfalt in der Lage gewesen wäre. „Wer durch Erhebung einer Klage oder durch Einlassung darauf den Schutz des Staates für seinen privaten Rechtskreis in Anspruch nimmt, muß

sich auch der Ordnung fügen, die dieser aus Gründen des Gemeinwohls und im Interesse einer sparsamen und zweckentsprechenden Verwendung seiner Organe eingeführt hat. Er kann nicht verlangen, daß, weil es ihm gerade nicht behagt, seinem Anwalt die Information zu gewähren, deshalb ein Termin verlegt werde, um so weniger, als Rechtsstreitigkeiten nicht wie Elementarereignisse über die Parteien hereinzubrechen pflegen, sondern eine Vorgeschichte haben, wodurch die Parteien in den Stand gesetzt werden, die gegnerischen Momente kennen zu lernen. Es ist also nichts Unbilliges, wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, daß, wer einen Rechtsstreit unternimmt, auch die Zeit finden muß, die zu seiner Führung nach der staatlichen Ordnung erforderlich ist“ [1]. Die Gestaltung unseres deutschen Zivilprozesses der Zukunft denken wir uns also in den Grundzügen — nur diese können hier selbstredend besprochen werden — wie folgt: Sämtliche Klagschriften sind bei den Amtsgerichten einzureichen, der betreffende Amtsrichter teilt die Klagschrift abschriftlich durch amtliche Zustellung dem Beklagten mit unter der Eröffnung, daß, wenn er nicht binnen einer Woche begründeten Widerspruch erheben werde, ein Zahlungsbefehl gegen ihn ergehen werde, der die Wirkungen eines vollstreckbaren Urteils ausübe. In Sachen nicht vermögensrechtlicher Natur hätte natürlich an Stelle des Zahlungsbefehls, wenn die Klagschrift in Ordnung und der klägerische Anspruch begründet ist, ein Urteil zu treten. Nicht schlüssige Klagschriften müßte der Amtsrichter mit der gehörigen Rechtsbelehrung an den Kläger zurückreichen. Erhebt der Beklagte Widerspruch, so müßte dieses in Form einer ausführlichen Klagbeantwortung erfolgen, in verwickelten Sachen wäre die Frist hier von einer bis auf zwei oder auch drei Wochen zu erstrecken, in dieser Zeit aber läßt sich im Notfall unter der Zuziehung eines rechtsgelehrten Anwalts auch in recht verwickelten Prozessen der gesamte Streitstoff durchaus hinlänglich sammeln und sichten. Die Klagbeantwortung geht wieder durch den Richter dem Kläger zur Kenntnisnahme und etwaigen Beantwortung binnen einer von ihm je nach der Schwierigkeit des Falles zu bemessenden Frist zu. Nötigenfalls wäre sie wieder dem Beklagten zur Erwiderung zuzustellen, mit diesen vier Schriften (Klagschrift, Klagbeantwortung, Replik und Duplik) wird der gesamte Streitstoff genügend geklärt und gesichtet sein. Erst dann also nach vollständiger Sichtung und

[1] Reichsgerichtsrat Peters, „Der Staatsgedanke und die Zivilprozeßreform.“ D. Jur. Z. 1913, S. 997 ff.

Sammlung des Streitstoffs wäre unter Ladung der Parteien oder der von ihnen etwa bestellten Rechtsanwälte der Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Vor dem Amtsgericht würden also im Gegensatz zum heutigen Zustand alle Rechtsstreitigkeiten, auch solche über 600 Mk. Streitwert, zur Verhandlung und Entscheidung gelangen, nur müßte es dem Kläger oder dem Beklagten unbenommen sein, in der Klagbeantwortung beziehungsweise in der Replik auf sie die Verweisung der Sache an das Landgericht bei einem Streitwert von mehr als 1000 Mk. zu beantragen. So würde u. E. die viel verhandelte Frage, ob sich die erstinstanzliche Verhandlung der Zivilprozesse durch den Amtsrichter als Einzelrichter oder ein Richterkollegium mehr empfiehlt, am besten gelöst. Die Parteien selbst hätten darüber zu entscheiden, wem sie den Vorzug geben wollen, ob dem ihnen vielleicht persönlich als tüchtig bekannten Amtsrichter, zu dem sie ein großes Vertrauen haben und der ihnen jederzeit persönlich zugänglich ist oder dem fernen, ihnen ganz fremden Richterkollegium des Landgerichts. Diese Wahlmöglichkeit besaßen übrigens die Rechtsuchenden bereits lange Jahrzehnte im Gebiete des früheren Kurfürstentums Hessen-Cassel und waren damit, wie uns Stölzel und der geniale deutsche Praktiker, der verstorbene Reichsgerichtsrat Otto Bachr an verschiedenen Orten bezeugen, höchlichst zufrieden. Eine völlig umstürzende Neuerung würde also unser Vorschlag keineswegs bedeuten. Im mündlichen Verhandlungstermin darf dann grundsätzlich neues in den Schriftsätzen enthaltenes Material nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, daß die betreffende Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden zur früheren Geltendmachung nicht in der Lage gewesen sei. Nur so sind die Parteien vor Überraschungen gesichert und es kann sich an die wohlgeordnete mündliche Verhandlung sogleich der Erlaß einer Entscheidung, also entweder eines Urteils oder eines Beweisschlusses anschließen. Jede Terminsverlegung bedürfte der Bewilligung des Gerichts und wäre nur beim Vorliegen gewichtiger, von der betreffenden um sie nachsuchenden Partei glaubhaft zu machenden Gründen zu bewilligen. Eine solche Regelung würde wahrlich Wunder wirken, wie mit einem Zauberschlage würden die berechtigten Klagen über Prozeßverschleppung aufhören. Das materielle Recht würde wirklich nicht zu kurz dabei kommen, denn den Parteien wäre in dem vorbereitenden Schriftenwechsel reichlich genug zur Wahrnehmung ihrer Ansprüche Gelegenheit gegeben. Mit der Einführung der „Eventualmaxime" würden wir nur zum alten gemeinrechtlichen Zivilprozeß und den partikulären Prozeßordnungen

zahlreicher deutscher Einzelstaaten vor dem Inkrafttreten unserer heutigen Zivilprozeßordnung zurückkehren. Dem Kern und der Sache nach liegt sie auch, ebenso wie ein sehr weitgehendes richterliches Prozeßleitungsrecht der trefflichen österreichischen Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, der Schöpfung von Franz Klein zugrunde[1].

Im Verhandlungstermine hätten dann die Parteien in ihren Vorträgen, wie es für Österreich § 178 der dortigen Zivilprozeßordnung vorschreibt, „alle im einzelnen Falle zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen tatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben". Damit stehen wir bei der viel besprochenen, lebhaft geforderten und auch wieder, so namentlich von Richard Schmidt-Leipzig und vielen Anwälten lebhaft bekämpften Wahrheitspflicht der Parteien und ihrer Prozeßbevollmächtigten. Unseres Erachtens versteht sich diese grundsätzlich von einzelnen wenigen Ausnahmefällen, auf die hier wegen ihrer Seltenheit nicht näher eingegangen zu werden braucht abgesehen, von selbst. Aufgabe der ganzen Gerichtsbarkeit ist doch die, dem wahren Recht und der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen, wie kann diesem hohen und wahrhaft erhabenen Ziele aber der Richter nachkommen, der durch falsche und unrichtige Behauptungen der Parteien irregeführt wird? Gewiß ist der Zivilprozeß ein Kampf, aber es ist nun einmal unter Kulturmenschen heute zum Glück die allgemein oder doch wenigstens fast allgemein anerkannte ethische Norm, den Kampf mit anständigen und nicht mit vergifteten Waffen gegeneinander zu führen. Erst durch eine der Wahrheit entsprechende, aber auch vollständige und lückenlose Unterbreitung des gesamten Sachverhalts wird der Richter in die Lage versetzt, sich ein zutreffendes Bild von dem wahren Streitgegenstand zu machen und richtig zu entscheiden. Ein zutreffendes Erkenntnis setzt eine zutreffende Erkenntnis voraus, sonst baut der Richter seine Entscheidung auf Flugsand auf und entscheidet über ein Phantom, kein Gebilde der Wirklichkeit. Die Partei oder ihr Anwalt, die unvollständige, gefärbte, sogenannte „frisierte" Tatbestände vorträgt, versündigt sich am obersten Zweck der gesamten Rechtsprechung, dem wahren Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Durch Ausscheidung oder Unterdrückung des nach seiner — notgedrungen subjektiven — Meinung unerheblichen Stoffs, greift er dem richterlichen, unbefangenen objektiven Urteil vor, fälscht seine Unterlagen oder trübt es wenigstens. Mit Recht erklärt Wildhagen, eine Zierde

[1] Vgl. §§ 239, 243, 134, 135 und 179 Abs. 1 Satz 2 Z.P.O.

unseres Anwaltsstandes[1]: „Der zu ermittelnde Sachverhalt muß zu einem noli me tangere werden, das zu erforschen und klarzulegen ist, nur getreu der Wahrheit; das aber nicht duldet, aus irgendeinem Grunde — welcher Art er auch sein mag — zurechtgerückt und gemodelt zu werden" (S. 49 a. a. O.) Wie sehr es aber gerade hier in unserem Anwaltstand im argen liegt, erweist die erwähnte Schrift an zahlreichen Stellen.

Die Verhängung einer Geldstrafe freilich, wie sie der Berliner Zivilprozessualist Konrad Hellwig[2] vorschlägt, vermag ich nicht zu befürworten. Dagegen sprechen zu viel Bedenken. Denn einmal handelt es sich doch in erster Linie, wie nicht verkannt werden darf, um die Erfüllung einer ethischen und nicht einer Rechtspflicht. Ferner würde die Androhung von Geldstrafen zu leicht gehässigen Denunziationen Tür und Tor öffnen. Endlich würde sich die Scheidung von bewußten frivolen Lügen, für deren Begehung wohl allein Geldstrafen in Betracht kämen, und groben Fahrlässigkeiten oder Ausschweifungen einer starken Phantasie nicht immer gerade leicht vornehmen lassen. Auch das österreichische Prozeßrecht kennt übrigens Geldstrafen für Verletzungen der Wahrheitspflicht, selbst für Prozeßlügen nicht.

Kommt es zu einer mündlichen Verhandlung, so wäre in allen irgendwie verwickelten Sachen das persönliche Erscheinen der Parteien dringend erwünscht. Durch persönliche Zuziehung der Parteien ist das Gericht in der Lage, den Sachverhalt unmittelbar an der Quelle zu schöpfen. Die Rechtsanwälte kennen den Sach- und Streitstand nur vom Hörensagen, nicht aus eigener Wissenschaft, sie sind nicht die unmittelbar Beteiligten, sondern nur Dritte. Man besorge auch nicht die Entstellung des Sachverhalts durch geflissentliche Unwahrheiten. Natürlich gibt es auch unwahre, ja verlogene Menschen. Das ist menschlich, allzu menschlich. Aber „meistens liegt es den Parteien ganz fern, dem Gericht etwas Unwahres zu unterbreiten, sie geben willig und gewissenhaft über den Sachverhalt Auskunft, etwaige Irrtümer und Ungenauigkeiten, besonders auch einseitige Darstellungen werden gewöhnlich leicht durch gemeinsame Aussprache beseitigt. Eine etwaige Neigung, die Sachlage zu eigenen Gunsten zu färben, wird durch den anwesenden Gegner und die von ihm ausgeübte Kontrolle sehr bald zuschanden gemacht"[3]. Dieses

[1] In seiner ausgezeichneten Schrift „Der bürgerliche Rechtsstreit", 1912.
[2] Justizreform 1908, S. 23 und 36/37.
[3] Wildhagen, a. a. O. S. 43.

Ziel kann freilich nur erreicht werden, wenn das Gericht, anders als heute, in der Lage ist, das Erscheinen der Parteien vor seinem Forum, wenn es dies zur besseren Aufklärung des Sachverhalts für nötig erachtet, zu erzwingen, nur eine zwangsweise Vorführung der widerstrebenden Partei wäre zu vermeiden. Können die Parteien, ohne irgendwelche Nachteile davon befürchten zu brauchen, einfach nach ihrem Belieben trotz ihrer Ladung durch das Gericht — womöglich wie es heute leider mitunter geschieht auf Anraten ihrer Rechtsanwälte — fortbleiben, so ist das Gericht zur Ermittelung des so unendlich wichtigen, leider heute in seiner ganzen ungeheueren Bedeutung noch nicht genügend gewürdigten Sachverhalts auf eine nur mittelbare Quelle und die dritte Hand, die Rechtsanwälte, angewiesen. Damit würde der Gesetzgeber der Zukunft nur dem Vorbild des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 30. Juni 1901 (§ 42) und des Reichsgesetzes über die Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (§ 16), die beide Ordnungszwangsstrafen für das gerichtlich angeordnete Erscheinen der Parteien zulassen, nachfolgen. Ein stark inquisitorisches Moment — ein Hinweis, mit dem die Gegner[1] unsere Forderung bekämpfen, liegt unseres Erachtens in dem Erscheinungszwang keineswegs. Die Partei soll ja nicht irgendwie zu ihrer Aussage genötigt werden, selbstverständlich kann sie auf ihre eigene Gefahr dem Gericht alles verschweigen, was ihr gut dünkt.

Der Anwaltszwang in seiner heutigen Gestalt kann[2] nicht aufrecht erhalten werden. Heute müssen bekanntlich die Parteien grundsätzlich — von einzelnen ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, wie etwa der Anbringung des Gesuchs um Bewilligung des Armenrechts — sich zur Vornahme aller Prozeßhandlungen bei den Kollegialgerichten (also Land-, Oberlandesgerichten und Reichsgericht) eines bei dem betreffenden Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalts bedienen. Nur ein solcher kann für den Kläger die Klage einreichen, nur durch einen solchen kann sich der Beklagte verteidigen, nicht einmal kann er den gegen ihn geltend gemachten Anspruch anerkennen. Zur Rechtfertigung dieses Anwaltszwangs und Anwaltsmonopols pflegt man gewöhnlich — so auch die amtlichen Motive zur deutschen Zivilprozeßordnung — die ungemeine Schwierigkeit und Verwickeltheit

[1] So namentlich Peters, „Die Beschleunigung und Vereinfachung des bürgerlichen Streitverfahrens".

[2] Wie Verfasser dieser Abhandlung bereits an verschiedenen Stellen, vgl. Türmer, Band XII, S. 715, Deutsche Richterzeitung 1912, S. 188, Recht und Wirtschaft 1913, S. 208 ff. eingehend ausgeführt hat.

unseres heutigen Zivilprozeßrechts und die Rechtsunkenntnis des Publikums anzuführen. Würde man die Parteien, die sehr oft der Fähigkeit zum geeigneten mündlichen Vortrag ihrer Sache entbehrten, selber zulassen, so entstünde leicht die Gefahr, daß durch ihre Befangenheit, Leidenschaftlichkeit und Rechtsunkunde die Sachlage verdunkelt, die Findung des Rechts durch das Gericht erschwert, der Ernst und die Würde der gerichtlichen Verhandlung verletzt werden könne. Um das vorletzte Argument vorwegzunehmen, so haben wir bereits weiter oben darauf hingewiesen, daß man gerade durch Einschiebung eines Zwischenglieds zwischen Gericht und Partei leicht eine Verdunkelung der Sachlage und eine künstliche Zurechtstutzung des wahren Tatbestandes herbeiführen könne. Man schöpft den Sachverhalt besser aus der Quelle als aus dritter Hand. Erbauliche Beispiele in Hülle für eine höchst unerfreuliche „Frisierung" des Sachverhalts durch Anwälte bietet der schon mehrfach erwähnte Wildhagen in seiner warmherzigen und anregenden Schrift über den bürgerlichen Rechtsstreit. Die weitere Begründung des Anwaltszwangs: Rechtsunkenntnis der Parteien und Schwierigkeiten des materiellen Rechts schießt über das Ziel hinaus, schüttet das Kind mit dem Bade aus und will zu viel beweisen. Sie trifft nur zu für wirklich schwierige und in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht verwickelte Sachen. Diese bilden aber nur einen verhältnismäßig ganz geringfügigen Prozentsatz aller Rechtsstreitigkeiten. Eine wahre Unsumme von Rechtsstreitigkeiten oft über ganz bedeutende in die Tausende und Zehntausende gehende Werte werden jährlich von den Zivilkammern und namentlich von den Kammern für Handelssachen an den Landgerichten ohne jede streitige Verhandlung beim Ausbleiben des Beklagten durch einfaches Versäumnisurteil erledigt. So fällten allein die Handelskammern der Preußischen Landgerichte im Jahre 1910 11678 unstreitige Endurteile zufolge Versäumnis, Anerkenntnis des Beklagten und Verzicht des Klägers, dagegen bloß 9115 „kontradiktorische" Urteile. Selbst vor den Preußischen Oberlandesgerichten, die nur über Berufungen gegen die landgerichtlichen Urteile zu entscheiden haben, kamen im gleichen Jahre auf 23017 streitige noch immer 7411 unstreitige Urteile. In diesen Sachen — das gilt namentlich von den Handelskammerprozessen — liegt der Sachverhalt meistens in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht gleich einfach zutage. Vorwiegend handelt es sich um Ansprüche aus glatten Warenlieferungen, Darlehen und vornehmlich aus Wechseln.

Irgendeine sachliche Begründung für den Anwaltszwang liegt hier nicht vor. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum nicht der Kläger selber die ganz einfache Klage, zu deren Herstellung durch Ausfüllung eines vorgedruckten Formulars auf dem Anwaltsbureau ein vielleicht 16jähriger Schreiberlehrling benutzt wird, nicht selbst oder durch einen Angestellten solle anfertigen und durch diesen beim Gericht vortragen und gegen den nicht erschienenen Beklagten Versäumnisurteil erwirken dürfe? Warum darf der Beklagte nicht selbst den Anspruch anerkennen, warum soll er genötigt sein, die bedeutend höheren Kosten des Versäumnisverfahrens zu tragen? Aber auch in den streitig werdenden einfachen Sachen ist der Anwaltszwang entbehrlich. In wirklich verwickelten Sachen ist dagegen bei rechtsunkundigen Parteien die Zuziehung, richtiger die Führung des Prozesses, durch einen Anwalt unbedingt erforderlich. Ob diese Voraussetzung zutrifft, wird das Gericht sehr bald entweder schon durch den Inhalt der Klagschrift oder durch die Klagbeantwortung spätestens jedenfalls in der ersten mündlichen Verhandlung erkennen. In diesen Fällen muß eben das Gericht in Zukunft in Erweiterung der Vorschriften des § 157 P.O. der Partei den weiteren Vortrag untersagen und ihr die Bestellung eines Rechtsanwalts aufgeben. Anstatt gesetzlichen Anwaltszwangs also Anwaltszwang auf Grund freien pflichtgemäßen richterlichen Ermessens, das durch kein Beschwerderecht der zurückgewiesenen Partei eingeengt werden dürfte. Man muß soviel Vertrauen zu unseren Gerichten, denen die teuersten Güter des Staatsbürgers anvertraut sind, besitzen, um ihnen dieses diskretionäre Ermessen beizulegen. Unhaltbar auch bei schwierigen und verwickelten Sachen ist der Anwaltszwang bei solchen Parteien, die des einen besonderen Schutzes überhaupt nicht bedürfen.

Nicht schutzbedürftig aber sind einmal die rechtskundigen Parteien, seien es Privatpersonen oder öffentliche zum Teil aus Juristen sich zusammensetzende öffentliche Behörden und ferner die Kaufleute in ihren Streitigkeiten vor den landgerichtlichen Kammern für Handelssachen. Bizarr geradezu ist es, daß heute ein berühmter Rechtsgelehrter, der durch seine ganze Tätigkeit einen maßgebenden Einfluß auf die Entwicklung des Rechts ausübt oder ein hervorragender Praktiker, etwa ein bekannter Reichsgerichtsrat, vor einem deutschen Kollegialgericht nicht selbst seine Parteirechte wahrzunehmen vermag, sondern zu seiner Vertretung einen Rechtsanwalt bestellen muß, dessen Tätigkeit dann, ebenso wie bei der Vertretung öffentlicher Behörden, naturgemäß in nichts anderem als in einer möglichst

wörtlichen Wiedergabe der ihm zu teil gewordenen Instruktion bestehen kann. Ungereimt und widersinnig ist es, daß der Kaufmann in handelsrechtlichen Streitigkeiten wohl die Fähigkeit hat, selber im Richterkollegium auf der sella curulis des Handelsrichters zu sitzen und wohl erfahren in kaufmännischen Anschauungen und Gebräuchen Recht zu sprechen, aber unfähig als Partei vor dem nämlichen Gericht selber sein Recht zu suchen. . . . Daß vor dem obersten deutschen Gericht der Anwaltszwang bestehen bleiben muß, bedarf angesichts der großen rechtlichen Schwierigkeiten aller dort zur Verhandlung gelangenden Sachen keiner Ausführung. Ebenso erscheint seine Aufrechterhaltung an den Oberlandesgerichten ratsam. Zur großen Genugtuung des Verfassers sprach sich im Sinn obiger Anregungen auch die Mehrheit der deutschen Richter auf dem dritten deutschen Richtertag in Berlin am 12. und 13. September 1913 aus, ihr Referent, Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, erklärte sie „für beachtenswert." Mit der vorgeschlagenen Regelung würden wir auch nur zu kerndeutschen, lange Zeiten hindurch in der Praxis wohlbewährten Grundsätzen zurückkehren. In sehr vielen deutschen partikularen Prozeßordnungen[1] war ein Anwaltsmonopol völlig unbekannt. Um einige Beispiele aus dem letztverflossenen Jahrhundert anzuführen, so kannte ihn nicht die ausgezeichnete württembergische Zivilprozeßordnung vom Jahre 1868, Artikel 414 des Code de procedure vom Jahre 1806 befreit wenigstens das Verfahren vor den Handelsgerichten von ihm; „se fait sans le ministère d'avoués". In Preußen (§§ 3, 21 und 23 der Verordnung vom 21. Juli 1846), in Baden wie in Hannover (§ 67 der Hannöverschen Zivilprozeßordnung vom Jahre 1850) waren wenigstens alle öffentlichen Behörden wie die rechtskundigen Parteien vom Anwaltszwang befreit. Diese gesetzlichen Einrichtungen bewährten sich in der Praxis durchaus, Klagen der Bevölkerung wurden nicht laut.

Gegenüber diesen geschichtlichen Erfahrungen und schlüssigen Erwägungen wirkt es fast befremdend, wenn die neueste Verteidigung des Anwaltszwangs[2] dahin geht: Die Parteien seien zur Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte vollkommen unfähig, denn sie „seien vollständig in dem seelischen Banne ihres Standpunktes befangen und müßten dadurch die anderen Möglichkeiten der Betrachtung und

[1] Vgl. hierüber Johann Christoph Schwartz, Vierhundert Jahre deutscher Zivilprozeßgebung, 1898.

[2] Durch den Berliner Rechtsanwalt Dr. Bendix in seiner Schrift „Das Problem der Rechtssicherheit" 1914, S. 25.

Beurteilung der Lage zu ihrem Nachteil verkennen". Dies gelte auch für den berühmten Rechtsgelehrten und Praktiker Bovensiepens. Der Anwaltszwang müsse sogar ganz erheblich erweitert werden. Demgegenüber ist einmal mit allem Nachdruck zu betonen, daß unendlich viele Sachen rechtlich wie tatsächlich ganz klar liegen, bei Warenlieferungen weiß der säumige Käufer ganz genau, daß er den vereinbarten Kaufpreis zahlen muß, ebenso der mit der Entrichtung der Miete rückständige Mieter, daß er diese unweigerlich zahlen muß, desgleichen pflegt dem Akzeptant der Wechselsumme oder dem Empfänger eines Darlehns seine Zahlungspflicht nicht gerade unbekannt zu sein. Solche Fälle bilden aber, wie scheinbar immer wieder von neuem scharf betont werden muß, die weit überwiegende Mehrzahl aller Fälle. Ferner sind denn doch nicht alle Menschen so einseitig fanatische, um nicht zu sagen verbohrte „Subjektivisten", als wie sie Bendix hinzustellen beliebt.

Die zweifellos durch die Einführung unseres Vorschlags eintretende erhebliche Minderung des Einkommens unserer Anwaltschaft müßte durch eine entsprechende Erhöhung ihrer Gebühren für wirklich streitige Sachen wieder ausgeglichen werden. Es müßte ferner in Armenprozessen dem Armenanwalt der unterliegenden Partei, ebenso wie heute schon dem vom Gericht bestellten Verteidiger in Strafsachen der Staat die gesetzlichen Gebühren entrichten. So könnte und würde unseres Erachtens der Anwaltschaft, diesem wichtigen und unentbehrlichen Glied unseres Rechtswesens und unserer ganzen Volkswirtschaft eine ausreichende Entschädigung gewährt werden. Denn eine lebenskräftige und auskömmlich gestellte Advokatur ist schon zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte des Untertans gegenüber etwaigen Übergriffen des Staats und des Bureaukratismus einfach unentbehrlich. Zudem ist sie gerade auf dem zivilprozessualen Gebiete zur Verhütung aussichtsloser Rechtsstreitigkeiten von großer Bedeutung, durch Aufklärung seines Klienten kann der Anwalt manchen aussichtslosen Prozeß im Keime ersticken.

Die Beweisaufnahme selbst muß so frei und elastisch als nur eben möglich gestaltet werden, grundsätzlich muß sie gleich im ersten Verhandlungstermin selbst erfolgen. Das ist durchaus möglich, denn nach unseren obigen Vorschlägen soll eben erst dann Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden, wenn die Sache durch Schriftwechsel zwischen den Parteien bis zum Erlaß der Entscheidung vollständig aufgeklärt ist. Der Beweisbeschluß wäre schon vorher auf Grund der Akten schriftlich zu erlassen und die sämtlichen

Zeugen und etwaigen Sachverständigen zu laden, etwa erforderliche Akten und Urkunden von Amtswegen zu beschaffen oder wenn es sich um private handelt, ihre Beibringung spätestens im Termin der Partei, die sie im Besitz hat, bei Meidung des Ausschlusses aufzuerlegen. Führt die Beweisaufnahme zu keinem völlig befriedigenden, d. h. dem Sachverhalt restlos aufklärenden Ergebnis, so hätte an Stelle der heutigen Eideszuschiebung durch die beweispflichtige Partei an ihren Gegner die zunächst uneidliche Vernehmung beider Parteien und im Anschluß hieran die eidliche Vernehmung einer Partei, natürlich derjenigen, der das Gericht auf Grund der bisherigen Ergebnisse der Beweisaufnahme und ihres ganzen persönlichen Eindrucks den größeren Glauben schenkt, zu erfolgen. So würden sehr viele Zivilprozesse ganz wesentlich abgekürzt und beschleunigt werden. Denn heute kann grundsätzlich abgesehen vom Einverständnis der Parteien der Eid nur durch sogenanntes „bedingtes Endurteil" auferlegt werden, d. h. die zu beschwörende Behauptung wird zum Urteil verstellt, gegen dieses kann die Berufung und beim Vorliegen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen auch die Revision an das Reichsgericht eingelegt werden. Erst dann, also nach Rechtskraft des Urteils darf die Eidesleistung erfolgen. Dadurch verzögert sich natürlich die Erledigung eines solchen Prozesses ganz ungemein. Die Vereidigung einer Partei auf ihre Darstellung kann natürlich in der Instanz alsbald erfolgen und wird sogleich zu einem für sie günstigen Urteil führen, das, da beschworene Behauptungen als voll erwiesen gelten, nur wegen Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann. Sodann aber — und das ist wohl der Hauptvorzug der eidlichen Parteivernehmung — kann diese den wahren Sachverhalt ganz anders restlos aufklären als die heutige notwendig mehr oder weniger ganz formalistische, abstrakte, um nicht zu sagen scholastische Eideszuschiebung. Ein Beispiel statt vieler anderen. Der Kläger klagt gegen den Beklagten ein Darlehn in Höhe von 100 Mk. ein, Zeugen waren bei der Hingabe nicht zugegen, der Kläger war auch so unvorsichtig sich keinen Schuldschein geben zu lassen, er kann also dem Beklagten über den Empfang der Summe nur den Eid zuschieben. Im Glauben, am 9. Mai 1912 das Geld gegeben zu haben, schiebt er hierüber den Eid zu, der Beklagte, der nicht am 9. Mai, wohl aber zu irgendeiner anderen Zeit das Geld erhalten hat, kann ohne Verletzung der Eidespflicht den Eid ruhig leisten, was er beschwört, ist wortwörtlich richtig. Bei einer eidlichen Vernehmung, entweder des Klägers oder des Beklagten, über

den wahren Sachverhalt ist das unmöglich. Und umgekehrt bei verwickelten Sachlagen können die streitigen Parteibehauptungen, über die geschworen werden soll, im entscheidenden Teil des Urteils, nie so genau wiedergegeben werden als dies wünschenswert wäre. Sie müssen in starre, abstrakte, trockene Formeln hineingepreßt werden, für die sich das Verständnis selbst einer gebildeten Partei nur schwer erschließt. Ein gutes Stück „Eidesnot" wird gerade hierdurch geschaffen. Aus solchen Erwägungen heraus haben denn auch zahlreiche Staaten des Auslandes den sogenannten „Parteieid" durch die eidliche Parteieinvernehmung ersetzt, so Großbritannien, zahlreiche Unionstaaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika und vor allem das auch hier wieder für uns vorbildliche Österreich (vgl. §§ 371/383 Z.P.O.).

Eine wahre Prämie für Verschleppungsgelüste unlauter vorgehender Prozeßparteien bildet unser heutiges Versäumnisverfahren. Danach kann die säumige Partei das gegen sie bei ihrem Ausbleiben auf Antrag des Gegners erlassene Versäumnisurteil binnen einer Woche beim Amtsgericht, bei den anderen Gerichten binnen zweier Wochen den Einspruch einlegen und zwar ohne irgendeine Begründung. Ohne daß sie sich zu entschuldigen brauchte, kann sie also einfach mit einem Hauch ihres Mundes einen staatlichen Hoheitsakt, ein gerichtliches Urteil, wie einen Flaum, aus der Welt blasen. Ganz umsonst hat das Gericht seine Tätigkeit entfaltet, lediglich die Kosten des Versäumnisverfahrens trägt die säumige Partei, auch wenn sie später obsiegt, unter allen Umständen. Dieses Manöver kann sie nicht einmal, sondern im Laufe desselben Prozesses sogar zu mehreren Malen durchführen. Hierdurch wird natürlich die Beendigung des Rechtsstreits wesentlich verzögert. Zweckmäßig wäre es, wenn die säumige Partei lediglich dann den Einspruch einlegen dürfte, wenn ihr für ihre Säumnis ein triftiger, hinreichender Grund entschuldigend zur Seite stünde. Zu streng ist unseres Erachtens die österreichische Zivilprozeßordnung, die in ihrem § 147 der säumigen Partei nur die „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" gewährt. Diese ist aber nur dann statthaft, wenn der Säumige durch „ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis" am rechtzeitigen Erscheinen „im Verhandlungstermin" verhindert war. Unbedingt zu streichen wäre auch die höchst sophistisch ausgeklügelte Bestimmung des § 332 Z.P.O., wonach der Erschienene unter allen Umständen gegen den ausgebliebenen Gegner den Erlaß des Versäumnisurteils verlangen kann, auch wenn die vorher stattgehabte Beweisaufnahme

vollständig zu seinen — also des säumigen Gegners — Gunsten ausgefallen ist und dieser vielleicht gerade im Vertrauen auf dieses günstige Ergebnis und im Glauben zum persönlichen Erscheinen im späteren Termine nicht verpflichtet zu sein — ein Irrglaube, der sich bei Laien in amtsgerichtlichen Prozessen nicht allzuselten vorfindet —, ausgeblieben ist. Heute muß der Richter also z. B. Versäumnisurteil nach Antrag gegen den Mieter auf Zahlung des vollen, zu Unrecht eingeklagten Mietzinses erlassen, auch wenn die vernommenen Zeugen übereinstimmend eidlich bekundet haben, daß der Mietzins längst ganz beglichen worden sei. Das ist krasse Prinzipienreiterei und Unnatur schlimmster Sorte. In solchem Falle muß das Gericht — wie auch nach preußischem Verwaltungsstreitverfahren — einfach nach Lage der Akten kontradiktorisch entscheiden, wie es heute schon im österreichischen Zivilprozeß (§ 399) und in der preußischen Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein der Fall ist. Durchaus beachtenswert erscheint uns auch der von Lobe auf dem deutschen Richtertage gemachte Vorschlag, den Sachverständigen bei der Beratung und Entscheidung rein technischer Fragen in das Richterkollegium aufzunehmen. So würden recht zweckmäßig die auf der Richterbank sitzenden Laien — das sind hier in solchen Fällen die Richter — durch Sachverständige ergänzt.

Sehr zur Beschleunigung würde es auch beitragen, wenn Klagabweisungen wegen Anrufung des unzuständigen Gerichts überhaupt nicht erfolgen dürften. In Erweiterung des § 505 Z.P.O. müßte vielmehr der Vorsitzende des Gerichts im Fall von dessen Unzuständigkeit die Klage noch vor Vernehmlassung durch den Beklagten und vor mündlicher Verhandlung im Anfangsstadium des Prozesses an das seiner Ansicht nach zur Entscheidung berufene Gericht verweisen. Für dieses müßte dann die Verweisung bindend sein. Besondere Kosten dürften hierfür nicht in Ansatz gebracht werden.

Soweit unsere Vorschläge zur Ausgestaltung des erstinstanzlichen Prozeßverfahrens. Viel erörtert wird auch die Frage nach einer Einschränkung der Berufung gegen die amtsgerichtlichen Urteile in der Richtung hin, ob sich nicht die Ausschließung dieses Rechtsmittels wenigstens in allen Bagatellprozessen bis zu 50, 60 oder gar 100 Mk. rechtfertige. Für uns ist die Stellungnahme durch unsere grundsätzliche Forderung der Übertragung der Bagatellsachen an die „Friedensrichter" und Zulassung der Berufung gegen ihre Entscheidungen an die Amtsgerichte als ihnen übergeordnete Instanzen von selbst gegeben. Gegen alle erstinstanzlichen Urteile der Amts-

gerichte aber wäre die Berufung in vollem Umfange zuzulassen. Nur hilfsweise, falls man unseren am Eingang unserer ganzen Betrachtungen gestellten Vorschlag als zu radikal ablehnen sollte und der Gesetzgeber der Zukunft wie bisher die gesamte Ziviljustiz auch in ausgesprochenen Bagatellsachen den Amtsgerichten belassen würde, wäre eine Berufungsgrenze in der Weise zu verlangen, daß in allen ausgesprochenen Bagatellsachen die Berufung grundsätzlich ausgeschlossen sein müßte. Die ausgesprochene „Kleinjustiz" verträgt einfach die kostspielige jetzt und auch nach unseren obigen Ausführungen dem kostspieligen Anwaltszwange unterliegende Berufung nicht.

Es ist ein Gebot der Prozeßökonomie — oder sollte es wenigstens sein —, daß der Ertrag des Rechtsstreits, sein Objekt unter allen Umständen die sämtlichen Kosten der Rechtsverfolgung tragen könne. Unwirtschaftlich und höchst ungesund ist es, wenn die Kosten zum Objekt selbst in gar keinem Verhältnisse stehen. Sehr oft ist es freilich in der ersten Instanz — in der Mehrzahl der Fälle in der untersten Wertstufe — nicht möglich, dieser Forderung nachzukommen, denn wie würde sonst der Gläubiger von dem säumigen Schuldner das Seinige wieder erlangen können? Aber für die Zulassung der Berufung müßte diese Erwägung maßgeblich sein. In allen Sachen also, die die Kosten einer 2. Instanz nicht decken, wäre die Berufung zu versagen. Wo man die Berufungsgrenze ziehen will, darüber mag man verschiedener Ansicht sein, darauf kommt es nicht so sehr an. Die Hauptsache ist, daß der Gedanke der Einschränkung der Berufung sich Bahn bricht. Unseres Erachtens wäre nur bei Objekten von mehr als 50 Mk. die Berufung zu gewähren. Gegen die Urteile der Gewerbegerichte ist bekanntlich die Berufung nur bei einer Wertgrenze von 100 Mk. an aufwärts und gegen solche der Kaufmannsgerichte erst gar bei einer Grenze von 300 Mk. an zulässig. Hier hat freilich der deutsche Gesetzgeber sein sonst gerade beim Erlaß dieser Gesetze reichlich betätigtes soziales Empfinden arg verleugnet, denn Summen von mehr als 50 Mk. an bedeuten für die arbeitenden Schichten unseres Volkes trotz aller gestiegenen Volkswohlhabenheit gewaltige Summen. Für sie die Möglichkeit einer Berichtigung eines doch immerhin möglichen falschen erstinstanzlichen Urteils einfach rundweg abzuschneiden bedeutet unseres Erachtens denn doch eine große Härte! Auch andere Länder lassen übrigens die Berufung nur in recht beschränktem Umfange zu. England erlaubt sie grundsätzlich nur bei Objekten über 20 Pfd. Sterl., also über 400 Mk., Frankreich bei einem Betrage von über 100 Fr., in Österreich endlich ist sie bei

Objekten unter 100 Kr., also etwa 85 Mk. unserer Währung nur bei ganz groben Verstößen gegen das prozessuale Recht gegeben. Auch die verschiedensten deutschen Partikulargesetzgebungen vor der Einführung unserer heutigen Reichszivilprozeßordnung hatten sehr häufig Berufungsgrenzen in Höhe von 20, 30, ja selbst 50 Gulden eingeführt und die Hannöversche Zivilprozeßordnung vom 8. November 1850 gewährte die Berufung nur bei Objekten über 10 Taler Wert. Etwas Neues und Unerhörtes wäre also die Einführung der Berufungsgrenze in keiner Weise. Auch die Regierungsvorlage der Novelle zur Z.P.O. vom 1. Juni 1909 wollte in grundsätzlicher Übereinstimmung mit unseren obigen Ausführungen die Berufung erst bei einer Wertgrenze von 50 Mk. an zulassen.

Da nach unseren Vorschlägen die ganze erste Instanz auf eine gründliche und erschöpfende Aufklärung des Sachverhalts wie zugeschnitten ist und es in Zukunft die oberste Aufgabe des Gerichts bildet, für eine lückenlose Zusammentragung und Klarlegung des Streitstoffes Sorge zu tragen, so wird sich in rein tatsächlicher Hinsicht im Gegensatz zum heutigen Recht, das leider die sogenannten „tatsächlichen Feststellungen" recht vernachlässigt, in Zukunft mit nur einer Instanz auskommen lassen. D. h. ein Bedürfnis für die Parteien in der Berufungsinstanz ganz im Gegensatz zu ihrem erstinstanzlichen Vorbringen stehende Behauptungen aufzustellen oder ganz neues Tatsachenmaterial in den Rechtsstreit hineinzutragen, kann dann auf der völlig neu geordneten Grundlage des Rechtsstreits nicht mehr anerkannt werden. Die Berufung der Zukunft muß eben der alten gemeinrechtlichen „Appellation" angeglichen werden, das Berufungsgericht hätte in Zukunft die erstinstanzliche Entscheidung lediglich auf ihre rechtliche Richtigkeit hin nachzuprüfen. Die heutige Gestaltung der Berufung, die den Parteien erlaubt, die Grundlagen der erstinstanzlichen Urteile durch Einführung ganz anderer und neuer Behauptungen in den Rechtsstreit mit souveräner Machtvollkommenheit zu erschüttern und dieses so völlig gegenstandslos zu machen, ist ein Erzeugnis französischen Subjektivismus und Individualismus, der keine Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse und Interessen der Allgemeinheit kennt; die deutschen Volksrechte kannten[1] ein solches „Novenrecht" überhaupt nicht. Erst die unselige heutige Zivilprozeß-

[1] Wie Johann Christoph Schwartz in seinem mehrfach erwähnten prächtigen Werk „Vierhundert Jahre deutscher Zivilprozeßgesetzgebung" überzeugend dargetan hat.

ordnung, dieses fremdländische, aus französischem Geiste entsprossene Gewächs beglückte uns mit ihm, als einer Prämie für nachlässige Prozeßführung verschleppungssüchtiger Parteien. Es ist hohe Zeit ihm nach österreichischem Vorbild[1] das Lebenslicht auszublasen. Nur dann, wenn die Parteien ohne ihr Verschulden nicht in der Lage waren, Tatsachen schon in der ersten Instanz vorzutragen — sie waren ihnen also unverschuldet unbekannt, oder sie entstanden gar erst später —, dürften neue Behauptungen in der Berufungsinstanz aufgestellt werden. Eine solche Gestaltung dieses Rechtsmittels würde sehr zur Prozeßbeschleunigung beitragen. Ebenso eine gehörige Abkürzung der heute viel zu langen Berufungsfrist von einem vollen Monat seit der Urteilszustellung. Bei den noch vielfach recht mangelhaften Verkehrsverhältnissen vor nunmehr 35 Jahren beim Inkrafttreten der Z.P.O. war eine solche geräumige Frist wohl gerechtfertigt, aber nicht mehr heute, bei unserer weit entwickelten Verkehrstechnik und unseren ganz glänzend ausgebauten Fernsprechverbindungen. Wenn in Österreich, einem vorwiegend agrarischen Lande mit überwiegend bodenständiger und schwerfälliger Bevölkerung eine Frist von 14 Tagen zur Einlegung der Berufung ausreicht, so sollte dieselbe Frist doch auch wahrlich bei unseren weit fortgeschritteneren Verkehrsverhältnissen genügen.

Hatten wir für die *ersten* Instanzen einer Verbindung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit das Wort geredet, so erscheint uns die Mündlichkeit diese „große Lüge unseres Zivilprozesses", wie sie scharf aber zutreffend der geniale Praktiker, der verstorbene Reichsgerichtsrat Dr. Otto *Baehr*, bezeichnet, am Reichsgericht in der obersten Instanz als ganz besonders überflüssig, ja zweckwidrig, fast sinnlos. Obwohl neue Behauptungen auch nach heutigem Rechte dort schon nicht mehr vorgebracht werden dürfen, sondern der Reichsrichter ganz streng an den von dem Oberlandesgericht festgestellten Sachverhalt gebunden ist, finden heute stundenlange Vorträge des ausnahmslos sehr verwickelten Sachverhalts mit allen Beweisaufnahmen, Urkunden usw. statt. Rein um die Nachprüfung von *Rechts*fragen handelt es sich, diese könnte aber sicherlich in beratender Sitzung des Senats genau ebenso gründlich und gewissenhaft erfolgen, als wie es heute schon trotz der Dekoration der mündlichen Verhandlung geschieht. Viel unnützer Zeitaufwand könnte so dem obersten Gerichtshof

[1] Vgl. §§ 461 ff. der dortigen Zivilprozeßordnung.

des Reichs erspart, ein gutes Stück Prozeßbeschleunigung würde auch hierdurch wieder erzielt werden.

Da nach unseren Vorschlägen bei Übereinstimmung der Parteien die Amtsgerichte auch über Prozesse von hohem und höchstem Streitwerte zu entscheiden hätten, so wäre natürlich die Revision beim Vorliegen der unverändert beizubehaltenden Revisionssumme, also bei mehr als 4000 Mk., auch bei amtsgerichtlichen Urteilen zugelassen, und zwar zur Wahrung einer einheitlichen obersten Rechtsprechung, anstatt bei den 29 einzelnen deutschen Oberlandesgerichten, beim Reichsgericht.

Der im Interesse einer Beschleunigung der Rechtspflege von manchen Seiten geforderten Abschaffung der vom 15. Juli bis 15. September dauernden Gerichtsferien möchten wir dagegen entschieden widersprechen. Der Urlaub der Prozeßrichter würde sich dann gleichmäßig über das ganze Jahr verteilen; die Folge wäre bei den Kollegialgerichten und bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ein ständiger Wechsel in der Besetzung des Gerichts. In all den zahlreichen Fällen, deren Sachverhalt eine verschiedene rechtliche Beurteilung zuläßt, würde, da die Richter nun einmal Menschen und keine Urteilsmaschinen sind, recht häufig das nunmehr zufolge des Wechsels in der Person der Richter anders besetzte Gericht die früher von ihm vertretene Rechtsansicht aufgeben, einmal gefaßte Beweisbeschlüsse nunmehr für unerheblich erachten und unausgeführt lassen oder umgekehrt Beweise erheben, die früher für unnötig angesehen wurden. Die Einarbeitung der neuen Richter in die alten vielleicht seit Monaten schwebenden umfangreichen Sachen würde viel Zeit und Arbeitskraft in Anspruch nehmen. Kurz, nicht die erhoffte Beschleunigung, sondern eine ganz erhebliche Verzögerung der Rechtspflege, dazu noch ein Tasten und Schwanken in der rechtlichen Beurteilung und in der Entscheidung des Prozesses würde unseres Erachtens die unvermeidliche Folge des wenig durchdachten Vorschlags der Beseitigung der Gerichtsferien sein. Durch die Neuerung der Novelle vom 1. Juni 1909 zum § 202 Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach, kurz gesagt, alle Gerichte alle Sachen, die einer besonderen Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen behandeln sollen, hat die Frage einen guten Teil ihrer praktischen Bedeutung eingebüßt.

Eine Frage von allgemeiner volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Bedeutung, die keineswegs nur die zünftigen Kreise der Juristenwelt berührt, sondern gerade die „Objekte" der Rechtspflege,

die weitesten Volksschichten an ihrer Wurzel trifft, ist die Höhe unserer Gerichtskosten und Anwaltsgebühren. Sie auch nur einigermaßen eingehend zu behandeln, erforderte eine besondere Abhandlung. Nur ganz kurz sei daher an dieser Stelle, um unsere Arbeit nicht zu sehr auszudehnen, auf einige der grundlegendsten Erwägungen hingewiesen[1]. Völlig unentgeltlich kann und darf unsere Rechtspflege nicht sein, sie hat doppelte Aufgaben zu erfüllen, nicht nur dem Interesse der Allgemeinheit dient sie und ihrer Sicherung, letzlich sind es doch gerade in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten konkrete Fälle des praktischen Rechtslebens, die entschieden werden, den einzelnen Privaten und ihren Interessen um Mein und Dein und ihren Bestrebungen ihren Vermögensstand ungeschmälert aufrecht zu erhalten, stellt der Staat seine Gerichte zur Verfügung. Da entspricht es durchaus der Billigkeit, daß der einzelne, der für sich die Tätigkeit der Gerichte anruft und in Bewegung setzt, hierfür auch eine besondere Gebühr, eben die Gerichtskosten, entrichte, und daß nicht nur die Gesamtheit der Steuerzahler ausschließlich die sämtlichen sehr erheblichen Kosten der Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege aus allgemeinen Mitteln, den Steuern, bestreite. Es gilt, eine mittlere Linie zu ziehen zwischen einem ängstlich auf Erzielung möglichst hoher Einnahmen aus der Rechtspflege bedachten Fiskalismus und dem unreifen Radikalismus unserer Sozialdemokratie und anderer Utopisten einer völligen Unentgeltlichkeit der Rechtspflege, d. h. ihrer Abwälzung ihrer sämtlichen Kosten auf die Schultern der Steuerzahler. Aus Steuern und aus Gebühren muß daher der Aufwand der Zivilrechtspflege bestritten werden. Der soziale Gemeinschaftsgedanke und die Idee der sozialen, ausgleichenden Gerechtigkeit erfordert es gebieterisch, daß die Kosten bei den niedrigen Objekten, etwa in den untersten Wertstufen bis zu 120 oder 200 Mk. mindestens, besonders niedrig gehalten werden und dafür die tragkräftigeren und

[1] Vgl. wegen der Einzelheiten: Bovensiepen, „Eine sozialpolitische Betrachtung über die Bedeutung des gerichtlichen Kostenwesens" in der deutschen Richterzeitung 1913, S. 189—205. Martin Bürgel, Schuldnernot, Stundungsämter und Friedensgerichte, ebenda S. 41 ff. und § 91, ebenda S. 581, sowie die Aufsätze von Amtsrichter Mayer-Rennerod, „Schuldnernot", ebenda und „Schuldnernot und Zwangsversteigerung", ebenda S. 339. Oberlandesgerichtsrat Dr. Otto-Dresden, „Vorschläge für eine Prozeßkostenreform", ebenda S. 229—241, Finhold, „Aus der Leidensgeschichte deutscher Schuldner", ebenda 1913, Sp. 658—63, und endlich Dittrich, „Prozeß- und Vollstreckungskosten", ebenda 1914, S. 465—499 (eine reiche Fülle von sozialpolitisch äußerst wertvollem Material bearbeitend).

zahlungsfähigeren Schichten den etwaigen Verlust des Justizfiskus, seine bare Zubuße, durch reichlich hoch bemessene Gerichtskosten wieder ersetzen. Dieselbe Erwägung gilt auch für die Anwaltsgebühren. Ist es doch ein sonst allgemein in der Steuerpolitik und der Finanzwissenschaft vertretener und allgemein anerkannter Gedanke, bei der Bemessung der Abgaben Rücksicht zu nehmen auf die Leistungsfähigkeit der Betroffenen. Leider ist dieser ungemein gesunde und allein gerechte Steuermaßstab in der Justizpolitik bisher so gut wie gar nicht zum Durchbruch gelangt. Unsere heutige Gesetzgebung steht hier noch so gut wie vollständig auf reinem manchesterlichen, fiskalischen Standpunkt. Die Gebührensätze der untersten Wertstufen sind viel zu hoch und bedürften dringend der Herabsetzung, das ist eine Forderung, über die sich alle, die sich bisher über diese bei ihrer großen sozialpolitischen Wichtigkeit stark vernachlässigten Frage eingehend geäußert haben, so gut wie einig sind[1]. Das Volk, d. h. die handarbeitenden Schichten, die Arbeiter und unser erwerbstätiger Mittelstand, der Handwerker, kleine und mittlere Beamte wie der Kaufmann, seufzt heute unter der ihn einfach erdrückenden Höhe der Gerichtskosten, man ahnt nicht, wieviel Mißstimmung, ja Erbitterung und Wut gegen unsere Rechtspflege und ihre Organe in diesen zum großen Teil sonst staatserhaltenden Kreisen diese Belastung hervorruft, die Gerichte sind hier völlig machtlos, die Schuld trifft wie so oft allein die Gesetzgebung, aber das Volk weiß nicht zu unterscheiden, und der ganze Groll richtet sich gegen die Gerichte und ihre Träger, die Richter. Wir können hier, so verlockend es wäre, auf die Einzelheiten nicht eingehen; eine wahre Fülle von zum Teil geradezu erschreckenden und abstoßenden Einzelheiten bringen die oben zitierten Abhandlungen, so namentlich Bürgel, Dittrich, Mayer und Finhold.

Eine rechte Fundgrube der Belehrung über „Kostentreiberei" bietet die von Amtsrichter Dittrich[2] vorgenommene eingehende Statistik der Vollstreckungshandlungen beim Amtsgericht München. Danach waren bei Forderungspfändungen und bei solchen Zwangsvollstreckungen, die zur Ableistung des Offenbarungseides durch den Schuldner führten, in der untersten Wertstufe von 1—20 Mk., also für gerade die ärmeren und ärmsten Schuldner, die Kosten in Sachen mit Anwalts-

[1] Vgl. die oben angeführten Arbeiten.

[2] Vgl. Dittrich, „Prozeß- und Vollstreckungskosten" in D. R. Z. 1914, S. 466—499.

vertretung bedeutend höher als die Hauptsache selbst. Sie betrugen nämlich nicht weniger als 144 und 229% der Hauptsache.

Besonders kraß wirkt das Beispiel Tafel II Nr. 4, wo wegen einer Forderung von 50 Pfennig gleich vier Vollstreckungshandlungen vorgenommen und dadurch einschließlich des Versäumnisurteils insgesamt 30 Mk. Kosten, also genau das Sechzigfache der Hauptforderung, hervorgerufen werden.

Unbedingt erforderlich wäre auch die Streichung des § 91 Abs. 2 Z.P.O., wonach die obsiegende Partei die Kosten ihres Rechtsanwalts vom unterlegenen Gegner stets und unter allen Umständen verlangen kann, auch wenn der Sachverhalt und die Rechtslage noch so einfach lagen und der obsiegenden Partei, wie es leider nicht allzuselten vorzukommen pflegt, aus den niedrigsten Motiven heraus, nur um dem Gegner recht hohe Kosten zu verursachen, sich einen Anwalt genommen hat. Hier müßte stets das betreffende Gericht, das den Prozeß zu entscheiden hatte, nachprüfen dürfen und müssen, ob denn auch nach der ganzen Sachlage die Zuziehung eines Anwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung wirklich notwendig war. Diese Prüfung tritt heute schon bei allen anderen Kosten und Ausgaben, deren Erstattung die obsiegende Partei von ihrem Gegner verlangt, ein, nur der Rechtsanwalt erfreut sich auch hier eines glücklichen Privilegs, wie es durch keine sachlichen Erwägungen gerechtfertigt ist! Im Ausland sind übrigens[1] die Anwaltskosten entweder überhaupt nicht oder nur nach ganz souveränem Ermessen des Gerichts erstattungsfähig. So werden in Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Griechenland, Ungarn, Japan, Korea und in der Regel in Norwegen die Anwaltkosten überhaupt nicht erstattet, in England nur teilweise und nach freiestem richterlichen Ermessen. Mit der befürworteten Regelung würden manche Schweren und Härten des heutigen Zustands beseitigt werden, die „Kostentreiberei" schikanöser Gläubiger erfolgreich bekämpft, manche schwachen Existenzen vor ihrem Zusammenbruch bewahrt, dem sozialpolitischen Gedanken der ausgleichenden Gerechtigkeit und damit den Postulaten der Ethik Genüge getan werden.

Wir sind am Ende unserer bescheidenen Betrachtungen, erschöpfend konnten sie natürlich nicht sein; ihr Zweck wäre völlig erfüllt, wenn sie dargetan hätten, daß anscheinend rein juristische Fragen weit über

---

[1] Vgl. Mirus, „Die Kostenerstattungspflicht im Ausland", D. R. Z. 1913, S. 53—55.

den Rahmen der Rechtswissenschaft herausragen, für die Allgemeinheit, die Volkswirtschaft wie den Staat von der größten Bedeutung sind, ferner aber, daß die Grundprobleme der zukünftigen Ausgestaltung unseres Zivilprozesses nicht allein mit rein abstrakten rechtswissenschaftlichen Erwägungen gelöst werden können, sondern der Zuhilfenahme und tätigen Mitarbeiterschaft der Staatswissenschaften und auch der Ethik bedürfen. Auch der Zivilprozeß ist ein Teil unserer Volkswirtschaft. Ob die große Reform unseres heutigen Zivilprozesses in dem von uns angestrebten Umfang errungen wird? wer könnte das mit Sicherheit zu behaupten wagen? Prophetengabe wäre dazu nötig! Die Mächte des Beharrens sind auch hier sehr groß und einflußreich, scharfe Gegnerin fast jeder großzügigen Reform ist namentlich, von wenigen rühmenswerten Ausnahmen abgesehen, die deutsche Rechtsanwaltschaft, deren Interessen die heutige Zivilprozeßordnung wie auf den Leib angemessen und zugeschnitten ist, denn sie — nicht die von ihnen vertretenen Parteien — sind heute die eigentlichen Herrn des Verfahrens. Was indes mit froher Zuversicht erfüllen darf, ist einmal der Umstand, daß zur Reform des bürgerlichen Rechtsstreits an Haupt und Gliedern sich in den letzten Jahren nicht nur zünftige Juristen, sondern auch wirtschaftliche Interessentenverbände als Handelskammern, Gewerbe- und Handwerkerkammern und Männer des praktischen Lebens mit großen Erfahrungen und weitem Blick wie Rat Dr. Link-Lübeck, der verdienstvolle Vorkämpfer der gemeinnützigen deutschen Rechtsauskunftstellen, Martin Bürgel u. a. m. äußern, sodann die Tatsache, daß sich die Organisation des deutschen Richtertums, der deutsche Richterbund, es zu seiner obersten Aufgabe gesetzt hat, unermüdlich für eine Erneuerung der deutschen Rechtspflege in Wort und Schrift einzutreten und die öffentliche Meinung über die heutigen schweren Mißstände aufzuklären. Trotz aller ihm erwachsenen Gegnerschaft wird seine verdienstliche Aufklärungsarbeit nicht vergeblich getan sein.

Nachtrag

Vorstehende Zeilen waren bereits geraume Zeit niedergeschrieben, als der gewaltige Völkerkrieg ausbrach und wider Erwarten rasch einige der wichtigsten hier vertretenen Forderungen zur Erfüllung brachte. Überall, auch in der Rechtspflege, macht sich eine möglichste Vereinfachung als die große Forderung des Krieges geltend, wie ein Sturmwind ist

dieser über alles unnötige Formenwesen dahingebraust. Der Gemeinschaftsgedanke erhebt allenthalben sein Haupt, wir sind in ein Zeitalter des weitgehendsten Staatssozialismus eingetreten, das Manchestertum scheint aus seinen letzten Schlupfwinkeln endgültig verscheucht und vertrieben. Rücksichtslose Verfolgung der eigenen Interessen ohne Schonung des Schuldners gilt als verpönt, die Rechtsordnung kann solchen einseitigen Bestrebungen nicht mehr dienen, auch sie muß sich vor den Geboten des Gemeinschaftsgedankens fügen und ihnen im weitesten Ausmaße Rechnung tragen. Der Richter wird von Fesseln befreit und freier gestellt, er sieht sich durch die alsbald nach Kriegsausbruch einsetzende Gesetzgebung des Reichs und die zahlreichen Bundesratsverordnungen vor die schwere Aufgabe gestellt, beider Interessen, die des Gläubigers wie des Schuldners, wohlwollend gegeneinander abzuwägen und zum versöhnenden Ausgleich zu bringen, weder den einen noch den anderen darf er einseitig begünstigen. Es soll alles aufgeboten werden, um die durch den Kriegsausbruch geschwächten wirtschaftlichen Existenzen der Schuldner vor dem Zusammenbruch zu schützen und ihr Fortbestehen zu ermöglichen. Auf diese leitenden Grundgedanken lassen sich sämtliche Gesetze und Bundesratsverordnungen, deren Fülle die alten Dichterworte „inter arma silent leges“ in ihr Gegenteil umkehren, zurückführen. Nur die wichtigsten von ihnen seien hier ganz kurz besprochen [1].

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 (R.G.Bl. S. 359/60) über „die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen“. Danach kann das Prozeßgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten (also nicht bei den Kaufmanns- oder Gewerbegerichten) schweben, auf Antrag des Beklagten diesem eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteil bewilligen. Die Gewährung ist nur zulässig, wenn die Lage des Schuldners sie rechtfertigt und die Frist dem Gläubiger (Kläger) keinen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmender Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Frist kann jedoch nur dann bewilligt werden, „wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist“. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch das Vollstreckungsgericht, also das Amtsgericht, wenn die Sache bereits bis zur Zwangsvollstreckung gediehen ist, auf Antrag des Schuldners bis zu drei Monaten einstellen. Hatte aber das Prozeßgericht schon eine Zahlungsfrist bewilligt, so ist eine nochmalige Stundung durch das Vollstreckungsgericht ausgeschlossen. Hat der Rechtsstreit die Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder Grundschuld zum Gegenstand, so kann (nach der Bundesratsverordnung vom 22. Dezember 1914 R.G.Bl. S. 543) die Zahlungsfrist durch das Prozeßgericht und die Vollstreckungsfrist durch das Voll-

[1] Wegen aller Einzelheiten vgl. den Aufsatz des Verfassers in der D. R.-Z. 1914, S. 774 ff. „Die Kriegsnotgesetze“ und die dort angeführte Literatur.

streckungsgericht bis auf sechs Monate verlängert werden. Diese Sonderbestimmung zugunsten der Hauseigentümer erscheint als durchaus gerechtfertigt, wenn man nur berücksichtigt, daß zufolge des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 328 flg.) gegen die unendlich vielen Mieter, die einem mobilen Truppenteile angehören, grundsätzlich Prozesse auf Entrichtung des Mietzinses überhaupt nicht angestrengt werden können, und nach der ganz herrschenden Ansicht auch ein Vorgehen gegen die Ehefrauen solcher Mieter auf Entrichtung des Mietzinses oder Räumung der Wohnung ausgeschlossen ist. So wohnt tatsächlich in unendlich vielen Fällen der Mieter oder seine ganze Familie beim Hauseigentümer umsonst, dieser selbst aber muß nach wie vor seine oft recht hohen und drückenden Hypothekenzinsen an die Hypothekenbanken und andere private Geldgeber fortentrichten. Daher ist es nicht mehr als recht und billig, daß ihm die Reichsgesetzgebung einen gewissen — wenn auch nur schwachen — Schutz durch Einräumung einer besonders langen Zahlungsfrist gewährt!

Wir möchten die Fortdauer dieser dem Richter eingeräumten weittragenden Befugnisse auch für die künftige Friedenszeit warm befürworten. Gewiß bürden sie dem deutschen Richter eine außerordentliche Verantwortlichkeit auf, er muß mit der allgemeinen wirtschaftlichen Marktlage wie mit den besonderen Verhältnissen des Berufes und Gewerbes des Schuldners wie des Gläubigers bekannt sein oder sich im Notfall durch Einziehung amtlicher Auskünfte von den betreffenden berufsständischen Korporationen: Landwirtschafts-, Handels- oder Handwerkskammern — mit ihnen vertraut machen, scharfen Auges und hellhörigen Ohres muß er den leichtfertigen und böswilligen Schuldner von dem unverschuldet in Not und Vermögensverfall geratenen zu scheiden wissen; die Aufgabe ist gewiß schwer, aber unseres Erachtens nicht unlösbar. Der heutige Richter genießt im Gegensatz zu früheren Zeiten keine ausschließlich abstrakt-formaljuristische Ausbildung, sondern schon auf den Universitäten wird er durch den Besuch nationalökonomisch-sozialpolitischer Vorlesungen und Seminare in die Wirtschaftswelt eingeführt, auch die juristischen Vorlesungen entnehmen ihre Beispiele immer mehr dem wirklichen Leben, und die ganze spätere langjährige Ausbildung des Richteramtskandidaten während seiner Referendar- und Assessorenjahre steht unter dem Zeichen, ihn mit der Volkswirtschaft und mit den wirtschaftlichen Erwerbsverhältnissen möglichst vertraut zu machen; Besichtigungen gewerblicher Anlagen und Landgüter, von Theatern, Warenhäusern und Verlagsgeschäften sind für den Referendar vorgeschrieben, desgleichen für den jungen Assessor ein volles Jahr planmäßiger wirtschaftlicher Ausbildung in irgendeinem Zweig des Erwerbslebens. Die Rede vom „weltfremden Richter" beginnt so zum Märchen zu werden. Nicht einzusehen ist es auch, warum zwar der englische Richter [1] zur allgemeinen Zufriedenheit der dortigen Bevölkerung Zahlungsfristen bewilligen kann, seinem deutschen

[1] Vgl. Bartsch v. Sigsfeld, „Die britische Kleinjustiz in Zivilsachen und ihre Lehren für Deutschland", in Schmollers Jahrbuch XXXVII (1913), S. 1271 ff.

Berufsgenossen aber die gleiche Befugnis versagt sein sollte. Auch die Erfahrungen, die bisher während der nunmehr fast einjährigen Kriegsdauer bei uns mit der Stundungsbefugnis der Gerichte gemacht worden sind, dürften, vorsichtig ausgedrückt, zum mindesten nicht gegen den hier gemachten Vorschlag sprechen. Während man anfangs über die Geneigtheit mancher Gerichte klagte, stets im Schuldner den allein wirtschaftlich Schwachen zu erblicken und ihn besonders vor dem Gläubiger zu begünstigen, haben neuerdings diese Klagen aufgehört und die Bevölkerung scheint mit der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Gerichte durchaus einverstanden zu sein.

Als weiteres Glied in der Kette der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz schwacher Schuldner schließt sich an die sowohl in sozialpolitischer wie juristisch-technischer Hinsicht höchst bedeutsame Bundesratsverordnung vom 8. August 1914: „Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens" (R.G.Bl. S. 363 ff.). Danach kann der zufolge des Kriegsausbruches zahlungsunfähig gewordene Schuldner bei dem Amtsgericht seiner gewerblichen Niederlassung, in Ermanglung einer solchen seines Wohnsitzes, zur Abwendung des Konkurses die Anordnung einer Geschäftsaufsicht beantragen. Der Amtsrichter muß dem Antrage stattgeben, „wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann". Während der Dauer der Geschäftsaufsicht ist Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners ausgeschlossen, auch Arreste und Zwangsvollstreckungen finden nur zugunsten der vom Verfahren nicht betroffenen Gläubiger statt. Zu diesen gehören die Aussonderungs- und Absonderungsberechtigten, also vornehmlich Pfandgläubiger, die Dienstverpflichteten und endlich die Gläubiger, deren Forderungen unter Zustimmung der Aufsichtspersonen entstanden sind oder ausnahmsweise einer solchen nicht bedurften. Wie der Name schon besagt, haben die Aufsichtspersonen die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Widerspricht der Schuldner einer von ihnen für nötig erachteten Maßregel, so entscheidet endgültig der Amtsrichter, seine Entscheidung ist unanfechtbar. Zur Ermöglichung dieser Geschäftsaufsicht hat der Schuldner jeder Aufsichtsperson, die der Amtsrichter ernennt, Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstige Aufzeichnungen zu gewähren und genaueste Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu geben. Ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen darf er weder unentgeltliche Verfügungen oder Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken vornehmen, noch irgendwelche Ansprüche befriedigen oder sicherstellen, noch auch andere als solche Verbindlichkeiten eingehen, die zur Fortführung seines Geschäfts oder zu seiner eigenen und seiner etwaigen Familie bescheidenen Lebensführung erforderlich sind. Alle vorhandenen Mittel müssen, soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäfts und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners erforderlich sind, zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden. Umfang und Reihenfolge der Befriedigung bestimmen nach billigem Ermessen die Aufsichtspersonen. In Streitfällen entscheidet unwiderruflich der Amtsrichter. Handelt der Schuldner seinen Verpflich-

tungen zuwider oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, also namentlich etwa Wegfall der Hoffnung der Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Kriegsende, so kann das Gericht das Verfahren aufheben; dieses selbst ist völlig gebührenfrei. — Diese Verordnung bedeutet hoffentlich den ersten Schritt zur Einführung des von uns eingangs dieser Arbeit geforderten Präventivakkordes. Sie bedarf dringend des weiteren Ausbaues, denn in ihrer gegenwärtigen Gestalt ist sie nur eine Halbheit und kann ihre große Aufgabe: Sanierung von unschuldig in Not und Bedrängnis geratenen Existenzen nur ganz unvollkommen erreichen. „Eine endgültige Heilung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des unter Geschäftsaufsicht gestellten Schuldners tritt nicht ein. Die alten Schulden bleiben nach wie vor in ihrem vollen Umfang bestehen, und ihre Last drückt den Schuldner nicht weniger wie früher. Sie sollen im Grunde genommen nach wie vor auf die alte Weise, d. h. wenn auch ratenweise in voller Höhe beglichen werden; woher aber sollen dem zufolge des Kriegsausbruches in harte Bedrängnis geratenen Schuldner die Mittel hierzu kommen? Für die Lösung dieser schwierigen Frage stellt die Anordnung der bloßen Geschäftsaufsicht kein Mittel bereit[1]."

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. August 1914 (R.G.Bl. 1914, S. 377 ff.) gewährt noch über den Rahmen der Verordnung vom 7. August hinausgehenden ordentlichen Gerichten die Befugnis, beim Vorliegen der Voraussetzungen der zuletzt erwähnten Verordnung auf Antrag des Schuldners im Urteil anzuordnen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen) als nicht eingetreten gelten.

Eine ungemein segensreiche und wichtige Schutzvorschrift zugunsten der armen und ärmsten Volksschichten führt endlich die Bundesratsverordnung vom 8. Oktober 1914 (R.G.Bl. S. 427 flg.) ein, nämlich ein Mindestgebot in Höhe der Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes bei der Versteigerung gepfändeter Sachen[2].

Das bisherige Fehlen eines solchen angemessenen Mindestgebotes in der deutschen Gesetzgebung bildet wohl den wesentlichsten Grund für den in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle beim Pfandverkauf erzielten sehr geringen Erlös[3]. Es ermöglichte auch erst in den Großstädten die äußerst unerfreuliche negativ-soziale Massenerscheinung der sattsam bekannten sogenannten „Händlerringe", dieser wahren Hyänen des wirtschaftlichen Kampfplatzes. Ihr ganzes Treiben ist nur darauf gerichtet, unter Ausschluß reeller Bieter die fahrende Habe des Schuldners

---

[1] Bovensiepen, Die Kriegsnotgesetze, in der D. R.-Z. 1914, S. 781.

[2] Vgl. Bovensiepen, Das Mindestgebot bei der Versteigerung beweglicher Sachen in Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1915, S. 685 flg.

[3] Vgl. hierüber die recht lesenswerte Schrift von Dr. Karl Chemnitius, Der geringe Erlös beim Pfandverkauf, seine Ursache und Mittel zur Abhilfe. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot.

zu einem Spottpreise an sich zu bringen und mit einem hohen Nutzen an Trödler oder Althändler weiter zu veräußern. Mit einem Schlage beseitigt nun die Einführung eines angemessenen Mindestgebotes dieses lichtscheue Treiben. Unwirtschaftliche Verschleuderung von unter Umständen hochwertigen Gegenständen zu einem Spottpreise, zu der leider bis zum 8. Oktober 1914 der Staat seine Organe, die Gerichtsvollzieher, bereitstellen mußte, ist nun nicht mehr möglich. Erst bei einem angemessenen Angebot kann die Versteigerung beginnen. In Österreich hat übrigens bereits der § 277 der dortigen Exekutionsordnung vom Jahre 1895 ein Mindestgebot in Höhe von einem Drittel des Schätzungswertes eingeführt. Es hat sich in der Praxis nach der amtlichen österreichischen Justizstatistik vortrefflich bewährt. Auch in der Schweiz gelten nach Art. 126 des Bundesgesetzes über die Schuldbeitreibung und den Konkurs vom 11. April 1899 ähnliche Bestimmungen. Der große Nutzen des Mindestgebots ist so einleuchtend, daß er die Beibehaltung der segensreichen Bestimmung auch nach Friedensschluß verbürgt. Große Werte werden durch Verhütung unwirtschaftlicher Verschleuderung dem einzelnen und der ganzen Volkswirtschaft erhalten, und der Versteigerung wird ein großer Teil ihrer heutigen Schärfe genommen, denn nichts erbittert vielleicht so sehr den Schuldner, als wenn er sieht, wie der Staat, den er bisher stets als den Hüter von Recht und Ordnung betrachtet hat, durch seinen Arm, den Gerichtsvollzieher, sein vielleicht mit sauerem Schweiß erworbenes Hab und Gut zu einem Spottpreise an gewerbsmäßige Aufkäufer, die sich sein Unglück zunutze machen, losschlägt. Wirtschaftlichkeit, Menschlichkeit und Staatsklugheit erfordern gleichmäßig die Beibehaltung des Mindestgebots.

Verheißungsvolle Anfänge zum Ausbau des außergerichtlichen Güteverfahren, das im deutschen Altertum und Mittelalter einst in hoher Blüte stand, dann aber leider immer mehr und mehr verkümmerte, bietet endlich die Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1914 (R.G.Bl. S. 511) über Einigungsämter. Danach hat der Bundesrat die Landeszentralbehörden ermächtigt, den bereits in den letzten Jahren vor dem Kriegsausbruch zur Bekämpfung der „Prozeßseuche" entstandenen Einigungsämtern, die sich aber namentlich zufolge des Krieges in zahlreichen deutschen Großstädten gebildet haben[1], eine Reihe wichtiger Befugnisse zu verleihen, die sehr geeignet sind, ihre gemeinnützige Wirksamkeit zu fördern. So kann für Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner und Hypothekengläubiger die Verpflichtung zum Erscheinen vor dem Einigungsamte sowie zur genauen Auskunftserteilung bei Meidung von Ordnungsstrafen bis zu 100 Mk. eingeführt werden. Ehe das Gericht gemäß den oben von uns kurz besprochenen Verordnungen vom 7. und 18. August 1914 über den Antrag des Schuldners auf Bewilligung von Zahlungsfristen hinsichtlich des Mietzinses oder Hypothekenzinsen

[1] Vgl. über die neueste Entwicklung unter dem Einfluß des Krieges Dr. Link (Vorstand der gemeinnützigen Rechtsauskunft in Lübeck), „Die schöpferische Bedeutung des Krieges für die Rechtspflege" in der D. R.-Z. 1914, S. 759 ff.

entscheidet, hat es das Einigungsamt gutachtlich zu hören. Das gesamte Verfahren vor den Einigungsämtern ist völlig gebühren- und stempelfrei. Hoffentlich wird die Verordnung die Schaffung zahlreicher neuer Einigungsämter zur Folge haben, denn es handelt sich um Einrichtungen, die zur Förderung des Mittelstandes und der ganzen minderbemittelten Bevölkerung, namentlich aber auch des Rechtsfriedens hervorragend geeignet sind. Langwierige, kostspielige und ärgerliche Prozesse werden so vermieden; ein angemessener Interessenausgleich wird rasch und billig herbeigeführt.

An den ganz kurz skizzierten Gedanken der zivilprozessualen Kriegsgesetzgebung gilt es festzuhalten und sie weiterauszubauen. Das Tönen der Glocken, die in hoffentlich nicht zu ferner Zeit dem deutschen Volk und Reich den ehrenvollen Frieden einläuten, darf keinesfalls das Grabgeläute der so wahrhaft volksfreundlich und sozialpolitisch gedachten Gesetzesbestimmungen sein.

Demokratie und Großbetrieb

Von Th. O. Cassau-Berlin

Inhaltsverzeichnis: Allgemeines S. 67. — Sozialdemokratie S. 68. Wirtschaftliche Betriebe S. 68. Partei als solche S. 69. — Gewerkschaften S. 73. Organisation des Verbandes S. 74. Organisation der örtlichen Verwaltung S. 76. — Konsumvereine S. 78. Bezirkskonsumvereine S. 79. Innere Organisation S. 81, in England S. 82, in Deutschland S. 86. Ergebnisse S. 88.

In Verfassung und Verwaltung des Staates und der Gemeinden, in unserer ganzen modernen Volkswirtschaft, in der Erwerbswirtschaft, der Gemeinwirtschaft und den freien Organisationen, die auf wirtschaftliche Dinge Einfluß ausüben wollen, sehen wir zwei Tendenzen sich immer stärker durchsetzen, die einander im Grunde entgegengesetzt sind: demokratische Gestaltung der Dinge und Ausbildung von Großbetrieben. Die Demokratie beruht auf dem Mitwirken aller, der Großbetrieb auf Arbeitsteilung, Berufsbeamtentum. Abfinden müssen wir uns mit beiden Tendenzen. So gewinnt die Frage, wie die demokratische, brauchbare Verwaltung der so komplizierten modernen Riesenorganisationen möglich ist, als eine der Grundfragen unserer sozialpolitischen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung besonderes Interesse. Die Antworten aus dem Handgelenk sind hier wie bei allen staatswissenschaftlichen Fragen zahlreich. Der eine schafft alle Schwierigkeiten mit dem Schlagwort: mehr Demokratie aus der Welt. Der andere verkündet triumphierend, auch in den demokratischen Massenorganisationen sei alles Wesentliche das Werk von ein paar Persönlichkeiten. Mit solchen hingeworfenen Bemerkungen kommen wir der Erkenntnis keinen Schritt näher. Sie sind aber gefährlich, weil sie die Frage selbst verdunkeln. Ein paar beweisende Beispiele lassen sich stets anführen, auch mit Zitaten belegen; und doch sind wir gerade damit auf dem Wege, uns jede wirkliche Erkenntnis zu verschließen.

Der Träger der Demokratie ist die Arbeiterschaft. Ihr reiches Organisationsleben bietet manches Studienobjekt für unsere Frage. Ich will nun in dieser kleinen Skizze versuchen festzustellen, welche Lehren über die Gestaltung der Demokratie wir aus der Entwicklung der Arbeiterorganisationen ziehen können. An Organisationen kommen in Frage die sozialdemokratische Partei, die Gewerkschaften und die Konsumgenossenschaften. Diese gehören zwar nicht zur Arbeiter-

bewegung, aber sie stützen sich doch vielfach ausschließlich, oft sehr stark auf die Arbeiterschaft, die in ihnen auch in England völlig, in Deutschland in vielen Gegenden maßgebend ist. Die Prüfung, wie sich Demokratie und Großbetrieb in diesen Organisationen vertragen, ist im Grunde ein Kapitel aus einer vergleichenden Darstellung der inneren Organisation dieser drei Bewegungen. Diese vergleichende Darstellung ist schwer, weil noch die Einzeldarstellungen fehlen. Hinzu kommt, daß Literatur im weitesten Sinne einschließlich Statuten und Geschäftsanweisungen immer nur als Hilfsmittel, nie als die Grundlage für eine solche Untersuchung in Frage kommt. Ich stütze mich in dieser Skizze auf persönliche Eindrücke, Unterredungen, überhaupt persönlichen Verkehr. Fragebogen oder entsprechende Befragungen liegen nirgends als Material zugrunde. Es ist alles aus ungezwungener Unterhaltung hervorgegangen. Diese Unterhaltungen dienten dem allgemeinen Zweck, Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung in Deutschland, England, Frankreich und der Schweiz kennenzulernen. Erst kürzlich beschloß ich, die Eindrücke einmal unter dem Gesichtspunkt Demokratie und Großbetrieb zu sichten. Bei der Darstellung der gewerkschaftlichen Dinge lehnte ich mich stark an meine Arbeit über den Deutschen Holzarbeiterverband an (Schmollers Jahrbuch XXXIII, 1909, S. 229 ff. und 577 ff.). Die Ausführungen über die genossenschaftlichen Fragen stützen sich auf meine Schrift über die britischen Konsumvereine (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 150) und die Vorarbeiten für das Buch über die deutschen Konsumvereine, das für die gleiche Sammlung bestimmt ist.

Bei der Sozialdemokratie haben wir zwischen den wirtschaftlichen Betrieben und der Partei als solcher zu unterscheiden. Die sozialdemokratische Partei hat eine Reihe von Druckereien und Verlagsgeschäften errichtet, in denen ein Vermögen von zirka 20 Millionen Mark investiert ist. Diese Betriebe sind voneinander unabhängige Unternehmungen der einzelnen Orte. Sie sind zum Teil als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet, vielfach aber als G. m. b. H., Aktiengesellschaft oder auch — was früher sehr beliebt war — als offene Handelsgesellschaft. Stets sind es Unternehmungen, deren Gewinn nur der Partei zufließen kann, und in der Regel sind die nominellen Eigentümer nur Treuhänder — einige e. G. m. b. H. scheinen mir eine Ausnahme zu bilden; hier haben die Parteimitglieder das Geld als Geschäftsanteile aufgebracht —. Die tatsächliche Organisation all dieser Betriebe dürfte, unabhängig von der Rechtsform, überall ziemlich die gleiche sein. Ein oder

mehrere Geschäftsführer und ein Aufsichtsrat oder eine Preßkommission, also ein gewählter Kontrollausschuß. Dieser Ausschuß ist, unabhängig von Namen und rechtlicher Grundlage, stets ein Ausschuß der örtlichen Partei. Für unsere Zwecke maßgebend ist die Tatsache, daß ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Personen die Leitung hat, daß die Versammlungsreden insofern einen gewissen Einfluß ausüben, als man die Stimmung berücksichtigt, daß aber nirgends die Massen den Einfluß haben, den sie in jeder Gewerkschaft oder Konsumgenossenschaft ausüben.

In der Kleinstadt, wo man eben mit Mühe und Not sein eigenes Blatt gegründet hat, sind ja die Druckereidinge die wichtige Parteiangelegenheit, um die sich alles kümmert; aber das sind keine Großbetriebe. Die Großstädte haben zwar zuweilen recht lange Einzelheiten der Verwaltung (Gehaltsfragen) durch große Personenkreise geschleppt. Sie haben aber, soweit sich das übersehen läßt, im allgemeinen zur rechten Zeit alle wichtigen Entscheidungen bei der gewählten Leitung konzentriert. Über die Stellung dieser wirtschaftlichen Unternehmungen der sozialdemokratischen Partei im Erwerbsleben ist zu sagen, daß sie auf der einen Seite eine gewisse Monopolstellung haben, anderseits durch ihre höheren Löhne und wirtschaftlichen Lasten dem Konkurrenzbetrieb gegenüber sehr benachteiligt sind.

Die Partei als solche erscheint manchem Außenstehenden als ein besonders bedeutsamer Großbetrieb. Diese Auffassung, die die Partei für ein einheitliches Netzwerk hält mit einer Zentrale, die in jeden Winkel hineinsieht, verkennt jedoch den föderativen Charakter der Partei völlig. Der Allgemeine deutsche Arbeiterverein war zwar ein Einheitsverein für ganz Deutschland, mußte es auch sein aus Rücksicht auf die Vereinsgesetze, die das Inverbindungtreten von politischen Vereinen verboten. Das Statut der geeinigten Partei von 1875 verzichtete vorsichtigerweise bereits auf jede Vereinsbildung. Trotzdem wurde es sofort von der Polizei zertrümmert. Bald darauf kam das Sozialistengesetz. Die Organisation im Reiche bestand nun aus der Geheimorganisation der Wahlkreise. Das Zentralblatt erschien im Auslande, die Parteitage fanden ebenfalls im Auslande statt. Erst 1890, nach Fall des Sozialistengesetzes, schuf sich die Partei wieder eine öffentliche Organisation. Einheit blieb der Kreis, der über Zugehörigkeit zur Partei zu entscheiden hatte. Als Zentralorgane wurden die jährlichen Parteitage und der von ihnen gewählte Parteivorstand eingesetzt. Dieser wirkte zum guten Teil auf Grund des Ansehens, das seine Mitglieder in der Partei genossen. Die Gesamtverhältnisse waren in

gewissem Sinne einfach. Es gab Zwistigkeiten, die Bewegung der „Jungen" und andere. Aber die führenden Leute kannten sich im allgemeinen seit Jahren, hatten vielfach gemeinsam die Leiden des Exils getragen. So bietet die Parteiorganisation für das Thema, das uns interessiert, Demokratie und Großbetrieb, in diesen Jahren im Grunde kein Material. Im Jahre 1905 erfolgten wichtige Änderungen des Organisationsstatuts. Bezirks- und Landesorganisationen wurden nun ausdrücklich anerkannt und in den Rahmen eingefügt. Andere Veränderungen folgten. Der Parteivorstand wurde vergrößert, es wurden in der Leitung mehr besoldete Beamte beschäftigt als früher. Man legte sich Telephon und Schreibmaschine zu, als die Gewerkschaften schon längst mit beiden arbeiteten. Im ganzen blieb jedoch der Parteivorstand der jährlich gewählte Ausschuß des Parteitages. Eine Woche im Jahr tagen die Vertreter der Wahlkreise als Parteitag, da ist reichlich Zeit, Großes und Kleines zu beschließen, so daß der Vorstand doch ziemlich weitgehend Exekutive bleibt, zumal ihm seit einigen Jahren noch der Parteiausschuß zur Seite steht, eine Körperschaft, die nach Bundesstaaten zusammengesetzt ist und bei wichtigen Fragen zusammentritt.

Ähnlich wie die Gesamtpartei arbeiten auch die Landesorganisationen mit Deligiertenversammlung und Vorstand. Interessant sind erst die Wahlkreis- und Ortsorganisationen. Um sie und ihre Entwicklung zu verstehen, müssen wir uns zunächst einmal klarmachen, welche Aufgaben die Partei zu erfüllen hat. Sie will die Arbeiterschaft mit bestimmten politischen Anschauungen erfüllen und bei Wahlen aller Art ihre Kandidaten durchbringen. Sie ist also durchaus auf Agitation gestellt. Diese Agitation findet statt in Versammlungen, durch Flugblätter, Broschüren, Presse und von Mund zu Mund. Die Versammlungsagitation ist Sache des Vereinsvorstandes und der rednerisch tätigen Genossen, der Referenten, das Vereinsmitglied soll für den Besuch werben; doch das fällt zusammen mit seiner Tätigkeit bei den anderen Formen der Agitation. Hier steht die Flugblattverteilung oben an. Sie erfordert tätige Mitwirkung aller, jeder muß mit seinem Päckchen von Wohnung zu Wohnung laufen oder auch auf der Straße verteilen. Der Broschürenvertrieb erfolgt durch den Handel. Ebenso wird die Presse berufsmäßig vertrieben; aber die Werbung für das Abonnement erfolgt durch Flugblätter, Probenummern und mündliche Agitation. Diese kann als Hausagitation planmäßig organisiert sein. Es wird dann nicht nur die Drucksache abgegeben, sondern ihre Lektüre durch

kurze Besprechung vorbereitet, die wohl nach acht Tagen wiederholt wird, um nun das Abonnement oder die Beitrittserklärung entgegenzunehmen. Daneben ist aber auch die nichtorganisierte Agitation auf dem Wege zur Arbeit, in den Wirtschaften usw. von erheblicher Bedeutung. Erfordert die Druckschriftenverbreitung nur Fleiß, so stellt die mündliche Agitation aller Art doch bestimmte Anforderungen an die geistige Ausbildung der Parteimitglieder durch Vorträge, Diskussionsabende und Selbststudium. Den Höhepunkt der Agitation bilden die Wahlen. Hier müssen die Versammlungen vorbereitet werden. Die Wählerliste ist abzuschreiben, jeder Wähler mit Flugblättern und Stimmzettel zu versehen und schließlich für den Wahltag der Schlepp- und Nachrichtendienst zu organisieren. Das erfordert die tätige Mitarbeit aller Parteimitglieder.

So ist es kein Wunder, wenn die Wahlbedürfnisse für die örtliche Parteiorganisation maßgebend geworden sind. Eduard Bernstein verweist in seiner Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung darauf, daß die Anfänge dieser Entwicklung schon vor dem Sozialistengesetz zu finden sind. Das Sozialistengesetz hatte alles vernichtet; aber die tätigen Leute fanden sich trotz aller Polizeiverfolgungen wieder zusammen, bildeten eine Organisation mit Funktionären usw. Im Laufe der Jahre entstanden auch Wahlvereine; doch die Geheimorganisation blieb daneben weiter bestehen, als Korpora, Interne. Die Korpora besorgte alle inneren Angelegenheiten, so daß die polizeilich überwachten Wahlvereinsversammlungen bei allen wichtigen Dingen nur Kulisse waren. Ebenso war die Wahl des Vertrauensmannes des Kreises in öffentlicher Versammlung das Werk der Korpora. Sie stellte ihrem Wesen nach einen Vertrauensmännerapparat dar, der keiner polizeilichen Kontrolle unterlag und auch bei Auflösung des Wahlvereins weiter bestand. Der zweite Berliner Reichstagswahlkreis hat nach Aufhebung des Sozialistengesetzes als erster seine Korporaversammlung polizeilich angemeldet unter dem Namen Vertrauensmännerkonferenz, und dieser Name entsprach wirklich ihrem Wesen.

Als in den neunziger Jahren die Sozialdemokratie in den Großstädten mit wachsender Anhängerschaft immer größere Scharen musterte, die sie im üblichen Vereinsrahmen schlecht organisieren konnte, boten sich ihr als Grundlage die alte Überlieferung der bestimmenden und tätigen Genossen, sowie die Organisation für Wahlzwecke. Aus dem Gemisch beider ist dann die moderne Organisation geworden. Es ist hier nicht der Ort, sie in Einzelheiten zu schildern. Nur die Grundzüge können hier skizziert werden. Wahlkreise, die

aus mehreren politischen Gemeinden bestehen, sind schon dadurch auf natürliche Weise untergeteilt. Innerhalb der politischen Gemeinde stützt sich die Unterteilung der Organisation dann auf die Bezirkseinteilung für die Reichstags- oder auch für die Stadtverordnetenwahlen. Die Einheit ist verschieden groß gewählt. In Berlin ist es der Wahlbezirk mit seinem monatlichen Zahlabend. In einzelnen Stadtteilen hat man freilich schon größere Gebiete zusammengefaßt. In anderen Großstädten scheint die Einheit stets größer zu sein als in Berlin. Es ist stellenweise der Kreis einfach in sechs, sieben Einheiten, Bezirk, Distrikt oder ähnlich genannt, aufgeteilt. In anderen Kreisen ist zwischen die Einheit und den Kreisvorstand noch eine weitere Einteilung eingeschaltet. Eingestellt ist das alles auf Wahlarbeit und Flugblattverteilung, und hierbei funktioniert es auch bewunderungswürdig. Seit vielen Jahren geht in den Großstädten die Flugblattverteilung dank der ausgezeichneten Vorbereitung glänzend vonstatten. Jeder hat seinen kleinen Bezirk, oft nur ein paar Mietskasernen, die er rasch belegen kann, die er aber auch genau kennt. Doch von Wahlen und den paar Flugblattverbreitungen in normalen Zeiten kann eine Organisation nicht geistig leben. Für diese Bedürfnisse ist weniger Vorsorge getroffen. Das große Bildungswesen hat, losgelöst aus dem Wahlvereinsmechanismus, seinen eigenen Aufbau. Die Besprechung der Tagesfragen ist Sache der Wahlvereine. Hier hat man jedoch offenbar eine weniger glückliche Hand gehabt. Die Monatsversammlung scheint mir zunächst angesichts der vorliegenden Arbeit eine etwas starke Inanspruchnahme der Mitglieder. Ferner gibt es auch in der Soziologie eine Art Greshamsches Gesetz. Die intelligenten, bildungseifrigen Mitglieder haben vielfach den anderen das Feld geräumt. Hinzu kommt, daß man in der preußischen Arbeiterbewegung zuweilen Ämter als Belohnung für treue Dienste gibt. Das Wort „alter verdienter Genosse" ist jedem Sachkenner geläufig. Vor allem aber ist die Parteibureaukratie erst eingeführt worden, als die mechanische Arbeit den ehrenamtlich Tätigen über den Kopf wuchs. Es hat bei diesem Aufbau der Organisation an Leuten gefehlt, die, aus der Masse hervorgegangen, doch schon über den Dingen stehend, in der Kleinarbeit zielbewußt ihren Zweck verfolgt haben. Der Geist der unteren Organisation entstand als Nebenprodukt des mechanischen Zweckes. So herrscht ein gewisser Flugblattfetischismus und — das trifft in der Hauptsache auf Berlin zu — eine radikale Phrase, die der gegnerischen im Wesen gleich ist. Diese radi-

kale Phrase markelt zwar zuweilen, sie ist jedoch weitab von der Gedankenwelt des intellektuellen radikalen Sozialisten. Die Folge dieser Entwicklung ist dann häufig, daß die leitenden Leute am Orte den Mechanismus klug benutzen, um unter Ausschaltung der Massen die Dinge in der rechten Bahn zu leiten. Der Anschein der Demokratie bleibt völlig gewahrt: es bestehen Generalversammlungen von gewählten Delegierten oder auch noch allgemeine Generalversammlungen; aber das halbe oder ganze Dutzend Leute, die in die wichtigen Posten gewählt sind, hat im Grunde die Leitung. Das ist kein Fehler, aber die Durchbildung der Massen folgt nicht den Ereignissen. Demagogen haben ein günstiges Feld, und in außerordentlichen Fällen wird die Situation kritisch. Die Funktionäre, Bezirksführer, Abteilungsleiter und wie sie sonst heißen, haben zwar eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, aber sie stehen zu politischen Fragen nicht anders als die Massen. Ihre Tätigkeit hat keine besondere Schulung im Gefolge.

Ganz anders schauen die Gewerkschaften aus. Die Partei hat die Aufgabe, Anhänger zu sammeln; sie führt den Kampf im Parlament, in der Gemeindevertretung, in der Presse. Sie vertritt die Interessen der Gesamtarbeiterschaft und führt nur im Rahmen dessen auch den Kampf für einzelne Gruppen. Die Gewerkschaft ist, besonders in der Entstehungszeit, stets Berufsgruppe. Der Zusammenhang ist also ein anderer und engerer als in der Partei. Dann vertritt die Gewerkschaft die materiellen Interessen der Gruppe und des einzelnen. Als Beispiel möge folgendes dienen: Die Partei führt mit einem großen Aufwand einen Zollkampf, der einzelne fühlt das erst nach ein paar Jahren und noch dazu indirekt. Der Lohnkampf der Gewerkschaft dagegen macht sich schon in der nächsten Woche, und zwar sehr direkt fühlbar. Ferner erheben die Gewerkschaften bedeutend höhere Beiträge als die politische Partei, und das Interesse ihrer Mitglieder ist auch schon aus diesem Grunde größer. Schließlich stellt die Gewerkschaft an die einzelnen Mitglieder dauernd ganz andere Anforderungen als die Partei. Es kann jemand ein musterhafter Parteigenosse sein, ohne daß man es ihm in seinem Berufsleben im geringsten anmerkt. Der Gewerkschafter muß dagegen stets auf dem Posten sein. Keine Gewerkschaft kann zu Einfluß kommen, wenn nicht die einzelnen Mitglieder tagtäglich beim Streit um die einzelne Überstunde, um den einzelnen Akkordsatz ihre und damit die Allgemeininteressen wahrnehmen. Die oberflächliche Anschauung ist: Partei und Gewerkschaften — das ist

alles eins; oder auf der nächsten Stufe: die einen arbeiten positiv, die anderen negativ. Beides ist falsch. Es ist eine ziemlich weitgehende Ähnlichkeit vorhanden; es besteht aber doch auch der grundsätzliche Unterschied, daß die Gewerkschaft das intensivere Interesse der Masse erregt und sie von selbst zu einer weitergehenderen Mitarbeit zwingt als die Partei, weil sie ihre tagtäglichen Interessen vertritt.

Sehen wir uns zunächst die deutsche Entwicklung an. Auf der primitiven Stufe haben wir als Organe die Versammlung und ihre Exekutive, das Streikkomitee; nur zur Vorbereitung und Führung der Lohnbewegung besteht die ganze Organisation, sie ist in gewissem Sinne typisch für die Gegenüberstellung von Masse und geschäftsführendem Ausschuß. Immerhin genügt auch in den allerprimitivsten Verhältnissen beim größeren Kampf das schon nicht mehr, und die Berliner Bauarbeiter haben bei ihren Kämpfen in den siebziger Jahren schon zeitig Baudeputierte eingeführt, also zwischen Ausschuß und Masse schon eine Vertrauensmännerkörperschaft eingeschaltet[1]. Als Keim der späteren Gewerkschaftsbewegung[2] entsteht dann der lokale Verein, der berühmte Fachverein aus der Zeit des Sozialistengesetzes. Hier ist die Monatsversammlung herrschend, neben der der Vorstand als geschäftsführendes Organ fungiert. Daraus entsteht dann die Gewerkschaft mit ihrem lokalen und nationalen Aufbau. Mit der größeren Zahl der Organisierten verändert sich auch das Gefüge der Gewerkschaft.

Betrachten wir zunächst wieder den Aufbau des Gesamtverbandes. In früheren Jahrzehnten haben bei manchen Leuten abenteuerliche Pläne vom allumfassenden Arbeiterbund gespukt. Lassalles Nachfolger im Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein, J. B. v. Schweitzer, trat als Politiker an die gewerkschaftliche Organisation heran und entwickelte derartige Pläne. Aus der Arbeiterschaft selbst hervorgegangene Führer lehnten das aber schon damals ab und prägten das bezeichnende Wort vom „Gewerkschaftsbrei". Das Maßgebende war stets eine Teilung in 40—60 Berufsorganisationen. Dadurch verändert sich aber das gesamte Organisationsbild gegenüber der Partei. Es ist einmal der Berufszusammenhang da, ferner bildet der Verband die Einheit. Bis in die letzten Jahre waren die gewerkschaftlichen Verbände jeder für sich gegenüber der Partei-

[1] Es ist bemerkenswert, wie dem Einfluß der Wahlbedürfnisse bei der Partei hier der Einfluß der Streikbedürfnisse entspricht und ähnliche Ergebnisse zeitigt.

[2] Die Bewegung vor dem Sozialistengesetz kann hier übergangen werden.

organisation klein. Innerhalb dieses Rahmens gab es auch föderative Bildungen durch den Zusammenschluß der örtlichen Fachvereine, aber sie sind nur Jugenderscheinungen. Wir haben es zu tun mit dem einheitlichen Berufs- oder Industrieverband. Die Verfassung dieses Verbandes weist im einzelnen manche Unterschiede auf, aber gewisse Grundzüge sind in allen Verbänden zu finden. An der Spitze des Verbandes steht der Vorstand. Der Vorsitzende ist besoldet. Wird der Verband größer, so besoldet man weitere Vorstandsmitglieder, vergrößert jedoch den Vorstand so, daß die ehrenamtlichen Beisitzer die Mehrheit haben. Ob neben dem Vorstand als Kontrollorgan ein ehrenamtlicher Ausschuß besteht, ist für uns unerheblich. Der Vorstand leitet den Verband im Rahmen des Statuts, das vom Verbandstage beschlossen wird. Freilich bleibt dem Vorstand eine gewisse Auslegungs- und Verordnungsgewalt. Wie weit diese reicht, zeigt der Krieg, wo die Vorstände von sich aus das ganze Unterstützungswesen vorübergehend außer Kraft gesetzt und neugeordnet haben. Diese ziemlich weitreichende Gewalt des Vorstandes erklärt sich daraus, daß der Verbandstag nur alle zwei oder drei Jahre zusammentritt. Der Verbandstag besteht aus jedesmal besonders gewählten Delegierten. Urabstimmung der Mitglieder ist unerheblich. Die Gesamtorganisation ist demnach klar und einfach: gewählte Vertreterversammlung zur Festlegung der Normen und Grundzüge, aus Berufsbeamten und ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Leitung mit ziemlich weitgehender Selbständigkeit. In den letzten einundeinhalb Jahrzehnten haben alle bedeutenderen Verbände Deutschland in Bezirke oder Gaue aufgeteilt mit einem besoldeten Beamten an der Spitze. Ursprünglich entstanden als Berufsagitatoren, wurden diese Gauleiter bald zu Verwaltungsbeamten, die bei Lohnbewegungen eine bedeutende Rolle spielen. Verwaltungstheoretisch ist aber der Gauleiter ein höchst sonderbares Gebilde. Von einigen Ausnahmen abgesehen, ist er im wesentlichen ein vom Hauptvorstand angestellter und kontrollierter Vertreter dieses. Der Gauvorstand, der ihm zur Seite steht, kann als ehrenamtliches Organ nicht die Bedeutung gewinnen, wie der überall umherreisende Berufsbeamte. Anderseits ist jedoch der Gauleiter auch der Vertreter seines Bezirkes und die Konferenz der Gauleiter in einem Verband ist teilweise zu einem Beirat des Hauptvorstandes geworden oder der Beirat ist aus ihr entstanden. Diejenigen, die das Schlagwort von der Bureaukratisierung auf die Gewerkschaftsbewegung anzuwenden geneigt sind, sollten diese Entwicklung besonders beachten, denn sie

zeigt, daß das Gewerkschaftsbeamtentum eben etwas grundsätzlich anderes ist als die staatliche Bureaukratie. Weil der Gauleiter nicht nur Außenbeamter des Vorstandes ist, sondern auch ein Selbstverwaltungsorgan innerhalb des Verbandes, wirkt er auf Grund seiner Verwaltungsfunktionen auch mit bei der Festlegung von Normen.

Bedeutender noch ist die Entwicklung von Verfassung und Verwaltung in der örtlichen Einheit, Ortsverwaltung, Zweigverein oder ähnlich genannt. In der nationalen Organisation sind die Grundzüge von Anfang an gegeben. In der örtlichen Einheit ging jedoch eine starke Wandlung vor sich. Der Fachverein mit der Monatsversammlung, den vier Generalversammlungen im Jahr, und dem Vorstand war ein einfaches auf Agitation und Weiterbildung gestelltes Vereinsgebilde, das für die nur alle paar Jahre stattfindenden großen Streiks ad hoc eine Spezialorganisation schuf. Mit dem Wachstum der Gewerkschaften, der Ausbildung des Unterstützungswesens, der regelmäßigen Tätigkeit auf lohnpolitischem Gebiet und der Verschmelzung verwandter Verbände, änderte sich alles von Grund auf. Arbeitsvermittlung, Streik, Buchführung verlangten im Hauptberuf tätige Arbeitskräfte, der Lokalbeamte entstand. Der große Verband mußte weiter seine Mitglieder nach Spezialberufen zusammenfassen. Die Sektionen oder Branchen entstanden. Große Berufsgruppen mußten in Bezirke untergeteilt werden. An die Spitze der Branchen und Bezirke traten ehrenamtliche Leitungen, die auf Grund dieser Stellung dann der Gesamtleitung angehörten. Das Vertrauensmännersystem in den Betrieben wurde ausgebaut, die Vertrauensmännerversammlung im Bezirk und für den ganzen Ort, entstanden zu Informationszwecken, wurde ein Repräsentativorgan und gewann mehr Bedeutung als die Generalversammlung der Mitglieder. Diese wurde vielfach durch eine Delegiertenversammlung ersetzt.

Aus der alten Monatsversammlung ist der Beratungsstoff nach unten in Betriebsversammlungen abgewandert, zum Teil ist er in den Branchenversammlungen geblieben; vieles wird vom Vorstand erledigt und manches bureaumäßig von den Beamten. Aus der Zweiteilung von Masse und Vollzugsorgan ist ein kompliziertes Gebilde von Stufenfolgen geworden. Die tägliche Kleinarbeit, Agitation, Lohnfragen, Tarifauslegung, Unterstützungsfragen liegt zum Teil bei den Beamten, zum großen Teil aber bei den ehrenamtlichen unteren Organen, die größeren Entscheidungen bei der Gesamtheit dieser

Organe, die großen bei den Mitgliedern oder Delegierten. Doch fallen große Entscheidungen ja stets erst, nachdem die Dinge monatelang spielten. All die ehrenamtlichen Zwischenglieder — Funktionäre genannt — haben dann in längerer Arbeit die Frage kennen gelernt, sie machen die Vorschläge an die Gesamtheit und sind auch imstande die große Abstimmung genügend vorzubereiten. So haben sie auf Grund ihrer Verwaltungsarbeit bestimmte Rechte und darüber hinaus nicht verbrieften Einfluß auf die Festlegung der Grundlinien.

Die britische Gewerkschaftsbewegung ist bei weitem nicht so einheitlich wie die deutsche. Sie zählt zahlreiche Verbände provinziellen Charakters, die für unsere Untersuchung völlig ausscheiden. Ferner ist sie im allgemeinen stärker berufsspezialistisch als die deutsche. Dadurch ändert sich das Bild schon erheblich. Ihr föderativer Charakter in bedeutsamen Industrien läßt weiter einen Vergleich mit der deutschen Gewerkschaftsbewegung für unsere Zwecke überflüssig erscheinen. Im ganzen kann man sagen, daß die britische Gewerkschaftsbewegung nicht die starke Tendenz zum Großbetrieb aufweist wie die deutsche. Nach den Zahlen für 1910 bewegen sich die Mitgliederziffern der 25 größten Trade unions zwischen 7055 und 137000, nur 3 haben über 100000 Mitglieder, 5 zwischen 50 und 100000. Die nationale Organisation der großen Verbände hat den Leuten manche Schwierigkeiten bereitet. Die Webbs widmen eine lange Darstellung der Entwicklung von Dingen, die sich in Deutschland ohne besondere Debatten von selbst entwickelt haben, und sie nennen es den „langen und unklaren Kampf ungelehrter Männer". Man ist in Großbritannien in vielen Gewerkvereinen zu Delegiertenversammlungen gekommen. Daneben spuken aber noch viele Reste primitiver Demokratie, Urabstimmung für die Wahl des Generalsekretärs und anderer Beamten. Auch Beamte, die unseren Gauleitern entsprechen, hat man vielfach angestellt. Diese Beamten haben auch zuweilen gemeinsam mit den Generalsekretären bei praktisch wertlosen veralteten demokratischen Einrichtungen das Heft in der Hand gehabt.

Die Unterorganisation der Verwaltungsstellen ist in Großbritannien, wie es mir scheint, nur für wenige Gewerkschaften von Bedeutung. Vor allem wohl für die Textilarbeiter. Die Organisation, die hier entstanden ist, ähnelt, soweit ich sie nach Besuchen in Bolton und Oldham beurteilen kann, unserer deutschen. So interessant ein Vergleich deutscher und englischer Gewerkschaftsorganisation an sich auch ist, so glaube ich doch mich hier mit diesen wenigen Andeutungen begnügen zu dürfen. Ich glaube kaum, daß für unsere Frage sich

beim genauesten Studium der englischen Gewerkschaftsverhältnisse irgend etwas Wesentliches ergibt. Dazu ist der englische Arbeiter zu unsystematisch, hat sich in seiner Organisationsarbeit zu sehr von Überlieferungen und Gefühlen leiten lassen. Englands Arbeiterorganisationen stellen im allgemeinen nicht eine weiterentwickelte Demokratie dar, sondern eine vom Zufall von Zeit zu Zeit geänderte. Bezeichnend ist auch die Antwort auf meine Schilderung der inneren Organisation von Gewerkschaft und Genossenschaft in Deutschland. Nach weitgehender Anerkennung der deutschen Organisation sagte man mir „but our people would not stand it." Sie verträgt sich nicht mit den englischen Begriffen von Demokratie.

Die französische Gewerkschaftsbewegung bietet infolge ihres föderativen Gefüges wenig Stoff für unsere Betrachtungen. Die großen Pariser Syndikate zeigen in ihrem Aufbau bereits manche Ähnlichkeit mit der deutschen Bewegung, vielleicht unter dem Einfluß der zahlreichen deutschen Mitglieder.

Die dritte Organisation der Arbeiter, die Konsumvereine, hat wieder erheblich anderen Charakter. Der Konsumverein ist ein Geschäft und der Korrektur durch die Konkurrenz unterworfen, anderseits ist der Verkehr mit dem Konsumverein Sache der Frau, während die Mitgliedschaft in der Regel der Mann erwirbt. So ist trotz der großen Bedeutung des Konsumvereins für den Haushalt nicht die innige Berührung zwischen Mitglied und Leitung vorhanden, wie wir sie in Gewerkschaft und Partei finden. Was alle betrifft und alle interessiert, das ist die Rückvergütung; über sie wird jedoch im allgemeinen nur alle Jahr einmal beschlossen, und die Alltagsentscheidungen liegen eben wegen ihres geschäftlichen Charakters viel mehr in der Hand der Leitung als in der Gewerkschaft und lassen viel weniger Mitwirkung der Mitglieder zu als dort. Das gilt in um so größerem Maße je größer der Verein ist. In dem thüringischen Dorf, wo sich alles kennt, liegen die Dinge natürlich erheblich anders als in der Stadt oder in der Großstadt. Die dörfischen und kleinstädtischen Konsumvereine unserer älteren Konsumvereinsentwicklung in Thüringen, Mitteldeutschland und Sachsen stellen Gebilde dar, in denen noch die ganze Mitgliedschaft von einem einigenden Bande umschlungen wird. Der Betrieb ist nicht sonderlich groß, die Mitglieder können ihn leidlich überschauen und an der Verwaltung einen gewissen Anteil nehmen. In der Stadt und der Großstadt fehlt das Band und das Interesse an den Einzelheiten, häufig interessiert sich nur eine beschränkte kleine Gruppe für die Verwaltung des Vereins.

Das kann gut gehen; es besteht aber doch die Gefahr, daß eine Clique die Geschicke des Vereins in die Hand bekommt. Die Konsumvereine sind nun jedoch nicht nur Geschäftsunternehmungen, sondern auch ein Teil der Genossenschaftsbewegung. Die Genossenschaft ist ihrer Natur nach Nachbarschaftsverband. Das können wir auch in der Entstehungsgeschichte der Konsumvereine deutlich verfolgen. Wo die Vereine vor 50 Jahren in Städten gegründet wurden, geschah das entweder für einen Stadtteil oder von den Arbeitern einer Fabrik oder auch schließlich aus einem zwar nicht reinen Nachbarschaftskreise, aber doch etwas Ähnlichem, aus einem Arbeiterbildungsverein, einem Temperenzverein oder einer religiösen Sekte heraus. In Berlin, Lyon, Paris und den zahlreichen Konsumvereinszentren von England und Schottland finden sich Beispiele hierfür. Fast immer traten Leute zusammen, zwischen denen bereits irgendwelche Beziehungen bestanden. Das Hauptgebiet der Konsumvereinsentwicklung bilden jedoch die Industriegegenden und die großen Städte. Dort ist der kleine Konsumverein nicht dauernd möglich. Lyon mit seinen 50 Vereinen, von denen oft zwei oder gar drei in derselben Straße liegen, und von denen ein erheblicher Teil in dem alten Stadtteil der Weber, dem Croix rousse, sich befindet, bildet eine Ausnahme. In Paris, wo der für einen Stadtteil gegründete Konsumverein noch herrscht, bilden diese jedoch schon zum Teil Großbetriebe — sonderbarerweise liegen übrigens die beiden größten dicht beieinander —. Auch in Dresden waren die Konsumvereine der Stadtteile und Vororte vor der Verschmelzung Großbetriebe. Die Konkurrenz und die moderne Kleinhandelsentwicklung zwingen den Konsumverein zur Betriebsvergrößerung. Der Verein, der erst für einen kleinen Stadtteil gegründet ist, erstreckt allmählich seine Tätigkeit auch auf die anderen Stadtteile und schließlich auf die Vororte. Die Säuglingssterblichkeit unter den Konsumvereinen erleichtert das mitunter sehr; so verdankt ihr der größte oder zweitgrößte Konsumverein der Welt, St. Cuthbert in Edinburg seine Größe. Diese Entwicklung finden wir vielfach in England, neuerdings sehr stark und bewußt in Deutschland und in allerletzter Zeit auf Grund des deutschen Vorbildes auch in Frankreich. Der Bezirkskonsumverein, der die Stadt mit ihren Vororten und benachbarte Klein- und Mittelstädte umfaßt, war schon vorhanden, bevor sein Name geprägt wurde, und bevor die Propaganda für ihn einsetzte. Diese ganze Entwicklung hat übrigens mit dem Ideal eines Reichskonsumvereins, das der Generalsekretär des englischen Genossenschaftsbundes, Gray, 1906 zu Birmingham entwickelte, absolut nichts

zu tun. Wie ich in meinem Buche über die britische Konsumvereinsbewegung (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 150, I) näher ausgeführt habe, ist vielmehr gerade das Fehlen einer planmäßigen Bezirkskonsumvereinsentwicklung in England eine der Ursachen dafür, daß Gray, das richtige Ziel vor Augen, aber auch die großen Schwierigkeiten sehend, in der Richtung auf die Betriebsvergrößerung, aber weit über das Ziel hinausschießend, diesen abenteuerlichen Plan entwickelte. Ebensowenig hat diese ganze Entwicklung ihre Ursache in den Bedürfnissen der Großeinkaufsgesellschaft. Je größer der einzelne Konsumverein wird, desto größer ist auch für die Großeinkaufsgesellschaft die Gefahr, daß er ihr sehr lukrative Geschäfte entzieht; man denke nur an die Eigenproduktion unter eigener Marke, die einzelne größere Vereine bereits begonnen haben.

Die Grenzen des Bezirkskonsumvereins wurden in der ersten Zeit, als bei uns die planmäßige Propaganda einsetzte, nicht von allen klar erkannt, und ein paar Vereine haben sie auch deutlich überschritten. Zwei, drei Jahre Konsumvereinspraxis haben den tätigen Konsumgenossenschaftern vollkommen die Augen geöffnet. Man ist sich jetzt überall darüber klar, daß ein Konsumverein eine Genossenschaft bleiben muß, daß der Zusammenhang unter den Mitgliedern das Maßgebende ist und nicht die technische Möglichkeit. Und wenn französische Konsumgenossenschafter nach französischem Muster aus einem Extrem ins andere fallen und unter dem Eindruck der Filialgeschäfte mit 600, 700 Kolonialwarenläden, die in Frankreich die ungeheure Rolle spielen, noch andere Auffassungen haben, so werden auch sie aus der Praxis des Großbetriebes, an dessen Schwelle sie ja erst stehen, bald lernen. In Deutschland hat sich diese Erkenntnis schon durchgesetzt. Die Bildung der großen Bezirkskonsumvereine ist hier und da durch Sanierungsaktionen, Aufnahme schwacher Vereine beeinflußt worden. Im ganzen ist sie jedoch nur die konsequente Entwicklung des Konsumvereinsgedankens. Sie ist völlig unabhängig von den Anschauungen der betreffenden Genossenschafter über die weiteren Ziele der Bewegung und hat mit der Frage, ob der Konsumverein den Keim einer sozialistischen Gemeinwirtschaft darstellt, nichts zu tun.

Diese neue Entwicklung zum Großbetrieb ergibt nun für eine Reihe Konsumvereine zwei wichtige Fragen: 1. wie ist die Verfassung zu gestalten, damit die Mitglieder, trotz des deutschen Genossenschaftsrechtes, das nur die bei 20000 Mitgliedern schlecht mögliche Generalversammlung kennt, noch mitwirken? 2. — und das steht damit im

engen Zusammenhang — wie kann man unter den Mitgliedern das Zusammengehörigkeitsgefühl aufrechterhalten, wie kann man verhüten, daß sie, besonders im abgelegenen Ort, der Filiale des großstädtischen Konsumvereins nur als Käufer, nicht als Mitglieder gegenübertreten? Wir sahen oben, daß die enge Bindung, die in der Gewerkschaftsbewegung vorhanden ist, dem Konsumverein fehlt. Er hat nur die geniale Bindung durch die Rückvergütung; sie ist aber lediglich geschäftlicher Art, und es ist nichts so gefährlich für einen Konsumverein, als wenn die Rückvergütung das allein maßgebende Bindungsmittel wird. Bei der Prüfung dieser Frage richtet sich der Blick naturgemäß zuerst auf das Mutter- und Musterland der Konsumvereinsbewegung, England. Und wenn wir auch gern anerkennen wollen, welch zahlreiche und tiefe Anregungen wir der englischen Konsumvereinsbewegung verdanken, so müssen wir doch andererseits feststellen, daß sie uns gerade auf diesem Gebiet im Stich läßt. Im ganzen sind die englischen Konsumvereine in der Ausbildung zum Großbetrieb nicht sonderlich weit gegangen, und in drei, vier Jahren hat sicher Deutschland und nicht England den größten Konsumverein der Welt aufzuweisen. In vielen großen Städten und zusammenhängenden Industriezentren sehen wir eine Zersplitterung in mittlere und kleinere Vereine; aber hier und da gibt es doch auch in England große Bezirkskonsumvereine, in denen die Umgebung der Stadt eine sehr große und wichtige Rolle spielt. Das große und bekannte Muster ist der bisher größte Konsumverein der Welt, Leeds, der schon in den sechziger Jahren Niederlassungen in entlegenen Vororten und Nachbarorten eingerichtet hat. Noch interessanter, aber weniger bekannt, ist der Bergarbeiterkonsumverein Barnsley, der im weiten Umkreis um Barnsley die Bergarbeiterdörfer und Städte konsumgenossenschaftlich organisiert hat. Leeds hat seit seiner Entstehungszeit ein besonderes System von local commitees, Ortsausschüssen, für die Propaganda. Diese local commitees sind allgemein bekannt; sie sind aber auch die einzigen, die allgemein bekannt sind. Von denen in Südengland wußte man nicht einmal in der Co-operative Union etwas, ein Zeichen, wie wenig die Bewegung an ihnen interessiert ist.

Das Maßgebende ist in der britischen Konsumvereinsbewegung noch immer die Zweiteilung von leitendem, oder genauer, ausführendem Ausschuß und Versammlung. Die Quartalsgeneralversammlung ist die Regel, daneben werden in vielen Vereinen noch Monatsversammlungen abgehalten. Zum Teil werden in ihnen die Protokolle der Vorstandssitzungen verlesen, die primitivsten Ideale der Kontrolle durch das Volk

sind hier verwirklicht. Dem entsprechen die Geschäftsberichte, die eine Kontrolle auch der Kleinigkeiten durch die Generalversammlung ermöglichen. Nach 50 Jahren verliert eine solche Kontrolle durch das Volk jedoch den Reiz der Neuheit, es kommen ein paar Leute zusammen, die etwas klug schnacken; für das ganze Getriebe ist die Veranstaltung aber weiter nicht von Bedeutung, abgesehen davon, daß die armen Ausschußmitglieder zu ihren vielen Sitzungen eine weitere zu absolvieren haben.

Die vollständige Geschäftsführung durch ehrenamtlich tätige Genossenschaftsmitglieder ist ja vielerorts das Ideal. Die neue Gesellschaft von 1856 in Hamburg, die für den Soziologen höchst interessant ist, weil sich hier eine ganz autochthone, ziemlich primitive Demokratie sehr lange erhalten hat, ist erst vor ein paar Jahren zur besoldeten Geschäftsführung übergegangen. Auch in Frankreich gibt es noch hier und da Genossenschaften mit großem Umsatz — mir ist eine bekannt geworden mit $1^1/_2$ Millionen Franken — ohne berufliche Leitung. Doch im allgemeinen ist die Freude an dieser Demokratie und die Furcht vor der Bureaukratie nicht so groß, daß man besonders krampfhaft daran festhält. Und die englischen Konsumvereine sind, soweit ich das übersehen kann, recht zeitig dazu übergegangen, berufliche Leiter anzustellen. In den ersten Dezennien finden wir bereits eine große Achtung vor dem trained man, man sah ein, daß auch der Kolonialwarenhandel gelernt sein will und stellte sich Geschäftsführer an. Aber nur als ausführende Organe. Das Heft behielten doch die ehrenamtlich tätigen Leute in der Hand, die vor allem auch die eigentlich genossenschaftliche Leitung weiter ausübten. Nur der Gedanke, daß sie vom Warengeschäft nichts verstehen, daß sie hier Dilettanten sind, und dem Manager nicht in die Ausführung seiner täglichen Arbeit hineinzureden haben, setzte sich durch. Bemerkt sei noch, daß diese ehrenamtlichen Organe im Grunde eine Exekutive und nicht eigentlich eine Leitung darstellen. Wir sehen also in der genossenschaftlichen Organisation der britischen Konsumvereine nur die Weiterbildung der alten primitiven Demokratie auf eine Höhe, die sich mit den Geschäftserfordernissen eines mittleren Konsumvereins verträgt. Die spezifischen Erfordernisse des Großbetriebes sind in der Verfassung nicht gelöst; im Gegenteil, es spielt noch so viel alte Auffassung hinein, daß sie für den mittleren Betrieb schon häufig antiquiert erscheint.

Daß der Genossenschaftsbetrieb mit Tausenden von Mitgliedern bei dieser Verfassung unter einer unzureichenden Bindung der Mitglieder an die Genossenschaft leidet, wurde den Leuten klar. Um so

klarer, als die Presse ein eigenartiges Schicksal hatte. Die Co-operative News sind ein solches Gemisch von Fachblatt, Volksblatt und Familienblatt, daß sie, noch dazu bei wöchentlichem Erscheinen, als das Blatt für alle Konsumvereinsmitglieder nicht in Frage kamen. Die Blätter (Records) der einzelnen Konsumvereine und die eigenen Seiten in dem Monatsblatt Wheatsheaf[1] werden aber von Dilettanten redigiert. Wir sehen also auch hier die alten demokratischen Vorstellungen, denen es nicht recht eingeht, daß man Massen durch Berufsbeamte leiten muß. Haben so Aufbau und Ausbau versagt, so ist man, echt englisch, zum Anbau geschritten. Die Konsumvereine haben schon in der Zeit vor Rochedale Bildungsarbeit getrieben und für die Rochedaler und ihre Nachfolger wurde sie bald wichtig und selbstverständlich, da es damals mit der Elementarschulbildung in England schlecht bestellt war und auch ein dringendes Bedürfnis an Bibliotheken und Lesehallen bestand. Mit den Fortschritten, die die Volksbildung in England machte, hörte dieses Bedürfnis jedoch auf, und es wurde aus dem Bildungswesen der Konsumvereine eine etwas nebenher betriebene allgemeine Volksbildungsarbeit. Da kamen die neuen Anstöße in der ersten Hälfte der achtziger Jahre. Man sah ein, daß die Konsumvereine mit ihrer demokratischen Organisation verraten und verkauft sind, sobald die Massenversammlungen versagen. Die Anstöße kamen jedoch hauptsächlich aus dem Kreis wohlmeinender Professoren und Universitätslehrer, die die genossenschaftliche Praxis nicht kannten. So wurde allgemeine Volksbildung, politische Bildung propagiert an Stelle spezifisch genossenschaftlicher Bildung. Auf dieser Grundlage hat sich das Bildungswesen seitdem recht bedeutsam entwickelt. Unterhaltungsveranstaltungen, Kinderkurse und Feste, genossenschaftliche Gesangvereine und ähnliches gesellte sich hinzu und spielte eine erhebliche Rolle. Die Leitung dieser Dinge lag natürlich wieder in der Hand von ehrenamtlichen Leuten, die dem Geschäftsbetrieb des Vereins und seinen Erfordernissen verhältnismäßig fern standen. In der ersten Hälfte der achtziger Jahre wurde dann die Frauengilde gegründet. Später schlossen sich, zum Teil im Aufbau des Bildungswesens, weitere Organisationen an. Der oberflächliche Eindruck ist nun, daß die englischen Konsumgenossenschafter diese Dinge nur der Bildungsarbeit wegen geschaffen haben. Ich glaube

[1] Wheatsheaf ist ein von der englischen Großeinkaufsgesellschaft herausgegebenes Familienblatt, das die Vereine für ihre Mitglieder beziehen, und dem sie eine Reihe Seiten eigenen Textes anfügen.

jedoch, daß Maßgebende war für die Praktiker nicht das Bildungswesen, sondern das Bedürfnis, eine engere Bindung unter den Mitgliedern herzustellen. Da alles Wesentliche in der englischen Konsumvereinsbewegung instinktiv geschehen ist, kann ich diese Auffassung nicht mit Zitaten belegen. Aber es scheint mir doch nicht ganz bedeutungslos, wenn Benjamin Jones, der große Londoner Genossenschafter, in seinem Büchlein[1] im unmittelbaren Anschluß an das Bildungswesen auch den Ausbau von Geselligkeitsveranstaltungen, Sportklubs usw. empfiehlt.

Die englischen Konsumvereine sind im ganzen geschäftlich ausgezeichnet organisiert; Bäckereien, die uns nicht gefallen, Maschinen ehrwürdigen Alters und ähnliche Dinge muß man ihnen als englisch von vornherein bewilligen. Aber ihre Verkaufsorganisation, ihr Kassenwesen, ihre Personalausbildung ist auch in den großen Vereinen ausgezeichnet und gibt zum Nachdenken Anlaß. Doch das Genossenschaftliche ist nicht entwickelt, die Ansätze zu einer Organisation zwischen Mitgliedschaft und Verwaltung hat man fallen gelassen, als sich die natürlichen Reibungen ergaben. Und man hat dafür dann in Bildungswesen und Frauengilde[2] Nebenorganisationen geschaffen. Mit diesen hat man versucht, den ganzen Menschen zu umfassen. Es ist alles im Grunde darauf zugeschnitten, daß sich alle Mitglieder nur als Genossenschafter fühlen und betätigen, die Trennung zwischen den Leuten, die sich der Genossenschaftssache widmen, und denen, die nur hier und da sich darum kümmern, ist praktisch sehr deutlich vorhanden, theoretisch und im grundsätzlichen Aufbau der Organisation aber nirgends berücksichtigt. Anfang der neunziger Jahre hat Lord Roseberry auf einem Genossenschaftstage das Wort vom Staat im Staate geprägt; es ist ein Lieblingsschlagwort der Bewegung geworden, überall sehen wir den Versuch dieser Absonderung, auch der Charakter der Co-operative News geht daraus hervor. Aber im Grunde war es doch ein Versuch mit untauglichen Mitteln, die große Masse der Genossenschafter ist nicht mit genossenschaftlichen Ideen durchtränkt und versagt bei wichtigen Anlässen.

[1] Acland und B. Jones, Working men Co-operators.

[2] Die Frauengilde wird vom kontinentalen Beobachter häufig, losgelöst von den anderen Nebenorganisationen, als ein nachahmenswertes Mittel, die Frauen für die Genossenschaftsarbeit zu gewinnen, betrachtet. Tatsächlich ist sie ein spezifisch englisches Gewächs, eine der vielen dem Konsumverein angegliederten Hilfsorganisationen, die mit selbstgewählter ehrenamtlicher Leitung das leisten wollen, was man in Deutschland im einheitlichen Rahmen des Vereins zu organisieren versucht.

In Frankreich gibt es ein paar größere Konsumvereine, aber auf die Entwicklung zum wirklichen Großbetrieb wartet man dort noch immer. Bei der engen Fühlung, die die ältere Schicht der französischen Genossenschafter mit England hat, hat man manches nach englischem Muster versucht, Bildungswesen, Kindergruppen, die wohl auch als Gegengewicht gegen klerikale Veranstaltungen gedacht sind. Doch von Bedeutung ist das alles nicht. Vor einigen Jahren haben sich in Frankreich in den Konsumvereinen unter den Mitgliedern unabhängige sozialistische Gruppen, sogenannte cercles gebildet, die als Organisation in der Organisation die Wahlen usw. machten. Sie haben Ähnlichkeit mit der Interne, die noch als Überlebsel in der sozialdemokratischen Bewegung in der einen und anderen Stadt besteht. Es wäre soziologisch nicht uninteressant, diesen Erscheinungen in Massenorganisationen näher nachzugehen. In den allerletzten Jahren haben sich in Frankreich deutsche Einflüsse geltend gemacht, und die cercles sind auf dem Wege, sich zu Mitgliederausschüssen nach deutschem Muster umzubilden.

Belgien hat eine durchaus abweichende Genossenschaftsbewegung, nur die nordfranzösische gleicht ihr. Partei und Genossenschaft sind hier in derart inniger Verbindung, daß sich irgendwelche allgemeine Beobachtungen für das Genossenschaftswesen hier nicht machen lassen.

Sehr wichtig ist die Schweiz. Sie bietet freilich für unsere Zwecke insofern wenig Material, als hier nur einige sehr große Vereine vorhanden sind. Dafür gehört zu ihnen der einzigartige Konsumverein Basel. Dieser das Geschäftsleben der Stadt beherrschende Verein, in dem die ganze Bevölkerung Mitglied ist, braucht natürlich eine eigene Organisation; er hat heute neben Vorstand und Aufsichtsrat einen Genossenschaftsrat, der nach dem Proporzsystem gewählt wird. Ich will hier nicht untersuchen, ob das für Basel das Richtige ist, da ich dazu die Baseler Verhältnisse nicht genügend kenne; das allgemein theoretische Bedenken, daß sich in einem Konsumverein eine bürgerliche und eine Arbeiterfraktion bilden, möchte ich jedoch nicht unterdrücken. Im ganzen charakterisiert man wohl die Baseler Verfassung am besten dahin, daß sie nach dem Muster der Kommunalverwaltung aufgebaut ist.

Dasselbe, glaube ich, kann man auch von dem nach Mitgliederzahl größten Konsumverein Deutschlands, dem alten Breslauer sagen. Er ist keine eingetragene Genossenschaft, konnte sich daher eine Delegiertenversammlung schaffen, deren Delegierte bezirksweise

gewählt werden. Die sächsischen Konsumvereine, die in den achtziger Jahren entstanden, unterschieden sich in ihrem inneren Aufbau nicht von den bisher bestehenden. Als dann vom Jahre 1896 ab der gewerkschaftliche Aufschwung in Deutschland einsetzte, hatte er auch einen konsumgenossenschaftlichen zur Folge. Die Konsumvereinsentwicklung wurde in dieser Zeit von der Partei gehemmt und von den Gewerkschaften nur teilweise gefördert. Trotzdem müssen wir sie als eine Emanation der gewerkschaftlichen und parteipolitischen Schulung ansehen. Die Leute schlossen sich, oft gegen den Willen der Organisationsleiter, doch in den Konsumgenossenschaften auf Grund des Zusamengehörigkeitsgefühls zusammen, das sie in Partei und Gewerkschaft erworben hatten. Bemerkenswert ist, daß die christlichen Gewerkschaften in Rheinland-Westfalen ohne Führung und ohne Orientierung dieselben Konsumvereinsgründungen im Gefolge hatten. Von 1900—1908 fehlte diesen Genossenschaften, die heute im Reichsverband Deutscher Konsumvereine zusammengeschlossen sind, jegliche Führung. Man ging aufs Geratewohl drauf los, machte manches verkehrt, kam aber doch schließlich auf denselben Weg, den die anderen gegangen waren. Es sind hier wie dort genau dieselben Triebkräfte.

Als der Hamburger Konsumverein „Produktion" in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts sich mehr und mehr ausdehnte, kam Adolf von Elm auf den Gedanken, zwischen Aufsichtsrat und Mitgliedschaft müsse noch ein Organ eingeschaltet werden. Es ist wohl kein Zufall, daß diese Idee dem Kopf eines alten Gewerkschafters entsprang und in die Tat umgesetzt wurde von einem Konsumverein, dessen Gründer fast ausnahmslos Gewerkschafter waren. Man hat sicher nichts nachgeahmt, aber man hat aus alter Erfahrung heraus etwas entsprechendes Neues geschaffen. Hier wurde der Laden zur Zelle, wie in der Gewerkschaft die Werkstatt. Drei Leute, von der Mitgliedschaft des einzelnen Ladens gewählt, sollten dort bei der Kontrolle helfen und die Agitation betreiben. Die Sozialdemokratie hat gerade diese Agitation mustergültig ausgebaut, sie hat in den Arbeitervierteln kleine Bezirke gebildet, die dauernd von denselben Leuten bearbeitet und mit Flugblättern belegt werden. Kein Wunder, daß diesen Gewerkschaftern, die auch alle Mitglieder der hamburgischen Partei waren, ähnliches vorschwebte. Da eine Generalversammlung von 1000—1500 Leuten bei einer Mitgliedschaft von 20, 30—50000 und ein paar tausend Angestellten, die die Versammlung allein füllen können, nicht ganz ungefährlich ist, hat man in Hamburg aus der

Gesamtheit dieser Helfer, dem Mitgliederausschuß, eine Art Vorgeneralversammlung gemacht. Später wurde die Organisation weiter ausgebaut. Der Mitgliederausschuß erhielt zur Agitation noch ein paar tausend Helfer und bekam auch schließlich statutarische Rechte. Es finden, wie bisher, zwei Generalversammlungen im Jahre statt, die Anträge der Verwaltung sind gemeinsame Anträge von Verwaltung und Mitgliederausschuß. Nach den Generalversammlungen finden, ebenfalls zweimal im Jahr, die Versammlungen für die einzelnen Läden statt. Man verlangt hier also vom Durchschnittsmitglied, anders als die englische Genossenschaftsbewegung, nicht mehr, als es wirklich geben kann, und hat daneben eine Reihe Leute, die mehr leisten, aber auch besondere Rechte haben. So sind die Verfassungsschwierigkeiten gelöst, und man hat zugleich die rechte Bindung und Interessierung der Mitglieder erreicht. Die Leute, die im Mitgliederausschuß arbeiten, lernen bei dieser Verwaltungstätigkeit den Betrieb und seine Schwierigkeiten kennen und bilden daher ein viel besseres Material für eine Deligiertenversammlung, wie es der Mitgliederausschuß de facto ist, als gewählte Deligierte, die nur zu den Versammlungen zusammenkommen. Diese Leute sind zwar keine „Nur-Genossenschafter", aber ihre Genossenschaft ist ihnen doch das Wichtigste, für das sie überall eintreten. Die neueren Konsumvereine, die ihre Laufbahn mit einer großen geistigen Anleihe bei den Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei begonnen haben, gehen mit dieser Institution nur den Weg, den sie begonnen haben, konsequent weiter. Die Gründung der Konsumvereine, so sehr sie auch auf der allgemeinen Geistesverfassung der Arbeiterbewegung beruhte, bedeutete doch schon eine gewisse Emanzipation von dem bisher Maßgebenden. Die Leute gingen schon ein wenig ihren eigenen Weg, als sie sich dieser Gründungsarbeit widmeten, und es handelt sich für sie nun darum, diesen Weg konsequent weiterzugehen und in den Konsumvereinen ein eigenes Geistesleben auszubilden, das von dem der Gewerkschaften ebenso verschieden ist wie das der Gewerkschaften von dem der Partei. Die Konsumvereinsbewegung hat ihre spezifischen Erfordernisse genau so wie die Gewerkschaftsbewegung; sie kann auf die Dauer nicht existieren oder genauer gesagt, sie muß in ihrer Entwicklung stehen bleiben, wenn die Träger ihres Geisteslebens lediglich ein paar Beamte sind und sie nicht auch einen erheblichen Teil der Massen damit durchdringt. Es ist geradezu eine Gefahr für die Bewegung, wenn nur die Geschäftsführer die Träger des Genossenschaftsgedankens sind, da es sich gar nicht vermeiden läßt, daß bei ihnen das rein

Betriebstechnische zu sehr in den Vordergrund tritt. Besonders für die großen Vereine mit ihrem Stab von Abteilungsvorstehern wird es wichtig, das zu verhüten. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch eine weitere Einrichtung der „Produktion" bedeutsam, nämlich der Beirat. Acht leitende Beamte (keine Vorstandsmitglieder) bilden den Beirat des Mitgliederausschusses und haben hier feste Bezirke zugewiesen erhalten. So bleiben sie in Fühlung mit der Mitgliedschaft und der Mitgliederausschuß hat ihre wertvollen Kenntnisse des inneren Betriebes zu seiner Verfügung. Das ist eben der Vorteil dieser Organisation gegenüber der englischen, daß sie nicht eine Nebenorganisation bildet, sondern in den Rahmen des Ganzen eingefügt ist und die Lehren und Erfahrungen des Betriebes den Mitgliedern übermittelt und nicht eine wesentlich der Praxis fernstehende allgemeine „Bildung."

Im Laufe der letzten Jahre sind allerorten Mitgliederausschüsse eingerichtet worden, hier und da ist man nicht vorsichtig genug gewesen und hat das Haus von oben gebaut, statt von unten, hat beim Mitgliederausschuß mit den statutarischen Rechten angefangen, statt mit der agitatorischen Arbeit. Wenn sich so auch in Deutschland verschiedentlich dieselben Schwierigkeiten zeigen, die in England die ganze Institution haben verkümmern lassen, nämlich, daß sich der Mitgliederausschuß als eine Oberaufsichtsinstanz betrachtet und die Verwaltung in ihm eine Versammlung von Klugschnackern sieht, so ist doch zu hoffen, daß die deutschen Konsumvereine anders als die englischen dieser Schwierigkeit Herr werden. Freilich muß man sich überall darüber klar sein, daß von allein kein Mitgliederausschuß aufwächst, daß es dazu der angestrengten Arbeit eines Berufsbeamten, des Sekretärs, bedarf, und man muß sich weiter darüber klar sein, daß die Auswahl des Konsumvereinssekretärs bedeutend schwieriger ist als die des zweiten oder dritten Vorstandsmitgliedes, weil der Mann neben geschäftlichem Verständnis vor allem ein Geschick in der Menschenbehandlung haben muß, das nicht alltäglich ist. Der Genossenschaftssekretär ist eine recht neue Erscheinung. Die „Produktion" in Hamburg stellte 1908 den Schriftführer des Mitgliederausschusses als Sekretär an. Er hatte die gesamte Tätigkeit des Mitgliederausschusses zu bearbeiten und wurde so nicht nur Berufsagitator, sondern, ähnlich wie ein gewerkschaftlicher Gauleiter, zugleich Verwaltungsbeamter. Ihm lag bald die gesamte Verkaufsstellenkontrolle ob. In den letzten Jahren stellten wohl $1\frac{1}{2}$—2 Dutzend Konsumvereine Sekretäre an. Sie alle haben die Agitation zu

leiten. Es dürfte jedoch kaum einen unter ihnen geben, der nicht auch mit geschäftlich organisatorischen Fragen befaßt ist.

Im Vorstand und Aufsichtsrat eines Konsumvereins sehen wir die Schulung durch den Betrieb sehr wirksam, aber ganz anders als in der Gewerkschaft fehlt diese Schulung durch den Betrieb den Mitgliedern gegenüber, die nur zu leicht reine Käufer werden. Hier muß eben die Tätigkeit des Mitgliederausschusses und seiner Mitarbeiter einsetzen. Bei ihrer tätigen Mitarbeit ist die Schulung durch den Betrieb noch möglich und ein Dutzend Leute im Bereich eines jeden Ladens, die mit den anderen Mitgliedern in ständiger Fühlung stehen, können ihre Einsicht in das Getriebe recht wohl übertragen und so die Gesamtmitgliedschaft beeinflussen. Freilich ist es wohl kein Universalmittel. Es ist erwachsen auf dem Boden der norddeutschen Konsumvereine, die als vorwiegende Arbeitervereine diese Folgerungen aus der gewerkschaftlichen Organisation recht leicht ziehen konnten. Anders liegen die Dinge vielleicht dort, wo sehr viel Mittelstand dem Konsumverein angehört. In Essen haben allerdings eine Reihe Lehrer recht tüchtig mitgearbeitet, bis sie von ihrer vorgesetzten Behörde gezwungen wurden, auszuscheiden.

Kann man in der Praxis auch nicht unbedingt jedem einzelnen Konsumverein mit größerer Mitgliederzahl diese Organisation empfehlen, so muß man doch daran festhalten, daß sie, die ursprünglich rein aus praktischen Bedürfnissen entstanden und empirisch aufgebaut wurde, doch auch theoretisch das Richtige darstellt. Wenn der große Konsumverein infolge seiner geschäftlich nötigen Größe den alten Zusammenhang des Nachbarschaftsverbandes verliert, so wird ihm hier durch diese Organisation ein neuer Nachbarschaftszusammenhang gegeben.

Weiter ergibt sich die Notwendigkeit eines solchen festen Kerns der Konsumvereine gerade aus dem losen Zusammenhang der Mitgliedschaft und der Gefahr, daß in den Generalversammlungen die Angestellten — wie bekannte Beispiele — zeigen und andere fester gefügte Organisationen einen bedenklichen Einfluß ausüben könnten. Zwar sind die von manchen Schriftstellern so häufig geäußerten Befürchtungen, daß die Sozialdemokratie die Absicht hat, die Konsumvereine in ihren Dienst zu stellen, ziemlich unbegründet. Die Sozialdemokratie hat sich natürlich der Konsumvereine bei Steuerdebatten und behördlichen Verfolgungen angenommen, aber stärkere innerliche Anteilnahme hat sich nicht entwickelt. Sie hat mit Mühe und Not zwei Kongreßresolutionen über die Konsumvereine zustande gebracht;

aber die tätigen Leute kümmern sich im großen und ganzen wenig um die Vereine, — abgesehen von Sachsen mit seinen Sonderverhältnissen. Die Presse beschränkt sich fast ausnahmslos auf den Abdruck von Korrespondenzartikeln und Versammlungsberichten. Ein paar Blätter machen von Zeit zu Zeit gegen die „Überneutralität" Front; doch auch sie sind weit entfernt von irgendwelcher systematischen Arbeit, sie lesen offenbar nicht einmal regelmäßig die Genossenschaftspublikationen. Streitigkeiten in den Generalversammlungen hat es hier und da gegeben; in einer großen Stadt des rheinischen Industriegebietes hat man vor einiger Zeit ganz offiziell ein paar sozialdemokratische Parteibeamte in den Aufsichtsrat gewählt. Was jeder Verständige voraussah, ist jedoch auch dort außerordentlich rasch eingetreten; die Herren haben sehr schnell eingesehen, daß sie sich nicht ganz zutreffende Vorstellungen vom Stand der Dinge gemacht hatten, und arbeiten genau in derselben Weise und in derselben Bahn wie die alten Aufsichtsratmitglieder. Ist hier zwar keine besondere Veranlassung gegeben, das Kapitol zu retten, so ist es doch besser, der Konsumverein stellt ein derartig festes Gefüge dar, daß niemand Lust verspürt, einen Husarenritt in die Generalversammlung zu unternehmen.

* * *

Überschauen wir nun die Ergebnisse, so finden wir, daß, so verschieden sozialdemokratische Partei, Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften in ihren Zwecken und Aufgaben sind, sie doch im inneren Aufbau manches gemein haben. Da sie sich alle drei auf dieselbe Klasse stützen, ist das ganz erklärlich. Aus den Bedürfnissen der täglichen Arbeit heraus ist in den drei Bewegungen eine innere Organisation entstanden, deren Bedeutung weit hinausgeht über geregelte Flugblattverteilung und ähnlichen unmittelbaren Nutzen. Leute, die bestimmte Verwaltungsfunktionen erfüllen, erhalten in den drei Bewegungen auf Grund dieser Tätigkeit Rechte in der höheren Einheit. Sie bringen so für ihre Rechte auch eine besondere Schulung mit. Diese Schulung durch den Betrieb ist am besten in der Gewerkschaftsbewegung und am schwächsten in der Partei. Durch diese eigenartige Verbindung von Rechten und Pflichten wird zu gleicher Zeit erreicht, daß die Massenmitwirkung durch geeignete Leute erfolgt, und daß eine Verbindung zwischen Masse und Leitung bestehen bleibt. Es wird verhindert, daß Zufallsmehrheiten über Dinge entscheiden, die sie nur zu einem Viertel übersehen können. Es wird erreicht,

daß die Masse sich Vertrauensleute wählt, die sie aus der täglichen Berührung beurteilen kann; dadurch ist der Demagogie ein Riegel vorgeschoben. Der unsichere Kantonist mit dem großen Mundwerk kann in einer allgemeinen Versammlung wirken, in seinem Bezirk oder seiner engeren Berufsgruppe ist er schnell als Schwätzer erkannt, denn hier läßt sich die Arbeit kontrollieren. Die natürliche Entfremdung zwischen Masse und Leitung, das natürliche Mißtrauen gegen „die da oben, die nicht wissen, wie es im Betrieb aussieht", wird gehemmt, wenn diese Vertrauenspersonen dazwischen stehen, von denen jeder 100, 200 Leuten gut bekannt ist. Aber auch die Gleichgültigkeit wird so bekämpft, es wird verhindert, daß die Menge sich um nichts kümmert und dann bei einer Enttäuschung plötzlich aufbraust, was wir in England immer wieder beobachten können. Mancher kommunalpolitische Sachverständige sieht das große Geheimnis unserer Gemeindeverwaltung in der Deputation. Der Stadtverordnete ist nicht nur Normengeber, sondern ist mittätig in der Verwaltung, und dasselbe Prinzip haben wir auch in dieser Entwicklung der inneren Organisationen der deutschen Arbeiterbewegung und der deutschen Konsumvereine beobachten können. Das einfache Repräsentationsprinzip: Leitung und Delegiertenversammlung ist durchkreuzt von einem zweiten: Mitarbeit in der Verwaltung als Voraussetzung für die Mitarbeitung bei der Festsetzung von Normen.

Für den Nationalökonomen und Sozialpolitiker sind diese Dinge jedoch noch in anderer Richtung bedeutsam. Partei und Gewerkschaft, das ist bekannt, bilden die große Schulung unserer Arbeiterschaft. Die Gewerkschaftsbewegung auch weiter die große wirtschaftliche.

Aber der Gewerkschafter sieht doch den Betrieb einseitig, ich möchte fast sagen, von unten an. In den Konsumvereinen sehen dieselben Kreise den Betrieb von der anderen Seite. Die Gewerkschaften sind durch Streiks, Presse usw. heute ganz leidlich bekannt und finden reichlich Beachtung. Die Konsumvereine als geschäftliche Betriebe wirken mehr im stillen und werden so weniger beachtet. Was die Presse über sie bringt, sind vielfach nur Mittelstandsklagen und parteipolitische Angriffe. Die angeblich schlechte Bezahlung von Lagerhaltern und ähnliche Dinge werden nun seit bald 20 Jahren durch die Presse gehetzt. Weiter kümmert sich kaum jemand um die Konsumgenossenschaften; bei vielen Blättern und vielen Parlamentariern hat man sogar den Eindruck, sie sind zufrieden, wenn sie sich

nicht darum zu kümmern brauchen[1]. Was sich hier anbahnt, ist jedoch volkswirtschaftlich und sozialpolitisch von größter Bedeutung. Wenn die großen Konsumvereine mit ihrer Eigenproduktion und ihrem großen Handelsbetrieb die Möglichkeit bekommen, ihre Erfahrungen ihrer großen Mitgliedschaft zugute kommen zu lassen, so bilden sie eine Schulung für unsere Arbeiterschaft, die hinter der durch die Gewerkschaften durchaus nicht zurücksteht.

So bilden diese Organisationen, die früher manchem als beklagenswerte Folgen des Klassenkampfes erschienen, nicht nur wichtige Faktoren unseres Wirtschaftslebens, sondern auch eine unentbehrliche Schulung für unsere Arbeiterschaft, und anspruchslos und ohne Theorie entwickeln sie auch die Lösung des schwierigen Problems der Verbindung von Demokratie und Großbetrieb.

---

[1] Wie weit sich diese Dinge nach dem Kriege ändern werden, bleibt abzuwarten.

Der Steinkohlenbergbau links vom Niederrhein

Von Bruno Simmersbach-Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis: Anfänge des linksrheinischen Kohlenbergbaues und seine Bedeutung S. 93—95. — Industrielle Standpunktsveränderungen und ihre treibenden Momente S. 95—98. — Die 31 Zechen am Niederrhein S. 98—99. — Wirtschaftliche Entwicklung des engeren Bezirks; Hafenanlagen und Ladestellen S. 99—100. — Kurze Baugeschichte der einzelnen Zechen und ihre Produktion S. 100—103. — Bericht über die Entwicklung einzelner Werke: Deutsche Solvaywerke S. 104—107. Friedrich Heinrich S. 107—110. Rheinpreußen S. 110—111. — Der Kohlenverkehr auf der Eisenbahn und die Wagenstellung S. 111—113. — Bedeutung der Wasserstraßen und der Kohlenversand auf dem Rhein S. 113—117.

Während der rheinisch-westfälische Steinkohlenbergbau von seinem alten Sitz am Ufer der Ruhr immer mehr nach Norden hin wandert und dort weite Gebiete erschließt, wo allerdings das Deckgebirge stetig an Mächtigkeit zunimmt, scheint sich neuerdings ein allerdings erst in den Anfängen der Entwicklung begriffenes Hinübergreifen auf die linke Rheinseite zu vollziehen. Hier ist lange Jahre hindurch die Gewerkschaft Rheinpreußen mit ihren Schächten IV und V die einzige Vertreterin des Kohlenbergbaues und im Laufe der Zeit auch zu hoher Blüte gelangt. In den letzten Jahren ist nun dem Beispiel von Rheinpreußen eine Anzahl anderer Bergwerksunternehmungen gefolgt, die zwar nicht immer vom gleichen Glücke begünstigt waren; aber es hat trotzdem den Anschein, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit auf der linken Rheinseite sich ein neues und dazu auch umfangreiches Bergbaugebiet erschließen wird. Es bildet die Verbindung zwischen dem rheinisch-westfälischen Industriegebiete und dem Aachener Industriebezirk ebenso wie mit dem holländisch-belgischen Kampinekohlengebiet. Die Kohle dieser Gebiete scheint wohl auch geologisch miteinander zusammenzuhängen.

Nächst den beiden Schächten des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen ist auf der linken Rheinseite vor allem das Steinkohlenbergwerk Friedrich Heinrich zu nennen, das unter Mitwirkung französischen und belgischen Kapitals im Jahre 1906 als Aktiengesellschaft errichtet wurde. Die Gesellschaft besitzt ein Aktienkapital von 14 Mill. Mk. und eine Gerechtsame von 42 Mill. Quadratmetern Grubenfeldern, die im Kreise Moers in den Gemeinden Lintfort, Repelen, Vluyn und Vluynbusch gelegen sind. Die Gesellschaft hat

zwei Schächte niedergebracht, die schon im Jahre 1912 das Steinkohlengebirge erreicht, und fünf abbauwürdige Flöze von 52, 85, 160, 70 und 120 cm reiner Mächtigkeit erschlossen. Neben diesem Unternehmen ist dann weiter die Gewerkschaft Diergardt zu nennen, die etwas südlich von Rheinpreußen liegt und gleichfalls schon zwei Schächte niedergebracht hat. Die Gewerkschaft hat sogar schon im Jahre 1912, wenn auch in bescheidenem Maße, mit der Kohlenförderung und dem Versand begonnen. Unmittelbar ihr benachbart liegt die Gewerkschaft Wilhelmine Mevissen, die ebenfalls in 1912 das Abteufen der Kohlenschächte in Angriff genommen hatte. Als weiteres Unternehmen größeren Stiles ist die Niederrheinische Bergwerksgesellschaft, G. m. b. H., zu nennen, welche die Gewerkschaften Großherzog von Baden, Ernst Moritz Arndt und Süddeutschland mit zusammen 23 preußischen Maximalfeldern umfaßt. Nach den auf Grund zahlreicher Bohrungen ermöglichten Berechnungen soll sich der Kohlenreichtum der „Niederrheinischen" auf 500 Mill. Tonnen belaufen; hiervon sollen 20 Mill. Tonnen der Fettkohlenpartie, die übrigen den Eß-, Mager- und Anthrazitkohlen angehören. Man erwartet hier die Möglichkeit eines umfangreichen Bergbaues auf lange Zeit hinaus. Eine große Doppelschachtanlage für 1 Mill. Tonnen Förderung ist auf der Grenze der Grubenfelder Ernst Moritz Arndt und Großherzog von Baden zu errichten beschlossen worden. Die Bauzeit soll 1½—2 Jahre beanspruchen. Die Schachtanlage soll Bahnanschluß an die Kreisbahn Moers und so an das Rheinufer bekommen.

Bemerkenswert erscheint, daß diese Grubengesellschaften der linken Rheinseite das Steinkohlengebirge in weit geringerer Teufe angetroffen haben, als es in Westfalen der Fall ist. Man hofft auch den Gefahren des linksrheinischen Deckgebirges entgehen zu können.

Neben diesen Unternehmungen, die bereits mit der Kohlenförderung oder doch mit dem Schachtabteufen beschäftigt sind, gibt es noch andere Bergwerksgesellschaften am linken Rheinufer, deren Grubenfelder noch unverritzt dastehen. Hierzu gehört die Gewerkschaft Rheinland, die 1903 von der Gewerkschaft Rheinpreußen abgetrennt wurde, und deren Kuxe sich gänzlich im Besitze der Familie Haniel befinden. Ferner ist zu nennen die Gewerkschaft Norddeutschland mit 12,3 Mill. Quadratmetern Felderbesitz; ihre Kuxe hat die Firma Krupp. Weiter gehören hierher die Grubenfelder Eversael, Eversael II und III, Budberg, Budberg III—VIII, Vierbaum II, deren hundertteilige Kuxe zu neun Zehnteln der Aktiengesellschaft Phoenix in

Ruhrort gehören. Jedes dieser Felder, die eine zusammenhängende Fläche bilden, umfaßt 2189000 qm. Die rheinischen Kraftwerke haben sich auch einen umfangreichen Felderbesitz gesichert und die Niederbringung eines Doppelschachtes erwogen. — Dann sind noch die Deutschen Solvay-Werke, Aktiengesellschaft, zu erwähnen, die im Norden dieses linksrheinischen Steinkohlenbezirkes einen ansehnlichen Felderbesitz erworben haben. Über diese Gesellschaft und ihre Schachtabteufungserfahrungen wird nachher des näheren gesprochen werden.

Es ist daher das Emporkommen eines ausgedehnten linksrheinischen Steinkohlenbergbaues heute nicht mehr zu bezweifeln, und da auch die finanziellen Grundlagen in vollstem Maße gegeben sind, so darf man wohl mit einer raschen Entwicklung dieses weithin sich ausdehnenden Kohlengebietes rechnen. Wenn jetzt auf der linken Rheinseite in zunehmendem Maße Kohlenschächte abgeteuft werden und Zechenanlagen sowie Arbeiterkolonien größten Stiles aus dem Boden wachsen, so wird sich ein bedeutender Verkehrszuwachs in diesen Gegenden in nicht allzu ferner Zeit schon fühlbar bemerklich machen. Auf diesen Punkt haben unsere großen Tageszeitungen schon frühzeitig hingewiesen. Der Güterverkehr und Umsatz steigert sich bei dieser in Aussicht genommenen starken bergbaulichen Arbeitstätigkeit nur gar zu schnell, und man muß seitens der Eisenbahn frühzeitig durch große Neuanlagen dafür Rechnung tragen, daß nicht späterhin Verkehrsstockungen in störendem Maße auftreten können. Die geologischen und finanziellen Grundlagen für die rasche Entwicklung eines weit ausgedehnten und bedeutungsvollen Bergbaues am linken Niederrhein sind, aller menschlicher Voraussicht nach, gegeben, und es wird hier mit einer starken Kohlenförderung zu rechnen sein, soweit nur eben genügend Arbeitskräfte herangeschafft werden können. Eine gesteigerte Inlandsnachfrage und ein erhöhter Kohlenexport, in Verbindung mit einem ausreichenden Ausbau der Güterbahnanlagen auf der linken Rheinseite, sind für das Wachsen dieses neuen Kohlenbezirks wichtige Faktoren.

Wenn man die neuere wirtschaftliche Entwicklung — und zwar nicht nur unsere heimische deutsche — genau beobachtet, so kann die Tatsache nicht verborgen bleiben, daß alles in eine gewisse Bewegung geraten ist, oder daß alles beweglich zu machen versucht wird. Da sich derartige großwirtschaftliche Verschiebungen nur allmählich vollziehen, so fallen diese Wanderungen nicht gleich allgemein auf. Eine große Bedeutung in diesem Sinne besitzen die Wanderungen der Großindustrie, die unser ganzes modernes Wirtschaftsleben in ein-

schneidendem Maße umgestaltend zu verändern bestimmt sind. Je mehr der teuere Landtransport im Wirtschaftsleben eines Volkes eine Rolle spielt, um so zahlreichere und kräftigere Anlässe zu solchen industriellen Wanderungen müssen sich ergeben. Das ist besonders der Fall in den Vereinigten Staaten mit ihrem nur unentwickelten Flußverkehr und in unserem kontinental gelegenen Deutschen Reiche mit seiner Küstenarmut und seinen Flüssen, die fast alle sich in nur einer Richtung hinziehen. Zunächst wurde durch die Aufhebung der einzelstaatlichen Zollgrenzen mit dem einheitlichen deutschen Markt eine Absatzmöglichkeit, wie die Großindustrie sie verlangt, geschaffen. Dann aber auch wirkten hier einschneidend der Ausbau und die Verbesserung unserer inneren Verkehrswege. Nicht nur die natürlichen Wasserstraßen sind in Deutschland besser ausgebaut worden als in irgendeinem Lande der Welt, auch das deutsche Eisenbahnnetz ist das dichteste auf dem europäischen Festlande, abgesehen von Belgien. Je weiter die Entfernungen sind, die durch den Transport, besonders von Massengütern, überwunden werden müssen, um so wichtiger ist für die Industrie die richtige Transportlage. Jeder ausländische Absatz, zumal wenn er auf dem Seewege stattfindet, genau auch die Rohstoffzufuhr von außerhalb, muß die Industrie an die Peripherie des Wirtschaftskörpers locken. Der inländische Absatz dagegen verlangt wiederum eine möglichst zentrale Lage, um von dort aus die Gesamtheit der Inlandsmärkte mit einem möglichst geringen Aufwand von Transportkosten und Mühe zu erreichen. Ein so weitgehendes Zusammenfallen dieser beiden Faktoren, wie sie England aufweist, ist eine seltene Ausnahme. In Deutschland und in den Vereinigten Staaten liegen zwar die Haupterzlager wie in England an der Peripherie des Wirtschaftsgebietes, aber das bedeutet hier ganz etwas anderes, da sie nicht an der Meeresküste liegen, sondern an der Landesgrenze. Das deutsche Minetterevier liegt unmittelbar an der französischen Grenze, und diese Lage wird dadurch im Verhältnis zum Absatzmarkt ausgesprochen exzentrisch. Hier verstärken sich also nicht die Anziehungskräfte des Rohstoffbezuges und des Absatzmarktes, sondern sie wirken sich entgegen; genau ähnlich ist dies in Nordamerika der Fall. Aber einen so großen Massenabsatz, wie ihn die Entwicklung in Nordamerika hervorruft, kann es für uns nur im Auslande geben. Dort haben wir ihn uns ja auch geschaffen. Dieser Absatz, der weit überwiegend zur See stattfindet, und an welchem unsere Großindustrie hervorragend beteiligt ist, schafft für die deutsche Großindustrie eine gewisse Neigung zur

Wanderung nach dem Meere und seinen großen Zuflüssen, besonders zum Rheine hin. So sind vor allem Duisburg-Ruhrort und Mannheim-Ludwigshafen zu Industriestädten ersten Ranges geworden, ganz abgesehen von unseren großen Hansastädten. Gerade bei unserer Eisenindustrie verknüpfte sich mit dem Gesichtspunkte der Frachthöhen und des Frachtschutzes noch die eminent wichtige Frage der Rohstoffversorgung. Bei unserer Eisenindustrie zeigt sich zum Teil der Fall, daß der Absatz der Fabrikate im Auslande und der Rohstoffbezug aus dem Auslande erfolgt. Eine Annäherung an die Rohstoffquelle ist hier also nur dann möglich, wenn die Eisenindustrie zum Meere, oder wenigstens zu seinen großen Zuflüssen hin wandert. Zuerst zog die oberschlesische Eisenindustrie die Oder hinab bis zur Ostsee, indem sie 1897 in Kratzwieck, unterhalb Stettins, das Eisen- und Stahlwerk Kraft errichtete. Weit bedeutsamer aber ist die Wanderung der Eisenindustrie des Ruhrgebietes zum wichtigsten Hafen am Niederrhein, nach Duisburg-Ruhrort. Dieser Hafen ist, nach dem Gewichte der verschifften Güter, der größte Binnenhafen der Welt. Heute sind nicht mehr Essen oder Dortmund oder Oberhausen die Mittelpunkte der westlichen Eisenindustrie, sondern ihr Schwergewicht liegt heute unmittelbar am Rheinufer. Auch der Zug unserer Schwerindustrie an die See direkt, z. B. die Errichtung des Hochofenwerks in Lübeck, ist hier zu nennen. Das alles sind Verschiebungen sehr bedeutsamer Art in unserem Wirtschaftsleben.

In Deutschland liegen, ebenso wie in Nordamerika, die Kohlenzechen und die Eisenerzgruben in der Hauptsache weit auseinander. Das Ruhrrevier als wichtigstes deutsches Produktionsgebiet für Kokskohle liegt annähernd 350 km von unserem einzigen großen Erzgebiet in Lothringen entfernt. Zudem ist diese Entfernung wirtschaftlich von noch größerer Bedeutung als die nackte Kilometerzahl erkennen läßt, weil es bisher an einem leistungsfähigen Wasserwege zwischen beiden Produktionsgebieten fehlt. Ob nun die Anziehungskraft der Eisenerzlager oder der Kohlenlager die größere ist, wird durch die Ergiebigkeit der Ausnutzung der Rohstoffe bedingt; bei den Eisenerzen wird dies durch den Eisengehalt entschieden. Ob aber in Deutschland die Anziehungskraft der Eisenerzlager größer ist als die der Kohlenlager, wird mitbedingt durch das Maß der Ausnutzung der Kohle, dieses zweiten wichtigsten Rohstoffes der Eisenindustrie. Je mehr die Steinkohle nicht nur bei der Verfeuerung und der Verkokung, sondern auch in ihrer mit der Verbrennung notwendig verbundenen Gasentwicklung ausgenutzt wird, um so weniger Kohle

oder Koks müssen für die Verhüttung einer bestimmten Menge Eisenerz und die sich daran anschließende Weiterverarbeitung transportiert werden. In dieser rationellen Verwertung der Kohle nun ist Deutschland glücklicherweise allen anderen Eisenindustrieländern weit voraus. Nirgends ist die Koksindustrie so entwickelt worden, nirgends werden die bei der Verhüttung erzeugten Hochofengichtgase so sorgsam und so erfolgreich verwertet wie in Deutschland.

Ehe uns die Erfindung des Thomasprozesses die Verwendung der phosphorhaltigen Minette ermöglichte, so lange konnte auf deutschem Boden für die Eisenindustrie überhaupt nur die Anziehungskraft *eines* Rohstoffes, nämlich der Kohle, in Betracht kommen. Die Kohle mußte aber um so stärker die Eisenindustrie an das Ruhrrevier binden, als Erze aus dem Auslande, insbesondere aus Schweden und Spanien, es vor allem waren, die in Rheinland-Westfalen verhüttet wurden. Als dann aber der Thomasprozeß die Verhüttung auch phosphorhaltiger Erze ermöglichte, da setzte auch sehr bald die Anziehungskraft unserer großen Minetteerzlager ein. Daraus erklärt sich in erster Linie das schnelle Emporwachsen der südwestdeutschen Eisenindustrie in Lothringen-Luxemburg. Diese Wanderung unserer Eisen- und Stahlindustrie nach dem Südwesten Deutschlands an die französische Grenze wäre noch stärker gewesen, wenn nicht eine Reihe von Umständen ihr entgegengewirkt hätte, Umstände, die auf verschiedenen Gebieten liegen, aber hier nicht näher erörtert werden sollen. Sie haben indessen wohl dazu beigetragen, daß am Rheinufer sich immer mehr Werke mit großen Hüttenanlagen in dem eng umgrenzten Ruhrmündungsgebiet niederließen, wo vor ihnen schon bedeutende Hüttenwerke sich angesiedelt und Steinkohlenbergwerke ihre Schächte abgeteuft hatten.

Wenden wir uns nun zunächst zu einer kurzen Betrachtung dieses niederrheinischen Steinkohlenbergbaues, der sich auf die Gebiete der Handelskammern von Duisburg und von Crefeld verteilt und dort zu beiden Seiten des Rheines betrieben wird. Am bedeutendsten ist der Steinkohlenbergbau im Duisburger Bezirk, während er auf dem linken Rheinufer erst jüngeren Datums ist. Im Duisburger Bezirk, zu welchem auch 7 Schächte auf der linken Rheinseite zählen, liegen die Steinkohlenbergwerke Deutscher Kaiser mit 7 Schächten, Lohberg mit 2 und Rhein I mit 4 Schächten im Besitze der Familie Thyssen. Ferner Neumühl mit 2 und Rheinpreußen mit 3 Schächten im Besitze der Familie Haniel; Westende mit 4 Schächten im Besitze der Aktiengesellschaft Phoenix, sowie die

Schächte Hugo und die Doppelschachtanlage Sterkrade als Eigentum der Gutehoffnungshütte. Dann sind noch zu nennen die Gewerkschaften Diergardt und Diergardt II mit 3 Schächten sowie das Steinkohlenbergwerk Wilhelmine Mevissen mit 2 Schächten. Von allen diesen 31 Schächten waren zu Beginn des Jahres 1914 25 Förderschächte; 2 Schächte waren unvollendet, die übrigen aber Wetterschächte. Zu diesen 25 Förderschächten im Duisburger Bezirke treten dann noch 4 Förderschächte, die im Crefelder Bezirke liegen, so daß also im Jahre 1914 dort am Niederrhein schon auf 29 Schächten eine regelmäßige Steinkohlenförderung stattfand.

Als schon lange Jahre vor diesem Zeitpunkt das wirtschaftliche Leben des an sich ziemlich eng umgrenzten Gebietes der Handelskammern von Ruhrort und Duisburg sich gewaltig gehoben hatte, verband man am 1. Januar 1906 diese zwei Verwaltungsbezirke und schuf so eine Vereinigung von Ruhrort, Meiderich, Duisburg und eine Betriebsgemeinschaft des Ruhrorter und Duisburger Hafens. Dieser so geschaffene neue Handelskammerbezirk Duisburg vertritt einen stattlichen Teil der rheinisch-westfälischen Industrie und der Rheinschiffahrt. Das wirtschaftliche Gedeihen dieses Bezirkes am Niederrhein ist aufs engste verwachsen mit der rheinisch-westfälischen Großindustrie und somit in erster Linie abhängig von der Entwicklung der Kohlen- und Eisenindustrie. Von den Orten Hochfeld bis Walsum reiht sich fast schon zu beiden Seiten des Rheines Hafen an Hafen und Ladestelle an Ladestelle. Nicht weniger als drei große öffentliche Häfen sind vorhanden, nämlich die Duisburg-Ruhrorter Häfen, der Duisburg-Hochfelder Hafen, der Eisenbahnhafen in Duisburg-Ruhrort. Dazu treten fünf große Privathäfen, nämlich zwei Häfen der Gewerkschaft Deutscher Kaiser in Alsum und Schwelgern, der Hafen Walsum der Gutehoffnungshütte, Hafen Rheinhausen der Friedrich-Krupp-Aktiengesellschaft Friedrich Alfredhütte, der Hafen des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen in Homberg. Dann liegen in diesem wirtschaftlich hochentwickelten Rheinufergebiete noch 18 größere industrielle Ladestellen. Am Duisburger Rheinufer die Ladestellen der Firmen W. Brügmann u. Sohn, Fr. Curtius u. Co., H. Elskes, der Rheinischen Bergbau- und Hüttenwesen-Aktiengesellschaft Niederrheinische Hütte, H. J. Vygen u. Co., Gebr. Rigaud, M. Zietzschmann, der Duisburger Kupferhütte-Aktiengesellschaft, der Brückenbauanstalt Harkort und des Schalker Gruben- und Hüttenvereins Abteilung Vulkan. Am Homberg-Essenberger Rheinufer liegen sechs weitere Ladestellen, in Duisburg-Ruhrort die Ladestelle

der Aktiengesellschaft Phoenix, in Walsum noch die Ladestelle der Maschinenpapierfabriken-Aktiengesellschaft in Aschaffenburg. Duisburg und Ruhrort sind noch immer der Mittelpunkt all dieser Hafengebilde; hier liegen die Heimathäfen der größten Rheinreedereien Mathias Stinnes, Franz Haniel, Harpener Bergbau, Hugo Stinnes und noch vieler anderer bekannter Namen. Die Duisburg-Ruhrorter Häfen waren früher die wesentlichen Speditionsplätze für den Kohlen- und Holzhandel, für die Einfuhr von Kolonialwaren und Tabak, sowie für die Ausfuhr von Eisen und Eisenwaren. Mit der Entwicklung der rheinisch-westfälischen Industrie hat sich dieser Speditionsverkehr ganz bedeutend gehoben, der Rhein ist mehr als früher der große Transportweg der rheinisch-westfälischen Industrie geworden. Bis nach Dortmund empfangen die Hochöfen ihr Eisenerz und die Zechen ihr Grubenholz über die Duisburg-Ruhrorter Häfen. Es sind zum Teil die größten Berg- und Hüttenwerke Deutschlands, welche in diesem niederrheinischen Industriebezirke belegen sind.

Die älteren Steinkohlengewerkschaften in diesem Bezirke sind die schon genannten fünf Zechen: Deutscher Kaiser, Neumühl, Rheinpreußen, Westende und die der Gutehoffnungshütte: Hugo und Sterkrade. Dieser Kreis von Zechen erweiterte sich dann etwa mit dem Jahre 1910, denn damals waren schon drei neue Zechen mit Abteufarbeiten seit einiger Zeit beschäftigt. Es sind dies die Gewerkschaften Lohberg, Rhein und Diergardt. Die Steinkohlenbergwerke Lohberg liegen in der Gemeinde Hiesfeld, Rhein in der Gemeinde Walsum bei Dinslaken; das Steinkohlenbergwerk Diergardt liegt in Hochemmerich, Kreis Moers. Die Zeche Diergardt erreichte im Jahre 1911 bereits mit zwei Schächten das Steinkohlengebirge, die Betriebsanlagen wurden zudem so weit ausgebaut, daß gegen Jahresschluß 1911 auf Schacht Carl Theodor bereits der erste Wagen Kohle gefördert werden konnte. Im Jahre 1912 waren am Niederrhein die folgenden neuen Steinkohlenzechen im Ausbau begriffen: Lohberg, Rhein I, Diergardt und Diergardt II, sowie noch Wilhelmine Mevissen. Die Vorarbeiten zur Errichtung der in der Gemeinde Hiesfeld gelegenen Doppelschachtanlage Lohberg sind bereits Mitte 1907 in Angriff genommen worden. 1909 begann das Abteufen mittels des Gefrierverfahrens[1] und im Jahre 1910 die Errichtung der endgültigen Tagesanlagen. Das Steinkohlengebirge wurde ebenfalls im gleichen Jahre erreicht. Ende 1912 war der Schacht Lohberg I 765 m und Schacht

[1] Erklärung des Ausdrucks s. S. 118.

Lohberg II 649,5 m tief. Es wurden die Bausohlen angesetzt. Die Schachtanlagen sind durch Anschlußbahnen mit den Staatsbahnhöfen Dinslaken, Neumühl und Oberhausen-West verbunden, sowie mit dem Rheinhafen der Gewerkschaft Deutscher Kaiser.

Die Arbeiten zur Errichtung der Doppelschachtanlage Wehofen der Gewerkschaft Rhein I wurden 1909 in der Gemeinde Walsum begonnen. Schacht I wurde nach dem Gefrierverfahren und Schacht II nach dem Bohrverfahren abgeteuft. Ende 1912 stand Schacht I 580 m und Schacht II 355 m tief; das Steinkohlengebirge war im April 1911 bis 335 m und im Dezember 1912 bis 350 m erreicht worden. Ebenso wie bei der Doppelschachtanlage Lohberg sind auch hier bei Rhein I drei Sohlen angesetzt worden, auch die Bahn- und Hafenanschlüsse sind dieselben.

Auf dem Schacht I Carl Theodor der Gewerkschaft Diergardt konnte, wie oben gesagt, schon Ende 1911 der erste Wagen Steinkohle gefördert werden. Im September 1912 erfolgte der Durchschlag zwischen diesem Hauptförderschacht und Schacht Diergardt II. Seitdem ist auch mit dem Abbau von Schacht II begonnen worden, dessen Kohlen unterirdisch zu Schacht I gebracht und hier zutage gefördert werden. Weiter wird ein Schacht III im rechtsrheinischen Grubenfeld Diergardt II abgeteuft, und Anfang 1913 erreichte man auch hier das Steinkohlengebirge. Die beiden Gewerkschaften haben zur Ausbeutung ihrer Bergwerke Diergardt und Diergardt II eine Bergwerksgesellschaft Diergardt mit beschränkter Haftung errichtet, der sie als alleinige Gesellschafter angehören. Die Gewerkschaft Diergardt baut am linken Rheinufer auf dem Gemeindegebiet von Essenberg und Hochemmerich einen Kohlenhafen, an den auch die Gewerkschaft Wilhelmine Mevissen angeschlossen wird.

Diese letztgenannte Gewerkschaft hat im Jahre 1912 im linksrheinischen Kohlengebiete auf Schacht I bei einer Teufe von 107,5 m das Steinkohlengebirge erreicht. Am 31. Dezember 1912 stand Schacht I 171 m tief und Schacht II bei 81 m. Die Abteufungsarbeiten dieser zwei Schächte waren ohne irgendwelche störende Einflüsse geblieben und verliefen im Jahre 1913 gleichfalls normal, so daß am 1. April 1914 die Förderung auf der Zeche Wilhelmine Mevissen aufgenommen werden konnte.

Auf dem Bergwerk Lohberg Schacht I stellte man im Januar 1913 die Abteufungsarbeiten bei 771 m Teufe ein und begann mit dem inneren Ausbau; Schacht II wurde bis zu 666 m abgeteuft. In Schacht I ziehen die Wetter ein und in Schacht II aus. Die

Querschläge wurden bis 1000 m zu Felde getrieben, und am 1. Oktober 1913 begann die Kohlenförderung. Aufgeschlossen sind Flöze der Gasflammkohlenpartie in flacher, regelmäßiger Lagerung. Die Tagesanlagen wurden auf eine Förderung von jährlich 1650000 t Kohle bemessen und demgemäß ausgebaut.

Auf dem Bergwerke Rhein I, Schacht Walsum mußten die Arbeiten auf der Schachtanlage vorläufig wieder eingestellt werden, weil die Behörden sich nicht schlüssig waren, ob und wie weit der Steinkohlenabbau unter dem Rhein und in dessen Nähe gestattet werden soll. Auf der Schachtanlage Wehofen derselben Gewerkschaft wurde Schacht I, der Ende 1912 die Teufe von 580 m erreicht hatte, fertig ausgebaut und am 1. Juli 1913 die Kohlenförderung aufgenommen. Der Schacht Wehofen II, welcher als Wetter- und Förderschacht[1] erbaut wird, wurde bis zur zweiten Sohle bis 468 m weiter abgeteuft und ausgebaut. Durchschläge von Sohle 1 und 2 verbinden diesen Schacht mit Wehofen I. Die Tagesanlagen auf Wehofen II sind für eine Förderung von $1^1/_4$ Mill. Tonnen jährlich eingerichtet.

Die Steinkohlenförderung dieser im niederrheinischen Wirtschaftsgebiete gelegenen Zechen zeigte seit 1913 die folgende Entwicklung in Tonnen. Gleichzeitig ist die Entwicklung der Belegschaftsziffern beigefügt.

(Siehe die Übersicht auf S. 103.)

Von den auf der linken Seite des Rheines, in dem dort neu erschlossenen Steinkohlengebiete im Kreise Moers, belegenen Steinkohlenzechen sind die ältesten die beiden Schächte IV und V des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen, die schon im Jahre 1907 eine Kohlenförderung von rund $2^1/_4$ Mill. Tonnen aufwiesen. Weiter unten wird der Entwicklungsgang dieser Gruben kurz skizziert werden. Nachdem nun einmal auf der linken Rheinseite das Vorkommen guter, abbauwürdiger Steinkohle nachgewiesen war, entstanden im Kreise Moers weitere Steinkohlenzechen. Am 1. Oktober 1906 gründete sich zur Ausbeutung des in diesem Kreise gelegenen Steinkohlen-Grubenfeldes „Friedrich Heinrich" eine Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 14 Mill. Mk., die ihren Sitz in Lintfort aufschlug. Die Gerechtsame dieser Gesellschaft besitzt eine Größe von zunächst 30 Mill. Quadratmetern. Zuverlässige Bohrungen, welche man in diesem Felde Friedrich Heinrich niedergebracht hatte, bewiesen das Vor-

[1] Erklärung des Ausdrucks s. S. 118.

	Förderung in Tonnen								
	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Deutscher Kaiser, Hamborn, Familie Thyssen	1 948 861,02	2 421 693,0	2 550 313,0	3 040 830,0	3 600 045,0	3 940 550,0	4 027 550,0	4 144 500,0	4 460 011,0
Neumühl, Hamborn, Fam. Haniel	1 458 941,10	1 649 325,13	1 634 722,0	1 432 774,6	1 437 828,2	1 453 897,0	1 510 692,4	1 530 089,5	1 592 562,5
Rheinpreußen, Homberg, Familie Haniel	1 541 563,25	2 128 362,5	2 220 606,0	2 380 785,0	2 307 386,5	2 450 334,5	2 470 740,0	2 634 001,0	2 762 370,3
Westende, Homberg, A.-G. Phoenix	582 309,0	680 359,0	684 325,5	654 124,0	757 003,0	868 213,0	961 512,0	980 347,5	935 160,0
Hugo u. Sterkrade, Homberg, A.-G. Gutehoffnungshütte	258 909,0	473 042,0	538 075,0	3 000 112,0[1]	3 124 164,0	3 368 528,0	3 484 463,0	3 572 004,0	3 769 257,0
Zusammen Tonnen	5 790 583,37	7 352 781,63	7 628 041,5	10,508 625,6	11 226 426,7	12 081 522,5	12 457 857,4	12 860 942,0	
							Dazu Diergardt	109 653,9	507 303,0
							Zusammen Tonnen	12 970 595,9	
								Dazu Rhein I	39 613,0
								Lohberg	9 309,0
								Zusammen Tonnen	14 075 855,8

[1] Bei der Gutehoffnungshütte Oberhausen-Sterkrade ist die Statistik nicht mehr auf die Schächte Hugo und Sterkrade beschränkt, sondern die sämtlichen Schachtanlagen der Unternehmung mit aufgenommen, weil die Zahlen über Teile eines Unternehmens statistisch nur von geringem Wert sind. (Bericht Duisburger Handelskammer.) Dasselbe gilt für Rheinpreußen, wo die Förderung der linksrheinischen Schächte im Bezirk der Handelskammer Crefeld einbezogen ist.

	Durchschnittliche Arbeiterzahl (Belegschaft)								
	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Deutscher Kaiser, Hamborn, Familie Thyssen	7 139	8 957	10 974	12 419	13 643	15 680	14 297	14 599	14 563
Neumühl, Hamborn, Familie Haniel	4 789	4 547	4 600	5 477	5 463	5 216	5 673	5 630	4 968
Rheinpreußen, Homberg, Familie Haniel	6 240	8 254	9 277	10 045	9 221	8 853	8 988	9 059	9 591
Westende, Homberg, A.-G. Phoenix	2 315	2 609	2 426	2 757	3 383	3 190	3 507	3 673	3 120
Hugo und Sterkrade, Homberg, A.-G. Gutehoffnungshütte	1 239	1 889	2 125	11 669	12 199	12 892	13 417	12 981	12 644
Zusammen	21 722	26 256	29 402	42 367	43 909	45 831	45 822		
							Dazu Diergardt	1 480	1 871
							Zusammen	47 422	
							Dazu Rhein I . . .		516
							Lohberg I u. II		467
							Wilhelmine Mevissen		169
							Zusammen		47 909[2]

[2] Die Belegschaftsziffern für 1913 sind nach dem neuen Verfahren ermittelt, welches vom Handelsminister am 1. November 1912 vorgeschrieben wurde. Daher ist ein Vergleich mit den früheren Arbeiterzahlen nicht angängig.

kommen von Gas-, Fett- und Magerkohlen in großen Mengen, dazu in nur mäßiger Tiefe und bei günstiger Lagerung der Flöze. Hierdurch wurde die Anlage mehrerer Doppelschächte von vornherein als lohnend sicher hingestellt.

Die Gesellschaft erwarb daraufhin ungefähr 1200 Morgen Grund und Boden zur Errichtung einer großen Bergwerksanlage nebst zugehöriger Arbeiterwohnkolonie. Noch im Monat September des Jahres 1906 wurde mit dem Abteufen des ersten Tiefbauschachtes begonnen und dann der Bau einer Anschlußeisenbahn zum Staatsbahnhof Repelen in Angriff genommen. Neben dieser Bergwerksverleihung im Kreise Moers geht zeitlich gleich die Verleihung von 43 preußischen Normalfeldern an die „Deutsche Solvay-Werke-Aktiengesellschaft zum Abbau von Salz und Kohle". Zur Aufschließung eines Teiles dieses großen Felderbesitzes wurde eine Doppelschachtanlage in der Gemeinde Borth zu bauen beschlossen. Die vorbereitenden Arbeiten hierfür setzten im März 1906 ein, und im September desselben Jahres konnte bereits das Bohren der Gefrierlöcher für Schacht I in Angriff genommen werden. Der Gefrierprozeß selbst begann dann im November des folgenden Jahres 1907. In diesem Jahre wurden durchschnittlich 88 Arbeiter von der Solvay-Gesellschaft beschäftigt. Die Zechenanlagen wurden durch ein $2^1/_2$ km langes Anschlußgeleise mit dem Bahnhof Büderich im Kreise Moers verbunden. Dieser Bahnhof liegt an der Staatsbahnstrecke Wesel-Venlo und der Nord-Brabantbahn Wesel-Boxtel.

Der Entwicklungsgang dieser beiden Bergwerksanlagen soll nun zunächst kurz geschildert werden.

Das Gefrieren des Gebirges für Schacht I der Steinkohlenzeche Borth der Deutschen Solvay-Werke-Aktiengesellschaft bis zu einer Teufe von 335 m wurde am 4. November 1907 begonnen und verlief völlig normal, so daß am 17. Februar 1908 das Abteufen des Gefrierschachtes aufgenommen werden konnte. Das Abteufen selbst erfolgte absatzweise unter Ausbau jedes abgeteuften Teiles mit Tübbings[1]. Man verwandte dabei bis zur Teufe von 62 m glatte deutsche Tübbings und von da ab gewellte Tübbings. Mit Jahresschluß 1908 hatte der Schacht Borth eine Teufe von 250 m erreicht und stand im Schwimmsand[1]; beschäftigt wurden 1908 durchschnittlich 183 Arbeiter.

Mit dem Anfang April des Jahres 1908 wurden ferner die Vor-

[1] Erklärung des Ausdrucks s. S. 118.

bereitungen zum Niederbringen zweier weiterer Schächte der Deutschen Solvay-Werke in der Gemeinde Borth, Flur C, getroffen, in unmittelbarer Nähe des Dorfes Borth selbst. Diese beiden neuen Schächte sollten einen kleineren Durchmesser als die obige erste Anlage Borth erhalten; sie wurden nach dem Honigmannschen Verfahren abgeteuft. Die Schachtabteufungsarbeiten selbst wurden der Bohr- und Schachtbaugesellschaft m. b. H. in Hamborn übertragen. Die Zechenanlagen für diese neuen Schächte haben nach dem Konzessionsfelde, in welchem sie abgeteuft werden, den Namen „Wallach" erhalten. Die Vorbereitungsarbeiten für das Abteufen wurden derart gefördert, daß dieses selbst am 11. November 1908 für den Schacht Wallach I aufgenommen werden konnte. Dieser Schacht I erreichte bis Ende 1908 dann noch eine Tiefe von 31½ m. Mit dem Bau des Schachtes Wallach II wurde parallel laufend am 7. Dezember 1908 begonnen und bis zum 31. Dezember wurden 17,80 m abgeteuft. Die beiden Schächte Wallach I und II sind mit der oben genannten Schachtanlage Borth und durch diese mit dem Staatsbahnhof Büderich durch Anschlußgeleise verbunden. Die Verwaltung dieser Schächte erfolgt von Borth aus. Im Jahre 1908 fanden beim Abteufen der Werke Wallach 39 Mann Beschäftigung. Das Abteufen des Gefrierschachtes I der Zeche Borth war am 15. Mai 1909 beendet, der Schacht hatte damals eine Teufe von 330,80 m erreicht und ist gänzlich mit gewellten Tübbings ausgekleidet. Das weitere Abteufen übernahmen dann die Deutschen Solvay-Werke selbst. Gleichzeitig wurden die nötigen Einrichtungen getroffen, um das Abteufen des auf der Anlage Borth noch niederzubringenden Schachtes II zu beginnen. Zwei neue Fördermaschinen von je 1000 PS. wurden aufgestellt; 24 Zweiflammrohrkessel von je 100 qm Heizfläche und mit Überhitzern von je 33 qm Heizfläche ausgestattet, liefern den nötigen Betriebsdampf. — Die Abteufungsarbeiten der beiden Schächte Wallach I und II, deren Durchmesser etwas kleiner wie bei Schacht Borth sind, wurden im Jahre 1909 weitergeführt. Schacht I wurde bis Ende des Jahres abgebohrt auf 300,70 m und Schacht II bis auf 362,90 m.

Nachdem der bis zu 330,80 m mit Hilfe des Gefrierverfahrens abgeteufte Schacht I Borth vollkommen ausgebaut war, hatte ihn die Deutsche Solvay-Werke-Aktiengesellschaft am 16. Juli 1910 wieder übernommen und ihn in eigener Regie am 31. Dezember 1910 bis auf 375 m weiter abgeteuft. Für den weiter abzuteufenden Schacht Borth II wurden bis Jahresende 1910 sämtliche Gefrierlöcher hergestellt. Bis zu demselben Zeitpunkte erreichte der Schacht Wallach I

eine Teufe von 375,10 m bei einem Durchmesser von 2,20 m Dieser Schacht stand damals bis zu 306,60 m in Tübbingsausbau. Schacht Wallach II erreichte im Jahre 1910 eine Gesamtteufe von 341,35 m und ist gleichfalls bis zu dieser Stelle mit Tübbings ausgebaut. Der Schachtdurchmesser beträgt bei Wallach II 2,950 m. Während bei diesen Schächten Borth und Wallach der Deutschen Solvay-Werke bisher die Abteufarbeiten ziemlich gleichmäßig und den Erwartungen entsprechend verliefen, setzten im Jahre 1911 schwierige Verhältnisse ein. Beim Abteufen des Schachtes Borth I zeigte sich das Gebirge außerordentlich klüftig und wasserreich, so daß am 7. Januar 1911 der Schacht bei einem Wasserzufluß von 9½ cbm pro Minute ersoff, als an je einer der Pumpen der beiden Wasserziehvorrichtungen ein Schaden eingetreten war. Bis zum 10. Juni 1911 war der Schacht indessen wieder gesümpft[1]. Dann wurde unter gleichzeitigem Ausbauen und fortgesetztem Zementieren des Schachtes gegen Ende des Jahres die alte Schachtsohle wieder erreicht; der Wasserzufluß betrug in der Minute noch etwa 4 cbm. Am Jahresschlusse 1911 hatte dann der Schacht I eine Gesamtteufe von 380,90 m erreicht. Schacht II der Anlage Borth wurde bis Ende 1911 auf die Teufe von 161 m gebracht, was bei Anwenden des Gefrierverfahrens normal verlief.

Die beiden Schächte Wallach I und II sind im Jahre 1911 nicht tiefer gebracht worden. Da vielfache Zementierversuche auch hier kein befriedigendes Resultat ergaben, so entschloß man sich, beide Schächte unter Anwendung des Gefrierverfahrens weiter zu teufen. Im Schachte Wallach I wurden die acht Gefrierbohrlöcher vom Jahre 1911 bis Mitte 1912 fertiggestellt und am 24. August 1912 dann die Gefrieranlage in Betrieb genommen. Der Gefrierprozeß war jedoch Ende des Jahres 1912 noch nicht beendet; da keine günstigen Aussichten waren, so stellte die Unternehmerfirma am 24. Januar 1913 ihre Arbeiten ein und verließ den Schachtplatz. Ebenso wurden die Arbeiten am Schacht Wallach II, in welchem das Gefrieren noch nicht begonnen war, gleichzeitig auch aufgegeben. Das Weiterteufen beider Schächte Wallach I und II übernahm dann eine andere Unternehmerfirma, welche die Schächte nach dem Gefrierverfahren niederbringen will. Im Gegensatze zu früher soll der Schacht Wallach I nunmehr vom Tage aus mit einem Durchmesser von 6 m abgeteuft werden, während bislang der Schacht nur 2,2 m

[1] d. h. das Wasser war wieder herausgepumpt.

Durchmesser besaß. — Bei dem Bau des Schachtes I der Anlage Borth der Deutschen Solvay-Werke-Aktiengesellschaft dauerten die Schwierigkeiten des Jahres 1911 gleichfalls im Jahre 1912 fort; es gelang zwar durch abwechselndes Zementieren und Abteufen in kurzen Sätzen den Schacht bis zur Teufe von 399,5 m, also um 18,60 m weiter zu bringen. Aber dann wurden die Schwierigkeiten, Wasser- und Schwimmsandzugänge, zu groß. Man brachte nun zunächst ein Untersuchungsbohrloch bis zu 502 m nieder. Da das Zementieren auch im Jahre 1912 keinen Erfolg erbrachte und die Wasserzuflüsse im Schachte nicht erheblich vermindert werden konnten, so stellte man Anfang Oktober 1913 die Zementierarbeiten überhaupt ein und beschloß, auch diesen Schacht nunmehr nach dem Gefrierverfahren abzuteufen. Schacht II der Anlage Borth wurde im Laufe des Jahres 1912 in normaler Weise nach dem Gefrierverfahren abgeteuft; er erreichte die Teufe von 330,1 m, bis wohin der Schacht mit gußeisernen Welltübbings ausgekleidet wurde. Am 29. Oktober 1912 begann man mit dem Auftauen dieses Schachtes, das bis Ende April 1913 beendet war. Der Schacht soll nun, nach erfolgter Abnahme durch die Zechenverwaltung, sofort nach der Gefriermethode weitergeteuft werden; bis zum Jahresschlusse 1913 waren sämtliche 30 Bohrlöcher und ein Bohrloch in der Mitte des Schachtes fertiggestellt und mit Gefrierrohren besetzt. Ersatzbohrungen wurden nicht erforderlich.

Die Schachtabteufungsarbeiten der Deutschen Solvay-Werke-Aktiengesellschaft bieten bisher das einzige Beispiel in dem noch jungen linksrheinischen Steinkohlenbergbau, wo diese Arbeiten nicht planmäßig verlaufen sind und die Schwierigkeiten des zu überwindenden klüftereichen Deckgebirges größer waren als die vorhergehenden Untersuchungen ahnen ließen.

Die Arbeiten für die Erbauung der ersten Doppelschachtanlage zu Lintfort für das Steinkohlenbergwerk Friedrich Heinrich, Aktiengesellschaft, nahmen im Jahre 1908 einen günstigen Verlauf. Für den Schacht I wurden die Bohrlöcher bis zur Tiefe von 313 m, wie vorgesehen war, niedergestoßen, mit Gefrierröhren besetzt und die Kältemaschinen angeschlossen. Die Gefrierperiode begann dann am 15. Oktober 1908, so daß gegen Jahresschluß die Frostmauer bereits gefestigt war.

Die Bohrarbeiten für Schacht II wurden gegen Mitte des Jahres 1908 in Angriff genommen, so daß bis Jahresschluß auch hier die Bohrlöcher bis 313 m Tiefe niedergebracht waren. Zur Aufklärung über das Verhalten des Deckgebirges wurden bei jedem

Schachte drei Kernbohrungen mit der Diamantkrone ausgeführt und von diesen auf jedem Schachte eine Bohrung tiefer in das Steinkohlengebirge hinabgebracht zur Feststellung der dortigen Flözvorkommen. Die so erzielten Aufschlüsse fielen in beiden Schächten zur vollen Zufriedenheit aus, indem reichliche Kohlevorkommen nachgewiesen wurden. Die Anschlußeisenbahn zum Staatsbahnhof Repelen nebst Zechen- und Übergabebahnhof wurden ebenfalls im Jahre 1908 fertiggestellt und in Verkehr gesetzt. Eine mit Beginn des Sommers in Betrieb gebrachte Ringofenziegelei lieferte 1908 bereits 3795 850 Steine, während außerdem in Feldbrandöfen noch fernere 4 851 605 Steine erzeugt wurden.

Mit Beginn des Jahres 1909 wurde auf Schacht I der Gesellschaft Friedrich Heinrich mit dem Abteufen begonnen, das bis etwa 170 m durchgeführt und der Schacht mit Tübbings ausgekleidet wurde. Plötzlich auftretende Druckstellen im Septarienton hinderten das weitere Abteufen einige Zeit; doch wurde diese Schwierigkeit behoben, so daß gegen Jahresschluß das Abteufen weiter fortgesetzt werden konnte. Auf Schacht II waren gegen Jahresmitte 1909 die Gefrierbohrlöcher fertig, und die Frostperiode begann, die bis zum Jahresschluß auch hier auf die erforderliche Stärke durchgeführt war, so daß mit Anfang des Jahres 1910 das Abteufen auch dieses Schachtes beginnen konnte. Im Laufe des Jahres hatte sich der Bergwerksfelderbesitz der Gesellschaft um 6 Grubenfelder vergrößert, der nunmehr über 4000 Hektar umfaßt. Die 1908 in Angriff genommene Arbeiterkolonie wurde 1909 um 160 Wohnungen vergrößert.

Im Jahre 1910 verlief das Schachtabteufen von Friedrich Heinrich I gleichfalls nicht ganz ohne Störung. Die Arbeit mußte bei 280 m Teufe wieder eingestellt werden, da bei 244 m Tiefe aus einer Gebirgskluft her ein Durchbruch erfolgte, der das Niederbringen weiterer Gefrierlöcher zur Verstärkung der Frostmauer erforderlich machte. Dies bedingte eine Zeitunterbrechung im Abteufen von etwa 5 Monaten. Beim Schachte II wurde das Abteufen am 3. Januar 1910 begonnen, und schon Anfang September hatte der Schacht bei 308 m Teufe das Steinkohlengebirge erreicht. In diesem wurden noch drei abbauwürdige, der oberen Fettkohlenpartie angehörige Flöze aufgeschlossen. Der Schacht I erreichte dann im Mai nächsten Jahres ohne weiteren Zwischenfall ebenfalls das Steinkohlengebirge und wurde am 8. Dezember nach erfolgter Auftauung der Frostmauer abgenommen. Der Schacht II wurde im gleichen Jahre 1911 weiter bis zu 430 m abgeteuft und ausgebaut. Hierbei wurden noch fünf

abbauwürdige Kohlenflöze von 52, 85, 160, 70 und 120 cm reiner Mächtigkeit und gutartigem Nebengestein mit einem südlichen Einfallen von 8° und von 26—30 % Gasgehalt erschlossen. Bei 350 m wurde die Wettersohle und bei 400 m die erste Bausohle angesetzt. Die Übertagearbeiten schritten inzwischen gleichfalls entsprechend fort, so daß die Grube Anfang 1912 schon reichlich ihren Selbstverbrauch an Kohle zu fördern vermochte. Die Ringofenziegelei produzierte in 1911 an 4859200 Steine.

Der zum Hauptförderschacht bestimmte Doppelschacht I der Gewerkschaft Friedrich Heinrich wurde im Jahre 1912 ebenfalls bis zu 430 m niedergebracht und die erste Bausohle auch bei 400 m Teufe angesetzt. Nachdem hier die nötigen Füllörter hergestellt und die Verbindung mit dem vom ausziehenden Doppelschacht II bereits zu Felde gebrachten Querschlägen erzielt war, konnte Schacht I die gesamte Förderung übernehmen. Auf Schacht II wurde die Förderung dann vorläufig eingestellt und er bis zur zweiten Bausohle auf 450 m niedergebracht. Die Querschläge wurden mit Rücksicht auf die gewünschte hohe Förderleistung in den größten Abmessungen aufgefahren. Die Wasserzuflüsse betrugen ungefähr 500 Liter in der Minute. Die Kohlenförderung, welche im Juli mit etwa 50 t arbeitstäglich einsetzte, konnte bis Dezember 1912 auf rund 1100 t für den Arbeitstag gebracht werden.

Beabsichtigt ist, die Förderung bis auf 5000 t zu bringen. Über Tage wurde ein Wäschegebäude nebst Trockensumpfanlage für zwei Waschsysteme zu je 2500 t Leistungsfähigkeit errichtet und zunächst mit dem ersten System ausgestattet. Das zweite System soll nach Bedarf eingebaut werden. Im Anschluß an die Trockensümpfe wurde eine Kokerei von 60 Großkammeröfen und eine Benzolfabrik erbaut. Eine zweite Koksofenbatterie von ebenfalls 60 Öfen wurde damals schon für 1913 zum Bau vergeben. Ferner baute man das Zentralmaschinenhaus fertig, eine Waschkaue für 5500 Arbeiter und 290 neue Arbeiterwohnungen. Die Belegschaftsziffer hatte Ende 1912 1600 Arbeiter erreicht und die Förderung schon 91036 t. Im Jahre 1913 stieg die monatliche Förderung von 1100 t im Dezember 1912 auf 2600 t im Dezember 1913, so daß die Gewerkschaft in diesem Jahre eine Gesamtförderung von 471219,65 t erzielte. Das erste System der Kohlenwäsche, sowie die Koksofenbatterie von 60 Öfen nebst Ammoniak- und Benzolfabrik wurden am 1. März 1913 in Betrieb genommen, die zweiten 60 Koksöfen dann am 1. Oktober desselben Jahres. Weitere Koksöfen sind im Bau begriffen, ebenso

eine Vergrößerung der Kohlenwäsche, Bau von System II und eine Erweiterung der Ammoniak- und Benzolanlage. Im Maschinenhause steht ein Turbokompressor von 14000 cbm stündlicher Leistung und eine Frischdampfturbine von 4000 KW; auch wurde eine zweite Fördermaschine für den Hauptförderschacht I fertig montiert und die Arbeiterkolonie um weitere 860 Wohnungen vermehrt. Ende 1913 zählte die Belegschaft rund 3100 Arbeiter. Die Kokerei erzeugte 1913 an Koks 146362 t, Teer 6027253 kg, Ammoniak 2124423 kg und Benzol 899027 kg. Inzwischen wurde der Schacht II bis zur 450 m-Sohle abgeteuft, eine Richtstrecke nach Westen 200 m weit zu Felde gebracht und der Schacht I mittels Querschlages unterfahren. Dann wurden die erforderlichen Vorkehrungen für das Abteufen zur 550 m-Sohle und für das Aufbrechen zur 400 m-Sohle getroffen. In einem Aufbruchschachte im südlichen Querschlag wurde Flöz 6 mit 1,10 m reiner Kohle angeschlagen, die Wasserzuflüsse erreichten 700 Liter minutlich.

Der Verkauf der Produktion an Kohlen und Koks erfolgte teilweise direkt, teilweise durch Vermittlung zweier Verkaufsgesellschaften, welche die Zeche im Verein mit einigen Kohlengroßhändlern gegründet hat. Der 1913 erzielte Umsatz der Gewerkschaft Friedrich Heinrich betrug:

für Kohlen	5548726,71	Mk.
= Koks	2701399,60	=
= Benzol und Derivate . .	204733,46	=
= schwefelsaures Ammoniak	350344,08	=
= Teer	124325,35	=
Zusammen also	8929529,20	Mk.

Mit der Verwaltung des Landkreises Moers kam ein langjähriger Vertrag zustande, nach welchem die Zeche auf der Kreiswerft ihre Erzeugnisse ins Rheinschiff verladen und bis hierhin mit eigenen Lokomotiven und Kohlenwaggons fahren darf; eine direkte Bahnverbindung dazu wird gebaut. So hat also die Gewerkschaft Friedrich Heinrich auch ihren Rheinhafenanschluß erreicht.

Ebenfalls auf der linken Seite des Rheines liegen bei Moers, wie schon erwähnt, die Schächte IV und V des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen, dem es zunächst fortgesetzt an Arbeitern mangelte, so daß bei dem Mitte des ersten Jahrzehnts des laufenden Jahrhunderts herrschenden allgemeinen Arbeitermangel in der heimischen Volkswirtschaft den Zechen nichts anderes übrig blieb, als aus dem Auslande, insbesondere aus Österreich, Arbeiter heranzuziehen. Es

war lange Zeit nötig, um diese vielen fremden Arbeiter an die dortigen Verhältnisse zu gewöhnen. Die Förderung von Rheinpreußen, die wohl zu den ältesten linksrheinischen Kohlengruben gehört, zeigt folgende Entwicklung seit 1907:

Jahr	Steinkohle Tonnen	Koks Tonnen	Teer Tonnen	Ammoniak Tonnen	Benzol Tonnen	Koksöfenzahl	Arbeiterzahl	Arbeitslöhne Mark	Durchschnittslohn Mark
1907	2 220 606,0	574 357,0	11 637	5 105	—	—	9 277	—	—
1908	2 380 785,2	488 314,2	13 725	5 765	—	443	10 045	14 535 969	—
1909	2 307 386,5	515 309,2	15 555	6 625	—	488	9 221	12 500 000	—
1910	2 450 334,5	603 959,2	19 730	7 805	—	—	8 853	13 272 709	4,94
1911	2 470 740,0	587 055,6	19 780	8 005	—	—	8 988	13 803 034	5,05
1912	2 634 001,0	665 979,5	21 810	8 880	1353,75	—	9 059	15 786 904	5,36
1913	2 762 370,3	628 470,0	21 355	8 455	3306,65	—	9 904	16 840 489	—

Im Jahre 1912 wurde der Schacht II von der 450 m-Sohle bis zur 525 m-Sohle abgeteuft und auf dieser Sohle die Verbindung zwischen den beiden Schächten I und II (IV und V) hergestellt. Dadurch wurde die Leistungsfähigkeit der Bergwerke nicht unerheblich erhöht. Die gesamte Förderung erfolgt seitdem durch Schacht II, der neuen Ausbau und neues Fördergerüst erhielt.

Mit der am 1. Januar 1908 erfolgten Neueinteilung der Bergreviere des Oberbergamts Bonn wurde Crefeld der Sitz eines neuen Bergreviers. Dieses neue Bergrevier, welches mit Rücksicht auf den am linken Niederrhein sich kräftig entwickelnden Steinkohlenbergbau errichtet worden ist, umfaßt die Kreise Crefeld, Cleve, Geldern, Kempen, Moers und München-Gladbach.

Eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für die gesamte rheinisch-westfälische industrielle Entwicklung und noch weit über diese geographischen Grenzen hinaus besitzt die Gestellung der offenen Güterwagen im Ruhrbezirk, die zumeist dem Kohlen- und Koksversand dienen. Auf Seite 112 wird hier eine Übersicht gegeben, welche die Gestellung dieser offenen Wagen für Steinkohlen, Koks und Briketts und für andere Güter im Ruhrbezirk und die Zahl der nicht gestellten Wagen während der besonders verkehrsreichen Monate Oktober bis Dezember der Jahre 1900 bis 1913 bringt.

Aus dieser Übersicht ergibt sich zunächst, daß es im Jahre 1913 der Eisenbahnverwaltung gelungen ist, in den verkehrsstärksten Monaten des Jahres die Wagenanforderungen voll zu decken. Nicht rechtzeitig gestellt sind nur im Oktober von 984 546 geforderten 1225 oder 0,1%. Dieser geringe Ausfall findet seine Begründung ausschließlich durch

Jahr	Oktober		November		Dezember		Im ganzen Jahre		Gegen das Vorjahr	
	gestellt	nicht gestellt	gestellt	nicht gestellt	gestellt	nicht gestellt	gestellt	nicht gestellt	mehr oder weniger gestellt	in Prozent
1900	529 201	18 696	500 931	3 241	464 096	114	5 983 634	31 471	+ 437 564	+ 7,9
1901	503 302	—	468 082	—	444 810	—	5 731 039	346	— 252 595	— 4,2
1902	540 041	565	483 554	—	472 406	627	5 677 584	2 192	— 53 455	— 0,9
1903	604 717	7 062	557 778	7 681	552 833	2 147	6 547 677	16 890	+ 870 093	+15,3
1904	585 360	20 600	568 396	10 448	581 740	—	6 848 439	39 640	+ 300 762	+ 4,6
1905	689 563	92 069	604 107	40 829	579 181	30 243	6 781 059	191 165	— 67 380	— 1,0
1906	645 678	68 908	604 485	78 294	587 121	27 846	7 568 066	253 370	+ 787 007	+11,6
1907	687 854	56 596	653 635	68 272	655 794	19 419	7 951 303	283 600	+ 383 237	+ 5,1
1908	698 219	4 188	627 987	1 063	604 647	—	7 891 476	39 707	— 59 827	— 0,8
1909	721 399	6 836	693 789	9 352	715 176	—	8 137 138	17 178	+ 245 662	+ 3,1
1910	776 712	18 591	752 645	18 661	788 169	6 083	8 928 272	53 304	+ 791 134	+ 9,7
1911	790 278	130 481	828 258	73 882	809 051	13 840	9 679 590	256 161	+ 751 318	+ 8,4
1912	908 105	190 908	797 692	251 850	912 865	89 031	10 658 642	583 024	+ 979 052	+10,1
1913	984 546	1 225	876 723	—	877 815	—	11 682 601	7 816	+ 1 023 959	+ 9,6

die mit dem 1. Oktober notwendig gewordene Eröffnung neuer, dem Rangierbetrieb dienender Bahnhöfe und die dadurch bedingten, auf kurze Zeit eingetretenen Unregelmäßigkeiten des Betriebs. Während die Jahre 1901, 1902, 1905 und 1908 gegenüber den vorhergehenden Jahren einen Rückgang aufweisen, zeigen die übrigen Jahre, besonders aber die letzten, eine erhebliche Zunahme der Wagengestellung. Das Jahr 1913 bringt mit 11 682 601 Wagen, gegen 1902 mit 5 677 584 Wagen, eine Steigerung von 6 005 017 Wagen = 105,77 also rund 106 %. Bemerkenswert ist auch die abgestufte Entwicklung der Gestellungsziffern. Während die Gestellung von 5—6 Millionen, von 6—7 Millionen und von 7—8 Millionen in je drei Jahren sich zeigt, erscheint sie in der Begrenzung von 8—9 Millionen in zwei Jahren, und von da ab weist sie in jedem einzelnen Jahre eine Zunahme um eine weitere Million Güterwagen auf. Die Zahlen sind einerseits in hohem Grade bezeichnend für die Leistungsfähigkeit des Industriereviers an der Ruhr, besonders des Bergbaues, anderseits vermitteln sie eine Vorstellung von der Aufgabe, welche der Eisenbahnverwaltung durch die Abwicklung des sprunghaft sich steigernden Verkehrs erwächst.

So sehr bedeutend unsere Wasserstraßen für den Güterverkehr eingeschätzt werden müssen, so wenig ist dies zu allen Zeiten geschehen, ja, man kann einen Aufschwung unserer Bestrebungen zur Hebung der Binnenschiffahrt erst aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts herleiten. Diese Bestrebungen hielten zwar im Anfang des 19. Jahrhunderts noch an, wo man den Binnenschiffahrtswegen eine ganz übermäßige Bedeutung beilegte, aber plötzlich schlief alles wieder ein. Es begann die Zeit der Eisenbahnen; Fluß- und Kanalschiffahrt galten als überwundene Einrichtungen. Dadurch geriet naturgemäß der Ausbau der Binnenwasserstraßen derart in Rückstand, daß er später wieder sehr schmerzlich empfunden wurde. In den wichtigsten Jahrzehnten, in denen die moderne Weltwirtschaft sich zu entwickeln begann, da fehlten überall die billigen Frachtenwege der Binnenschiffahrtsstraßen. Erst seit den siebziger Jahren fing man wieder an einzusehen, daß die Binnenwasserstraßen unmöglich durch die Eisenbahnen ersetzt und entbehrlich gemacht werden könnten, da sogar die künstlichen Kanäle, trotz ihrer hohen Bau- und Unterhaltungskosten, an Billigkeit der Benutzung ganz erheblich unter den Frachttarifen der Eisenbahnen bleiben können. So ist es denn für unsere heutige wirtschaftliche Anschauung charakteristisch, daß sie den Flüssen und Kanälen als den für den Güterverkehr besten Mitteln eine zu keiner

früheren Zeit gehabte Bedeutung verliehen hat. Handels- und Industriegebiete, selbst im tiefsten Inland, suchen Wasseranschluß an die Meeresküste. Man hat erkannt, daß trotz der hohen Eisenbahngeschwindigkeiten die langsame Wasserbeförderung — zumal bei Massengütern — eine sehr wesentliche volkswirtschaftliche Rolle spielt. Infolge der zeitweiligen völligen Mißachtung der Binnenwasserstraßen hat heute naturgemäß kein einziges Land ein Fluß- und Kanalnetz, das wenigstens annähernd den berechtigten Wünschen und Forderungen der Gegenwart entspricht. Die Hauptwege des großen Güterverkehrs in der Binnenschiffahrt sind natürlich heute noch ebenso wie in alten Zeiten die Flüsse. Unter den deutschen, ja unter den sämtlichen europäischen Flüssen kommt an allgemeiner Bedeutung für das Verkehrsleben kein anderer auch nur annähernd dem Rhein gleich. Von dem Frachtenverkehr, der sich auf den sieben größten deutschen Flüssen abspielt, entfällt mehr als die Hälfte allein auf den Rhein. Am Unterlaufe des Rheins stellt Duisburg-Ruhrort den verkehrsreichsten Binnenhafen der ganzen Welt dar. Bis nach Mannheim in die Rheinebene hinauf ist der Fluß für 1800 t Schiffe und bis nach Straßburg für 800 t-Schiffe befahrbar. Die wichtigsten Flußhäfen der deutschen Binnenwasserstraßen und der von ihnen im Jahre 1910 bewältigte Güterumschlagsverkehr sind nach der Sympherschen Karte des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen in folgender Übersicht zusammengestellt:

Duisburg	28 419 000 t	Frankfurt a. M.	1 841 000 t
Hamburg (nur Flußverkehr)	10 369 000 t	Straßburg	1 781 000 t
Berlin-Charlottenburg	8 849 000 t	Düsseldorf	1 742 000 t
Mannheim	5 131 000 t	Rheinau	1 664 000 t
Stettin (nur Flußverkehr)	3 006 000 t	Mainz	1 263 000 t
Kosel	2 782 000 t	Köln	1 256 000 t
Ludwigshafen	2 500 000 t	Breslau	1 129 000 t
Magdeburg	2 167 000 t	Dortmund	1 129 000 t
Emden (nur Flußverkehr)	2 137 000 t		

Für die Abfuhr der Ruhrkohle hat der Rhein seit langem eine außerordentliche Bedeutung, die gerade in den letzten Jahren noch gewaltig gewachsen ist. Neben dem Dortmund-Ems-Kanal steht die Rheinstraße für den Versand der Ruhrkohle bis jetzt als einziger direkter Wasserweg zur Verfügung. Dabei werden die zur Abfuhr auf ihr bestimmten Mengen von Kohle, Koks und Briketts zum größten Teile erst auf mehr oder minder große Entfernungen mit der Staatsbahn herangebracht, und zwar nach den sogenannten Rhein-Ruhrhäfen Ruhrort, Duisburg, Hochfeld, wo ihr Umschlag zu Wasser

erfolgt. In den einzelnen Monaten von 1911, 1912 und 1913 gestaltete sich nun der Eisenbahnversand an Ruhrkohle nach diesen Häfen wie folgt in Tonnen:

	1911	1912	1913
Januar	832 930	1 099 263	1 545 191
Februar	877 697	1 270 238	1 370 452
März	1 092 635	790 893	1 378 455
April	1 003 474	1 341 490	1 833 051
Mai	1 806 813	1 487 431	1 592 275
Juni	1 183 487	1 517 427	1 845 373
Juli	1 380 199	1 623 843	1 938 288
August	1 240 832	1 638 267	1 685 801
September . . .	1 039 515	1 352 422	1 643 676
Oktober	965 505	1 217 547	1 502 782
November . . .	948 602	893 974	1 373 001
Dezember . . .	972 522	1 109 195	1 450 798
Zusammen	12 844 411	15 341 989	19 159 143

Diese Übersicht läßt uns erkennen, daß die Eisenbahnanfuhr von Steinkohlen in allen Monaten des Jahres 1913 größer war als im Jahre vorher. Den erheblichsten Monatszuwachs verzeichnet der März, was daher rührt, daß das Ergebnis des gleichen Monats 1912 von dem Bergarbeiterstreik ungünstig beeinflußt war. Für das ganze Jahr 1913 ergibt sich eine Steigerung der Bahnzufuhr um 3,82 Mill. Tonnen gegen fast 2,5 Mill. Tonnen in 1912. Das Mehr des Jahres 1913 verteilt sich auf die drei Häfen wie folgt. Es betrug die Bahnzufuhr in Tonnen:

	1911	1912	1913	Zunahme in 1912 gegen 1911	Zunahme in 1913 gegen 1912
nach Ruhrort	9 039 935	11 299 747	13 833 126	+ 2 259 815	+ 2 533 379
„ Duisburg	3 408 856	3 577 739	4 889 460	+ 168 883	+ 1 311 721
„ Hochfeld	395 620	464 503	436 557	+ 68 884	— 27 946
	12 844 411	15 341 989	19 159 143	+ 2 479 597	+ 3 817 154

Die Zunahme in 1913 entfällt überwiegend — mit 2,5 Mill. Tonnen — auf den Versand nach Ruhrort; aber verhältnismäßig am stärksten ist die Zufuhr nach dem Duisburger Hafen gestiegen. Hochfeld hat eine, wenn auch nur geringfügige Abnahme seiner Kohlenzuführungen in 1913 erlitten. Für die Abfuhr der Kohlen auf dem Rhein kommen neben den genannten drei Häfen auch noch die eigenen Zechenhäfen der Gesellschaften Rheinpreußen (Hafen Rheinpreußen), Gute Hoffnungshütte (Hafen Walsum) und Deutscher Kaiser (Hafen Schwelgern) in Betracht, in denen die Kohle ohne Benutzung der Staatsbahn ins Schiff geladen wird.

Entsprechend der erhöhten Bahnzufuhr nach den Rhein-Ruhr-häfen hat auch die Kohlenabfuhr auf dem Rhein zugenommen, wozu auch noch der Mehrversand aus zweien von den drei Zechenhäfen beitrug. Die Gesamtabfuhr an Kohlen, Koks und Briketts auf dem Rheine verlief in den einzelnen Monaten der Jahre 1911, 1912 und 1913 folgendermaßen, nach Mengen in Tonnen:

	1911	1912	1913
Januar	1 140 890	1 306 509	1 539 107
Februar	1 098 341	1 486 435	1 575 473
März	1 431 334	1 043 913	1 554 835
April	1 291 385	1 557 353	1 951 926
Mai	1 603 628	1 716 888	1 835 377
Juni	1 394 995	1 713 528	1 945 282
Juli	1 606 848	1 848 784	2 187 396
August	1 445 246	1 893 188	1 976 554
September . . .	1 254 018	1 589 639	1 870 333
Oktober	1 251 874	1 515 605	1 802 960
November . . .	1 200 544	1 204 491	1 522 125
Dezember . . .	1 262 864	1 328 149	1 703 520
Zusammen	15 984 762	18 204 480	21 464 887

Danach hat die Gesamtkohlenabfuhr auf dem Rhein im Jahre 1913 eine Zunahme um 3,26 Mill. Tonnen erfahren, gegen eine solche von 2,22 Mill. Tonnen im Jahre vorher. In sämtlichen Monaten 1913 war die Schiffsabfuhr größer wie in 1912, der Unterschied war natürlich wieder im März am beträchtlichsten, eben wegen des Streiks. Die absolut höchste Versandziffer weist der Juli auf, in dem, als einzigem Monat, mehr wie 2 Mill. Tonnen Kohle zur Abfuhr gelangten. Die Verteilung der Abfuhr zu Schiff auf die sechs Häfen zeigt die folgende Übersicht. Es wurden auf dem Rhein versandt in Tonnen:

	1911	1912	1913	1912 gegen 1911	1913 gegen 1912
von Ruhrort . .	9 517 051	11 234 575	13 205 097	+1 717 524	+1 970 522
„ Duisburg. .	3 201 172	3 405 399	4 634 209	+ 204 228	+1 228 810
„ Hochfeld . .	395 779	456 251	423 018	+ 60 472	+ 33 233
„ Rheinpreußen	1 044 574	1 130 115	1 147 804	+ 85 539	+ 17 689
„ Schwelgern .	917 829	1 070 474	1 065 896	+ 154 558	— 4 578
„ Walsum . .	98 357	907 666	988 863	— 691	+ 81 197
Zusammen	15 174 762	18 204 480	21 464 387	+2 221 630	+3 260 407

Die Zunahme der Schiffsversendungen entfällt zum größten Teile — mit fast 2 Mill. Tonnen — auf den Hafen von Ruhrort, der überhaupt im Kohlengeschäft die anderen Rhein-Ruhrhäfen ganz bedeutend übertrifft.

Duisburg zeigt ebenfalls eine recht beträchtliche Steigerung seiner Kohlenabfuhr, um 1,2 Mill. Tonnen; bei Walsum und Rheinpreußen, den Zechenhäfen, ist die Zunahme weit geringer, und nur der Zechenhafen Schwelgern zeigt eine Abnahme seiner Kohlenausfuhr um einige tausend Tonnen im Jahre 1913. Doch sind alle diese drei letzteren Verschiebungen nur unbedeutend gegenüber dem gewaltigen Anwachsen des Kohlenversands aus Ruhrort und Duisburg.

Die Gesamtversendungen verteilten sich auf die einzelnen Zufuhrstrecken und die einzelnen Länder, wie folgende Zusammenstellung ergibt. Es wurden versandt in Tonnen:

	1911	1912	1913
nach Koblenz und oberhalb .	7 205 795	8 036 135	9 209 007
bis Koblenz ausschließlich. .	161 564	184 072	242 215
nach Holland.	5 025 325	5 725 006	7 005 643
= Belgien.	2 899 209	3 595 013	4 218 455
= Frankreich	341 668	354 984	384 369
= anderen Gebieten . . .	251 201	309 271	405 199

Sämtliche Empfangsgebiete weisen für 1913 eine Steigerung ihrer Zufuhren auf, die am bedeutendsten bei Holland ist (+ 1,28 Mill. Tonnen), dann bei der Strecke Koblenz und oberhalb (+ 1,17 Mill. Tonnen). Belgien erhielt 1913 ein Mehr von 623 000 t, Frankreich von 29 000 t und die übrigen Gebiete 96 000 t gegenüber dem Jahre 1912.

Erklärungen

Der Transport der in der Grube gewonnenen Steinkohle bis zu Tage erfolgt durch den „Förderschacht", während die zur Lüftung der unterirdischen Grubenwege erforderliche Luft — die „Wetter" — durch den „Wetterschacht" zugeführt wird. Das Deckgebirge oberhalb der Steinkohlenflöze ist manchmal von Sandmassen durchsetzt, welche mehr oder minder wasserreich sind und den Namen „Schwimmsand" oder „Fließ" führen. Ist der Schimmsand wasserarm, so bietet er dem Abteufen keine besonderen Schwierigkeiten, da der Sand dann „steht". Je mehr aber der Wassergehalt steigt, um so mehr nimmt der Schimmsand die Eigenschaften einer dick- oder dünnflüssigen Masse an, in welcher das Abteufen von Schächten zu den schwierigsten bergmännischen Arbeiten gehört. Muß ein Schacht in Schwimmsand abgeteuft werden, so geschieht es durch wasserdichten Ausbau.

Bei dem „Gefrierverfahren" läßt man den Schwimmsand, das schwimmende Gebirge", zu einem massiven Körper gefrieren und stellt dann innerhalb dieser so erzeugten Frostmauer den Schacht her. Die gefrorene Erdmasse hat dann eine solche Festigkeit, daß das Durchbrechen einer nur fingerdicken Scholle erst mit größerem Kraftaufwande erfolgen kann. Man bringt kreisförmig um den abzuteufenden Schacht Doppelrohre in gleichmäßigem Ab-

stande nieder bis durch die Schwimmsandschicht. Eine über Tage befindliche Eismaschine bringt durch plötzliche Verdunstung von Ammoniak, welches unter einem Drucke von 10 Atmosphären flüssig gemacht war, eine Lösung von Chlorkalzium oder Chlormagnesium, deren Gefrierpunkt bei -40° bzw. bei -35° C liegt, auf eine Temperatur von etwa -25° C. Diese so tiefgekühlte Lösung fällt in dem inneren Doppelrohr herunter und steigt in dem äußeren dann wieder auf und wird oben „über Tage" in einem Kreisrohr gesammelt, um von neuem der Eismaschine zugeführt zu werden. Diese stetig abgekühlte Lösung vollführt dann ihren Kreislauf aufs neue und gibt beim Aufsteigen im äußeren Rohre, „dem Futterrohre", ihre Kälte allmählich an die Umgebung ab und bringt dieselbe vollständig zum Gefrieren, so daß sich eine dicke Eismauer bildet. Nach beendetem Gefrierprozeß beginnt dann das weitere Abteufen durch den früher flüssigen Schwimmsand. Bis zur vollständigen Beendigung des Abteufens durch dieses ehemals schwimmende Gebirge muß natürlich der Gefrierprozeß fortgesetzt werden. Es gibt vielfache Verfahren der Gefriermethoden. Da nach dem Aufheben des Gefrierprozesses der Schwimmsand allmählich wieder auftaut und dann der ganze Schacht zusammenstürzen würde, so baut man diese Strecke vorher noch mit „Tübbings" aus. „Tübbings" sind eiserne Ringsegmente von $^1/_2$ bis $^3/_4$ m Höhe, die genau aneinander passen und mittels Schrauben zu einem Ringe verbunden werden. Man setzt nun so viele dieser schweren Ringe, die aus ihren einzelnen Segmenten zusammengesetzt sind, aufeinander, bis die Schwimmsandpartie vollständig durch diese eisernen Tübbings abgebaut ist. Der geringe Hohlraum zwischen diesem eisernen Schachtausbau und den dahinterstehenden gefrorenen Erdmassen wird durch Steine ausgefüllt und wohl auch noch mit Zement abgedichtet. Ist so durch diese Eisenringe jegliches Eindringen von Wasser und Schwimmsand in den Schacht unmöglich gemacht, so kann man den Gefrierprozeß beenden. Die Kosten eines solchen Durchteufens von „schwimmendem Gebirge" sind naturgemäß recht hohe, zumal unsere modernen Schächte bis 9 m Durchmesser erreichen.

Quellennachweis

Rich. Hennig, Berlin-Friedenau, Die Hauptwege des Weltverkehrs. Jena 1913.
Berichte der Handelskammer Crefeld, 1909—1913.
Berichte der Handelskammer Duisburg, 1906—1913.
Herm. Schumacher, Bonn, Weltwirtschaftliche Studien. Leipzig 1911.
„Kölnische Zeitung", Jahrgang 1913 und 1914.

Steigerung der Arbeitsintensität bei Industriearbeitern[1]

Von Heinrich Stromeyer-Berlin/Dahlem

Inhaltsverzeichnis: 1. Einleitung S. 119. — 2. Arbeitslohn und Arbeitseinkommen S. 120. — 3. Arbeitszeit S. 128. — 4. Akkord- und Prämienwesen S. 136. — 5. Taylorsystem S. 147. — 6. Psychologische Einwirkungen auf die Arbeiter S. 154. — 7. Verschiedene Einflüsse auf die Gesundheit der Arbeiter S. 158. — 8. Arbeiterausschuß S. 162. — 9. Ausbildung des Arbeitererſatzes S. 167. — 10. Schlußwort S. 171.

1. Einleitung

Unser Industriearbeiter könnte an Arbeit mehr leisten, ohne sich zu überanstrengen; er muß mehr leisten, wenn wir im Konkurrenzkampf im Welthandel bestehen wollen. Die Leiter der Industriebetriebe empfinden diese geringe Arbeitsleistung; die Arbeiter, darauf hingewiesen, verneinen sie meistens aus dem Gefühl heraus, daß sie schon an der Höchstgrenze ihrer Leistungsfähigkeit angekommen sind. Es fehlt der richtige Maßstab für die Beurteilung der Arbeitsleistung, deswegen ist es auch ausgeschlossen, daß eine Partei die andere von ihrer Ansicht überzeugt; ein steter Kampf im Industriebetriebe ist die Folge. Nicht durch die Macht, die beide Teile anwenden und ständig vergrößern, kann ein Ausgleich geschaffen werden. Macht kann nur vorübergehend etwas erzwingen, bis neue Macht einen Rückschlag bringt. Beide Teile, Arbeitgeber und Arbeiter, müssen gemeinsam zusammenwirken, um den volkswirtschaftlichen Interessen mehr als heute gerecht zu werden. Ein Teil muß den anderen überzeugen; die Mittel hierzu bieten genaue Untersuchungen, die sich auf einwandfrei gewonnene Angaben stützen. Die Statistik

---

[1] Den nachfolgenden Aufsatz bringe ich besonders gern in meinem Jahrbuch zum Abdruck, weil er ein außerordentlich wertvolles Material verarbeitet und sichere Einblicke in die Tatsachen an die Stelle von schönfärberischen oder schwarzseherischen Deduktionen setzt. Der Verfasser, Herr Kontreadmiral z. D. Stromeyer, hat in einer langen praktischen Wirksamkeit die Daten gesammelt. Er war zuerst von 1891—94 Assistent bei der Torpedowerkstatt, dann von 1900—04 Torpedodirektor auf der Werft Wilhelmshaven und daran anschließend von 1904—12 Direktor der kaiserlichen Torpedowerkstatt Friedrichsort.

G. Sch.

ist ein gutes Hilfsmittel, hier sprechen nackte Zahlen zu beiden Parteien gleich, ohne Voreingenommenheit.

Der Arbeiter allein kann seine Leistungsfähigkeit nicht richtig beurteilen; es ist nicht damit getan, daß man sich körperlich oder geistig anstrengt, die Anstrengung muß sich auch auf dem richtigen Wege bewegen.

Ein Maßstab für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Industrieunternehmens ist auch der Erfolg, den es im Konkurrenzkampf erzielt; aber dieser Erfolg gibt eben nur das Schlußresultat und läßt meistens nicht erkennen, ob ein Mißerfolg von Minderleistungsfähigkeit der Arbeiter oder unrichtigen Betriebseinrichtungen oder schließlich kaufmännischen Fragen abhängt. Mit Hilfe der Arbeitsstatistik wird es einem Betriebsleiter möglich sein, dauernd den richtigen Entwicklungsgang seines Betriebes zu überwachen. Die Statistik schützt auch vor sehr vielen Trugschlüssen, die sich auf Augenblickserscheinungen stützen.

Hier ist lediglich die Steigerung der Arbeitsintensität des Arbeiters selbst behandelt; es ist dies natürlich nur ein Punkt, an dem ein Betrieb kranken kann, ebenso wichtig sind die Betriebseinrichtungen.

Die folgenden Ausführungen basieren auf den statistischen Angaben eines Betriebes, der Kaiserlichen Torpedowerkstatt. Zehn Jahre lang sind die Zahlen mühsam gesammelt, sie sollen ein Bild geben, in welcher Weise in dem Betriebe gearbeitet wurde.

Bei theoretischer Behandlung solcher Fragen kann nur ausgeführt werden, wie sich der Erfolg gestalten könnte; hier soll gezeigt werden, wie sich der Betrieb während etwa zehn Jahren gestaltet hat.

2. Arbeitslohn und Arbeitseinkommen

Der Lohn des Arbeiters ist der Entgelt für die Hergabe der Arbeitskraft durch den Arbeiter; aber gleich bei der ersten Betrachtung des Lohnes stößt man auf Meinungsverschiedenheiten. Während der Unternehmer sagt, ich zahle einen Lohn entsprechend der Arbeitsleistung, sagt der Arbeiter, ich arbeite entsprechend dem mir gezahlten Lohn. Es ist hier wie an vielen Stellen, beide Teile wollen in ihrem Endzweck dasselbe, aber niemand will den Anfang machen wegen mangelndem Vertrauen in die Zuverlässigkeit des anderen.

Der reine Lohn stellt zunächst nichts weiter dar als die Be-

zahlung des Arbeiters für zur Verfügung gestellte Arbeitskraft; daß nun auch wirklich Arbeit geleistet wird, ist erst das Ergebnis anderer Faktoren, entweder Antrieb äußerer Art durch Aufsicht, Vorschrift usw., oder innerer Art, durch einen gewissen Anreiz; aus der Arbeitskraft muß erst Arbeitsleistung entstehen.

Der reine Zeitlohn ist zweifellos das richtigste und gerechteste Lohnsystem, wenn man jeden Menschen als Idealmenschen betrachten kann, wenn lediglich sein eigener Wille ihn zu intensiverer Arbeit treibt. Von diesem Idealzustand der Arbeiter oder, besser gesagt, aller Menschen sind wir aber noch weit entfernt. Bis jetzt hat die Geschichte, sowohl die politische, wie die des Handels und der Industrie stets gezeigt, daß jeder Mensch eines Antriebes bedarf, um in der Kultur vorwärtszuschreiten; fehlt dieser Antrieb, so geht die Leistung beim einzelnen Menschen wie bei der ganzen Nation zurück. In der Industrie wird man daher ohne Akkordarbeit nicht auskommen.

Der Lohnsatz, mit dem der Arbeiter geführt wird, bildet sich immer mehr zu einem Rechenlohnsatz aus, der einmal die Grundlage für die Bezahlung der verschiedenen Versicherungsbeiträge gibt, dann aber auch die Unterlage ist für den Vorschuß, der für einen länger laufenden Akkord ausbezahlt wird. Der Lohn oder Lohnsatz der Arbeiter hat für alle Akkordarbeiter, und das sind in der Industrie weitaus die meisten, nur eine geringe wirtschaftliche Bedeutung, denn mit einer Änderung des Lohnsatzes ändert sich nicht der Akkordsatz. Wohl sind die Lohnsätze die Verhältniswerte für die Verteilung der Akkordüberschüsse bei Kolonnenakkorden, und bei einigen Prämiensystemen sind sie auch bestimmend für die Prämienüberschüsse bei Einzelakkorden, aber der Einfluß ist nur gering, und doch wird dem Lohnsatz vom Arbeiter eine große Bedeutung beigemessen. Der Lohn ist der *sichere* Tagesverdienst des Arbeiters, auch rechnet er damit, daß bei neuen Akkorden der neue Lohn zugrunde gelegt wird. In der Hauptsache strebt der Arbeiter aber eine Lohnerhöhung an, um sich selbst und seiner Organisation eine kleine Täuschung vorzumachen. Es bildet sich, wie bei Besprechung des Akkordsystems näher ausgeführt wird, eine Normalgrenze für einen Akkordüberverdienst heraus; wird nun der Lohnsatz erhöht, so fallen ohne intensivere Arbeit die Prozentüberverdienste; das will der Arbeiter nicht, er will ebensoviel Prozent weiterverdienen wie sein Nachbar, er strengt sich daher etwas mehr an, um wieder auf den alten Satz zu kommen, das ist aber gleichbedeutend mit einer Steigerung der Arbeitsintensität. Aber

weit größer als der wirtschaftliche Wert des Lohnsatzes ist der ideelle Wert, den der Arbeiter ihm innerhalb eines bestimmten Betriebes beilegt. Die Höhe des Lohnsatzes ist die Wertschätzung, die sich der Arbeiter selbst gibt, und die er von seinen Mitarbeitern erhält. Selbstverständlich wird eine derartige Wertschätzung sehr oft abgeleugnet, das hindert aber nicht, daß sie in Wirklichkeit vorhanden ist. Die Lohnerhöhung erscheint dem Arbeiter nicht als Auszeichnung, sondern lediglich ihre Verweigerung als falsche Einschätzung seiner Tüchtigkeit. Es kommt daher in einem Betriebe weniger auf die absolute Höhe des Lohnsatzes an, als auf die richtige Verteilung auf die einzelnen Arbeitergattungen und einzelnen Arbeiter.

Der Lohnsatz für einen Arbeiter wird aus der für jeden größeren Betrieb bestehenden Lohnklassentabelle entnommen. In dieser Tabelle sind für jede Arbeitergattung, diese eventuell zu Gruppen vereinigt, verschiedene Lohnklassen eingerichtet. Man sagt, daß sich die verschiedenen Lohnsätze aus Angebot und Nachfrage zusammensetzen, das würde aber eine bestimmte Gleichmäßigkeit, wenigstens in gleichen Arbeitsgebieten bedingen; das ist aber nicht der Fall. Meines Erachtens besteht die Lohnklassentabelle eines Werkes auf Überlieferung und wird selbständig ohne Rücksicht auf andere Werke entwickelt; sonst könnten nicht so große Unterschiede in der Bewertung gleicher Arbeitskräfte entstehen. Ein gewisser Ausgleich der reinen Löhne wird durch das in Gebrauch befindliche Akkordverfahren gegeben, aber auch die durchschnittlichen Einkommensverhältnisse sind recht verschieden. In vier verschieden großen gleichartigen Werken in einer Stadt waren die Lohn- und Einkommenssätze der Durchschnittsarbeiter eines Jahres wie folgt:

		Werke:			
		A	B	C	D
Durchschnittl. Lohnsatz	Pfg.	43,87	45,80	45,44	44,90
= Stundenverdienst .	=	58,50	52,00	56,76	53,60
Prozentverdienste		33,3	14,0	25,0	19,0

Ein Industriearbeiter, der, ohne daß ein wirtschaftlicher Zwang vorliegt, sich eine Arbeitsstätte aussucht, beurteilt bei der Bewertung der Stelle außer seinem reinen Lohn noch manche andere Punkte; dies ist in erster Linie der Akkord, seine Höhe, und ob diese leicht oder schwer zu erarbeiten ist, hier spielt auch die Persönlichkeit des Meisters oder Betriebsingenieurs, dem der Arbeiter zugeteilt wird, eine Rolle. Weiter sprechen mit die Wohnungs- usw. Verhältnisse und schließlich die sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen; letztere

hatten bei der Torpedowerkstatt im Jahre 1910 einen Wert von 4,2% des Lohnes; es waren dies:

Urlaub mit Lohn gemäß § 616 des BG.	13620 Mk.
Erholungsurlaub	14246 "
Dienstalterszulage	12995 "
Beitrag der Torpedowerkstatt zur Marinearbeiter-Unterstützungskasse.	58234 "
Summe	99095 Mk.

Im einzelnen wird sich der Arbeiter die Faktoren, die bei der Beurteilung der besseren oder schlechteren Arbeitsverhältnisse mitsprechen, nicht überlegen; aber gewissermaßen empfindungsgemäß wird von der Arbeiterschaft ein Gesamturteil gebildet und dies weiter vermittelt.

Meistens wird der neu eintretende Arbeiter mit dem niedrigsten Lohn seiner Gruppe eingestellt, nach einiger Zeit wird seine Leistung beurteilt und er dann einer endgültigen Lohnklasse zugeteilt. Das Aufrücken in höhere Lohnklassen erfolgt lediglich nach Leistung. Aber diese Leistung des Arbeiters — gemessen nach 1 oder 2 Pfennig mehr Stundenlohn — ist sehr schwer zu bewerten; als Anhalt kann der Akkordverdienst und für den Fleiß die pünktliche Innehaltung der Arbeitszeit dienen. Solange ein Betriebsingenieur oder Meister die Leistung der Arbeiter für seinen Betrieb zu beurteilen hat, wird er ein einigermaßen richtiges Urteil treffen können; aber die Leistungen einzelner Arbeiter von zwei verschieden beurteilten Werkstätten in Einklang zu bringen, ist sehr schwer; die verschiedene Beurteilung ist daher in manchen Betrieben die Ursache zu vieler Unzufriedenheit. Ich habe mir einige Jahre lang große Mühe gegeben, auf Grund gesammelter Unterlagen die Leistungen der Arbeiter verschiedener Werkstätten zwecks Lohnerhöhungen richtig zu beurteilen, viel Erfolg habe ich nicht gehabt; ich habe darauf die Anordnung getroffen, daß von jedem Arbeiter angenommen wird, daß er seine Leistungen in zwei Jahren so verbessert hat, daß er einer höheren Lohnklasse zugeteilt werden kann. In den Fällen, in denen der Werkstattsvorsteher die Überzeugung habe, daß eine Leistungssteigerung in zwei Jahren nicht eingetreten sei, sollte dies bei der terminmäßigen Lohnvorschlagsliste besonders angegeben werden. Die allgemeine Prüfung, die $^1/_2$jährlich stattfand, war hierdurch wesentlich vereinfacht, nur noch die Ausnahme von der Regel war zu prüfen. Diese Ausnahmefälle mit der Begründung wurden den Beteiligten bekanntgegeben und, falls diese nicht damit zufrieden waren, konnte

eine weitere Untersuchung stattfinden. Dieses System hatte sich bewährt, in den letzten Jahren war in dieser Beziehung größere Zufriedenheit bei der Arbeiterschaft eingetreten.

Es herrscht sowohl bei der Leitung der Industriebetriebe wie auch bei den Arbeiterorganisationen das Bestreben, Lohnstufen und Lohngruppen möglichst zu vereinfachen; mit wirklicher Begründung kann man eigentlich nur Handlanger, Hilfshandwerker, Handwerker und gehobene Handwerker unterscheiden mit vielleicht 3—5 Lohnstufen; aber an Lohngruppen sind in einzelnen Betrieben manchmal bis zu zirka 30 vorhanden. Meister, Betriebsingenieure und die einzelnen Arbeiter drängen nach solchen Abstufungen, die oft nur für wenige Personen bestimmt sind. Mehr Einheitlichkeit muß angestrebt werden. Dem absoluten „Muß" fügen sich die einzelnen dann leichter, als wenn jeder Fall stets beraten und erwogen wird.

Neben den regelmäßigen Lohnerhöhungen, die in Marinebetrieben zweimal jährlich vorgenommen werden, finden nun hin und wieder auch einmalige Lohnerhöhungen oder auch Änderungen des Lohntarifs statt. Der wirtschaftliche Wert, den solche einmaligen Lohnänderungen haben, wird meines Erachtens sowohl von den Unternehmern wie auch von den Arbeitern meistens überschätzt.

Im Dezember 1911 fand für sämtliche Marinebetriebe eine allgemeine Lohnerhöhung nach bestimmten Direktiven statt; für den Bereich der Kaiserlichen Torpedowerkstatt gestaltete sich das Ergebnis wie folgt. Im Dezember 1911 waren im Betriebe 1601 Stundenlohnempfänger beschäftigt, von diesen wurden erhöht:

414	=	26 %	um	1	Pfennig	pro Stunde
789	=	49 %	"	2	"	" "
20	=	1 %	"	3	"	" "
72	=	5 %	"	4	"	" "

In Summe also 1295 Arbeiter = 81 %; der Rest 306 Arbeiter = 19 % konnte nicht erhöht werden. Die Jahreserhöhung für die 1295 Köpfe betrug nun 58 967 Mk. Im Jahre 1911 wurden 72,66 % aller Arbeiten als Akkordarbeiten erledigt, bei denen die Lohnerhöhungen nicht als besondere Ausgaben in Frage kamen. Es bleiben also nur 27,34 % von 58 967 Mk. = 16 122 Mk. als direkte Mehrausgaben für ein Jahr infolge der allgemeinen Lohnerhöhung übrig. 16 122 Mk. sind aber 10,62 Mk. pro Vollarbeiter oder 0,57 % der gezahlten Jahreslöhne; aber auch hiervon darf man eigentlich nur zwei Drittel = 0,38 % rechnen, denn zirka ein Drittel der Lohnerhöhung wäre auch im regelmäßigen Turnus erfolgt. Diesen

0,38% der gesamten Lohnsumme möchte ich die Zahl 2,6% der Akkordbeträge gegenüberstellen, die im Jahre 1911 durch das Prämiensystem erspart wurde.

Nachdem in der Industrie fast überall Akkordarbeit eingeführt ist und an sehr vielen Stellen Tarife in Gebrauch sind, ist die Bedeutung des reinen Lohnes sehr gesunken. Der Lohntarif ist aber für ein Werk ein gutes Aushilfsmittel mannigfacher Art, es gestattet bei richtiger Anwendung über manche Lohnschwierigkeiten im Betriebe hinwegzukommen, und es hat sich im Betriebe der Torpedowerkstatt nach jeder Lohntariferweiterung gezeigt, daß auch die Arbeitsintensität gestiegen ist.

Wichtiger als der reine Lohn ist für Unternehmer wie auch Arbeiter der tatsächliche Tagesverdienst der Arbeiter; aber auch dieser ist großen Schwankungen unterworfen. In nachstehenden Tabellen sind einige Stundenverdienste von gleichartigen Arbeitern in gleichen Werken am gleichen Ort angeführt:

	A	B	C	D	Differenz zwischen dem höchsten u. niedrigsten Satz bezogen auf den niedrigsten in Prozent
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	
Schiffbauer . . .	64,30	53,32	60,97	58,00	20
Tischler	65,15	50,83	58,95	53,50	28
Schlosser	55,40	60,70	53,17	51,70	17
Kupferschmiede . .	68,20	67,68	76,01	62,40	22
Kesselschmiede . . .	68,30	57,64	63,57	65,90	19

Ich glaube nicht, daß es zweifelhaft ist, daß wenn die 100 Schiffbauer, Tischler usw. von A nach B oder C oder D gehen, sie nicht ihren ursprünglichen Verdienst erhalten, sondern den üblichen Verdienst des neuen Werkes bekommen. Man kann sich wohl denken, daß unter einigen hundert Schiffbauern usw. einzelne tüchtige hohe Durchschnittsverdienste haben können und umgekehrt, aber der Durchschnitt aller auf einem Werk kann, wenn nach Leistung bezahlt wird, nicht wesentlich anders sein wie der Durchschnitt auf einem anderen gleichartigen Werk.

Das beste Mittel, um in einem Betriebe klar zu sehen, ist eine einwandfreie Statistik. Die Aufstellung einer solchen ist nicht leicht, es hat lange Zeit gedauert, bis für die Marinebetriebe der richtige Maßstab für die Beurteilung der Arbeitereinkommen gefunden wurde. Man kann wohl sagen, am 1. Dezember sind auf einem Werk so und so viele Arbeiter vorhanden; aber es ist sehr schwer zu sagen, wieviel Arbeiter im Durchschnitt in einem Jahr beschäftigt waren. Wohl kein Arbeiter arbeitet volle 300 Tage und jeden Tag die vollen

Arbeitsstunden. Überstunden und Fehlstunden werden gemacht, alles dies soll statistisch festgelegt werden. In Marinebetrieben rechnet man mit dem Vollarbeiter. Vom Marinevollarbeiter wird angenommen, daß er im Jahr 2700 Stunden arbeitet, wobei Überstunden nicht mitgerechnet werden. Es treten beim Vollarbeiter zwar in die Erscheinung die Einnahmen aus Überstunden, nicht aber die Fehlstunden und die hieraus erwachsenden Mindereinnahmen. Arbeiten zum Beispiel 10 Arbeiter täglich 12 Stunden (also täglich 3 Überstunden), so ergibt dies statistisch 10 Vollarbeiter. Angenommen, das Jahreseinkommen dieser 10 Arbeiter hätte für die normale jährliche Arbeitszeit von 2700 Stunden (300 Tage × 10 × täglich, 9 Stunden) 15000 Mk. betragen, das Gesamteinkommen aus den Überstunden 5400 Mk., zusammen also 20400 Mk., so beträgt das Tageseinkommen des Vollarbeiters (20400 : 27000) × 9 — 6,30 Mk. Nun arbeitet der Durchschnittsarbeiter ja nicht volle 300 Tage im Jahr, man rechnet durchschnittlich 20 Fehltage für den Arbeiter, so daß auf jeden Arbeiter nur 280 Tage kommen; aber andererseits rechnet der Verdienst aus Überstunden mit in seinen Tagesverdienst. Der Vollarbeiter gibt daher den Verdienst nicht absolut richtig an, aber er schafft eine Vergleichszahl, die nun zirka 10 Jahre in Marinebetrieben zum Vergleich im eigenen Betriebe wie auch der verschiedenen Betriebe untereinander erfolgreich angewendet wird. Die Zahl der Vollarbeiter ist auch niedriger wie die durchschnittlich vorhandene Anzahl Arbeiter. Im Jahre 1911 waren in der Torpedowerkstatt vorhanden durchschnittlich 1596 Arbeiter bei 1517 errechneten Vollarbeitern.

Die folgende Tabelle gibt ein Bild, wie im Betrieb der Torpedowerkstatt die Tagesarbeitsverdienste einiger Arbeiterkategorien gestiegen sind, ebenso die Zahlen für die Verdienste der Vollarbeiter:

Jahr	Handwerker	Hilfshandwerker	Handlanger	Vollarbeiter
1901	5,38	4,88	2,89	4,68
1902	5,48	5,08	3,14	4,83
1903	5,53	5,04	3,33	4,94
1904	5,42	4,93	3,46	4,93
1905	5,60	5,10	3,77	5,03
1906	5,91	4,99	3,80	5,28
1907	6,28	5,23	4,12	5,53
1908	6,42	5,37	4,27	5,71
1909	6,49	5,51	4,34	5,85
1910	6,66	5,65	4,57	5,98
1911	6,92	5,78	4,74	6,21
Steigerung 1901/11	29 %	18 %	64 %	33 %

Ein anderes Bild, mehr einen Gesamteindruck, gibt eine zweite Tabelle:

Jahr	Zahl der durchschnittl. beschäftigten Arbeiter	Zahl der Arbeiter, die über 280 Tage gearbeitet haben	Prozentverhältnis	Zahl der Arbeiter, die über 2000 Mk. im Jahr verdient haben	Prozentverhältnis
1901	817	622	75,9	20	3,2
1902	865	743	85,9	37	5,0
1903	856	721	84,2	26	3,6
1904	841	708	84,2	17	2,4
1905	981	735	74,9	28	3,8
1906	1111	716	64,4	86	12,0
1907	1207	838	69,4	155	18,5
1908	1314	969	73,7	207	21,4
1909	1417	1056	74,5	235	22,3
1910	1543	1195	77,4	364	30,5
1911	1596	1141	71,5	419	36,7

Im Jahre 1911 befanden sich bei der Torpedowerkstatt:

136 Arbeiter = 7,3 % bis 21 Jahre alt
1500 " = 79,1 % von 22—45 Jahre alt
257 " = 13,6 % über 45 Jahre alt

Seit Bestehen der Torpedowerkstatt sind diese Zahlen beinahe gleich geblieben, so daß man wohl annehmen kann, daß sie ungefähr dem Durchschnitt für ähnliche Betriebe gleichkommen.

Nach einer guten Lehrzeit und nach einer kurzen Gesellenzeit steht der Arbeiter mit etwa 20 Jahren auf seiner vollen Leistungsfähigkeit; arbeitet er im Zeitlohn, so hat es der Arbeitgeber etwas in der Hand, den Lohn nur langsam ansteigen zu lassen, so daß der Arbeiter mit 30—35 Jahren den Höchstlohn erreicht. Man kann für die ersten Jahre vielleicht sagen, daß die Lohnerhöhung einer Mehrleistung entspricht, da der Arbeiter sich in diesen Jahren in seine Spezialtätigkeit einarbeitet. Mit etwa 25 Jahren steht ein guter Arbeiter aber auf seinem Höhepunkt; wenn er nun noch höher im Zeitlohn rückt, so ist das mehr eine Alterszulage als eine Verdienstzulage. Arbeitet derselbe hier skizzierte Arbeiter nun in Akkord statt in Zeitlohn, so ist sein Verdienst bis zu 25 Jahren vielleicht ein steigender, vom 25. Jahr ab bleibt er aber immer derselbe. Diesen Leistungen des Arbeiters und dementsprechender Bezahlung stehen aber ganz andere Ansprüche entgegen. Der Arbeitsverdienst für den jungen Arbeiter bis zu zirka 25 Jahren ist sehr reichlich, um allen seinen Ansprüchen gerecht zu werden; wenn nun aber der 25jährige Arbeiter sich verheiratet, so steigen eigentlich die Ansprüche an ihn von Jahr

zu Jahr, bis die Kinder wieder selbständig sind, also etwa 20 Jahre lang. Dem trägt weder das Zeitlohnsystem, noch das Akkordsystem Rechnung, da seine Leistung ja diese 20 Jahre gleichbleibt. Hier liegt ein großer Teil der „sozialen Frage". Die Leistung des Arbeiters ist nicht in Einklang zu bringen mit den wachsenden Ansprüchen desselben. Ein Ausgleich dieser Gegensätze kann nicht von der Industrie erfolgen, diese muß ihrer eigenen Existenz wegen daran festhalten, daß sie gleiche Leistung eines Arbeiters, einerlei ob alt oder jung, gleich bewertet. Von der Industrie kann nur verlangt werden, daß die Gesamtbesoldung eines Arbeiters während seiner Arbeitsjahre für seinen und seiner Familie Unterhalt ausreicht. Man kann den Durchschnittsverdienst eines Vollarbeiters gleich dem Durchschnittseinkommen eines Arbeiters während 30 Jahren setzen, für den jungen Arbeiter ist das Einkommen aber höher als der Verbrauch, während für den verheirateten Arbeiter mit Kindern der Durchschnitt zu gering ist. Den richtigen Ausgleich hier schaffen, kann, wie bereits erwähnt, nicht die Industrie, sondern das muß der einzelne Arbeiter selbst tun oder die Gesamtheit der Arbeiter oder schließlich der Staat.

3. Arbeitszeit

Der wirtschaftliche Kampf in der Industrie zwischen Unternehmern und Arbeitern bewegt sich heute wohl weniger um den Lohn des Arbeiters, als um seine Arbeitsleistung; an einem Arbeitstag werden noch recht ungleiche Arbeitsmengen erzeugt. Es fehlt bisher ein Maßstab für die richtige Bewertung der Arbeitsintensität des einzelnen Arbeiters, wie auch ganzer Arbeiterschaften; diese Unsicherheit in der Beurteilung führt zu Mißtrauen zwischen Unternehmern und Arbeitern und dadurch zu unrichtiger Ausnutzung der Kräfte, sowohl nach der einen wie nach der anderen Seite.

Ganz allgemein wird man sagen können, daß jeder Arbeiter mit seinen Kräften so hauszuhalten hat, daß er 30 Jahre lang jedes Jahr 300 Tage voll arbeitsfähig ist; diese Arbeitskraft muß er aber auch voll ausnutzen. In enger Beziehung zu der normalen Arbeitsleistung des Arbeiters steht die Überarbeit. So einleuchtend es ist, daß jeder Mensch sich zeitweise ohne Gesundheitsschädigung über das Normalmaß hinaus anstrengen kann, ebenso sicher ist es aber auch, daß eine dauernde oder daran grenzende Überbeschäftigung die Arbeitskraft des Arbeiters vorzeitig schwächen muß, das heißt, der Arbeiter muß statt von den Zinsen, von dem Kapital leben. Die gewöhnliche

Art der Überarbeit ist die Überstundenarbeit; nicht immer wäre es aber nötig, Überstunden zu machen, wenn man Überarbeit leisten will; es ist wohl denkbar, daß es dem Arbeiter möglich ist, sich zum Beispiel jede Stunde um ein Neuntel mehr anzustrengen, tut er dies, so leistet er pro Tag natürlich dasselbe wie in einer Überstunde, hat aber die Stunde selbst zu seiner freien Verfügung. Der Arbeitgeber hat nun aber leicht die Neigung jede Mehrleistung eines Arbeiters über das Normalmaß hinaus als willkommene Steigerung der Normalarbeit für alle Arbeiten aufzufassen; dem wirkt der Arbeiter entgegen, am einfachsten dadurch, daß er in der Normalarbeitszeit auf keinen Fall mehr als Normalarbeit leistet. Überarbeit muß sich nach seiner Ansicht in Überstunden ausdrücken. In regelmäßiger Arbeit ist es gleichgültig, ob die Bezahlung des Arbeiters nach Zeitlohn oder nach einem Akkord- oder Prämien- oder Pensumsystem stattfindet. Der Arbeiter soll den Arbeitstag richtig ausnutzen, er soll angestrengt, aber ohne Überanstrengung arbeiten. Man kann nicht sagen, wie dies zum Beispiel in Marinebetrieben geschieht, der Arbeiter arbeitet für den Lohn normal, bei Akkord leistet er mehr, und deswegen erhält er einen Zuschlag. Ich kann mir wohl denken, daß sich ein Arbeiter bei Akkordarbeit etwas mehr anstrengt wie bei normaler Arbeit und dauernd vielleicht einige Prozente Überverdienst hat, auch vorübergehend könnte er erhöht Prozente verdienen. Ist aber der Überverdienst für die gesamte Arbeiterschaft regelmäßig 50% und mehr, so kann man von einer besonderen Anstrengung nicht mehr sprechen, die Anstrengung, die zu einem Verdienst von 50% führt, ist dann eben die normale. Wird zeitweise in Marinebetrieben nur in Lohn, statt in Akkord gearbeitet, so will man nicht etwa die Leistung des Arbeiters von einer angestrengten Arbeit auf Normalmaß herunterbringen, sondern man will absichtlich die Arbeit in die Länge ziehen, also weniger als Normalarbeit haben. Solche Fälle treten ein, wenn die vorhandene Arbeitsgelegenheit nicht ausreicht, um die vorhandenen Arbeiter über eine flaue Zeit hinweg zu beschäftigen. In ähnlicher Weise wird es auch in der Privatindustrie sein, wenn man nicht direkte Arbeitskürzung einführen will. Die Arbeitsintensität bei reiner Lohnzahlung (wo sonst Akkordarbeit üblich) ist wesentlich geringer als Normalarbeit. Arbeitszeit und Arbeitsleistung müssen zueinander passen.

Jede Arbeit bedeutet einen Energieverbrauch; wie aber dieser Verbrauch eine gewisse Grenze nicht überschreiten darf, ohne den Organismus zu schädigen, so darf er auch nicht unter einer gewissen Grenze bleiben, wenn die Leistungsfähigkeit nicht Einbuße leiden soll.

Professor Abbe hat in den Zeiß-Werkstätten sehr eingehende praktische Versuche angestellt, in welchem Verhältnis die intensive Arbeit bei kurzer Arbeitszeit zu weniger intensiver Arbeit bei längerer Arbeitszeit steht. Man darf bei solchen Versuchen nur „unbewußte" Arbeit vergleichen. Wird in einem Betrieb eine Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit eingeführt, so wird in fast allen Fällen in der ersten Zeit „bewußt" schnell oder langsam gearbeitet; erst nach einer bestimmten Zeit, wenn sich die Arbeiterschaft über das Neue hinweggesetzt hat, tritt eine Arbeitsintensität ein, die man als unbewußt bezeichnen kann; der menschliche Organismus stellt nach Professor Abbe sich allein auf das ein, was er am besten verträgt. Die letzte Ansicht deckt sich nicht ganz mit meinen Erfahrungen.

Professor Abbe hat eine komplizierte Formel mit manchen Persönlichkeitskoeffizienten aufgestellt.

Diese Arbeitsformel gibt aber gleiche Resultate nur für gleiche Menschen, gleichartige Arbeiten und äußerlich gleiche Verhältnisse; in Fabriken, wo solche vorhanden, läßt sich verhältnismäßig leicht die richtige Arbeitszeit finden. Aber dies können nur kleinere Fabriken sein, in größeren Werken sind Menschen, äußere Einflüsse und Arbeitsarten so verschieden, daß es sehr schwierig ist, hier das richtige zu treffen. Es ist ein Unterschied, ob ein Schlosser grobe, körperlich anstrengende Arbeit verrichtet oder Feinmechanikerarbeit; ob ein Dreher komplizierte Arbeiten an einer Drehbank ausführt, oder ob er ein langsam laufendes größeres Bohrwerk überwacht. Es ist auch ein Unterschied, ob ein Arbeiter dicht bei der Arbeitsstätte wohnt oder einen Fußweg von einer Stunde und mehr zurückzulegen hat, bis er zu seiner Werkstatt kommt. In einem großen Betriebe werden alle diese Menschen und Arbeitsarten vertreten sein. Für die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung der Länge der Arbeitszeit kommen aber noch andere als lediglich innere Fabrikbetriebsrücksichten in Frage. Ist es dem Gros der Arbeiter möglich, die Erholungs- und Ruhepausen des Tages richtig auszunutzen? Liegt nicht die Gefahr vor, daß ein Teil der Arbeiter zu Nebenarbeiten greifen, wodurch dann eine größere Anstrengung eintritt als durch eine längere allgemeine Arbeitszeit; auch die Frage, ob ein Teil der Arbeiter, namentlich die jüngeren, die Erholungszeit richtig ausnutzen werden, muß geprüft werden; sonst kann hier durch gesteigertes Wirtshausleben jeder Gewinn zerstört werden. Treibt die kürzere Arbeitszeit die Arbeiter aus den engen ungesunden Stadtwohnungen mehr aufs Land hinaus an die Peripherie der Städte, dann wird die gesunde Luft auch für

einen weiteren Weg ein Ausgleich sein. Staatsbetriebe und größere Industriebetriebe müssen auch solche allgemeine, volkswirtschaftliche Fragen bei Bemessung der Arbeitszeit berücksichtigen.

Im Sommer 1906 ist die Kaiserliche Torpedowerkstatt von der 10stündigen zur 9stündigen Arbeitszeit übergegangen. Zugleich mit ihrer Einführung wurde der Stundenlohn derart umgerechnet, daß der Tagelohn denselben Satz wie bei der 10stündigen Arbeitszeit erreichte. Die Akkordsätze blieben in der Höhe, wie sie waren, bestehen. Wie schnell sich der Übergang und die Steigerung der Arbeitsintensität vollzog, zeigen am besten die durchschnittlichen Überverdienste, die bei den Akkorden verdient wurden. Die Überverdienste in den einzelnen Lohnperioden waren 51,8, 51,1, 51,4 % — 9stündige Arbeitszeit — 49,5, 49,2, 49,6, 50,3, 50,6, 50,7, 50,8, 50,8, 52,0, 52,2 %. Während $1^1/_2$ Monaten fiel der Überverdienst unter 50 %, dann wurde er wieder erreicht und stieg langsam. In 9 Stunden wurde in der ganzen Torpedowerkstatt nun dieselbe Leistung erreicht wie früher in $9^3/_4$ Stunden. Hier wurde durch einen äußeren Anlaß unbenutzt ruhende Arbeitskraft des Arbeiters ausgelöst zum Nutzen der Arbeiter wie der Torpedowerkstatt. Die Schnelligkeit, mit der der Übergang erfolgte, zeigte andererseits auch, daß das Maß der unbenutzten Arbeitskraft verhältnismäßig hoch sein mußte. Die Arbeitsleistung bei 9 Stunden war nicht nur gleich der von 10 Stunden, sondern sie stieg auch langsam weiter; wie dies bei den einzelnen Arbeitskategorien der Fall ist, drücken die Tagesverdienste aus in der Zeit 1906 bis zur Einführung des Neunstundentages und in der Zeit seit seiner Einführung:

	Tagesverdienst bis Juni 1906	Tagesverdienst von Juni 1906 bis Jahresschluß	Steigerung Prozent
Handwerker . . .	5,81	6,01	3,4
Hilfshandwerker .	4,93	5,18	5,1
Handlanger . . .	3,68	3,91	6,3

Der Durchschnittsverdienst des Vollarbeiters der Torpedowerkstatt im Jahre 1905 war 5,03 Mk., im Jahre 1906 5,28 Mk., Steigerung 5 %. Nun kann man wohl sagen, daß mit der Einführung eines erhöhten (9stündigen) Stundenlohns bei der Kalkulation von neuen Akkorden auch dieser zugrunde gelegt wird, also das Ergebnis eines gleichen Prozentüberverdienstes nicht ohne weiteres einer Arbeitssteigerung gleichkommt. Im vorliegenden Fall waren aber in der Torpedowerkstatt 72 % feste Akkorde in Arbeit, nur 28 % waren lose und wurden neu kalkuliert. Die Verdienstgrenze schwankt nur

um 0,1 %, nämlich 50,6 und 50,7 %, so daß, ohne einen Fehler zu machen, angenommen werden kann, daß die Arbeitsweise bei festen und losen Akkorden dieselbe war; man kann daher auch von dem Erfolg bei den 72 % festen Akkorden auf den Gesamterfolg schließen.

Die Arbeitszeit in der Torpedowerkstatt war von $^1/_2$7—11$^3/_4$ mittags mit $^1/_4$ Stunde unbezahlter Pause von 8—8$^1/_4$ h, und von 1—5 h. Die 9stündige Arbeitszeit brachte für alle Arbeiter wie auch für alles Aufsichtspersonal den großen Gewinn, daß die Arbeit um 5 Uhr nachmittags aufhörte.

In jedem Betrieb kommen nun Arbeiten vor, die ihrer Natur nach längere als normale Arbeitszeit beanspruchen; es sind dies z. B. die Vorarbeiten für den eigentlichen Betrieb, als wichtigste hierbei ist der Kesselbetrieb anzusehen. Aber auch manche andere Arbeit wird längere Arbeitszeit beanspruchen und auch vertragen können als normale Arbeitszeit, weil die Anstrengung des Arbeiters verhältnismäßig gering ist, und weil der große Wert der Arbeitsmaschinen eine bessere Ausnutzung erfordert. In der Torpedowerkstatt wurde an den Bohrwerken zum Ausbohren der Rohre sehr viel in Überstunden gearbeitet.

Nun muß an diesen Bohrwerken allerdings ständig eine Aufsicht sein, aber die Anstrengung des Arbeiters körperlich und geistig ist hierbei wesentlich geringer als bei anderen Arbeiten; während der Stahl läuft, entstehen immer größere Pausen, in denen nur eine allgemeine Überwachung der Bank notwendig ist. Je kürzer die normale Arbeitszeit für einen ganzen Betrieb ist, desto mehr werden solche Sonderarbeiten besondere Arbeitszeit verlangen. Es ist selbstverständlich, daß solche Sonderarbeiten aber nur einen kleinen Prozentsatz der gesamten Arbeit ausmachen dürfen, sonst würde der ganze Vorteil der kürzeren Arbeitszeit verloren gehen. Bei der normalen 9stündigen Arbeitszeit trat nun bei der Torpedowerkstatt häufig die Frage auf, ist es für eine Sonderarbeit richtiger, eine Dreiteilung oder eine Zweiteilung der Arbeit vorzunehmen oder nur in Überstunden mit einer Schicht zu arbeiten. Dies muß sich natürlich ganz nach der Art der Arbeit richten; manche Arbeit kann nur von einer Kolonne bearbeitet werden, und jede Beschleunigung der Arbeit kann nur durch Überstundenarbeit erreicht werden; da diese Überarbeit aber intensivere Arbeit erfordert, so können bei solchen Arbeiten die Überarbeiten nur in ganz großen Ausnahmefällen angewandt werden. Im Betriebe der Torpedowerkstatt wurde bei keiner Zeitangabe für Fertigstellung von Arbeiten mit Überarbeit gerechnet; diese sollte nur

angewandt werden, um unvorhergesehene Zeitverluste auszugleichen. Anders war es beim Betrieb der Bohrwerke, hier wurde wiederholt mit den Arbeitern verhandelt, ob es besser ist, in drei Schichten zu je 8 Stunden und auch nur 8 Stunden Bezahlung oder in zwei Schichten zu je 11 Stunden zu arbeiten; als praktischer hat sich letztere Arbeitsweise gezeigt.

Die Anzahl der Über- und Sonntagsstunden pro Vollarbeiter, in denen in den Jahren 1909—1911 gearbeitet wurde, ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Jahr	Zahl der Vollarbeiter	Überstunden pro Vollarbeiter	Sonntagsstunden pro Vollarbeiter	Summe pro Vollarbeiter
1909	1374	56,4	11,7	68,1
1910	1491	85,3	10,9	96,2
1911	1517	136,9	13,5	150,4

Außer Überstunden kommen in einem Betrieb auch eine ganze Anzahl Fehlstunden vor; diese ebenfalls wieder auf den Vollarbeiter berechnet, verteilen sich auf folgende Fälle:

Jahr	Zahl der Vollarbeiter	Fehlstunden durch: Militärische Übung	Krankheit	Sonstige (nicht bezahlte)	Insgesamt
1909	1374	4,0	84,1	48,4	136,5
1910	1491	5,9	74,6	64,8	145,3
1911	1517	7,4	79,1	54,0	140,5

Zu diesen Fehlstunden treten noch hinzu die Zeiten für Erholungsurlaub und diejenigen Zeiten, in denen nicht gearbeitet ist, aber auf Grund des § 616 des BGB. eine Bezahlung des Lohnes stattgefunden hat. 1910 waren dies für die Torpedowerkstatt pro Vollarbeiter 22 Stunden für Erholungsurlaub und 15 Stunden auf Grund des § 616 des BGB. Im ganzen sind also im Jahre 1910 182,3 Fehlstunden auf den Vollarbeiter gekommen, das sind 20 Tage = 6,6 % der Gesamtarbeitszeit. Bei der Position sonstige Fehlstunden, das ist etwa ein Drittel der gesamten Fehlstunden, könnte noch manche Stunde gespart und arbeiterzeugend verwendet werden.

Bald nach Einführung der 9stündigen Arbeitszeit wurde versucht, durch Aufnahme von Diagrammen über die Belastung der Betriebsmaschinen die Zeit zu erforschen, die vergeht, bis alle Werkzeugmaschinen nach Beginn der Arbeit voll in Betrieb sind, und andererseits, wie lange vor Schluß der Arbeitszeit die Werkzeugmaschinen nicht mehr voll belastet sind; später wurde aus diesen Diagrammen auch mehr auf die Gesamtarbeitsleistung geschlossen.

Bei den Diagrammen A und B sind die Freitagnachmittage wegen der dann stattfindenden Lohnzahlung und an den Sonnabenden die Zeit von 4,30 Uhr an wegen der Reinigung von Maschinen weggelassen worden. Die Diagramme geben daher nur ein unvollständiges Bild über die Gesamtleistung, immerhin können aber einige Vergleichsschlüsse gezogen werden. Die 100 %-Linie ist derart bestimmt worden, daß zu einer bestimmten Zeit angeordnet war, daß sämtliche Werkzeugmaschinen in Gang sein sollten, das Mittel aus mehreren Betrachtungen ergab die 100 %-Linie. Die Arbeitsleistung über der 100 %-Linie stellt den Kräfteverbrauch der Kräne dar; wo das Diagramm unter die 100 %-Linie fällt, kann ein Teil Kranarbeit mit eingeschlossen sein, das ist natürlich ein großer Fehler.

Jahresdiagramme.

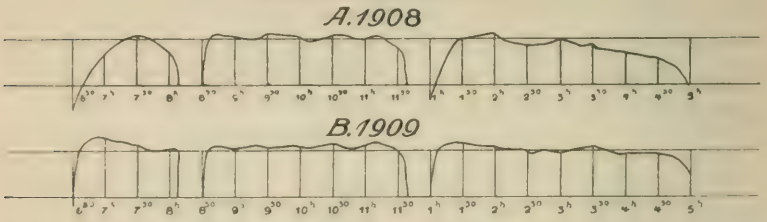

1909 brachte gegen 1908 eine Besserung für den Zeitanfang wie für den Zeitschluß; während die volle Arbeitszeit 1908 erst morgens um $7^h\ 10'$ und mittags $1^h\ 20'$ aufgenommen ist, ergibt das Diagramm für 1909, daß bereits $6^h\ 40'$ und $1^h\ 10'$ voll gearbeitet wird. Aus dem Inhalt der Diagramme kann man (allerdings mit den gemachten Einschränkungen) auf die Gesamtleistung schließen; diese war 1908 86,4, 1909 93,7 %.

Klar ersichtlich ist, wenn auch die positiven Zahlen ungenau sind, daß 1909 intensiver gearbeitet wurde als 1908. Nimmt man die Schlußzahlen aus Tabelle Seite 144 für 1908 und 1909 vorweg und vergleicht sie mit den vorstehenden Diagrammangaben, so ergibt sich folgendes Bild:

	1908	1909	Differenz
Durchschnittlicher Überverdienst . .	54,5 %	55,5 %	
Durchschnittsverdienst	6,40 Mk.	6,48 Mk.	
Verrechnete Arbeitsstunden	126	124	— 2
Maschinenausnutzung	86,4	93,7	
Gearbeitete Arbeitsstunden	109	115	+ 6

Man kann aus dieser Tabelle ersehen, daß im Jahr 1909 die Akkorde wesentlich schärfer kalkuliert worden sind, und daß die Gesamt-

arbeitsleistung eine intensivere war, denn obgleich die verrechneten Arbeitsstunden für den Normalakkord der Torpedowerkstatt um zwei geringer sind, sind die gearbeiteten Stunden um sechs gestiegen.

Ein wenig erfreuliches Bild zeigen die Diagramme der einzelnen Tage (C—H). Hier sieht man auf den ersten Blick, daß noch eine Menge Arbeitskraft sich ungenutzt im Betriebe befindet, vornehmlich Montag, Freitag und Sonnabend Nachmittag; auch der Montag Vormittag nach dem Sonntag und der Sonnabend Morgen nach dem Zahltag machen sich bemerkbar.

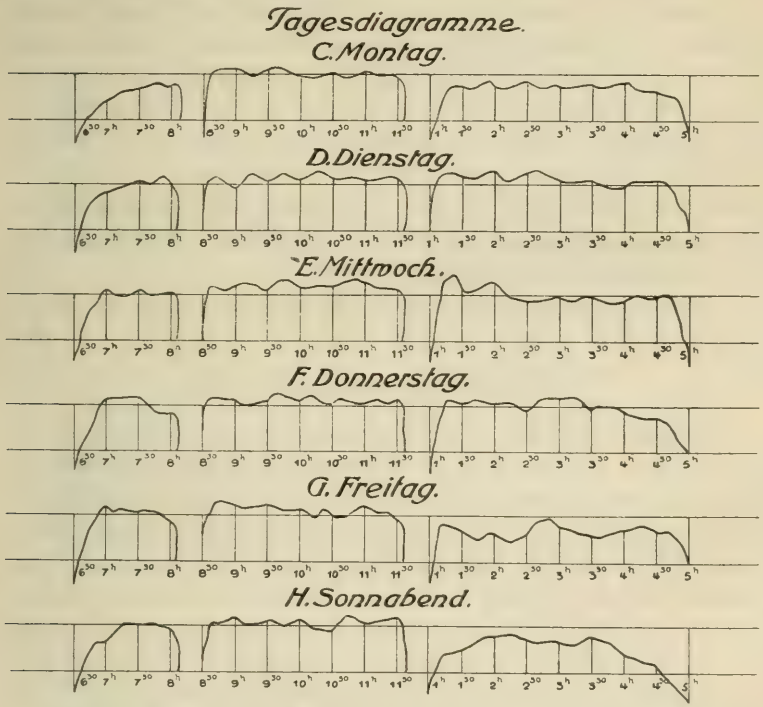

Wegen Umbau der Werkstätten konnte die Diagrammaufnahme die nächsten Jahre nicht mehr fortgesetzt werden. Aus einer solchen Statistik von 2 Jahren kann man natürlich noch keine genauen Schlüsse ziehen; ich habe lediglich zeigen wollen, wie auf Grund von solchen statistischen Sammlungen die Arbeitsintensität kontrollierbar ist.

Eine Anzahl Arbeiter haben außer ihrer Beschäftigung in einer Fabrik noch eine Nebenbeschäftigung, um ihr Gesamteinkommen zu erhöhen; Umfang und Art dieser Nebenbeschäftigung sprechen natürlich auch bei der Ausnutzung der Fabrikarbeitszeit mit. Wer durch

2—3stündige Garten- oder Feldarbeit schon ermüdet zur Fabrik kommt, kann hier nicht mehr die ganze Arbeitszeit voll intensiv arbeiten; bei Betrieben, die einen großen Teil auf dem Lande wohnender Arbeiter beschäftigen, fängt die regelmäßige Arbeitszeit am besten möglichst frühzeitig an, um dem Vorarbeiten etwas entgegenzuwirken. Etwas Garten- und Feldarbeit am Abend ist für den Arbeiter, der 9 Stunden, an seinen Arbeitsplatz gebunden, gearbeitet hat, aber nur vorteilhaft. Aber außer der in eigener Wirtschaft betriebenen Garten- und Feldarbeit wird von Fabrikarbeitern noch manche Nebenarbeit geleistet. Besonders die für den sonntäglichen Verkehr benötigten Aushilfsarbeiter rekrutieren sich aus Fabrikarbeitern, nicht zum Vorteil der Arbeit am Montag. Je besser das Einkommen eines Lohnarbeiters ist, desto weniger wird er Nebenarbeit annehmen. Nach der Reichsstatistik verdient ein Handwerker noch etwa 3 % seines Lohnes als Nebeneinkommen; das ist für den Durchschnitt berechnet nicht viel, aber da es immer nur Einzelfälle sind, so kann man hier nicht mit dem Durchschnitt rechnen, sondern muß die Einzelfälle besonders betrachten.

Bezahlte Nebenarbeit verträgt sich nicht mit einer intensiveren Hauptarbeit.

4. Akkord- und Prämienwesen

Zweifellos der beste Anreiz zu intensiver Arbeitsleistung ist das Versprechen einer bestimmten Summe für geleistete Arbeit; die Arbeitsleistung kontrolliert sich von selbst. Aus diesen Erwägungen sind das Akkordsystem und die vielen Prämiensysteme entstanden. Theoretisch betrachtet, kann der Arbeiter bei Akkordarbeit so schnell arbeiten, wie er will, und wie es seine Kräfte zulassen. Den ganzen Gewinn an Zeit steckt er in Form von höherem Stundenverdienst ein. Dieser Ansporn, der theoretisch im Akkordsystem liegt, brachte in Arbeiterkreisen der Akkordarbeit das Beiwort „Mordarbeit". Der deutsche Metallarbeiterverband hatte in seinem Statut 1891 den Satz „Die Beseitigung der Akkordarbeit ist Zweck des Verbands"; 10 Jahre später wurde die Bestimmung abgeändert in „möglichste Beschränkung der Akkordarbeit", und 1903 ließ man den Paragraphen ganz fallen. Das Verbot der Akkordarbeit ist verschwunden, weil man in Arbeiterkreisen einsah, daß in Industriebetrieben, wie überall, ein gesunder Ansporn sein muß, und weil durch die Selbstkontrolle der Arbeit bei Akkord die Betriebskosten wesentlich geringer sind wie bei Zeitlohn, die Höhe der Betriebskosten eines Betriebes aber die

Verdienste der Arbeiter umgekehrt beeinflussen. An Stelle des Verbotes der Akkordarbeit ist das Bestreben nach einem Mindestlohn getreten. Dieser Mindestlohn soll gesetzlich oder vertraglich festgelegt werden. Der Mindestlohn wird in der Praxis auch eine Mindestarbeitsleistung bedingen, und wie so manche andere Ursache beim Akkord wird auch die Festlegung eines Mindestlohnes dazu beitragen, daß vom reinen Akkordsystem zu einem Akkord-„Pensumsystem" übergegangen wird.

Ob für deutsche Verhältnisse die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes jetzt möglich ist, mit Rücksicht auf die Heim- und Hausindustrie, mag hier ununtersucht bleiben; in Fabriken, in denen ja überwiegend in Akkord gearbeitet wird, bedeutet „Mindestlohn" praktisch dasselbe, daß der Arbeiter seinen Lohnsatz garantiert bekommt, auch wenn die Arbeit einen Unterschuß ergeben sollte. Diese Forderung der Arbeiter hat eine Berechtigung; will man intensivere Arbeit vom Arbeiter erzielen, so kann als Äquivalent für dieses Verlangen wohl die Sicherheit für einen bestimmten Verdienst gewährt werden. Für die Unternehmer hat die Garantierung des Lohnes bei Akkordarbeit, bei der doch durchschnittlich 20—50 % je nach den verschiedenen Betrieben erzielt werden, nur geringe Bedeutung. Für Marinebetriebe besteht zwar die Bestimmung, daß ein Unterschuß bei Akkorden eingezogen werden kann, vorkommen tut dies aber nur selten; ich glaube kaum, daß je ein Arbeiter dadurch unter seinen Wochenlohn gekommen ist.

Arbeitet ein Arbeiter unter Lohn, erzielt er also keinen Akkordüberschuß, so kann dies im Einzelfalle an irgendeinem Mißgeschick liegen, und es wäre unrichtig, den Arbeiter außer dem Ausfall des erwarteten Überschusses noch weiter zu belasten. Kommen solche Fälle bei einzelnen Arbeitern öfters oder bei mehreren Arbeitern zugleich vor, so ist dies ein Beweis, daß der Akkord unrichtig festgesetzt ist, die Kalkulation muß nachgeprüft werden, oder aber der Arbeiter ist seiner Leistung entsprechend zu hoch im Lohn gestellt; dann ist dieser zu kürzen, damit er bei niedrigerem Lohn wieder Überschuß erzielt, oder aber der Arbeiter eignet sich überhaupt nicht für die Spezialarbeit, dann wird er zu entlassen sein. Einen Unterschuß bei Akkordarbeit muß aber das Werk selbst tragen.

Bei der Durchführung der Akkordarbeit unterscheidet man nun zwei Arten: lose Akkorde und feste Akkorde. Ist der Akkord „lose", d. h. steht es in dem Belieben der Betriebsbeamten, die Akkordhöhe herunterzusetzen, so hat der Arbeiter die Befürchtung, sobald sein

Verdienst, den er sich durch intensivere Arbeit erwirbt, zu hoch wird, daß der Akkord das nächste Mal herabgesetzt wird, daß ihm also nur einmal seine höhere Arbeitsleistung bezahlt wird. Die Arbeiter, beeinflußt durch ihre Organisationen, gehen in der Praxis daher nicht über eine bestimmte Prozentverdienstgrenze hinaus, sie suchen langsam empirisch festzustellen, welcher Überverdienst den Unternehmer noch nicht reizt, die Akkorde herunterzusetzen.

In Marinebetrieben bestand die Bestimmung, daß die Akkorde so abzuschätzen seien, daß die Arbeiter bis zu 50 % des Höchstlohnes als Überschuß verdienen konnten. Eine ähnliche Bestimmung besteht bei vielen Privatbetrieben auch und kann auch nicht entbehrt werden, denn irgendein Anhalt bei Festsetzung des Akkordes muß den Meistern gegeben werden. Diese Bestimmung hat nun bei den Arbeitern zu der Auffassung geführt, als ob *sie* nicht mehr wie 50 % verdienen *dürften*. Das Verfahren gestaltete sich nun in der Praxis so, daß die Meister den Akkord hoch abschätzten, die Arbeiter aber darauf hinarbeiteten, nicht mehr wie 50 % zu verdienen, um einmal der Gefahr der Herabsetzung zu entgehen, dann aber auch, um den Meister, der hoch abgeschätzt hatte, vor seinen Vorgesetzten nicht bloßzustellen. Dies Verhalten der Arbeiter erzielte bei der Betriebsleitung die Ansicht, daß die Akkorde immer richtig abgeschätzt würden, obgleich tatsächlich die Leistung immer mehr zurückging; es fehlte eben die Konkurrenz, die einen sicheren Anhalt über die Leistungsfähigkeit der Arbeiter gegeben hätte. Nicht nur die Meister, sondern die Arbeiter selbst hatten das richtige Gefühl für die Leistungsfähigkeit verloren. So waren die Verhältnisse vor etwa 12 Jahren; sie haben sich in den letzten Jahren wesentlich geändert, und wenn voriges Jahr beim Jahresschluß Vulkan- und Howaldswerke angaben, daß sie bei Marinebauten, die sie in Konkurrenz mit den Kaiserlichen Werften übernommen haben, je etwa 2 Millionen zugesetzt haben, so ist dies ein sicherer Maßstab dafür, daß auf Marinewerften wesentlich intensiver gearbeitet wird wie früher.

Im Jahre 1903 war in der Kaiserlichen Torpedowerkstatt der durchschnittliche Verdienst bei Akkordarbeit 53,2 %, 1904 wurden sämtliche Akkorde auf Grund der vorgeschilderten allgemeinen Betrachtungen um ca. 10 % heruntergesetzt, genau für sämtliche Akkorde um 8,9 %. Das hatte zur Folge, daß der Akkordüberschuß im Jahre 1904 auf 46,0 % zurückging; immerhin war hier schon ein Erfolg erzielt, denn die Arbeit eines Akkords von 100 Mk., die 1903 noch 65,3 Mk. Lohnvorschuß erforderte, kostete 1904 nur noch 91,10 Mk.

und wurde mit 62,40 Mk. Vorschuß geleistet. Die Vermutung, daß die Arbeiter bald wieder auf die 50 %-Grenze kommen würden, stellte sich 1905 auch richtig ein. In der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1905 betrug der Akkordüberverdienst 50,1 %; für dieselbe Arbeit, die 1903 65,30 Mk. Lohnvorschuß kostete, wurde 1905 (zweite Hälfte) nur noch 60,70 Mk. Vorschuß bezahlt; gleiche Lohnsätze vorausgesetzt, betrug die Steigerung der Arbeitsintensität 7 %. Derartige allgemeine Akkordherabsetzungen, wie sie im Betriebe der Torpedowerkstatt 1904 stattgefunden haben, beunruhigen die Arbeiterschaft aber sehr, und wenn nicht ernstere Störungen dadurch entstanden sind, so darf dies im Zusammenhang mit dem schnellen Erreichen der alten Verdienstgrenze ein Beweis dafür sein, daß eine ganze Menge unbenutzter Arbeitskraft noch vorhanden war. So wie sich die Verhältnisse in den technischen Betrieben der Marine entwickelt haben, haben sie sich auch mutmaßlich, wenn auch vielleicht etwas weniger kraß, der Konkurrenz wegen in der Privatindustrie gezeigt.

Das Akkordwesen konnte keine ruhig fortschreitende Entwicklung nehmen, wodurch die Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters wie auch der gesamten Arbeiterschaft langsam, aber sicher gehoben worden wäre und wodurch die Erfahrungen der einzelnen Arbeiter wie auch der Betriebe in nutzbringende Arbeit hätten umgewandelt werden können. Das Akkordsystem mit losen Akkorden mußte, wenn nicht ein fortgesetzter Antrieb stattfand, in einem Betrieb zu einer Stagnierung führen, die von Zeit zu Zeit dann durch heftige Eingriffe gewaltsam zerstört wurde.

Beide Teile, Unternehmer und Arbeiter, zielten nach einem anderen Akkordverfahren; es entstanden die festen Akkorde. Die Arbeiterorganisationen hofften durch solche durch Tarife festgelegte Akkorde den fortgesetzten Streit der Arbeiterschaft um die Höhe einzelner Akkorde zu beseitigen, und die Unternehmer versprachen sich von solchen Akkorden eine höhere Arbeitsintensität der Arbeiter, denn das Gespenst der Akkordreduzierung war beseitigt. Bedingung zur Einführung von festen Akkorden ist aber in erster Linie das Vertrauen der Arbeiter zur Leitung, daß diese Akkorde auch wirklich fest bleiben und die Maßnahmen nicht lediglich dazu dienen sollen, eine intensivere Arbeit herbeizuführen und nachher die Akkorde wieder zu reduzieren. Dieses Vertrauen ist aber nur selten vorhanden, an seine Stelle treten dann die zwischen Unternehmern und Arbeiterorganisationen abgeschlossenen Tarifverträge.

1901 wurden in Marinebetrieben die ersten Versuche gemacht mit

der 50 % Grenze zu brechen und feste Akkorde einzuführen. Der erste Versuch zeigte, welche Vorteile zu erreichen waren; während die Kosten an Arbeitslohn für den Unterbau von Schiffen (bis zum Stapellauf) betragen haben 219, 232, 275, 264, in Danzig sogar 327 Mk. pro Tonne, fielen die Kosten bei Einführung fester Akkorde in Danzig bei dem kleinen Kreuzer „Berlin" auf 164 Mk. pro Tonne. Die Kosten am reinen Arbeitslohn waren innerhalb eines Jahres in Danzig um 100 % gefallen. Es ist natürlich ausgeschlossen, daß die Herabsetzung der Kosten um 100 % ganz allein auf die erwähnte Maßregel zurückzuführen ist. Außer der Einführung fester Akkorde wird ein großer Teil des Erfolges der zielbewußten Betriebsleitung zuzusprechen sein, die von dem Bau von „Berlin" alle Nebenkosten fernhielt, die sich leicht bei größeren Arbeiten einfinden; bemerkenswert ist, daß das Einkommen der Arbeiter hierbei um etwa 10 % gestiegen ist.

In den Jahren 1904—06 wurden nun im Prinzip feste Akkorde in Marinebetrieben eingeführt. Für den Betrieb der Kaiserlichen Torpedowerkstatt ordnete ich an, daß von diesen festen Akkorden nur abgewichen werden sollte, wenn dies durch Fabrikationsänderungen bedingt sei; aber auch hier würde ich in jedem Einzelfalle dem Arbeiterausschuß Mitteilung machen. Ich wollte durch diese Maßnahmen für die Arbeiter eine Gewähr schaffen, daß diese Akkorde vom Betriebspersonal nicht abgeändert würden; ganz ist mir dies nicht gelungen, an manchen Stellen wurde versucht, durch Teilung der Akkorde eine andere Festsetzung zu erreichen. Von 1905—12 liefen nun diese festen Akkorde (in Verbindung mit dem Prämiensystem), ohne daß Änderungen vorgenommen wurden. Im Betrieb der Torpedowerkstatt häuften und übereilten sich die Konstruktionsänderungen aber derart, daß in den Jahren 1905—12 nur wenige Akkorde neu festgemacht werden konnten. Anfang 1906 waren von sämtlichen Akkorden der Torpedowerkstatt 71,1 % fest, Ende 1911 waren dies nur noch 33,3 %. Der Verdienst bei diesen festen Akkorden stieg von 50,6 % (1906) auf 58,7 % (1911). Für die losen Akkorde waren in demselben Zeitraum die Verdienste 50,7 und 55,1 %.

Für den Betriebsleiter ergibt sich ein richtiges Bild erst, wenn man diese Prozentzahlen für jede einzelne Werkstatt regelmäßig monatlich oder vierteljährlich betrachtet, man kann dann mit einiger Sicherheit auf die im Betrieb vorhandene Arbeitsintensität schließen. Aus einem Vergleich der Prozentverdienste bei losen und festen

Akkorden kann man auch Schlüsse ziehen für die richtige Kalkulation der losen Akkorde. Man kann für eine Werkstatt wohl annehmen, daß im Durchschnitt bei losen und festen Akkorden gleich intensiv gearbeitet wird; wenngleich im einzelnen manche sogenannte Schiebung vorkommen wird, der statistische Durchschnitt wird doch richtig sein. Wird nun im Durchschnitt bei losen Akkorden mehr verdient als bei festen, so ist der Schluß berechtigt, daß für die Leistungsfähigkeit der betreffenden Werkstatt die Akkordkalkulation zu günstig vorgenommen ist, anderenfalls umgekehrt.

In der folgenden Tabelle sind die losen und festen Akkorde einzelner Werkstätten gegenübergestellt, um ein Bild zu geben, wie sich die Arbeitsverhältnisse gestaltet haben.

Werkstätten	1906				1911			
	Lose Akkorde %	Verdienste %	Feste Akkorde %	Verdienste %	Lose Akkorde %	Verdienste %	Feste Akkorde %	Verdienste %
A	25,7	49,7	74,3	50,5	48,1	54,6	51,9	66,4
B	6,0	50,3	94,0	53,2	68,9	59,2	31,1	56,0
C	22,8	52,8	77,2	47,0	64,5	54,6	35,5	55,1
D	18,2	50,1	81,8	50,6	24,0	57,6	76,0	57,6
E					91,5	57,0	8,5	57,2
F	25,4	50,8	74,6	56,8	49,5	55,8	50,5	59,5
G	14,0	50,7	86,0	50,1	72,0	55,6	28,0	63,5
H	22,4	51,3	77,6	50,2	77,1	54,3	22,9	52,9
J	42,2	52,4	57,8	52,4	71,2	59,7	28,8	58,8
K	55,8	49,6	44,2	48,3	82,0	54,1	18,0	54,9
L	5,0	51,3	95,0	49,4	48,9	57,3	51,1	59,5
Durchschnitt für die Torpedowerkstatt	28,9	50,7	71,1	50,6	66,7	55,1	33,3	58,7

Bei den festen Akkorden zeigten sich bald manche unliebsamen Nebenwirkungen. Bevor ein Akkord festgemacht werden kann, muß er genügend ausprobiert sein. Nun liegt die Vermutung sehr nahe, daß der Arbeiter, wenn er einen neuen Akkord zugewiesen bekommt, mit seiner Arbeitsleistung zurückhält, bis der Akkord festgemacht ist. Selbstverständlich kann man nach der erstmaligen Herstellung einer Arbeit auch noch nicht genau schließen, wie schnell sie sich bei häufiger Wiederholung fertigstellen läßt; es wird daher immer eine bestimmte Zeit vergehen, bis Akkorde festgemacht werden können; manchmal ändern sich während dieser Zeit auch die Konstruktionen, so daß man öfters von vorn anfangen muß; für alle Arbeiten eines Betriebes kann man daher keine festen Akkorde einführen. Werden die Akkorde zu früh festgemacht, so daß in ihnen noch eine Menge unausgenutzte

Arbeitskraft schlummert, so wird die Fabrik nicht konkurrenzfähig sein; wird nun mit der Zeit eine höhere Arbeitsintensität erreicht, so steigen zwar die Tagesarbeitsverdienste der Arbeiter, das Produkt der Arbeit wird dadurch aber nicht konkurrenzfähiger, und der Unternehmer kann an seinem Versprechen, die Akkorde nicht herunterzusetzen, kaum festhalten.

Ist bei Akkordarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeiterorganisation ein Tarif abgeschlossen oder ein stillschweigendes Übereinkommen getroffen, so ist es, rein lohntechnisch betrachtet, dem Arbeitgeber ziemlich gleichgültig, in welcher Zeit die Arbeit fertig gestellt wird, und damit auch, wie hoch der Stundenverdienst des Arbeiters ist. Die Arbeiterorganisation hat aber mit Rücksicht auf alle Arbeiter ein wesentliches Interesse daran, daß die Arbeitskraft des einzelnen nicht ungebührlich ausgenutzt wird; es entsteht daher bei Akkordlohn nachdem Tarife festgesetzt sind, ein Kampf der Organisation mit dem einzelnen Arbeiter darüber, daß er nicht zuviel Stundenlohn verdient, das heißt zu schnell arbeitet. Mancher Arbeiter sucht nach einer Tür, durch die er im Einzelfalle der Kontrolle seiner Organisation entschlüpfen kann. Wenn bei festen Akkorden der Arbeiter seinen Verdienst hoch genug hält, so arbeitet er nicht schneller und dem Betrieb fehlt das Mittel für einen Ansporn. Vielfach wird ein Ausweg darin erblickt, daß man meint, weiterzukommen, wenn man die Akkorde wieder lose machen würde, sie also heruntersetzen könnte, wenn man glaubt, der Arbeiter müßte und könnte schneller arbeiten. Man pendelt vorläufig noch zwischen festen und losen Akkorden hin und her und weiß nicht, was besser ist; meistens ist es so, daß der Betriebsbeamte das Heil in dem Verfahren erblickt, daß bei ihm nicht eingeführt ist.

Das Akkordsystem mit losen oder mit festen Akkorden hat für die Industrie keine Idealzustände geschaffen. Aus dem Akkordsystem sind die Prämiensysteme entstanden. Eine große Anzahl sind im Laufe der vergangenen 20 Jahre in die Erscheinung getreten, manche sind bald wieder verschwunden, manche haben sich aber auch eingebürgert. Die Prämiensysteme gingen von der Grundidee aus, weniger eine große Anspornung zu geben, als eine gerechtere Bezahlung zu gewährleisten.

In der Kaiserlichen Torpedowerkstatt wird seit etwa 8 Jahren nach einem abgeänderten Rowanprämiensystem gearbeitet; die Einführung desselben erfolgte gleichzeitig mit der Einführung fester Akkorde. Nach dem Rowan-System wird dem Arbeiter ein fester

Stundenlohn gezahlt und bei Übernahme der Arbeit eine gewisse Zeit bewilligt; gelingt es dem Arbeiter von dieser Zeit etwas zu sparen, so erhält er pro verbrauchte Stunde eine Prämie, die sich zu dem Stundenlohn verhält wie die ersparte Zeit zu der Grundzeit. Dieses Prinzip ist bei der Torpedowerkstatt von der Basis der Zeit auf die Basis des Lohnes gebracht worden, dadurch wurde es möglich direkt von dem gewöhnlichen Akkordverfahren auf das Prämiensystem überzugehen. Da der übliche Akkordüberschuß bei der Torpedowerkstatt aber 50 % betrug, also einen wesentlichen Teil des Arbeitsverdienstes ausmachte, mußte, um dieses Einkommen dem Arbeiter bei derselben Arbeitsleistung zu belassen, in die Berechnung des Überschusses — der Prämie — der Faktor 1,5 eingeführt werden. Die Prämie berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Lohnvorschuß} \times \text{Gesamtakkordüberschuß} \times 1{,}5}{\text{Akkordsatz}}$$

Viel Arbeit wurde in die Entwicklung und Durchführung dieses Systems hineingesteckt, und manche berechtigte und unberechtigte Kritik wurde darüber geäußert. Die Vorläufer dieses Systems waren beim Torpedoressort der Kaiserlichen Werft Wilhelmshaven; dort war in einem Teilbetrieb das Rowansystem derart eingeführt, daß zur Erlangung desselben Verdienstes wie beim Akkord bei gleicher Arbeitsintensität, die Akkordsätze erhöht wurden. Die Anwendung des Faktors 1,5 (für 50 %) war eine Verbesserung. Ursprünglich glaubte man, daß das Rechnungsverfahren außerordentlich kompliziert sei und in der ersten Zeit in Wilhelmshaven wurden auch besondere Rechentabellen benutzt; das ist alles verschwunden, die Verrechnung im Akkordbureau erfolgt jetzt ebenso einfach, wie beim gewöhnlichen Akkord. Ein besonderer Vorteil des Rowansystems ist noch zu erwähnen, und dadurch charakterisiert sich dieses System mehr als Lohnsystem wie als Akkordsystem. Wenn Arbeiter mit verschiedenen Zeitlöhnen die gleiche Arbeit in gleicher Zeit ausführen, erhalten sie verschieden hohe Verdienste, da diese von ihrem Grundlohn abhängig sind. Beim Rowanprämiensystem hat im Gegensatz zum Akkord der Lohnsatz einen viel höheren Wert. Der Arbeiter strebt einen höheren Lohnsatz an, der Arbeitgeber kann ihn daher als Auszeichnung benutzen; ganz besonders tritt dies natürlich bei Gruppenakkorden in die Erscheinung, aber hier wird wieder im Gegensatz zum Akkordsystem die Erhöhung des Lohnsatzes eines Arbeiters nicht auf die übrigen Arbeiter abgeschoben, sondern wird in der Hauptsache vom Werk getragen.

Wie von allen Neuerungen, so versprach man sich auch von diesem System große wirtschaftliche Erfolge; das, was man gehofft, ist nun zwar nicht im vollen Umfange eingetreten, der Einfluß der Arbeiterorganisationen auf die Arbeiter hat verhindert, daß die Bäume allzu sehr in den Himmel wuchsen; aber als Gesamturteil darf man wohl sagen, daß sich das System bewährt hat. Der Erfolg ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Akkordtabelle

Jahr	Akkordhöhe Mk.	Kosten der Arbeit	Prämienverdienst bei Akkorden %	Lohnvorschuß Mk.	Verdienst des Akkordarbeiters Mk.	Grundlohn der Akkordarbeiter Mk.	Stundenlohn der Akkordarbeiter Pf.	Arbeitsstunden	Arbeitssteigerung %
1903	100,00	100,00	53,2	65,30	5,66	3,66	36,6	178	—
1904	91,10	91,10	46,0	62,40	5,52	3,78	37,8	165	8
1905	91,10	91,10	48,3	61,43	5,54	3,74	37,4	164	8
1906 (9 Std.)	91,10	90,78	51,2	60,04	5,85	3,87	43,0	140	21
1907	91,10	90,08	53,3	58,76	6,16	4,02	44,7	131	27
1908	91,10	89,40	54,5	57,80	6,40	4,14	46,0	126	29
1909	91,10	89,24	55,5	57,39	6,48	4,17	46,3	124	30
1910	91,10	89,05	55,9	57,12	6,59	4,23	47,0	122	31
1911	91,10	89,07	55,7	57,21	6,88	4,42	49,1	117	34
Steigerung zwischen 1903/11	—9%	—11%	+5%	—12%	+22%	+22%	+34%	—34%	—

Nachdem die Akkordhöhe im Jahre 1904 von 100 Mk. auf 91,10 Mk. herabgesetzt war, blieb sie während der ganzen Jahre fest. Das Gesamtergebnis drückt sich in der Weise aus, daß für die Gesamtakkordarbeit der Torpedowerkstatt, als ein Akkord von 100 Mk. betrachtet, im Jahr 1903 178 Stunden zur Fertigstellung erforderlich waren gegen 117 Stunden im Jahr 1911. Der Durchschnittsverdienst des Akkordarbeiters war von 5,66 auf 6,88 Mk. gestiegen, und die Arbeit selbst kostete der Torpedowerkstatt statt 100 Mk. im Jahr 1903 89,07 Mk. im Jahr 1911. Die Arbeitsintensität der reinen Akkordarbeit war in diesen Jahren um 34% gestiegen:

Durch das Prämiensystem sind in den einzelnen Jahren Gewinne durch höhere Überverdienste als 50% und Verluste durch geringere Überverdienste gegen das gewöhnliche Akkordverfahren für die Torpedowerkstatt wie folgt erzielt worden:

Jahr	Gewinn	Verlust	Gesamtgewinn	Gewinn zu den Gesamtakkordsätzen
1906	9 833,67	615,60	9 218,07	0,7 %
1907	23 120,20	134,07	22 986,13	1,5 %
1908	34 235,25	74,79	34 160,46	1,9 %
1909	45 630,85	0,15	45 630,70	2,3 %
1910	57 744,20	7,39	57 736,81	2,6 %
1911	61 377,86	14,67	61 363,19	2,6 %

In einer Fabrik wird man ganz allgemein annehmen können, ohne daß man einen allzu großen Fehler macht, daß die produktiven Arbeiten im Akkord ausgeführt werden, die unproduktiven Hilfsarbeiten aber im Lohn. Ganz trifft dies wohl nicht zu; so gehörten im Bereich der Torpedowerkstatt die Munitionsarbeiten und die Arbeiten auf den Schießständen, die im Lohn gearbeitet werden, zu den produktiven Arbeiten, während manche Reparaturarbeit an Betriebs- und Werkzeugmaschinen im Akkord gearbeitet wurde. In manchen Abteilungen wird auch abwechselnd in Lohn und Akkord gearbeitet. Für die Statistik der Torpedowerkstatt galt jeder Arbeiter, der im Jahre 4,— Mk. als Akkordüberschuß erzielte, als Akkordarbeiter.

Im Jahre 1903 waren 79,5 % sämtlicher Stundenlöhner Akkordlöhner, diese arbeiteten wieder 81,9 % ihrer gesamten Arbeit in Akkord, so daß der Umfang der Akkordarbeit für den gesamten Betrieb 65,1 % betrug. Für das Jahr 1911 waren dieselben Zahlen 92,8 % Akkordarbeiter mit 78,3 % Akkordleistung, so daß die Endzahl 72,7 % war. Diese Zahlen stellen ungefähr die höchste Akkordarbeit dar, die im Betrieb geleistet werden konnte. Wenn gesagt ist, daß 78,3 % aller Arbeit von Akkordlöhnern Akkordarbeit ist, so muß beachtet werden, daß ein Teil der unter die Akkordarbeiter rechnenden Arbeiter nur sehr vorübergehend in Akkord arbeiteten, zum Beispiel Handlanger, die beim Kohlenlöschen Hilfe leisten. Tatsächlich arbeiten alle Leute, die nur irgend können, in der Torpedowerkstatt dauernd im Akkord.

Die folgende Tabelle gibt ein Bild über Umfang und Wirkung von Lohn und Akkordarbeit auf der Torpedowerkstatt; für die Gesamtarbeit der Torpedowerkstatt sowohl an Lohn wie an Akkord wurde der Einheitssatz von 100 Mk. angenommen.

Verhältnis von Lohn- und Akkordarbeit

Jahr	Kosten der Arbeit	Durchschnittsverdienst des Vollarbeiters Mk.	Umfang der Akkordarbeit %	Kosten der Arbeit an Lohn Mk.	Kosten der Arbeit an Akkord Mk.	in Lohn gearbeitete Stunden	in Akkord gearbeitete Stunden	Summa der Arbeitsstunden
1903	100,00	4,94	65,15	25,70	74,30	70	131	201
1904	91,10	4,93	65,96	23,69	67,41	63	122	185
1905	91,10	5,03	71,20	19,50	71,60	52	129	181
1906 (9 Std.)	90,74	5,28	71,10	19,13	71,61	44	110	154
1907	90,40	5,53	70,60	19,13	71,27	43	104	147
1908	89,86	5,71	69,86	20,04	69,82	43	98	141
1909	89,61	5,85	72,18	18,22	71,39	39	99	138
1910	89,55	5,98	73,40	17,37	72,24	37	99	136
1911	89,47	6,21	72,66	17,76	71,71	36	94	130
Steigerung zwischen 1903/11	−10 %	+ 26 %	+ 12 %	− 31 %	− 3 %	− 49 %	− 28 %	− 35 %

Aus beiden Tabellen ist ersichtlich, daß der Haupterfolg durch die jährliche Steigerung des Grundlohnes erzielt wurde. Sie zeigen aber auch klar, in welcher Weise sich der wirtschaftliche Kampf abspielt. Der Arbeiter befolgt die Anweisung der Organisation nach bestimmten Prozentüberverdiensten bis zu einer gewissen Grenze, strebt nun aber seinerseits nach höherem Lohn, so daß bei größerem Gesamteinkommen doch auch der vorgeschriebene Prozentüberverdienst bleibt.

Ich habe versucht zu zeigen, wie durch eine laufend geführte Statistik ein Betrieb in seiner Arbeitsintensität kontrolliert und verbessert werden kann. Es sind eigentlich nur drei Zahlen, auf denen sich alle anderen aufbauen. Der Durchschnittsverdienst des Vollarbeiters, dessen Errechnung bereits vorn angeführt wurde, und die Prozentverdienste bei Akkorden, sowie der Umfang der Akkordarbeit, beides Zahlen, die aus den Lohnlisten entnommen werden können.

Kurze Zeit nach meinem Weggang von der Kaiserlichen Torpedowerkstatt stellten die Arbeiter den Antrag, das Prämiensystem aufzuheben, mit der Begründung, daß bei gleicher Leistung und ungleichen Grundlöhnen sich eine ungleichmäßige Bezahlung zum Nachteil der in den unteren Lohnstufen befindlichen Arbeiter ergäbe. Den Verdienst von etwa 2,6 %, den die Torpedowerkstatt durch das Prämiensystem erzielte, hielten die Arbeiter für ungerecht. Der Antrag der Arbeiter wurde vom Reichsmarineamt genehmigt und das gewöhnliche Akkordverfahren bei der Torpedowerkstatt wieder eingeführt.

5. Taylorsystem

Das Akkord- und die Prämiensysteme haben der Industrie nicht das gebracht, was sie zuerst von ihnen erwartete. Die Feststellung des Akkordsatzes beruhte mehr oder weniger auf einer Schätzung des Meisters; die Arbeiter führten die Arbeit in der Weise aus, wie sie es durch Überlieferung gelernt hatten. Einzelbeispiele zeigten zwar, daß wesentlich höhere Erfolge in der Arbeitsintensität erzielt werden konnten, als wie sie der Durchschnitt brachte, die Arbeiterschaft konnte aber aus sich heraus nicht zu einer wesentlich gesteigerten Arbeitsmethode gelangen; es fehlte die Erfahrung und der gute Wille.

Das Bestreben ging nun dahin, die Kalkulation der einzelnen Arbeiten nicht mehr den Meistern zu überlassen, sondern sie an einer Zentralstelle, die mit vorzüglichem Personal ausgerüstet ist, vorzunehmen. Das war ein großer Fortschritt, der auch von den Arbeitern als ein solcher betrachtet wurde, denn durch die Kalkulation der Akkorde an einer maßgebenden Stelle fiel das Feilschen um den Akkordsatz weg, und der Eigenmächtigkeit untergeordneter Organe war der Boden entzogen. Natürlich war nun nicht gleich ein Idealzustand eingetreten, denn die Personen, die im Kalkulationsbureau angestellt waren, waren ja in derselben Weise ausgebildet wie die Meister. Es war nur eine größere und bessere Auswahl getroffen, und das Gefühl wurde in die Arbeiterschaft getragen, daß die Akkorde unparteiischer und gerechter kalkuliert würden. Die Sammlung an einer Zentralstelle führte zur Vergleichung der Akkorde in den verschiedenen Werkstätten; ganz von selbst entstanden Normalien, die dann in größere Akkorde eingesetzt wurden, und wieder ganz von selbst entwickelte sich der Gebrauch, größere Akkorde zur Kalkulation in Unterabteilungen zu zerlegen.

Die Kalkulation im Kalkulationsbureau wurde geheim gehalten; man wollte dem Arbeiter nicht verraten, wie man zu der Endsumme des Arbeitsakkordes, der ihm nun zur Arbeit zugewiesen wurde, gekommen war; man war mißtrauisch gegen die Arbeiter und glaubte, wenn sie erst die Unterlagen der Akkorde kennen würden, sie hier anfangen würden zu handeln. Mit einer Zahl trat der Meister zu ihnen und überließ es ihnen, nun allein zu versuchen, wie sie bei dieser Akkordhöhe zu einem annehmbaren Verdienst kommen würden.

Das Kalkulationsbureau führte zu den festen Akkorden, die im vorigen Abschnitt behandelt sind.

Die Akkordkalkulationen finden im großen und ganzen in Geld-

werten statt; wohl überlegte sich jeder Kalkulierende, wie lange Zeit ein Durchschnittsarbeiter an einer Arbeit arbeiten müßte, und setzte dann für diese Zeit den Durchschnittslohn ein, aber alle Nebenarbeiten, wie Material besorgen, Werkzeug zurechtmachen usw. wurden in Prozenten der eigentlichen Arbeit selbst ausgedrückt. Der Arbeiter, dem ein derartig kalkulierter Akkord zur Arbeit übertragen wurde, nahm als ganz selbstverständlich an, daß der Arbeitgeber so kalkuliert habe, daß er gerade noch bei fleißiger Arbeit seinen gewöhnlichen Verdienst erzielen konnte. Er begann die Arbeit und sobald er merkte, daß er mit dem Akkord richtig auskommen werde, richtete er seine Arbeitsleistung danach ein. Dasselbe Mißtrauen, das der Arbeitgeber dem Arbeiter dadurch entgegenbrachte, daß er ihm seine Kalkulation in den Einzelheiten nicht zugänglich machte, brachte auch dieser dem Unternehmer dar; er kam mit dem Akkord bei normalem Verdienst aus und sagte ihm nicht, wie sehr er sich angestrengt hatte. Ob der Arbeiter es wirklich selbst wußte, wie sehr er sich angestrengt hatte? Ich glaube es nicht. Kam der Arbeiter mit dem Akkord aus, so sagte er sich, daß er sich jedenfalls sehr habe anstrengen müssen, denn der Unternehmer hätte sicherlich nicht zu gut gerechnet, und von der Arbeiterpresse wurde ihm täglich erzählt, daß er bis aufs Blut ausgesaugt würde. Kein Wunder, daß er es selbst glaubte und damit den richtigen Maßstab für *seine* Arbeit verlor.

Ich leugne keineswegs, daß in vielen Fabriken und Berufen eine ungebührliche Ausnutzung der Arbeiter stattfindet; aber die ständige Verallgemeinerung durch die Presse hat der richtigen Entwicklung der Arbeitsverhältnisse sehr geschadet.

Die Entwicklung der Kalkulationsbureaus der einzelnen Industriegesellschaften schritt vorwärts, viele Eigenarten entstanden und entstehen täglich weiter. Vor etwa 10—15 Jahren tauchte in Amerika das Taylorsystem auf; seit einigen Jahren hat es an Bedeutung derart zugenommen, daß sich heute die gesamte Industrie lebhaft mit Taylor beschäftigt.

Taylor hat bei seinem System, das er wissenschaftliche Betriebsführung nennt, mit allem bisher Gebräuchlichen gebrochen. Alle sogenannten Faustregeln, die von altersher gelten, nach denen der Lehrling ausgebildet wurde, und die sich bei den Arbeitern von Person zu Person weiter forttrugen, wurden beiseite geschoben. Für jede Arbeit, die zu verrichten war, wurde jeder Handgriff, jede einzelne Tätigkeit von Mensch und Maschine ermittelt und die Zeit-

dauer mit der Uhr festgestellt. Die Elemente der Arbeit wurden der Akkordfestsetzung zugrunde gelegt; auch alle Hilfsarbeiten wurden in dieser Weise ermittelt. Das, was Taylor auf diese Weise gefunden hatte, behielt er nicht etwa für sich und überließ es dem Arbeiter, selbst zu versuchen, wie er mit der Arbeit fertig werden würde, sondern er gab sein ganzes Material dem Arbeiter und zwang ihn, die Arbeit in derselben Weise zu erledigen, die er als die beste festgestellt und seiner Kalkulation zugrunde gelegt hatte. Mit einem Schlag war alle Heimlichkeit aus der Kalkulation verschwunden. Wenn der Kalkulierende 10 Sekunden für Ausrichten eines Arbeitsstückes festgesetzt hatte, so konnte der Arbeiter nachprüfen, ob er es auch in 10 Sekunden machen konnte.

Aber nicht bloß die Arbeitstätigkeit des Arbeiters regelte Taylor, sondern er bestimmte auch genau das Werkzeug, das gebraucht werden sollte, und wie dies zu geschehen habe; jede Willkür der Arbeiter war beseitigt; so wie die Arbeit ermittelt, mit jedem Handgriff, jedem Werkzeug, so sollte sie auch ausgeführt werden, dann konnte auch das gewünschte Resultat erzielt werden. Der Arbeiter bekam eine Karte, auf der alles genau verzeichnet war; Taylor verlangte vom Arbeiter nun aber auch, daß er seinen Widerstand gegen eine Mehrleistung aufgeben sollte. Die Erfolge, die mit der wissenschaftlichen Betriebsführung erzielt werden sollten, gewährleisteten auch, dem Arbeiter einen höheren Lohn zu zahlen; allerdings bestreitet Taylor, daß heute in der Mehrzahl der Fälle die geleistete Arbeit ein Äquivalent für den dafür gezahlten Lohn darstellt.

Die Taylorsche Methode ist an sich ja nichts Neues. Viele Betriebsleiter werden sagen, daß sie schon immer in diesem Sinne gearbeitet hätten; sie mögen im einzelnen auch Erfolg gehabt haben. Neu ist aber, wie Taylor in der ganzen Industrie Eingang gefunden hat und Anerkennung erzielte. Taylor sagt zwar, „bisher stand die Persönlichkeit in einem Betriebe an erster Stelle, in Zukunft wird die Organisation und das System an erste Stelle treten".

Der Erfolg, der mit dem Taylorschen System erzielt wurde, beruht meines Erachtens aber einzig und allein auf der Persönlichkeit. Taylor hat 30 Jahre wissenschaftlich und in der Praxis gearbeitet und immer von neuem versucht, die guten Erfolge, die er im Einzelnen erzielte, auf die Gesamtheit anzuwenden. Nur mit einer „Persönlichkeit" wird sich daher das Taylorsystem vorteilhaft durchführen lassen. Es ist zweifelsohne, das Taylorsystem wird einen fortgesetzten Kampf mit der Bequemlichkeit der Menschen, der

Betriebsleiter, Meister, Vorarbeiter und Arbeiter zu führen haben, und nur wenn hinter all diesen Menschen ein „Mann" mit zäher Energie und zielbewußtem Vorwärtsstreben steht, können Dauerfolge erzielt werden. Mehr wie je wird daher die Persönlichkeit des an der Spitze des Unternehmens Stehenden maßgebend sein. Die wissenschaftliche Betriebsführung hat das Schwergewicht der Arbeitsausführung mehr nach oben verlegt; oben im Kalkulationsbureau müssen die richtigen Leute sitzen, der Arbeiter selbst wird mehr ausführendes Organ.

Die ganze Ausbildung der Arbeiterschaft in Amerika gegenüber der bei uns gebräuchlichen war der Einführung des Taylorsystems günstig. Die Frage, ob gelernte Handwerker oder an Spezialmaschinen ausgebildete ungelernte Arbeiter in der Arbeiterschaft vorherrschend sein werden, wird akuter werden.

In den Betrachtungen von Taylor über seine wissenschaftliche Betriebserfahrung nimmt das „Sich um die Arbeit drücken" der Arbeiter einen breiten Raum ein. Er bezeichnet dies als das größte Übel, welches in der Industrie besteht und das jeder volkswirtschaftlichen Entwicklung hinderlich ist. Bei jeder Sportausübung wird jeder Arbeiter versuchen, sein Bestes, seine volle Kraft herzugeben; bei Spielen mit zwei Parteien gehört es zur ersten Bedingung des Gewinnens, und jeder Arbeiter, der hier nicht sein Bestes leistet, wird von seinen Kameraden mißachtet. Betrachtet man ein solches Spiel (Fußball) der Arbeiter, so kann man seine Freude daran haben, welche kernige Kraft dem einzelnen innewohnt. Wie ganz anders ist es in der Fabrik bei der Arbeit, hier ist die Anstrengung des einzelnen — das wird auch von Arbeiterkreisen nicht bestritten werden — nicht annähernd so wie beim Spiel. Es ist dieselbe Erfahrung, die in allen Ländern gemacht wurde, und das, was ich bei Taylor lese, stimmt mit meinen Erfahrungen überein und wird mit denen jedes Betriebsleiters zusammenfallen; auch bei jeder wissenschaftlichen Behandlung von Lohnfragen wird jeder auf denselben Punkt kommen. Der Arbeiter in der Fabrik hält mit seiner Arbeit zurück, er will nur gerade so viel arbeiten, daß ihm der Arbeitgeber den bewilligten Lohn nicht kürzt. Ich glaube auch, daß dies beim Taylorsystem nicht anders wird; alle schönen Ausführungen, die Taylor hierüber macht, werden von jedermann anerkannt werden — auch vom Arbeiter im stillen —; aber ändern wird es nichts, ebensowenig wie das Akkord- und die vielfachen Prämiensysteme eine grundlegende Änderung bewirkten.

Ein wichtiger Punkt bei Taylor ist die Einhaltung richtiger Pausen. Dies scheint mir die Hauptsache für eine intensivere Arbeit zu sein. Betrachtet man beim gewöhnlichen Arbeitssystem einen Arbeiter, der einen neuen Akkord bekommen hat, so wird man finden, daß er zuerst kräftig darauf los arbeitet, bis er die Gewißheit hat, daß er die Arbeit in der der Verdienstgrenze entsprechenden Zeit fertigstellen kann; wenn die Hälfte der Arbeitsstunden verarbeitet ist, ist die Arbeit bereits zwei Drittel fertig; in der zweiten Hälfte der Arbeitsstunden wird nur ein Drittel, das heißt halb soviel wie in der ersten Zeit gearbeitet. Hier mag auch die Erklärung liegen für das Hintanhalten der Arbeit durch die Arbeiter und ihm eine etwas berechtigte Unterlage geben. Die doppelte Anstrengung in der ersten Hälfte der Arbeitszeit mag eine Ermüdung — jedenfalls gegen die zweite Hälfte der Arbeitszeit eine „scheinbare" Ermüdung hervorgerufen haben. Scheinbare oder wirkliche Ermüdung wäre aber zu vermeiden gewesen, wenn die ganze Arbeit gleichmäßig verteilt gewesen wäre. Das kann der Arbeiter aus sich selbst heraus nicht, es fehlt ihm meines Erachtens an Zutrauen zu sich selbst; wird ihm aber genau vorgeschrieben, was er jeden Augenblick zu tun hat, so wird er sich auch danach richten.

Neben der Erforschung der eigentlichen Arbeitsleistung des Mannes suchte Taylor nach den besten Arbeitsgeräten. Taylor, der Erfinder des Schnelldrehstahls, suchte wissenschaftlich zu ergründen und stellte durch Versuche fest, die sich mit gelegentlichen Unterbrechungen 26 Jahre hinzogen, mit welcher Schnittgeschwindigkeit eine Maschine laufen und welcher Vorschub eingestellt werden soll bei der Bearbeitung der verschiedenartigen Metalle. Er fand eine sehr komplizierte Formel und viele Jahre hat es gedauert, bis er in der Form eines einfachen Rechenschiebers eine leicht zu handhabende Lösung für die Formel einführen konnte; es ist selbstverständlich, daß auch die Stähle nach genau bestimmten Schneidewinkeln hergerichtet werden. Taylor gibt an, daß in den von ihm besichtigten Maschinenwerkstätten auf je 100 Werkzeugmaschinen kaum eine kam, die auf richtige Schnittgeschwindigkeit eingestellt war.

Welche Tragweite man der Einführung einer Leitung und Durchführung der Arbeit auf wissenschaftlichen Grundlagen in Amerika beimißt, erhellt aus einer Äußerung, die der Anwalt der bedeutendsten Schiffahrtsgesellschaft in ihrem Kampf gegen die Erhöhung der Frachtraten der Eisenbahnen vom 21. November 1910 vor der interstate commerce commission des nordamerikanischen Senats getan hat.

Zum Staunen von ganz Amerika, vielleicht der ganzen Welt, erklärte er, daß die Ersparnisse durch Einführung der neuen Grundsätze in Verwaltung und Betrieb aller Eisenbahnen der Vereinigten Staaten eine Million Dollar oder rund 4 Mill. Mk. pro Tag betragen würden. Man muß bei dieser Äußerung, die zweifellos sehr übertrieben ist, beachten, daß sie im Konkurrenzkampf gefallen ist.

Ich glaube nicht, daß man die Erfolge, die Taylor mit ausgesuchtem Personal und in Einzelbetrieben gewonnen hat, auf den Gesamtbetrieb in Anwendung bringen darf. Taylor sagt zwar, die für eine bestimmte Arbeit nicht brauchbaren Arbeiter werden an anderer Stelle beschäftigt; das heißt doch aber nichts weiter, als unbrauchbare Arbeiter werden in andere Betriebe abgeschoben; damit ist der Gesamtheit des Betriebes nicht allzuviel gedient. Wie es mit den Arbeitern, so ist es auch mit dem Werkzeug und den Maschinen usw. Der Betriebsleiter, der an einer Einzelstelle Erfolge erzielen will, wird alles Überflüssige, Ungeeignete von diesem Betrieb fernhalten. Will man dann diese Erfahrungen verallgemeinern, so fehlt es an einer Stelle, an die das Minderbrauchbare abgeschoben werden kann. Jeder Betrieb hat alte, minder leistungsfähige Arbeiter, die nicht ohne weiteres entlassen werden können. Auch älteres Werkzeug und ältere Werkzeugmaschinen sind überall vorhanden. Die Hauptsache aber ist, man wird wohl für Einzelbetriebe Menschen finden, die mit Eifer und Lust hinter den ihnen gestellten Aufgaben her sind. Im ganzen Betrieb werden nicht alle Ingenieure, Meister usw. dauernd einen solchen Eifer zeigen.

Das Taylorsystem bricht mit dem Akkordsystem, führt das Pensumsystem ein und will die Arbeiter einzeln durch höhere Tagesverdienste zu seiner Arbeitsmethode anhalten. Im einzelnen wird dies auch gelingen, aber sobald das Verfahren größere Dimensionen annimmt, wird es auf Widerstand bei den Arbeiterorganisationen stoßen. Die Gesamtarbeiterschaft verurteilt nun eben, ob mit Recht oder Unrecht mag dahingestellt bleiben, jede Arbeit, die das Normalmaß überschreitet.

Der amerikanische Gewerkschaftsführer P. Frey hat im März vorigen Jahres in Chikago einen Vortrag über das Taylorsystem gehalten, in dem er ungefähr folgendes ausführte: Jedes System, das die Produktionskosten durch Ausmerzung wirkungsloser Verwaltungsmaßnahmen oder unnötiger Arbeit erniedrigt, muß begrüßt und unterstützt werden, denn Arbeitsverschwendung in jeder Form kann die Produktionskosten nur in unnützer Weise belasten und den Fort-

schritt der Industrie verzögern. Ob solche Arbeitsverschwendung bei einer Maschine oder einem Arbeiter vorkommt, ist einerlei; alle Tätigkeiten, die nicht zu einem verwertbaren Ergebnis führen, ja jede überflüssige Bewegung führe zu einer Kräfteverschwendung, und Kräfteverschwendung ist Verlust. Mit jedem System, das unnütze Arbeit ausmerzt, wird die amerikanische Gewerkschaftsbewegung einverstanden sein. Frey glaubt aber nicht, daß das Taylorsystem das hält, was in den Büchern versprochen ist und bei Versuchen sich herausgestellt hat; im täglichen Gebrauch wird sich manches ändern. Das Pensumsystem *muß* bei seiner allgemeinen Anwendung wieder zum Akkordsystem werden, und trotz Taylors prinzipieller Gegnerschaft gegen jede Überanstrengung und Ausnutzung des Arbeiters wird diese nicht zu vermeiden sein. Noch einen Hauptpunkt führt Frey als Nachteil für das Taylorsystem an, das ist die Unvereinbarkeit des Systems mit der Heranbildung von Lehrlingen und der Weiterbildung des Arbeiters. Das Schablonenhafte der Arbeit ist für die Ausbildung schädlich, und in Amerika ist der Zuzug von Lehrlingen für handwerksmäßige Ausbildung immer geringer geworden. Weiter fürchtet Frey, daß die wissenschaftliche Betriebsführung durch Steigerung der Quantität der zu verarbeitenden Waren sehr die Qualität beeinflussen werde; daß aber auf die Dauer nur Qualitätswaren konkurrenzfähig bleiben, ist auch Frey nicht zweifelhaft.

Nach einem 1902 in Wilhelmshaven (Torpedoressort der Kaiserlichen Werft) wegen Mangel an Vorarbeiten mißglücktem Versuch, die Arbeitsweise nach dem Taylorsystem einzuführen, wird seit etwa 3 Jahren auf der Torpedowerkstatt in Friedrichsort nach Taylorscher Weise kalkuliert und die Arbeiter angelernt. Da in der Torpedowerkstatt die Akkorde als Tarifakkorde fest sind, so werden bei Akkorden, die nach der neuen Art kalkuliert waren, auch keine Akkordherabsetzungen vorgenommen; allerdings wurde das Pensumsystem in der Art eingeführt, daß bei allen solchen Akkorden auf dem Akkordzettel vermerkt war, wieviel Prozente Überverdienst erzielt werden mußten. Unter den gegebenen Umständen wurde der erzielte Gewinn, den die Torpedowerkstatt außer der schnelleren Arbeitsweise erzielte, durch das Rowansystem für genügend erachtet; es wurden statt durchschnittlich 55 % etwa 70—80 % Überverdienste erzielt. 80 % gegen 55 % Überverdienst bedeutet aber eine Steigerung der Arbeitsintensität um beinahe 30 %.

Schwierigkeiten mit der Arbeiterschaft entstanden nicht. Allerdings wurde bei einer Durchsicht der Akkorde nach Jahresfrist er-

mittelt, daß erst etwa 2 % aller im Betriebe bearbeiteten Akkorde neu kalkuliert waren. Die Hauptarbeit des mit etwa sechs Personen besetzten Kalkulationsbureaus bestand in der Sammlung von Material.

Wenn auch der auf den Versuchen basierende Optimismus beim Taylorsystem nicht ganz in Erfüllung gehen wird, so wird es für Arbeitgeber und Arbeiter nur vorteilhaft sein, wenn sich alle möglichst viel mit Taylorschen Ideen beschäftigen.

6. Psychologische Einwirkungen auf den Arbeiter

Im engen Zusammenhang mit dem Taylorschen Arbeitssystem stehen die Betrachtungen, die Professor Münsterberg von der Harvard-Universität über die Psychologie im Wirtschaftsleben gemacht hat.

In Nachstehendem folge ich seinen Ausführungen.

Man kann es als Tatsache hinstellen, daß die Arbeiter in der Industrie in ihren Anlagen und Fähigkeiten sehr verschiedenartig sind; es folgt daraus: daß die einen mehr, die anderen weniger für den einen oder anderen Beruf geeignet sind. Die Geeignetsten hier auszusuchen und Ungeeignete zurückzuweisen, wird die Arbeitsintensität eines Betriebes erhöhen.

Die gelernten Arbeiter ergänzen sich aus Lehrlingen. Die Lehrlinge wieder stammen in der Hauptsache aus Arbeiterfamilien. Der Junge wird Lehrling, wenn er einmal die für die Aufnahme nötige Schulbildung nachweist, und, was die Hauptsache ist, wenn er einen Lehrherrn oder eine, Lehrlinge ausbildende Fabrik findet, die ihn aufnimmt. Der einmal gewählte Beruf wird meistens festgehalten; hin und wieder findet ein Wechsel statt, instinktiv verläßt sich jeder darauf, daß seine natürlichen Neigungen und Interessen ihn dazu drängen werden, wohin ihn seine Anlagefähigkeiten und psychologischen Eigenschaften hinweisen.

Nach Beendigung der Lehrzeit, nach einer theoretischen und praktischen Prüfung wird der Lehrling Geselle, sein Lebensweg ist ihm nun vorgeschrieben.

Bereits vor dem Beginn der Lehrzeit muß der Lehrling vom psychologischen Standpunkt aus geprüft werden, ob er seinen zukünftigen Beruf auszufüllen in der Lage ist. Der Instinkt, von dem sich der Junge bei Auswahl seines Berufes leiten läßt, ist nicht immer zuverlässig. Der junge Mensch weiß sehr wenig über sich selbst und über seine Kräfte; entdeckt er aber während seiner Lehrzeit seine besonderen Stärken und Schwächen, so ist es meistens zum Wechseln des Berufes zu spät.

Ein Junge will z. B. das Maschinenbauer- und Modelltischlerhandwerk erlernen, weil sein Vater diesem Beruf bereits angehört; während der Lehrzeit entdeckt er, daß ihm jedes richtige Augenmaß fehlt, daß er keine zwei Linien ohne Maßstab parallel zueinander ziehen kann. Wenn es auch bei Handwerkern etwas besser ist, so weiß doch im allgemeinen ein Junge, der einen Beruf erwählt, nur das Alleräußerlichste über den in Frage kommenden Beruf, meist nur die äußeren Hantierungen und die Bezahlung; die inneren Werte und die inneren Reibungen sind dem, der sich für den Beruf entscheidet, häufig ganz unbekannt. Es kommen noch dazu die Fälle von Zufallseinflüssen, welche die Berufswahl tatsächlich mitbestimmen. Eine Menge Menschen geraten so auf eine falsche Bahn; leisten sie dann weniger wie der Durchschnitt, so werden sie im wirtschaftlichen Kampf beiseite geschoben, und doch würde mancher Arbeiter an anderer Stelle besseres leisten.

Manche Stadtverwaltung und mancher private Verein haben seit einiger Zeit Beratungsstellen für die schulentlassene Jugend eingerichtet; auch auf vielen Schulen werden die Schüler der obersten Klasse auf die zukünftigen Berufe hingewiesen. Diese Beratungsstellen sammeln Material und bearbeiten es vom nationalökonomischen Standpunkt aus, sie prüfen die Frage von der wirtschaftlichen, hygienischen, technischen und sozialen Seite aus und geben dem Auskunftsuchenden Material über das, was im einzelnen Beruf verlangt wird, und wie die Aussichten auf Vorwärtskommen sind. Auf psychologische Gesichtspunkte erstrecken sich solche Auskünfte aber noch nicht, hierzu fehlt es vorläufig an den wissenschaftlichen Vorarbeiten.

Professor Münsterberg hat nun Versuche angestellt, um für bestimmte Berufe die geeignetsten Personen ausfindig zu machen; er weist damit dem Psychologen ein praktisches Gebiet zu.

Aufmerksamkeit, Phantasie, Intelligenz, Willen, Gedächtnis usw. sollen geprüft werden; nur einfache Prüfungen sind es, die angestellt werden. Keine großen Apparate sind erforderlich; einige Zahlenreihen, einige Buchstaben sind zu behalten, auszusuchen oder zu ordnen.

Prüft man nun eine Reihe von Menschen, so ergibt sich sofort, daß die Resultate sehr verschieden sind; schwierig ist es, die einzelnen Ergebnisse untereinander richtig zu bewerten; hier kann man nur empirisch vorgehen, indem man die praktischen Erfahrungen im Leben und im Industriebetrieb mit heranzieht; man kommt dann bei Vergleichung der Prüfungsergebnisse und der in der Praxis gewonnenen Angaben zu einem Urteil über den Wert der Prüfungsergebnisse und

kann nun in Zukunft von dem Resultat der Prüfung mit einiger Sicherheit auf die Erfolge in der Praxis schließen.

Psychologische Prüfungen werden manchen davon abhalten, daß er sich einem Beruf widmet, dessen Arbeit ihm unverhältnismäßig schwer fällt, oder dessen Anforderungen er wegen seiner angeborenen Eigenschaften nicht gerecht werden kann. Den Psychologen ist hier ein weites Gebiet im Wirtschaftsleben eröffnet. Die tatsächlichen Erfahrungen des Betriebsleiters, die genauen Kenntnisse des Betriebes durch den Psychologen und die im Laboratorium gesammelten wissenschaftlichen Erfahrungen müssen zusammenwirken, um Erfolge zu erzielen.

Neben der richtigen Auswahl der Menschen und nach richtiger Einteilung der Arbeitsaufgaben ist es zur Erreichung einer guten Leistung auch notwendig, von dem Arbeiter selbst nun alles die Arbeit Störende fernzuhalten. In erster Linie sind es die Geräusche und die Vorkommnisse in einer Werkstatt, die auf das Auge des Arbeiters einwirken, die zu untersuchen sind, ob sie vermeidbar sind.

Bei jeder Maschine wird die kleinste Störung sofort genau untersucht und beseitigt; aber um die Störungen, die auf den feinsten Teil des Gesamtorganismus einwirken, nämlich auf den Aufmerksamkeitsapparat des Arbeitenden, wird nur wenig geachtet. Der Ausblick des Arbeiters von seinem Arbeitsplatz in einen Garten, auf eine Fläche, ins Grüne wirkt beruhigend, während der Ausblick auf einen Arbeitshof oder eine Straße ihn sehr von der Arbeit ablenkt. Es kommt nicht darauf an, den Arbeiter direkt am Hinaussehen aus einem Fenster zu verhindern, sondern darauf, daß er nicht unbeabsichtigt durch das außen Vorfallende gestört wird. Ich habe in einer großen Werkstatt die Aussicht auf den Fabrikhof dadurch beschränkt, daß an allen Fenstern Blumen, zum Teil Kletterblumen aufgestellt wurden; man konnte zwar durch das Fenster sehen, aber das die Arbeit Störende des Hofbetriebes wurde beseitigt. Werkstattsvorsteher und Arbeiter waren der Ansicht, daß die Aufstellung der Blumen nützlich gewesen sei; jedenfalls hatten die Arbeiter dadurch ihre Arbeitsstelle lieber gewonnen, als wenn die Fenster grau angestrichen worden wären. Blumen und Grünes wirken beruhigend auf die Nerven aller Menschen; wo es irgend möglich ist, sollte man daher in jeder Fabrik für deren Aufstellung und Pflanzung sorgen, denn je intensiver ein Arbeiter arbeitet, desto mehr muß sein Nervensystem geschützt werden. Blumen geben einem Fabrikbetriebe auch ein freundlicheres Aussehen als kahle graue Wände, ohne daß sie ablenkend wirken.

Geräusche werden natürlich in jeder Werkstatt vorhanden sein; aber an Arbeitsplätzen, an denen viele Leute arbeiten, sollten rhythmische Geräusche vermieden werden, wodurch der Arbeiter in bestimmten Zeitabschnitten gewissermaßen auf das Eintreffen des Rhythmus wartet. Anderseits kann ein bestimmter Rhythmus vorteilhaft sein. Der „Schrittmacher" spielt nicht nur auf dem Sportfelde, sondern auch in der Fabrik eine Rolle. Der Rhythmus des einen Arbeiters gewinnt beherrschende Bedeutung für den anderen, der ihn unwillkürlich nachahmt. Auch in der Anlage der Transportwege kann viel für ungestörtes Arbeiten getan werden. Arbeiter, denen fortwährend ein großer Laufkran über den Köpfen fährt, können ihr Augenmerk nicht vollständig ihrer Arbeit widmen; auch die kleinen Transporte und die damit meistens verbundenen lauten Gespräche stören die Arbeit.

Von manchen Arbeitern wird neben ihrer Hauptarbeit noch eine Nebenarbeit geleistet, die scheinbar ganz leicht vonstatten geht und für die Hauptarbeit nicht hinderlich zu sein scheint. Vom psychologischen Standpunkt betrachtet, verzehrt aber jede Nebenarbeit, sei es nun wirkliche Nebenarbeit oder nur Arbeitsablenkung, Kraft, die der Hauptarbeit verloren geht. Nun mag es wirtschaftlich besser sein, an irgendeiner Stelle einen geringen Kräfteverlust zu erleiden und dafür eine besondere Arbeitskraft zu sparen; solche Erwägungen finden aber in den seltensten Fällen statt, meistens wird die Nebenarbeit mit verrichtet und die Störung mit in den Kauf genommen, weil sie unscheinbar und mühelos erscheinen.

Einen wichtigen Faktor im heutigen Industrieleben bildet die Monotonie; durch die Anwendung von Münsterbergschen Gedanken und Taylorscher Arbeitsweise tritt die Monotonie in der Arbeit des Industriearbeiters noch mehr in den Vordergrund. Beim Übergang der eigentlichen Handwerksarbeit in Fabrikarbeit hat man geglaubt, daß der Arbeiter einen Widerwillen gegen die Einförmigkeit und Abwechslungslosigkeit seiner Arbeit nie überwinden könnte, dem ist nicht so; der Durchschnittsfabrikarbeiter hat sich mit seiner Arbeitsweise ebenso abgefunden wie der außerhalb einer Fabrik arbeitende Handwerker. Wer etwas nicht kennt und nicht wirklich versteht, ist unfähig, die feinen Unterschiede bei einer Arbeit wahrzunehmen, und sehr oft begegnen sich zwei Menschen, die sich gegenseitig über die monotone, gänzlich uninteressante Arbeit des anderen wundern. Die Erziehung des Arbeiters und die Tradition wirken hier mit, um das Monotone der Arbeit zu mildern. Nun gibt es neben Men-

schen, die sich in das Interessante jeder Arbeit hineinfinden, auch solche, die auch wirklich anregende und abwechslungsreiche Arbeit langweilig und monoton finden. Das Gefühl der Monotonie ist viel weniger von der Art der Arbeit, als von gewissen Dispositionen der sie ausführenden Menschen abhängig, und damit wird die Frage nach der Auswahl der für eine Arbeit geeigneten Menschen wieder aufgeworfen.

Sehr interessant ist auch das Material, das Dr. Ad. Levenstein aus Arbeiterbriefen gesammelt hat; man bekommt hier einen kleinen Einblick in das seelische Verhältnis der Arbeiter zu ihrer berufsmäßigen Arbeit.

L'homme machine nennen die Gegner des Taylorsystems den nach diesem arbeitenden Arbeiter. „Die Entseelung der körperlichen Arbeit, eine der tiefsten Tragödien, die sich in der Menschheitsgeschichte abgespielt haben, soll in ihren letzten Akt treten." Es wäre schlimm, wenn das Taylorsystem den Stoff für eine derartige Tragödie geben würde; ich glaube nicht, daß dies der Fall sein wird. Der Übergang zu intensiverer, wissenschaftlicher Arbeit wird ebenso vonstatten gehen, wie der Übergang von Handwerksarbeit zur Fabrikarbeit, und es wird wie bisher auch stets zufriedene und unzufriedene Menschen geben.

Wir müssen aber darauf bedacht sein, daß die Anforderungen der Industrie mit der besseren Gestaltung der gesamten Lebensverhältnisse der Arbeiter in Einklang gebracht werden.

Den Ausgleich für das Monotone der Arbeit muß der Arbeiter in seiner Beschäftigung in der Freizeit finden. Sport für körperliche Ausbildung, Vorträge für Weiterbildung des Geisteslebens müssen noch wesentlich mehr entwickelt und angewandt werden.

7. Verschiedene Einflüsse auf die Gesundheit der Arbeiter

Nur ein gesunder Mensch kann intensiv arbeiten. Die Gesundheit gilt für den Arbeiter noch mehr wie für jeden anderen Beruf; der Beamte, der Kaufmann, der Gewerbetreibende, sie alle haben ihren Verdienst durch ihren Beruf auch dann noch, wenn sie einmal vorübergehend krank sind. Ist der Arbeiter aber krank, so hört mit diesem Tage oder mit dieser Stunde, abgesehen von der Bezahlung von Krankengeld, auch sein eigentlicher Verdienst auf. Unsere sozialpolitische Gesetzgebung, die bisher noch mustergültig in der Welt dasteht, hat uns auf volkswirtschaftlichem Wege ein gutes Stück vorwärts gebracht. An allen Stellen müssen wir aber stets von

neuem versuchen, die Gesundheit der Arbeiter zu fördern, sie dadurch leistungsfähiger zu machen und ihren Kindern eine gesunde Grundlage für ihre Entwicklung zu geben. Das Verlangen nach guten hygienischen Einrichtungen in den Werkstätten ist bei der Arbeiterschaft stark ausgeprägt. Es vergingen bei der Torpedowerkstatt wohl wenige Arbeiterausschußsitzungen, in denen von den Arbeitern nicht einzelne hygienische Maßnahmen zur Sprache gebracht wurden; oft schienen es nur Kleinigkeiten zu sein, und wie mir wird es wohl vielen gehen, das Gefühl, daß nur genörgelt werden sollte, trat auf; aber je mehr man diesen fortwährenden sogenannten Nörgeleien auf den Grund ging, desto mehr gewann man die Überzeugung, daß doch ernste Sorge für die Gesundheit der Arbeiter dahinter steckte. Gerade in dieser Hinsicht ist ein regelmäßige Sitzungen abhaltender Arbeiterausschuß von Wert; das Gefühl für einen hygienischen Betrieb steckt viel mehr im Arbeiter als im Unternehmer, und wenn die Anregungen, die von der Arbeiterschaft kommen, wohlwollend geprüft werden, dann werden sich die gröberen hygienischen Fehler auch abstellen lassen. Alles wird natürlich nicht auf einmal zu erreichen sein, und aus einer alten engen, schlecht beleuchteten Werkstätte kann nicht plötzlich eine gesundheitlich einwandfreie geschaffen werden.

Ich habe in den letzten Jahren die Pläne für neue Werkstätten dem Arbeiterausschuß oder einzelnen Mitgliedern zur Begutachtung vorgelegt und habe von diesen manche wertvolle Anregung zu Verbesserungen erhalten. Der Arbeiterausschuß, der sein Material von der gesamten Arbeiterschaft zugetragen erhielt, sieht in dieser Beziehung eben doch weit mehr als der einzelne Techniker, Meister, Betriebsingenieur oder Betriebsleiter. Alle solche Verbesserungen in den Betriebseinrichtungen dienen aber in letzter Linie zur Förderung der Arbeitsintensität.

Den größten gesundheitlichen Einfluß auf das Leben des Arbeiters hat nun aber seine Wohnung, hier lebt nicht nur er, sondern seine Familie; seine Kinder wachsen hier auf und sollen eine gesunde Entwicklung erhalten, damit sie später einmal in der Lage sind, die an sie herantretenden gesundheitlichen Fährnisse überwinden zu können.

Von den Arbeitern der Torpedowerkstatt wohnt ein erfreulich hoher Prozentsatz unter mehr oder weniger ländlichen Verhältnissen. Er würde sicher noch höher gewesen sein, wenn nicht viele Arbeiter Kiel aus dem Grunde zum Wohnorte wählten, um ihren Kindern

eine bessere Schulbildung angedeihen zu lassen. Die Dorfschule entspricht heute nicht mehr den Anforderungen, die ein Handwerker, der seine Kinder wieder zu Handwerkern heranbilden will, stellen muß. Bei Einstellung von Lehrlingen für die Torpedowerkstatt genügte die Ausbildung, die die Jungen auf Landschulen genossen hatten, nicht für ihre Aufnahme; für solche Jungen mußten besondere Kurse eingerichtet werden. Der Entwicklung der Dorfschule, die der auf dem Lande wohnende Arbeiter anstrebt, stehen die Wünsche der Landbevölkerung entgegen; diese glauben dem Abstrom von Landkindern nach der Fabrik am besten dadurch zu steuern, daß sie diesen Kindern nur ungenügenden Unterricht geben. Werden solche Jungen ihrer mangelnden Kenntnisse wegen in gewerblichen Betrieben nicht als Lehrlinge angenommen, so müssen sie auf dem Lande bleiben.

Das Wohnen von Industriearbeitern auf dem Lande ist aber sozialpolitisch richtig; der Arbeiter findet hier außer niedrigen Mieten Gelegenheit, etwas Landwirtschaft zu treiben, er hat seinen Garten, hat Ackerland gepachtet und hält sich Kleinvieh, ohne daß er hierfür besonders viel auszugeben braucht. Im Gegensatz zu dem eigentlichen Landarbeiter ist er aber kaufkräftiger. Mit dem Großgrundbesitzer steht dieser auf dem Lande wohnende Industriearbeiter in keiner Fühlung, wohl aber mit dem Kleinbesitzer, bei dem er auch meistens wohnt; er braucht ihn, wenn er Land pachten oder wenn er es umgepflügt haben will, oder wenn er zu irgendwelchen Zwecken Gespann benötigt, wenn er Dung und Futter braucht. Der Bauer verpflichtet sich ihn dafür zu Hilfsarbeiten bei der Ernte usw. Manchmal ist auch nur ein Familienmitglied in der Fabrik beschäftigt, welches das bare Geld nach Hause bringt; die übrigen Familienmitglieder sind in der Landwirtschaft tätig. Diese Verquickung von Industrie und kleinbäuerlichen Verhältnissen ist für beide Teile sehr wertvoll; der Torpedowerkstatt war sie erwünscht, denn sie schuf für einen Teil der Arbeiter gesunde Lebensbedingungen. Die auf dem Lande wohnenden Arbeiter waren in erster Linie ungelernte Arbeiter und Hilfshandwerker, der gelernte Handwerker scheut vorläufig noch vor dem Landleben zurück. Für letztere Arbeiter waren in der Arbeiterkolonie Prieser Höhe der Torpedowerkstatt gesunde und billige Wohnungen geschaffen worden. Die Wohnungen kosten 16, 14 und 12 Mk. monatlich, und wenn man bedenkt, daß der eigenartigen Verhältnisse in Friedrichsort wegen die Bewohner auch keine Kommunalsteuer (nur Kreisabgaben) zahlen, so kann man die Wohnungsmiete als sehr billig bezeichnen. Prieser

Höhe war eine Betriebseinrichtung der Torpedowerkstatt, ihr Wert lag auf anderem Gebiet als auf der Einbringung einer üblichen Verzinsung. Seit 1900 wurde Prieser Höhe nicht mehr erweitert. Das Bedürfnis nach Wohnungen wurde durch Schaffung eines Bauvereins und Bau von Wohnungen befriedigt.

Während Prieser Höhe eine fiskalische Betriebseinrichtung ist, steht der Bauverein auf eigenen Füßen; er mußte rein wirtschaftlich bauen und die Miete so einrichten, daß alle Unkosten gedeckt wurden. Entstanden sind bis 1912 30 Häuser, in Summa 140 Wohnungen. 1913 sollten noch weitere Wohnungen gebaut werden. Die Mietpreise der Wohnungen sind 17—45 Mk. Nachdem die Unkosten gedeckt sind, verbleibt ein Betrag, der zur Verzinsung der vom Reichsamt des Innern geliehenen Einlagen und der der Mitglieder dient.

Die gesunden Wohnungsverhältnisse haben nun für die Torpedowerkstatt folgenden Erfolg gehabt: Für den Durchschnitt von 4 Jahren (1908—1911) stellten sich die Krankheitsziffern bei der Torpedowerkstatt zu denen der in Kiel vorhandenen Krankenkassen wie aus der Tabelle ersichtlich, wobei noch zu bemerken ist, daß die Arbeiter der Torpedowerkstatt in den Zahlen der Betriebskrankenkasse der Ostseestationen mit enthalten sind.

	Krankheitstage pro Mitglied	Krankheitsfälle pro 100 Mitglieder
Ortskrankenkasse Kiel	11,11	66,2
Krankenkasse der Germaniawerft	11,88	78,2
= = Howaldswerke	10,75	56,5
Betriebskrankenkasse der Marinestation der Ostsee (Werft Kiel, Danzig, Torpedowerkstatt)	9,13	45,8
Krankheitszahlen der Arbeiter der Kaiserl. Torpedowerkstatt	7,64	37,6

Es ist natürlich statistisch nicht festgestellt, ob lediglich das Wohnen in freier Gegend die Ursache für die geringe Krankenziffer ist; die ganzen Verhältnisse auf der Torpedowerkstatt mögen hier etwas mitsprechen, aber wo auch immer der Grund zu suchen ist, die Tatsache, daß durch zielbewußtes Fördern der Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter etwas zu erreichen ist, ist hier zahlenmäßig dargetan.

Ein Feind jeder gesteigerten Arbeitstätigkeit ist der Alkohol während der Arbeitszeit. Mit der Torpedowerkstatt ist der Betrieb einer Arbeiterkantine verbunden; die Arbeiter erhalten hier während der Frühstücks- und Vesperzeit Getränke und Butterbrote usw.; auch während der Mittagszeit wird die Kantine von vielen Arbeitern aufgesucht.

In der Kantine wurden im Jahre 1904 299,3 Flaschen Bier und 188,8 Flaschen resp. Portionen alkoholfreie Getränke pro Kopf und Jahr ausgegeben. Der Verbrauch von Bier fiel bis 1908 auf 182,4 Flaschen pro Kopf und Jahr. 1909 wurden im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuß beschlossen, kein Bier in der Kantine mehr auszugeben. Der Verbrauch an alkoholfreien Getränken nahm daher stark zu. 1911 wurden an etwa 1895 Arbeiter aus der Kantine unter anderem ausgegeben:

40 857	Liter	Milch,
310 380	Portionen	Kaffee,
193 480	=	Kakao,
40 000	=	Bouillon
135 571	Fl.	Limonade usw.

Auf den Kopf verrechnet, macht dies 332,0 Flaschen resp. Portionen alkoholfreier Getränke pro Jahr. Es ist selbstverständlich, daß auch in den Bureaus von 1909 ab kein Bier mehr getrunken wurde. Der Vorteil, der hierdurch erzielt wurde, ist meines Erachtens nicht weniger hoch einzuschätzen als die größere Leistungsfähigkeit der Arbeiter durch vollkommene Alkoholenthaltung während der Arbeitszeit.

8. Arbeiterausschuß

Der ethische Wert, der in der Arbeit liegt, ist für den Arbeiter nur sehr spärlich vorhanden. Der Arbeiter arbeitet nicht, weil ihm die Arbeit, seine Arbeit, Freude macht, und nicht im Bewußtsein, daß Arbeit für den Menschen ebenso notwendig ist wie Luft und Licht, sondern der Lohnarbeiter arbeitet, um nicht zu hungern, um sich und seine Angehörigen zu ernähren. Aber auch für den Lohnarbeiter gilt, was jedem Beruf eigen ist; wer aus Pflichtgefühl oder aus Liebe zu den Seinen arbeitet, fühlt sich auch bei äußerer Unfreiheit innerlich frei, am freiesten dann, wenn die Art der Beschäftigung seiner Natur und seiner Neigung zusagt. Durch den Erfolg bei der Arbeit wird auch anfänglich erzwungene Arbeit mit der Zeit in freiwillige verwandelt werden.

Was vor 100 Jahren als bedeutendste Aufgabe für den preußischen Staat galt: die Wiederherstellung des verlorengegangenen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Schichten und Klassen des Volkes, ist auch heute die Hauptaufgabe im Deutschen Reiche. Einem Manne wie Stein, der seiner Aufgabe vor 100 Jahren gewachsen war, gilt auch in diesem Jahrhundert unser Sehnen. Der Klassenhaß, der von Marx und Bebel gepredigt wird, hat das Bürgertum

blind gemacht gegen die berechtigten Ansprüche auf Anerkennung der Persönlichkeit bei unseren Arbeitern. Im Industrieleben stehen sich öfters Arbeitgeber und Arbeiter, mehr noch Meister und Arbeiter, wie Herr und Knecht gegenüber, statt wie vertraglich miteinander zu gemeinsamem Arbeiten verbundene Personen. Wohl besteht in unserem Recht der Arbeitsvertrag, aber dieses Vertragsverhältnis ist noch nicht Gemeingut im ganzen Industriegebiet geworden.

Wir kennen unsere Arbeiter viel zu wenig, wir können uns in ihr Denken und Fühlen nicht hineinversetzen, und aus diesem Nichtverstehen entwickeln sich dann so bittere Gegensätze. Wir stellen uns den Arbeiter immer nur vor entweder im Arbeitsanzug oder als Radaumacher in politischen Versammlungen; das Familienleben des Arbeiters mit seinen Interessen, Sorgen und Freuden kennen wir zu wenig, und wenn wir auf der Straße einem Arbeiter im schwarzen Rock begegnen, dann erkennen wir ihn gar nicht als Arbeiter an; und doch ist der heutige, besser gestellte Arbeiter, der Vorarbeiter, wirtschaftlich und sozial gleichgestellt dem Bürger, obgleich er sich stets als „Arbeiter" als Teil der Arbeiterschaft fühlt. Ich habe während meiner Tätigkeit als Direktor der Torpedowerkstatt manche Äußerung von sehr verschiedenen Persönlichkeiten vernommen, die mir zeigten, daß es an einem Verständnis für die Gedanken und das Fühlen der Arbeiter noch sehr mangelt.

Der Arbeiter weiß, daß Unterordnung in einer Fabrik unbedingt notwendig ist; aber die Unterordnung soll sich nicht auf die soziale Stellung von Unternehmer und Arbeiter gründen, sondern auf das Bewußtsein, daß sie zum Gedeihen eines wirtschaftlichen Betriebes notwendig ist. Die Unterordnung soll sich nur auf das notwendige erstrecken, und der „Befehl" soll auch in der äußeren Form erkennen lassen, daß er lediglich eine wirtschaftliche Notwendigkeit für den Betrieb ist. Die Anregung zu einem besseren Verständnis zwischen Bürgertum und Arbeiter muß von ersterem ausgehen, denn auf seiner Seite liegt das Plus des Nichtverstehens. Bekommen wir aber sozial zufriedener und freudiger denkende Arbeiter, dann haben wir einen großen Kulturschritt vorwärts gemacht, und nicht zum mindesten wird er auch unserer nationalen Volkswirtschaft zum Vorteil gereichen.

Das Bindeglied in der Industrie zwischen Unternehmer und Arbeiter ist der Arbeiterausschuß. Der Arbeiter hat in ihm sein Berufsorgan, wodurch er mitreden und mitberaten darf, wie sich seine Arbeitsverhältnisse gestalten; leider ist der Wert der Arbeiterausschüsse noch recht wenig richtig erkannt. Ich habe mit dem

Arbeiterausschuß der Torpedowerkstatt, bei dessen Gründung 1891 ich mithalf und mit dem ich später als Direktor der Torpedowerkstatt 8 Jahre gearbeitet habe, die allerbesten Erfahrungen gemacht. In regelmäßigen Sitzungen wurde mit dem Ausschuß alles besprochen, was die Arbeiter betraf; wenn naturgemäß im Laufe der Zeit auch bei manchen Punkten die Ansicht der Leitung von der Ansicht der Arbeiter abwich, so kann doch im allgemeinen gesagt werden, daß hier die gegenseitige Aussprache das Verständnis für den gegenseitigen Standpunkt vertiefte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander näher brachte und so bisweilen den Ausgangspunkt für eine spätere Verständigung, gegebenenfalls auf anderer Grundlage, schuf. Vorteilhafter als alle Beschlüsse der Arbeiterausschüsse sind die gegenseitigen Aussprachen, und manche Mißstände, die sich im Betriebe eingeschlichen hatten, sind zum Vorteil des Betriebes und der Arbeiter aufgedeckt worden. Je mehr man den Arbeiterausschuß zur Mitarbeit heranzieht, desto mehr Vorteil wird ein Werk von ihm haben.

Nach den zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen ist die Einrichtung eines Arbeiterausschusses für einen Betrieb nicht vorgeschrieben. Seine Einrichtung ist ein freies Zugeständnis des Arbeitgebers an seine Arbeiterschaft und gerade deshalb aus sozialpolitischen Gründen doppelt wertvoll. Vom Arbeitgeber hängt es daher auch vollständig ab, welchen Wirkungskreis er ihm geben will. Aber mag dieser noch so groß sein, wenn er nicht nur auf dem Papier stehen soll, dann wird der Arbeiterausschuß wirkliche Arbeit nur leisten können, wenn er an derjenigen Stelle eines Betriebes, die anordnend und entscheidend auftreten kann, eine nachdrückliche Stütze findet. Wenn der Arbeiterausschuß aber wirklich das berufene Organ werden soll, das den persönlichen Kontakt zwischen Betriebsleiter und Arbeiterschaft aufrecht zu erhalten hat und diesem als Sprachrohr über Gründe und Ziele seiner Maßnahmen dienen soll, dann wird er diese Aufgabe nur erfüllen können, wenn er imstande ist, der Arbeiterschaft den Beweis dafür zu erbringen, daß er auch deren Wünschen Gehör zu verschaffen weiß. Die Vorbringung dieser Wünsche wird jedoch sehr häufig eine Kritik der im Betriebe herrschenden Zustände in sich schließen. Ist es dem Betriebsleiter gelungen, den Arbeiterausschuß davon zu überzeugen, daß er für schrankenlose Offenheit Verständnis hat, dann hat er damit nicht nur das Vertrauen des Ausschusses, sondern der Arbeiterschaft gewonnen. Erst auf diesem Wege erfährt er überhaupt, in welchem Sinne seine Direktiven von den ausführenden Stellen aufgefaßt sind, und wie sie in die Tat

umgesetzt werden. Die Gleichmäßigkeit der Durchführung aller Befehle wird hierdurch sichergestellt; aber auch ein Nebenregiment, verursacht durch persönliche Bequemlichkeit oder Selbstherrlichkeit, Günstlingswirtschaft und ähnliches, alles Dinge, die in großen Betrieben nur zu leicht auftreten, und die geradezu dazu angetan sind, Erbitterung und Unzufriedenheit unter der Arbeiterschaft zu erregen, werden hierdurch mit Erfolg bekämpft. Das Odium der Angeberei fällt dadurch, daß die Verhandlungen über derartige Vorkommnisse in der Arbeiterausschußsitzung, also gewissermaßen auf neutralem Gebiet und vor einer, wenn auch beschränkten Öffentlichkeit geführt werden. Auch dem Werkstattklatsch werden durch die Möglichkeit, alle Mißstände an entsprechender Stelle zur Sprache zu bringen, die Hauptquellen verschüttet. Der Arbeiterausschuß aber wird stets darauf bedacht sein, keine unkontrollierbaren Gerüchte in den Sitzungen zur Sprache zu bringen, sondern versuchen das Wahre vom Falschen zu scheiden, da ihm im allgemeinen der Beweis für seine Behauptungen zufallen wird.

Die Arbeiter, die im Ausschuß tagen und durch die Sitzungen in engere Fühlung mit der Leitung des Betriebes kommen, merken bald, daß die Wünsche der Arbeiter sich nicht immer verwirklichen lassen; aber Bedingung hierfür ist eine offene Aussprache; es muß hier heißen, Vertrauen gegen Vertrauen. Vertrauen muß der Arbeiterausschuß auch bei der Arbeiterschaft besitzen, er muß das Organ der Arbeiter des Betriebes sein, diese müssen ihn gewählt haben; jeder Arbeiter muß im Arbeiterausschuß seinen Vertrauensmann haben; die Wahl zum Arbeiterausschuß erfolgt daher am zweckmäßigsten werkstattsweise. Es ist nun selbstverständlich, daß die Arbeiterausschußmitglieder im allgemeinen derjenigen politischen Partei angehören, die in den Betrieben in der Mehrzahl vorhanden ist. Ich halte eine derartige Verquickung von Partei und Betrieb auch nicht für schädlich, denn die Arbeiterausschußmitglieder, die im Betriebe Einfluß haben, werden auch außerhalb einflußreich sein und dadurch die Ansichten, die sie bei den allgemeinen Sitzungen erfahren, auch weitertragen. Andererseits halte ich es für falsch, den Arbeiterausschuß mit Absicht parteipolitisch zusammenzusetzen. Der im Arbeiterausschuß zu behandelnden Materie sind bestimmte Grenzen gezogen, innerhalb deren sich Werkleitung und Arbeiterausschuß bemühen müssen, die Interessen der gesamten Arbeiterschaft zu fördern; dabei würde stören, wenn der Arbeiterausschuß in seiner Zusammensetzung gewollt politisch beeinflußt würde, denn die Leitung darf im Arbeiterausschuß keine politischen Freunde, aber auch keine politischen Gegner

suchen. Der Arbeiterausschuß stellt kein Parlament dar, sondern er soll eine aus der Mitte der Arbeiter gewählte Vertretung sein, welche das gute Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter fördern und dem ganzen Betrieb durch Vermittlung zeitgemäßer Anträge aus den Arbeiterkreisen nützen soll. Dieser Aufgabe kann das einzelne Ausschußmitglied nur gerecht werden, wenn es im Betriebe eine gewisse Bodenständigkeit besitzt; das wird aber zum wesentlichen dadurch geschaffen, daß die Vertreter werkstattsweise gewählt werden. Wollte man jeder Minderheit Gelegenheit geben, im Arbeiterausschuß vertreten zu sein, wie z. B. beim Proportionalwahlsystem, so könnten auch neben den politischen Gewerkschaftsgruppen andere Gruppierungen auftreten. Die Parole könnte sich nach dem Handwerk, nach der Konfession, nach dem Alter oder schließlich dem Wohnort des einzelnen Arbeiters richten. Die Kandidatenliste für derartige Ausschußmitglieder müßte, wie im politischen Leben, von den verschiedenen Parteien oder Organisationen aufgestellt werden. Einen derartig gewählten Arbeiterausschuß könnte aber die Leitung eines Betriebes nicht mehr als eine aus der Mitte der Arbeiter gewählte Vertretung betrachten; sie müßte in ihr ein offizielles Organ zur Geltendmachung der Forderungen der einzelnen Organisationen sehen.

Ich habe während meiner Tätigkeit als Leiter des Torpedowerkstattbetriebes mit dem Arbeiterausschuß alle Fragen beraten und besprochen, die in das Gebiet der Arbeiterinteressen fielen; auch habe ich dem Ausschuß in den Sitzungen eine freie Kritik aller von mir getroffenen, die Arbeiter betreffenden Maßnahmen zugestanden; da wurde in mehreren Sitzungen die Einführung des Prämiensystems verhandelt; Anträge und Besprechungen von allgemeinen Lohnerhöhungen fanden statt. Als ich gezwungen war, einigen Arbeitern zu kündigen, die in sozialdemokratischem Sinne innerhalb der Werkstatt agitiert hatten, wurde eine lebhafte Kritik an allen Vorkommnissen geübt. Auch alle Akkord- und Lohnfragen habe ich mit dem Arbeiterausschuß besprochen, sofern es sich um allgemeine Fragen und nicht lediglich um Einzelfälle handelte.

Gelegentlich einer Besprechung im Reichstage wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht praktisch wäre, in die Akkordkalkulationsbureaus auch Vertreter der Arbeiter zu berufen. Ich hatte diese Frage mit dem Arbeiterausschuß besprochen und ihn gebeten, mir ein Mitglied des Ausschusses zu bezeichnen oder eine andere, das Vertrauen der Arbeiter genießende Persönlichkeit zu nennen, die in das Kalkulationsbureau berufen werden könnte. Die Antwort des Aus-

schusses war eine ablehnende. Wenn das Kalkulationsbureau auch noch so unparteiisch und gerecht arbeiten wollte, so hätte es doch als Endzweck die Interessen des Staates wahrzunehmen, die in einer möglichsten Verbilligung der Arbeit bestünden; hier würden auch bei der größten Gerechtigkeit Gegensätze mit den Arbeiterinteressen auftreten; die Mitglieder des Ausschusses hätten aber die Interessen der Arbeiter zu vertreten, das würde sich mit einer Stellung im Kalkulationsbureau nicht vertragen. Aber auch einen geeigneten Arbeiter wollte mir der Ausschuß nicht nennen. Der Ausschuß war der Ansicht, daß er mir nur einen Arbeiter vorschlagen könnte, der wirklich geeignet sei, und der seine Aufgabe, die ihm zufiele, mit Sorgfalt und Zuverlässigkeit bearbeiten würde. Aber eben diese Aufgabe — Wahrnehmung der Interessen des Unternehmers — brächte ihn in Zwiespalt mit den Arbeitern; einen Arbeiter aber zu nennen, der im Kalkulationsbureau die Interessen der Arbeiter wahrnähme, hätte, wenn es offen geschähe, keinen Zweck, und wenn es heimlich geschähe, wäre es unlauter. Ich fand die Ansicht des Ausschusses richtig; ich habe sie besonders angeführt, weil die Besprechung im Reichstag von einem anderen Standpunkt ausging.

Ich habe stets versucht, die inneren Gründe für alle meine Handlungen dem Arbeiterausschuß begreiflich zu machen; in manchen Fällen habe ich nach der Aussprache im Ausschuß meine Maßnahmen ändern müssen, da ich der Ansicht des Ausschusses eine Berechtigung zuerkennen mußte. Ein anderes Mal mußte ich den Ausschuß auf seine verantwortliche Stellung hinweisen, als von sozialdemokratischer Seite versucht wurde, den Ausschuß — nur Mitglieder der freien Gewerkschaften — bei den Arbeitern in Mißkredit zu bringen. Bei allen meinen Verhandlungen mit dem Arbeiterausschuß kam mir sehr zustatten, daß ich eine weitgehende Statistik für alle Lohn- und sonstigen Arbeiterfragen, die auch dem Ausschuß zugänglich war, eingerichtet hatte.

Ein richtig gewählter, seiner Pflichten und Rechte bewußter Arbeiterausschuß und eine Betriebsleitung, die ehrlich bestrebt ist, sich in den Gedankengang des Arbeiterausschusses hineinzudenken, wird einem Werk zum Vorteil gereichen, und die Arbeiterschaft wird innerlich zufriedener die Arbeit verrichten.

9. Ausbildung des Arbeitersatzes

Die Industriearbeiterschaft besteht aus Handwerkern und Hilfshandwerkern. Die Handwerker ergänzen sich aus Lehrlingen, die

Hilfshandwerker aus ungelernten Arbeitern. Das Verhältnis der Handwerker zu den Hilfshandwerkern in einer Fabrik richtet sich natürlich nach der Eigenart des Betriebes; aber man kann wohl ganz allgemein sagen, daß das Bestreben vorherrscht, im Betrieb immer mehr Hilfshandwerker zu beschäftigen; im Betrieb der Kaiserlichen Torpedowerkstatt hat sich das Verhältnis der Hilfshandwerker seit 1891—1910 von 6 % auf 14 % erweitert. Viel weitgehender als in Deutschland ist in Amerika die Beschäftigung von ungelernten Arbeitern in Fabriken; während bei uns doch immer noch ein Überangebot an Lehrlingen vorherrscht, ist es in Amerika schon recht schwierig geworden, für einzelne Betriebe überhaupt Lehrlinge zu erhalten. Auch in Deutschland sind Fabriken entstanden, die nur Hilfshandwerker beschäftigen, diese zu Kolonnen vereinigen und sie einem gelernten Arbeiter unterstellen. Andererseits geht der Zug in einigen Hilfshandwerkerkreisen dahin, ihren Beruf zu einem Handwerksberuf umzubilden. Vor einigen Jahren ist dies in der Schiffbauindustrie mit den Schiffbauern geschehen, zurzeit ist der Übergang der Fräser im Werden.

Während der Lehrling eine allgemeine Ausbildung in einem Handwerk erhält, erhält der Hilfshandwerker seine Ausbildung an einer speziellen Maschine; wenn letzterer die Arbeit wechselt, versucht er an einer anderen Maschine derselben Fabrik wieder angestellt zu werden. Diese Spezialmaschine, seine Maschine, kennt er ganz genau, hier ist er aufs beste eingearbeitet und leistet hier auch Gutes. Bei den Hilfshandwerkern findet daher eine Spezialisierung nach der Herstellungsfabrik der einzelnen Maschine statt. Außer der praktischen Ausbildung an der für ihn bestimmten Maschine hat der Hilfshandwerker keine handwerksmäßige Ausbildung, sein Wirkungskreis ist daher nur gering; er wird weder an anders gearteten Maschinen zu verwenden sein, noch hat er die nötigen theoretischen Kenntnisse, um die Bearbeitung eines Arbeitsstückes anders als schablonenhaft durchzuführen. Die Verwendung von Hilfshandwerkern erfordert daher mehr Aufsichtspersonal, sei es durch Monteure, Meister usw. oder durch Handwerker, die als Kolonnenführer wirken.

Der Ersatz des Handwerkers erfolgt durch Lehrlinge, die entweder von einzelnen Handwerksmeistern oder von Fabriken ausgebildet werden; im ersteren Falle erhalten die Lehrlinge nach Beendigung ihrer Lehrzeit, wenn für ihren Beruf eine Innung besteht, Lehrbriefe, im letzteren Lehrzeugnisse. In der Industrie sind beide Arten von ausgebildeten Lehrlingen vertreten, ohne daß bisher ein Unterschied

gemacht wurde, ob ein Lehrling einen Lehrbrief oder nur ein Lehrzeugnis besitzt. In neuerer Zeit ist auf Betreiben der Innungen eine Anbahnung im Gange, die den Lehrbriefbesitzer etwas bevorzugen soll. Abgesehen von einigen idealdenkenden Handwerksmeistern und einigen größeren Fabriken, sowie den staatlichen Betrieben wird die Lehrlingsausbildung als eine gewinnbringende Tätigkeit betrachtet. Der Lehrling ist eine billige Arbeitskraft, die möglichst schnell so weit ausgebildet werden muß, daß der Arbeitgeber im letzten oder den letzten Lehrlingsjahren möglichst viel Nutzen vom Lehrling hat.

Wir brauchen in der Industrie Qualitätsarbeiter, wenn wir im Wettbewerb der Völker vorwärtskommen wollen. Mit Zunahme der Hilfshandwerker wird die Qualität der eigentlichen Handwerker immer notwendiger; diesem Verlangen kommt aber unsere Lehrlingsausbildung im allgemeinen nicht nach, und dem Gros der Handwerker wird durch die Hilfshandwerker mit Erfolg Konkurrenz gemacht.

Für den eigentlichen Industriearbeiter ist die Ausbildung in einer Fabrik wohl besser wie bei einem Handwerksmeister. Bei der Ausbildung in der Fabrik unterscheidet man zwei Arten, die Einzelausbildung und die Ausbildung in besonderen Lehrlingswerkstätten; in letzteren findet die Ausbildung wohl sorgfältiger statt, aber eigene Lehrlingswerkstätten können schließlich nur von den großen Betrieben eingerichtet werden.

Bei der Einzelausbildung und bei der Ausbildung in Lehrwerkstätten lernt der Lehrling ein Arbeitsstück gut und richtig bearbeiten; aber die Ausbildung in der Fabrik hat gegenüber der beim Handwerksmeister den Nachteil, daß der Lehrling das Zusammenwirken der einzelnen Arbeitsstücke nicht erfährt. Es gibt wohl nur wenige Fabriken, in denen neben der handwerksmäßigen und theoretischen Ausbildung eine praktische Gesamtausbildung stattfindet. Es ist notwendig, daß der Maschinenbauerlehrling die Wirkung und Einzelfunktionen einer modernen Dampfmaschine kennt; und der Dreherlehrling muß die neueren komplizierten Drehbänke und Werkzeugmaschinen in ihren Einzelfunktionen kennen und nicht nur die Bearbeitung eines Arbeitsstückes mit ihnen. Unsere Konstrukteure geben sich die größte Mühe, komplizierte, arbeitsparende Werkzeugmaschinen zu konstruieren; kommt solch eine Maschine in einen Betrieb, so wird der erste Arbeiter daran wohl von einem Monteur der Fabrik angelernt; bei einem Wechsel des Arbeiters fällt aber ein Anlernen manchmal weg, und manche Maschine leistet nicht Genügendes, weil der Arbeiter, der sie bedient, ihre Vorzüge und Einrichtungen

nicht kennt und sie daher auch nicht richtig einstellen kann. Auch Werkzeugkunde wird von den Lehrlingen kaum getrieben; der Lehrling lernt die Bearbeitung desjenigen Werkzeugstahls, der in der Fabrik benutzt wird, die Bearbeitung anderer Stahlsorten bleibt ihm fremd; er lernt sie erst, wenn er als Arbeiter mit ihnen zu tun bekommt, und dann meistens ohne Anleitung und öfters falsch.

Alle Lehrlinge, sowohl die bei Handwerksmeistern wie auch die in der Fabrik, lernen nicht das richtige „Arbeiten", das pädagogische Arbeiten fehlt uns; wir haben vorläufig auch noch keinen Lehrer hierzu, zuerst müssen diese herangebildet werden. In dem Abschnitt über das Taylorsystem wurde gezeigt, wie unendlich viel man durch richtiges „Arbeiten" gewinnen kann. An der Unterrichtsmethode liegt es; vor 30 Jahren brauchten die Kinder in der Schule 3 bis 4 Jahre, bis sie lesen und schreiben lernten; heute lernen sie dasselbe in einigen Monaten oder in einem Jahr, ohne daß sie sich mehr anzustrengen brauchten wie früher. Ähnliche Unterrichtsmethoden für richtiges Arbeiten müssen geschaffen und unserer Lehrlingsausbildung zugrunde gelegt werden.

Bei der Kaiserlichen Torpedowerkstatt werden jährlich zirka 15 Lehrlinge eingestellt. Die Ausbildungszeit dauert 4 Jahre, so daß sich durchschnittlich 60 Lehrlinge in der Ausbildung befinden. Als Lehrlinge werden in erster Linie Söhne von Torpedowerkstatt-Angehörigen eingestellt; schon aus dieser ersten Kategorie meldeten sich jährlich doppelt so viel, als eingestellt werden konnten. Die Auswahl wurde möglichst unparteiisch getroffen, Länge der Dienstzeit des Arbeiters, sein Arbeitsverdienst und die Anzahl der Kinder in der Familie wurden dabei berücksichtigt.

Die Ausbildung der Lehrlinge geschah als Einzelausbildung, das heißt nicht in Lehrlingswerkstätten. Die weitaus größte Anzahl der Lehrlinge erlernen das Maschinenbauhandwerk.

Neben der praktischen Ausbildung erfolgte die theoretische in einer besonderen Lehrlingsschule der Torpedowerkstatt. Seit 8 Jahren war in den Lehrplan derselben Bürgerkunde mit aufgenommen. Die Lehrlinge erhielten hier einen Überblick über die allgemeinen Staatseinrichtungen, über die Organisation des Verwaltungskörpers und der Gerichte und über wichtige, besonders sozialpolitische Gesetze. Es ist schwer zu beurteilen, ob dieser Unterricht, der ja in der Hauptsache allgemeines Verständnis, nicht positives Wissen bringen sollte, früchtebringend gewirkt hat.

Leider fehlte in diesem Unterricht, wegen Mangel an geeigneten

Lehrkräften, eine Übersicht über die allgemeine Arbeiterentwicklung; gerade dieses Gebiet, das den Arbeiter am meisten interessierte, wurde nicht behandelt; und doch könnte die unparteiische Behandlung dieses Stoffes manches beitragen zur Lösung der sozialen Frage. Unsere ganze Arbeitergeschichte zeigt so viele gute und edle Seiten, und mancher tüchtige Mann hat, lediglich der Sache dienend, dafür gekämpft, so daß es nicht schwer fallen kann, den Unterricht auf eine nationale Basis zu stellen und so das Bedürfnis vieler Arbeiter zu befriedigen und unserer Volkswohlfahrt zu nutzen.

Zur Entwicklung der körperlichen Ausbildung der Lehrlinge der Torpedowerkstatt wurden diese einem Friedrichsorter Turnverein angeschlossen.

Hatte der Lehrling seine Lehrzeit beendet, so fertigte er ein Gesellenstück an und mußte sich einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis wurde in seinem Lehrzeugnis aufgenommen. In besonderen Fällen, wenn Fleiß, Leistung und Führung sehr gut waren, konnte die Lehrzeit ein halbes Jahr abgekürzt werden.

Der geprüfte Lehrling konnte noch ein halbes Jahr als Geselle, jedoch ohne daß er Akkord bekam, auf der Torpedowerkstatt arbeiten; dann sollte er die Arbeitsstelle wechseln, um sich die Welt anzusehen und weitere Erfahrungen zu sammeln; später konnte er selbstverständlich wieder zur Torpedowerkstatt zurückkommen.

Von den in den letzten 10 Jahren entlassenen Lehrlingen der Torpedowerkstatt sind 30 % als Kapitulanten zur Marine gegangen, 17 % sind zur Torpedowerkstatt zurückgekehrt, der Rest, 53 % hat auswärts Stellung gefunden.

10. Schlußwort

Eine systematische Behandlung der Frage über Steigerung der Arbeitsintensität ist notwendig, und aus den vielen und vielseitigen Wegen, die von den einzelnen Betrieben verfolgt werden, muß sich ein bester Weg heraus entwickeln.

Hand in Hand mit dem Bestreben, die Arbeitsintensität zu fördern, muß aber auch das Bestreben gehen, dem Arbeiter an seinem Beruf mehr Freude zu schaffen.

Volkswirtschaftliche Probleme im landschaftlichen Kreditwesen

Von Hermann Mauer

Inhaltsverzeichnis: Einleitung: Quellen der Untersuchung S. 173. — Erster Abschnitt: Das Kreditproblem S. 175—202. 1. Die Kreditpolitik der Landschaften seit 1905/06 S. 175. 2. Die landschaftlichen Entschuldungssysteme S. 190. a) Hypothekenkonvertierung mit Verschuldungsgrenze S. 190. b) Lebensversicherung als Entschuldungsmittel S. 195. 3. Ergebnisse S. 200. — Zweiter Abschnitt: Das Finanzproblem S. 202—223. 1. Kreditmittelbeschaffung und Liquidität S. 202. 2. Die finanzielle Rüstung des Kreditsystems S. 207. a) Das Dogma von der „unerschütterlichen Zahlungsfähigkeit" S. 207. b) Die finanziellen Grundlagen der Landschaften S. 210. c) Die Generalgarantie als Sicherheitsfaktor S. 218. 3. Ergebnisse S. 220.

Die Quellen der Untersuchung

Auf der Agrarkonferenz im Jahre 1894 hat Prof. Conrad mit Recht Klage darüber geführt, daß die Landschaften das wertvolle Material, das bei ihnen ruhe, der Öffentlichkeit fast völlig verschlössen, und es dadurch unmöglich wäre, einen Einblick in die Tätigkeit der Landschaften zu erlangen. Dies hat sich nun im Laufe der letzten 20 Jahre völlig geändert. Die Archive der Landschaften sind erschlossen worden[1]. Die ziffernmäßige Entwicklungsgeschichte ist in dem groß angelegten Werke von Hecht niedergelegt, und die jährlichen Verwaltungsberichte der Landschaften sind, wenn sie auch nicht der weiten Öffentlichkeit unterbreitet werden, dem Forscher jederzeit zugänglich. Bei Untersuchung der neueren Entwicklung des landschaftlichen Kreditwesens ist man fast ausschließlich auf diese Berichte angewiesen. Hierbei ergibt sich nun die Schwierigkeit, daß diese Berichte sowohl in der Anlage als auch in der Auswahl dessen, was sie bringen und verschweigen, völlig ungleichartig sind. Dies geht so weit, daß nicht einmal die der gleichen Verwaltung unterstehenden Anstalten eine übereinstimmende Zahlengruppierung vornehmen. — Nur einige Landschaften veröffentlichen Bilanzen nach dem System der doppelten Buchführung. Bei der Mehrzahl findet man dagegen nur sogenannte Vermögensübersichten kameralistischer Art. Aber auch innerhalb dieser Übersichten sind wieder verschiedene Systeme zu unter-

[1] Vgl. des Verf. Schrift: Das landschaftliche Kreditwesen Preußens agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Straßburg 1907.

scheiden. Ferner bestehen auch keine einheitlichen Bilanzierungsgrundsätze. So nehmen die Landschaften z. B. ihre eigenen Pfandbriefe teils zum Nennwert auf, teils zum Tageskurs und teils zum Ankaufpreis. Auch hinsichtlich der buchmäßigen Behandlung der Sicherheits- und Tilgungsfonds, sowie der Beteiligungen bei den landschaftlichen Banken und Lebensversicherungsanstalten herrscht völlige Verschiedenheit.

Fehlen auf der einen Seite in den Landschaftsberichten vielfach gerade die Zahlen, die den nationalökonomischen Forscher am meisten interessieren, wie z. B. die Verteilung der Kredite auf die einzelnen Größenklassen des Grundbesitzes, so sind die Berichte auf der anderen Seite gefüllt mit Etatsberechnungen und Voranschlägen für den Landschaftshaushalt, die für eine volkswirtschaftliche Untersuchung gänzlich belanglos sind.

Alle diese Umstände lassen es erklärlich erscheinen, daß die Wissenschaft in der Verarbeitung des Materials der Landschaftsberichte bisher mehr als zurückhaltend gewesen ist. Hieraus ist auch der auffallende Mangel an Verständnis zu erklären, der sowohl in der Literatur wie in der Tagespresse den meisten Maßnahmen der Landschaften gegenüber herrscht. Die bisher veröffentlichten Statistiken leiden — das Werk von Hecht einbegriffen — fast ausnahmslos an dem Übel, daß sie an die Landschaften mit demselben Maßstab herangetreten sind wie an die Hypothekenbanken. Sie haben in den Landschaften nicht in erster Linie Agrarinstitute gesehen, sondern „bankmäßig" organisierte Bodenkreditanstalten. Die Statistiken enthalten daher zahlreiche Tabellen über Pfandbriefausgabe, Verteilung der Pfandbriefe nach dem Zinsfuß, Pfandbriefkurse u. dgl. Dagegen fehlt nahezu völlig alles das, was für die Erforschung des Agrarkredits von Belang ist: die Zahl der beliehenen Güter, Verteilung der Beleihungen auf die einzelnen Größenklassen, Verhältnis von Neubeleihungen zu Nachbeleihungen, von Ablösungen zu Neuverschuldungen, kurz alle die Dinge, die man zur Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Wirkungen erfahren möchte.

Im Hinblick hierauf hat es das Preußische Landes-Ökonomiekollegium neuerdings für angezeigt erachtet, eine systematische Bearbeitung des landwirtschaftlichen Kredits im allgemeinen und der landschaftlichen Institute im besonderen in die Wege zu leiten. Maßgebend für diesen Entschluß war u. a. die Beobachtung, daß die Literatur keine geeignete Unterlagen für die Behandlung der Probleme des Agrarkredits, wie z. B. die Entschuldungsfrage, bietet.

Dem kann man unbedingt zustimmen; fraglich muß es nur erscheinen, ob die beabsichtigte Darstellung „des Entwicklungsganges der Kreditinstitute sowie ihrer verschiedenen Organisationsformen und die Schilderung ihres Verhältnisses zu den Kreditnehmern" wirklich, wie man meint, genügen, „alle Faktoren in ihrem vielgestaltigen Zusammenhange, ihren Ursachen und Wirkungen zu erfassen", mit anderen Worten, zu volkswirtschaftlichen Erkenntnissen zu gelangen.

Ich glaube, dies verneinen zu müssen. Gerade der jetzt vorvorliegende erste Band der Veröffentlichungen des Landes-Ökonomiekollegiums: Die Ostpreußische Landschaft von W. v. Altrock, legt Zeugnis dafür ab, daß die Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Daseinsbedingungen der Kreditinstitute und ihrer ziffernmäßigen Entwicklungsgeschichte den Anforderungen, die man an eine volkswirtschaftliche Untersuchung stellen muß, nicht zu entsprechen vermag.

In dieser Abhandlung, die als privatwirtschaftliche Materialsammlung einzig dasteht, wird nämlich die Landschaft isoliert ausschließlich vom Standpunkt der Kreditnehmer aus beleuchtet, nicht aber ihre Stellung und Betätigung innerhalb des sozialwirtschaftlichen Gesamtorganismus untersucht. Die gewählte Darstellungsart hat nun gewiß ihre Berechtigung, sie ist sogar höchst erwünscht, und es kann auf diesem Wege wertvolles Material für eine volkswirtschaftliche Untersuchung gewonnen werden, nicht aber volkswirtschaftliche Erkenntnis selbst. Die Probleme beginnen dort, wo jene Darstellung endet.

Diese Probleme, soweit sie das landschaftliche Kreditwesen berühren, klarzulegen, ist der Zweck dieses Aufsatzes. Es werden daher nur diejenigen Lebensäußerungen der Landschaften in die Erörterung einbezogen, die geeignet erscheinen, ökonomische Wirkungen über den Kreis der beteiligten Privatwirtschaften hinaus auszulösen. In dieser Begrenzung findet auch die Auswahl der behandelten Kreditanstalten ihre Begründung.

Erster Abschnitt: Das Kreditproblem

1. Die Kreditpolitik der Landschaften seit 1905/06

Die Kreditverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes in Preußen sind seit der Mitte des 18. Jahrhunderts — seit Einführung der heute noch geltenden Hypothekenverfassung — periodischen Schwankungen unterworfen gewesen, für die Weyermann nachfolgenden Turnus festgestellt hat: 1. Kreditvermehrung. 2. Grundstückspreissteigerung.

3. Starker Besitzwechsel mit Gewinnrealisierung, meist durch Resteintragungen. 4. Krisis. 5. Koupierung durch weitere außerordentliche Kreditvermehrung oder unmittelbarer Niedergang. 6. Neue Aufwärtsbewegung usw.[1].

Suchen wir festzustellen, in welchem Stadium wir uns zurzeit, d. i. etwa seit 1900, befinden, so können wir nur sagen, daß die Kennzeichen der ersten beiden Etappen für die jetzige Zeit zutreffen. Statistisch nachweisbar ist, daß der ländliche Grundbesitz Preußens und vor allem der des Ostens seit Anfang dieses Jahrhunderts im Zeichen der Kreditvermehrung nebst steigender Verschuldung und Grundstückspreissteigerung steht, und daß sich an diese beiden Stadien, innerhalb deren man eine Wechselwirkung beobachten kann, die dritte Etappe, der häufige Besitzwechsel in der Tat unmittelbar angeschlossen hat. Es liegen nämlich, kurz zusammengefaßt, folgende Zahlen für Ostpreußen vor, die für das ganze östliche Preußen typisch sind:

Die Hypothekenbelastung des ländlichen Grundbesitzes erhöhte sich um durchschnittlich jährlich:

1891—1900	173,3 Mill. Mk.
1901—1910	393,7 " "

Die Kaufpreise pro Hektar berechnet beliefen sich auf:

Größenklasse	1901—1903	1904—1906	1907—1909
5— 20 ha	982 Mk.	1180 Mk.	1348 Mk.
20—100 ha	787 "	917 "	1138 "
mehr als 100 ha	669 "	793 "	973 "

Die Zahl der Besitzwechsel durch Kauf belief sich bei den Grundstücken in einer Größe von mehr als 2 ha

1896—1900	auf 25 378
1901—1905	" 27 953
1906—1910	" 29 021

Die Zahl der Güter in einer Größe von mehr als 100 ha beläuft sich in Ostpreußen nach der Zählung von 1907 auf 3296. Die Zahl der Besitzwechsel in dieser Größenklasse belief sich 1896—1910 auf 4486, wovon 3365 auf Kauf beruhten[2]. —

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der ländliche Grundbesitz jetzt dem vierten Stadium der „Krisis" entgegengeht, wenn diese nicht vorläufig durch neue Kreditvermehrung verhindert wird. Die Entwicklung scheint in der Tat nach dieser Richtung zu

[1] Weyermann, Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen. 1910, S. 227.

[2] v. Altrock, a. a. O. S. 120.

gehen, denn die Landschaften sind neuerdings auf der ganzen Linie zu Krediterweiterungen übergegangen. Diese vollziehen sich jedoch nicht wie in früheren Zeiten durch eine Erhöhung der Beleihungsgrenze, sondern auf dem Wege der Erhöhung der landschaftlichen Taxen. Da der zulässige Landschaftskredit sich prozentual in dem gleichen Maße erhöht wie die Taxen, wird hiermit indirekt dasselbe erreicht wie mit einer Ausdehnung der Beleihungsgrenze. Der jetzt gewählten Art der Kreditvermehrung ist charakteristisch, daß sie für den Außenstehenden nicht leicht erkennbar ist.

Das umfangreichste Material zur Beurteilung der Krediterweiterung liegt bei der Ostpreußischen Landschaft vor. Schritt für Schritt hat dieses Institut seit etwa 10 Jahren — besonders aber seit 1908 — Änderungen in seinem Taxsystem vorgenommen mit dem Ziel, bei steigender Individualisierung in der Abschätzung, höhere Beleihungen zu ermöglichen. Die wesentlichsten diesbezüglichen Änderungen waren die folgenden:

1908. Der Taxzuschlag wird von 15 % auf 30 % erhöht bei Vorhandensein von Gebäude- und Inventarüberschuß.

Der Niederungszuschlag für Weiden erster und zweiter Klasse wird von 200 auf 400 Mk. erhöht.

Fortfall des Abzugs für die Grundsteuerabgaben und der Abgaben für Kommunalverbände, Kirchen und Schulen usw.

Die Grenze für die Wertschätzung nach dem Grundsteuerreinertrag wird vom 30fachen auf das 36fache erhöht.

1910. Die Grenze für die Wertschätzung nach dem Grundsteuerreinertrage wird vom 36fachen auf das 45fache erhöht.

Die Minimalgrenze für die Anwendung erhöhter Kapitalwerte kommt in Wegfall.

Die Kapitalsätze für Wald erster Klasse werden von 300 auf 400 Mk., für Wald zweiter Klasse von 200 auf 300 Mk. erhöht.

1913. Ersetzung des Tax- und Gebäudezuschlags durch

1. Bestandszuschläge zu den ermittelten Bodenwerten von 20—40 %.
2. Klassenzuschläge bis zu 15 % für die besseren Bodenklassen.
3. Erhöhte Klassenzuschläge bis zu 30 % für die sogenannten Bestgüter.

Erhöhungen des Klassenzuschlags um weitere 5 % für die Güter mit Verschuldungsgrenze.

Erhöhung der Taxwerte nach durchgeführter Drainage.

In welchem Maße sich der Beleihungsspielraum infolge dieser Neureglung erweitert hat, zeigt die nachstehende Übersicht.

Die höchstzulässigen Kapitaltaxwerte beliefen sich für 1 ha der besten Bodenklasse bei

I. Äckern, Wiesen und Weiden:

1877 auf 800 Mk.
1895 = 1000 =
1913 = 1500 =
und für die Güter unter 100 ha bis 1700 Mk.

II. Wäldern:

vor 1910 auf 300 Mk.
1910 = 400 =
1913 = 720 =

Sehr deutlich tritt die Steigerung der Taxwerte bei einigen der landschaftlichen Praxis entnommenen Beispielen in die Erscheinung[1], wobei aber, wie ausdrücklich gesagt sei, die Kreditserweiterung von 1913 noch nicht berücksichtigt worden ist. Die Taxwerte beliefen sich auf:

Größe des Gutes	vor 1877	1890/98	1909/11
96 ha	41 500 Mk.	52 500 Mk.	69 000 Mk.
168 ha	61 000 =	89 000 =	133 000 =
210 ha	45 000 =	95 700 =	155 000 =
400 ha	133 000 =	241 500 =	321 000 =
	Sa. 280 500 Mk.	478 700 Mk.	678 000 Mk.

Den besten Einblick in die Wirkung der Taxänderungen gewährt eine Aufstellung, aus der zu ersehen ist, wie hoch sich die Landschaftstaxen im Durchschnitt pro Hektar belaufen haben. Hierbei ergeben sich folgende Zahlen.

Die Durchschnittstaxe für 1 ha belief sich auf:

1885/1890 . . . . . 388 Mk.
1896/1901 . . . . . 497 =
1911 . . . . . 694 =
1913 . . . . . 760 = (schätzungsweise)[2]

Setzt man den Durchschnittstaxwert um 1898/1900 mit 100 ein, so ergibt sich für 1909/11 eine Erhöhung auf rund 140 und auf Grund der Neureglung von 1913 auf 150—160. Da der zulässige Landschaftskredit sich prozentual im gleichen Verhältnis erhöht wie die Taxen, würde er demnach jetzt durchschnittlich 50—60 % mehr

[1] Diese Beispiele finden sich einzeln bei v. Altrock, a. a. O. S. 151. — Insofern die Größe der Güter sich im Laufe der Zeit verändert hat, sind die Taxen auf eine Einheitsgröße umgerechnet worden.

[2] Die Probetaxen nach den neuen Abschätzungsgrundsätzen haben eine Erhöhung der bisherigen Taxen um 15—20 % ergeben.

betragen können als vor 15 Jahren. Wir sagen ausdrücklich „können", denn ob die gegebene Beleihungsmöglichkeit ausgenutzt wird, hängt einmal davon ab, ob und inwieweit die Landschaft von dem Recht, höher zu taxieren, Gebrauch macht, und ferner davon, inwieweit die Gutsbesitzer die Beleihungsmöglichkeiten ausnützen. Wir kommen damit zu der bisher überhaupt noch niemals erörterten Frage der Ausnutzung des zulässigen Landschaftskredites.

In den ersten Anfängen des Kreditsystems haben die Gutsbesitzer den Landschaftskredit nur so weit in Anspruch genommen, als sie ihn zur Ablösung anderweitiger Schulden oder zur Vornahme von Meliorationen benötigten[1]. Dies änderte sich aber, als die Gutsbesitzer dazu übergingen, ihren Grundbesitz durch Zukauf mit Hilfe des Landschaftskredits zu erweitern. Nun wurde es üblich, den Maximalkredit voll auszunützen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als der Güterhandel den ritterschaftlichen Grundbesitz beherrschte, kam das System der Nachbeleihungen auf. Man suchte durch wirtschaftliche Maßnahmen der verschiedensten Art eine Taxenerhöhung zu erzielen, um ein Nachtragsdarlehen erhalten zu können. Einen besonders großen Umfang hat diese Bewegung im Bezirk der Ostpreußischen Landschaft angenommen, wie nachstehende Übersicht[2] zeigt. Im Königsberger Departement entfielen:

1788—1792	auf	46	Neubeleihungen	41	Nachbeleihungen
1793—1798	=	75	=	100	=
1799—1804	=	78	=	120	=
	Sa.	199	Neubeleihungen	261	Nachbeleihungen

Die große Zahl der Nachbeleihungen ist um so erstaunlicher, als damals ja erst ein kleiner Teil der beleihungsfähigen Güter landschaftlich beliehen war und man daher hätte annehmen sollen, daß das Schwergewicht der landschaftlichen Tätigkeit auf Neubeleihungen entfallen wäre. Daß deren Zahl von den Nachbeleihungen noch wesentlich überstiegen wurde, zeigt eben, daß zahlreiche Gutsbesitzer auf eine spekulative Ausnutzung des Landschaftskredits ausgingen, und daß es ihnen darauf ankam, durch Erhöhung der Landschaftshypothek den Verkauf zu erleichtern. Es finden sich auch in den Akten zahlreiche Beispiele dafür, daß diese Güter unmittelbar nach der Erhöhung des Landschaftskredits zum Verkauf gelangt sind.

Die neueste Entwicklung in Ostpreußen bietet eine charakteristische Parallele zu der Zeit 1788—1804.

[1] Vgl. des Verf. Landschaftliches Kreditwesen, S. 26 ff.

[2] Nach den alten Landschaftsakten zusammengestellt.

Von den gewährten Krediten entfielen der Zahl nach auf:

	Neubeleihungen	Nachbeleihungen
1891/1900	5051	2870
1901/1913	5034	5556

Während die Zahl der Neubeleihungen in beiden Perioden fast die gleiche gewesen ist, hat sich die Zahl der Nachbeleihungen nahezu verdoppelt. Noch stärker tritt deren Übergewicht in Erscheinung, wenn man die Beleihungssummen zugrunde legt.

Von dem Kreditzuwachs entfielen nämlich auf:

	Neubeleihungen	Nachbeleihungen
1891/1900	57,66 Mill. Mk.	50,26 Mill. Mk.
1901/1913	72,78 " "	112,16 " "

Der Betrag der Neubeleihungen stieg also in der zweiten Periode um 15 Mill. Mk., der der Nachbeleihungen jedoch um 62 Mill. Mk. Von dem Mehrbetrag in Höhe von 47 Mill. Mk., der sich auf 12 Jahre verteilt, entfällt weit über die Hälfte auf die letzten 4 Jahre[1].

Hand in Hand mit diesen Krediterweiterungen ist nun die Zahl derjenigen Güter gestiegen, bei denen der Landschaftskredit bis zur zulässigen Maximalgrenze in Anspruch genommen ist. Die landschaftliche Beleihung erreichte die Maximalhöhe:

1896	bei 69,4 %	der beliehenen Güter
1901	" 73,5 %	" " "
1909	" 82,1 %	" " "
1912	" 92,0 %	" " "

Es ist nun höchst bezeichnend, daß die Güter in einer Größe von mehr als 100 ha über den Durchschnitt erheblich hinausgehen. Man kann sagen, daß in der Größenklasse 100—250 ha der Landschaftskredit bei allen beliehenen Gütern bis zur äußersten Grenze ausgenutzt wird. Es sind dies dieselben Güter, von denen feststeht, daß sie während des letzten Jahrzehnts am häufigsten durch Kauf in andere Hände übergegangen sind.

In diesem Zusammenhang kommt die Tatsache zum Ausdruck, daß die Neigung zur Ausnutzung von Krediterhöhungen am stärksten ist bei denjenigen Gutsbesitzern, die ihr Gut als Verkaufsobjekt ansehen. Dies ist das erste wesentliche Ergebnis unserer Untersuchung. —

[1] Im Jahre 1913/14 überstiegen die „erweiterten" Beleihungen die Neubeleihungen wiederum um rund 1 Mill. Mk.

Für die volkswirtschaftliche Beurteilung der landschaftlichen Tätigkeit kommt weiterhin in Betracht, zu welchem Zwecke die Kredite aufgenommen worden sind, und wie sie sich in ihrer Gesamtheit auf den Großgrundbesitz einerseits und den bäuerlichen Grundbesitz anderseits verteilen. Hinsichtlich der Verwendungszwecke der Darlehen finden wir in den Berichten der Ostpreußischen Landschaft keinerlei Angaben, wohl aber über die Verteilung der Kredite auf die verschiedenen Größenklassen[1]. Im Jahre 1912 waren landschaftlich beliehen:

in der Größenklasse			
bis 20 ha	17,1 %	der beleihungsfähigen	Güter
20—100 ha	40,9 %	= =	=
über 100 ha	86,3 %	= =	=

Es ergibt sich hieraus, daß das Schwergewicht der landschaftlichen Tätigkeit nach wie vor auf den größeren Besitz entfällt.

Von den Landschaftskrediten entfielen dem Betrag nach:

auf Größenklasse	1905 i. 1000 Mk.	1912 i. 1000 Mk.	Zuwachs seit 1905 i. 1000 Mk.
bis 20 ha	8 277	14 322	6 045
20— 50 ha	48 085	64 087	16 002
50—100 ha	63 875	77 800	13 925
über 100 ha	283 701	325 162	41 461
	403 938	481 371	77 433

Die Zahl der landschaftlich beliehenen Güter belief sich:

Größenklasse	1905	1912	Veränderungen
bis 20 ha	2377	3598	+ 1221
20— 50 ha	6004	6703	+ 699
50—100 ha	3414	3443	+ 29
mehr als 100 ha	2953	2870	— 83

Aus den beiden vorstehenden Tabellen ergibt sich, daß auf die größeren Güter, obwohl sie sich der Zahl nach um nahezu 3 % vermindert haben, ein wesentlich höherer Anteil an dem Beleihungszuwachs entfällt als auf die bäuerlichen Güter, die an Zahl um 16,5 % zugenommen haben. Dieses auffallende Ergebnis findet seine Erklärung darin, daß die größeren Güter eben in bei weitem stärkerem Maße von den Krediterweiterungen Nutzen gezogen haben als der bäuerliche Besitz.

---

[1] v. Altrock a. a. O. S. 199, wo diese Statistik für die einzelnen Kreise aufgemacht ist.

Ein so umfangreiches Material zur Beurteilung der Kreditpolitik wie bei der Ostpreußischen Landschaft liegt für die übrigen landschaftlichen Kreditinstitute bisher nicht vor. Wir sind hier auf die Verwaltungsberichte angewiesen, denen wir für die Schlesische Landschaft folgende Zahlen über die Entwicklung seit 1905 entnehmen:

I. Der inkorporierte ritterschaftliche Grundbesitz

	Zahl der beleih. Güter	Beleihungssumme Mill. Mk.	Durchschn. Kredit Mk.
1905	2006	392,0	195 400
1910	1888	411,2	217 800
1914	1885	423,1	224 400

II. Der nichtinkorporierte bäuerliche Besitz

	Zahl der Güter	Beleihungssumme Mill. Mk.	Durchschn. Kredit Mk.
1905	13 474	188,7	14 000
1912	15 996	220,1	13 700
1914	16 258	224,5	13 800

In der vorstehenden Übersicht kommt folgendes zum Ausdruck: Bei dem bäuerlichen Besitz steigt die Zahl der beliehenen Güter in etwa dem gleichen Verhältnis wie die Beleihungssummen. Bei den Rittergütern dagegen finden wir der Zahl nach seit 1905 eine Verminderung um etwa 6 %. Trotz dieses Rückganges weisen aber die Beleihungssummen eine Steigerung um etwa 8 % auf. Dies ist offenbar in erster Linie darauf zurückzuführen, daß hier ebenso wie in Ostpreußen zahlreiche Krediterhöhungen stattgefunden haben. Hierfür spricht auch die Tatsache, daß von den 15,5 Mill. Mk. die im Jahre 1913 dem ritterschaftlichen Grundbesitz seitens der Landschaft zugeflossen sind, 27 % zur Ablösung vorhandener Hypotheken gedient haben, während 73 % eine Neubelastung darstellten. Umgekehrt war das Verhältnis bei dem bäuerlichen Besitz. Hier sind im gleichen Jahre 75 % der gewährten Kredite zur Ablösung verwandt worden und nur etwa 25 % entfielen auf neue Belastungen.

Ergebnis: Die Schlesische Landschaft hat seit 1905 innerhalb des bäuerlichen Grundbesitzes den Privatkredit weiter zurückgedrängt. Dagegen hat sie keine absoluten Fortschritte mehr innerhalb des ritterschaftlichen Besitzes zu verzeichnen gehabt, wohl aber hat sie den bereits beliehenen Rittergütern eine umfangreiche Krediterweiterung zuteil werden lassen. Diese wird jetzt noch eine weitere Ausdehnung

erfahren können, nachdem der Generallandtag der Landschaft von 1914 eine Neureglung der Taxgrundsätze zwecks Herbeiführung höherer Beleihungen beschlossen hat.

Die Frage, inwieweit die Landschaften von der neuerdings erschlossenen Möglichkeit, ihren Mitgliedern Krediterhöhungen zu gewähren, Gebrauch machen werden, hängt naturgemäß auch von der weiteren Entwicklung der gesamten wirtschaftlichen Lage des ländlichen Grundbesitzes ab. Im allgemeinen ist zu beobachten, daß die Landschaften in der Anwendung erhöhter Taxwerte unmittelbar nach deren Einführung zunächst recht vorsichtig sind, dann aber bald, wenn nicht ein Konjunkturumschwung eintritt, in steigendem Maße davon Gebrauch machen. So entfielen in Ostpreußen in den Jahren 1895—97 nur 5,5 % der Taxen auf solche mit erhöhten Kapitalwerten, in den letzten Jahren aber mehr als 30 %, und es gibt jetzt überhaupt nur noch wenig Kreise, in denen von dem erhöhten Tarif kein Gebrauch gemacht wird. Ähnlich verhält es sich mit dem Anteil der Güter, denen der höchste Bodenwertsatz zugebilligt worden ist. Ihr Anteil stieg von 20 % im Jahre 1896 auf 52 % im Jahre 1910.

Bei den Pommerschen Landschaften fehlt es an Einzelmaterial zur Beurteilung der Kreditsteigerung. Wir müssen uns hier darauf beschränken, aus den durchschnittlichen Beleihungsbeträgen entsprechende Schlüsse zu ziehen. Hierbei ergeben sich folgende Zahlen. Der Durchschnitt eines Landschaftdarlehens belief sich:

	bei dem ritterschaftlichen Grundbesitz	bei dem bäuerlichen Grundbesitz
1905	169 300 Mk.	20 880 Mk.
1913	209 700 =	21 670 =

Auch hier ergibt sich, daß die Krediterweiterung in erster Linie dem Großgrundbesitz zugute gekommen ist[1]. Anders liegen die Dinge in Westpreußen und Posen. Bei den Westpreußischen landschaftlichen Kreditinstituten müssen wir, um ein Bild von der Kreditrichtung zu erhalten, das Verhältnis der Taxen zu dem Grundsteuerreinertrag berechnen. Wenngleich die viele Jahre zurückliegende Grundsteuerschätzung den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, so geben die Durchschnittszahlen uns doch ein getreues Bild der Kreditentwicklung.

[1] Die Zahl der von der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz beliehenen Bauerngüter hat sich von 1905—1913 nur von 1208 auf 1306 erhöht.

Die Landschaftstaxen beliefen sich in Westpreußen durchschnittlich:

	bei dem ritterschaftlichen Grundbesitz		bei dem bäuerlichen Grundbesitz	
1901/06	auf den 71 fachen	Grundsteuer-reinertrag	auf den 63 fachen	Grundsteuer-reinertrag
1907/12	" " 83 "		" " 76 "	
1913	" " 93 "		" " 90,6 "	

Diese Übersicht zeigt eine Kreditsteigerung von 30% für die Rittergüter und mehr als 40% für den bäuerlichen Grundbesitz. Die neueste Steigerung beruht auf der im Jahre 1913 eingeführten Erhöhung der Grundwertsätze und Gebäudewerte. Hinsichtlich der Ausnutzung des Landschaftskredits kann man für den größeren Grundbesitz zu einem einwandsfreien Ergebnis auf dem Wege gelangen, daß man feststellt, wie hoch sich der Kredit beläuft, der über die erste Werteshälfte hinaus hätte aufgenommen werden können, und wieviel hiervon tatsächlich in Anspruch genommen worden ist.

Auf Grund dieser Berechnung kann man für die Westpreußische Landschaft folgendes feststellen;

	Beleihungsmöglichkeit	Aufgenommener Kredit	Ausnutzung in Prozent
1901/02	37,6 Mill. Mk.	17,8 Mill. Mk.	47,5
1905/06	35,2 " "	22,8 " "	64,7
1912/13	33,7 " "	23,5 " "	70,0
1913/14	34,5 " "	28,0 " "	81,1

Wir können also auch hier als Entwicklungstendenz feststellen: Krediterweiterung und steigende Ausnutzung des zulässigen Kredits.

Bei der Posener Landschaft bietet sich die Möglichkeit, die Beleihungssumme pro Hektar zu ermitteln. Es entfiel auf 1 ha ein durchschnittlicher Kredit von:

	bei den größeren Gütern	bei den kleineren Gütern
1895	255 Mk.	204 Mk.
1907	329 "	254 "
1912	394 "	346 "

Hiernach belief sich die Kreditsteigerung in den letzten 5 Jahren bei den Gütern von mehr als 15000 Mk. Taxwert auf 20%, bei den kleineren Gütern auf 36%.

Für Westpreußen und Posen gilt übereinstimmend, daß die Kreditsteigerung auch für die Bauerngüter relativ bedeutend gewesen ist. Dies hängt offenbar mit der Tätigkeit der sogenannten Besitzbefestigungsinstitute zusammen, die in den beiden Provinzen ihr Arbeitsfeld haben und für die Ausbreitung des Landschaftskredits in den bäuerlichen Kreisen dauernd bemüht sind. Von diesen durch

besondere Verhältnisse bedingten Ausnahmen abgesehen, bleibt als Ergebnis bestehen, daß der Großgrundbesitz die Krediterweiterung in viel höherem Maße ausgenutzt hat als der bäuerliche Grundbesitz. Es ist dies aber nicht darauf zurückzuführen, daß dem Bauern etwa die Kreditvermehrung versagt geblieben wäre, sondern darauf, daß der mobilisierte Großgrundbesitz an der Ausnutzung der Krediterhöhung ein größeres Interesse hat als der bodenständige Bauer. Hiermit kommen wir zu dem für die volkswirtschaftliche Beurteilung entscheidenden Punkte, zu dem Zusammenhang zwischen der Kreditvermehrung und der Lage des Gütermarktes.

Bei der Untersuchung nach dieser Richtung hin müssen wir zunächst einen scharfen Trennungsstrich zwischen den privatwirtschaftlichen und den volkswirtschaftlichen Wirkungen der Kreditvermehrung ziehen. Vom Standpunkte des kreditempfangenden Grundbesitzers aus ist eine jede Erhöhung des unkündbaren und relativ billigen Landschaftskredits als ein erfreulicher Fortschritt anzusehen. Auch volkswirtschaftlich betrachtet, ist, wenn man mit der herrschenden Meinung den Ersatz des kündbaren Privatkredits durch den unkündbaren Anstaltskredit für geboten erachtet, gegen das Vordringen des Landschaftskredits an und für sich nichts einzuwenden, es sei denn, daß hierdurch unbeabsichtigte schädliche Nebenwirkungen hervorgerufen werden. Dies war in früheren Zeiten zum Beispiel dann der Fall, wenn die Kreditvermehrung einseitig den Rittergutsbesitzern zuteil wurde und zu einer Verdrängung der bäuerlichen Wirte führte. Eine derartige Wirkung der Kreditvermehrung in unserer Zeit ist, wie oben erwähnt, nicht festzustellen. Dagegen muß hervorgehoben werden, daß die Krediterweiterung in ihrer jetzigen Form dazu angetan ist, die Mobilisierung des ländlichen Grundbesitzes zu verstärken, weil ihre Vorteile für den Bodenverkäufer größer sind als für den im Besitze bleibenden Bodenbewirtschafter. Für diesen kann die Erhöhung bei ungünstigen Pfandbriefkursen rechnungsmäßig unter Umständen sogar unvorteilhaft sein. Aber selbst wenn infolge der Erhöhung eine kleine Ermäßigung seiner Jahreslasten eintritt, so ist diese doch nicht so schwerwiegend, daß er sich dazu drängen müßte, von der Krediterhöhung Gebrauch zu machen. Anders die Gutsbesitzer, bei denen Verkaufsabsichten vorliegen. Für diese Bodenverkaufsinteressenten ist die Ausnutzung der Kreditvermehrung von größter Bedeutung, da mit der Erhöhung der Landschaftshypothek sowohl die Verkäuflichkeit steigt wie die Herausziehung des Gewinnes erleichtert wird. Die Preisaussichten verbessern sich infolge der Verminderung der

Zinslast. Die Tilgungsquote wird nämlich bei der Ertragsberechnung nicht berücksichtigt, weil sie eine Kapitalsrückzahlung darstellt und nicht die Vermögensbilanz, sondern nur die Zahlungsbilanz des Gutsbesitzers zu beeinflussen vermag. Es tritt sodann ferner eine Erweiterung des Interessentenkreises ein, die nicht nur darauf beruht, daß durch die Erhöhung der Belastung die Anzahlung etwas geringer sein kann, sondern die, soweit Ostpreußen in Betracht kommt, in der Eigenart des neuen Taxsystems ihre Begründung findet. Hiernach kommt die Krediterhöhung nämlich nur denjenigen Gütern zugute, bei denen nach Ansicht der Landschaft eine gesteigerte Ertragsfähigkeit gewährleistet ist. Im Hinblick auf das hohe Ansehen, in dem die Landschaftstaxen von jeher gestanden haben, ist es begreiflich, daß sich das Augenmerk der Kauflustigen gerade auf diejenigen Güter richten wird, die von der Landschaft in der gedachten Weise günstig beurteilt werden.

Was den Einfluß der Krediterweiterung auf die Realisierbarkeit des Verkaufsnutzens anlangt, so ist hierbei folgendes zu beachten: die Erhöhung des Landschaftskredits hat jeweils eine entsprechende Erhöhung des normalen Belastungsspielraumes zur Folge. Man hat sich nämlich seit den Anfängen der landschaftlichen Kreditorganisation daran gewöhnt, die Normalgrenze, bis zu der man eine Nachhypothek geben kann, nicht in erster Linie nach den individuellen Verhältnissen des einzelnen Beleihungsobjektes zu bemessen, sondern durch einen Zuschlag zum Landschaftsdarlehen zu ermitteln. Diese aus der Praxis entsprungene Begrenzung der normalen Belastungsmöglichkeit hat eine besondere Stütze erhalten, seitdem die Hilfsinstitute der Landschaft und zum Teil auch die Provinzialhilfskassen die Grenze, bis zu der sie Kredite hinter der Landschaftshypothek geben, durch einen Zuschlag zu dieser festsetzen. Dieser Zuschlag beträgt zum Beispiel bei der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft bis zu 33⅓ %. Diese erst seit zwei Jahren bestehende Anstalt legt einen großen Teil ihrer Bestände in derartigen hinter dem Landschaftsdarlehen eingetragenen Hypotheken an. Sie hat dem ländlichen Grundbesitz bis Ende 1913 bereits annähernd 1 Mill. Mk. zugeführt. Mit der Erhöhung des Landschaftskredits erfährt auch der Kredit, den die Versicherungsanstalt geben kann, in den betreffenden Fällen automatisch eine Erweiterung. Auch das dritte Glied des Landschaftskonzerns, die landschaftliche Bank, betätigt sich auf dem Gebiet des Bodenkredits. Sie vermittelt Hypothekendarlehen hinter dem Landschaftskredit und hat in dem Jahrzehnt 1903—13 mehr

als 31 Mill. Mk. derartiger Hypotheken abgeschlossen. Die geschilderten Maßnahmen der Landschaften gipfeln demnach in der Organisation der zweiten Hypothek.

Mit der Organisation der zweiten Hypothek haben die Landschaften den Wünschen derjenigen Rechnung getragen, die eine Höchstbeleihung von 80% des reellen Wertes verlangt haben. Diese Forderung hat unter anderen auch Zurhorst[1] erhoben, der dafür eingetreten ist, daß neben dem Ertragswert auch der Verkaufswert als vollgültiger Faktor bei der Abschätzung in Anschlag gebracht wird. Er sagt: Jeder muß anerkennen, daß der Hauptgrund der landwirtschaftlichen Überschuldung in dem Mangel an geeigneten Kreditinstituten zu suchen ist, die unter soliden und reellen Bedingungen Hypotheken mit dem zweiten und gegebenenfalls weiteren Rang hergeben. – Hier finden wir denselben Gedankengang wieder, der seit mehr als 150 Jahren bei allen Wünschen nach Kreditvermehrung die entscheidende Rolle gespielt hat. Nun hat aber doch inzwischen Weyermann überzeugend nachgewiesen, daß jede Kreditvermehrung dazu geführt hat, die Kauf- und Erbgeldverschuldung zu steigern. Nicht dort, wo der Kredit beschränkt war, wie Zurhorst meint, hat die Bodenspekulation geblüht, sondern dort, wo der Kredit dauernd gesteigert worden ist.

Zurhorst hat allerdings seine Forderung einer Krediterweiterung noch damit begründet, daß eine Anzahl Landwirte neuerdings infolge von Mangel an Kredit ruiniert worden seien. Hierzu ist zu bemerken, daß von einer großen Zahl derartiger Zusammenbrüche während der letzten Jahre gar nichts bekannt geworden ist. Es hat sich hierbei wohl nur um Einzelerscheinungen gehandelt, wie sie immer vorkommen. Vor allem aber würde zunächst zu untersuchen sein, ob die betreffenden Fälle nicht darauf zurückzuführen sind, daß die Besitzer ihre Grundstücke mit zu hohen Schulden übernommen hatten und die Opfer von Gewinnrealisationen ihrer Vorgänger geworden sind. Nicht Mängel der Kreditorganisation sind die letzten Ursachen derartiger Zusammenbrüche, sondern das ganze System ist daran schuld, das die Loslösung des Bodenkreditnutzens vom Bodenbesitze ermöglicht. Dieses System wird aber durch die jetzt eintretende landschaftliche Organisation der zweiten Hypothek weiter ausgebaut, es erhält eine neue Stütze. Die Krediterweiterung bewirkt nicht nur

[1] Vgl. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 68. Jahrgang, 1912, S. 76 ff.

eine Stabilisierung der gestiegenen Grundstückspreise, sondern erweitert auch den normalen Belastungsspielraum und schafft dadurch gewissermaßen den Platz für die den Verkaufsnutzen darstellende Restkaufgeldhypothek.

Diese indirekte Wirkung muß man vor allem beachten, wenn man die Krediterweiterung unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilen will. Der Mehrkredit, der zu produktiven Neuanlagen, zu Meliorationen oder dergl. verwandt wird, ist wirtschaftlich berechtigt. Auch derjenige Mehrkredit, der zur Ablösung höher verzinslicher kündbarer Hypotheken verwandt wird, hat seine Berechtigung, solange die Vorteile hieraus dem Bodenbewirtschafter zufließen. Die volkswirtschaftlich unerwünschte Wirkung der Krediterweiterung tritt erst ein, wenn der Bodenkreditnutzen durch Verkauf realisiert wird und an Stelle des bisherigen Gutsinhabers ein höher verschuldeter Besitzer tritt. Eine Kreditreform, die auf diese Weise die Verkaufsverschuldung fördert, kann vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht gebilligt werden, mag sie den Interessenten auch noch so große Vorteile bieten.

Die Frage, die sich unter diesem Gesichtspunkt ergibt, lautet: Besteht eine Möglichkeit, die Krediterhöhung nur ausschließlich dem Bodenbewirtschafter zukommen zu lassen und die Ausnutzung zu Verkaufszwecken zu verhindern? Es liegt nahe, hier an den Vorschlag von Otto Gerlach zu denken, der die Eintragung von Restkaufgeldhypotheken über die landschaftliche Beleihungsgrenze hinaus schlechthin verboten haben will[1]. Im Hinblick auf die unübersehbaren Folgen aber, die eine derartige eingreifende Maßregel haben würde, erscheint es ausgeschlossen, den Vorschlag Gerlachs ohne jeden Übergang zu verwirklichen, was er übrigens auch selbst andeutet. Das Verbot der Restkaufgeldeintragung über die Beleihungsgrenze hinaus kann daher nur allenfalls als ein letztes Ziel, auf das man hinarbeiten müßte, angesehen werden.

Dagegen möchte ich ein anderes Mittel in Vorschlag bringen, das ohne weiteres durchführbar ist und ausschließlich den Zweck verfolgt, den Vorteil der Krediterhöhung nur dem Bodenbewirtschafter zukommen zu lassen, nicht aber dem Bodenverkäufer: die Landschaft müßte sich bei jeder Krediterhöhung das Recht vorbehalten, den Mehrkredit zu kündigen, sobald das beliehene Gut zum Verkauf

[1] Gerlach, Landwirtschaftliche Kreditreform und innere Kolonisation, im Jahrb. f. Nat. u. Statistik, III. Folge, Bd. 39.

gelangt. Hiermit würde von vornherein eine etwa beabsichtigte Ausnutzung der Kreditvermehrung zu Verkaufszwecken ein Riegel vorgeschoben werden. Allerdings kann der Besitzer sich den gekündigten Teilkredit möglicherweise von anderer Seite beschaffen. Dies will aber nichts besagen, denn er hätte diesen Weg ja auch vor der Krediterhöhung beschreiten können. Durch die Kündigung würde der frühere Zustand wieder hergestellt werden, und hierauf kommt es in erster Linie an.

Die Einräumung des Kündigungsrechtes würde zudem keineswegs eine völlig aus dem Rahmen fallende Maßnahme sein, denn ein Kündigungsrecht besteht bereits jetzt in einer ganzen Reihe von Fällen, so z. B. beim Verkauf des beliehenen Gutes an eine Korporation, die zur Teilnahme an dem Landschaftsverbande nicht berechtigt ist, und ganz besonders in allen Fällen, in denen die Sicherheit des Landschaftsdarlehens vermindert oder gefährdet erscheint. — Ein Rechtsgrund, daß die Landschaft die Krediterhöhung nicht von einer Bedingung abhängig machen könnte, liegt gleichfalls nicht vor, da ja die Festsetzung besonderer Bedingungen für den Fall einer Krediterhöhung durchaus üblich ist. So hat z. B. die Ostpreußische Landschaft die Nachbeleihung auf Grund des Abschätzungsverfahrens von 1913 an die Bedingung geknüpft, daß die den Mehrkredit beanspruchenden Besitzer auf ihr Verfügungsrecht über das Tilgungsguthaben verzichten müssen, bis 20 % des Landschaftsdarlehens im Tilgungsfonds angesammelt sind. Ebensogut wie diese Bedingung könnte ein Kündigungsrecht für den Verkaufsfall eingeführt werden. Mit einer derartigen Bestimmung würden die Landschaften auch dem immer weiter fortschreitenden Prozeß der Legitimierung älterer Restkaufgeldhypotheken entgegenwirken. Denn die Nachhypotheken, die jetzt in steigendem Maße in die landschaftliche Beleihung einbezogen werden, sind zum großen Teil nichts anderes als realisierter Verkaufsnutzen früherer Besitzer. Ihre Ablösung durch den Landschaftskredit ist die letzte Etappe auf dem Wege der erfolgreichen Gewinnrealisierung eines Grundstücksgeschäftes. Was ist natürlicher, als daß die jetzigen Besitzer, die diesen Erfolg ihrer Vorgänger vor Augen sehen, für sich ein Gleiches erstreben.

So kommt die Kreditpolitik der Landschaften, von welcher Seite wir sie auch betrachten mögen, unbeabsichtigt immer wieder darauf hinaus, die Aufwärtsbewegung noch weiter zu treiben. Aus der Geschichte aber wissen wir, daß, je stärker die Haussebewegung war, um so nachhaltiger der Rückschlag sich äußerte. Auf diesen müssen die Landschaften sich vorbereiten, wenn sie den ländlichen Grundbesitz

und damit die Landwirtschaft vor einer schweren Erschütterung bewahren wollen. Hiermit aber greift das Kreditproblem bereits in das Problem der Finanzpolitik über, die später behandelt werden soll[1].

2. Die landschaftlichen Entschuldungssysteme

a) Hypothekenkonvertierung mit Verschuldungsgrenze

Als Aufgabe der Landschaften wird in den Gründungsreglements bezeichnet: die Verbesserung und Erhaltung eines dauerhaften Kredits der Gutsbesitzer. Man hat diese Bestimmung zumeist dahin ausgelegt, daß es der Zweck der Landschaftsverbände sei, die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in diejenige Form überzuleiten, die der Eigenart des landwirtschaftlichen Gewerbes am meisten entspräche. Hieraus entstand die Parole: Verdrängung des kündbaren teueren Privatkredits durch den unkündbaren und billigen Landschaftskredit innerhalb derjenigen Grenzen, die durch die Rücksicht auf die Sicherheit des Landschaftsdarlehens gegeben sind. Bereits seit einer Reihe von Jahren bricht sich nun aber die Anschauung Bahn, daß die obige Auslegung der Zweckbestimmung der Landschaften zu eng sei. Hierbei wird in folgender Weise argumentiert: zur Erhaltnng eines dauerhaften Kredits dient nicht nur eine richtige Verschuldungsform, sondern auch eine Beschränkung des Verschuldungsmaßes; eine unwirtschaftliche Überschreitung dieses Maßes liegt vor, wenn der Landwirt auch bei sachgemäßer Wirtschaftsführung nicht imstande ist, aus seinem Gut diejenigen Erträge herauszuwirtschaften, die zur Verzinsung der darauf ruhenden Schulden erforderlich sind. Das hieraus entstehende Mißverhältnis kann nur durch eine Verminderung der Zinsenlast beseitigt werden. Zu einer derartigen Aktion sind nur die Landschaften imstande, indem sie ihren billigen Kredit zwecks Ablösung auch derjenigen Hypotheken zur Verfügung stellen, die über die Kreditgrenze hinausgehen. Mit anderen Worten: derselbe Vorgang, der sich bereits für die erste Hypothek vollzogen hat, soll jetzt für die Nachhypotheken wiederholt werden. Während aber

[1] Nach Niederschrift des vorstehenden Kapitels erhalte ich Kenntnis von den Verhandlungen des Engeren Ausschusses der Schlesischen Landschaft über die jüngste Krediterhöhung. Hierbei führte ein Berichterstatter folgendes aus: „Die Erhöhung der Taxen habe ohne Zweifel ihre großen Bedenken; denn sie fördere die stärkere Verschuldung des Grundbesitzes. Hierbei falle weniger die Mehrbeleihung durch die Landschaft ins Gewicht, als der Umstand, daß das Publikum gewohnt sei, die landschaftliche Taxe als Wertmesser für die Kreditwürdigkeit eines Grundstücks anzusehen."

die Ablösung der I. Hypothek an keine besondere Bedingung geknüpft war, soll die Ablösung der Nachhypotheken mit Maßnahmen verknüpft werden, die einerseits eine Wiederkehr des beseitigten Mißverhältnisses ausschließen und auf der anderen Seite auch ein Äquivalent für die geringere Sicherheit der Nachbeleihungen gewähren. Als geeignete Mittel hierfür wurde die Einführung einer obligatorischen Tilgungspflicht in Verbindung mit einer Verschuldungsgrenze angesehen. Durch die organische Verknüpfung der Ablösung mit diesen beiden Maßnahmen erhält der Kreditübergang den Charakter eines Entschuldungsverfahrens.

Auf dieser Grundlage entstand das erste der beiden Entschuldungssysteme, mit dem die Ostpreußische Landschaft seit dem Jahre 1908 arbeitet. Die Einzelheiten dieses Systems sind seitdem so häufig dargestellt worden, daß hierauf verwiesen werden kann[1]. Dagegen sind die Ergebnisse des Entschuldungsverfahrens während der abgelaufenen fünf Jahre bisher noch nicht zum Gegenstand einer Erörterung gemacht worden. Dies soll nunmehr hier geschehen. An Hand der vorliegenden Zahlen soll geprüft werden, ob und inwieweit die Ziele, die man verfolgt hat, erreicht werden konnten, oder noch erreichbar sind.

Aus nachstehenden Übersichten ist der bisherige Verlauf des Entschuldungsverfahrens ersichtlich:

I. Die Entschuldungskredite

In den Jahren	Zahl der Güter	Taxwert Mk.	Landsch. Kredit bis zwei Drittel der Taxe	Entschuld.-Kredit über zwei Drittel der Taxe hinaus	Kreditsteigerung durch d. Entschuldungsdarlehen
1908/11	76	7 322 818	4 881 375	1 733 600	35,5 %
1912/13	22	1 484 350	989 475	332 850	33,6 %
Summe	98	8 807 168	5 870 850	2 066 450	35,2 %

II. Verschuldungszustand vor und nach Einleitung des Verfahrens

	Vorher in 1000 Mk.	Nachher in 1000 Mk.	Anteil an der Gesamtbelastung vorher	Anteil an der Gesamtbelastung nachher
Landschaftl. Gesamtkredit .	5,871	7,937	61,45 %	83,0 %
Nachhypotheken	3,683	1,617	38,55 %	17,0 %
Gesamtbelastung	9,554	9,554	100,00 %	100,0 %

[1] Bank-Archiv Jahrg. 1907/08 u. 1908/09. Aufsätze v. Gerlach, Leweck, Mauer, Max Weber. — Schmollers Jahrb. Bd. XXXII u. XXXIII, Aufsätze von Borchardt, Leweck, Mauer. — Gerlach in Conrads Jahrb. a. a. O.

III. Ausnutzung des Entschuldungskredits

in den Jahren	Güterzahl	Der Entschuldungskredit wurde nicht voll ausgenutzt bei	Der Entschuldungskredit wurde voll ausgenutzt bei
1908/11	76	15	61
1912/13	22	8	14
Summe	98	23	75

IV. Die Ablösung von Nachhypotheken durch den Entschuldungskredit

in den Jahren	Güterzahl	Der Entschuldungskredit reicht zur Ablösung sämtl. Nachhypotheken aus bei	Der Entschuldungskredit genügte nicht zur Ablösung sämtl. Nachhypotheken bei
1908/11	76	40	36
1912/13	22	16	6
Summe	98	56	42

V. Verteilung der Entschuldungsgüter auf die einzelnen Größenklassen

Größenklasse	Gesamtzahl der beliehenen Güter	Entschuldungsgüter	Anteil der Entschuldungsgüter an der Gesamtzahl
bis zu 50 ha	10301	57	5,53 ‰
50 bis 100 ha	3443	15	4,36 ‰
mehr als 100 ha	2870	26	9,06 ‰
Summe	16614	98	5,8 ‰

Die vorstehenden Tabellen sind aus Einzelangaben, die sich bei v. Altrock, Kapp und Leweck[1] finden, zusammengestellt worden. Sie ergeben folgendes:

1. Umfang des Entschuldungsverfahrens.

a) Die Anwendung beschränkte sich auf 0,6 % der beliehenen Güter.

b) Von den für den Entschuldungsversuch für die ersten drei Jahre bereitgestellten 10 Mill. Mk. sind nach Ablauf von fünf Jahren erst etwa 20 % in Anspruch genommen worden.

Es ist daher die Behauptung gerechtfertigt, daß die Beteiligung an dem Entschuldungsverfahren weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. Die Hauptursache für den geringen Erfolg soll in der Abneigung gegen die Übernahme der Verschuldungsgrenze bestehen. In einer Reihe von Fällen hat die Landschaft das Widerstreben in

[1] Leweck, Denkschrift zur Feier des 125jährigen Bestehens der Ostpreußischen Landschaft, 1913, S. 25.

dieser Beziehung überwunden, indem sie den Besitzern gestattet hat, vor Einleitung des Verfahrens Eigentümergrundschulden in „angemessener Höhe" eintragen zu lassen, damit sie für unvorhergesehenen späteren Kreditbedarf noch eine Realsicherheit bieten könnten. Aber auch diese dem Entschuldungsgedanken ja durchaus zuwiderlaufende Konzession hat nur vereinzelt ihre Wirkung getan. Dagegen sind bereits mehrfach Anträge auf Wiederaufhebung der Verschuldungsgrenze gestellt worden mit der Begründung, daß sich die Besitzer über die Tragweite der Beschränkung nicht genügend klar gewesen seien.

2. Die Höhe der Entschuldungskredite.

a) Der bis zu zwei Drittel der Taxwerte reichende landschaftliche Stammkredit hat durch die Entschuldungsdarlehen eine Erhöhung von durchschnittlich 35 % erfahren.

b) Die Entschuldungskredite laufen im Durchschnitt mit 90,2 % der „neueren" Taxen aus. Bei etwa einem Viertel der Entschuldungsgüter reicht der Kredit jedoch nur bis zu fünf Sechstel des Taxwertes, d. h. 83,3 %, bei einigen noch nicht bis 80 %. Da der Durchschnitt aber nun 90,3 % ist, müssen auf der anderen Seite auch eine Anzahl Entschuldungsgüter weit über 90 % hinaus bis zu 100 % beliehen worden sein.

Damit ist das bewiesen, was ich unter lebhaftem Widerspruch von verschiedenen Seiten vor dem Beginn der Entschuldungsaktion über die voraussichtliche Höhe der Entschuldungskredite behauptet habe[1]. Trotzdem diese hiernach, wenn es erforderlich war, reichlich bemessen worden sind, konnten dem Betrage nach nur 56 % der Nachhypotheken abgelöst werden.

3. Die Verteilung der Entschuldungskredite auf die einzelnen Güterklassen.

a) Unter den Entschuldungsgütern sind sämtliche Größenklassen vertreten.

b) Aus der Tatsache, daß die Mehrzahl der Entschuldungsgüter auf den Mittel- und Kleinbesitz entfällt, darf nicht, wie dies geschehen ist, geschlossen werden, daß der Entschuldungskredit vorwiegend dem bäuerlichen Grundbesitz zugeflossen ist. Schon die Tatsache, daß die Beteiligung der größeren Güter prozentual nahezu doppelt so hoch ist als diejenige der Güter unter 100 ha, zeigt, daß von einer besonders starken Beteiligung des bäuerlichen Besitzes[2]

[1] Vgl. dieses Jahrbuch XXXIII, S. 315.

[2] Löwenfeld, Die Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landschaft, 1912, S. 64.

nicht gesprochen werden kann. Abgesehen hiervon würde für die Entscheidung der Frage maßgebend sein, wie sich die Entschuldungskredite den Beträgen nach auf die verschiedenen Größenklassen verteilen. Hierüber fehlen die Zahlen. Endlich würde bei der Beurteilung der Beteiligung der einzelnen Besitzgrößen das Verhältnis der entschuldungsreifen zu den in das Verfahren einbezogenen Gütern von grundlegender Bedeutung sein. Auch hierüber liegen keinerlei Angaben vor.

4. Der Einfluß des Entschuldungsverfahrens auf die Jahresleistungen.

a) Durch die Gewährung von Entschuldungsdarlehen in Höhe von 2,066 Mill. Mk. sind die Zinsleistungen um nahezu 30 000 Mk., d. h. rund 1,45 % der abgelösten Hypotheken durchschnittlich vermindert worden.

b) Durch die Erhöhung der Tilgungsbeiträge ist nicht nur die Zinsermäßigung absobiert worden, sondern darüber hinaus noch eine Erhöhung der Jahresleistungen von rund 16 000 Mk., d. h. mehr als $^3/_4$ % — auf die konvertierten Hypotheken berechnet — eingetreten. Da es sich hierbei um Durchschnittszahlen handelt, ist es sehr wohl denkbar, daß in Einzelfällen die Zinsermäßigung so groß war, daß sie durch den erhöhten Tilgungsbeitrag nicht absorbiert worden ist.

Das Gesamtergebnis kann man zusammenfassend wie folgt formulieren: Die Teilnahme an der Entschuldungsaktion ist bisher eine verschwindend geringe gewesen; trotz reichlicher Bemessung der Entschuldungskredite konnte nahezu die Hälfte der Nachhypotheken nicht abgelöst werden. Die Zinsermäßigung ist im allgemeinen durch die Erhöhung der Amortisationsbeiträge aufgezehrt worden. Die Beseitigung eines etwaigen Mißverhältnisses zwischen Ertrag und Lasten konnte daher nicht erreicht werden. Für die Entscheidung der Frage, ob durch die starke Tilgung ein dauernder Rückgang der Belastung eintritt, reicht die Erfahrung nicht aus, da sich nicht übersehen läßt, inwieweit die Amortisationsfonds durch Ausschüttung bei Erbregulierungen oder durch Verpfändung für Betriebskredite zugunsten der Landschaftsbank ihrem eigentlichen Zweck entzogen werden können.

Eine weitere Erhöhung der Entschuldungskredite ist auf Grund des neuen Abschätzungsverfahrens von 1913 möglich, zumal der für die Entschuldungsgüter bisher zulässige Zuschlag anläßlich dieser Neuregelung noch um weitere 5 % erhöht worden ist. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, einerseits bei den über die Beleihungsgrenze hinaus noch mit Privathypotheken belasteten Gütern weitere Ablösungen durch den Landschaftskredit vorzunehmen. Anderseits kann aber auch bei denjenigen Gütern, die nicht über fünf Sechstel

des Taxwertes hinaus belastet sind — also bei etwa einem Viertel der Entschuldungsgüter — jetzt trotz der auf diesen Gütern eingetragenen Verschuldungsgrenze eine Neubelastung eintreten.

Diese überraschende Tatsache hat ihre Ursache in der elastischen Natur der Verschuldungsgrenze. Da diese mit der landschaftlichen Kreditgrenze zusammenfällt, wird durch jede Krediterweiterung auch neuer Verschuldungsraum geschaffen. Hieraus geht klar hervor, daß die Verschuldungsgrenze in der Form, die ihr der Gesetzgeber gegeben hat, keineswegs dazu angetan ist, jede Neubelastung zu verhindern. Dies könnte vielmehr nur erreicht werden durch eine starre Verschuldungsgrenze, die hinter der letzten Hypothek eingetragen wird und der steigenden Tilgung entsprechend vorrückt.

Als weiteres Resultat unserer Untersuchung ergibt sich, daß die Zielsetzung des in Rede stehenden Entschuldungsverfahrens in sich verfehlt ist. Die Schwäche des Systems besteht darin, daß zwei entgegengesetzte Wirkungen gleichzeitig erreicht werden sollen, nämlich: Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen Ertrag und Lasten einerseits und Verminderung der Verschuldung anderseits. — Erreichbar ist nur eines von beiden. Will man die Existenzfähigkeit der Besitzer stärken, so ist die Ablösung der teueren Privathypotheken durch den billigen Landschaftskredit der gegebene Weg, wobei aber auf eine Erhöhung der Tilgungsquote verzichtet werden muß. Will man dagegen eine Verminderung der Belastung ohne Rücksicht auf eine etwaige Steigerung der Jahreslasten erzielen, so ist das Entschuldungssystem der Ostpreußischen Landschaft am Platze, wobei jedoch die elastische Verschuldungsgrenze durch eine starre ersetzt werden müßte.

Da aber in diesem Fall die Abneigung gegen die Übernahme der Verschuldungsgrenze noch weit stärker sein würde, so stehen der praktischen Durchführung dieses Systems große Schwierigkeiten im Wege.

b) Die Lebensversicherung als Entschuldungsmittel[1]

Der Gedanke, die Lebensversicherung der Entschuldungsidee dienstbar zu machen, ist zwei verschiedenen Quellen entsprungen:

[1] Vgl. hierzu:
Hecht, Der Europäische Bodenkredit, 1900.
Derselbe in d. Jahrb. d. Europ. Bodenkredit, 1909, S. 219 ff.
Werner, Amortisationshypothek und Lebensversicherung als Mittel zur Schuldentilgung, 1906.
Felbel, Über die Bestrebungen zur Entschuldung d. Grundbesitzes in Preußen, 1907.
Kapp, Entschuldung des landwirtschaftl. genutzten Grundbesitzes. Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates, Bd. 35, 1911.

einmal gab die äußere Ähnlichkeit zwischen den Amortisationsbeiträgen und den Lebensversicherungsprämien den Mathematikern Veranlassung dazu, Parallelen zwischen der Kapitalansammlung auf dem einen und auf dem anderen Wege zu ziehen und die Möglichkeit einer Kombination zu erwägen. — Auf der anderen Seite gingen die Nationalökonomen und Agrarpolitiker dazu über, die Ursachen der steigenden Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes zu erforschen und gelangten hierbei zu der Erkenntnis, daß der Mangel an flüssigem Vermögen beim Ableben des Gutsbesitzers und die hierdurch bedingte Eintragung von Erbhypotheken eine der Verschuldungsursachen sei. Man begann daher die Frage zu erörtern, auf welche Weise die Erbgeldverschuldung vermindert werden könne. Als das zweckmäßigste Mittel die Neubelastung einzuschränken, erschien neben der Bevorzugung des Anerben die Bereitstellung eines Kapitals zwecks Abfindung des Miterben. Eine derartige befristete Kapitaldisposition konnte nur durch Abschluß einer Lebensversicherung geboten werden. Man suchte daher nach Mitteln und Wegen, die Versicherung nach dieser besonderen Richtung hin auszugestalten. Hieraus entstanden die drei nachfolgenden Systeme:

1. Amortisation mit Lebensversicherung

Die Amortisationsleistungen bleiben in der vorherigen Weise bestehen; daneben nimmt der Schuldner eine Versicherung auf den Todesfall auf. Diese primitive Art der Verbindung ist wohl in Einzelfällen vorgekommen, ohne aber zu einem System ausgearbeitet worden zu sein.

2. Hypothekentilgungsversicherung

Die Amortisationsleistungen laufen weiter. Daneben nimmt der Gutsbesitzer in Höhe der zu tilgenden Schuld eine Versicherung auf, die sich in jedem Jahre um die Amortisationsquote und die Zinsen des Amortisationsguthabens verringert, also in Höhe des jeweils ungetilgten Schuldbetrages weiterläuft. Im Falle des Ablebens des Versicherten ist ein Teil des zu tilgenden Kapitals im Tilgungsfonds vorhanden, während der Restbetrag aus der Versicherung gedeckt wird. Eine Überführung dieses Systems in die Praxis hat bisher nicht stattgefunden, in der Hauptsache, weil man glaubte, daß die mit dem System verbundene Erhöhung der Jahresleistungen der Schuldner nicht durchführbar sein würde.

3. Entschuldungsversicherung

Die Amortisationsbeiträge werden weiter gezahlt, aber nicht zur Ansammlung eines Tilgungsfonds verwandt, sondern als Prämie

für eine Lebensversicherung benutzt, die entweder beim Todesfall oder bei Eintritt eines bestimmten Lebensalters des Versicherten ausbezahlt wird. Der Vorzug dieses Systems besteht darin, daß es eine Erhöhung der Jahresleistungen nicht bedingt; anderseits wird allerdings die Versicherungssumme durch die Höhe der Amortisationsbeiträge bestimmt. Während bei der Tilgungsversicherung das Ziel in der Tilgung einer bestimmten Schuld besteht, beschränkt man sich bei der Entschuldungsversicherung darauf, so viel von der Schuld zu tilgen, als die Amortisationsbeiträge gestatten. Doch ist eine freiwillige Erhöhung dieser Beiträge und damit der Versicherung zulässig.

Das System der Entschuldungsversicherung ist Ende 1910 von der Ostpreußischen Landschaft in die Praxis überführt worden, indem sich die Landschaft gleichzeitig eine eigene Lebensversicherungsanstalt angegliedert hat. Der Ausbau des Systems hat in der Weise stattgefunden, daß der Landschaft die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zustehen. Die Landschaft vereinnahmt daher alle Zahlungen aus der Versicherung und führt sie zunächst dem Tilgungsfonds zu. Sobald dieser dadurch auf 5% des Landschaftsdarlehens angewachsen ist, kann er zur Ausschüttung gelangen. Beim Todesfall des Gutsbesitzers kann jedoch die Auszahlung der Versicherungssumme, sofern sich das Gut in ordnungsmäßigem Wirtschaftszustande befindet, auch dann erfolgen, wenn die Ausschüttungsgrenze noch nicht erreicht ist. Endlich hat sich die Landschaft noch generell das Recht vorbehalten, sämtliche Versicherungsverträge aufzuheben und die ihr dafür zufließenden sogenannten Rückkaufswerte dem Tilgungsfonds zuzuführen, wenn ein Rückgriff auf diesen Fonds in seiner Eigenschaft als Sicherheitsfonds einmal notwendig werden sollte.

Man sieht, daß das Charakteristische der Entschuldungsversicherung, wie sie die Ostpreußische Landschaft ausgebaut hat, in der Aufrechterhaltung des Amortisationssystems besteht. Es ist daher nicht recht verständlich, wenn in der Begründung der Versicherungsvorlage seinerzeit gesagt worden ist: „Die Amortisation fällt fort." Neben der Entschuldungsversicherung betreibt die landschaftliche Versicherungsanstalt noch die Lebensversicherung schlechthin auch für Nichtlandwirte. Dieser Zweig der Tätigkeit kommt jedoch für unsere Untersuchung nicht in Betracht.

Über die Ergebnisse der Entschuldungsversicherung liegen für die Jahre 1911—1913 einschließlich, folgende Zahlen vor: Die Zahl der Versicherungen beläuft sich auf 1067, mit einer Versicherungssumme von 13,46 Mill. Mk. Der Gesamtaufwand an Prämien beläuft sich

auf 505 000 Mk., wovon 362 000 Mk. aus den Pflichtamortisationsbeiträgen bestritten werden, 118 700 Mk. aus freiwilligen Tilgungszuschüssen und 24 000 Mk. den Amortisationsfonds entnommen werden. Um sich aus diesen Zahlen ein Urteil über den Erfolg der Entschuldungsversicherung bilden zu können, muß man die nachfolgenden Erwägungen vornehmen.

I. Die Ausnutzung der Entschuldungsversicherung

Die Zahl der Versicherungen muß an der Zahl derjenigen Güter gemessen werden, für die überhaupt der Abschluß einer derartigen Versicherung hätte in Frage kommen können. Dies sind zunächst an und für sich alle diejenigen Güter, die über die erste Werthälfte hinaus landschaftlich beliehen sind, abzüglich derjenigen Güter, die der Verschuldungsgrenze unterworfen worden sind. Es bleiben dann 15 385 Güter. Rechnet man das Verhältnis der Entschuldungsversicherungen zu der Güterzahl, so ergibt sich eine Beteiligungsziffer von 7 %. Diese Zahl wird aber in Wirklichkeit noch bedeutend höher sein, weil für eine Reihe von Gutsbesitzern der Übergang vom reinen Amortisationssystem zur Entschuldungsversicherung des hohen Lebensalters oder geschwächter Gesundheit wegen nicht in Frage kommt. Ferner ist auch zu berücksichtigen, daß zahlreiche Besitzer bereits bei privaten Versicherungsgesellschaften Policen laufen haben. Man wird daher kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß bereits weit über 10 % der für die Entschuldungsversicherung in Betracht kommenden Gutsbesitzer von diesem System Gebrauch gemacht haben.

II. Der erreichbare Entschuldungserfolg

Ein Urteil über die mit diesem System erreichbare Entschuldungsmöglichkeit können wir nur dadurch gewinnen, daß wir den durch die Versicherung zur Tilgung gelangenden Betrag an derjenigen Summe messen, die nach den landschaftlichen Grundsätzen der Tilgung unterliegt, und ferner dadurch, daß wir festzustellen suchen, wieviel von dem insgesamt auf den Versicherungsgütern lastenden Landschaftskredit bei Fälligkeit der Versicherungen zur Hebung gelangt.

Die landschaftliche Entschuldungssumme, d. h. der Gesamtbetrag der zur Tilgung stand, belief sich Ende 1912 auf 108,5 Mill Mk., so daß die bisherige Versicherungssumme ungefähr 12½ % des tilgungspflichtigen Betrages umfaßt. Die Höhe der auf den Versicherungsgütern ruhenden landschaftlichen Gesamtbeleihungen wird in den Berichten nicht angegeben. Man kann sie aber, wenigstens annähernd, aus der Höhe der Pflichttilgungsbeiträge der Güter berechnen.

Diese betragen bei einer Tilgungsquote von ½ % der Darlehen 362 141 Mk. Der Gesamtkredit muß sich daher auf rund 72,4 Mill. Mk. belaufen. Etwa 18½ % hiervon werden von der Entschuldungsversicherung erfaßt. Da das landschaftliche Tilgungssystem die Herabsetzung der Belastung von zwei Drittel des Taxwertes auf die Hälfte erstrebt, d. h. eine Verminderung von 25 %, so kann man nach den bisherigen Ergebnissen feststellen, daß dieses Ziel durch die Entschuldungsversicherung nicht ganz erreicht wird. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß der Satz von 18,5 % nur dadurch erreicht werden konnte, daß die Pflichtbeiträge freiwillig um 118 700 Mk., d. i. um durchschnittlich 32,8 % erhöht worden sind. Ohne diese Erhöhung hätte die Entschuldungsversicherung nur etwa 13 % des Landschaftskredits erfaßt, d. h. ziffernmäßig die Hälfte dessen, was mit dem landschaftlichen Amortisationssystem erreicht werden soll.

Hiernach rechtfertigt sich folgendes Gesamturteil: Das landschaftliche System der Entschuldungsversicherung hat seine Lebensfähigkeit bereits erwiesen. Durch die Entschuldungsversicherung werden die Schuldner zu einer verstärkten Tilgung veranlaßt. Eine teilweise Schuldentlastung erscheint bei strikter Durchführung des Tilgungszwanges gesichert. Eine Abtragung des über die erste Werthälfte hinaus bis zur Zweidrittelgrenze reichenden Teiles des Landschaftskredits ist jedoch nur erreichbar, wenn die Tilgungsbeiträge durch freiwillige Zuschüsse durchschnittlich verdoppelt werden. Aus diesem Grunde kommt die Entschuldungsversicherung nur für diejenigen Gutsbesitzer in Betracht, die imstande sind, Mehrleistungen zu übernehmen, ohne daß eine Zinsermäßigung eintritt, d. h. für diejenigen Besitzer, bei denen keinerlei Mißverhältnis zwischen den Gutserträgen und den Lasten besteht, die in diesem Sinne also auch noch nicht überschuldet sind.

Die Entschuldungsversicherung ist daher in ihrem jetzigen Ausbau das System der in wirtschaftlich günstiger Lage befindlichen Grundbesitzer, die willens und in der Lage sind, bei ihren Lebzeiten Vorsorge zu treffen, daß der Gutserbe bezüglich der Abfindung der Miterben nicht ausschließlich auf den Weg der Erbgeldhypothezierung angewiesen ist.

Die Entschuldungsversicherung ist inzwischen auch bei den übrigen östlichen Landschaften zur Einführung gelangt, doch liegen hier bisher nur vereinzelte Ziffern vor. Die Entwicklung scheint im ganzen gleichfalls günstig zu sein. Bei der Westpreußischen Landschaft werden jetzt bereits 52 % der regelmäßigen Tilgungsbeiträge zur Prämienzahlung verwandt.

3. Ergebnisse.

In der landschaftlichen Kreditpolitik unserer Zeit kreuzen sich zwei verschiedene Tendenzen, die in nachstehenden Forderungen zum Ausdruck gelangen:

1. Erhöhung des Maximalkredits in Anpassung an die gestiegenen Gutserträge, d. h. „Kreditaufbau".
2. Verminderung der vorhandenen Belastung und Vorbeugung neuer Verschuldung, d. h. „Kreditabbau".

Aus der Gegenüberstellung dieser Forderungen ergibt sich zunächst die Frage, ob die scheinbar entgegengesetzten Zielsetzungen überhaupt miteinander zu vereinen sind. Dies ist unmöglich, wenn Aufbau und Abbau dasselbe Objekt betreffen. Handelt es sich dagegen um zwei verschiedene Teile des Kreditbaues, von denen der eine abgetragen, der andere aber weiter ausgebaut werden soll, so ist eine gemeinsame Ausführung denkbar.

Es ist also möglich, um auf den hier vorliegenden konkreten Fall zurückzukommen, den Landschaftskredit zu erhöhen, und gleichzeitig den Privatkredit abzutragen, um auf diesem Wege die Gesamtbelastung zu vermindern. Dies hat aber zur Voraussetzung, daß man besondere Maßnahmen ergreift, um die Ausnutzung der automatisch bei Erhöhung des Landschaftskredites eintretenden Erweiterung des Belastungsspielraumes zu verhindern. Ganz folgerichtig hat man daher bei der Entschuldungsaktion die Ausdehnung der Beleihungsgrenze organisch mit Tilgungspflicht und Verschuldungsbeschränkung verbunden. Dagegen hat man derartige Maßnahmen bei der auf Grund der Neureglung des Taxsystems eintretenden Krediterhöhung nicht getroffen. — Die Folge hiervon ist, daß der gesamte Kreditbau um ein Stockwerk erhöht wird.

Die Tatsache, daß hiermit eine dem gewünschten Kreditabbau entgegengesetzte Wirkung erzielt wird, findet ihre Erklärung darin, daß die Landschaften „Schuldnerverbände" sind.

Diese Bezeichnung erfaßt das Grundmotiv der Kreditvermittlung und -verteilung. Die Interessen der Kreditnehmer sind letzten Endes das Entscheidende bei den Landschaften. — Das privatwirtschaftliche Interesse der Schuldner aber verlangt vom Kredit dreierlei: Der Kredit soll billig, unkündbar und reichlich sein. — Die Billigkeit und Unkündbarkeit des Landschaftskredits ist erreicht — das gesamte Kreditstreben innerhalb der Schuldnerverbände muß sich daher naturgemäß auf die Erweiterung des Maßes der Kreditgewährung kon-

zentrieren. Die Begründung hierfür beruht auf der Beobachtung, daß die landschaftliche Beleihungsgrenze im allgemeinen nicht bis an die Grenze der wirtschaftlichen Beleihungsfähigkeit des einzelnen Gutes heranreicht. — Das Beleihungsmaximum umfaßt nicht den legitimen Kredit, wie man sich auszudrücken pflegt. Diese Argumentation beruht auf dem grundlegenden Irrtum, daß die Beleihungsgrenze unbeschadet der Kreditsicherheit mit der Grenze der privatwirtschaftlichen Beleihungsfähigkeit identifiziert werden könne. Als innerhalb dieser Grenze fallend wird jeder Kredit angesehen, dessen Verzinsung aus dem nach Abzug der Kosten und des Familienunterhalts verbleibenden Betriebsüberschusses gewährleistet erscheint. Die Höhe dieses Überschusses wird nicht nur durch objektive Momente bestimmt, sondern auch durch subjektive — vor allem durch die Persönlichkeit des Gutsbesitzers und seine Lebensverhältnisse. — Hierbei fällt nämlich nicht nur die auf persönlichen Leistungen des Bewirtschafters beruhende Ertragssteigerung ins Gewicht, sondern es können auch zwei völlig identische und gleich gut bewirtschaftete Güter einen sehr verschiedenen Betriebsüberschuß haben, wenn das eine von einem Bauern mit seiner Familie bei bescheidener Lebensweise bewirtschaftet wird, das andere aber von einem auf fremde Arbeitskräfte angewiesenen Rittergutsbesitzer mit einer dem Stande entsprechenden kostspieligeren Lebenshaltung.

Diese Unterschiede können von dem privatwirtschaftlichen Standpunkt der Besitzer aus zu einer unterschiedlichen Bewertung der Kreditfähigkeit der beiden Güter führen. Dagegen können diese Unterschiede nicht bei der Ermittlung des landschaftlichen Beleihungswertes zur Geltung kommen, weil der Kreditbemessung durch die Landschaften nur das objektive Moment der normalen Ertragsfähigkeit zugrunde gelegt werden kann, nicht aber die auf den subjektiven Leistungen des augenblicklichen Besitzers beruhende Zusatzrente und ebensowenig die aus den individuellen Familienverhältnissen entspringende Ersparnisrente.

Eine Berücksichtigung dieser wandelbaren Elemente bei der Kreditbemessung würde dem Charakter des Landschaftsdarlehens als Dauerhypothek, die durch den Übergang des Beleihungsobjektes in andere Hände nicht berührt wird, direkt zuwiderlaufen. — Dies hat bereits Wilhelm von Humboldt erkannt, als er einer Rücksichtnahme auf die individuellen Verhältnisse bei der landschaftlichen Kreditgewährung mit den Worten entgegentrat, daß hier die Persönlichkeit des Besitzers ins Spiel komme, auf dessen fortdauerndes Ein-

greifen und Verwalten man nicht einmal mit Sicherheit bauen könne[1]. — Indem die Landschaftsmitglieder nun die Erfahrung machen, daß die landschaftliche Kreditgrenze unterhalb der Grenze der jeweiligen Kreditfähigkeit bleibt und die Vorteile des Landschaftskredits ihnen daher nicht in dem von ihrem privatwirtschaftlichen Standpunkte aus zulässigen Maße zukommen, arbeiten sie auf eine Erweiterung der Landschaftskredite hin.

Umgekehrt werden die Bestrebungen zum Kreditabbau von volkswirtschaftlichen Erwägungen getragen. Sie sind nicht innerhalb des Kreises der Kreditverbundenen entstanden, sondern von außen hereingetragen worden. — Dies gilt in erster Linie von denjenigen Entschuldungsmaßnahmen, die, wie oben gezeigt, sich nicht die Beseitigung eines bestehenden Mißverhältnisses zwischen Ertrag und Lasten zum Ziele gesetzt haben, sondern den Abbau der vorhandenen Belastung.

Die Entschuldungsbestrebungen sind der Ausdruck einer bewußten staatlichen Bodenkreditpolitik, die in der steigenden Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes eine wirtschaftliche und politische Gefahr erblickt und über das Interesse des augenblicklich im Besitze befindlichen Landwirts hinaus das Interesse der Landwirtschaft in deren Gesamtheit wahrnehmen zu müssen glaubt. — So gipfelt dieses jüngste Kreditproblem letzten Endes in der Spannung zwischen den agrarpolitischen Bestrebungen der Regierung und den privatwirtschaftlichen Zielen der Kreditinteressenten.

Zweiter Abschnitt: Das Finanzproblem

1. Kreditmittelbeschaffung und Liquidität

Bei der Kreditmittelbeschaffung derjenigen Bodenkreditinstitute, die Pfandbriefe oder Obligationen ausgeben, sind zwei verschiedene Organisationsformen zu unterscheiden, je nachdem die Darlehen in bar ausbezahlt oder die Pfandbriefe selbst dem Kreditnehmer als Darlehensvaluta ausgehändigt werden. In letzterem Falle wird das Risiko und die Mühe des Pfandbriefverkaufes auf den Kreditnehmer abgewälzt. Dieses System herrschte bei den alten Landschaften und hat sich daselbst bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinein erhalten.

[1] Vgl. des Verf. Aufsatz in diesem Jahrbuch XXXVIII, S. 297 ff.

Nachdem man aber im Hypothekenbankwesen allgemein zu dem System der Barauszahlung der Darlehen übergegangen war, und nachdem auch die jüngeren landschaftlichen Kreditinstitute dem gefolgt waren, sahen sich auch die älteren Landschaften dazu veranlaßt, Maßnahmen zu ergreifen, um die wesentlichsten Nachteile des Pfandbriefdarlehens zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern. Der hauptsächlichste Mangel des alten Systems bestand darin, daß den Schuldnern, wenn die Pfandbriefe unter pari standen, weniger als den Nennbetrag der Hypothek ausbezahlt wurde. Dies hatte zur Folge, daß diejenigen Gutsbesitzer, die den Landschaftskredit zwecks Ablösung einer Privathypothek aufnahmen, die Differenz zwischen dem Nominalbetrag und dem beim Verkauf erzielten Kurse aus anderweitigen Mitteln zulegen mußten. Hieran ist eine große Zahl bereits in Angriff genommener Ablösungen gescheitert. Im Hinblick hierauf haben sich die meisten Landschaften entschlossen, den Kreditnehmern besondere Kursdifferenz-Zuschüsse zu gewähren, die einer höheren Verzinsung als der Landschaftskredit und verstärkter Amortisation unterliegen. Das System, die Kreditmittel ausschließlich durch Pfandbriefausgabe zu beschaffen, ist hiermit durchbrochen worden, denn die Zuschußdarlehen werden aus dem mittlerweile angesammelten eigenen Vermögensbeständen der Landschaften gewährt.

Auch die Praxis, dem Gutsbesitzer die Veräußerung der Pfandbriefe zu überlassen, hat eine völlige Änderung erfahren. Der Verkauf der Pfandbriefe liegt heute nicht mehr dem Kreditnehmer ob, sondern er ist in die Hände der den Landschaften angegliederten Banken und Darlehnskassen übergegangen. Dies geht so weit, daß bei einigen Landschaften sogar die Bestimmung getroffen worden ist, daß der Verkauf der Darlehenspfandbriefe *nur* durch die landschaftliche Bank erfolgen darf. Diese Monopolisierung ermöglicht eine planmäßige Handhabung des Pfandbriefverkaufes und eine einheitliche Kurspolitik. Sie führt aber anderseits auch dazu, daß die Landschaftsbank die Pfandbriefe dem Kreditempfänger auch dann abnimmt, wenn sie selbst im Augenblick keine Käufer dafür hat. So hat zum Beispiel die Bank der Ostpreußischen Landschaft im Jahre 1913 von den übernommenen Pfandbriefen mehr als 1 Mill. Mk. im eigenen Besitz behalten müssen. Ähnliches berichten auch andere Landschaften. Im allgemeinen wird allerdings den Landschaftsbanken die Vermittlung des Pfandbriefabsatzes dadurch sehr erleichtert, daß ein ständiger Pfandbriefkäufer in Gestalt des Tilgungsfonds am Markte ist. Dies beruht darauf, daß die eingehenden Tilgungsbeiträge ausschließlich in Pfandbriefen angelegt werden. Es besteht

allerdings die Möglichkeit, daß hierin infolge der Aufnahme der Entschuldungsversicherung eine Änderung eintritt, da die Tilgungsbeiträge, soweit sie zur Prämienzahlung benutzt werden, für die Anlegung in Pfandbriefen unmittelbar nicht mehr in Betracht kommen können. Es ist aber auch anderseits möglich, daß infolge der freiwilligen Erhöhung der Tilgungsbeiträge, wie sie die Entschuldungsversicherung mit sich bringt, die dem Landschaftskonzern in seiner Gesamtheit zufließenden Mittel so gesteigert werden, daß eine Kursintervention in gleichem Maße wie bisher erfolgen kann. Dies wird allerdings nur dann der Fall sein, wenn auch diejenigen Landschaften, die sich nicht wie die Ostpreußische eine eigene Versicherungsanstalt angegliedert, sondern sich nur an einer Provinzialanstalt beteiligt haben, innerhalb dieser einen maßgebenden Einfluß erhalten.

Ein weiterer Ausbau der Kreditmittelbeschaffung ist in den letzten Jahren dadurch erfolgt, daß die Landschaftsbanken dazu übergegangen sind, Depositen und Spargelder heranzuziehen. Mit welchem Erfolge sie hierbei gearbeitet haben, zeigt die Tatsache, daß die fünf östlichen Landschaftsbanken, bei einem eigenen Kapital von rund 16 Mill. Mk. mit mehr als 120 Mill. fremden Mitteln arbeiten. Den größten Erfolg in der Ausdehnung des Depositengeschäftes hat die Bank der Ostpreußischen Landschaft zu verzeichnen, die 1905 erst 4,3 Mill. Mk. Depositen und Spargelder ausweisen konnte, Ende 1913 jedoch 45 Mill. Mk. Diese fremden Gelder werden nun zum Teil zur Unterstützung der Kreditmittelbeschaffung herangezogen. Es geschieht dies auf drei verschiedenen Wegen: durch die bereits erwähnte Anlegung in Landschaftspfandbriefen, durch Bevorschussung von Hypotheken und Agrarprodukten, sowie durch die Hergabe von Darlehen gegen Verpfändung des Tilgungsguthabens und neuerdings auch der Lebensversicherungspolice.

Die Anlage in Pfandbriefen ist bereits oben besprochen worden. Die Hypothekenbeleihung ist entweder eine interimistische für die Zeit von der Bewilligung des Landschaftskredits bis zu dessen Auszahlung, oder sie stellt eine langfristige Betriebskreditgewährung dar. In gleicher Weise ist die Beleihung des Tilgungsfondsanteils und die Lombardierung landwirtschaftlicher Produkte zu charakterisieren.

Über diese indirekte Beteiligung an der Kreditmittelbeschaffung hinaus will nun die Ostpreußische Landschaftsbank noch Kapitalien zu Kreditzwecken unmittelbar zur Verfügung stellen. Sie hat sich durch den Generallandtag die Ermächtigung erteilen lassen, kündbare Hypotheken bis zur vollen Höhe der Landschaftstaxe zu ge-

währen, wobei die Schuldner sich zur Übernahme einer hohen Tilgungsquote verstehen müssen. Diese sogenanten „Auffüllungshypotheken" will die Bank in erster Linie dem Kleingrundbesitz zukommen lassen. Die Ermächtigung zu dieser Anlage von Spargeldern hat die Landschaft aber von der Regierung nur unter der Bedingung erhalten, daß mit der Bankhypothek jeweils gleichzeitig die Verschuldungsgrenze eingetragen würde. An dieser Bedingung ist die unmittelbare Beteiligung der Landschaftsbank an der Organisation des zweitstelligen Hypothekarkredits bisher gescheitert.

In weitgehendstem Maße ist es dagegen gelungen, die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft als Kreditinstitut zu organisieren. Von den während der ersten Geschäftsjahre der Anstalt eingegangenen Prämieneinnahmen ist nahezu die Hälfte in zweitstelligen Hypotheken, die hinter dem Landschaftskredit rangieren, angelegt worden. Auf diese Weise werden indirekt die Tilgungsbeiträge, die bisher in Pfandbriefen angelegt worden sind und jetzt die Form von Versicherungsprämien angenommen haben, als Kreditmittel für die zweitstellige Beleihung benutzt.

So hat es die Ostpreußische Landschaft verstanden, durch Ausgestaltung der Bank und der Lebensversicherungsanstalt die Kreditmittelbeschaffung auf eine breitere Basis zu stellen. Erfolgte die Kapitalzufuhr früher ausschließlich aus den Kreisen der Anlageinteressenten für Pfandbriefe, so sind jetzt die Spargelder der Provinz, die Überschüsse öffentlicher Kassen, sowie endlich die Ersparnisse der Schuldner selbst mit in das System der Kreditmittelbeschaffung einbezogen worden. Aus dieser Reform ergibt sich als erste Konsequenz eine Veränderung des Gläubigerkreises der landschaftlichen Institute. Waren früher die Pfandbriefinhaber, deren Rechten infolge der Unkündbarkeit der Pfandbriefe enge Grenzen gezogen waren, die einzigen Gläubiger, so ist jetzt eine neue Gläubigerkategorie entstanden, die auf das Recht, ihre kündbaren Forderungen zu präsentieren, nicht verzichtet hat. Dies sind in erster Linie die Depositen- und Kontokorrentgläubiger der landschaftlichen Bank, aber auch die Versicherten der Lebensversicherungsanstalt.

Mit der Schaffung dieser Gläubigerklassen entsteht für das landschaftliche Kreditsystem die Liquiditätsfrage, die zunächst allerdings nur die landschaftlichen Hilfsinstitute berührt. Von diesen bestehen die Lebensversicherungsanstalten noch nicht lange genug, als daß man hier schon ein endgültiges Urteil über die Liquidität abgeben könnte. Nur bei der Ostpreußischen Anstalt kann man bereits feststellen, daß

ein unverhältnismäßig großer Teil in II. Hypotheken angelegt wird, die unter keinen Umständen als liquide Anlagen angesehen werden können. Bei den Landschaftsbanken handelt es sich in erster Linie darum, festzustellen, welche liquiden bzw. greifbaren Mittel den Verbindlichkeiten gegenüberstehen, und wie sich im besonderen Kassebestand und Bankguthaben in dieser Beziehung verhalten. Dies soll an Hand der letzten Abschlüsse derjenigen Landschaftsbanken, die vergleichbare Zahlen bieten, im folgenden festgestellt werden.

	Depositen, Kreditoren, Akzepte	Kasse, Bankguthaben, Wertpapiere, Wechsel	Verhältnis der greifbaren Mittel zu d. Verbindlichkeiten i. Prozenten
	in 1000 Mk.		
1. Schlesische landschaftliche Bank	27 484	12 326	44,8
2. Bank der Ostpreuß. Landschaft	45 702	13 995	30,6
3. Landschaftl. Bank der Prov. Westpreußen	18 470	6 967	37,7
4. Landsch. Bank d. Prov. Pommern	18 274	6 619	36,2
5. Posener Landschaftliche Bank.	10 457	5 892	56,3

	Depositen, Kreditoren, Akzepte	Kasse, Bankguthaben	Verhältnis der flüssigen Mittel zu d. Verbindlichkeiten i. Prozenten
	in 1000 Mk.		
1. Schlesische landschaftliche Bank	27 484	2 839	10,3
2. Bank der Ostpreuß. Landschaft	45 702	1 466	3,1
3. Landschaftl. Bank der Prov. Westpreußen	18 470	4 381	23,7
4. Landsch. Bank d. Prov. Pommern	18 274	1 064	5,8
5. Posener Landschaftliche Bank.	10 457	3 074	29,3

Vorstehende Tabellen zeigen, daß von einer einheitlichen Finanzpolitik der verschiedenen Banken nicht gesprochen werden kann. Eine völlig ausreichende Liquidität weist hier die Posener Bank auf und ebenfalls die Westpreußische; auch die Schlesische Landschaftsbank hält sich noch oberhalb der erwünschten Mindestgrenze. Die Ostpreußische Landschaftsbank dagegen weist eine völlig ungenügende Liquidität auf, die gewisse Gefahren in sich schließt. Gerade in Ostpreußen, das so nahe der Grenze liegt, haben schon allzuoft bei Kriegsbefürchtungen Stürme auf die Sparkassen stattgefunden. Nimmt man an, daß in einem solchen Falle der Landschaftsbank nur die Hälfte der Depositen- und Kreditorenguthaben entzogen würde, so müßte die Bank, um die Gläubiger befriedigen zu können, nicht nur die Effekten, worunter sich ein großer Posten eigener Landschaftspfandbriefe befindet, zur Geldbeschaffung benutzen, sondern auch noch anderweitig 13 Mill. Mk. heranholen. Selbst wenn es ihr

gelänge, den gesamten Wechselbestand zu realisieren und die gewährten Lombardvorschüsse zur Ablösung zu bringen, würden ihr immer noch annähernd 5 Mill. Mk. fehlen. Daß diese nicht aus den den Gutsbesitzern gewährten Krediten herauszuholen sind, ist selbstverständlich. Es würde also nichts anderes übrig bleiben, als die Hilfe des Mutterinstituts in Anspruch zu nehmen. Die Frage der Zahlungsbereitschaft steht sonach im engsten Zusammenhang mit der Liquidität und der finanziellen Fundierung der Landschaften selbst

2. Die finanzielle Rüstung des Kreditsystems

a) Das Dogma von der unerschütterlichen Zahlungsfähigkeit

Unter den mannigfachen Arten von Kreditinstituten, die das moderne Wirtschaftsleben aufweist, sind die Landschaften die einzigen, vor denen die wissenschaftliche und fachmännisch-finanzielle Kritik in bezug auf die Erörterung der Sicherheit und der Zahlungsbereitschaft bisher haltgemacht hat. Die Ursache hierfür ist in dem Dogma von der „unerschütterlichen Zahlungsfähigkeit" der Landschaften zu suchen, das sich nicht nur in der Literatur findet, sondern auch in der Finanzpresse ständig wiederkehrt. Dieses Dogma beruht auf einem historischen Irrtum, auf der immer wieder auftauchenden Erzählung, daß der Kredit des preußischen Staates zur Zeit der napoleonischen Kriege nur durch den Kredit der Landschaften hätte aufrechterhalten werden können[1]. Als Beweis hierfür wird angeführt, daß die Staatsregierung nach dem Tilsiter Frieden von den Landschaften Pfandbriefe auf die Domänen habe ausstellen lassen und sich auf diese Weise die Kriegskontribution beschafft habe. Daß diese Pfandbriefe ausgestellt worden sind, ist zutreffend. Die Regierung bediente sich hierbei der Landschaften, weil die von Napoleon geforderte Verpfändung der Domänen am einfachsten und in rechtlich unanfechtbarer Form durch Übergabe von Domänenpfandbriefen erfolgen und die von den französischen Unterhändlern geforderte Sicherheitsübereignung der Domänen selbst vermieden werden konnte. Für die französische Regierung war bei der Sicherstellung der Kontribution nicht die Landschaftsgarantie das Entscheidende, da diese bei den damaligen Pfandbriefkursen von 30—40 % und in Anbetracht der zugunsten der Landschaften ergangenen Moratorien nicht sehr hoch bewertet werden konnte, sondern die Haftung der Domänen. Eine

[1] Vgl. „Plutus", Jahrg. 1912, Nr. 43, S. 840 ff.

eingehende Darstellung der Geschichte jener Domänenbeleihung werde ich demnächst an anderer Stelle geben. Hier sei nur noch hinzugefügt, daß nicht die Landschaften den Staat aufrechterhalten haben, sondern umgekehrt der Staat die Landschaften gestützt und zum Teil saniert hat. Der Staat hat die landschaftlichen Kreditinstitute durch langjährige Moratorien nicht nur gegen ein Vorgehen der Pfandbriefinhaber geschützt, sondern die landschaftlichen Kreditinstitute von Ostpreußen und Westpreußen zu Beginn der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts durch Zuwendung sehr erheblicher Mittel vor dem Zusammenbruch bewahrt. Da jene Vorgänge nahezu völlig unbekannt, aber für unsere Untersuchung sehr lehrreich sind, sollen sie hier kurz zusammengefaßt Platz finden[1]:

Die Ostpreußische und die Westpreußische Landschaft sind von den napoleonischen Kriegen schwer betroffen worden. Bereits Ende 1809 hat die Ostpreußische Landschaft, um die Zinszahlung aufrechterhalten zu können, mehr als 400000 Taler bei verschiedenen Bankiers aufnehmen müssen. Im Jahre 1810 zahlte sie die Zinsen auf die Pfandbriefe größtenteils aus Zuschüssen, die sie vom Staate erhielt. Bis Ende 1810 hatte sich die Lage aber so ungünstig gestaltet, daß die Landschaft sich genötigt sah, die Bareinlösung der Pfandbriefkoupons einzustellen. Dagegen wurde es den Gutsbesitzern gestattet, ihre Zinsen in Koupons zu bezahlen. Auf diesem Wege wurden indirekt etwa zwei Drittel der fälligen Koupons eingelöst. Die Gutsbesitzer kauften die Koupons vielfach für 70—80% des Nominalwertes an. Im Jahre 1811 besserte sich die Lage der Landschaft etwas dadurch, daß sie die den Gutsbesitzern zustehenden sogenannten „Russischen Bons" im Betrage von annähernd einer halben Million Taler als vorläufige Deckung für die Zinsrückstände erhielt. Die regelmäßige Wiederaufnahme der Kouponeinlösung konnte jedoch erst von 1814 ab erfolgen. Die Pfandbriefkurse, die 1813 noch bis auf 43% gefallen waren, erholten sich nun langsam wieder und überschritten im Jahre 1818 den Kurs von 90%. Die innere Lage der Landschaft war aber noch nicht wieder ausreichend gefestigt. Dies hatte seine Ursache darin, daß eine größere Anzahl Gutsbesitzer, die ihre Güter vor dem Ausbruch des Krieges zu den damaligen hochgetriebenen Preisen gekauft und schon damals Schwierigkeiten gehabt hatten, die Landschaftszinsen herauszuwirtschaften, jetzt völlig

[1] Die Darstellung stützt sich auf die Akten des Geh. Staatsarchivs, des Preußischen Landwirtschaftsministeriums und der Ostpreußischen Landschaft.

versagten und mit der Zinszahlung gänzlich im Rückstand blieben. Im Jahre 1818 waren die Zinsreste bei einem Darlehensbestand von 10 Mill. Taler bereits auf nahezu 1½ Mill. Taler angewachsen. — Der Landschaft blieb unter diesen Umständen nichts anderes übrig, als die betreffenden Güter zur Subhastation zu bringen. Hierbei stellte sich aber bald heraus, daß die früheren Preise auch nicht annähernd zu erzielen waren, so daß die Landschaftshypotheken oft nicht einmal voll ausgeboten wurden und die rückständigen Zinsen gänzlich ausfielen. Die Situation verschlimmerte sich noch durch den im Jahre 1819 einsetzenden starken Rückgang der Getreidepreise, der bis 1825 anhielt. Bis zu diesem Jahre hatte die Landschaft bereits 144 Güter zur Subhastation bringen lassen und dabei mehr als 700 000 Taler eingebüßt. Schließlich blieb der Landschaft nichts anderes übrig, als eine größere Anzahl Güter selbst zu übernehmen. Aber auch dies führte nicht zum Ziel, da auch mit Hilfe der Zwangsverwaltung die Landschaftszinsen bei dem schlechten Zustande, in dem sich diese Güter zumeist befanden, nicht herausgewirtschaftet werden konnten. Um die Zinszahlung aufrechterhalten zu können, nahm die Landschaft an verschiedenen Stellen, unter anderem bei der Seehandlung und der Königlichen Bank Vorschüsse auf. Die Verluste wurden aus einem staatlichen Unterstützungsfonds zum größten Teil gedeckt. Da aber weitere Subhastationen notwendig geworden waren, verschlechterte sich die Lage von neuem. Bis zum Jahre 1830 hatten die Verluste der Landschaft sich auf 1¼ Mill. Taler erhöht, wovon der Staat 1 Mill. übernommen hatte. Trotzdem fehlten wiederum die Mittel zur Zinszahlung. Von einem Rückgriff auf die Generalgarantie mußte abgesehen werden, nachdem sich herausgestellt hatte, daß dieser nicht ohne Erschütterung des ganzen Kreditsystems würde durchgeführt werden können. Mit Rücksicht hierauf entschloß sich die Staatsregierung, auch die weiteren Ausfälle, die auf 406 000 Taler angenommen wurden, aus den Staatskassen zu decken. So hat der Staat der Ostpreußischen Landschaft in der damaligen Zeit etwa 1½ Mill. Taler schenkungsweise gegeben.

Die Verluste, die die Landschaft zwischen 1818 und 1832 bei 314 Subhastationen — die Zahl der beliehenen Güter betrug 510 — erlitten hat, belaufen sich auf mehr als 15 % ihres Darlehenbestandes.

Ähnlich verliefen die Dinge in Westpreußen, wo 1826—29 470 Güter zur Subhastation gelangten. Auch die hierbei entstandenen Ausfälle wurden aus dem staatlichen Unterstützungsfonds gedeckt. — Wenn man sich diese Vorgänge ins Gedächtnis ruft,

wird man ernstlich nicht mehr von der „unerschütterten Zahlungsfähigkeit" der Landschaften sprechen können. Man wird zugestehen müssen, daß eine Erörterung der Sicherheit und der Zahlungsbereitschaft der Landschaften in Zeiten ungünstiger wirtschaftlicher Konjunkturen ebensowohl Zweck und Berechtigung hat wie bei allen anderen Finanz- und Kreditinstituten.

b) Die finanziellen Grundlagen der Landschaften

1. Der Hypothekenbestand

Die finanzielle Basis eines jeden Bodenkreditinstitutes bildet der Hypothekenbestand. Die Qualität der landschaftlichen Hypotheken wird bestimmt durch die Beleihungsregeln und die Beleihungspolitik. Diese stehen nicht immer im Einklang miteinander. Insbesondere tritt bei Bodenkreditinstituten, die Schuldnerverbände sind, oft ein gewisser Widerstreit zwischen den von Sicherheitsrücksichten beherrschten Beleihungsgrundsätzen und der von den Kreditnehmern beeinflußten Beleihungspolitik zutage. In der Geschichte der Landschaften ist dieser Konflikt schon frühzeitig zum Ausbruch gelangt. Während der achtziger und neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts bekämpften sich innerhalb der Schlesischen Landschaft zwei Richtungen, von denen die eine, vertreten durch den Minister v. Danckelmann, für eine Beschränkung der Kreditgewährung eintrat, die andere dagegen eine reichliche Kreditbemessung befürwortete. Der Hauptvertreter der expansiven Kreditpolitik war der in Schlesien selbst begüterte Großkanzler v. Carmer. Dieser hatte bereits kurze Zeit nach der Errichtung der Schlesischen Landschaft an den König berichtet, daß man zwar, um den Pfandbriefen in den Augen des Publikums eine höhere Sicherheit zu geben, die Güter nur bis zur Hälfte des Taxwertes beleihe, die Taxen selbst aber so gestaltet würden, daß tatsächlich eine Zweidrittelbeleihung stattfinde. Deutlicher als in diesem Ausspruch des Mitbegründers des landschaftlichen Kreditsystems kann die Tatsache nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß die Beleihungspolitik und nicht etwa die Beleihungsgrenze das Entscheidende für das Maß der Kreditbemessung und damit die Sicherheit der gewährten Hypotheken ist.

Hieran hat sich auch bis auf die heutige Zeit nichts geändert. So erklärte z. B. auf der Agrarkonferenz im Jahre 1894 der Ostpreußische Generallandschaftsdirektor Bon: Praktisch ist es für unsere Besitzer ganz egal, welcher Bruchteil (als Beleihungsgrenze) festgesetzt wird; denn der Bruchteil richtet sich nicht nach der Taxe,

sondern die Taxe nach dem Gelde, das dem Besitzer mit Sicherheit gewährt werden kann. Mit anderen Worten: Die Kreditbemessung ist in der Hauptsache abhängig von den subjektiven Erwägungen der Taxatoren. Nur insofern hat die arithmetische Beleihungsgrenze eine Bedeutung, als, wie Bon an anderer Stelle sagt, „allmählich alle Schätzungen nach oben drängen, und zwar um so mehr, je höher die oberste Grenze liegt, und daß diesem stetigen Drängen gegenüber schließlich auch das Taxrevisionskollegium ohnmächtig ist".

Die Tatsache, daß die Landschaftsbeleihungen innerhalb zweidrittel des Taxwertes liegen, kann daher an und für sich noch nicht als einwandfreier Beweis für die Sicherheit angesehen werden. Auch die Taxgrundsätze geben uns keine Handhabe zur Beurteilung der Qualität der Landschaftshypotheken, denn erst Art und Umfang ihrer Anwendung sind bestimmend für das Taxergebnis und damit für die Sicherheit des Landschaftskredits. Hiernach bleibt noch zu erörtern, inwieweit ein Vergleich der Taxen mit den jeweiligen Verkehrswerten für unseren Zweck in Frage kommt. Wenn auch die Taxen nicht nach den zum großen Teil durch wandelbare Faktoren mitbestimmten Kaufpreisen bemessen werden sollen, so schließt dies doch keineswegs aus, daß man Vergleiche zwischen den Bewertungsergebnissen zieht, wie sie einerseits in der Taxe und anderseits in den Preisen zum Ausdruck gelangen. Hierbei ist aber zu beachten, daß eine derartige vergleichende Statistik nur dann zu einem einwandfreien Ergebnis führen kann, wenn man vergleichbare Zahlen gegenüberstellt, d. h. Taxen und Verkaufspreise aus der gleichen Zeit. Werden dagegen den neuesten Preisen ältere Taxwerte gegenübergestellt, so ist eine derartige Statistik nicht beweiskräftig. Dies gilt insbesondere auch von den rechnungsmäßigen Feststellungen der Landschaften über das Verhälnis der Taxwerte zu den Verkaufspreisen bei den innerhalb eines Jahres verkauften Gütern. Je nachdem sich unter diesen eine geringere oder größere Zahl mit älteren, d. h. im vorliegenden Falle niedrigeren Taxen befinden, kann sich die Verhältniszahl verschieben.

Dagegen erscheint es zulässig, daß man die in einem Jahre für 1 ha erzielten Durchschnittspreise mit dem im gleichen Jahre für 1 ha erzielten Durchschnittstaxwerten vergleicht. Eine solche Gegenüberstellung ergibt z. B. für das Jahr 1911, daß die Ostpreußischen Landschaftstaxen sich auf 65,6 % der Preise belaufen haben. Diese Spannung beruht — und das ist das Entscheidende — auf den jetzigen, nach Ansicht der Landschaft selbst „übermäßig hochgetriebenen"

Preisen. Bei einem Rückgang dieser Haussepreise auf das normale Maß würde sich die Spannung schon erheblich vermindern. Tritt gar ein heftiger Rückschlag, eine Krisis ein, so kann die Spannung völlig in Wegfall kommen. In welchem Maße hier eine Verschiebung eintreten kann, wenn auf eine Haussebewegung am Gütermarkt eine Agrarkrisis folgt, hat die Entwicklung in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gezeigt.

Nachstehende Zahlen, die teils aus den Beleihungsakten, teils aus den Berichten der Landschaft an die Regierung zusammengestellt sind, legen beredtes Zeugnis hierfür ab.

Gut	Landschaftstaxen vor 1806	Landschaftstaxen von 1822—25
	in Talern	
Neumühl	38 505	18 200
Mischen	96 884	38 200
Kaukern	46 014	23 200
Gansenstein	31 797	13 890
Tillwalde	37 695	18 325
Bergental	39 500	17 325
Dorschen	33 551	14 363
Polennen	44 700	16 700
Jesau	148 951	63 300
Percknicken	57 000	10 984

	Kaufpreise	Landschaftstaxen 1822—25
	in Talern	
Jesau (1818)	90 000	63 300
Gablick (1811)	23 348	8 948
Bauditten (1803)	81 000	39 760
Daniellen (1814)	25 000	11 530
Gr. Munterberg (1820)	54 650	38 850

Wir finden somit durchgehend einen Rückgang der Landschaftstaxen auf die Hälfte, ein Drittel oder noch weniger der früheren Taxwerte, und wir sehen aus den letzten Zahlen, daß die Taxen auch noch weit unter die nach den Kriegsjahre erzielten Kaufpreise heruntergegangen sind.

Fügt man diesen Feststellungen noch hinzu, daß es in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre nicht gelungen ist, die Güter zu den herabgesetzten Landschaftstaxen zu verkaufen, daß z. B. für das Gut Pellen, das mit 46 250 Talern landschaftlich beliehen war, im Jahre 1827 nur 16 500 Taler geboten worden ist, so findet man die

an anderen Stellen ausgesprochene Behauptung bestätigt, daß Güter, für die 1817 noch 150—180 000 Taler bezahlt worden ist, 8 Jahre später nur für ein Drittel oder ein Viertel der vorhergehenden Preise anzubringen waren. Im Durchschnitt haben die gegen Ende der zwanziger Jahre erzielten Verkaufspreise etwa ein Drittel der Landschaftstaxen aus der Zeit vor 1806 betragen.

Die Verhältnisse am ostpreußischen Gütermarkt in der Zeit 1798 bis 1805 weisen so viele Parallelen mit dem heutigen Zustande auf, daß man nicht umhin kann, immer wieder auf jene Zeit hinzuweisen. Niemand wird nun allerdings behaupten wollen, daß eine Krisis im Gütermarkt des Ostens heute denselben Verlauf nehmen und dieselben Wirkungen hervorrufen würde wie vor 80 oder 90 Jahren. Nur das eine kann man sagen: eine Krisis wird über kurz oder lang kommen, wenn nicht baldigst Maßnahmen ergriffen werden, die Spekulation am Gütermarkte einzudämmen. Geschieht dies nicht, so wird die Krisis nicht nur die jetzigen Bodenpreise über den Haufen werfen, sondern auch über die Landschaftstaxen geradeso hinweggehen wie in früheren Zeiten.

Deshalb gibt es, volkswirtschaftlich betrachtet, hinsichtlich der landschaftlichen Finanzpolitik nur eine Frage: Sind die Landschaften für die Krisis gerüstet, oder besteht die Gefahr, daß sie wie vor 90 Jahren mit in den Strudel hereingerissen werden. Entscheidend hierfür ist nicht nur die Kreditpolitik der Landschaften und die hieraus resultierende Qualität des Hypothekenbestandes, sondern auch die finanzielle Fundierung des Kreditsystems, die Höhe und Qualität der landschaftlichen Reserven.

2. Die Reserven der Landschaften

Das eigene Vermögen der alten Landschaften beschränkte sich ursprünglich auf einen Betrag von je 200 000 Talern, der den Instituten von den Königen Friedrich dem Großen und Friedrich Wilhelm III. als Ausstattungskapital zur Verfügung gestellt worden war. Im Laufe der Zeit haben die Landschaften dann aus Überschüssen der von den Schuldnern entrichteten Verwaltungsbeiträge — z. B. den sogenannten Quittungsgroschen — ansehnliche Fonds angesammelt, die allerdings zum großen Teil während der Krisis der zwanziger Jahre wieder aufgebraucht worden sind. Von dem hierauffolgenden Jahrzehnt ab nahm jedoch die Vermögensbildung stetigen Fortgang. Der Vermögenszustand der vier alten östlichen Landschaften bot im Jahre 1850 nachstehendes Bild:

	Millionen Mark		Das Vermögen beträgt Prozent der Gesamtdarlehen
	Vermögensbestand	Darlehensbestand	
Schlesische Landschaft	7,00	107,5	6,5
Pommersche Landschaft.	1,17	45,6	2,5
Westpreußische Landschaft . . .	1,28	33,9	3,7
Ostpreußische Landschaft	1,01	33,1	3,2

Für 1912/13 ergibt eine entsprechende Zusammenstellung folgendes[1]:

	Millionen Mark		Das Vermögen beträgt Prozent der Gesamtdarlehen
	Vermögensbestand	Darlehensbestand	
Schlesische Landschaft (inkorpor. Grundbesitz)	16,7	373,4	4,5
Pommersche Landschaft.	9,9	245,9	4,0
Westpreußische Landschaft . . .	8,8	121,1	7,3
Ostpreußische Landschaft	13,0	468,6	2,8

Vorstehende Tabellen zeigen, daß die landschaftlichen Vermögen sich seit 1850 zwar dem absoluten Betrag nach erhöht haben, daß aber bei den beiden größten Landschaften die Erhöhung mit der steigenden Entwicklung nicht gleichen Schritt gehalten hat. Bei der Schlesischen Landschaft erfährt der prozentuale Rückgang einen gewissen Ausgleich dadurch, daß sie für die in obiger Übersicht der Vergleichbarkeit halber nicht mitberücksichtigten bäuerlichen Beleihungen einen besonderen „Sicherheitsfonds" geschaffen hat. Derartige Fonds bestehen auch bei anderen Landschaften; sie unterscheiden sich von den „eigentümlichen Fonds", die die „Freie Reserve" bilden, dadurch, daß sie für bestimmte Beleihungsklassen, entweder bäuerliche oder solche, die über eine gewisse Wertgrenze hinausgehen, als Spezialsicherheit dienen. Berücksichtigt man alle Reserven, so kann man für 1912/13 nachstehende Übersicht von den Gesamtreserven der Landschaften geben.

	Gesamtreserven (ausschl. Gebäuden) in 1000 Mk.	Diese Reserven betragen Prozent des Darlehnsbestandes
Schlesische Landschaft	33 250	5,71
Pommersche Landschaft.	11 998	4,87
Westpreußische Landschaft	12 501	10,31
Ostpreußische Landschaft	18 098	3,86
Posener Landschaft	25 348	6,83

[1] Absolut genaue vergleichbare Zahlen zu geben ist bei der Ungleichartigkeit der Landschaftsberichte nicht möglich; dies macht jedoch für die Prozente nichts aus.

	Von den Reserven sind Prozent in eigenen Pfandbriefen angelegt	Von den Reserven sind Prozent bei den landsch. Banken u. Versicherungsanstalten festgelegt	Innerhalb des eigenen Kreditsystems sind Prozent angelegt[1]
Schlesische Landschaft . .	73,1	16,5	89,6
Pommersche Landschaft .	66,3	32,2	98,5
Westpreußische Landschaft	90,0	7,2	97,2
Ostpreußische Landschaft.	60,8	35,4	96,2
Posener Landschaft . . .	90,9	9,0	99,9

Aus diesen letzten Tabellen ergibt sich, daß nahezu die gesamten Reserven innerhalb des eigenen Kreditsystems angelegt sind. Dies ist für die Beurteilung entscheidend, denn an und für sich würden Quoten von 5—10 % des Darlehensbestandes schon als eine ansehnliche Rückendeckung erachtet werden können, wenn sie angemessen, sicher und unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikoverteilung angelegt sein würden. Das gerade Gegenteil ist aber der Fall. Die Reserven sind innerhalb desselben Kreditsystems angelegt, für das sie eine Deckung bilden sollen. Die finanziellen Reserven der Landschaftsinstitute beruhen daher auf denselben Werten, zu deren Deckung sie bestimmt sind. Hierdurch wird der praktische Wert der landschaftlichen Fonds als Reserve ganz außerordentlich herabgesetzt. Was nun endlich die Bedeutung der Amortisationsfonds als Reserven anlangt, so sind diese in der Tat Reserven, aber nicht nur für die Landschaft, sondern auch für die Schuldner. Solange diese die Möglichkeit haben, einerseits ihren Anteil an den Tilgungsfonds zwecks Aufnahme von Krediten bei der Landschaftsbank zu verpfänden und sie anderseits auch die Ausschüttung der Fonds verlangen können, sobald ihr Anteil eine bestimmte Höhe erreicht hat, hat der Tilgungsfonds als Reserve der Landschaft nur einen beschränkten Wert. Hierzu kommt, daß die Tilgungsfonds ausschließlich in eigenen Pfandbriefen angelegt sind und ihrer Natur und Herkunft nach auch in dieser Weise angelegt werden müssen.

3. Die Beteiligung bei den landschaftlichen Hilfsinstituten

Zu dem Gesamtvermögen der landschaftlichen Kreditinstitute sind auch diejenigen Kapitalien zu rechnen, mit denen sich die Landschaften bei den ihnen angegliederten Banken und Lebensversicherungs-

[1] Die Restbeträge sind größtenteils als „Zuschußdarlehen" ausgeliehen (siehe oben S. 203).

anstalten beteiligt haben. Die Höhe der auf diese Weise festgelegten Beträge nach dem Stande von 1913 weist die nachstehende Übersicht aus:

	Beteiligungskapital und Guthaben bei den Banken	Beteiligung bei den Lebensversicherungsanstalten
	in 1000 Mk.	
Schlesische Landschaft	5695	500
Ostpreußische Landschaft	8380	1000
Pommersche Landschaft	4000	500
Posener Landschaft	3420	300
Westpreußische Landschaft	1250	250

Was die bereits mehrfach erwähnten Landschaftsbanken anbelangt, so müssen diese mit einem neuen Maße gemessen werden, nachdem sie, über ihren ursprünglichen Zweck als Hilfsinstitute der Landschaft hinausgehend, in großem Umfange Verwalter fremder Vermögen geworden sind, ohne die hierfür erforderlichen Voraussetzungen aufzuweisen. Wenn für die Landschaftsbanken in der Tat, wie man dies in weiten Kreisen annimmt[1], die Haftung der Landschaften bestände, so ließe sich das den Landschaftsbanken erteilte Privilegium als „Amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelgelder" noch erklären; worauf aber die materielle Mündelsicherheit dieser Banken beruhen soll, bei denen in Wirklichkeit eine derartige Landschaftshaftung nicht besteht, ist völlig unbegreiflich. Die Einbeziehung der Landschaftsbanken in den kleinen Kreis der zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erachteten Institute wird in dem Ausführungsgesetz zum BGB. damit begründet, daß es sich hier um ihrer Verfassung nach öffentliche Anstalten handle, die ohne Bedenken als zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet erklärt werden können. Diese allgemein gehaltene Begründung besagt gar nichts. Man hat offenbar beim Erlaß der betreffenden Bestimmung vollständig unter der Vorstellung gestanden, daß es sich bei den Landschaftsbanken ja eigentlich nur um Abteilungen oder Zweiganstalten der Landschaften selbst handle. Gestützt auf die Eigenschaft als „Amtliche Hinterlegungsstelle" haben nun die Landschaftsbanken, an der Spitze die Ostpreußische, in sehr umfangreichem Maße fremde Gelder herangezogen, ohne daß, wie bereits oben dargelegt wurde, ihre Liquidität

[1] So z. B. auch Schulte, Die deutschen Bodenkreditinstitute 1900/09. 1911, S. 18.

mit dieser Entwicklung gleichen Schritt gehalten hätte. So beliefen sich bei der Ostpreußischen Landschaftsbank die „greifbaren Mittel" im Jahre 1906 auf 64 % der Verbindlichkeiten, im Jahre 1913 aber auf nur noch 30 %. Hierzu kommt nun noch, daß das Verhältnis der eigenen Mittel zu den fremden Geldern gerade bei dieser Bank ein sehr ungünstiges ist, wie aus nachstehender Übersicht hervorgeht:

Landschaftsbank	Kapital und Reserven	Fremde Mittel	Die eigenen Mittel betragen Prozent der fremden Mittel
	in 1000 Mk.		
Schlesische	5 920	27 484	21,5
Ostpreußische	5 746	46 677	12,3
Pommersche	4 423	18 424	24,0
Westpreußische	2 710	18 190	14,9
Posener	3 000	10 457	28,7

Landschaftsbanken, die zu vier Fünftel mit fremden Geldern arbeiten und zur Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten noch nicht 40 % an greifbaren Mitteln besitzen, können finanziell nicht für kräftig genug erachtet werden, in Stunden der Not den Landschaften beizuspringen; eher könnte das Umgekehrte der Fall sein. Denn wenn auch die Landschaften rechtlich keine Haftung für die Banken übernommen haben, so können sie doch ihre Tochterinstitute nicht in Stich lassen; denn die zahlreichen kleinen Sparer, die der Landschaftsbank ihre Ersparnisse anvertraut haben, haben dies aus Vertrauen zu der Landschaft getan, und diese wird sich gegebenenfalls auch den ihr hieraus erwachsenden Verpflichtungen nicht zu entziehen vermögen.

Aus dieser Sachlage hat auch ein landschaftliches Institut, das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut, die entsprechende Konsequenz gezogen, indem es die volle Haftung für die angegliederte Darlehenskasse übernommen hat. Allerdings hat dieses Institut verabsäumt, die weitere Konsequenz hieraus zu ziehen und den Pfandbriefinhabern ein Vorzugsrecht auf die Deckungshypotheken einzuräumen, so daß die Pfandbriefinhaber in den ihnen zugedachten Rechten gegebenenfalls durch mitkonkurrierende Gläubiger der Darlehenskasse geschmälert werden können. Wenn v. Brünneck[1] deshalb die Beseitigung der Haftung verlangt, so wird man demgegenüber

[1] Die Pfandbriefsysteme der preußischen Landschaften 1910, S. 334.

aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus die Forderung erheben müssen, daß die Rechtsverhältnisse der Landschaftsbanken eine deren wirtschaftlichen Charakter entsprechende Umbildung erfahren.

c) Die Generalgarantie als Sicherheitsfaktor

Bei der Beurteilung der Generalgarantie, d. i. die den Kreditverbundenen obliegende Solidarhaft, muß man sich zunächst darüber klar werden, ob man diese Frage unter dem Gesichtspunkt betrachten will, welche Sicherheit die allgemeine Garantie den Pfandbriefinhabern bietet, oder welche finanzielle Stütze gegebenenfalls der Landschaft aus der Garantie erwachsen könnte.

Gelegentlich der Erörterungen über die Fundierung der Entschuldungspfandbriefe habe ich die Generalgarantie vom Standpunkte der Pfandbriefinhaber aus beleuchtet. — An dieser Stelle dagegen kommt es einzig und allein darauf an, zu untersuchen, was die Generalgarantie für die Landschaft leisten kann, wenn diese sich zu einem Rückgriff auf die Solidarhaft genötigt sieht.

Bei der Bewertung der Generalgarantie von diesem Standpunkt aus hat man zu scheiden zwischen der rechtlichen und der wirtschaftlichen Möglichkeit der Realisierung. In rechtlicher Hinsicht stehen sich zwei Anschauungen diametral gegenüber. Die eine, vertreten durch Dernburg[1] und v. Brünneck[2], betont, daß „die Beitreibung etwaiger den Grundbesitzern auf Grund der Generalgarantie obliegenden Beiträge nur erfolgen könne, unbeschadet der auf den einzelnen Gütern im Grundbuche eingetragenen Hypotheken oder sonstigen Realrechte". Dem entgegen steht eine von den Syndizis der Ostpreußischen Landschaft vertretene Anschauung, wonach die Generalgarantie eine „gemeine Last" darstellt[3]. Hiergegen hat sich wiederum v. Brünneck gewandt und dargelegt, daß diese Auslegung unverträglich mit Zweck und Wesen des landschaftlichen Kreditsystems sei.

Solange keine entgegengesetzte Entscheidung des höchsten Gerichtshofes in dieser Frage vorliegt, wird man jedenfalls mit v. Brünneck daran festhalten müssen, daß das Recht der Landschaft aus dieser allgemeinen Garantie durchaus „prekärer Natur" ist, weil die Grundeigentümer und ihre Gläubiger es völlig in der Hand haben, den

[1] Dernburg, Das preußische Hypothekenrecht. II. Abt., S. 16.
[2] A. a. O. S. 535.
[3] Thayssen in Gruchots Beitr. 53, 807 ff.

Wert des garantiepflichtigen Gutes dergestalt durch Belastung mit Hypotheken zu erschöpfen, daß es aufhört, noch irgendwelche Sicherheit zu bieten.

Hiermit ist bereits gesagt, daß die Garantie auch in wirtschaftlicher Hinsicht unzulänglich ist. Es kommt in dieser Beziehung aber noch anderes hinzu: Ein Rückgriff auf die Generalgarantie kann nur in Frage kommen, wenn die Gutsbesitzer in ihrer Mehrzahl außerstande sind, ihren Zinsverpflichtungen der Landschaft gegenüber nachzukommen, und wenn die Reserven der Landschaft selbst erschöpft sind. In diesem Falle müßte die Landschaftsdirektion dem Generallandtag vorschlagen, die zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit erforderlichen Zuschüsse von den Kreditverbundenen auf Grund der allgemeinen Garantie einzufordern. Da nun die Kreditverbundenen selbst die Abgeordneten zum Generallandtag wählen, heißt dies nichts anderes, als daß die Erfüllung der Garantie abhängig ist von der Leistungsfähigkeit und dem guten Willen derselben Grundbesitzer, deren Zahlungsunfähigkeit den Rückgriff notwendig gemacht hat. Wenn die Schuldner aber schon ihre Zinsen nicht bezahlen können, um wieviel weniger werden sie dann noch darüber hinaus Zuschüsse zu leisten willens und in der Lage sein. In dieses Dilemma sind die Landschaften immer geraten, wenn sie die Garantie ins Werk setzen wollten. Der Schlesischen Landschaft ist es 1809 so ergangen, der Westpreußischen Landschaft Ende der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts und der Ostpreußischen Landschaft im Jahre 1830. Hier war sogar bereits die Königliche Verordnung über die Ausführung der Generalgarantie entworfen. Bei der Beratung über die näheren Ausführungsbestimmungen stellte sich jedoch heraus, daß der Rückgriff auf die Generalgarantie nicht ohne Erschütterung des ganzen Kreditsystems durchzuführen sein würde. „Die Gefahr einer solchen Katastrophe", so heißt es wörtlich in dem Bericht des Staatsministeriums vom 1. Februar 1832, „würde doch zunächst die bepfandbrieften Güter treffen. Es ergibt sich aus dieser Lage des Kreditsystems ein Mangel der ursprünglichen inneren Verfassung desselben."

Die Ausfälle der Landschaft wurden daraufhin vom Staate gedeckt. (S. o. S. 209.) Die Generalgarantie hatte sich als nicht realisierbar erwiesen[1]. Hiermit soll aber keineswegs gesagt werden,

[1] Hiernach kann man nicht sagen: Da der Staat Beihilfen gewährte, war es nicht notwendig auf die Generalgarantie zurückzugreifen (Altrock a. a. O. S. 163; ähnlich Thayssen a. a. O. S. 826). Es muß vielmehr heißen: Da sich herausstellte, daß die Generalgarantie nicht durchführbar war, gewährte der Staat Beihilfen.

daß die Generalgarantie auch im übrigen stets bedeutungslos gewesen sei. Im Gegenteil; in den Augen des kapitalanlegenden Publikums hat sie von Anbeginn an den Pfandbriefen eine erhöhte Sicherheit verliehen und wirkt in dieser Beziehung auch heute noch. In früheren Zeiten hat dies nun in der Tat eine gewisse Berechtigung gehabt. Der Wert der Generalgarantie bestand nämlich damals in erster Linie darin, die der Landschaft nicht verschuldeten Gutsbesitzer an einer vorsichtigen Kreditbemessung zu interessieren. Eine erfolgreiche Einwirkung in dieser Beziehung konnte man natürlich nur so lange erwarten, als diejenigen Gutsbesitzer, die den Landschaftskredit nicht selbst in Anspruch genommen hatten, in der Mehrheit waren. Tatsächlich sind denn auch mehrfach im Laufe der Zeit Bestrebungen in dieser Beziehung zutage getreten. Noch im Jahre 1867, als die Ostpreußische Landschaft die Beleihungsgrenze auf zwei Drittel des Taxwerts erhöhen wollte, traten verschiedene einflußreiche Fideikommißbesitzer dem entschieden entgegen; sie drangen aber mit ihrem Widerspruch gegenüber der an der Krediterhöhung interessierten Mehrheit nicht durch. Heute liegen die Dinge in Ostpreußen ja so, daß von den größeren Grundbesitzern, die innerhalb des Generallandtages über die Dreiviertelmajorität verfügen, nahezu 90 % den Landschaftskredit in Anspruch genommen haben. Ähnlich wie bei der Ostpreußischen Landschaft liegen die Dinge auch bei den übrigen landschaftlichen Kreditinstituten. Unter diesen Verhältnissen kann von einer kreditbeschränkenden Wirkung der Generalgarantie nicht mehr die Rede sein. Mit der zunehmenden Ausbreitung des Landschaftskredites innerhalb des größeren Grundbesitzes ist auch das letzte Sicherungsmoment, das in der Generalgarantie gelegen hat, praktisch bedeutungslos geworden. Damit kommt die Generalgarantie als Sicherheitsfaktor völlig in Wegfall.

Daß sie im übrigen eine hohe ethische Bedeutung für das Zusammengehörigkeitsgefühl der Landschaftsmitglieder in schweren Zeiten gehabt hat, mag den Kämpfern für den realen Wert der Generalgarantie gern zugestanden werden.

3. Ergebnisse

Die Landschaften sind ihrer ursprünglichen Verfassung nach Vermittler zwischen den Geldgebern und den kreditsuchenden Grundbesitzern gewesen. Aus ihren Beziehungen zu letzteren ergibt sich jener Komplex von Fragen, die wir als Kreditproblem bezeichnet haben. Fragen anderer Art entstehen aus dem Verhältnis der Land-

schaften zu den Kapitalgebern. Solange diese sich nur aus den Pfandbriefinhabern zusammensetzten, deren Rechte sich im wesentlichen auf Zinsenansprüche beschränkten, bot die landschaftliche Finanzpolitik insoweit keine Schwierigkeiten, als die jedes Risiko vermeidende Handhabung der Kreditgewährung die Erfüllung der Zinsenansprüche gewährleistete. Probleme sind innerhalb der landschaftlichen Finanzpolitik erst infolge der neueren expansiven Entwicklung des landschaftlichen Kreditwesens entstanden.

„Die Landschaft darf sich fortan nicht mehr darauf beschränken, ausschließlich ein Pfandbriefinstitut zu sein, das, altgewöhnter Übung folgend, Güter mehr oder weniger zutreffend taxiert, Pfandbriefe ausgibt und eingezogene vernichtet. Auf der festen Kreditunterlage fußend, auf die ihr Schöpfer sie gestellt hat, muß sie, mit der Zeit und ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen fortschreitend, innerhalb der Grenzen ihres Gründungszweckes in allmählicher Entwicklung an die Lösung auch anderer Aufgaben herantreten, die mittelbar oder unmittelbar die Verbesserung und Erhaltung des Kredits der Gutsbesitzer bezwecken." Diese Worte, die der Ostpreußische Generallandschaftsdirektor Kapp im Jahre 1906 ausgesprochen hat, sind ein Programm geworden. Die Landschaften, die Ostpreußische an der Spitze, sind in der Tat nicht mehr „in bureaukratischen Fesseln beengte Pfandbriefinstitute", sondern die Spitzen eines großen Finanzkonzernes, der Real- und Personalkredit gibt, Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäfte betreibt, Lebensversicherung und Feuerversicherung umfaßt, sich an Unternehmungen auf dem Gebiete der inneren Kolonisation beteiligt, Depositen- und Spareinlagen herangezogen hat und als Ganzes eine Bedeutung hat, die ziffernmäßig über die mancher Bankkonzerne hinausgeht.

Wenn man sich diesen Umwandlungsprozeß der alten Landschaften in moderne, vom Geiste der kapitalistischen Wirtschaftsepoche erfüllte Landschaftskonzerne vor Augen hält, wird man verstehen, daß hier ein Finanzproblem im Entstehen begriffen ist, das den Beteiligten selbst in seiner Tragweite offenbar noch nicht zum Bewußtsein gekommen ist. Nur so ist es zu erklären, daß man sich völlig dem Gedanken verschlossen hat, daß eine derartige expansive Geschäftspolitik ihre Korrelat in einer Erweiterung und Stärkung der finanziellen Basis finden muß. — Und weiter: Man sieht, daß eine Agrarkrisis auf dem Marsche ist — wörtlich so ist es in der Festschrift der Ostpreußischen Landschaft von 1913 zu lesen —, aber man unternimmt nichts, um sich darauf vorzubereiten, weder auf dem Gebiete

der Kreditpolitik, noch im Bereiche der Finanzpolitik. Man stellt Reserven in denselben Werten, bei deren Versagen man die Reserven benötigt. Man übersieht, daß die Zweckbestimmung von Kreditreserven gerade darin besteht, aus fremden Wirtschaftsgebieten Mittel heranzuziehen, wenn das eigene Kreditgebiet erschüttert ist. Statt dessen kennt die Reservepolitik der Landschaften nur eine Anlage: den „eigenen" Pfandbrief. Aber nicht genug damit; auch die Mittel der landschaftlichen Hilfsinstitute bestehen zum großen Teil gleichfalls aus Pfandbriefen. Die Sicherheit der Pfandbriefe aber beruht auf denselben Hypotheken, bei deren Wertminderung die Reserve einen Ersatz bieten soll. Und gestützt auf die Pfandbriefkapitalien, gewähren die Hilfsinstitute Vorschüsse und Kredite auf Hypotheken, die noch hinter den Pfandbriefhypotheken eingetragen sind.

Eine derartige einseitige, alles auf eine Karte setzende Reservepolitik kann man weder mit der Berufung auf die Generalgarantie, die in der Vergangenheit versagt hat und aus inneren Gründen stets versagen muß, rechtfertigen, noch mit dem beliebten Hinweis auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Landschaft.

Somit bleibt als Finanzproblem die Frage, in welcher Weise die Landschaften ohne Erschütterung ihres Kreditsystems zu einer den veränderten wirtschaftlichen und finanziellen Daseinsbedingungen entsprechenden Reservepolitik übergehen können. Es würde ein folgerichtiger Gedanke sein, wenn die Landschaften sich mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Kreditrisiken und die indirekte Erhöhung der Gefahrenmomente bei ihren Hilfsinstituten eine Rückendeckung schaffen würden, die außerhalb ihres Kreditsystems liegt. Hierzu würden eine Reihe vorbereitender Maßnahmen notwendig sein, wie z. B.:

1. Bereithalten eines größeren Bestandes an Barmitteln bei den Landschaftsbanken entsprechend der von der Reichsbank neuerdings für die Provinzbanken verlangten Quote von 8% der Kreditoren-, Depositen- und Spareinlagen;
2. Anlegung sämtlicher Fonds — abgesehen von den Tilgungsfonds — in Staatspapieren.

Mit der Reform müßte eine allgemeine Verstärkung der finanziellen Grundlagen Hand in Hand gehen, in der Weise, daß von den Tilgungsquoten der Nachbeleihungen ein kleiner Bruchteil dem Landschaftsvermögen zufließen müßte, wie dies in früheren Zeiten ja auch bereits einmal geschehen ist. Erfolgt keine derartige Maßnahme, so kann sich das Schauspiel der Jahre 1850—1910 wiederholen: Der Pfandbriefumlauf verzehnfacht sich, und die Reserven, statt in steigendem

Tempo anzuwachsen, sind prozentual niedriger als 60 Jahre zuvor. Für die vergangene Zeit ließ sich dies immerhin noch einigermaßen rechtfertigen mit dem Hinweis auf die geringe Risikosteigerung, die mit der Ausdehnung des Pfandbriefumlaufes verbunden war. Man konnte sagen, daß die Vergrößerung des Darlehensbestandes in der Hauptsache auf die Ausbreitung des erststelligen, nahezu risikolosen Landschaftskredits innerhalb des ländlichen Grundbesitzes zurückzuführen war. Heute aber, wo das Anwachsen der Gesamtkredite zu einem sehr großen, wenn nicht überwiegenden Teile auf eine Erhöhung bereits bestehender Beleihungen zurückzuführen ist, kommt diese Begründung in Wegfall. Die Reservebestände müssen in Zukunft mindestens in dem gleichen Maße anwachsen wie der Geschäftsumfang. Hierbei ist aber nicht nur die Beleihungstätigkeit der Landschaften in Anschlag zu bringen, sondern auch die finanzielle Belastung, die diesen möglicherweise aus den Geschäften der Hilfsinstitute erwachsen kann; denn darüber muß man sich im klaren sein: je schwächer die finanzielle Fundierung des Gesamtkonzernes ist, um so größer ist auch die Gefahr, daß durch die Erkrankung eines der Glieder des Konzernes die anderen in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Es würde wirklich heißen, die Form über den Inhalt stellen, wenn man über dieses Risikomoment hinwegsehen würde, weil die enge wirtschaftliche und finanzielle Verkettung der Landschaft mit ihren Hilfsinstituten bisher bei den meisten Instituten eine entsprechende rechtliche Ausgestaltung nicht erfahren hat, weil, mit anderen Worten, diese Hilfsinstitute zumeist selbständige Rechtssubjekte sind, für die die Landschaften eine rechtliche Haftbarkeit nicht übernommen haben.

Den beiden Hauptproblemen des landschaftlichen Kreditwesens, wie sie in den vorstehenden Ausführungen aufgefaßt worden sind, ist gemeinsam, daß sie in Fragen zum Ausdruck gelangen, die weniger in normalen, als in kritischen Wirtschaftsperioden spruchreif werden. Die Kreditpolitik und die Finanzpolitik der Landschaften sind völlig eingestellt auf „gute Zeiten". Die Erfahrung hat aber zur Genüge gelehrt, daß diese in unserer Wirtschaftsepoche nicht von Dauer sind, daß Konjunkturrückgänge eintreten — nicht nur für Handel und Industrie, sondern auch für die Landwirtschaft.

Ebenso wie das Bankwesen als die Kreditquelle der beiden erstgenannten Erwerbszweige es allmählich gelernt hat, seine Kredit- und Finanzpolitik nicht nur auf privatwirtschaftliche Gesichtspunkte

aufzubauen, sondern auch volkswirtschaftlichen Erwägungen Rechnung zu tragen, werden auch die Landschaften als die Kreditquelle der Landwirtschaft über kurz oder lang diesen Weg beschreiten müssen.

* * *

Vorstehenden Aufsatz habe ich im Juni 1914 niedergeschrieben. Manches darin mag jetzt unter dem Eindruck des Krieges anders wirken, als gewollt war. Trotzdem gebe ich die Ausführungen unverändert zur Veröffentlichung, um festzuhalten, wie sich die Dinge vor dem Kriege ausgenommen haben. Dies würde unter der Fülle der Geschehnisse sonst wohl in Vergessenheit geraten sein.

Die Kriegsfinanzen der europäischen Großmächte

Von Oswald Schneider-Berlin

Inhaltsverzeichnis: Die Bedeutung der Finanzen im Kriege S. 225. — Die finanzielle Kriegführung: I. In Rußland: Finanz- und Wirtschaftslage vor dem Kriege S. 227. Die finanzielle Kriegsrüstung der Reichsrentei und der Reichsbank S. 229. Die Kriegsausgaben S. 230. Die starke Erhöhung des Notenumlaufs S. 231. Die inneren Anleihen im Jahre 1914 S. 233. Ausländische Schatzwechselanleihen S. 234. Die Pariser Konferenz (Scheitern der Solidaranleihe, finanzielle Hilfe der Verbündeten) S. 235. Scheitern der inneren Anleihen 1915 S. 237. Die Kriegssteuern S. 238. Der Wachsende finanzielle Erschöpfung S. 240. — II. In Frankreich: Die „politique financière" und ihre Folgen für die finanzielle Kriegsbereitschaft S. 241. Die Lage der Staatsfinanzen S. 243. Die Kriegsausgaben S. 244. Die Vorschüsse der Bank von Frankreich S. 245. Wachsender Notenumlauf und Goldabfluß S. 246. Die kurzfristigen Nationalverteidigungsschatzwechsel S. 247. Der wachsende Finanzbedarf S. 248. Mißerfolg der ersten Kriegsanleihe (Nationalverteidigungs-Obligationen) S. 249. Kriegssteuern S. 250. Die finanzielle Bedrängnis S. 251. — III. In England: Die Finanzkrisis im Frühjahr 1914 S. 251. Die Bank von England S. 252. Die Kriegsausgaben S. 252. Die kurzfristigen Schatzwechsel S. 253. Der Kriegsfinanzplan des Schatzkanzlers Lloyd George S. 254. Die Kriegssteuern S. 254. Die erste Kriegsanleihe S. 255. Der wachsende Finanzbedarf S. 257. Die Subventionen an die Verbündeten S. 257. Aufhebung der Emissionsfreiheit auf dem Londoner Kapitalmarkt S. 258. Sterlingskurs und Geldexport S. 259. Neue Schatzwechsel S. 260. Die gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten S. 261. — IV. In Deutschland: Die finanzielle Kriegsrüstung S. 262. Der Reichskriegsschatz und die Reichsbank S. 263. Diskontierung von Schatzwechseln S. 264. Die erste Kriegsanleihe S. 265. Die Einzahlungen und die Darlehnskassen S. 267. Neue Schatzwechsel S. 268. Die zweite Kriegsanleihe S. 268. Nationale Kriegswirtschaft und unerschöpfte Finanzkraft S. 269. Kriegssteuern S. 270. — V. In Österreich-Ungarn: Finanz- und Wirtschaftslage vor dem Kriege S. 270. Die finanzielle Mobilmachung S. 271. Die kurzfristigen Kreditoperationen S. 271. Die gebesserte Wirtschaftslage S. 271. Die erste Kriegsanleihe S. 272. Die Vorschüsse der Privatbanken S. 273. Die zweite Kriegsanleihe S. 273. — Der Einfluß der Finanzen auf die weitere Kriegführung und den Friedensschluß S. 274.

Die Finanzen haben, je höher die Entwicklung der Geld- und Kreditwirtschaft gediehen ist, im Kriege eine um so größere Bedeutung gewonnen. In früheren Jahrhunderten waren Kontributionen, Kopfsteuern, Vorschüsse von großen Finanziers und Geldinstituten die Geldquellen, aus denen die Kriegskosten gedeckt wurden. Wo die

Staatskasse durch den Krieg sich vorzeitig leerte, half man sich mit urwüchsigen Mitteln über die finanziellen Schwierigkeiten hinweg. Man griff zu Münzverschlechterungen, veräußerte Staatsbesitz und machte ohne Bedenken Schulden. Noch Friedrich der Große schmolz, als sich im Siebenjährigen Kriege seine finanziellen Hilfsquellen erschöpften, alles in den königlichen Schlössern vorhandene Silber ein und prägte es zu Münzen aus. Aber schon in dem hundertjährigen Ringen zwischen Frankreich und England um die Weltherrschaft wächst die Bedeutung des Geldes im Kriege. England verstand es, durch Zahlung von Subventionen kontinentale Heere und Flotten in den Dienst seiner Politik zu zwingen und mit ihnen den gefährlichen Nebenbuhler bei Trafalgar zur See, bei Waterloo zu Lande endgültig niederzukämpfen.

Die Führung dieses gewaltigen Krieges stellte eine Staatsfinanzwirtschaft zum ersten Male vor große Aufgaben. Die englischen Kriegsausgaben schwollen „zu Dimensionen an, welche selbst unseren, an große Ziffern gewöhnten Augen riesenhaft erscheinen". Zu ihrer Deckung wurden Anleihen auf Anleihen aufgenommen, so daß die Schuldenlast bis zu einer Höhe stieg, welche den Staatskredit erschütterte. England mußte sich entschließen, einen großen Teil des finanziellen Kriegsbedarfs durch Steuereinnahmen zu decken und dabei die Finanzlast vorwiegend den besitzenden Klassen aufzubürden[1]. Die Kriegsfinanzen zur Zeit der Napoleonischen Kriege zeigen zum ersten Male ein so modernes Gepräge, gewinnen eine so große Bedeutung wie in keinem anderen Kriege des 19. Jahrhunderts. Erst der heutige Weltkrieg, der wie jene Kriege eine Koalitionskrieg ist, stellt an die Staatsfinanzwirtschaft wieder Aufgaben in noch größerem Umfange.

Welche Bedeutung die Finanzen im modernen Kriege erlangen können, hatte sich bereits im Russisch-Japanischen Kriege gezeigt. Während des Krieges mußte Japan militärisch vorsichtig operieren und seine Kriegführung vor Rückschlägen bewahren, um nicht auf dem Londoner und New-Yorker Geldmarkt das damals noch geringe Vertrauen zu seiner militärischen und finanziellen Kraft zu erschüttern. Obwohl es aus dem Kampfe als Sieger hervorging, mußte es bei den Friedensverhandlungen in wichtigen Punkten nachgeben und auf eine Kriegsentschädigung verzichten, weil seine eigenen finanziellen Hilfsquellen erschöpft waren und England, um den Krieg zu einem seinen Interessen entsprechenden Ende zu führen, neue Geldmittel

[1] Vgl. dieses Jahrbuch XXIX 1, S. 349 ff.

verweigerte. Damals handelte es sich noch um Hunderte von Millionen. In dem seit 10 Monaten tobenden Weltkriege wird nur nach Milliarden gerechnet. Der „Economist" hat die unmittelbaren Kriegskosten für die ersten 6 Kriegsmonate für Rußland auf $8^1/_2$, für Frankreich auf $6^1/_2$, für England auf 5, für Deutschland auf $8^1/_2$ und für Österreich-Ungarn auf 6 Milliarden Mark berechnet. Diese Ziffern sind viel zu niedrig. Auf Grund offizieller Angaben der betreffenden Finanzverwaltungen kann man, wie noch genauer ausgeführt werden wird, die Ausgaben für die Kriegführung auf ein Jahr für Rußland auf 20, für Frankreich auf 18, für England auf 17—18, für Deutschland auf 20 und für Österreich-Ungarn auf 12 Milliarden Mark schätzen. Solche Summen Geldes waren bisher niemals binnen so kurzer Zeit für die Kriegführung bereitzustellen. In keinem Kriege haben deshalb die Finanzen eine so gewaltige Bedeutung für die Kriegführung selbst wie für die Politik bei und nach dem Frieden gehabt. Die Untersuchung muß deshalb zunächst die Frage beantworten, ob die finanziellen und die wirtschaftlichen Kräfte der kriegführenden Länder ausreichen, die ungeheuren Kriegskosten binnen kurzer Zeit aufzubringen oder ob eine zu schnelle Erschöpfung derselben einzelne Staaten zu einem vorzeitigen Friedensschluß zwingen wird[1].

I.

Rußlands Finanzen waren bei Ausbruch des Weltkrieges in einem durchaus gesunden Zustande. Die russische Volkswirtschaft hatte sich von den Erschütterungen, welche der verlorene Krieg mit Japan und die Revolution hervorgerufen hatten, überraschend schnell erholt. Der russische Außenhandel nahm infolge einer Reihe von guten Ernten einen starken Aufschwung[2]. Die russische Industrie

[1] Die folgende Darstellung stützt sich vor allem auf die Mitteilungen der periodischen Presse, insbesondere der „Frankfurter Zeitung", der „Vossischen Zeitung", des „Berliner Tageblatts", der „Kölnischen Zeitung", der „Neuen Freien Presse", der „Züricher Zeitung", des „Temps" und des „Matin", der „Times" und des Londoner „Economist". Wo wissenschaftliche Untersuchungen über Geldmarkt und Kriegswirtschaft bereits vorliegen, sind sie, soweit benutzt, besonders angegeben.

[2] Es betrug in Millionen Rubel:

	die Ausfuhr	die Einfuhr	der Ausfuhrüberschuß
1908	998	913	86
1909	1426	903	523
1910	1449	1085	364
1911	1524	1177	347
1912	1457	1163	295

zeigte einen Expansionstrieb, der stärker war als das Anwachsen der im Inlande vorhandenen Kapitalien, und der sich deshalb nach wie vor nur mit vom Auslande gegebenen Kapitalien entfalten konnte. Ein so großer Teil der Erträgnisse der russischen Industrie aber auch weiterhin in Form von Dividenden und Kapitalzinsen ins Ausland ging, so trat doch ein starker Zuwachs der russischen Kapitalkraft ein[1]. Der nicht zu verkennende Aufschwung der russischen Volkswirtschaft fand seinen Ausdruck in der zunehmenden Sparfähigkeit des russischen Volkes. Die Depositen- und Kontokorrenteinlagen bei den russischen Kreditinstituten stiegen vom 1. Januar 1908 bis zum 1. Juli 1912 von 1565 auf 3377 Mill. Rubel, die Einlagen bei den russischen Sparkassen von 1418 auf 1851 Mill. Rubel[2].

Die sprunghafte Entwicklung der russischen Volkswirtschaft spiegelt sich auch in der Entwicklung der russischen Staatsfinanzen wider. In allen diesen Jahren überstiegen die Rechnungsergebnisse der Einnahmen die Voranschläge um ein Beträchtliches, und die russische Finanzverwaltung war außerstande, eine auch nur annähernd mit den faktischen Ergebnissen übereinstimmende Schätzung der Staatseinnahmen aufzustellen. Infolgedessen schloß das Rechnungsergebnis des Staatshaushalts in jedem Jahre mit einem hohen Überschuß ab. Es betrugen nach den Rechnungsergebnissen in Millionen Rubel:

	1908	1909	1010	1911	1912	1913
Die ordentlichen Einnahmen	2417	2526	2798	2976	3124	3417
Die ordentlichen Ausgaben	2387	2451	2473	2536	2722	3070
Die jährlichen Überschüsse[3]	30	75	325	440	402	347

[1] Die eigenen Kapitalien der russischen Handelsbanken vermehrten sich vom 1. Januar 1908 bis 1. Juli 1912 von 352 auf 671, ihre Aktiven von 2339 auf 4677 Mill. Rubel. An Effekten wurden in Millionen Rubel emittiert:

	im Inlande	im Auslande
1908	645[a]	254
1909	450	346[b]
1910	714	205
1911	980	256
1912	898	452

a) Darunter 200 Mill. Rubel Staatsanleihe.
b) Darunter 175 Mill. Rubel Staatsanleihe.

[2] Die Angaben sind in einer amtlichen Denkschrift der russischen Finanzverwaltung enthalten (1914), deren Inhalt im Handelsteil der „Frankf. Zeitung" abgedruckt wurde.

[3] Diese ordentlichen Überschüsse waren außer im Jahre 1912 stets höher als die durch unvorhergesehene Ausgaben verursachten Defizits im Extraordinarium. Der Gesamtüberschuß betrug nach Abzug des außerordentlichen Defizits in Millionen Rubel: 1909 : 82; 1910 : 233; 1911 : 143; 1913 : 95.

Bei einem so günstigen Stande der russischen Finanzen vermochte die russische Finanzverwaltung die stark wachsenden Anforderungen, welche die Militär- und Marineverwaltung an sie stellte, und welche anderseits durch die Finanzgebarungen im Interesse der Valuta notwendig wurden, seit 1909 ohne Aufnahme von Anleihen zu befriedigen. Seitdem zeigte der Staatsschuldenstand des russischen Reiches eine regelmäßige Abnahme. Die russischen Staatsschulden, die sich infolge des Krieges mit Japan von 6652 auf 9055 Mill. Rubel vermehrt hatten, gingen bis 1912 auf 8858 Mill. Rubel zurück und betrugen Anfang 1914 8828 Mill. Rubel. Die für den gesamten Zinsendienst erforderliche Summe wies einen Rückgang von 409 auf 387½ Mill. Rubel auf. Das freie Guthaben der Reichsrentei bei der russischen Reichsbank, das in den Kriegsjahren bis auf 55 Mill. Rubel gesunken war und im Jahre 1908 126,5 Mill. Rubel betrug, stieg bis zum 1. Januar 1912 auf 554 Mill. Rubel und ist seitdem nicht mehr unter 500 Mill. Rubel gesunken. Zunächst war freilich nur eine schöne Fassade aufgerichtet. Eine innere Konsolidierung der russischen Finanzen setzte eine durchgreifende Agrarreform, eine auf Jahrzehnte gesicherte, stetige Entwicklung der im Aufschwung begriffenen Industrie und den Ausbau des russischen Verkehrsnetzes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten voraus. Damit Hand in Hand gehen mußte die Basierung des russischen Kreditsystems auf breiteren und sicheren Grundlagen. Der nicht bloß von fiskalischem Egoismus geleitete russische Finanzminister des vergangenen Jahrzehnts, Kokowzow und sein fähiger Gehilfe Dawydow haben mit der erforderlichen politischen Einsicht solche wirtschaftliche Ziele der Finanzpolitik erstrebt. Ihnen ist es als Verdienst anzurechnen, daß die russischen Finanzen seit dem Japanischen Kriege in einer fortschreitenden Gesundung begriffen waren und die Auffassung derjenigen unrecht behalten hat, welche immer wieder den russischen Staatsbankrott prophezeiten.

Mitten aus den ruhigen Bahnen der finanziellen und wirtschaftlichen Konsolidierung ist Rußland durch die Machtpolitik der russischen Hofpartei gerissen worden. An die Stelle der bisherigen Leiter der russischen Finanzpolitik trat der Finanzminister Barke, ein Draufgänger ohne finanzpolitische Voraussicht, dessen leitender Grundgedanke die finanzielle Rüstung für den Krieg gegen die westlichen Nachbarn war. Vor allem erstrebte er eine Erhöhung der flüssigen Barmittel, die den für die Mobilmachung bereitstehenden Kriegsschatz bilden sollten. Die schon im Frühjahr 1914 am französischen

Geldmarkt zu verspürende Krisis veranlaßte einen Beschluß des Ministerrats, nach welchem die Guthaben im Auslande verringert und die verfügbaren Mittel im Inlande vergrößert werden sollten. Während Rußland in den meisten Staaten nur diejenigen Beträge stehen hatte, die zur Zinszahlung für die Staats- und Eisenbahnanleihen erforderlich waren, belief sich das Guthaben in Frankreich zu Beginn des Jahres 1914 auf über 400 Mill. Rubel; dazu kamen weitere 600 Mill. Rubel aus der Emission einer russischen Eisenbahnanleihe. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein großer Teil dieser Guthaben noch vor Ausbruch des Krieges nach Petersburg überführt worden ist und den bereits vorhandenen freien Barbestand der Reichsrentei verstärkt hat.

Nicht mit gleichem Erfolge hat sich die russische Finanzverwaltung bemüht, den Goldbestand der Reichsbank zu vergrößern. Der in- und ausländische Goldbestand der russischen Reichsbank, der von Anfang des Jahres 1914 bis Ende Mai von 1688 auf 1785 Mill. Rubel stieg, ging bis zum Ausbruch des Krieges auf 1745 Mill. Rubel zurück. Infolge der 1914 zunehmenden Passivität der Handelsbilanz sank das Goldguthaben im Ausland von 192 auf 142 Mill. Rubel. Die nicht unerheblichen Goldzahlungen an das Ausland vermochten einen scharfen Rückgang der russischen Valuta nicht aufzuhalten[1]. Da zugleich die bevorstehende Mißernte eine Steigerung der Ausfuhr unwahrscheinlich machte, so wäre es der russischen Reichsbank auch ohne Ausbruch des Weltkrieges schwer gefallen, ihren Goldbestand im nächsten Jahre auf der bisherigen Höhe zu erhalten.

Die finanzielle Rüstung war über die vorbereitenden Maßnahmen noch nicht hinausgekommen, als der Weltkrieg früher, als erwartet, ausbrach. Die Mobilmachung wie die Kriegführung stellten an die russische Staatskasse sofort ungeheure Anforderungen. Der russische Finanzminister hat den finanziellen Kriegsbedarf bis Mitte Oktober 1910 auf 1785 Mill. Rubel geschätzt. Diese Zahl ist bei dem Heer, welches Rußland sofort auf Kriegsfuß gesetzt hat, sicherlich zu niedrig geschätzt. Aus politischen Gründen ist auch die beträchtliche Summe nicht eingerechnet, welche die bereits Ende Juni begonnene geheime Mobilmachung verschlungen hat. Die monatlichen Kriegskosten werden kaum viel hinter einer Milliarde Rubel zurückgeblieben sein.

[1] Die Devise Petersburg wurde in Berlin am 3. Februar mit 216,20 Mk., am 1. Mai mit 214,92 Mk., am 25. Juli mit 210,0 Mk. notiert.

Dafür sprechen auch die Summen, welche die russische Finanzverwaltung für die Deckung des finanziellen Kriegsbedarfs bisher flüssig gemacht hat.

Wie vollzog sich nun in Rußland die Deckung der Kriegsausgaben? Für die Mobilmachung verwendete die Finanzverwaltung zunächst den stillen und danach einen großen Teil des offenen freien Barbestandes der Reichsrentei. Dieser sank innerhalb eines Monats von 514 auf 219 Mill. Rubel. Eine halbe Milliarde Rubel stellte der russische Finanzminister durch Streichung einer Reihe von Krediten im Budget bereit, die zu wirtschaftlichen Verbesserungen dienen sollten. Zur Deckung des übrigen finanziellen Kriegsbedarfs setzte die russische Regierung sofort in ausgiebigem Maße die Notenpresse der Reichsbank in Bewegung, die als reine Staatsbank immer noch in weit höherem Maße die Kurtisane des Staates als die Dienerin des wirtschaftlichen Kreditverkehrs ist. Die russische Reichsbank, deren inländischem Goldbestande von 1601 Mill. Rubel und deren vermindertem[1] Goldguthaben im Auslande von 116 Mill. Rubel bei Ausbruch des Krieges ein Notenumlauf von 1634 Mill. Rubel gegenüberstand, erhielt das Recht, weitere 1200 Mill. Rubel, insgesamt bis zum Höchstbetrage von 2925 Mill. Rubel Noten zu emittieren. Der Notenumlauf der russischen Reichsbank stieg in den ersten beiden Kriegswochen um 687 Mill. Rubel auf 2321 Mill. Rubel und erreichte bereits Ende September die beträchtliche Höhe von 2613 Mill. Rubel, während ihr inländischer Goldbestand sich nur um 15 Mill. Rubel erhöhte. Da die Aufnahme von Anleihen bald Schwierigkeiten begegnete, setzte die russische Finanzverwaltung die Notenpresse weiter in Bewegung. Der Notenumlauf der russischen Reichsbank stieg in den nächsten Monaten des Jahres 1914 ununterbrochen und hatte bereits Ende Dezember die erweiterte Höchstgrenze des Notenumlaufs von 2925 Mill. Rubel überschritten. In derselben Zeit war ihr Goldvorrat von 1616 auf 1553 Mill. Rubel zurückgegangen. Trotzdem erweiterte die russische Regierung in den nächsten Monaten das Notenkontingent mehrfach, Mitte Januar auf 3000 und Mitte Februar auf 3150 Mill. Rubel. Ihre zunehmenden Geldverlegenheiten infolge völligen Versagens des inländischen Kapitalmarktes und vorsichtiger Zurückhaltung der ausländischen Geldmärkte drängten sie weiter auf eine abschüssige Bahn.

[1] Diese Verminderung trat dadurch ein, daß die bei Mendelsohn und der Diskontogesellschaft liegenden russischen Goldguthaben von der Reichsregierung beschlagnahmt wurden.

In Rußland darf die Golddeckung des Notenumlaufs schon in normalen Zeiten keine solche Spannung erreichen, wie sie bei den westeuropäischen Notenbanken üblich ist, soll nicht die Einlösbarkeit der russischen Noten gefährdet werden. Die russischen Kreditverhältnisse gebieten der Reichsbank bei der Notenvermehrung eine größere Vorsicht. Die langen Laufzeiten der diskontierten Wechsel, die langen Termine aller gewährten Kredite, die schlechten Erfahrungen in bezug auf einzelne Anlagen, das namentlich während eines Krieges nicht jederzeit greifbare Goldguthaben im Auslande lassen es ratsam erscheinen, einen möglichst geringen Prozentsatz nicht durch Metall gedeckter Noten auszugeben. Wichtiger aber ist, daß die noch junge russische Goldwährung kein Gebilde ist, das sich organisch aus der russischen Volkswirtschaft heraus entwickelt hat. Die eigene Goldproduktion Rußlands im Ural und in Sibirien fällt für eine Vermehrung des Goldbestandes nicht ins Gewicht. Sie beträgt im Jahresdurchschnitt 50 Mill. Rubel und ist aus technischen Gründen wenig steigerungsfähig. Der Goldbestand der Reichsbank ist vielmehr ein durch ausländische Anleihen künstlich gefülltes Reservoir, dessen Inhalt eine starke Neigung zum Abfließen zeigt, sobald ein scharfer Rückgang des Ausfuhrhandels die infolge der hohen Zinszahlungen an das Ausland an sich zur Passivität neigende russische Zahlungsbilanz verschlechtert. Entspricht deshalb die Bestimmung des russischen Bankgesetzes, daß der Notenumlauf bis zum Betrage von 600 Mill. Rubel zur Hälfte, darüber hinaus voll durch Gold gedeckt sein soll, schon in normalen Zeiten den Anforderungen einer vorsichtigen Währungspolitik, wie viel mehr während eines Weltkrieges, der den russischen Ausfuhrhandel fast vollständig unterbindet, die Einfuhr dagegen infolge der ungeheuren Kriegslieferungen Amerikas beträchtlich vermehrt[1].

Wenn aber die in Gold zu zahlenden Auslandsforderungen an Rußland noch lange in solchem Maße zunehmen, ohne daß die russische Ausfuhr wieder aufgenommen werden kann, muß eine ins Unabsehbare wachsende Verschuldung Rußlands an das Ausland eintreten, die den Goldbestand der russischen Reichsbank aufs äußerste gefährdet. Schon jetzt ist die russische Währung so erschüttert, daß Rußland Gold exportieren muß, um den stark gesunkenen Rubelkurs zu halten. Trotz dieser Gefährdung des Goldbestandes ist neuerdings die Reichsbank

[1] P. Steinberg, Die russische Reichsbank seit der Währungsreform, 1913, Münchener Volksw. Studien, Bd. 127. Ballod, Russische Finanznot und Rubelkurs, 1914.

zur Ausgabe einer weiteren Milliarde Noten ermächtigt worden, d. h. zur Ausgabe von Noten bis zur Höhe von 4150 Mill. Rubel. Wenn Rußland den Krieg verliert, so wird das Vertrauen zu seiner finanziellen und wirtschaftlichen Kraft nicht mehr so groß sein, um dem Lande die Möglichkeit zu geben, neben der Befriedigung des wachsenden Staatsbedarfs mehrere Milliarden Noten einzuziehen. Eine Inflation des Verkehrs mit Papiergeld wird auf lange Zeit eintreten. De facto bedeutet das aber einen Rückfall zur Papierwährung, der den russischen Staaskredit heftigen Erschütterungen aussetzen wird.

Ebenso wie die stetig wachsende Notenausgabe lassen die Kreditmaßnahmen, durch welche die russische Finanzverwaltung bisher die Kriegskosten deckte, die wachsende finanzielle Bedrängnis Rußlands erkennen.

Obwohl die russische Finanzververwaltung in den ersten Kriegswochen über hohe Barbestände verfügte, war sie doch bald gezwungen, Geldmittel durch Aufnahme von Anleihen flüssig zu machen. Nach den Mitteilungen des russischen Finanzministers in der Duma wurden im Inlande schon Ende August 400 Mill. Rubel 5prozentige Schatzwechsel mit halbjähriger Laufzeit und Anfang September 300 Mill. Rubel 4prozentige Schatzobligationen mit vierjähriger Verfallzeit begeben. Über die näheren Bedingungen, zu denen diese beiden Anleihen untergebracht wurden, ist in der Öffentlichkeit nichts bekannt geworden. Es liegt die Vermutung nahe, daß der größere Teil der Schatzscheine in die russische Reichsbank gegangen ist. Der Ertrag dieser Emissionen von 700 Mill. Rubel oder $1^1/_2$ Milliarde Mk. hat kaum länger als einen Monat vorgereicht, um die ungeheuren Anforderungen der russischen Heeresverwaltung an die Staatskasse zu befriedigen. Schon Mitte Oktober erfolgte die Emission von weiteren 400 Millionen 5prozentiger Schatzanweisungen mit kurzer Verfallzeit. Zu gleicher Zeit richtete sich der russische Geldbegehr an die Kapitalkraft des russischen Volkes. Die russische Finanzverwaltung legte eine 5prozentige innere Anleihe von 500 Mill. Rubel mit einem Emissionskurse von 94% und einer Laufzeit von 50 Jahren zur Zeichnung auf, mit welchem Erfolge, darüber hat sich der russische Finanzminister leider nicht ausgesprochen. Daß aber der inländische Kapitalmarkt die relativ geringe Summe von 500 Mill. Rubel nicht aufzubringen vermochte, dafür spricht die zuverlässige Nachricht, daß 200 Mill. Rubel von dieser Anleihe zum Kurse von 92% in den Portefeuilles der Kreditbanken Aufnahme finden mußten.

Zu gleicher Zeit versuchte der russische Finanzminister, die Kapitalmärkte der westeuropäischen Verbündeten und Amerikas dem Geldbegehr Rußlands zugänglich zu machen. Wenn ein Staat wie Rußland, der gewohnt ist, seine Kriege mit fremdem Gelde zu finanzieren, weil er in großem Umfang seinen militärischen Kriegsbedarf aus dem Auslande beziehen muß, in den Kriegsmaterialien liefernden Ländern Anleihen aufnimmt, so darf daraus noch kein ungünstiger Schluß in bezug auf seine Finanzkraft gezogen werden. Nicht nur zur Erleichterung der Kassenführung, sondern vor allem auch zur Verhütung eines starken Goldabflusses mußte Rußland versuchen, sich im Ausland große Guthaben zu sichern. Das ist ihm jedoch nur in beschränktem Umfange gelungen. Die Bedingungen, zu denen Rußland von Anfang an nur Geld im Auslande erhalten konnte, zeigen, wie wenig Vertrauen selbst politisch und wirtschaftlich interessierte Nationen zur Finanzkraft Rußlands haben. In England konnte Rußland 12 Mill. £ kurzsichtige Schatzwechsel nur aufnehmen, nachdem es vorher 8 Mill. £ bares Gold nach England überführt hatte. Weitere 27 Mill. £ Schatzwechsel brachte Rußland noch in demselben Monat teils in England, teils in New-York unter. Auch die Amerikaner bewilligten den Kredit nur unter der Voraussetzung, daß Rußland einen großen Teil seiner eigenen Goldproduktion nach den Vereinigten Staaten exportierte. Beide ausländische Anleihen dienten zur Begleichung früherer Verbindlichkeiten für Kriegszwecke. Mit einer neuen Anleihe an den russischen Geldmarkt heranzutreten, war nach dem geringen Erfolg der ersten Kriegsanleihe wenig aussichtsvoll. Die Organisation des russischen Kreditwesens ist zu unentwickelt und schwerfällig, um vorhandene Werte der Staatskasse dienstbar zu machen. Neue flüssige Kapitalien bilden sich aber während des Krieges infolge des Darniederliegens des Außenhandels und des Wirtschaftslebens nicht. Das Ausbleiben des immer wieder angekündigten Sieges ließ außerdem bei den privaten Kapitalisten ein nachhaltiges Vertrauen nicht aufkommen. Die russische Finanzverwaltung verschloß sich der Erkenntnis nicht, daß weitere inländische Anleihen scheitern würden. Sie beschaffte zunächst neue Mittel für die Kriegführung, indem sie, ohne die bereits verfallenen Schatzscheine einzulösen, neue Schatzwechsel ausgab. Der Bestand an Schatzwechseln, über welchen die russische Reichsbank verfügte, stieg vom 21. Januar[1] bis zum 13. Februar um 364 Mill. Rubel, von 639

[1] In den vorher bekanntgegebenen Ausweisen der russischen Reichsbank war die Höhe des Schatzwechselbestandes nicht genannt.

auf 1083 Mill. Rubel, und erreichte Mitte April die Höhe von 1287, Ende Mai von 1697 Mill. Rubel.

Zu gleicher Zeit wandte sich der russische Finanzminister hilfesuchend an die Kapitalmärkte der verbündeten Westmächte. Rußlands Staatsguthaben im Auslande waren inzwischen so zusammengeschmolzen, daß es nicht einmal imstande war, die Kupons seiner Anleihen zu bezahlen. Soviel bekannt geworden ist, hat die Bank von Frankreich für die fällige Zinszahlung einen Vorschuß von 500 Mill. Francs geleistet. Für Rußland genügte es jedoch nicht, sich im Auslande neue Guthaben zu sichern, es begehrte hohe Kredite für die Fortführung des Krieges. In der französischen und englischen Presse tauchten deshalb im Januar von „autoritativer Seite" allerhand phantastische Meldungen über russische Anleihepläne auf. Diese Wunschzettel des russischen Finanzministers fanden zunächst bei den westeuropäischen Verbündeten, welche selbst mit wachsenden finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, wenig Beifall. Erst als die russische Regierung kräftig in die Friedensschalmei blies, gaben die Westmächte ihr Widerstreben dagegen auf, das Geldbedürfnis ihres „mächtigen" Verbündeten als ihr eigenes anzuerkennen. Die politischen Erwägungen zwangen sie dazu, ihre finanziellen und wirtschaftlichen Bedenken zurückzustellen, welche gegen die gemeinsame Übernahme des Risikos für die Finanzierung der russischen Kriegführung sprachen.

Ende Januar 1915 kamen die Finanzminister des Dreiverbandes zu einer Beratung zusammen. Zunächst tauchte von „autoritativer Seite" — diesmal wohl von Pariser Seite — der Plan auf, daß die drei verbündeten Staaten eine gemeinsame Anleihe von 20 Milliarden Francs zur Zeichnung auflegen wollten. Eine solche Anleihe, für deren Sicherheit alle drei Staaten hafteten, versprach in Rußland, wo Anleihen bisher auf die Kapitalisten eine geringe Anziehungskraft ausgeübt hatten, einen größeren Erfolg. Aber eine Solidaranleihe war für England ein schlechtes Geschäft, und so ist es nicht zu verwundern, daß dagegen sowohl vom englischen Finanzminister wie von den führenden Finanzleuten der Londoner City Bedenken über Bedenken erhoben wurden.

Lloyd George machte zwar die platonische Zusage, daß alle drei Verbündeten ihre sämtlichen Hilfsquellen vereinigen müßten, um den Krieg zu einem erfolgreichen Ende zu führen. Aber eine gemeinsame Anleihe betrachtete er als das ungeeignetste Mittel, die noch vorhandenen finanziellen Hilfsquellen zu mobilisieren. Sollte die neue

Anleihe zu einem Zinsfuß ausgegeben werden, wie er in England, Frankreich oder Rußland üblich ist? Ein hoher Zinsfuß hätte eine Entwertung der alten englischen Anleihen zur Folge gehabt und es England auf lange Zeit unmöglich gemacht, Geld zu niedrigen Sätzen aufzunehmen. Ein niedriger Zinsfuß hätte einen Erfolg der Anleihe in Rußland von vornherein in Frage gestellt, und die ganze Last der Finanzierung des Krieges England aufgebürdet. So hohen Anforderungen war selbst der englische Kapitalmarkt nicht gewachsen. In der Londoner City rief deshalb auch die Nachricht von einer gemeinsamen 20-Milliarden-Anleihe Bestürzung hervor. Die englischen Kapitalisten, die mit gespreiztem Stolz an ihren althergebrachten Finanz- und Krediteinrichtungen hängen, wehrten sich energisch gegen eine zeitweilige Gemeinschaft mit dem russischen Kreditsystem. „Die City sieht eine jede Neuerung sehr ungnädig an," schrieb der „Economist", „die unser eigenes System schädigen und unseren Kredit schwächen würde, indem sie ihn von fremden Verhältnissen abhängig machte." Anderseits begann man in Londoner Citykreisen allmählich den finanziellen und wirtschaftlichen Druck des Krieges zu verspüren. Die eigenen Kriegslasten wuchsen in erschreckender Weise. Der Welthandel war gelähmt, die Handelskrise verschärfte sich. Da sträubten sie sich dagegen, auch noch die Kriegskosten des russischen Verbündeten auf sich zu nehmen.

Durch die englischen Bedenken kam die Pariser Konferenz der drei Finanzminister nur zu einem spärlichen Ergebnis. Es wurde beschlossen, daß jede der drei Großmächte ihre Kriegsanleihen so weit als möglich auf dem Inlandsmarkte aufnehmen und sich nur wegen des Geldbedarfs, der die eigene Finanzkraft überstiege, an die Verbündeten um Hilfe wenden solle. Für die den kleineren Verbündeten gemachten und noch zu machenden Vorschüsse sollten die drei verbündeten Staaten zu gleichen Teilen die Haftung übernehmen. Über die von den Westmächten an Rußland zu gewährende finanzielle Hilfe ist nach zuverlässigen Meldungen ein Finanzabkommen abgeschlossen worden[1]. Danach bestreiten England und Frankreich für die ganze weitere Dauer des Krieges aus eigenen Mitteln alle in Paris, London und New York zahlbaren Fälligkeiten Rußlands für Kriegslieferungen, sowie die Zinsen der russischen Staatsschuld und

[1] Zuerst meldeten die „Hamburger Nachrichten" den Inhalt dieses Abkommens; dieser ist durch weitere Meldungen in französischen Zeitungen bestätigt worden.

der vom russischen Staate garantierten Eisenbahnobligationen. Dagegen verpflichtet sich Rußland, alle ausgelegten Gelder längstens ein Jahr nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages zurückzuerstatten und bestellt als Spezialfonds die in Odessa lagernden Getreidevorräte. Die Bedeutung dieses Abkommens liegt darin, daß Frankreich und vor allem England einen großen Teil der russischen Kriegskosten, die Beschaffung des enormen Kriegsmaterials, finanzieren, um zu verhüten, daß Rußlands internationaler Kredit zusammenbricht. Was diese neue Last für die Finanzkraft der Westmächte bedeutet, wird noch ausführlich zu erörtern sein.

Das Pariser Finanzabkommen brachte der russischen Finanzverwaltung nur wenig Erleichterung von den großen Geldsorgen. In Frankreich erhielt Rußland einen Vorschuß von 650 Mill. Francs Ein Versuch des russischen Finanzministers, mit Hilfe des Credit Lyonnais auf dem französischen Geldmarkte eine Schatzanleihe von 1000 Mill. Francs zum Zinsfuße von 6 % unterzubringen, scheiterte. England gewährte Rußland einen Vorschuß in gleicher Höhe wie Frankreich. Außerdem suchte die russische Finanzverwaltung auf dem englischen Markte 40 Mill. £ russische Schatzwechsel zu 4 bis 4½ % unterzubringen, soweit bisher bekannt geworden ist, mit wenig Erfolg. Bis Ende April sollen nur 10 Mill. £ abgesetzt worden sein. In Amerika hat das Morgan-Syndikat, das aus dem Kriege ein lukratives Geschäft zu machen versteht, Rußland einen neuen Kredit von 12 Mill. Dollar eröffnet. Anfang Mai kündigte ein kaiserlicher Ukas die Ausgabe von weiteren 200 Mill. Rubel 5prozentigen Schatzscheinen auf den ausländischen Märkten an. Der Erfolg wird kein besserer sein. Der Erlös aller Auslandsanleihen diente zur Bezahlung der ungeheuren Kriegslieferungen aus Amerika. In die russische Staatskasse floß nichts davon.

Für den gesamten inländischen Finanzbedarf blieb Rußland auf seine eigenen Hilfsquellen angewiesen. Die eigene Finanzkraft Rußlands ging aber langsam der vollständigen Erschöpfung entgegen. Eine neue innere Anleihe im Betrage von 500 Mill. Rubel, welche die russische Finanzverwaltung Ende Februar wiederum mit einer 5prozentigen Verzinsung zum Kurse von 94 % und einer Laufzeit von 50 Jahren zur Zeichnung auflegte, trug einen vollständigen Mißerfolg davon. Bis Ende März sollen auf diese Anleihe 40 Mill. Rubel gezeichnet worden sein. Die Verlängerung der Zeichnungsfrist hat an diesem Resultat nicht viel geändert. Den größten Teil der Anleihe übernahmen die russischen Kreditinstitute zu 92 %.

Nach einer amtlichen Mitteilung vom April 1915 hatte die russische Regierung seit Beginn des Krieges 2300 Mill. Rubel kurzfristige Schatzwechsel ausgegeben, von denen sich 1453 Mill. Rubel im Portefeuille der russischen Staatsbank befanden. Zu dieser unfundierten Kriegsschuld traten 1610 Mill. Rubel feste innere Anleihen und langfristige Schatzobligationen, die wahrscheinlich zum größeren Teil in den Portefeuilles der russischen Kreditbanken liegen. Außerdem vermochte Rußland 914 Mill. Rubel in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten zur Bezahlung der ausländischen Kriegslieferungen flüssig zu machen. Trotz so umfangreicher Kreditoperationen war die Staatskasse leer geblieben, während die Kriegskosten von Monat zu Monat stiegen. Die wachsende Bedrängnis der russischen Finanzverwaltung offenbarte sich in den kleinen Finanzmaßnahmen, zu denen sie greifen mußte, um über die schlimmsten Verlegenheiten hinwegzukommen. Sie vermehrte das Papiergeld trotz des erschreckend hohen Bestandes an ungedeckten Reichsbanknoten mit einem Schlage um 500 Mill. Rubel nicht gegen Gold einlösbarer 3- und 1-Rubelscheine. Das ist der Anfang zu einer Assignatenwirtschaft schlimmster Art, wie sie in Frankreich vor hundert Jahren den Ausbruch der großen Revolution beschleunigt hat.

Durch solche verzweifelte Finanzmaßnahmen lassen sich aber nicht die enormen Geldmittel gewinnen, welche für die Kriegführung erforderlich sind. Deshalb mußte die russische Regierung an neue Kreditoperationen denken. Seit Mitte April haben sich die russischen Anleihepläne kaleidoskopisch rasch verändert. Zunächst wurde eine innere Anleihe von 1 Milliarde Rubel angekündigt, die bis zum Jahre 1921 bei Paritilgung mit einer Verzinsung von $5^1/_2$ %, danach von 5 % ausgestattet war. Diese Anleihe sollte wieder von der russischen Staatsbank und den russischen Sparkassen, unter weitgehender Beteiligung eines Syndikats russischer Kreditbanken, übernommen werden. Neben dieser Anleihe kündigte ein kaiserlicher Ukas die Ausgabe von 200 Mill. Rubel 5prozentiger Schatzscheine im Auslande an. Bald darauf wurden offiziös so weitgehende Anleihepläne in Abrede gestellt, ein verstecktes Eingeständnis des russischen Finanzministers, daß die Geldbeschaffung in dem erforderlichen Umfange sowohl im In- wie im Auslande allmählich auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Nach den neuesten Mitteilungen hat sich die russische Finanzverwaltung entschlossen, die langfristige innere Anleihe von 1 Milliarde Rubel mit einer Laufzeit von 81 Jahren und zum Kurse von 99 % zu emittieren, von der die russischen

Kreditinstitute 600 Mill. Rubel zu 97½ % übernehmen mußten, im übrigen aber den Finanzbedarf durch Erhebung von Kriegssteuern zu decken.

Auch die Zuflucht zu Kriegssteuern ist ein Zeichen zunehmender finanzieller Hilfslosigkeit und Verzweiflung, in welche die russische Finanzverwaltung immer mehr gerät. Die ordentlichen Einnahmequellen, die Steuern und die Staatsbetriebe, welche vor dem Kriege so hohe Überschüsse lieferten, daß der wachsende Ausgabeetat ohne Aufnahme neuer Anleihen gedeckt werden konnte, sind in ihrem Ertrage beträchtlich zusammengeschmolzen. Gleich zu Anfang des Krieges beging der russische Finanzminister die finanzielle Torheit, die reichste Einnahmequelle des Budgets, das Branntweinmonopol, aufzuheben. Das Branntweinmonopol warf 1913 einen Reinertrag von 680 Mill. Rubel für die Staatskasse ab. Ein so hoher Einnahmeausfall genügt, auch ein vorsichtig aufgestelltes Budget in Unordnung zu bringen. Außerdem erlitten aber infolge des Niedergangs des russischen Wirtschaftslebens und des völligen Stilliegens des russischen Außenhandels auch die übrigen Einnahmen des Staates einen beträchtlichen Rückgang. Die Zölle mit einem Jahresertrag von über 500 Mill. Rubel haben, da der russische Außenhandel lahmgelegt ist, während des Krieges für die Staatskasse überhaupt jede Bedeutung verloren. Die Verbrauchs- und Verkehrssteuern, die im Jahresdurchschnitt eine Einnahme von 1000 Mill. Rubel liefern, sind ebenso wie die Staatsbahnen und Verkehrsanstalten im Ertrage beträchtlich zurückgegangen. Genaue Zahlen sind bisher nicht bekannt geworden, aber man wird den Rückgang der ordentlichen Einnahmen nicht überschätzen, wenn man ihn mit 30 % der bisherigen Einnahmen annimmt.

Unter diesen Verhältnissen ist es für die russische Regierung unmöglich, aus Steuern Geldmittel für die Kriegführung bereitzustellen. Bisher ist es nicht einmal gelungen, den ungeheuren Einnahmeausfall zu vermindern. Zwar hat der russische Finanzminister eine Reihe neuer Steuerprojekte angekündigt. Diejenigen, welche verwirklicht wurden, eine Erhöhung der städtischen Immobiliensteuer auf 8 %, der Kibitkasteuer um 2 Rubel pro Kibitka[1], der industriellen Hauptsteuer um 50 %, des Briefmarkenportos, der Telegrammgebühren und Eisenbahnfahrkarten, waren willkürliche finanzielle Verlegenheitsmaßnahmen, die zunächst einen Einnahmerückgang zur Folge

[1] = Hütte.

hatten. Von Bedeutung war der Plan einer Kriegssteuer, die aus folgenden Einzelbesteuerungen sich zusammensetzen sollte: 1. aus einer das Einkommen von Einzelpersonen, Anstalten und Gesellschaften erfassenden Steuer, welche mit einem Steuerfuß von 1,6 % bei jährlichen Einkommen von mehr als 1000 Rubel einsetzte und die höchsten Einkommen mit 8 % erfaßte; 2. aus einer Personalsteuer in der Höhe von 6 Rubel jährlich für alle vom Militärdienst befreiten Männer; 3. aus einer den in natura geleisteten Kriegsdienst ersetzenden Steuer für alle Gebiete und Bevölkerungsteile, die vom Kriegsdienste befreit sind. Den Gesamtertrag dieser Kriegssteuer schätzte der russische Finanzminister auf 85 Mill. Rubel. Wie er während eines Krieges den technisch schwierigen Einschätzungsapparat für eine Einkommensteuer einführen will, darüber hat er leider keine Mitteilungen gemacht. Im einzelnen Betrachtungen darüber anzustellen, erübrigt sich, denn der Entwurf teilt das Schicksal aller großen russischen Reformpläne; seine Durchführung ist gar nicht ernsthaft in die Hand genommen worden. Ein den Wünschen der Hof- und Adelsclique durchaus willfähriger Finanzminister wie Barke kann auch unmöglich durchsetzen, was einem Kokowzow nicht gelungen ist. „Es war mir unmöglich," hat kürzlich der frühere russische Finanzminister zu einem Gewährsmann des „Berliner Tageblatts" gesagt, „die gesetzgebenden Kammern zu bewegen, das (Einkommensteuer-) Projekt durchzuarbeiten. Unsere Latifundienbesitzer, deren Vettern im Reichsrat sitzen, wünschen eben nicht die Einführung einer Besteuerung, die sie belasten würde."

Neuerdings sehen deshalb die herrschenden Leute in der russischen Regierung das Allheilmittel der Finanzen in den Staatsmonopolen. Nicht weniger als 50 Monopolprojekte sollen in den letzten Monaten im Finanzministerium angeregt worden sein. Unter ihnen sollen fünf Entwürfe einer eingehenderen Prüfung unterzogen worden sein: ein Zündholzmonopol, das trotz der bestehenden hohen Besteuerung eine Mehreinnahme von 25 Mill. Rubel bringen soll, ein Teemonopol, das die Staatseinnahmen von diesem vom Ausland bezogenen Genußmittel von 70 auf 244 Mill. Rubel steigern soll, ein Tabaksmonopol, dessen technische Durchführung zunächst in den Köpfen der russischen Geheimräte noch sehr unklare Gestalt hat, schließlich ein Naphthamonopol und ein Versicherungsmonopol. Solche Pläne können, im Rahmen einer großzügigen und technisch eingehend vorbereiteten Finanzreform im Laufe eines Jahrzehnts die Reorganisation der russischen Finanzen erleichtern, die gegenwärtige Erschöpfung des

russischen Staatsschatzes können sie nicht beseitigen. Vorläufig ist Rußland am Ende seiner normalen Finanzkraft. Der Bestand der russischen Reichsbank an Noten erreicht eine Höhe, daß durch die Notenpresse neue Geldmittel nicht mehr bereitgestellt werden können [1]. Der kurzfristige Schatzwechselkredit belastet bereits in hohem Maße die Reichsbank, der langfristige Anleihekredit ist völlig erschöpft. Das Dreimilliarden-Rubel-Budget ist durch den scharfen Rückgang der ordentlichen Einnahmequellen vollständig aus dem Gleichgewicht geraten. Ehe die darniederliegende russische Volkswirtschaft [2] sich nicht von den unheilvollen Folgen des Krieges erholt hat, vermag das russische Volk weder in Form von Kredit noch von Steuern neue Mittel dem Staate zur Verfügung zu stellen. Wenn die Russische Finanzverwaltung auch weiterhin so leichtfertig den Notenbestand der Reichsbank steigert, das Land mit Papiergeld überschwemmt, neue Schatzwechsel ausgibt, ohne verfallene einzulösen, so kann Rußland den Krieg sicherlich noch eine Weile fortführen. Wenn es dann aber, was wahrscheinlich ist, den Krieg verliert, so wird es nicht nur vor einem Zusammenbruch seines Heeres, sondern auch seiner Finanzen stehen, das mit um so größerer Sicherheit, als seine Verbündeten selbst mit wachsenden finanziellen Sorgen zu kämpfen haben.

II.

Die Westmächte hatten bei der Finanzierung des Krieges größere Schwierigkeiten zu überwinden, als bei ihrem oft gepriesenen Kapitalreichtum zu erwarten stand. Die Revolution in Mexiko, die Wirtschaftskrisis in den südamerikanischen Staaten und die Geschäftsstockungen in den Vereinigten Staaten und in Kanada hatten im Frühjahr 1914 den englischen und den französischen Kapitalmarkt, von denen gerade in den letzten Jahren in großem Umfange ausländische Emissionen aufgenommen worden waren, heftigen Erschütterungen ausgesetzt. Bedeutende Summen an englischem und französischem Kapital waren an der Pariser und Londoner Börse verloren gegangen.

---

[1] Nach dem Ausweis der Russischen Reichsbank vom 29. Mai d. J. betrug ihr Goldbestand 1570 Mill. Rubel, ihr Notenumlauf 3416 Mill. Rubel, demnach die Golddeckung 45,9 %.

[2] Nach einem Bericht des „Berliner Tageblatts" vom 5. Juni d. J. bewahren die Staatsaufträge die Industrie vor dem Zusammenbruch. Die ländliche Bevölkerung aber — das ist 80 % — „ist bereits jetzt durch den Krieg völlig verarmt.

Am stärksten trat die finanzielle Krisis in Frankreich in Erscheinung. Frankreich stellte seit Jahrzehnten die Kapitalkraft des Landes in den Dienst seiner auswärtigen Politik und suchte andere Staaten durch Gewährung finanzieller Hilfe auch politisch zu gewinnen. Das ist eine Politik, die in richtigem Umfange jede Großmacht treiben muß, die sich in der Welt einen Einfluß sichern will. Sie ist gerade in Frankreich von namhaften Finanztheoretikern, z. B. Neymarck, eingehend begründet und verteidigt worden. Ein so berechtigter Grundsatz das starke Hervortreten der politischen Faktoren bei der Kapitalanlage im Auslande war, diese Politik Frankreichs mußte, wenn sie ausartete, zu einer Schwächung der eigenen Finanzkraft führen. Seit der Marokkokrisis, die, wie es schien, Deutschlands finanzielle Schwäche und Abhängigkeit vom Auslande bewies, machte Frankreich es zur Aufgabe seiner auswärtigen Politik, mit seiner Kapitalkraft die wirtschaftliche und politische Machtstellung des Deutschen Reiches in der Welt niederzukämpfen. Die französische Finanzwelt stellte sich ganz in den Dienst dieser Politik, für welche das Schlagwort „politique financière" geprägt wurde. „Nicht aus volkswirtschaftlichen Erwägungen," so schrieb ein genauer Kenner des Pariser Geldmarktes in der „Frankfurter Zeitung", „nicht in Voraussicht, daß das ausgeliehene Geld neben politischen Zielen in erster Reihe wirtschaftliche Zwecke erfüllt, sondern lediglich politische Sympathien waren entscheidend für die maßloseste Kreditgewährung an europäische und überseeische Staaten. Die Emissionsbanken, deren Leitung in den meisten Fällen in den Händen politischer Cliquen sich befand, mußten sich häufig mit Sicherheiten für eine Anleihe begnügen, die keiner ernsthaften Kritik standhielten." Um die Balkanstaaten für die Entente zu gewinnen, setzte sie Frankreich finanziell nicht nur in den Stand, sich militärisch für einen Kampf gegen die Türkei vorzubereiten, sondern es finanzierte auch die beiden Balkankriege durch Gewährung kurzfristiger Kredite. Als nach den Kriegen zur Ablösung dieser schwebenden Schulden die Anleihen emittiert wurden, lehnte das französische Publikum diese Werte ab, so daß die Portefeuilles der großen Kreditbanken mit den unrealisierbaren Schatzbons der Balkanstaaten belastet blieben. Zu gleicher Zeit übernahm der Pariser Kapitalmarkt die großen Anleihen, welche Rußland zum strategischen Ausbau seines Eisenbahnnetzes forderte, beteiligte sich an den großen internationalen Anleihen, wie der chinesischen Reorganisationsanleihe, der 6prozentigen mexikanischen Schatzbons, und befriedigte die starken Kreditbedürfnisse der südamerika-

nischen Staaten. Noch im Frühjahr 1914 bewilligte es der Türkei eine große Anleihe zur Reorganisation des Heeres, welches jetzt den Ansturm der Engländer und Franzosen gegen die Dardanellen zurückschlägt. Die Syndikatskammer der offiziellen Pariser Maklerfirmen hat eine Statistik aufgestellt, welche zeigt, in welchem Maße ausländische Effekten in Frankreich am 31. Dezember 1913 untergebracht waren. Danach waren an französischen Werten nominell 66,8 Milliarden Francs und zum Börsenpreise berechnet 70,1 Milliarden Francs, an ausländischen Werten dagegen nominell 81,5 und zum Börsenpreise berechnet 70,8 Milliarden Francs vorhanden[1].

Im Frühjahr 1914 brach die sich seit 1912 entwickelnde Finanzkrisis mit ungeheurer Wucht über Frankreich herein und hatte für seine finanzielle Kriegsbereitschaft verhängnisvolle Folgen. Durch die starken Kursrückgänge wurden die Sparer, welche die zu hoch bewerteten Anleihen auf die laute Reklame der Presse und der Banken hin kritiklos gekauft hatten, schwer geschädigt und verloren das Vertrauen zu allen Anlagewerten. Die Portefeuilles der Kreditbanken blieben angefüllt mit entwerteten, unrealisierbaren und unplazierten Werten. Diese beiden wichtigsten Folgen der Finanzkrisis machten es der französischen Finanzverwaltung, als sie plötzlich den ungeheuren Finanzbedarf für den Weltkrieg bereitstellen sollte, unmöglich, die erforderlichen Mittel aus den Kanälen des heimatlichen Kapitalmarktes heranzuziehen[2].

Ebensowenig gerüstet für einen großen Krieg waren die Staatsfinanzen Frankreichs. Die großen militärischen Rüstungen der letzten Jahre hatten das französische Budget in Unordnung gebracht. Die Kammer nahm zwar die dreijährige Dienstzeit an, über die Deckung der beträchtlichen Mehrausgaben kam sie aber mit dem Senat zu keiner Verständigung. Die Vorlage einer Rentenemission in der Höhe von 1700 Mill. Francs scheiterte, da man sich in der Kammer über die Form der neuen Rente nicht einigen konnte. Die französische Finanzverwaltung deckte das Defizit, das nach Mitteilungen des Finanzministers im Frühjahr 1914 die Höhe von 2400 Mill. Francs erreichte, durch die Emission von kurzfristigen Schatzscheinen. Erst kurz vor Ausbruch des Krieges votierte das französische Parlament

[1] Henger, Die Kapitalsanlage der Franzosen in Wertpapieren, 1913. Münchener Volksw. Studien, Bd. 125. — F. Moos, Die französischen Kreditinstitute und die französischen und englischen Kapitalsanlagen im Auslande, 1913.

[2] Eugen Kaufmann, Die Finanz- und Wirtschaftslage Frankreichs im Kriege (Archiv für Sozialwissenschaft, 1914, Bd. 40, Heft 2).

eine 3½ prozentige Anleihe von 805 Mill. Francs zum Kurse von 91 % und eine Einkommensteuer. Die für 1. Januar 1915 in Aussicht genommene Einführung der neuen Steuer wurde schon bei Ausbruch des Krieges fallen gelassen. Die Einzahlungen auf die Anleihe, obwohl sie vierzigfach überzeichnet worden war, blieben zum größten Teil aus; sie beliefen sich am Ende der Einzahlungsfrist Anfang Dezember auf 515 Mill. Francs. Eine weitere Erschwerung erfuhr die Finanzierung des Krieges von vornherein dadurch, daß das französische Heer gleich zu Beginn des Krieges vernichtende Niederlagen erlitt und vor den deutschen Truppen die wichtigsten Teile Frankreichs räumen mußte. Seitdem hält das deutsche Heer das große Industriegebiet Nordfrankreichs, das Rückgrat der französischen Volkswirtschaft, besetzt. Die Betriebe stehen still oder sind zerstört worden. Die bedeutenden Handelszentren sind von allem Verkehr abgeschnitten oder von unseren weittragenden Geschützen bedroht. Das ganze französische Wirtschaftsleben ist dadurch gelähmt. Da außerdem gerade in diesem besetzten Gebiete die kapitalkräftigen Schichten der Bevölkerung ansässig sind, vermindert sich dadurch der inländische Kapitalfonds, aus welchem der Staat seine Anleihen decken und seine Steuerkassen füllen kann, beträchtlich.

Unter solchen Umständen gestaltete sich in Frankreich die Beschaffung der für die Kriegführung erforderlichen Geldmittel von vornherein sehr schwierig. Der finanzielle Kriegsbedarf Frankreichs belief sich nach einer vorläufigen offiziellen Berechnung einschließlich 340 Mill. Francs für Unterstützung der Familien der Mobilisierten für die ersten 4½ Kriegsmonate auf 6441 Mill. Francs. Außerdem hatten bis dahin aus der französischen Staatskasse Belgien einen Vorschuß von 250, Serbien von 90 und Griechenland von 20 Mill. Francs erhalten.

Den größten Teil dieser Kriegskosten brachte die Bank von Frankreich auf. Das Zentralnoteninstitut hatte in den letzten Jahren einen beträchtlichen Goldvorrat angehäuft. Der Goldbestand der Bank, der von Ende 1912 bis Ende 1913 von 3207 auf 3517 Mill. Francs stieg, betrug bei Ausbruch des Krieges 4141 Mill. Francs. Er bildet den Kriegsschatz Frankreichs, aus dem die ersten finanziellen Bedürfnisse gedeckt werden dürfen; denn eine Vereinbarung mit dem Staate vom 29. Dezember 1911 ermächtigt die Bank im Kriegsfalle zu einer sofortigen Erhöhung ihres Notenumlaufs um 2900 Mill. Francs über den Maximalbetrag in Friedenszeiten von 6800 Mill. Francs.

Der Ausbruch des Krieges rief im französischen Kredit- und Wirschaftsverkehr große Verwirrung hervor. In den ersten Kriegswochen brachte das Fehlen der erforderlichen Mengen kleiner Zahlungsmittel und das Versagen der französischen Kreditbanken den geschäftlichen Verkehr ins Stocken. Der Bank von Frankreich waren daher zunächst große volkswirtschaftliche Aufgaben gestellt, die sie mit großer Elastizität gelöst hat. Die sofortige Erweiterung des Notenkontingents auf 12 Milliarden Francs und die Aufhebung des Einlösungszwanges der Banknoten setzte das Zentralnoteninstitut instand, an Handel, Industrie und Landwirtschaft für Diskontierungen und Vorschüsse nicht weniger als 4481 Millionen auszuzahlen, außerdem beträchtliche Geldmittel nach den Geschäftszentren der verbündeten und neutralen Staaten zu senden, um dem französischen Handel die Abwicklung laufender Geschäfte zu ermöglichen.

Aus Rücksicht auf den Umfang der volkswirtschaftlichen Aufgaben konnte die französische Regierung in den ersten Kriegsmonaten die Bank von Frankreich nicht in dem Maße in Anspruch nehmen, als es der finanzielle Bedarf für die Mobilmachung und Kriegführung notwendig gemacht hätte. Als aber die Beschaffung weiterer Mittel im Wege des Kredits zunächst auf große Schwierigkeiten stieß, hat die französische Finanzverwaltung in immer stärkerem Maße die Bank von Frankreich für die Bereitstellung der für die Kriegführung erforderlichen Geldmittel zur Hilfsleistung heranziehen müssen. Die Vorschüsse der Bank an die Staatskasse erhöhten sich vom 1. Oktober bis Ende Dezember von 2100 auf 3900, bis Mitte März auf 4700 und bis Ende April auf 5400 Mill. Francs. Sie steigen gegenwärtig von Woche zu Woche um ungefähr 100 Mill. Francs und nähern sich bereits der beträchtlichen Höhe von 6000 Mill. Francs, ohne daß die französische Finanzverwaltung durch Aufnahme von langfristigen Kredit auch nur eine zeitweilige Abtragung derselben bewirken konnte. Trotzdem will die französische Finanzverwaltung diese Geldquelle noch tiefer ausschöpfen; denn sie hat sich Anfang Mai von der Kammer die Maximalgrenze, bis zu welcher die Bank von Frankreich dem Staate Vorschüsse gewähren darf, von 6 auf 9 Milliarden Francs erhöhen lassen. Außerdem hat die Bank von Frankreich in den letzten Monaten Staatsvorschüsse an fremde Regierungen, vor allem an Rußland, leisten müssen. Wie lange wird die Bank von Frankreich diesen rasch wachsenden Anforderungen des Staates noch genügen können? Der Goldbestand der Bank ist bisher, obwohl die Bareinlösung der Noten schon zu Beginn des

Krieges aufgehoben wurde, fast unverändert geblieben. Er sank vom 30. Juli bis zum 1. Oktober 1914 von 4141 auf 4093 Mill. Francs, erreichte zu Ende des Jahres seine anfängliche Höhe und ist nur vorübergehend um annähernd 100 Mill. Francs gestiegen. Der Notenumlauf ist dagegen beträchtlich angeschwollen. Er stieg in den ersten beiden Monaten um 39,2 % von 6683 auf 9299 Mill. Francs, während sich der Wechselbestand von 2444 auf 4476 Mill. Francs, um 83,2 % erhöhte. Der Notenumlauf ging also am 1. Oktober um rund 412 Mill. über den Gesamtbetrag des Metallvorrates und des Wechselportefeuilles hinaus. Die weitere starke Steigerung des Notenumlaufs, der Ende Dezember 10 Milliarden Francs überschritt und Ende April 1915 die Höhe von 11584 Mill. Francs erreichte, hat dieses Verhältnis dauernd verschlechtert. Das Verhältnis von Barvorrat zu Notenumlauf ist seit Beginn des Krieges von 61,9 auf 40 % gesunken. Nun ist gleichzeitig mit der Erhöhung der Maximalgrenze der Vorschüsse an den Staat das Notenkontingent um 3 Milliarden auf 15 Milliarden erhöht worden, ein Zeichen dafür, in welchem Maße die französische Finanzverwaltung noch die Notenpresse in Bewegung zu setzen gedenkt. Jede weitere Anspannung des Status der Bank von Frankreich muß bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage in Frankreich das ganze Geld- und Kreditsystem gefährden.

Die französische Ausfuhr ist im ersten Quartal 1915 gegen das Vorjahr von 1620 auf 648 Mill. Francs, um 60 % gesunken. Da gleichzeitig die Einfuhr infolge des Bezuges von Kriegsmaterialien beträchtlich gestiegen ist, so hat die passive Handelsbilanz die französische Zahlungsbilanz wesentlich verschlechtert. Die daraus für die französischen Finanzen entstehenden Schwierigkeiten gab Ribot in seiner letzten Kammerrede offen zu. „Bei Kriegsbeginn hatten wir große Guthaben im Auslande, die Wechselkurse waren sämtlich zu unseren Gunsten, aber seit drei Monaten sind die Guthaben erschöpft, und die Käufe müssen bar beglichen werden. Wir befinden uns in einer schwierigen Lage, besonders Nordamerika und Spanien gegenüber."

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, suchte sich die französische Finanzverwaltung schon im Herbst 1914 durch Aufnahme einer ausländischen Anleihe ein Guthaben in New York zur Bezahlung von Kriegslieferung zu schaffen. Anleiheverhandlungen mit der Firma J. P. Morgan scheiterten im September. Dagegen vermochte die französische Finanzverwaltung auf dem Londoner Markt 303 Mill. Francs und in New York 207 Mill. Francs 5 %. Schatz-

wechsel mit einjähriger Laufzeit unterzubringen. Der Erlös dieser Anleihen reichte zur Bezahlung der enormen Heereslieferungen Amerikas aber keineswegs aus. Da Frankreich auch nicht über Wertpapiere verfügte, die es in New York hätte leicht verkaufen können, mußte sich die Bank von Frankreich zur Goldausfuhr entschließen. Zunächst handelte es sich dabei um geringe Beträge. Aber diese infolge Anwachsens der Zahlungsverpflichtungen notwendig gewordenen Goldexporte haben die Legende von der Unantastbarkeit des französischen Goldschatzes gründlich zerstört. Sehr bald zeigte sich auch, daß diese Schwierigkeiten größer waren, als man sich zunächst eingestehen wollte. Als neue Versuche, in New York 50 Mill. Dollar französische Schatzanweisungen zur Regulierung der Verbindlichkeiten unterzubringen, scheiterten, auch der englische Markt sich als nicht mehr aufnahmefähig erwies, mußte sich die französische Regierung zur Überweisung von 500 Mill. Francs Gold an die Bank von England entschließen, um bei ihr einen Kredit von 1550 Mill. Francs zur Reglung der amerikanischen Zahlungsverpflichtung zu erlangen. Rasch wachsender Notenumlauf und starker Goldabfluß verschlechtern also den Status der Bank von Frankreich dauernd. Ohne Gefährdung des französischen Kreditsystems und der französischen Valuta kann der Staat nicht mehr lange Vorschüsse der Bank von Frankreich in Anspruch nehmen.

Auch die Beschaffung von Geldmitteln für die Kriegführung durch Aufnahme von kurzfristigen oder festen Anleihen bereitete der französischen Finanzverwaltung seit Kriegsbeginn große Sorge. Wenn der Finanzminister in einem öffentlichen Kommuniqué vom 1. Oktober verkündete, die Emission einer Staatsanleihe sei einstweilen nicht nötig, da die Lage des Schatzamtes vorzüglich sei, so suchte er damit nur die betrübliche Tatsache zu verschleiern, daß auf einem Kapitalmarkte, dessen verfügbaren Werte durch die heftigen Erschütterungen vor und nach Ausbruch des Krieges auf ein Minimum zusammengeschmolzen waren, solange eine Anleihe nicht unterzubringen war, als die Besetzung des reichsten Teiles von Frankreich und die Bedrohung von Paris durch deutsche Truppen den Wirtschafts- und Kreditverkehr des ganzen Landes lahmlegte. Die Finanzverwaltung versuchte zunächst durch Aufnahme kurzfristigen Kredits die erforderlichen Summen für die Kriegführung bereitzustellen. Sie wandte sich, da die Kreditbanken mit ihren Mitteln festgelegt waren, an die zahlreichen kleinen Kapitalisten durch Schaffung von drei-, sechs- und zwölfmonatigen Nationalverteidigungsbons mit 5 prozentiger Ver-

zinsung in Abschnitten von 100, 500 und 1000 Francs. Trotz der lauten Reklame war der Erfolg dieser kurzfristigen Anleihe gering. In der Zeit, wo das deutsche Volk $4^1/_2$ Milliarden Kriegsanleihe zeichnete und einzahlte, konnte die französische Finanzverwaltung insgesamt 217 Mill. Francs Bons de la défense nationale unterbringen. Die Folgen der „Politique financière" machten sich jetzt fühlbar. Die zahllosen kleinen Rentner und Effektenbesitzer, entmutigt durch die sehr großen Verluste, die sie in den letzten Jahren durch den scharfen Rückgang der Staatspapiere, der Eisenbahnobligationen und der vielen ausländischen Wertpapiere erlitten, hielten bei der unsicheren Kriegslage ihre Ersparnisse zurück. Erst als die Bank von Frankreich sich bereit erklärte, die Nationalverteidigungsbons zu diskontieren, sind die Zeichnungen gestiegen. Bis Mitte Dezember wurden insgesamt über 1 Milliarde untergebracht. In den nächsten Monaten gestaltete sich der Absatz des Schatzbons etwas lebhafter. Ende Januar 1915 paradierte der Finanzminister Ribot in der Kammer mit der stattlichen Ziffer von 2700 Mill. Francs. Er mußte freilich selbst zugeben, daß trotz der Entspannung der wirtschaftlichen Lage und der von der Bank von Frankreich gewährten Vergünstigungen die freiwilligen Zeichnungen im Inlande noch immer hinter seinen Erwartungen zurückblieben, namentlich in denjenigen Departements, in denen die großen Kreditbanken mit den zahlreichen festgelegten Mitteln vertreten sind. Überdies verwendet die Regierung die Schatzbons, seitdem sie bei der Bank von Frankreich diskontierbar sind, zur Bezahlung der inländischen Lieferanten von Kriegsmaterialien. Endlich waren in die stattliche Ziffer, die für die Opferwilligkeit sprechen sollte, auch die auswärtigen Schatzscheinanleihen eingerechnet.

Die Ausgaben für die Kriegführung stiegen in Frankreich in den ersten Monaten des Jahres 1915 beträchtlich. Die ungeheuen Kosten der Dardanellen-Expedition, die hohen Preise, welche Frankreich für Waffen und Munition zahlen mußte, die Unterstützungen und Entschädigungen an vom Krieg heimgesuchte Arrondissements gab der Finanzminister als besondere Ursachen dieser Steigerung an. Dieser hat Anfang Juni die Höhe der Kriegskosten in jedem der fünf Kriegsmonate des Jahres 1914 mit 1340 Mill. Francs, in jedem der sechs ersten Kriegsmonate des Jahres 1915 mit 1665 Mill. Francs, für jeden kommenden Monat mit 1870 Mill. Francs angegeben. Die unmittelbaren Kriegskosten betragen bis Ende September 1915: 16,2 Milliarden Francs, die Ausgaben für Vermehrung der Staatsschuld 1,4 Milliarden Francs, für Unterstützungen 2,3 Mil-

liarden Francs. Die an die Verbündeten geleisteten Vorschüsse betrugen im Dezember 360 Mill. Francs; außerdem hat die französische Kammer für diesen Zweck im März einen Betrag von 1350 Mill. Francs bewilligt[1]. Auf Grund dieser Angaben kann man die französischen Kriegskosten für das erste Kriegsjahr auf 21 Milliarden Francs zuverlässig schätzen.

Der wachsende finanzielle Bedarf veranlaßte die französische Finanzverwaltung im Februar 1915 zur Ausgabe einer festen Anleihe und zwar in Form von 5%, mit zehnjähriger Laufzeit ausgestatteten, 5 Jahre unkündbaren Nationalverteidigungsobligationen. Der Emissionskurs betrug 96½ % oder — da die Zinsen für ein halbes Jahr durch Abzug gleich im voraus bezahlt wurden — 94%, die effektive Verzinsung demnach 5,60 % und im Falle der vorzeitigen Rückzahlung 5,97 %. Die Anleihe, deren Höchstbetrag nicht begrenzt wurde, blieb steuerfrei. Sowohl die bisher begebenen Nationalverteidigungsschatzbons wie die frühere 3½ prozentige Rente vom Juli 1914 zum Emissionskurse von 91 % durften in Zahlung gegeben werden. Trotz dieser günstigen Bedingungen, welche recht deutlich erkennen lassen, wie schwierig sich für den französischen Staatsschatz im Land der niedrigen Zinssätze die Beschaffung der Geldmittel für die Kriegführung gestaltet, blieb der erwartete Erfolg der Anleihe aus. Am 25. Februar 1915 ist sie zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt worden. Im Laufe des ersten Monats sind nach offiziellen Mitteilungen 1060 Mill. Francs Obligationen untergebracht worden. Davon entfielen allein 783 Mill. Francs auf den Umtausch 3½ prozentiger französischer Rente, weitere 153 Mill. Francs auf den Umtausch von Schatzbons; danach belaufen sich die Barzeichnuugen auf nur 124 Mill. Francs. Der Absatz der Obligationen ist trotz täglicher Reklame in der Presse inzwischen nicht viel besser geworden. Nach den Mitteilungen des französischen Finanzministers Ribot Anfang Mai sind bisher 1750 Mill. Francs Obligationen untergebracht worden. Dieser geringe Erfolg der Anleihe zwang die französische Finanzverwaltung, die für die Kriegführung erforderlichen Mittel in erhöhtem Maße durch Aufnahme schwebenden Kredits bereitzustellen. Die Emissionsgrenze für kurzfristige Schatzbons wurde deshalb, nachdem sie schon mehrfach, zuletzt auf 4½ Milliarden Francs erhöht worden war, Anfang Mai 1915 auf 6 Milliarden Francs

[1] Vgl. die Polemik der „Frankfurter Zeitung" mit dem „Matin", 17. April und 4. Mai 1915.

festgesetzt. Bisher konnten im Inlande 4338 Mill. Francs Schatzbons untergebracht werden. Rechnet man die umlaufenden (129 Mill. Francs), die in London und New York untergebrachten (510 Mill. Francs) und die kürzlich gegen Goldüberweisung bei der englischen Notenbank diskontierten 1550 Mill. Francs Schatzwechsel hinzu, so ergibt sich, daß Frankreich bisher von den Kriegskosten 6½ Milliarde durch kurzfristigen Kredit, 6 Milliarde durch Vorschüsse der Bank von Frankreich und 1750 Mill. Francs durch feste Anleihe aufzubringen vermochte.

Vorläufig steht die französische Finanzverwaltung in bezug auf die finanzielle Kriegführung nach Ribots eigener Mitteilung vor einem 12½ Milliardendefizit.

Ebensowenig wie im Wege des Kredits vermag sie, durch Erhebung von Kriegssteuern neue Mittel bereitzustellen. Der Kriegszustand hat auf den Ertrag der ordentlichen Einnahmequellen bereits im Jahre 1914 einen scharfen Einfluß ausgeübt. Nach den vorläufigen Rechnungsziffern weisen die direkten Steuern gegen das Etatsjahr 1913 einen Mindererertrag von 139 Mill. Francs und die indirekten Steuern und Monopole von 658 Mill. Francs auf. Die Zollverwaltung allein verzeichnet für die ersten fünf Kriegsmonate einen Einnahmeausfall von 170 Mill. Francs, denn der Getreidezoll ist aufgehoben worden, die Industriezölle haben infolge des Stillstehens zahlreicher Gewerbezweige ihre finanzielle Bedeutung verloren. Der Ertrag der indirekten Steuern ist, da der Konsum aller Genußmittel stark zurückgegangen ist, in den fünf Monaten von 634 auf 417 Mill. Francs gesunken. Der scharfe Rückgang der Verkehrssteuern und Registrierungsgebühren innerhalb der fünf Kriegsmonate von 489 auf 235 Mill. Francs ist, wie die Steuerdirektion selbst berichtet, „ausschließlich auf die durch die Kriegslage eingetretene geschäftliche Stockung zurückzuführen; der Umsatz in Immobilien- und selbst Mobilienwerten ist beinahe Null; die geschäftlichen Abschlüsse erfolgen nur gegen Barzahlung, die gerichtlichen Maßnahmen sind vertagt." Obwohl im Dezember eine kleine Besserung eingetreten sei, schließt der Bericht kleinlaut, könne ein Anhalten dieser Besserung nur auf den Ertrag einiger weniger Steuern einen günstigen Einfluß ausüben.

Unter diesen Umständen ist es eine kaum lösbare Aufgabe, durch Einführung von Kriegssteuern neue Mittel für die Kriegführung bereitzustellen. Allein zur Deckung des Einnahmeausfalls im ordentlichen Etat wären beträchtliche Mehreinnahmen erforderlich.

Überdies ist das französische Steuersystem, solange es vorwiegend aus Verbrauchs- und Verkehrsabgaben besteht, deren Ertragssteigerung weniger noch als im Frieden in der Zeit des Krieges mit dem Maß der plötzlichen Erhöhung des Steuerfußes Schritt zu halten vermag, und solange die durch die schwerfällige Art ihrer Veranlagung wenig steigerungsfähigen Ertragssteuern nicht durch eine Personalsteuer ergänzt werden, zur Einführung von Kriegssteuern wenig geeignet. So gerät Frankreich in eine immer größere finanzielle Bedrängnis; die Schwierigkeiten bei der Geldbeschaffung wachsen von Monat zu Monat. Die zunehmende Erstarrung des Kapitalmarkts seit der akuten Finanzkrisis im Frühjahr 1914, das durch die großen Kursverluste untergrabene Vertrauen der kleinen Kapitalisten und Rentner, das vollständige Stagnieren des französischen Wirtschaftslebens lassen es sehr fraglich erscheinen, ob die französische Regierung durch Aufnahme von Anleihen die enormen Summen für die weitere Kriegführung wird bereitstellen können. Man darf deshalb noch keinen Zusammenbruch der französischen Finanzwirtschaft prophezeien. Die französische Finanzverwaltung wird sich mittels mehr oder weniger gefährlicher Manipulationen durch alle Verlegenheiten hindurchhelfen. Über ausreichende Mengen Papier zum Druck von Banknoten verfügt sie sicherlich noch. Wenn aber nach dem Kriege der gewaltige Druck der deutschen Invasion weichen die französische Volkswirtschaft wieder aufleben wird und die jetzt verstopften Quellen der Finanzkraft des französischen Volkes wieder reichlicher fließen werden, wird sich auch der französische Staatsschatz von der scharfen Anspannung erholen. Aber er wird eine lange Zeit dazu brauchen, ehe er die gewaltige Last abgetragen hat. Die Erschöpfung der Finanzen wird auf Jahrzehnte hinaus eine bleierne Fessel für die wirtschaftliche wie politische Entwicklung Frankreichs bilden.

III.

England hat die großen Schwierigkeiten, welche die Finanzierung des Weltkrieges bereitet, bisher leichter überwunden als seine beiden Bundesgenossen. Ein Volk, dessen Welthandel alle Seewege beherrscht, dessen Industrie noch immer eine der mächtigsten und aufstrebendsten ist, besitzt eine Finanzkraft, die der gewaltigsten Anspannungen fähig ist. Zwar hatte die scharfe Krisis im Frühjahr 1914 auch auf dem englischen Kapitalmarkt arge Verheerungen angerichtet, aber lange nicht in dem Maße wie auf dem französischen. Die englische Finanz-

welt hatte sich in den letzten Jahren zwar auch in den Dienst der auswärtigen Politik gestellt, aber mit vorsichtiger Zurückhaltung nur dort Kapitalien vorgestreckt, wo es den wirklichen Interessen der englischen Politik entsprach. Die starken Kursrückgänge blieben deshalb auf wenige Anlagewerte beschränkt, der englische Kapitalmarkt behielt eine größere Flüssigkeit als der französische.

Eine der größten Überraschungen der ersten Kriegstage war der drohende Zusammenbruch des englischen Geld- und Kreditverkehrs. Die wilde Verwirrung, welche infolge des Kriegsausbruches in der Londoner City herrschte, war aber gewiß nicht allein auf ökonomische Ursachen, sondern auch auf die rückständige Bankverfassung des englischen Zentralnoteninstituts zurückzuführen. Die Bank von England darf über 17 Mill. £ hinaus nur so viel Noten ausgeben, als sie Gold in ihren Kellern liegen hat. Da sich bei ihr aller Goldbedarf konzentriert, war sie bei Ausbruch des Krieges einem Ansturm ausgesetzt, der ihren Goldbestand sofort um 10½ Mill. £ verminderte. Wenn sie daraufhin sofort für einige Tage ihre Schalter schloß, den Bankdiskont auf 10 % steigerte, so waren das Maßnahmen, welche sie vor einem völligen Zusammenbruch retteten. Dem Staate irgendwelche Hilfe bei der Bereitstellung der Geldmittel für die Mobilmachung zu leisten, war ein Zentralnoteninstitut, das nicht einmal der Volkswirtschaft eine Stütze zu sein vermochte, zunächst überhaupt nicht imstande. Im Gegenteil, der Staat mußte für die Bank noch die Garantie für Diskontierungen übernehmen und ihr zur Beschaffung der erforderlichen Zahlungsmittel die Befugnis erteilen, gegen die Hinterlegung von Regierungssicherheiten statt Gold 30 Mill. £ kleine Noten (Currency Notes) auszugeben.

Erst allmählich konnte die Bank von England an die Erfüllung ihrer Aufgaben als Kriegsbank des Staates denken. Zunächst war sie, da in den ersten Wochen ein starker Goldabfluß eingetreten war, mit allem Nachdruck auf die Stärkung ihres Metallvorrates bedacht. Sie entnahm mehrere Millionen £ der indischen Währungsreserve, überführte außerdem den Goldbestand der Ägyptischen Nationalbank und des ägyptischen Finanzministeriums (8 Mill. £) in ihre Keller, rechnete die Goldproduktion und -bestände Südafrikas, Australiens und Kanadas, ohne sie — aus Furcht vor deutschen Kreuzern — nach London zu bringen, in ihren Metallvorrat ein und veranlaßte die amerikanischen Banken, vorgeblich zur Ausgleichung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten, Gold bis zu 100 Mill. Dollars nach Kanada zu schicken und ihr zur Verfügung zu stellen. So konnte sie ihren

Goldbestand bis Ende September auf 51 Mill. £ und bis Ende November auf 72 Mill. £ steigern. Nach solcher Rüstung vermochte die Bank von England dem Schatzamt bei der Bereitstellung der für die Kriegführung erforderlichen Mittel große Dienste zu leisten.

Die englischen Kriegskosten waren in den ersten Monaten im Verhältnis zu denen der Kontinentalstaaten gering, stiegen aber bald infolge verstärkter Rüstungen. Nach einer Mitteilung des „Economist" betrugen sie:

	pro Tag	pro Monat
im August	810 000 £	24,3 Mill. £
im September . .	650 000 „	19,5 „ „
im Oktober. . . .	1 070 000 „	32,1 „ „
im November. . .	1 440 000 „	43,2 „ „
im Dezember . . .	1 970 000 „	59,1 „ „

Schon am 16. November 1914 teilte Asquith im Unterhause mit, daß in Anbetracht der Ausdehnung des Krieges, der riesenhaften Anforderungen, welche Heer und Marine an die Staatskasse stellten, der hohen Ausgaben für die Versorgung der Familien der Kriegsteilnehmer und für die Sicherung der Kontrolle über die Eisenbahnen, der beträchtlichen Vorschüsse — insgesamt 45 Mill. £ — an die Kolonien und die Bundesgenossen auf eine Verminderung der täglichen Kriegskosten nicht zu rechnen sei. Diese Ausführungen bildeten die Begründung des neuen Kredits, dessen Bewilligung die Regierung beim Parlament beantragte. Sie forderte zu dem im August bewilligten Kredit von 100 Mill. £ einen weiteren von 225 Mill. £. Außerdem war ein Mindererertrag der ordentlichen Einnahmen, den der Schatzkanzler vorläufig auf 11 350 000 £ schätzte, zu decken.

Um den Geldmarkt zu schonen und um die Zeit zur Aufstellung eines festen Kriegshaushaltplans zu gewinnen, stellte das englische Schatzamt die für die Kriegführung erforderlichen Mittel zunächst durch Ausgabe von Schatzwechseln bereit, die eine Laufzeit von einem halben und einem ganzen Jahr erhielten. Es brachte diese, um sich den Geldmarktverhältnissen anzupassen, nach und nach in Teilbeträgen von je 15 Mill. £, mit einer durchschnittlichen Verzinsung von 3—3½ %, unter, so daß bis Ende Oktober 90 Mill. £ ohne nachteilige Wirkungen für die englische Volkswirtschaft begeben werden konnten.

Erst im November trat der Schatzkanzler Lloyd George mit einem umfassenden Plan der Kriegskostendeckung vor das Parlament.

Danach sollte der größte Teil der Kriegsausgaben durch eine feste Anleihe gedeckt werden. Da gleichzeitige Schuldentilgung und Neuaufnahme von Schulden ein finanzpolitischer Widerspruch sei, schlug er die Aufhebung der fakultativen Schuldentilgung während der Kriegsdauer vor. Zugleich beantragte Lloyd George die Deckung eines Teils der Kriegsausgaben durch Steuern. Der englische Schatzkanzler führt damit eine Kriegsfinanzpolitik durch, wie sie seit Pitt und Gladstone in England Tradition geworden ist. Ihre Motive sind ebenfalls dieselben geblieben. In finanzieller Hinsicht soll durch die Erhebung von Kriegssteuern der durch den Krieg verursachte Einnahmeausfall aus den Steuern ausgeglichen und die Entstehung eines Defizits im ordentlichen Budget verhütet werden. Darüber hinaus will diese Politik von vornherein den Grundsatz durchführen, daß die finanzielle Kriegslast von der lebenden Generation getragen werden muß. Dieser Grundsatz hat auch die ausdrückliche Zustimmung der Konservativen gefunden, obwohl sie im Frieden die heftigsten Gegner von Lloyd Georges Finanzpolitik gewesen sind[1]. Ihr Wortführer Austen Chamberlain erklärte ausdrücklich: „Wir können nicht die ganze finanzielle Kriegslast der zukünftigen Generation aufbürden. Einer solchen Politik würde es an Patriotismus und politischer Voraussicht fehlen!"

Bei der Auswahl der Kriegssteuern folgte Lloyd George durchaus den liberalen Grundsätzen Gladstones, der im Krimkriege die durch Steuern zu deckenden Kriegskosten zum größeren Teil durch die Einkommensteuer, zum übrigen Teil durch wenige Verbrauchsabgaben von entbehrlichen Genußmitteln aufbrachte. Die Einkommensteuer wird von den Liberalen Englands als das Ideal einer Kriegssteuer angesehen, finanziell, weil sie sofort hohe Ertragssteigerungen ermöglicht, volkswirtschaftlich, weil sie für Handel, Verkehr und Industrie am wenigsten Störungen zur Folge hat, sozial, weil sie die wohlhabende Bevölkerung stärker trifft als die arme. Deshalb hat Lloyd George zunächst die Verdoppelung des Steuerfußes der Einkommensteuer beantragt, er schätzte den Mehrertrag für das laufende Etatsjahr auf 12,5 Mill. £, für das folgende auf 44,7 Mill. £. Die in den letzten Jahren mehrfach erhöhte Erbschaftssteuer kam zunächst als Kriegssteuer nicht in Betracht. Ergänzt wird die Erhöhung der Einkommensteuer durch die höhere Besteuerung des Bieres und des Tees. Die gegenwärtige Biersteuer ist, wie es in den

[1] Vgl. „The Times" vom 18. und 19. November 1915.

Motiven heißt, „lächerlich niedrig" im Verhältnis zur — sehr hohen — Alkoholbesteuerung. Der Tee ist heute in England das Getränk auch der kleinen Leute. Die Erhöhung des Teezolls von 5 d auf 8 d pro Pfund oder von 54,7 % auf 87 % des Wertes verträgt sich deshalb schlecht mit liberalen Steuerprinzipien. Lloyd George erhofft von der Erhöhung der Biersteuer einen Mehrertrag von 2 Mill. £ für 1914/15, und von 17 Mill. £ für 1915/16, von der Erhöhung des Teezolls einen Mehrertrag von 0,95 Mill. £ für 1914/15 und von 3,2 Mill. £ für 1915/16. Insgesamt sollen aus den Kriegssteuern für 1914/15 15,5 Mill. £ (d. i. 320 Mill. Mk.), für 1915/16 65 Mill. £ (d. i. 1,4 Milliarden Mk.) bereitgestellt werden. Im Verhältnis zu den gesamten Kriegskosten sind diese Summen klein. Ihre Vorteile dürfen aber nicht allein an ihrer Höhe gemessen werden. Vor allem ermöglichen sie es dem Schatzamt, die formelle wie materielle Ordnung des Budgets aufrechtzuerhalten, was von großer finanzieller Bedeutung ist, sobald sich der Krieg in die Länge zieht. Der Neuordnung der Finanzen nach dem Kriege, vor allem der endgültigen Deckung der Kriegsausgaben durch im Frieden schwierige Finanzreformen wird durch die Erhebung der Kriegssteuern der Weg gebahnt. Das gibt England nach dem Kriege sofort allen anderen Staaten gegenüber, die keine Kriegssteuern erhoben haben und deren Budget deshalb in Unordnung geraten ist, einen nicht zu unterschätzenden finanziellen Vorsprung. Zudem ist es trotz der Steuererhöhungen in den letzten Jahren noch in der Lage, aus Kriegssteuern beträchtliche Mehreinnahmen für die Staatskasse zu gewinnen. Englands Besteuerung ist noch lange nicht, wie Julius Wolf mit unzuverlässigen Ziffern zu beweisen versucht hat[1], „an die Grenze des in unserer Zeit Möglichen gelangt. Von 1892/93 bis 1910 ist der Normalsatz der Einkommensteuer von 6 d auf 1 sh 2 d pro £ erhöht worden". Lloyd George hat im ersten Kriegsjahre eine Verdoppelung dieses Steuersatzes durchgeführt. Das Ergebnis dieser Erhöhung war nach seiner eigenen Mitteilung, daß der Voranschlag um 8 Mill. £ übertroffen wurde. Eine weitere Erhöhung der Einkommensteuer wird allerdings eine ungeheure Mehrbelastung aller Bevölkerungsschichten zur Folge haben; aber was bedeutet das in einem Kriege, in dem es um Englands Weltmachtstellung geht.

Den größten Teil der Kriegsausgaben muß natürlich auch Eng-

[1] Julius Wolf, Die Steuerreserven in England und Deutschland, 1913.

land durch Anleihen decken. Die englische Regierung entschloß sich, die erste Anleihe sofort in einer solchen Höhe auszugeben, daß ihr Ertrag bis zum Ausgang des laufenden Finanzjahres zur Deckung der Kriegsausgaben hinreichte. Die Anleihe wurde deshalb in der Höhe von 350 Mill. £ zur Zeichnung aufgelegt; wenn dieser Höchstbetrag überzeichnet wurde, sollte eine Reduzierung der Zuteilungen eintreten. Daß es der Regierung, um ein möglichst günstiges Ergebnis zu erzielen, auf die spekulativen Zeichnungen der Hochfinanz ankam, läßt auch die Festsetzung der kleinsten Anteilscheine auf 100 £ erkennen. Sie wollte, wie Lloyd George ausdrücklich erklärte, dadurch verhindern, daß die vielen kleinen Kapitalisten ihre Guthaben zurückzogen und die Banken in Verlegenheit setzten. Die Mitwirkung der Banken erschien ihm für den Erfolg der Kriegsanleihe wichtiger als die der kleinen Kapitalisten. Die Anteile wurden mit einer Verzinsung von 3½ % ausgestattet und zum Kurse von 95 % begeben. Da sie bis 1925 unkündbar sind, danach Paritilgung erfolgen soll, so beträgt die effektive Zinslast für den Staat 4 %. Die Einzahlungstermine wurden, um den Geldmarkt und die Volkswirtschaft vor Erschütterungen zu bewahren, in Zeitabschnitten von je 2 Wochen auf 5 Monate verteilt. Schließlich wurde den Zeichnern noch ein ganz besonderer Vorteil geboten. Die Bank von England erklärte sich bereit, für den Zeitraum von 3 Jahren, also bis zum 1. März 1918, auf die Kriegsanleihe zum Emissionskurse ohne Marge Vorschüsse zu 1 % unter dem offiziellen Bankdiskont zu gewähren.

In diesem Anerbieten finden wir in einer anderen Form die deutsche Einrichtung der Darlehnskassen wieder, an welcher die englische Finanzpresse so ungerechte Kritik geübt hat. Freilich bestehen zwischen beiden Formen, das Zentralnoteninstitut in den Dienst des Staates zur Aufbringung der Kriegsanleihen zu stellen, erhebliche qualitative Unterschiede. Die Darlehnskassen leihen nicht zu 1 % unter dem Bankdiskont, sondern nur zum vollen Bankſatze. Sie beleihen die Kriegsanleihe nicht zum vollen Emissionskurse oder Tageskurse, sondern nur zu 75 % des Wertes oder des Kurses. Sie beleihen auch nicht auf 3 Jahre, sondern nur auf 6 Monate. Bei der ersten deutschen Kriegsanleihe sind die Darlehnskassen in der Höhe von 17 % des gezeichneten Betrages in Anspruch genommen worden[1]. Die Höhe der Lombardierungen von Kriegsanleihe-Anteilen in England ist bisher nicht bekannt geworden. Ist sie etwa höher

[1] Vgl. die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" vom 27. November 1914.

gewesen als in Deutschland? Jedenfalls hatte Lloyd George schon damals keine Berechtigung zu der eitlen Prahlerei, mit welcher er sich im Unterhause brüstete: „So haben wir vermöge unseres Kapitalreichtums die furchtbarste Geldsumme aufbringen können, welche in einem Lande erhoben worden ist, ohne Aushilfsmittel anzuwenden, zu denen Deutschland seine Zuflucht nehmen mußte, um eine viel kleinere Anleihe zu einem weit höheren Zinsfuß aufzubringen."

Zu solchen Prahlereien gab auch das tatsächliche Ergebnis der Anleihe keinen Anlaß. Insgesamt wurden 400 Mill. £ (d. i. rund 8 Milliarden Mk.) gezeichnet. Da die Anleihe einen stark spekulativen Charakter hatte, war die Überzeichnung des auf 350 Mill. £ festgesetzten Höchstbetrages um 50 Mill. £ kein außergewöhnlicher Erfolg. Die englische Regierung machte nun das nicht unbedenkliche Experiment, auch den überzeichneten Betrag von 50 Mill. £ den Zeichnern zuzuteilen. Ein großer Teil derselben mußte also den vollen Betrag übernehmen, obwohl sie in der Erwartung einer mehrfachen Überzeichnung einen so hohen Betrag nur gezeichnet hatten, um einen verhältnismäßig niedrigeren zu erhalten. Die schlimme Folge trat sofort ein. Vom ersten Tage an war das Angebot von Anteilen größer als die Nachfrage, so daß die Umsätze sofort unter dem Emissionskurse stattfanden. Diese rückgängige Kursbewegung der englischen Kriegsanleihe hielt seitdem dauernd an. Anfang Februar sank ihr Kurs sogar unter 94 %, wies also bereits ein auffallend starkes Disagio auf. Die englischen Konsols erreichten einen seit langem nicht gesehenen Tiefstand. Sie sanken seit Beginn des Krieges von 75½ % bis unter 67 %.

Nicht ohne Einfluß auf die Kursentwicklung der englischen Staatspapiere war die Erkenntnis der englischen Finanzwelt, daß der Weltkrieg noch große finanzielle Opfer fordern werde. Zunächst zeigte der eigene Finanzbedarf des englischen Schatzamtes eine stark steigende Tendenz. Die russische „Dampfwalze" bewegte sich rückwärts. Die viel gepriesene Stoßkraft des französischen Heeres hatte versagt. Wenn der Vormarsch der deutschen Heere gegen Calais mit Aussicht auf Erfolg aufgehalten werden sollte, mußte England ein starkes Heer aufstellen und nach dem Kontinent bringen. Eine gleiche Anzahl von Truppen kostet aber England infolge seines Rekrutierungssystems weit mehr als den Kontinentalstaaten. Es muß durchweg neue Formationen aufstellen, die große einmalige Ausgaben verursachen. Nur durch Zahlung hohen Soldes, hoher Pensionen und Entschädigungen, hoher Beihilfen für die Familien vermag es die

genügende Zahl von Rekruten anzuwerben. Ungeheure Summen erfordern außerdem die Versuche zur Forcierung der Dardanellen, die kostspielige Truppentransporte verursacht, und die Verteidigung Ägyptens, auf welche sich England einrichten mußte. Nach der obigen Mitteilung des „Economist" betrugen die unmittelbaren englischen Kriegskosten bis Ende Dezember 1914 178 Mill. £, sie würden nach einer kürzlichen Äußerung des Schatzkanzlers auf 786 Mill. £ steigen, wenn der Krieg im September endigt. Die Kriegsausgaben sind im Tagesdurchschnitt auf 2 Mill. £, im Monatsdurchschnitt auf annähernd 70 Mill. £ (d. i. 1½ Milliarde Mk.) angeschwollen.

Daneben muß England, wie bereits ausgeführt wurde, in steigendem Umfange Geldmittel für die Kriegführung seiner Bundesgenossen bereitstellen. Es handelt sich dabei nicht mehr um kurzfristige Vorschüsse, um den Staatskassen der Verbündeten über zeitweilige Verlegenheiten hinwegzuhelfen. In wachsendem Umfange muß England die Finanzierung des Krieges für seine Verbündeten übernehmen. Immer klarer offenbart sich die eigene militärische Schwäche Englands in der Rückkehr zur Politik des 18. Jahrhunderts, den Krieg mit den von seinem Gelde ausgerüsteten Heeren der Kontinentalstaaten zu führen. Rußland liefert nur noch die Menschen, die gesamte Ausrüstung und Munition erhält es aus Amerika. Alle Zahlungen leistet England, nach den Beschlüssen der Pariser Konferenz allerdings nur auf ein Jahr bis nach dem Frieden. Wird aber ein vor dem wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenbruch stehendes Rußland diese enormen Summen so rasch zurückzahlen können? Ebenso bezahlt England in wachsendem Umfange alle Militärlieferungen, die Frankreich aus dem Auslande bezieht. Bei jeder Begebung französischer Schatzscheine im Auslande spielt die Bank von England die Hauptrolle. Um unter den Neutralen neue Verbündete zu gewinnen, muß es schon im voraus das Gold im Beutel klingen lassen. So wachsen die finanziellen Anforderungen, die der Krieg an England stellt, allmählich über die Grenzen seiner finanziellen Kraft hinaus[1].

Das britische Schatzamt täuschte sich über die schwierige Lage nicht, in welche der englische Anlagemarkt allmählich geriet. Es schritt schon im Januar zu einer außerordentlichen Finanzmaßnahme. „Um die erfolgreiche Fortführung des Krieges zu ermöglichen", gab es bekannt, daß alle Neuemissionen fortan seiner vorherigen Ge-

[1] Der neue Schatzkanzler McKenna sagte kürzlich: „Wir übernehmen zweifellos finanzielle Verantwortlichkeiten, die nahezu über unsere Kräfte gehen."

nehmigung unterliegen. Diese wird nur erteilt für inländische Emissionen, wenn „sie im nationalen Interesse rätlich sind", für Emissionen der britischen Kolonien, wenn „dringende Notwendigkeit und besondere Umstände vorliegen". Ausländische Emissionen sollen nicht erlaubt sein; nur wenn sie zur Erneuerung von Schatzwechseln und anderen kurzfristigen Papieren dienen, sollen Ausnahmen gemacht werden. Letztere Einschränkung bezieht sich natürlich nicht auf den Geldbegehr der Verbündeten, dem England entsprechend den Pariser Vereinbarungen den englischen Geldmarkt auch weiter bereitwillig offen hält.

Man darf die schlimmen Folgen dieser vorübergehenden Finanzmaßnahme im Interesse der Selbsterhaltung, weil sie ein Novum in Englands Finanzgeschichte ist, nicht überschätzen, nicht gleich, wie es in Deutschland geschehen ist, prophezeihen, daß Englands Geldmarkt dadurch seine beherrschende Stellung verlieren werde. Die Aufhebung der Emissionsfreiheit auf dem Londoner Markte wirft aber ein helles Schlaglicht darauf, in welchem Maß die Finanzkraft Englands bereits angespannt ist. Wenn England nicht Gefahr laufen will, die Finanzierung des Krieges, die in immer größerem Umfange und immer drückender auf seinen Schultern lastet, in Frage zu stellen, muß es den Kapitalmarkt dem starken Geldbegehr neutraler Länder völlig verschließen.

Wie Englands finanzielle Schwierigkeiten wachsen, dafür geben auch die Veränderungen des Sterlingkurses in New York ein überaus interessantes Bild. Während in Friedensjahren im Spätsommer und Herbst, der Zeit der großen Getreide- und Baumwollexporte aus Amerika nach England, der Sterlingkurs sich für London ungünstig zu gestalten pflegte, trat in den ersten Kriegsmonaten der umgekehrte Fall ein. Der New Yorker Geldmarkt war infolge bedeutender laufender, kurzfristiger Finanzkredite an England stark verschuldet. Als die Bank von England in dem Bestreben, ihren Goldbestand zu verstärken, diese Guthaben zurückzog, stieg das Pfund Sterling zeitweilig ganz beträchtlich (bis 40 %) über Pari. Amerika mußte beträchtliche Mengen Gold nach Ottawa, dem Golddepot der Bank von England in Kanada exportieren. Bald darauf setzten aber die großen amerikanischen Lieferungen von Kriegsmaterialien, Nahrungsmitteln und Rohstoffen nach England ein, die zunächst den Sterlingkurs wieder auf den normalen Stand zurückgleiten ließen. Seit Beginn des Jahres 1915 übernahm England außerdem noch die Bezahlung der enormen Kriegsmateriallieferungen, die von Amerika nach

Rußland und Frankreich gingen. Die Summe, welche infolgedessen jetzt England jeden Monat an die Vereinigten Staaten zahlen muß, hat der französische Finanzminister kürzlich auf 7—800 Mill. Franks geschätzt. Diesen außerordentlichen Verbindlichkeiten stehen keine gleichwertigen Forderungen Englands an Amerika gegenüber. Infolge des starken Rückgangs der Ausfuhr und des Anwachsens der Kriegslieferungen ist jetzt der Einfuhrüberschuß mehr als doppelt so groß als im letzten Friedensjahre. Die Krisis im Welthandel, der Stillstand alles Emissions- und Börsenverkehrs, der Ausfall der Schiffsfrachten u. a. verschärfen die für England ungünstige Zahlungsbilanz immer mehr. Eine starke Unterwertung der englischen Währung blieb nicht aus. Der Sterlingkurs verlor gegenüber dem Dollarkurs, er erlitt im Februar ein Disagio von 3 %. England kam in die Zwangslage, aus dem Metallvorrat der Bank von England Gold nach Amerika exportieren zu müssen. Das in Ottawa im Herbst aus New York herangezogene Gold floß zum größten Teil an seinen Ausgangspunkt zurück. Aber damit war die Sorge um die Lösung der Frage nicht beseitigt, wie die starke Einfuhr von Kriegsmaterialien und Nahrungsmitteln zu bezahlen ist, ohne daß der Goldschatz der Bank von England zusammenschmolz. Eine Stärkung des Goldvorrates bot große Schwierigkeiten. Obwohl die französischen und russischen Wechselkurse für London günstig standen, konnte England doch von den finanziell bedrängten Verbündeten zunächst keine größeren Mengen Gold heranziehen. Lloyd George hatte zwar aus Besorgnis für den englischen Goldbestand mit den verbündeten Finanzministern in Paris verabredet, daß die Bank von Frankreich und die russische Staatsbank für den Fall des Goldabflusses bis zu einem gewissen Punkte einen Teil ihres Goldes der Bank von England überweisen sollten. Dieser Tiefstand war aber vorläufig noch nicht erreicht. Das englische Schatzamt mußte nun besondere Maßnahmen zur Erhaltung des Goldbestandes ergreifen. Der beste Weg, welcher sich bot und sowohl ökonomische wie politische Vorteile für sich hatte, war die Aufnahme eines Kredits in New York. Die „Times" erörterten auch bereits diese Möglichkeit, dabei den Amerikanern günstige Bedingungen verheißend. „Es ist angedeutet worden, daß ein ansehnlicher Betrag von britischen zweijährigen Schatzanweisungen dort aufgelegt werden könnte, vielleicht zu 4—4½ %, also zu einem Satze, der im Vergleich mit anderen nicht ungünstig ist." Bis jetzt ist es England jedoch nicht gelungen, in New York eine größere Anleihe unterzubringen.

Ebensowenig glückte eine andere Maßnahme, die den Abfluß des Goldes aufhalten sollte. Durch künstliche Erhöhung der Diskontsätze, wie es in Friedenszeiten zu geschehen pflegt, wenn Amerika zu hohe Goldmengen vom englischen Markte wegführt, suchte das englische Schatzamt den Dollarkurs zu drücken. Da aber die Goldausfuhr droht, nicht weil wie in Friedenszeiten Amerika als Borger auftritt, sondern weil Englands Zahlungsbilanz Amerika gegenüber sich ungünstig gestaltet hat, so mußte auch diese Maßnahme erfolglos bleiben. Diese Voraussicht scheint der englische Schatzkanzler zunächst nicht gehabt zu haben; denn um in London die Geldsätze zu verteuern und durch Anlockung amerikanischer Kredite den außergewöhnlich niedrigen Sterlingkurs in New York aufzubessern, nahm er auf dem Londoner Geldmarkt höhere Anleihen zu ungünstigeren Bedingungen auf, als es die Anforderungen Kitcheners und Churchills an die Staatskasse erforderlich machten. Da das englische Schatzamt wöchentlich etwa 15 Mill. £ Schatzwechsel auf dem Londoner Markt unterbrachte, blieb die Verteuerung der Geldsätze nicht aus. Die beabsichtigte Wirkung, den Goldabfluß nach Amerika aufzuhalten, trat jedoch nicht ein. Im Gegenteil, das Disagio des Sterlingkurses gegenüber dem Dollarkurse stieg wieder, und die Bank von England war genötigt, so viel Gold nach New York abzugeben, daß der Tiefpunkt des Goldbestandes erreicht wurde, bei welchem die Zentralnoteninstitute der Verbündeten, gemäß der Pariser Verabredung, einen Teil ihres Goldes an ihre englische Schwester abzugeben hatten. Wie der französische Finanzminister Ribot kürzlich mitteilte, hat die Bank von Frankreich der Bank von England 500 Mill. Franks Gold „zur Verteidigung des englischen Wechselkurses in den Vereinigten Staaten" überlassen. Dafür übernimmt das englische Schatzamt die Regulierung aller französischen Zahlungen an Amerika bis zum Höchstbetrage von 1550 Mill. Franks. Für die von England bezahlten Beträge stellt Frankreich kurzfristige Schatzwechsel aus, die bis ein Jahr nach dem Friedensschluß regelmäßig erneuert werden. Ob und in welcher Höhe die russische Staatsbank weiteres Gold nach London geschickt hat, ist bisher nicht bekannt geworden.

Wie schon angedeutet, deckte die englische Finanzverwaltung die Kriegskosten im März durch Ausgabe von 3%igen Exchequer Bonds (72 Mill. £), seit April durch Emission von Treasury Bills zu den jeweiligen Diskontsätzen (bis Mitte Mai 99 Mill. £). Die starke Inanspruchnahme kurzfristigen Kredits hat das englische

Schatzamt vorläufig der Sorge überhoben, eine neue feste Kriegsanleihe zu begeben. Es kann nicht ernsthaft bezweifelt werden, daß England trotz großer finanzieller Schwierigkeiten imstande ist, noch einmal eine so große Anleihe wie im November aufzubringen. England verfügt noch über das reiche Reservoir der mittleren Kapitalisten und der kleinen Sparer, die sich an der ersten Kriegsanleihe wegen der hohen Bemessung der kleinsten Abschnitte nicht beteiligen konnten. Eine Neubildung von Kapitalien ist auch in England nicht unterbrochen; denn die Industrie ist mit der Lieferung des Heeresbedarfes voll beschäftigt. Die Anlage dieser Kapitalien im Auslande ist durch die Aufhebung der Emissionsfreiheit auf dem Londoner Markte beschränkt. Es liegen daher umfangreiche Geldmittel für die Finanzierung des Krieges bereit. Freilich werden sich die für den Erfolg einer englischen Anleihe unentbehrlichen Kreditinstitute und Großkapitalisten, nachdem das englische Schatzamt die Geldsätze künstlich in die Höhe getrieben und zu erhöhtem Zinsfuß Schatzwechsel begeben hat, sich an einer zweiten Kriegsanleihe nur in größerem Umfange beteiligen, wenn ihnen günstigere Bedingungen zugebilligt werden als bei der ersten. Das englische Schatzamt wird sich deshalb dazu entschließen müssen, jede neue Anleihe mit einer höheren effektiven Verzinsung auszustatten[1]. Für die englische Finanzwirtschaft werden daraus zwei ungünstige Folgen entstehen: Die Zinslast des Staates, die bisher von 19 auf 50 Mill. £ stieg, wird durch das enorme Anwachsen der Schuld nicht nur absolut, sondern in progressivem Verhältnis wachsen und auf Jahre hinaus ein schweres Bleigewicht der englischen Finanzen bilden. Was aber noch wichtiger ist, die Entwertung aller früheren, niedriger verzinsten Anleihen, der Kriegsanleihen wie der Konsols, die jetzt schon einer stark rückgängigen Kursbewegung ausgesetzt sind, wird weiter fortschreiten und für den englischen Staatskredit und die Finanzwirtschaft Erschütterungen zur Folge haben. Die Kurse aller Staatspapiere werden immer stärkeren Schwankungen unterworfen sein; die Schwierigkeiten bei der Bereitstellung der enormen Geldmittel für die Kriegführung werden ständig wachsen; bei jeder neuen Anleihe werden der Zinsfuß höher, der Emissionskurs und damit der tatsächliche Erlös niedriger werden. Das Ansehen des englischen Staatskredits wird dadurch starke Einbuße erleiden. Durch diese Schwierig-

[1] Für die zweite Kriegsanleihe, bei der durch Stückelung der Anteile allen Volksklassen die Zeichnung ermöglicht wird, gewährt es bereits 4½ % Verzinsung.

keiten wird England schließlich zu der Einsicht gezwungen werden, daß auch seine Finanzkraft nicht ausreicht, um den Krieg beliebig in die Länge ziehen zu können.

IV.

Deutschland war für den Weltkrieg finanziell ebensogut gerüstet wie militärisch. Seit der Marokkokrisis, welche auf die politischen Spannungen zwischen den europäischen Großmächten und die Gefahr ihrer kriegerischen Entladung ein grelles Schlaglicht warf, hat die Reichsfinanzverwaltung eine Reihe von Finanzmaßnahmen durchgeführt, welche die finanzielle Kriegsbereitschaft Deutschlands erhöhten[1]. Die Reichsbank, unter der Leitung Havensteins, verstärkte ihren Goldbestand beträchtlich, indem sie durch Ausdehnung des Scheck- und Giroverkehrs, durch Einführung kleiner Reichsbanknoten und zweckmäßiger Stückelung der Reichskassenscheine das Gold, das bis dahin in einer Höhe von über 2 Milliarden Mk. im inneren Verkehr zirkulierte, ihren Kassen zuführte. Während nach Abschluß der Marokkokrisis der Metallbestand der Reichsbank von 1007 Mill. Mk. 737 Mill. Mk. Gold enthielt, betrug Ende Juli der folgenden Jahre der Metallvorrat 1912: 1329, 1913: 1453, 1914: 1691 Mill. Mk.; der Goldbestand 1912: 979, 1913: 1156, 1914: 1357 Mill. Mk. Weiterhin hat sich die Reichsbank durch eine weitausschauende Diskontpolitik die zentrale Stellung im Kredit- und Geldverkehr zurückerobert und eine höhere Liquidität desselben herbeigeführt. Um sprunghafte Änderungen der Geldsätze zu verhüten, führte sie den Kapitalmarkt zu einer ruhigeren, dem jeweiligen offiziellen Diskontsatz sich anpassenden Zinspolitik zurück. Sie hielt die großen Privatbanken von einer ungesunden Kreditgewährung und einer zu weitgehenden Beteiligung an ausländischen Finanzgeschäften fern. Nur wo es die nationalen Interessen des Reiches erforderten, hat sich deshalb in den letzten Jahren die deutsche Finanzwelt an ausländischen Kapitalanlagen beteiligt. Die Gefahr heftiger Erschütterungen des deutschen Geldmarkts bei plötzlich auftretenden politischen Krisen und zu weitgehender Festlegung deutscher Kapitalien wurde dadurch vermieden. Schließlich drang die Reichsbank bei den großen Kreditbanken auf

[1] Landsburgh, Die Maßnahmen der Reichsbank zur Erhöhung der Liquidität der deutschen Kreditwirtschaft, 1913 (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen Heft 8). — F. Neubürger, Die Kriegsbereitschaft des deutschen Geld- und Kapitalmarktes, 1913.

eine Erhöhung der Barreserven im Wege einer Verstärkung ihrer Giroguthaben. Durch diese Zentralisierung der Barbestände wurde der Barvorrat der Reichsbank wesentlich gekräftigt. Schließlich verstärkte die Reichsfinanzverwaltung auf Grund des Gesetzes, betreffend Änderung des Finanzwesens vom Juli 1913 durch Ausgabe von Reichskassenscheinen in der Höhe von 120 Mill. Mk. den Goldbestand des Reichskriegsschatzes im Juliusturm und ergänzte denselben durch 120 Mill. Mk. geprägten Silbers, das im Falle einer Mobilmachung zu einer Vermehrung der kleinen Umlaufsmittel dienen sollte.

Die Reichsfinanzen befanden sich bei Ausbruch des Krieges ebenfalls in einem Zustande durchgreifender Gesundung. Der glänzende Aufschwung unserer Volkswirtschaft hatte in den letzten fünf Jahren eine beträchtliche Steigerung aller ordentlichen Einnahmen zur Folge gehabt. Eine vorsichtige Einschätzung der Mehreinnahmen und eine nach strengen Etatsgrundsätzen durchgeführte Erweiterung des Ausgabeetats hatten die Entstehung eines neuen Defizits verhütet und 1910—1912 zu beträchtlichen Überschüssen geführt. Die Finanzpolitik des Schatzamtes, auch einmalige Heeresausgaben durch Steuereinnahmen zu decken, gegen welche in ruhigen Zeiten Einwendungen erhoben werden könnten, verfolgte in den letzten Jahren der drohenden Kriegsgefahr die richtigen Ziele, einerseits den deutschen Geldmarkt zu schonen und seine Kapitalien für die Zeit eines Krieges bereitzuhalten, anderseits das Vertrauen zur Reichsfinanzwirtschaft, das durch das rasche Anwachsen der Reichsschuld erschüttert war, wiederherzustellen.

Unter solchen Voraussetzungen vollzog sich die finanzielle Mobilmachung des Reiches bei Ausbruch des Krieges sicher und gut. Zum Erfolge trug vor allem der Reichskriegsschatz bei. Man hat den Wert dieses Kriegsschatzes, der die Deckung des finanziellen Mobilmachungsbedarfs in den ersten Wochen erleichtern soll, oft bezweifelt[1]. Man lege in den Juliusturm zinslos einen Goldbetrag, der zur Deckung eines so ungeheuren Finanzbedarfes, wie ihn ein moderner Krieg erfordere, völlig unzureichend sei. Solche Kritik ist durch den jetzigen Weltkrieg widerlegt worden. Nur die Verstärkung des Metallvorrates durch den Kriegsschatz im Juliusturm und der weiteren — nach zuständiger Mitteilung — bereits vollständig vorhandenen Kriegsreserve hat es der Reichsbank möglich gemacht, nicht nur den

[1] Vgl. Katzenstein, Der preußische Staatsschatz und der Reichskriegsschatz, 1912 (in diesem Jahrbuch XXXVI).

gewaltigen Ansprüchen des Wirtschaftslebens zu genügen, sondern auch gleichzeitig ihre Aufgabe als Kriegsbank des Reiches glänzend zu lösen. Durch die Überweisung des Kriegsschatzes stieg der Goldbestand der Reichsbank in der ersten Kriegswoche um 224 Mill. Mk. auf 1477 Mill. Mk. Gleichzeitig leitete sie 156 Mill. Mk. Silber in den Verkehr über, so daß ihr gesamter Metallvorrat 1508 Mill. Mk. betrug. Dieser Bestand erlaubte es ihr, bis zur Höhe von 5142 Mill. Mk. Noten auszugeben. Tatsächlich blieb der Notenumlauf mit 3897 Mill. Mk. um 1245 Mill. Mk. hinter dem Höchstbetrage zurück.

Bei der Widerstandsfähigkeit der Reichsbank gegen den ersten Anprall der Kreditbedürfnisse seitens des Wirtschaftsverkehrs konnte das Reich von Kriegsbeginn an die Hilfe der Reichsbank in weitgehendem Maße in Anspruch nehmen. Der Reichstag hatte durch das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1914, am 4. August 5 Milliarden Mk. für die Deckung der Kriegskosten bewilligt. Die Reichsfinanzverwaltung mußte, solange der wirtschaftliche Kreditverkehr nicht in ruhigere Bahnen zurückgekehrt war, die Ausgabe einer festen Anleihe zurückstellen und durch Aufnahme kurzfristigen Kredits bei der Reichsbank die für die Kriegführung erforderlichen Geldmittel bereitstellen. Der in normalen Zeiten im Reiche übliche Weg, durch Diskontierung von Schatzanweisungen schwebende Schulden aufzunehmen, hätte es der Reichsbank ohne Änderung des Bankgesetzes unmöglich gemacht, die dem Reich gewährten Kredite zur Deckung des erhöhten Notenumlaufs heranzuziehen. Deshalb bestimmte ein Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung, vom 4. August, daß die zur Bestreitung der außerordentlichen Kriegsausgaben und zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse erforderlichen Geldmittel durch Ausgabe von Wechseln bereitgestellt werden könnten. Zugleich wurde das bestehende Bankgesetz dahin abgeändert, daß Wechsel, die das Reich verpflichten und eine Verfallszeit von höchstens drei Monaten haben, auch dann, wenn aus ihnen besondere Verpflichtungen nicht haften, von der Reichsbank gegen Ausgabe von Noten diskontiert werden können. In dieser Änderung des Bankgesetzes hat das Ausland mit Unrecht eine Gefährdung der Notendeckung gesehen; da die Schatzwechsel eine Verfallszeit von drei Monaten haben und danach prolongiert werden müssen, hat das Reich selbst ein großes Interesses an ihrer möglichst baldigen Einlösung[1].

[1] Bernhard, Die Politik der Reichsbank im Kriege, 1914 (Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 40, Heft 1).

Die Ermächtigung zur Begebung von Schatzwechseln bei der Reichsbank hat die finanzielle Kriegführung des Reiches außerordentlich erleichtert und vereinfacht. Von ihr hat die Reichsfinanzverwaltung umfangreichen Gebrauch gemacht. Bis zum 15. August 1914 stieg der Wechselbestand der Reichsbank bis auf 4426 Mill. Mk., davon entfielen nach einer Mitteilung des Präsidenten Havenstein 2980 Mill. Mk. auf den Wirtschaftsverkehr. Das Reich hatte danach also in den beiden ersten Kriegswochen allein 1446 Mill. Mk. durch Begebung von Wechseln bei der Reichsbank für die Kriegführung flüssig gemacht. In den nächsten Wochen verringerte sich die Inanspruchnahme der Reichsbank seitens des Reiches, teils weil die laufenden Kriegsausgaben niedriger waren als die Kosten der Mobilmachung, teils weil gerade jetzt das erste Drittel des Wehrbeitrags eingezahlt und zur Deckung der laufenden Bedürfnisse verwendet wurde. Ihren höchsten Stand erreichte die schwebende Schuld des Reiches bei dem Zentralnoteninstitut mit 2348 Mill. Mk. Ende September 1914. Die bald darauf einsetzenden Einzahlungen auf die erste Kriegsanleihe ermöglichten der Reichsfinanzverwaltang nicht nur die vollständige Tilgung dieser schwebenden Schuld, sondern auch die Ansammlung eines beträchtlichen Guthabens bei der Reichsbank.

Die Emission der ersten Kriegsanleihe wurde, obwohl die Reichshauptkasse noch über erhebliche bereite Mitiel verfügte, unter dem starken Eindruck der Siege, welche die deutschen Heere in Frankreich und Ostpreußen erfochten, bereits Anfang September angekündigt. Der gewählte Zeitpunkt war durchaus günstig. Die in rascher Folge erfochtenen Siege unserer Heere erfüllten selbst die Kleinmütigen mit Vertrauen. Die im Geldschrank zurückgehaltenen oder im Strickstrumpf versteckten Barbeträge flossen in die Tresors der Banken und Sparkassen zurück und suchten neue Anlagemöglichkeiten. Der deutsche Geldmarkt wies eine zunehmende Flüssigkeit auf.

Zur öffentlichen Zeichnung wurden aufgelegt eine Milliarde 5prozentiger Reichsschatzanweisungen und ein unbegrenzter Betrag 5prozentiger Reichsanleihe. Beide wurden zum Kurse von 97½% emittiert und da die Rückzahlung der ersteren nach fünf Jahren, der letzteren nach zehn Jahren zum Nennwert erfolgen soll, so beträgt bei dieser die effektive Verzinsung 5,38%, bei jenen 5,63%. Beide Anleihen waren in Stücke von 100000 Mk, 50000 Mk, 20000 Mk., 10000 Mk., 5000 Mk., 2000 Mk., 1000 Mk., 500 Mk., 200 Mk. und 100 Mk. Die Stückelung läßt erkennen, daß die Reichsfinanzverwaltung nicht auf die Konzertzeichnungen der Finanzwelt rechnete,

sondern sich an die große Zahl der Kapitalisten und kleinen Sparer wandte. Die Mitwirkung der Privatbanken und anderer Kreditinstitute, die nach den Erschütterungen bei Kriegsausbruch meist noch nicht in der Lage waren, größere Beträge in Kriegsanleihe festzulegen, wurde deshalb auf die Übermittelung der Zeichnungen ihrer Kunden an die Reichsbank und ihrer Zweigstellen beschränkt. Die Reichsbank rückte dadurch in den Mittelpunkt der ganzen Emission. Von den Zeichnungen, die voll zugeteilt wurden, sollten 40 % bis zum 5. Oktober, 30 % bis zum 26. Oktober und die restlichen 30 % bis zum 25. November eingezahlt werden.

Obwohl die Bedingungen der Anleihen zu möglichst umfangreichen Zeichnungen anreizten, förderte die Reichsfinanzverwaltung dieselben durch besondere Maßnahmen. Die deutschen Sparkassen wurden veranlaßt, gegenüber denjenigen Einlegern, welche Sparguthaben zur Einzahlung auf die Kriegsanleihe verwenden wollten, von den satzungsmäßigen Kündigungsfristen keinen Gebrauch zu machen. Die Besitzer von zurzeit nicht verkäuflichen Wertpapieren konnten sich Mittel zur Einzahlung auf die Kriegsanleihe dadurch verschaffen, daß sie diese Effekten unter erleichterten Bedingungen (zum offiziellen Bankdiskontsatz und mit 70 bzw. 75 % des Wertes) bei den Darlehnskassen verpfändeten.

Der Erfolg der ersten Kriegsanleihe war über alle Erwartungen gut. Innerhalb 14 Tagen zeichnete das deutsche Volk annähernd 4½ Milliarden. Die Zeichnungen verteilten sich auf alle Schichten der Bevölkerung, Kapitalisten wie kleine Sparer trugen nach ihren Kräften zu dem Erfolge bei[1].

Aber nicht nur die Zeichnung, sondern auch die Einzahlung der ersten Kriegsanleihe lieferte den Beweis für Deutschlands finanzielle

---

[1] Die Gesamtzeichnung von 4 460 701 400 Mk. bestand aus 1 177 235 Einzelzeichnungen, und zwar hatten gezeichnet:

Beträge von		Zahl der Zeichner	Summe der gezeichneten Beträge
100 bis	200 Mk.	231 112	36 101 400 Mk.
300 =	500 =	241 804	110 700 700 =
600 =	2 000 =	453 143	586 946 300 =
2 100 =	5 000 =	157 591	579 403 600 =
5 100 =	10 000 =	56 438	450 148 500 =
10 100 =	20 000 =	19 313	307 186 600 =
20 100 =	50 000 =	11 584	410 110 458 =
50 100 =	100 000 =	3 629	315 046 200 =
100 100 =	500 000 =	2 050	508 548 400 =
500 100 =	1 000 000 =	361	287 196 700 =
über	1 000 000 =	210	868 937 000 =

Kraft. Bis Ende Oktober wurden insgesamt 3470 Mill. Mk. eingezahlt, d. h. fast 700 Mill. Mk. mehr, als für die beiden ersten Zahlungstermine eingefordert war. Bereits Ende November war die Gesamtsumme bis auf einen kleinen Restbetrag von 8% eingezahlt, obwohl die letzte Rate von 20% erst am 22. Dezember fällig war. Im Auslande suchte man diesen schönen Erfolg zu verkleinern. Um die Anleihe wirklich einzahlen zu können, so argumentierten die „Times" u. a., müßten die meisten Zeichner in größtem Umfange ihren Wertpapierbesitz bei den Darlehnskassen lombardieren. Die Folge davon würde eine ungeheure Vermehrung des Umlaufs von Darlehnskassenscheinen, eine bedenkliche Gefährdung unserer Währung sein. Ohne Zweifel haben die Darlehnskassen einen großen Anteil am Erfolge der Kriegsanleihe. Sie haben die Mengen Effekten und Lombards flüssig gemacht, welche, wenn sie die Reichsbank selbst lombardiert hätte, die Aktivität derselben sehr beeinträchtigt und ihr die gleichzeitige Erfüllung ihrer Aufgaben als Kreditbank und als Kriegsbank erschwert haben würden. Eine Vermehrung der Darlehnskassenscheine in einem solchen Umfange, daß eine Entwertung unserer Währung eintreten könnte, ist aber nicht erfolgt. Die Oktoberausweise der Reichsbank zeigen, daß sich am 7. Oktober, als bereits 2420 Mill. Mk. auf die Kriegsanleihe eingezahlt waren, 710 Mill. Mk. Darlehnskassenscheine, und am 23. Oktober, als bereits 70% der Kriegsanleihe (3087 Mill. Mk.) eingezahlt waren, nur 534 Mill. Mk. Darlehnskassenscheine in ihrem Portefeuille befanden. Zudem haben diese Darlehnskassenscheine ein sichereres Unterpfand als die Reichskassenscheine, denen sie formell gleichgestellt sind. Sie sind nicht wie diese nur auf den Kredit des Reiches, sondern außerdem auf das vorsichtig bewertete Pfand basiert und dienen nur zur Gewährung von kurzfristigem Kredit auf längstens sechs Monate. Die Darlehnskassenscheine sind also als Notendeckung weder so geringwertig, noch zur Einzahlung der Kriegsanleihe in einer solchen Höhe ausgegeben worden, daß dadurch die deutsche Währung gefährdet oder entwertet würde[1].

Das gute Ergebnis der ersten Kriegsanleihe ermöglichte es der Reichsfinanzverwaltung, nicht nur den bis dahin in Anspruch genommenen kurzfristigen Schatzwechselkredit bei der Reichsbank zu tilgen, sondern bis in den Dezember hinein den Krieg aus eigenen

[1] Vgl. M. R. Weyermann (Bern), Die deutschen Kriegskredite, in der „Frankf. Ztg." 1915, Nr. 139/40.

Mitteln zu finanzieren. Erst danach begab sie von neuem Schatzwechsel bei der Reichsbank, die zu einem großen Teil auch von Privatbanken erworben wurden. In welcher Höhe in den nächsten Monaten Schatzwechsel bei der Reichsbank diskontiert wurden, darüber liegen genaue Angaben nicht vor. Ihr Gesamtwechselbestand, der im November auf 2642 Mill. Mk. gesunken war, stieg bis zur Einzahlung der zweiten Kriegsanleihe, wohl ausschließlich durch die Inanspruchnahme seitens des Reiches, auf 4437 Mill. Mk. Die Reichsbank war durchaus imstande, so hohe Vorschüsse an das Reich zu leisten, ohne ihre Aufgaben als Kreditbank zu vernachlässigen. Ihre Ausweise gaben dauernd das Bild einer günstigen Entwicklung. Der Goldschatz überschritt bereits Ende Dezember 1914 die zweite Milliarde und stieg bis Ende März 1915 auf 2338, bis Mitte Juni auf 2382 Mill. Mk. Auf dem Geldmarkt machte sich eine zunehmende Flüssigkeit geltend. Die umfangreichen Aufträge der Heeresverwaltung, die insgesamt im Inlande gegen Barbezahlung auf alle Gebiete gleichmäßig verteilt wurden, und der hohe Lebensmittelbedarf sicherten allen Erwerbszweigen hohe Gewinne und förderten die Neubildung von Kapitalien, die nach Anlage drängten. Die deutschen Sparkassen allein hatten in den ersten beiden Monaten des Jahres 1915 eine Zunahme ihrer Einlagen um 680 Mill. Mk. gegen 200 Mill. Mk. in der gleichen Zeit des Vorjahres aufzuweisen. Die Reichsfinanzverwaltung kündigte deshalb, als die Winterschlacht in Masuren auch günstige Aussichten für eine glückliche Beendigung des russischen Feldzuges eröffnete, eine neue Kriegsanleihe zwecks teilweiser Flüssigmachung der inzwischen vom Reichstage eröffneten Kredite von 5 und 10 Milliarden an.

Die zweite Kriegsanleihe wurde mit denselben Modalitäten und zu denselben Bedingungen zur Zeichnung aufgelegt wie die erste. Entsprechend dem günstigen Kursstande der letzteren — sie überschritt zeitweilig sogar den Parikurs — wurde der Emissionskurs diesmal auf 98½ % erhöht und die Laufzeit der Schatzscheine durchschnittlich auf 6½ Jahre festgesetzt. Die effektive Verzinsung blieb trotz dieser kleinen Änderungen ungefähr dieselbe und sicherte damit von vornherein den Erfolg der zweiten Kriegsanleihe. Das Ergebnis der Zeichnungen übertraf die höchsten Erwartungen. Insgesamt wurden 9060 Mill. Mk. gezeichnet, und zwar 775 Mill. Mk. Reichsschatzanweisungen und 8285 Mill. Mk. Anleihe, davon 1675 Mill. mit Schuldbucheintragung. Die Zeichnungen verteilten sich auf die verschiedenen Volksschichten im gleichen Verhältnis wie bei der ersten

Kriegsanleihe[1]. Bei der Finanzierung der zweiten Kriegsanleihe hat die Reichsbank nicht die ausschlaggebende Rolle gespielt; denn es wurden

bei der Reichsbank und ihren Zweiganstalten	565 Mill. Mk.
bei den Banken und Bankiers	5592 „ „
bei den Sparkassen	1977 „ „

gezeichnet. Auch das neutrale Ausland hat sich, obwohl Aufforderungen zur Beteiligung nicht ergangen waren, an der Zeichnung der Kriegsanleihe, wenn auch nur in geringfügigem Umfange, beteiligt.

Die Einzahlung der gesamten 9 Milliarden vollzog sich ohne jede Erschütterung des Kreditverkehrs, wenn auch eine vorübergehende Anspannung des Status der Reichsbank unvermeidlich war, solange das eingezahlte Geld nicht wieder in den Verkehr zurückwanderte. Die Einzahlungstermine erstrecken sich bis zum 20. August 1915. Bis zum ersten Einzahlungstermin (14. April) waren die kleinen Zeichnungen bis zu 1000 Mk. voll und auf die größeren Zeichnungen 30 %, insgesamt 3360 Mill. Mk. (37 %) einzuzahlen. Tatsächlich sind 6076 Mill. Mk. oder 67 % der Gesamtsumme gezahlt worden, also 2716 Mill. Mk. (30 %) mehr, als fällig war. Zu dem gleichen Termin entfielen von dem Darlehnsbestand bei den Darlehnskassen von 1573 Mill. Mk. 521 Mill. Mk. auf Darlehen, die für die Einzahlung auf die Kriegsanleihe aufgenommen wurden. Diese Summe widerlegt durch ihre Geringfügigkeit im Verhältnis zur eingezahlten Summe von selbst die vom Neid eingegebenen Behauptungen, daß Deutschland seine Anleihen durch Ausgabe von Darlehnskassenscheinen aufbringe. Bis Mitte Juni betrugen die Einzahlungen 8090 Mill. Mk. (90 %), die mit Hilfe der Darlehnskassen geleisteten Zahlungen 411 Mill. Mk.

So hat das deutsche Volk innerhalb 9 Monaten dem Reiche

[1] Es betrugen die Zeichnungen:

		Zahl der Zeichner	Summe der Zeichnungen
von 100 bis	200 Mk.	452 113	71 Mill. Mk.
„ 300 „	500 „	581 470	254 „ „
„ 600 „	1 000 „	660 776	604 „ „
„ 1 100 „	2 000 „	418 861	733 „ „
„ 2 100 „	5 000 „	361 459	1354 „ „
„ 5 100 „	10 000 „	130 903	1057 „ „
„ 10 100 „	20 000 „	46 105	745 „ „
„ 20 100 „	50 000 „	26 407	926 „ „
„ 50 100 „	100 000 „	7 742	648 „ „
„ 100 100 „	500 000 „	4 361	1066 „ „
„ 500 100 „	1 000 000 „	538	440 „ „
über	1 000 000 „	325	1162 „ „

annähernd 14 Milliarden Mk. zur Finanzierung des Krieges zur Verfügung gestellt und damit nicht nur ein schönes Beispiel moralischer Opferwilligkeit, sondern auch finanzieller Kraft gegeben. Die Organisation des deutschen Geld- und Kreditmarktes, das kunstvolle Ineinandergreifen von Reichsbank, Darlehnskassen, privaten Banken, Sparkassen und eine richtige Anleihepolitik, welche die Beschaffung der erforderlichen Mittel für wichtiger hält als das Abwägen der Modalitäten, haben zu dem über alle Erwartungen günstigen Erfolge nicht wenig beigetragen. Nach wie vor ist die deutsche Volkswirtschaft, wenn auch auf anderen Absatz eingerichtet als vor dem Kriege, in vollem Gange. Sie hat sich mit erstaunlicher Elastizität und Anpassungsfähigkeit in eine Kriegswirtschaft verwandelt, welche den enormen Bedarf an Kriegsmaterialien deckt. Die Kapitalbildung ist daher in ununterbrochenem Gange. Sie ist vielleicht nicht so stark wie in Friedenszeiten. Da aber gleichzeitig der private Kapital- und Kreditbedarf im Inlande beträchtlich zurückgegangen ist, Kapitalien im Auslande nicht angelegt werden, so stehen alle neuen Kapitalbildungen für die Finanzierung des Krieges bereit, die eine günstige Anlage derselben ermöglicht. Solange aber der Volkswohlstand weiter wächst, alle Schichten des Volkes mit gleicher Bereitwilligkeit ihr Geld dem Vaterlande zur Verfügung stellen, unsere Geldorganisation mit der Präzision einer kunstvollen Maschine den Kapital- und Kreditverkehr im Gange hält, ist Deutschlands finanzielle Kraft noch lange stark genug, die Mittel für die Kriegführung aufzubringen. Noch ist auch aus einer reichen Einnahmequelle, den Kriegssteuern, nicht geschöpft worden. Die Reichsfinanzverwaltung hat bisher die Einführung von Kriegssteuern nicht in Erwägung gezogen. Ich habe bereits in einem früheren Aufsatze[1] ausführlich dargelegt, in welcher Weise das Reich, wenn der Krieg, der seine nationale Existenz, seine Selbständigkeit und seine Machtstellung in der Welt bedroht, finanziell nicht anders zu einem siegreichen Ende geführt werden kann, durch Ausnutzung der Steuerkraft Milliarden für die Kriegführung bereitzustellen vermag.

V.

Österreich-Ungarn hat seit 1905 eine Zeit wirtschaftlichen Aufschwungs zurückgelegt, in der sich seine Industrie stark gehoben, sein Außenhandel gut entwickelt und die Organisation seines Geld- und

[1] Vgl. dieses Jahrbuch XXXIX, 1.

Kreditverkehrs entfaltet und gefestigt hat. Wenn die wirtschaftliche Kräftigung der Doppelmonarchie keinen so günstigen Einfluß auf die Staatsfinanzen ausübte, daß die jährlich wiederkehrenden Defizite aus dem Budget verschwanden, so liegt das daran, daß die ordentlichen Einnahmen in einem noch immer überwiegend agrarischen Lande nur langsam gesteigert werden konnten und deshalb mit den oft sprunghaft anwachsenden Ausgaben nicht Schritt hielten. Nur durch Aufnahme von Anleihen zur Deckung der außerordentlichen Rüstungsausgaben vermochte Österreich-Ungarn in den letzten Jahren das Gleichgewicht im Etat herzustellen[1].

Bei der starken Anspannung der Steuerkraft des Volkes und der Überlastung des Kapitalmarktes mit Anleihen konnte zu Beginn des Krieges die Frage, ob Österreich-Ungarn imstande sein würde, die ungeheuren Geldmittel für die Kriegführung aus eigener Kraft aufzubringen, nicht ohne Besorgnis geprüft werden, zumal der österreichisch-ungarische Geld- und Kreditverkehr durch den Ausbruch des Krieges den heftigsten Erschütterungen ausgesetzt war. Das Zentralnoteninstitut war den außergewöhnlichen Kreditansprüchen nicht gewachsen, solange es die Deckungsvorschrift, 40 % der umlaufenden Banknoten in Metall zu halten, erfüllen mußte. Die Bankakte wurde aufgehoben, die Veröffentlichung der Bankausweise eingestellt und ein allgemeines Moratorium erlassen[2]. Um so überraschender und erfreulicher wirkte die ruhige Kraft und Elastizität, mit welcher Österreich-Ungarn die für die Kriegführung erforderlichen Mittel aufbrachte.

Für den Mobilmachungsbedarf der ersten Wochen waren die beträchtlichen Bestände der beiden Finanzverwaltungen von annähernd einer halben Milliarde Kronen verfügbar, außerdem wurden Mittel durch Diskontierung von Zoll- und Steuerwechseln beschafft. Im übrigen erfolgte die Bereitstellung des Geldbedarfs durch kurzfristige Kreditoperationen. Eine kaiserliche Verordnung vom 4. August ermächtigte die österreichisch-ungarische Regierung, „die Geldmittel, welche zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen erforderlich sind, ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes durch Kreditoperationen zu beschaffen." Auf Grund dieser Verordnung traten die Finanzminister der Doppelmonarchie mit einem Bankkonsortium

[1] Vgl. Meisel-Spiethoff, Österreichs Finanzen und der Krieg, 1915.

[2] W. Federn, Österreich-Ungarns Geld- und Kreditwesen im Kriege, 1914 (Archiv für Sozialwissenschaften, Bd. 40, Heft 2).

in Verbindung. Die Regierung schwankte zunächst hinsichtlich der Art der Bedeckung zwischen einem Kontokorrentvorschusse und der Begebung von Schatzscheinen. Sowohl die österreichische wie die ungarische Bankgruppe sprachen sich für die Emission von Schatzscheinen aus, und es wurde dementsprechend ein Übereinkommen geschlossen, durch welches beiden Finanzverwaltungen im Wege eines mit Schatzscheinen gedeckten Lombarddarlehns Mittel zur Deckung der Kriegsausgaben zur Verfügung gestellt wurden. Die Banken übernahmen die Schatzscheine nur kommissionsweise; sie reichten sie beim Zentralnoteninstitut zur Lombardierung ein und überwiesen danach den Erlös des Lombarddarlehns den beiden Finanzverwaltungen. Die Mittel wurden also in Form einer kurzfristigen Anleihe beschafft, die so lange lombardiert blieb, bis sie zu annehmbaren Bedingungen im Publikum untergebracht oder durch eine andere Kreditoperation ersetzt werden konnte. Über die Höhe der bei der Österreichisch-Ungarischen Bank lombardierten Schatzscheine ist nichts bekannt geworden; sie ermöglichten es jedenfalls der Regierung, mehrere Monate hindurch die erforderlichen Mittel für die Kriegführung bereitzustellen.

Erst im November entstand für die österreichisch-ungarische Finanzverwaltung die Notwendigkeit, eine feste Anleihe zu begeben. Sie mußte dies zu einem Zeitpunkte tun, wo die Kriegslage im Osten infolge des strategischen Rückzugs der Verbündeten bis Krakau und der schlesischen Grenze keine zuversichtliche Stimmung aufkommen ließ. Die Wirtschaftslage dagegen hatte sich gebessert. Infolge der Einschränkung der industriellen Produktion waren große Mittel frei geworden. Durch die Preissteigerung aller Bodenerzeugnisse vermehrten sich die Gewinne, welche in die agrarischen Teile der Monarchie flossen. Aus den umfangreichen Heereslieferungen strömten allen Erwerbszweigen große Barmittel zu. Die Einlagen bei den Banken und Sparkassen stiegen wieder, der Geldmarkt wies eine zunehmende Flüssigkeit auf, so daß gute Aussichten für den Erfolg einer großen Kriegsanleihe bestanden. Da die Staatsschulden-Kontrollkommission in Österreich die Zustimmung zur Ausgabe einer Rentenanleihe verweigerte, stand nur die Geldbeschaffung mittels Schatzanweisungen oder Schatzscheinen offen. Österreich gab Schatzscheine mit $5^1/_2$ prozentiger Verzinsung aus, die unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung spätestens am 1. April 1920 zurückgezahlt werden sollen. Der Emissionskurs betrug $97^1/_2$ %, abzüglich der allen Zeichnern zugebilligten Provision $96^7/_8$ %, die effektive Verzinsung danach 6,22 %. Unter wenig geänderten Modalitäten

kündigte die ungarische Finanzverwaltung die Ausgabe einer 6prozentigen Rente an, deren effektiver Ertrag für den Zeichner 6,18% betrug. Um allen Schichten der Bevölkerung die Zeichnung zu ermöglichen, lauteten die kleinsten Abschnitte in Österreich auf 100 Kronen, in Ungarn auf 50 Kronen. Alle Staatskassen und Steuerämter, Sparkassen, Banken und sonstige Kreditinstitute nahmen Zeichnungen entgegen. Außerdem waren überall Darlehnskassen nach deutschem Muster eingerichtet worden, die unter ähnlichen Bedingungen den Effektenbesitz der Zeichner lombardierten. Die Einzahlungstermine waren auf den Monat Dezember und die erste Hälfte des Januar verteilt.

Der Erfolg der Zeichnung war ein über alle Erwartungen hinausgehender. In Österreich wurden 2136 Mill. Kronen, in Ungarn 1170 Mill. Kronen gezeichnet[1]. Ein ebenso schöner Beweis für die Kapitalkraft Österreich-Ungarns war die glatte Durchführung der Einzahlung, die zu dem vorgeschriebenen Termine ohne zu starke Inanspruchnahme der Darlehnskassen erfolgte.

Die Finanzverwaltungen der Doppelmonarchie zahlten aus dem Erlös der Anleihe nicht wie die Reichsfinanzverwaltung ihre während der ersten Kriegsmonate aufgelaufene Schuld an die Notenbank zurück, sondern verwendeten ihn zur Deckung der Kriegsausgaben in den nächsten Monaten. Als die verfügbaren Mittel aufgebraucht waren, haben sie, wie die „Frankfurter Zeitung" berichtet, nicht wieder die Notenbank in Anspruch genommen, obwohl ihr Wechselportefeuille stark zusammengeschmolzen war, sondern die Tilgung der neuen Verbindlichkeiten an die Lieferanten von Kriegsmaterialien durch einen Vorschuß der Banken von 600 Mill. Mk. auf den Erlös einer neuen Anleihe bewirkt.

---

[1] In Österreich verteilten sich die Zeichnungen in folgender Weise:

Beträge von	Zahl der Zeichner	Nominalbetrag
100 bis 500 K	201 053	45,5 Mill. K
600 „ 1 900 „	101 320	110,7 „ „
2 000 „ 9 900 „	78 891	279,5 „ „
10 000 „ 49 900 „	22 285	330,8 „ „
50 000 „ 99 900 „	2 169	120,2 „ „
100 000 „ 499 900 „	1 438	213,9 „ „
mehr als 500 000 „	193	169,3 „ „
Nicht spezialisierte Zeichnungen:		
Banken und Wechselstuben . .	533	222,4 „ „
Sparkassen und Vorschußkassen	2 883	418,0 „ „
Versicherungsanstalten	940	103,7 „ „
Fonds und Vereine	7 032	121,6 „ „

Die zweite Kriegsanleihe wurde Anfang Mai 1915 angekündigt, zu einem Zeitpunkt, wo der Sieg in Westgalizien die Hoffnungen auf den endgültigen Sieg belebte. Die inzwischen eingetretene politische Spannung zwischen der Monarchie und Italien übte bei der im Volke herrschenden Stimmung eine nachteilige Wirkung auf die Zeichner nicht aus. Der Geldmarkt war aus denselben Ursachen, die bereits angegeben wurden, auch weiterhin überaus flüssig geworden, die Einlagen bei den Sparkassen und Banken hatten in den voraufgehenden Monaten noch stärker zugenommen. Die Aussichten für die neue Kriegsanleihe waren deshalb gut.

Die neue 5½prozentige österreichische Anleihe unterscheidet sich von der ersten darin, daß sie unter Vorbehalt einer vorherigen Nominaltilgung 10 Jahre läuft und dementsprechend der Emissionskurs auf 95¼% oder abzüglich der allen Zeichnern gewährten Provisionen auf 94½% ermäßigt wurde. Die effektive Verzinsung für die Zeichner beträgt danach wiederum 6,20%. Außerdem sind die Einzahlungstermine bis zum 24. September 1915 verteilt. In Ungarn wurden zwei verschiedene Anleihetypen zur Zeichnung aufgelegt: Eine 6prozentige Rente zum gleichen Kurs wie die erste (97½%), vor 1921 nicht rückzahlbar, und eine 5½prozentige Rente zum Kurse von 90,80%, rückzahlbar nicht vor 1925. Die effektive Verzinsung ist danach bei beiden Rententitres dieselbe.

Das Ergebnis der Zeichnungen liegt, da die Zeichnungsfrist verlängert worden ist, noch nicht vor, wird aber nach den bisher bekanntgewordenen Resultaten dasjenige der ersten Kriegsanleihe noch übertreffen, zumal der günstige Verlauf des galizischen Feldzuges die Zeichnungslust neu anregt.

So offenbart wie das Heer, auch die Finanzkraft der Donaumonarchie eine zähe Widerstandskraft, die ihre Gegner nicht erwartet hatten. Ohne tiefe Wirkungen für die österreichisch-ungarischen Finanzen wird der Krieg natürlich nicht bleiben. Das Budget ist aus dem Gleichgewicht geraten, die Notenzirkulation wurde beträchtlich vermehrt, das Darniederliegen des Ausfuhrhandels hat die Valuta nachteilig beeinflußt. Da aber Österreich-Ungarn als Sieger aus dem Kriege hervorgeht, wird es leichter in der Lage sein, die nicht unbeträchtlichen Schulden an den Notenbanken zu vermindern, die Noteninflation des Kreditverkehrs zu verringern und die Valuta wiederherzustellen. —

Unsere Untersuchung hat zu einem Ergebnis darüber geführt, wie weit die finanziellen und wirtschaftlichen Kräfte jeder der krieg-

führenden Großmächte ausreichen, die gewaltigen Summen zur Deckung der Kriegskosten binnen kurzer Zeit aufzubringen und dauernd zu tragen. Welche Folgen werden sich daraus für die weitere Kriegführung und die Politik der beiden Mächtegruppen beim Friedensschluß ergeben? Am entscheidendsten ist die Tatsache, die immer stärker in Erscheinung tritt, daß die Ententemächte, obwohl sie nicht nur über ihre eigenen finanziellen Hilfsquellen, sondern auch über die neutralen Geldmärkte verfügen können, finanziell nicht imstande sind, den Krieg, da er ihnen militärisch wenig Erfolge bringt, so lange zu führen, bis die finanzielle und wirtschaftliche Erschöpfung die auf sich angewiesenen Zentralmächte zum Frieden zwingt. Während die Bereitstellung neuer Geldmittel für die Kriegführung Rußland dem finanziellen Zusammenbruch entgegenführt, Frankreich in immer ärgere finanzielle Bedrängnis bringt und England den schweren Druck einer gewaltigen Finanzlast immer fühlbarer macht, bringen Deutschland und Österreich-Ungarn, wo die Deckung des ungeheuren Heeresbedarfs im Inlande auch im Kriege den Kreislauf des Geldes im Gange hält und eine ununterbrochene Neubildung von Kapitalien ermöglicht, mit großer Elastizität und Sicherheit die Kriegskosten auf. Die wachsenden finanziellen Schwierigkeiten werden unsere Gegner schließlich zwingen, die Beendigung des Krieges zu beschleunigen. Die entgültige Entscheidung des Weltkrieges wird deshalb durch die Armeen herbeigeführt werden. Auch beim Friedensschluß werden die militärischen Erfolge das Maß der politischen Forderungen bestimmen; aber die gewaltige Finanzlast, die der Weltkrieg allen Staaten aufgebürdet hat, wird diejenigen Großmächte, welche der finanziellen Erschöpfung entgegengehen, nachgiebiger stimmen. Über die Folgen, welche die Finanzen nach dem Kriege auf die Politik ausüben werden, Schlüsse zu ziehen, ist so lange unmöglich, als die Waffen nicht die endgültige Entscheidung des Kampfes herbeigeführt haben.

Nochmals zur Frage der Zollunion

Von Moriz Dub-Wien

Inhaltsverzeichnis: Innigste politische Gemeinschaft und Bedürfnis nach dauerndem wirtschaftlichen Zusammenschluß beider verbündeter Staaten S. 277. — Schutzbedürftigkeit der schwächeren österreichischen Industrie nach dem Kriege S. 282. — Unmöglichkeit sofortiger vollständiger Union und Übergang durch Aufrechterhaltung von Zwischenzöllen S. 284. — Wahrung der gemeinsamen Ausfuhrinteressen und Aufteilung der Exportgebiete S. 286. — Gemeinsame Aufstellung des Außenzolltarifs S. 287. — Verwaltungsfragen: Verschiedenartigkeit der Währung, Zollorganisation, Zollparlament, Aufteilung der Zolleinnahmen S. 290. — Ordnung auf längere Zeit durch Handelsverträge und vorgängige Festlegung der Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Österreich und Ungarn S. 292. — Die vollständige Zollunion ein auszusteckendes Ziel, das erst im Laufe der Jahre reifen kann S. 293.

In außerordentlich klarer, erschöpfender Darstellung hat an dieser Stelle Dr. Karl Keller die Fragen erörtert, die für die Möglichkeit und Ersprießlichkeit eines deutsch-österreichisch-ungarischen Zollvereins entscheidend in die Wagschale fallen. Seinen lichtvollen Ausführungen ist Objektivität und billige Anerkennung auch des gegnerischen Standpunktes nicht abzusprechen, und ebenso muß vorbehaltlos anerkannt werden, daß Keller vor den bestehenden Schwierigkeiten durchaus nicht die Augen verschließt, sondern selbst ein schrittweises Vorgehen, einen allmählichen Übergang von der jetzt bestehenden vollständigen Trennung zu einer fortschreitenden Auffaugung empfiehlt. Gleichwohl bedürfen seine Ausführungen noch einzelner Ergänzungen. Manches mag nicht ganz unwidersprochen bleiben, und so ergreife ich mit Vergnügen die Gastfreundschaft, die mir die erste deutsche volkswirtschaftliche Revue gewährt, um das vorzubringen, was ich in dieser Richtung noch auf dem Herzen habe.

Bedarf es überhaupt erst einer Versicherung, daß wir Deutsch-Österreicher für die politischen Ziele eines möglichst innigen Anschlusses an Deutschland mit voller Überzeugung, mit der Begeisterung eintreten müssen, die nationales und kulturelles Gemeinschaftsgefühl geben? Zwei Generationen haben in Österreich einen mörderischen Kampf gegen die einherbrausende slawische Hochflut geführt, immer waren wir von dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den Brüdern im Deutschen Reiche erfüllt. Die richtige Orientierung der auswärtigen Politik, die stets die engste Anlehnung an Deutschland suchte und fand, war in diesen trüben Zeiten der Trost gegen die

Irrwege, in denen sich eine planlose innere Politik bewegte, gegen die stete Zurückdrängung deutscher Kultur und deutschen Volkstums, gegen die liebevolle Bevorzugung, die Tschechen, Polen, Südslawen an hohen und höchsten Stellen zu finden gewohnt waren. Diese düstere Zeit ist hoffentlich vollständig überwunden. Der Krieg, in dem unsere und Deutschlands Heere gemeinsam gegen überlegene Feinde kämpften, wird hoffentlich auch der inneren Politik neue Wege weisen, den Deutschen in Österreich, die ja zum Teile an ihrem bisherigen Schicksal selbst schuld waren und aus der bald vierzigjährigen Leidensperiode doch einiges gelernt haben dürften, wieder zu ihrer berechtigten führenden Stellung im Reiche, zum Schutze ihrer bedrohten nationalen Existenz verhelfen. Politische Bedenken gegen einen möglichst innigen wirtschaftlichen Anschluß an Deutschland wird der ernste österreichische Patriot nicht finden. Die Selbständigkeit der Reiche, die Souveränität der Herrscherhäuser wird in keiner Weise beeinträchtigt werden, wenn die Handelspolitik die gleichen Richtungslinien verfolgt, wenn der gegenseitige Handelsverkehr, der bestehenden Fesseln ledig, sich freier entwickeln kann, wenn die Zolltarife auf gemeinsamen Grundsätzen aufgebaut, wenn die Exportgebiete nicht mehr in gegenseitiger zerfleischender Konkurrenz, sondern in gemeinsamem zielbewußten Vorgehen erobert und exploitiert werden sollen. Die Einheitlichkeit der Produktionsfaktoren ist in beiden Reichen derart gegeben, daß hier wirklich Möglichkeiten vorhanden wären, die vor dem Kriege niemand geahnt hätte. Die ganze Handelspolitik wird ja nach dem Abschlusse des Weltkrieges vollständig neue Perspektiven erhalten und nach ganz anderen Gesichtspunkten als bisher aufgebaut werden müssen. Ein voller Sieg auf der ganzen Linie, an den wir alle zuversichtlich glauben, wird doch jedenfalls große Änderungen in der Konstellation der Handelspolitik bewirken müssen. Ob der alle fünf Weltteile umspannende Export Deutschlands mit einem Schlage wieder aufleben oder ob nicht vielmehr die englischsprechenden überseeischen Gebiete sich hermetisch abschließen, ob nicht ein Kampf aufs Messer mit der englischen Konkurrenz in Nord- und Südamerika, in Ostasien und Afrika ausbrechen, ob der russische Markt für die deutsche Industrie erhalten bleiben wird, ob es der österreichisch-ungarischen Monarchie gelingen wird, einen Zipfel des Welthandels an sich zu reißen und einen Aufschwung ihres bisher verkümmerten Exports zu erreichen — das sind alles Fragen, die selbst ein einleuchteter Beurteiler der handelspolitischen Verhältnisse nicht lösen könnte. Bei allem gegenseitigen Wohlwollen,

bei aller Solidarität der ökonomischen Interessen beider Teile — ist doch in Deutschland vielleicht unter der Schwelle des Bewußtseins die Sorge mitbestimmend, sich als Ersatz des Verlustes mancher überseeischer Absatzgebiete für den eigenen industriellen Export einen großen zollfreien Markt mit 52 Millionen Konsumenten in dem befreundeten Österreich-Ungarn zu sichern.

Ein einheitliches Absatzgebiet mit 120 Millionen Menschen könnte wirklich in erster Linie der kräftigeren deutschen Industrie neue wirksame Impulse geben und die starken Anregungen, die bisher die Möglichkeit des Verkaufs nach allen fünf Weltteilen geboten hat, einigermaßen ausgleichen. Dieses Argument gilt allerdings sowohl für Deutschland wie für Österreich-Ungarn. Das alte wirtschaftliche Gesetz, daß Absatz und Ertrag der Industrie gleichsam quadratisch im Verhältnis zur Marktgröße wachsen, muß die österreichische wie die deutsche Wirtschaft gleichmäßig befruchten, seine segensreichen Wirkungen üben — allerdings nicht sofort, sondern nach dem Verlaufe einer längeren Übergangszeit. Wie der Krieg schwere Umschichtungen des Vermögens bewirkt, so müßte auch die plötzliche Niederreißung der Zollmauern, die Erweiterung des Wirtschaftsgebietes auf mehr als den doppelten Umfang wenigstens momentane Zerstörungen üben, Existenzen entwurzeln, an deren Stelle dann neue, kräftigere treten könnten. Die Einführung einer Zollunion bedürfte langwieriger Vorbereitungen und eines gemessenen Übergangszustandes.

Hierin liegt aber eine der größten Schwierigkeiten. Die Zeit drängt, und wir haben keine Zeit zu verlieren. Die gegenwärtigen Handelsverträge zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien und den meisten anderen Staaten laufen mit dem Ende des Jahres 1917 ab. Nun ist das heurige Jahr mit dem Kriege ausgefüllt, und intensive handelspolitische Vorbereitungen haben heuer gar keinen Sinn, weil niemand weiß, wie im nächsten Jahr die Landkarte Europas aussehen, wer oben oder unten liegen wird. Erst im Frieden wird sich die gesamte politische und wirtschaftliche Situation Europas ganz neu herauskristallisieren, dann wird es sich überblicken lassen, auf welchen Grundlagen die Beziehungen des wirtschaftlichen Verkehrs aufzubauen sein werden. Er muß von Grund auf neu organisiert werden, und darüber kann ein großer Teil des nächsten Jahres 1916 vergehen. Erst nach dem Frieden mit Frankreich wird es sich zeigen, ob die unbedingte Meistbegünstigung in der alten Form weiter bestehen wird, und bevor man das nicht weiß, ist jede weitere Arbeit

nutzlos. Für die Vorbereitung des neuen Zustandes wird ein Zeitraum von knapp einem Jahre bleiben, vielleicht nicht einmal so viel, weil doch auch genügend Zeit für die parlamentarischen Verhandlungen in so vielen Staaten gelassen werden muß. In so kurzer Zeit sollen derart einschneidende Veränderungen wie der Übergang von hohen Schutzzöllen zu einem vollständig freien Markte getroffen werden. Das ist eine reine Unmöglichkeit. Wie soll in wenigen Wochen der Zolltarifsentwurf in jedem der beiden Staaten ausgearbeitet werden, wie sollen die nötigen Verhandlungen geführt, die Gegensätze der Anschauungen und Interessen ausgeglichen, die Kompromisse in großen und kleinen Fragen, ohne die es ja doch nicht abgehen wird, geschlossen werden? Ein Jahr wird vielleicht für einen Notbau, der in der ersten Zeit des Überganges schützt, reichen, nicht aber für die schwierigste, je dagewesene Konstruktion künftiger Beziehungen, die für eine Generation hinaus den gegenseitigen Verkehr regeln soll. Auch in dieser Zeit wird keine Minute verloren werden dürfen, um an dem bestehenden Zolltarif jene Änderungen, die unbedingt notwendig sind, durchzuführen, die gegenseitigen Zölle zu fixieren, die Vorkehrungen für den Export zu treffen. Allein für die neue Periode, die mit dem 1. Januar 1918 beginnt, wird sich kaum viel mehr machen lassen als im Wesen eine Aufrechterhaltung des jetzigen Zustandes.

Dazu kommt natürlich noch eins: Der Übergang zu etwas vollständig Neuem, der Sprung ins Dunkle wird jetzt unendlich schwieriger und gefahrvoller sein als in irgendeinem früheren Zeitpunkte. Herr Dr. Keller hat, wie das auch schon Professor v. Philippovich getan, an die Traditionen des früheren österreichischen Handelsministers Bruck angeknüpft, der die österreichisch-ungarische Monarchie einfach dem deutschen Zollverein angliedern wollte. Allein zwischen jener Periode und der jetzigen liegt eine Welt unvereinbarer Gegensätze. Damals war Österreich und Ungarn ein Agrarstaat, und zwar ein Agrarexportstaat, die Industrie steckte noch in den ersten Kinderschuhen, ein Bedürfnis nach zureichendem Schutz durch Zölle war nicht vorhanden. Im Gegenteil bestand die dringende Notwendigkeit, die Überschüsse der Bodenproduktion, den ungarischen Weizen und die österreichische Gerste auf dem weit größeren aufnahmefähigen Markte möglichst vorteilhaft, am besten ganz zollfrei abzusetzen. Jetzt liegen die Dinge umgekehrt. Der Export von Bodenprodukten hat mit Ausnahme der Gerste ganz aufgehört. Dagegen ist eine große Industrie in Österreich und auch in Ungarn entstanden, die den inneren

Markt souverän beherrscht und die Verzinsung der in ihr investierten Kapitalien aus der Versorgung des inneren Absatzes zieht. Manche dieser Industrien sind den deutschen ebenbürtig oder nahezu in den Produktionsbedingungen gleichkommend, andere, und zwar die überwiegende Mehrzahl sind wesentlich schlechter daran. Sie arbeiten viel teurer, haben höhere Lasten, Steuern, Frachttarife, müssen die Roh- und Hilfsstoffe aus weiter Ferne heranziehen, sind auch von den Absatzmärkten zu sehr entfernt. Die Ausgleichung ist bisher eben durch die Zölle getroffen worden. Daß aber nach dem Kriege die Industrie der Zölle eher sollte entraten können, als das vor dem Kriege der Fall war, das wird niemandem einleuchten. Nach einem Weltkriege, dessen Dauer selbst die optimistischen Beurteiler der Lage jetzt mit mindestens einem Jahre veranschlagen (vor dem Herbste wird doch sicherlich kein Friede sein), wird die Industrie und die Volkswirtschaft der österreichisch-ungarischen Monarchie aus tausend Wunden bluten, und schwerlich die Kraft besitzen, den Anprall einer übermächtigen deutschen Konkurrenz, die im Kriege bei weitem nicht in gleichem Maße gelitten hat, unter günstigeren Bedingungen als vor dem Kriege die Stirn zu bieten. Der Zölle und überhaupt des staatlichen Schutzes wird dann die Industrie der Monarchie noch mehr bedürfen, und wenn sie mit einem Schlage die deutschen Produkte zollfrei ins Land hereinlassen wollte, so würde dies eine schwere Krise auslösen, gegen welche die Leiden und Verluste des Krieges, die doch vorübergehender Natur sind, nichts bedeuten würden. Für den Übergang von hohen Schutzzöllen zu einem System vollständig freien Verkehrs könnte kein Zeitpunkt ungünstiger gewählt werden als nach einem Kriege, nach dem die Industrie sich erst erholen muß und nicht neuen Gefahren ausgesetzt werden darf. Das wird nicht in einem oder zwei Jahren gleich gut werden, und die Schonung muß mit weisem Vorbedacht auf eine gewisse Zeit ausgedehnt werden, damit die Industrie wieder in die früheren Bedingungen ihrer Produktion hineinwachse und nicht in ihrer Erholung durch ein gefährliches Experiment, das mit gutem Gewissen, gerade in dem jetzigen Zeitpunkte, niemand empfehlen kann, wieder zurückgeworfen werde.

Die Zollunion zwischen zwei so großen, so heterogenen Wirtschaftsgebilden muß wie ein Naturgebilde sich frei entwickeln, kann nicht gleichsam über Nacht erzwungen werden, wenn nicht die Wirtschaft schweren Schaden leiden soll. Wie viele Jahre oder Jahrzehnte hat es seit den Befreiungskriegen gebraucht, bis der Deutsche

Zollverein geschaffen war, und um wie vieles einfacher und leichter durchführbar ist damals alles gewesen! Gewiß ist die Situation jetzt ähnlich der damaligen, was die politische Entwicklung und die sichtbaren Ziele anlangt: So wie Deutschland damals aus tausendfacher Zersplitterung zu einem großen nationalen Einheitsstaate emporwuchs, so wird jetzt die Einheit der politischen Interessen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn auf das innigste geschmiedet und wird hoffentlich durch Jahrzehnte das feste Gerüst der europäischen Politik bleiben. Die vollständige Zollunion soll als das letzte große Ziel unentwegt im Auge gehalten werden; aber ihre Erreichung kann bei der Raschlebigkeit unserer Zeit doch manche Jahre in Anspruch nehmen, und eine forcierte Durchführung würde, wie auch Philippovich, einer ihrer überzeugtesten Vertreter schreibt, die Wirtschaft der österreichisch-ungarischen Monarchie, vielleicht sogar beider Staaten in eine schwere Krise stürzen. Deshalb empfiehlt auch Keller und andere besonnene Propogatoren den Übergang zu der vollständigen Union vorerst durch die Errichtung einer Zwischenzolllinie vorzubereiten. Nicht ganz schutzlos soll die österreichische Industrie gegenüber der deutschen Konkurrenz dastehen, allein nach außen soll sich die Einigung in der Weise manifestieren, daß die gemeinsame Abwehr der fremden Konkurrenz, die aus den jetzt feindlichen Ländern droht, durch einen einheitlichen Außenzolltarif vollzogen wird, während für den Verkehr im Binnenlande, für den Übergang aus dem einen in das andere Wirtschaftsgebiet die ermäßigten Zwischenzölle gelten. Die Konstruktion ist auch durchaus nicht neu oder befremdend. Sie hat vielmehr gerade in Österreich-Ungarn ihr Vorbild. Bis zum Jahre 1848 bestanden im Verkehr zwischen Österreich und Ungarn die Drittel-Zölle, während nach außen hin für die Gesamtmonarchie der einheitliche Außenzolltarif galt. Auch in den schweren Kämpfen, die dem letzten österreichisch-ungarischen Ausgleiche vom Jahre 1907 vorausgingen, waren die Bestrebungen der ungarischen Unabhängigkeitspartei darauf gerichtet, eine Zwischenzolllinie zwischen Österreich und Ungarn zu errichten. Das gleiche Rezept könnte sicher mit Erfolg jetzt zur Regelung des Verhältnisses zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland Anwendung finden. Die Voraussetzung hierfür wäre das Fallen der unbedingten Meistbegünstigung, die bisher durch den Frankfurter Frieden fest verankert war. Jetzt hat Deutschland und auch Österreich-Ungarn in dieser Richtung freie Bahn, und nach dem Ablauf der gegenwärtigen Handelsverträge, nach dem Jahre 1917 kann die Handelspolitik ihre

neuen Direktiven und Orientierungen erhalten. Deutschland und Österreich-Ungarn würden sich eine Kette von Vorzugszöllen einräumen und und nach außen hin, gegen Frankreich, Rußland, England, Amerika, Italien einheitliche höhere Zölle festsetzen. Das Problem, das nach dem Frieden sofort mit größter Energie in Angriff zu nehmen und unausgesetzt bis zur Verwirklichung im Auge zu behalten wäre, würde sich so in zwei Richtungen präsentieren: Feststellung des gemeinsamen Außenzolltarifs und des begünstigten Binnentarifs. Beide Arbeiten müßten in jedem der beiden großen Staatsgebilde selbständig vorbereitet und sodann gemeinsam durchgeführt werden; sie sind so gewaltig, daß nicht ein Augenblick Zeit verloren, nicht gezögert werden darf, damit bis zu dem knappen Endtermin das Werk getan sei.

Die erste Aufgabe müßte natürlich in der gemeinsamen Feststellung des Außenzolltarifs liegen. Sie ist nicht so leicht, weil die Interessen zum großen Teile auseinandergehen. Deutschland hat sich seit Jahrzehnten in der Richtung des Exportstaates entwickelt, Österreich und Ungarn sind in erster Reihe Binnenstaaten geblieben, und der Export ist stark verkümmert, da die auch bei uns rasch gestiegene Produktion ihr Schwergewicht in dem zollgeschützten inneren Markte hat. Deutschland wird bestrebt sein, um den Export nach überseeischen Ländern, nach Amerika, nach Ostasien aufrechtzuerhalten, für die Produkte dieser Länder Zugeständnisse zu machen. Die Richtung der künftigen Handelspolitik kann auch in der österreichisch-ungarischen Monarchie sich nur dahin bewegen, daß der stockende und schlummernde Export angeregt, gemeinsam mit Deutschland gepflegt werde. Eine heftige Konkurrenz der beiden verbündeten Länder muß vermieden werden. Die Welt wird ohnedies nach dem Kriege unendlich kleiner wie vor ihm geworden sein, viele Länder werden sich abschließen und eine nationale Industrie pflegen, die Konsumkraft wird auch in den reichen Gebieten auf längere Zeit geschwächt sein. Was übrigbleibt, was neu erobert werden soll, das muß nach weit ausgesteckten, gemeinsam entworfenen Plänen einheitlich exploitiert werden. Das nächste Gebiet ist der Balkan, die Levante, die türkischen und arabischen Teile Asiens. Hier ist gewiß noch ein sehr weites, nicht erschöpftes Arbeitsfeld. Eine Teilung der Welt nach den verschiedenen für den Export zu erobernden Gebieten, eine gemeinsame Arbeit zur Aufschließung dieser so sehr aufnahmefähigen Länder, der Türkei, Bulgariens, Serbiens, Griechenlands, der Levante, planvolles Vorgehen und einheitliche zielbewußte Grundsätze der Handels-

politik — das ist das Programm der nächsten Periode, und die auf den Schlachtfeldern durch gemeinsam vergossenes Blut festgekittete Waffenbrüderschaft wird sich in wirtschaftlicher Friedensarbeit sicherlich voll bewähren. Werden so die Exportgebiete untereinander aufgeteilt, so schließt sich eine heftige gegenseitige Bekämpfung auf dem inneren Markte bereits aus ideellen Gründen von selbst aus. Allein eine vernünftige Handelspolitik muß mit realen Faktoren rechnen. Der einzelne Industrielle in Deutschland, der vielleicht das eine oder das andere seiner gewohnten überseeischen Absatzgebiete einbüßt, wird sich schwerlich durch Rücksichtnahme auf den österreichischen Bundesbruder davon abhalten lassen, für den Entfall durch Verkauf zu billigen Preisen in Österreich Ersatz zu suchen. Das ist menschlich, und bei Geschäftssachen, namentlich wenn es sich um den wirtschaftlichen Kampf ums Dasein handelt, hört Idealismus und Gemütlichkeit auf. Sicherlich kann die Politik der Regierung zur Milderung eines solchen Wettbewerbes viel tun. Die Regierung kann auf die Trusts und Kartelle einen starken Druck ausüben, damit diese die gewohnten Ausfuhrvergütungen für den Export aus Deutschland nach Österreich-Ungarn einstellen, so daß nur die Produktionskosten, nicht aber eine durch Prämien angeregte Förderung des Exports in Betracht kommen. Ebenso kann die Regierung, die doch die Herrin der Bahnen und Wasserstraßen ist, die bisherigen bevorzugten Exporttarife für die Ausfuhr aus Deutschland nach Österreich-Ungarn ablehnen, die Tarife überhaupt derart aufbauen, daß eine Überschwemmung des österreichischen Marktes mit deutschen Erzeugnissen verhindert werde. Die beiderseitigen großen Industrien, namentlich die Schwerindustrie, sind kartelliert, die deutschen und die österreichischen Syndikate durch gegenseitige Vereinbarungen über die Wahrung und Schonung der Absatzgebiete miteinander fest verknüpft. Solche Abmachungen könnten weiter ausgebaut, auf neue, noch nicht angegliederte Produktionsgruppen ausgedehnt werden. Eine praktische Selbsthilfe der Industrie und der industriellen Verbände könnte in dieser Richtung sicherlich viel leisten, allein einen staatlichen Schutz könnte sie nie ersetzen, und sie könnte sich doch nur innerhalb der durch die Gesetzgebung gezogenen Schranken bewegen. Die Tatsache, daß die deutsche Industrie in ihren großen Gruppen unter so viel günstigeren Bedingungen als die österreichische arbeitet, daß das Eisen, die großen Maschinen, die Chemikalien im Rheinland um so viel billiger hergestellt werden als in Böhmen oder in Wien, läßt sich nicht aus der Welt schaffen. Ebenso ist es eine unbestreitbare Wahrheit, daß die österreichische

Industrie durch Steuern, durch soziale Lasten, durch eine geographisch weit ungünstigere Lage, durch hohe Bahntarife und fehlende Wasserstraßen, durch die Notwendigkeit, wichtige Rohstoffe, wie Erz und Koks, auf weite Entfernungen aus dem fernen Auslande heranzuziehen und anderseits das Fabrikat auf langen Bahnstrecken von den Stätten der Erzeugung zu denen des Verbrauches und den Ausfallstoren des Exports zuzuführen, schließlich auch durch hohe Arbeitslöhne und teure Lebensmittelpreise sehr belastet wird. Die Ungleichheit der Produktionsfaktoren verbietet es, die österreichische Industrie ungeschützt zu lassen; die Zwischenzölle gegen den Import aus Deutschland müssen zumindest als Erziehungszölle im Sinne Friedrich Lists für eine längere Übergangszeit erhalten werden.

Die Ausarbeitung des Zwischenzolltarifs muß mit der gemeinsamen Feststellung des Außenzolltarifs Hand in Hand gehen. Zwar gibt es auch in Österreich, namentlich in der österreichischen Industrie, noch Strömungen, welche ein solches intensives gemeinsames Vorgehen nicht empfehlen und einfach den Abschluß eines neuen Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland befürworten. Danach sollten beide Staaten ihre autonomen und ihre Vertragszölle wie bisher vollkommen selbständig unter gegenseitiger Wahrung ihrer Interessen feststellen, und im Wesen würde es sich um die Erhaltung des jetzigen Zustandes handeln. Allein eine solche jeder Neuerung abgeneigte Politik hat doch nicht die Mehrheit, auch unter den Industriellen nicht, und überwiegend ist die Anschauung, daß ein innigerer Anschluß zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland gesucht und gefunden werden müssen. In der äußeren Form mag es sich um einen Handelsvertrag handeln, wie ihn jeder Staat mit den meisten anderen Ländern schließt. Im Wesen wird ein festes, solides, innigeres Zollverhältnis zwischen Deutschland und der Monarchie notwendig sein, welches gegenseitige Zusicherungen enthält, die von der Meistbegünstigung ausgenommen und den übrigen Staaten nicht von selbst zugänglich sind; Deutschland und Österreich-Ungarn müssen einander im gegenseitigen Verkehr Vorzugszölle einräumen. Dieses System der Zwischenzollinie mag vielleicht nur der Übergang zu einer künftigen Gemeinschaft bilden, jedenfalls muß aber mit ihm der Anfang gemacht werden.

Die Arbeit, die nach dem Frieden sofort einzusetzen hätte, muß also mit der Aufstellung dieses Zwischenzolltarifs zwischen beiden Reichen beginnen; Hand in Hand mit ihr muß aber die Aufstellung eines Außenzolltarifs gehen, der entweder vollkommen identisch ist

oder in den meisten Positionen übereinstimmt. Daß die Zölle im Verkehr zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland nicht mit den jetzigen bestehenden Konventionalzöllen beider Staaten übereinstimmen dürfen, liegt auf der flachen Hand; das hieße sich die Aufgabe zu leicht machen. Im allgemeinen wird daran festzuhalten sein, daß die Zölle nach außen, gegen das jetzt feindliche Ausland und die Neutralen jedenfalls die gegenwärtige Höhe festhalten, in manchen Artikeln, namentlich dort, wo es sich um die Abwehr der englischen oder der amerikanischen Konkurrenz in solchen Fabrikaten, die gleichfalls im Inlande hergestellt werden könnten, handelt, erhöht werden sollen. Das Ziel muß ja darauf gerichtet sein, daß Österreich-Ungarn und Deutschland sowohl was Bodenprodukte für die Ernährung des Volkes als was Fabrikate anlangt, sich selbst genügen sollen und auf Importe nur dort angewiesen sind, wo der eigene Boden die Kolonialprodukte, Baumwolle, Schafwolle, Jute, Rohgummi, Schellack usw. nicht erzeugt oder wo besondere Präzision und technische Vollendung bis auf weiteres noch den Bezug aus dem Auslande als rätlich erscheinen läßt. Dagegen soll der gegenseitige Verkehr innig ausgestaltet und demgemäß sollen die Zwischenzölle auf das Maß des unbedingt notwendigen Schutzes beschränkt und ebenso durchaus nicht auf alle Erzeugnisse, sondern nur auf jene angewendet werden, wo die Industrie eines Zollschutzes ohne Gefährdung ihrer Existenz oder Aufgabe einer bürgerlichen Rente nicht entraten kann. Die Zölle müssen im Verkehr zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland ermäßigt werden. In erster Linie gilt das von den Zöllen für landwirtschaftliche Artikel. Wenn es der österreichischen und namentlich der ungarischen Landwirtschaft gelingt, die Produktion durch intensivere Bodenbebauung auszudehnen und den Ertrag des Bodens zu heben, so werden sich vielleicht wieder ansehnliche Exportüberschüsse ergeben, und für diese muß ein bevorzugter Markt geschaffen werden. Die deutsche Landwirtschaft hätte ein größeres Eindringen von Getreide und Vieh aus Österreich-Ungarn nicht zu fürchten, und ihre Rente würde nicht geschmälert werden. In Österreich wird gleichfalls ein langsamer Abbau vieler zu hoher Zölle angestrebt. Die Eisenzölle stammen aus einer früheren Zeit, wo die Eisenindustrie noch sehr rückständig war und der prohibitiven Zölle bedurfte. Jetzt ist sie mächtig erstarkt, ihre großen Unternehmungen zahlen Dividenden bis zu 40 %, und die Eisen verarbeitenden Industrien klagen mit Recht darüber, daß sie das teuerste Eisen der ganzen Welt kaufen müssen; der zurückgebliebene Zustand der

Maschinenindustrie, die sich nicht ausbreiten und spezialisieren kann, wird ganz begründetermaßen auf die Teuerung des Rohstoffs zurückgeführt. Die Eisenzölle können nicht aufgehoben, müssen aber erheblich ermäßigt werden. Die Maschinenzölle, die Zölle für Chemikalien und Farbwaren, manche Textilzölle müssen im Wesen auf gegenseitiger Höhe erhalten werden, weil die Industrie schwach oder erst im Entstehen begriffen ist und nicht wehrlos dem Eindringen der viel älteren, viel mächtigeren deutschen Konkurrenz ausgeliefert werden darf, die sie in vielen Fällen nicht ertragen könnte. Die Zölle müssen sukzessive abgebaut, auf das Maß des Notwendigen eingeschränkt werden, die Zwischenzölle dürfen nur in Ausnahmefällen die Höhe der jetzigen Positionen behalten, müssen in der Regel um Erhebliches ermäßigt werden. Die Außenzölle und die Zwischenzölle werden unter einem durchberaten und im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland festgestellt werden müssen. Das wird die hauptsächlichste, schwierigste Arbeit des nächsten Jahres bilden. Jede Position muß sorgfältig durchgeprüft, in ihrer Tragfähigkeit gegenüber dem Auslande und ihrer unbedingten Notwendigkeit im gegenseitigen inneren Verkehre untersucht werden. Stehen diese beiden Tarife fest, dann ist die Hauptarbeit getan. Von sorgfältig konzipierten Konventionalzöllen und Handelsverträgen gegenüber dem Auslande wird ohnedies nicht allzuviel übrigbleiben. Zunächst muß das eigene Haus geschützt werden. Ist das zuwege gebracht, so werden die beiden Staaten weiter miteinander darüber schlüssig werden müssen, wie sie sich gleichfalls gemeinsam über die Abwehr der ausländischen Konkurrenz und in der Erschließung der Exportländer verhalten sollen. Ein Zollbündnis zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland muß dem Abschlusse der Handelsverträge mit fremden Staaten, den beide Länder gemeinsam und auf einheitlichen Grundsätzen durchführen sollen, vorangehen. Das Zollbündnis muß die feste Säule bilden, um welche sich die zu schließenden Handelsverträge zu gruppieren haben. Das Zollbündnis darf nicht von kurzer Dauer sein, nicht etwa nur für zehn Jahre geschlossen werden. Eine Generation, diejenige, die jetzt aus dem Kriege heimkehren wird, wird es überleben müssen. Für diese Generation und jene, die heranwächst, muß der unverrückbare Rahmen gegenseitigen Verkehrs durch das Bündnis Österreich-Ungarns und Deutschlands geschaffen werden.

Die allerunterste, tiefste Grundlage für eine solche Ausgestaltung der handelspolitischen Beziehungen zu Deutschland muß natürlich in unserer Monarchie die völlige Sicherung der Ordnung im Hause sein.

Das Verhältnis Österreichs zu Ungarn müßte dann doch endlich einmal auf eine dauernde, nicht den wechselnden Launen parlamentarischer Majoritäten unterworfene Basis gestellt werden. Seit fast fünfzig Jahren quälen wir uns damit herum, daß der Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn alle zehn Jahre neu geordnet werden muß, daß hierdurch die Monarchie in ihrem inneren Gefüge, in ihrer wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit sich eigentlich unausgesetzt in einer schweren Krise befindet. Noch beim letzten Ausgleich im Jahre 1907 wurde der freie wirtschaftliche Verkehr beider Staaten nur unter den allergrößten Kämpfen und Schwierigkeiten gerettet, da damals die parlamentarische Mehrheit in Ungarn für die Zolltrennung und die Zwischenzölle zwischen Österreich und Ungarn zum Zwecke der Schaffung einer nationalen ungarischen Industrie eintrat. Seither ist allerdings daselbst der Umschwung eingetreten, die überwiegende Mehrheit ergab sich bereits bei den letzten Wahlen für die Zollgemeinschaft, und diese Tendenz hat sicherlich durch den Weltkrieg eine wesentliche Stärkung erfahren. Allein die einzige Gelegenheit, die sich jetzt bietet, sollte doch dazu benutzt werden, das ganze Verhältnis der Fährlichkeiten einer sich alle zehn Jahre als notwendig erweisenden Erneuerung zu entziehen und einen Ausgleichs- und Wirtschaftsvertrag auf einen längeren Zeitraum, auf zwanzig oder dreißig Jahre zu schließen. Wie könnte an eine Zollunion oder eine innigere zollpolitische Angliederung mit Deutschland auch nur gedacht werden, solange nicht die wirtschaftliche, handels- und zollpolitische Einheit der Monarchie in einer jedem Zweifel entrückten, dauernden Weise gesichert ist. Damit muß der Anfang gemacht werden: Österreich-Ungarn müssen nach dem Kriege erst ihr Haus bestellen, ihr Verhältnis auf zwanzig oder dreißig Jahre konsolidieren. Ist das geschehen, dann kann erst der Frage näher getreten werden, wie sich die Beziehungen der Gesamtmonarchie als wirtschaftliches Ganzes zu dem größeren, bereits seit achtzig Jahren geeinten Deutschland gestalten sollen.

Die Fragen der Organisation und der parlamentarischen Lösung dürfen dabei nicht vernachlässigt werden. Über sie bestehen in der gegenwärtigen Diskussion nur sehr unklare Vorstellungen, und doch können sie noch die Quelle ganz eigentümlicher Schwierigkeiten bilden. Wie bei allen Zollverträgen liegt das Schwergewicht direkt eingehender, in Tausenden von Details sich verlierender Abmachungen in den Verhandlungen der Regierungen, nicht in den Parlamenten. Über die großen prinzipiellen Fragen, ob Zolleinheit oder Trennung,

ob vollständige Gemeinschaft oder Zwischenzoll, über die Dauer der Abmachungen und die ganze Konstruktion des Verhältnisses, namentlich über volle oder beschränkte Meistbegünstigung, werden die Parlamente das entscheidende Wort zu sprechen haben. Was sonst auszumachen ist, wie insbesondere die Zölle nach Außen und eventuellen Zölle im Inneren, das wird von den Regierungen vereinbart und kaum von den Volksvertretungen im Wesen geändert werden können. Die zu schließenden Verträge werden den Charakter völkerrechtlicher Abmachungen, die allerdings in dem jetzigen Kriege bereits stark in Mißkredit gekommen sind, tragen, die Parlamente werden sie nur im ganzen annehmen oder ablehnen können. So war es bereits seit Jahrzehnten, seit der Ära Bismarck mit allen Handelsverträgen der Fall. Hie und da ist wohl (man denke beispielsweise an den Zollkrieg zwischen der Schweiz und Frankreich) ein Handelsvertrag von dem einen oder anderen Parlamente abgelehnt worden, zumeist wurden aber die Abmachungen auf diesem Gebiete selbst gegen widerstrebende Majoritäten (zuletzt die Handelsverträge des Grafen Caprivi) durchgesetzt. Denn die Regierungen wußten, was sie ihrem Parlamenten zumuten konnten, und nahmen hierauf bereits bei der Feststellung der Richtungslinien für die Verhandlungen, bei den Instruktionen ihrer Unterhändler und bei den schließlichen Abmachungen entsprechend Rücksicht. Welche Tragweite und Dauer die ins Auge zu fassenden Vertragsvereinbarungen zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland haben sollen, ist eine schwierige und offene Frage. Entschließt man sich zu der vollständigen Zollgemeinschaft, so ist die Antwort am leichtesten; ein solcher Vertrag könnte nur auf unbegrenzte Zeit abgemacht werden, sowie der deutsche Zollverein besteht und an seine Auflösung auch vor dem Zustandekommen des Deutschen Reiches niemand gedacht hat. Es könnte höchstens die Möglichkeit einer Kündigung in langen Intervallen offen gelassen werden, wenn sich die politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Verhältnisse derart radikal ändern sollten, daß ein weiteres Zusammenleben zu unerträglichen Unzukömmlichkeiten führen würde. Allein eine Union auf beschränkte Zeit, von vorhinein auf Kündigung noch zehn oder zwanzig Jahre berechnet, wäre ein Unding, ein Widerspruch in sich. Anders stünde es bei der Vereinbarung einer Zwischenzollinie. Auch hier würde ich nicht der Anschauung zuneigen, sie zeitlich zu begrenzen, und die Ansicht der Anhänger der vollständigen Gemeinschaft, daß die Zwischenzölle nur für eine Reihe von Jahren zu gelten und nach dem Ablauf von selbst zu fallen hätten, mußte zu ernsten

Bedenken Anlaß geben. Denn niemand kann jetzt schon sagen, ob die Industrie sich nach fünf, zehn oder fünfzehn Jahren bereits so weit entwickelt haben wird, um die Krücken der Zölle fortzuschleudern und im unbehinderten Mitbewerb mit der jetzt noch so viel stärkeren deutschen Industrie marschieren zu können. Wäre dieser Zustand nicht erreicht, so mußten dann mühevolle Verhandlungen wegen einer Verlängerung der Zollregimes geführt und ein solches Zugeständnis schwer erkauft werden. So würde es sich empfehlen, zwar einen Vertrag, der Zwischenzölle und gemeinsame Außenzölle ins Auge faßt, vielleicht im vorhinein auf eine bestimmte Zeit zu schließen, aber nicht mit dem Ablaufe der Fallfrist den Übergang in das Regime des großen allgemeinen Zollgebiets zu dekretieren, sondern diese Frage ganz offen zu lassen. Das Ziel soll so feierlich als möglich ausgesteckt und angekündigt, nicht aber hinsichtlich des Zeitpunkts seiner Verwirklichung genau präzisiert werden. Solche Termine werden erfahrungsgemäß nie eingehalten und bilden nur die Quelle steter Verlegenheit. Es wird viel getan sein, wenn wenigstens dieses erste Stadium erreicht sein wird.

Schwierigkeiten der Verwaltung gibt es ohnedies noch in Hülle und Fülle und die technischen Fragen, die hier zu lösen sind, werden noch genug Kopfzerbrechens machen. Zunächst die Valuta. Österreich und Deutschland haben nicht eine gemeinsame Währung. Nun ist jetzt im Kriege sowohl die österreichische als die deutsche Valuta infolge der Unterbindung des Exports gestört. Allein das kräftigere Deutschland hat nach dem Frieden doch weit größere Ressourcen sich finanziell zu stärken und auch mit der Währung den früheren Stand des Pari zu erreichen, als sie die österreichische Wirtschaft besitzt. Es ist mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß sich die österreichisch-ungarische Währung wesentlich langsamer bessert und daß es nur mit größter Kraftanstrengung gelingen wird, das Agio loszuwerden. Gestörte Valuta und Agio könnten aber innerhalb des gemeinsamen Zollgebietes wie eine Prämie für den schwächeren Teil wirken und alle Kalkulationen, die auf den sorgfältig ausgeklügelten Zolltarifen aufgebaut sind, durchkreuzen. Wenn nicht für Österreich-Ungarn und Deutschland eine gemeinsame Währung geschaffen wird, wofür wenig Aussicht besteht, wird die Disparität der Valuta ein ewiges Element der Unsicherheit bilden. In jedem Falle ist aber die Schwäche der österreichischen Währung gegenüber der deutschen ein Grund mehr dafür, daß die Zollunion, wenn sie gemacht wird, auf einen entfernteren Zeitpunkt hinausgeschoben wird. Wesentliche Schwierig-

keiten werden auch hinsichtlich der Frage erwachsen, ob die Zölle in Gold oder in Währung gezahlt werden sollen. Entscheidet man sich für das letztere, so ist wieder die Frage, in welcher Währung, in deutscher oder in österreichisch-ungarischer? Auch hier wird ein Ausweg gefunden werden müssen, der jetzt noch nicht zu sehen ist.

Bei einer vollständigen Zollunion wäre auch die Aufteilung der Zollerträgnisse zu erwägen. Die Frage hat jetzt schon zwischen Österreich und Ungarn, die ja seit 70 Jahren ungehinderten zollfreien Verkehr besitzen, gespielt und würde bei einer Zollunion mit Deutschland noch wesentlicher ins Gewicht fallen. In Österreich-Ungarn hat man den gordischen Knoten einfach mit dem Schwert durchhauen, indem man die Zolleinnahmen gar nicht aufgeteilt, sondern von den gemeinsamen Ausgaben, hauptsächlich den Militärlasten, die beide Staaten treffen, vorweg in Abzug gebracht hat. Bei einer Zollunion mit Deutschland wären hier zwei Fragen zu erwägen, an welcher Grenze die Ware eintritt und für welches Gebiet sie bestimmt ist. Ein bestimmter Schlüssel mußte sich schon finden lassen. Neu geregelt müsse ferner die Frage der Ausfuhrscheine, des Erlaubnisscheinverkehres, des zollfreien Veredlungsverkehres, der gegenseitigen Durchfuhr, endlich der Bevorzugung der großen Seehäfen, Hamburg, Bremen, Lübeck, Triest, Fiume werden. Für den Hafenverkehr bestehen von jeher gewisse Vergünstigungen, und diese müßten in irgendeiner Form erhalten, also gleichmäßig geregelt werden. Größere Schwierigkeiten konnte ferner der gegenseitige Übergang von Vieh und Fleisch wegen allfälliger Seuchengefahren bereiten. Man erinnert sich, daß an der Frage der Viehkonvention seinerzeit der Handelsvertrag des Fürsten Bülow beinahe gescheitert wäre. Die agrarischen Interessen sind seither noch mächtiger geworden und erhöhte verschärfte Kontrollen würden sich bei einem ganz unbehinderten Verkehr als nötig erweisen. Die Organisation der Zollbehörden ist in beiden Staaten gänzlich verschieden und müßte ganz neu auf einheitlichen Grundsätzen aufgebaut werden.

Die große Fülle der einspielenden und zu regelnden Materien, die ungeheuren Schwierigkeiten der Durchführung haben nun die Idee angeregt, alle Fragen zollpolitischer Natur, die zwischen beiden Staaten spielen, durch ein eigenes, aus den Vertretungskörpern Österreich-Ungarns und Deutschlands zu wählendes Zollparlament entscheiden zu lassen. Der Gedanke ist gewiß sympathisch und nicht im vorhinein undurchführbar. Ein solches Zollparlament müßte aus den Legislativen Deutschlands, Österreichs und Ungarns durch

alljährliche Wahlen hervorgehen und mit bestimmten Kompetenzen, die sich auf die handelspolitischen Angelegenheiten beschränken, umgrenzt werden. Die Zollverträge und die Außen- und Binnenzölle, alle anderen einschlägigen Gegenstände wären so vor ein eigenes kleines Parlament zu bringen und könnten dort sicherlich leichter gelöst werden als bei dem jetzigen Zustande, wo drei Parlamente, fünf riesige Vertretungskörper zu entscheiden haben. So verlockend der Gedanke ist, so sind gerade hier die Hindernisse, die sich aus der Souveränität der einzelnen Staaten, aus der eifersüchtigen Wahrung der Unabhängigkeit ergeben, ganz enorm. In der Verfassung Österreichs und Ungarns ist die Lösung gemeinsamer Fragen durch gemeinsame Ausschüsse der Delegationen direkt vorgesehen, und doch ist es in den fast 50 Jahren, seit der Dualismus besteht, zu solchen gemeinsamen Konferenzen und auch nur einer einzigen gemeinsamen Beschlußfassung niemals gekommen, und man behalf sich mit äußerst mühsamen Verhandlungen und Nuntienwechseln zwischen den gegenseitigen Delegationen. Die Errichtung eines einheitlichen Zollparlaments zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland wird voraussichtlich gleichfalls ein schöner Traum bleiben und Zollverträge und Zolltarife werden den Leidensweg der Verhandlungen in den fünf Parlamenten nehmen müssen.

In dem Gange dieser Darlegungen sind von den großen Behinderungen, die zu überwinden sein werden, die am meisten in die Augen springenden aufgeführt worden. Sicherlich wird der Weg, der zu durchmessen sein wird, ein langer sein, und in einem Anlaufe wird die Festung nicht fallen. Die zwei Jahre, 1916 und 1917, die für diese Arbeit offen stehen, werden vollständig ausgenützt werden müssen, da darf kein Tag verloren gehen, wenn eine halbwegs brauchbare Lösung, die den Bedürfnissen der Zukunft einigermaßen Rechnung trägt, gefunden, wenn ein solider Bau hergestellt werden soll, in welchem die österreichisch-ungarische und die deutsche Wirtschaft sich entwickeln soll. Schon vorher muß aber über das, was man will, Klarheit geschaffen werden. Es war entschiedene Torheit, daß durch eine unberechtigte Zensur der Presse und der öffentlichen Meinung die Diskussion über diese Lebensfrage der künftigen Wirtschaft durch viele Monate geknebelt war, und deshalb ist es zu begrüßen, daß jetzt endlich die öffentliche Erörterung frei gegeben worden ist. Auf diesem Boden muß sich die volkswirtschaftliche Vorsorge bewegen, in Österreich-Ungarn wie in Deutschland muß durch eine Untersuchung und Diskussion in allen beteiligten

Kreisen, der auch die Regierungen nicht ferne bleiben können, klargestellt werden, was man verlangen, was man bieten will. Für die reine, sofortige, vollständige Zollunion sind in Österreich wenigstens nur jene Industrielle, die lediglich Exportinteressen haben oder unkonkurrenzierbare Spezialartikel erzeugen. Mit einem System von Vorzugszöllen würden sich die meisten befreunden, vorausgesetzt, daß diese Zölle genügend hoch wären, um einen wirksamen Schutz auch gegen die übermächtige deutsche Industrie zu sichern. Die meisten Unternehmer versichern jetzt, daß sie von den gegenwärtigen Zöllen nichts opfern können; doch werden sie schon mit sich reden lassen. Die Zölle sind in vielen Artikeln hoch genug, um eine Ermäßigung zuzulassen. Es kommt auf den Willen an, und hier spielen neben den rein wirtschaftlichen in erster Linie auch politische Erwägungen mit. Ist das Bewußtsein der Notwendigkeit eines engeren Anschlusses, eines unlösbaren Zusammenhanges mit Deutschland in allen Teilen festgeankert und unerschütterlich, so wird es auch die Formen des künftigen ökonomischen Zusammenlebens, eines immer inniger werdenden wirtschaftlichen Zusammenschlusses zu finden wissen. Wird diese Überzeugung nicht tief genug dringen, nicht alle Kreise erfüllen, dann wird nicht viel anderes als ein neuer Handelsvertrag mit Ausweitung der Konventionalzölle und möglichst zweckentsprechender Zollerleichterung erübrigen.

Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in ihrer Einwirkung auf Gehalt und andere feste Bezüge

Von A. Zeiler-Zweibrücken

Inhaltsverzeichnis: Das Sinken des Geldwerts; Wirkungen, Folgerungen für die festen Bezüge jeder Art: Forderung einer stetigen Steigerung S. 295. — Wirkliche Bewegung der festen Bezüge in den letzten Jahrzehnten; Verhältnis zur Bewegung des Volkswohlstandes S. 304. — Selbsttätige Anpassung der festen Bezüge an die Bewegung der Lebenshaltungskosten S. 330. — Die Höhe der stetigen Steigerungsziffer S. 337. — Ständige Überprüfung und Berichtigung nach der tatsächlichen Bewegung der Lebenshaltungskosten, Verschmelzung einer zweifachen stetigen Steigerung S. 349. — Anwendung auf die Altpensionäre S. 355.

I.

Im Jahrgang 1909 S. 343 ff. habe ich einen Vorschlag zur Verwaltung von Stiftungsvermögen veröffentlicht dahingehend, es sollte jährlich ein bestimmter Teil — etwa 15 bis 20 v. H. — des Jahresertrags zum Kapital geschlagen werden, um so eine stetig ansteigende Rente zu erzielen und der Entkräftung und selbst Vernichtung entgegenzuwirken, der sonst die große Mehrzahl der Stiftungen durch das Sinken des Geldwerts unausbleiblich verfallen muß.

Dem Vorschlag liegt ein sehr einfacher Gedanke zugrunde. Wenn jemand heute 2000 Mk. braucht, um seine Lebsucht zu bestreiten, während derselbe Mann 20 Jahre später 2500 Mk. benötigt, um in derselben seiner gesellschaftlichen Stellung entsprechenden Weise zu leben, so ist das Einkommen von 2500 Mk. nach den 20 Jahren um keinen Pfennig mehr wert, *wirtschaftlich angesehen um keinen Pfennig höher*, als das heutige Einkommen von 2000 Mk. Und wenn jemand vor 200 Jahren mit einem um 3000 fl. gekauften Geschäft und Anwesen sein Auskommen gefunden hat, so braucht man heute, um in einer der gleichen gesellschaftlichen Schicht angemessenen Weise zu leben, ein Geschäft von etwa 20000 Mk. Daher sind die 20000 Mk. von heute nicht mehr als die 3000 fl. von damals.

Die Ursache dieser Erscheinung ist mit dem dafür oft gebrauchten Worte vom „Sinken des Geldwerts" nur ungenau bezeichnet. Welche Bewandtnis es mit dem Sinken des Geldwerts hat, ob der

„Geldwert" als solcher wirklich sinkt, oder ob das, was man oft damit bezeichnet, eine wirtschaftlich davon grundverschiedene Erscheinung ist, darüber herrscht lebhafter Streit. Dieser Streit berührt indessen die Frage, die ich behandeln will, in keiner Weise. Für sie ist nur die Tatsache von Bedeutung, daß „das Leben immer teurer wird", also die unbestreitbare Erscheinung, daß heute — gleichgültig aus welchen Gründen — um denselben Geldbetrag nicht mehr ebenso viele Lebensbedürfnisse bestritten werden können als vor Jahren, vor Jahrzehnten, vor Jahrhunderten, sowie die Frage, ob und inwieweit das Maß dieser tatsächlich bestehenden Teuerung ziffernmäßig ermittelt werden kann.

Ich hebe hier ausdrücklich hervor, daß ich unter der fortschreitenden Teuerung nicht nur die Tatsache verstehe, daß eine genau in derselben Weise geführte Wirtschaft, die heute mit X Mk. zu bestreiten ist, in 20 Jahren und in 100 Jahren Y und Z Mk. erfordert, sondern auch, daß ganz allgemein der Stand der Lebenshaltung sich hebt, so daß also dieselbe gesellschaftliche Schicht, die heute X Mk. zum standesmäßigen Unterhalt braucht, in 20 und in 100 Jahren nicht mehr bloß genau diese gleichen oder gleichwertige Bedürfnisse haben wird, sondern diese und manche andere dazu, so daß sie also in 20 und in 100 Jahren nicht mit den Beträgen Y und Z auskommen wird, womit genau die gleichen Bedürfnisse bestritten werden könnten wie heute mit X Mk., sondern daß sie zum standesmäßigen Unterhalt $Y + Y^1$ und $Z + Z^1$ Mk. benötigen wird. Da kein Stand hinabsinken will und soll, und da auch der einzelne — will er nicht als Sonderling gelten — es gar nicht in der Hand hat, willkürlich seine Lebenshaltung unter der seiner gesellschaftlichen Schicht zu halten, so muß mit diesem allgemeinen Aufsteigen der Lebenshaltung als mit einer Tatsache gerechnet und das Maß dieses Aufsteigens als ein vollgewichtiger Grund der Verteuerung der Lebenshaltung mit berücksichtigt werden.

II.

Was ich in dem erwähnten Aufsatz als eine Erscheinung behandelt habe, die ihre Wirkungen auf die Jahrhunderte äußert, das gilt in kleinerem Maßstabe, *aber noch in durchaus empfindlicher Weise auch für den Haushalt des einzelnen Menschen*, also für wirtschaftliche Erscheinungen, die sich innerhalb einiger Jahrzehnte abspielen.

Angenommen ein Geschäftsmann wolle sich zur Ruhe setzen. Nach der Art seiner Lebenshaltung, nach der gesellschaftlichen Schicht, der er angehört, nach den obwaltenden Familienverhältnissen glaubt er zum Rentnerleben 2400 Mk. zu benötigen. Er wird sich also (4 v. H. Zins angenommen) 60000 Mk. zurückgelegt haben müssen, um von seinen Renten zu leben. Stimmt das? Jawohl, im ersten Jahr und annähernd in den paar folgenden Jahren. Aber recht bald stimmt's nicht mehr. Wenn sich die Lebenshaltung in jedem Jahr um 1 v. H., je gegenüber dem vorhergehenden Jahr, erhöht, so kostet die Lebenshaltung jenes Rentners heuer 2400 Mk., im nächsten Jahr 2424, im dritten schon über 2448 Mk. usw. Bald werden die gebotenen Einschränkungen empfindlich werden, und wenn der Mann alt wird, vielleicht 3 Jahrzehnte von seinen Renten leben soll, dann wird ihm schließlich die Bitterkeit des Darbens nicht erspart bleiben. Nehmen wir die Teuerung in der Höhe von 1 v. H. als eine stetige Erscheinung an, so müßte der Mann, um eine wirtschaftlich gleichbleibende — d. h. also stetig um 1 v. H. ansteigende, mit 2400 Mk. beginnende — Rente zu haben, statt 60000 Mk. ein Vermögen von 75000 Mk. haben und jedes Jahr $^1/_5$ der anfallenden Rente zum Vermögen schlagen — oder er muß, wenn er eben nur die 60000 Mk. erübrigt hat, sich von vornherein auf nur $^4/_5$ der Rente einrichten, also sich mit einer Rente von nur 1920 Mk. im ersten Jahre begnügen, um dann für immer eine stetig steigende, immer aber dem Anfangsbetrag von 1920 Mk. wirtschaftlich gleichwertige Rente zur Verfügung zu haben. (Von der Möglichkeit, eine Rentenversicherung einzugehen, sehe ich hier ab, weil sie keine Lösung, sondern nur eine Umgehung der Schwierigkeit bieten kann.)

III.

Die Weiterverfolgung dieses Gedankens hat mich nun dazu geführt, *für alle festen Einkommen*, vor allem für die Gehalte und Pensionen der Festbesoldeten, für die Renten unserer sozialen Gesetzgebung und ähnliches ein Steigen der Bezüge gemäß der fortschreitenden Teuerung der Lebenshaltung zu fordern[1]. Aber auch

[1] Im Reichstag ist jüngst eine Petition eingegangen, worin von der christlich-nationalen Arbeiterschaft verlangt wird, es sollten mit der Aufbesserung der Altpensionäre gleichzeitig die Invalidenrenten, die Unfallrenten, die Witwen- und Waisenrenten sowie die Kinderbeihilfen erhöht werden.

für andere Fragen wäre dieses selbstwirkende Ansteigen von Bedeutung, so z. B. für die Bemessung der unpfändbaren Einkommen nach § 850 ZPO. und dem Lohnbeschlagnahmegesetz oder für die Grenze, bis zu der Angestellte den öffentlichen Versicherungen unterworfen sind oder an ihr teilnehmen können u. dergl.

1. Ich habe diesen Gedanken in allgemeinen Umrissen dargelegt in einem Aufsatze in Recht und Wirtschaft (1914 S. 37 ff.). Ich habe dort, um dies gleich vorwegzunehmen, eine *stetige* Steigerung nach einem bestimmten Satze vorgeschlagen. Wie hoch dieser Satz zu wählen ist, habe ich dahingestellt gelassen und, um mich anschaulicher ausdrücken zu können, zunächst einmal einen Steigerungssatz von 1,01 v. H. angenommen, d. h. also vorgeschlagen, es sollten die festen Bezüge jedes Jahr 1,01 mal so hoch sein als im unmittelbar vorhergehenden Jahre. Ich will das kurz gefaßte Ziel hier kurz wiederholen und im folgenden zunächst nur die Gehaltsbezüge der Festbesoldeten ins Auge fassen.

Nehmen wir an, im Jahre 1913 ergehe eine neue Gehaltsordnung und es steige eine Gehaltsklasse von 4000 Mk. von 3 zu 3 Jahren um eine Alterszulage von 500 Mk. In der geometrischen Steigerung mit jährlich 1,01 v. H. betrügen die 3 Gehaltsstufen 4000, 4500 und 5000 Mk. des Jahres 1913:

im Jahre	1914	4040	4545	5050 Mk.
" "	1915	4080	4590	5100 "
" "	1916	4121	4636	5151 "
" "	1917	4162	4683	5203 "
" "	1918	4204	4729	5255 "
" "	1919	4246	4777	5307 "
" "	1920	4288	4824	5360 "

Die Gehaltsreihe eines Beamten dieser Klasse, der 1916 und 1919 im Dienstalter vorrückt, wäre dann, statt wie heute:

4000, 4000, 4000, 4500, 4500, 4500, 5000, 5000 Mk.

die folgende:

4000, 4040, 4080, 4636, 4683, 4729, 5307, 5360 Mk.

2. Mein Vorschlag einer stetigen Steigerung hat alsbald nach seiner Veröffentlichung einen Angriff erfahren. Professor *Wittschewsky* hat in der Nr. 9 der *Deutschen Beamtenrundschau* unter anderm dagegen eingewendet:

„Die Gehaltssätze für bestimmte Posten und Leistungen sind schon jetzt nicht gleichmäßig feststehend, sondern bewegen sich nach Dienstaltersstufen aufwärts. Es ist gar nicht einzusehen, weshalb

eine alljährlich erfolgende mechanische Gehaltssteigerung für die Beamten vorteilhafter sein sollte als das übliche Zulagensystem von drei zu drei oder von fünf zu fünf Jahren."

Herr Wittschewsky hat mich hier mißverstanden. Selbstverständlich will ich nicht die stetige Steigerung an die Stelle der Dienstaltersvorrückungen setzen; das wäre ja barer Unsinn. Was die stetige Steigerung bringen soll, ist nicht eine Gehaltserhöhung, sondern nur die Verhütung des Erfolges, daß infolge der Steigerung der Lebenshaltungskosten die Lebenshaltung der Festbesoldeten unabwendbar sinke. Die Dienstaltersvorrückungen dagegen sind wirkliche Gehaltserhöhungen, die bestimmt sind, sich an die Steigerung der Lebenshaltungskosten innerhalb der einzelnen Beamtenfamilie anzupassen. Darum müssen die beiden Maßregeln nebeneinandertreten und so ineinandergreifen, wie ich in dem vorhin wiedergegebenen Beispiel klar gezeigt zu haben glaube.

3. Ob der — versuchsweise — gewählte Satz von 1,01 wirklich entspricht, soll später untersucht werden. Nicht minder bedarf die sehr wesentliche Frage eingehender Prüfung, ob man überhaupt (oder wenigstens innerhalb praktisch brauchbarer Grenzen) von einer Stetigkeit der Lebensteuerung ausgehen darf, endlich, wenn man dies tut, auf welche Weise sich falsche Ergebnisse einer stetigen Steigerung berichtigen lassen.

4. Zunächst mag aber auch hier auf den außerordentlichen Wert hingewiesen werden, den eine irgendwie bestimmte selbstwirkende Anpassung der Gehalte an die Bewegung der Unterhaltskosten hätte.

Ich habe in meinem erwähnten Aufsatze ausgeführt, wie heute ganz durchweg die Gehaltserhöhungen nur sprunghaft geschehen und fast immer nur einer bereits eingetretenen und unerträglich gewordenen Teuerung nachhinken; wie die Neureglung fast durchweg ihre Bezeichnung als Gehaltserhöhung Lügen straft, indem diese „Erhöhung" in Wirklichkeit im besten Fall das wirtschaftliche Sinken der Gehaltswerte ausgleicht, in der Regel aber hinter dem Betrag der Lebensteuerung zurückbleibt; wie selbst diese sprunghafte Ausgleichung nur unter schweren Zuckungen für den Staatshaushalt, nur nach schweren Kämpfen der Allgemeinheit gegen die Beamtenschaft, der einzelnen Beamtengruppen und Gehaltsstufen untereinander, erreicht zu werden pflegt — kurz eine Art der Reglung, wie sie mangelhafter kaum geschehen könnte. Auf diese höchst unerfreulichen Begleiterscheinungen jener „Gehalts-

erhöhungen" ist auch in einem mir inzwischen bekannt gewordenen Aufsatz von Dr. Ferd. Elz in den Preuß. Jahrbüchern (1908, Bd. 132, S. 193 ff.) hingewiesen, und betont, wie durch das planlose Vorgehen in der Frage der Gehaltsreglung eine ständige Unruhe, immer neue Forderungen und Kämpfe erzeugt werden. Noch schärfer betont ein Aufsatz von Albert Falkenberg in der Hilfe (1911, S. 790 ff.) diesen schweren Mißstand: „... die Gepflogenheit der Regierungen ist, an Beamtenbesoldungen immer nur dann zu denken, wenn das Grollen von unten herauf gar nicht mehr zur Ruhe kommen will. Das ist ganz gewiß nicht geeignet, die nichtbeamteten Steuerzahler gebefreudig zu stimmen; im Gegenteil, die Planlosigkeit unserer Beamtenbesoldungsgesetzgebung hat bis jetzt immer nur die nichtbeamteten Staatsbürger in ihrer Abneigung gegen das Beamtentum gestärkt. Soll hier Wandel geschaffen werden, so muß an Stelle der Planlosigkeit ein System treten, dessen Eigentümlichkeit Beweglichkeit, Anpassungsfähigkeit an das Steigen und Sinken der übrigen Volksschichten ist ..."

Ein Hauptnachteil der sprunghaften Gehaltsreglungen liegt wohl auch in der so oft beobachteten Tatsache, daß gerade die Gehaltsreglung, die der Teuerung abhelfen soll, selbst wieder den Anlaß geben muß, diese Teuerung zu nähren und zu steigern. Und wenn es nur die Steigerung der städtischen Mietwohnungen wäre, die so oft die Antwort auf die Gehaltserhöhung ist — oft gewesen ist Monate vor dem Zeitpunkt, von dem an die Gehaltsmehrung wirksam wurde, ja schon zu einer Zeit, wo das Schicksal der Gehaltsvorlage noch im ungewissen gewesen ist! Es ist aber sicher nicht nur die Steigerung der Wohnungsmiete allein, die nicht selten gerade aus Anlaß der Gehaltserhöhung vorgenommen worden ist. Nur ein kleines Geschichtchen, das ich selbst erlebt habe. Vom 1. Januar 1909 an sollte in Bayern eine neue Gehaltsordnung eintreten. Im Herbst 1908 verlangte der Taglöhner, der sonst die Klafter Holz um 5 Mk. zerkleinert hatte, diesmal 6 Mk. Die Frage nach dem Grund des Aufschlags beantwortete er mit dem freilich unwiderleglichen Satze: „Wir haben keine Gehaltsaufbesserung." (Ob der Mann bei nichtbeamteten Arbeitgebern auch aufgeschlagen hat, weiß ich freilich nicht.)

Daß gegenüber all den geschilderten Mißständen eine selbstwirkende Angleichung der Gehaltssätze an das Steigen und Fallen der Lebenshaltung eine höchst wohltuende Ruhe und Ordnung brächte, eine Sicherheit für die Führung des Staatshaushalts wie für den

Haushalt des einzelnen, bedarf keiner Ausführung. Die stetige Steigerung — soweit eine solche eben durch die Steigerung der Lebenshaltung geboten wäre — würde sich dabei von Jahr zu Jahr in so mäßigen Grenzen halten, daß sie unmöglich den Anlaß zu sprunghafter Teuerung, im besonderen der Hausmiete, bieten könnte.

5. Die selbstwirkende Gehaltsreglung kann und soll den Ausgleich nur bieten gegenüber den Schwankungen, denen im allgemeinen die Lebenshaltung unterliegt. Gegenseitige Verschiebungen der Besoldung der verschiedenen Beamtengruppen gegeneinander blieben dagegen unberührt; Verschiebungen, wie sie durch die Höher- oder Niedrigerbewertung der Bedeutung eines Dienstzweigs oder einer Dienstklasse, namentlich durch die Erhöhung der Vorbedingungen für bestimmte Dienstzweige und Dienstklassen veranlaßt werden. Während aber diese Verschiebungen für immer der gesetzlichen Reglung von Fall zu Fall vorbehalten blieben, würde sich die allgemeine Ausgleichung gegenüber der Teuerung ohne Zutun der gesetzgebenden Mächte vollziehen — selbstwirkend eben, wie auch die Schwankungen in der Lebenshaltung der Einwirkung der gesetzgebenden Mächte entzogen sind.

Freilich eine Einschränkung der Machtfülle der Gesetzgebung gegen heute! Von befreundeter Seite ist mir das Bedenken geäußert worden, daß unsere Parlamente niemals das starke Machtmittel aus der Hand geben würden, das sie heute in der Gehaltsreglung, in der Bewilligung von Gehalts„aufbesserungen" haben, um sich den Beamtenstand gefügig zu erhalten. Das ist jedoch wohl zu schwarz gesehen. Ein Widerstreben der Gesetzgebung, jene Macht aus der Hand zu geben, ließe sich doch nur so lange begreifen, als man nicht erkannt hat, daß der — wie eben ausgeführt — wesentlichere, in der Wirkung wichtigere Teil der Gehaltsreglung nichts weiter ist als die notgedrungene Schaffung eines Ausgleichs gegenüber der ohne Einwirkung der Gesetzgebung bereits vollzogenen Verschiebung in den Kosten der Lebenshaltung — daß also, nachdem einmal die Gehalte in einer ganz bestimmten Höhe der einzelnen Beamtengruppen und -klassen bewilligt worden sind, die Erhaltung dieser bewilligten Gehalte in ihrer wirtschaftlichen Kraft (mag diese auch eine ziffernmäßige Erhöhung erfordern) vernünftigerweise nicht deshalb der Einwirkung des Parlaments erhalten bleiben kann, weil man sonst nicht mehr den Beamten „den Brotkorb höher hängen" kann.

Übrigens werden kaum jemals unsere Parlamente eine reine Freude über das ihnen bisher unbeschränkt eingeräumte Macht-

mittel empfunden haben; man darf wohl zu ihrer Ehre annehmen, daß auch sie von dem Widerwillen gegen die gerade um solche Fragen oft geführten Kämpfe nicht freigeblieben sind.

6. Für die bedauerlichen Kämpfe, die eine sprunghafte Erhöhung fester Bezüge mit sich zu bringen pflegt, hat gerade die letzte Zeit wieder auf einem ähnlich gelagerten Gebiete ein häßliches Beispiel geboten. Ich meine die Vorgänge aus Anlaß der Erhöhung der Zivilliste des Königs von Bayern. Die Zivilliste ist im Jahre 1834 auf (rund) 4 030 000 Mk. bestimmt und im Jahre 1876 aus Anlaß der Einführung der Reichswährung auf (rund) 4 230 000 Mk. gesteigert worden und sollte nunmehr um (rund) 1 170 000 Mk. weiter erhöht werden. Diese Steigerung ist — wie nachher näher zu zeigen ist — verhältnismäßig recht bescheiden, und doch wiederum bildete der Betrag von gut über einer Million für den ohnehin schwachen Haushaltsplan des Staates einen bösen Posten. Deutlicher als hier konnte sich der Fehler nicht offenbaren, der darin liegt, Leistungen solcher Art als unveränderlich festzusetzen und dann nur in großen Zwischenräumen, nicht selten recht zur Unzeit, notdürftig einen Ausgleich suchen zu müssen.

7. In diesem Zusammenhange ist noch einer Gruppe besonders zu gedenken, für die die heute übliche Unveränderlichkeit der Bezüge von ganz besonders empfindlicher Wirkung ist: der Altpensionäre. Ich habe bezüglich ihrer in dem erwähnten Aufsatz folgendes ausgeführt.

Ist im Jahre 1890 ein Beamter mit 2000 Mk. zur Ruhe gesetzt worden, so konnte er seine Lebenshaltung auf diesen Stand einrichten (und mußte es, da Pensionen nicht so bemessen zu sein pflegen, daß sie ihrem Bezieher Erübrigungen ermöglichten). Haben sich dann aber nach Ablauf eines Jahres die Kosten für die gesamte Lebenshaltung um 1 v. H. erhöht, so ist nun ein Einkommen von $2000 \times 1{,}01 = 2020$ Mk. erforderlich, nach 2 Jahren sind's $2000 \times 1{,}01^2 = 2040$, nach 5 Jahren 2102, nach 10 Jahren 2209, nach 20 Jahren 2440 Mk. Mit anderen Worten: war die Pension im Jahre 1890 2000 Mk., so war sie (wirtschaftlich betrachtet) im Jahre 1900 nur mehr gleich $\frac{2000}{1{,}01^{10}} = 1811$ Mk. und 1910 nur mehr gleich $\frac{2000}{1{,}01^{20}} = 1639$ Mk. (nach dem Geldwert von 1890). Der Staat zahlte also (trotz der ziffermäßigen Gleichheit) in den Jahren 1900 und 1910 nicht mehr so viel wie 1890: die Pension ist nicht gleichgeblieben, sondern gesunken. Gegenüber

dieser Tatsache ist es ebenso ungerecht wie wohlfeil, geltend zu machen, daß der Beamte ja unter den ihm bekannten Gehalts- und Pensionsverhältnissen angestellt worden sei: er habe von vornherein gewußt, daß er, wenn 1890 abgehend, 2000 Mk. Pension haben würde, für eine spätere Erhöhung bestehe also kein Rechtsanspruch.

Ob Gehalt und Ruhegehalt des Beamten, volkswirtschaftlich und staatsrechtlich betrachtet, als Unterhaltsgewährung (Alimentation) anzusprechen sind, ist bestritten und kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird für die Bemessung ihrer Höhe immer der Gesichtspunkt den Ausschlag geben, daß der Gehalt ausreichen muß, um die Kosten der Lebenshaltung zu decken, d. h. den Lebensunterhalt der gesellschaftlichen Schicht, der die einzelne Beamtengruppe angehört. Verteuert sich aber der Unterhalt, so bedarf der Beamte im Ruhestand steigender Bezüge genau ebensogut wie der diensttuende Beamte. Ihm gleichfort nur den einmal zugewiesenen Ruhegehalt und nicht mehr zu gewähren, heißt also, vor der offenkundigen Tatsache der Lebensteuerung die Augen verschließen, und setzt die Staatsregierung der Gefahr des herben Vorwurfs aus, man lasse die Altpensionäre darben, weil man ihrer nicht mehr bedürfe.

Darum sind sie, trotz der allseitigen Versicherung des Wohlwollens, in besonderer Gefahr, um die nötige Auffüllung ihrer so sehr geschwundenen Bezüge noch lange bangen zu müssen. Zum mindesten besteht diese Gefahr für diejenigen unter ihnen, deren Ruhegehalt ein gewisses recht bescheidenes Maß übersteigt. Zur Vermeidung großer Aufwendungen liegt das Auskunftsmittel doch auch allzu nahe, die Aufbesserung nur unterhalb dieser niedrig gegriffenen Betragsgrenze zu halten, so daß etwa Pensionäre oberhalb des fürstlichen Gehalts von 3000 Mk. leer ausgehen sollten. Dieser Vorschlag einer Begrenzung nach oben ist da und dort gemacht worden, oder man hat wenigstens eine Staffelung der Zuschläge nach der Höhe des Ruhegehaltes vorgesehen. Von meinem Standpunkt aus, daß alle Gehaltserhöhung nur als die gerechte und darum pflichtschuldige Ausgleichung des Einflusses der Teuerung aufzufassen ist, ist die Begrenzung nach oben wie die Staffelung grundsätzlich abzulehnen. Ebenso und noch mehr eine Reglung, die die Erhöhung der Bezüge als Beihilfe gestaltet, als Unterstützungen, die nur bei wirklicher Not und nur auf Ansuchen gewährt werden sollten. Wenn auch „die Frage des Bedürfnisnachweises nach Möglichkeit von allen peinlichen Nachforschungen freigehalten werden soll", so

wird mit dieser Anweisung — deren Wirkung zudem nur dem Mann mit dem weiteren Gewissen zugute kommen und dem Feinfühligen nichts nützen wird — doch der Beihilfe nicht die Natur einer Unterstützung genommen. Nicht als Beihilfe, nicht als Unterstützung und Almosen, nicht nach dem Bedürfnis und der Not des einzelnen, nicht auf Ansuchen und Bitten, sondern *aus dem Gesichtspunkt der Schuldigkeit* muß die Erhöhung gewährt werden, weil die Erhöhung den Altpensionären nichts weiter bringt als einen Teilausgleich für den Rückgang, den ihnen in langen Jahren das Sinken des Geldwerts in der Lebenshaltung zugefügt hatte.

Freilich, Jahrzehnte war nichts geschehen, und somit ist nicht daran zu denken, daß nun mit einem Schlage Reich und Bundesstaaten die vielen Millionen aufbringen könnten, die allein die gerechte Erhöhung der Altpensionen erforderte. Das kann aber der Erkenntnis dessen nicht im Wege stehen, was recht und billig ist, und der Einsicht der Verpflichtung, das Versäumte *nach Möglichkeit* nachzuholen, auch wenn die Erfüllung der erkannten Verpflichtung nicht auf einmal geschehen kann. Es darf nicht bei der ablehnenden Haltung bleiben, die noch vor kurzem eine große süddeutsche Stadt eingenommen hat. Wie ich einem (allerdings wohl aus dem betroffenen Personenkreise stammenden) Zeitungsaufsatz entnommen habe, haben dort die wenigen noch in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zur Ruhe gesetzten städtischen Beamten eine Aufbesserung ihrer Bezüge um 50 vom Hundert erbeten, aber wegen der „Unbescheidenheit ihrer Bitte" — nichts erhalten.

Wie auch für die Altpensionäre allmählich die Nachholung der versäumten Pflicht geschehen könnte, wird später in anderem Zusammenhang zu besprechen sein.

IV.

Suchen wir nun die Grundlagen dafür zu gewinnen, welcher Steigerungssatz zu wählen ist!

1. Wie später zu zeigen ist, haben wir zurzeit genaue rechnungsmäßige Grundlagen für die Bemessung der Lebensteuerung nicht. Doch brauchen wir auch den Steigerungssatz nicht rein willkürlich zu nehmen. Gewisse Beobachtungen ermöglichen uns, ihn wenigstens annähernd zutreffend zu bestimmen.

2. Die folgende Zusammenstellung (I) gibt einige Ziffern aus der *Gehaltsbewegung der „höheren Beamten"* in Bayern. Ich bin hier in der Zeit deshalb nicht noch weiter zurückgegangen,

weil die Gehaltsverhältnisse vor 1876 zu unübersichtlich waren, um für die Zusammenstellung verwertet werden zu können. Die Auswahl der Beispiele war dadurch beschränkt, daß Beamtenklassen gewählt werden mußten, deren Wertung in der Beamtenhierarchie sich im Laufe der Zeit nicht verschoben hat. Ich darf dabei wohl bemerken, daß die Beispiele nicht etwa in der Richtung auf ein bestimmtes Zahlenergebnis hin ausgewählt worden sind. Ich gebe hier (wie bei allem weiteren Zahlenstoff, den ich bringe) das Ergebnis wieder, wie ich es bei möglichster Unvoreingenommenheit auswählen konnte und wie es mir eben zugänglich geworden ist. Im ganzen gibt die Auswahl der Beispiele jedenfalls doch ein ziemlich richtiges Bild von der Entwicklung der Gehalte.

Zusammenstellung I

Bewegung der Gehalte der höheren Beamten in Bayern seit 1876[1]

Gehaltsreglung des Jahres	Ministerialrat		Oberlandesgerichtsrat		Landgerichtsrat		Amtsrichter	
	Anfangsgehalt	Nach 10 Jahren Dienstzeit	Anfangsgehalt	Nach 10 Jahren Dienstzeit	Anfangsgehalt	Nach 10 Jahren Dienstzeit	Anfangsgehalt	Nach 10 Jahren Dienstzeit
1876	6660	7380	4560	5280	3360	4080	2280	3000
1886	7060	7780	4860	5580	3620	4380	2400	3120
1892	7740	8460	5460	6180	4140	4860	2460	3360
1904	8010	8730	5710	6430	4390	5110	2620	3520
1909	8400	10200	6000	7500	4800	6300	3000	4500

Die Zusammenstellung II zeigt, indem alle Gehaltsbeträge von 1876 aus der Zusammenstellung I auf 1000 zurückgeführt werden, das allmähliche Anwachsen in Beträgen vom Tausend, und zeigt daneben zugleich, wie sich die Gehalte erhöht hätten, wenn mit einer Steigerungszahl von 1,01 und mit einer Steigerungszahl von 1,008 *stetig* erhöht worden wäre.

[1] 1876 wurde der Gehalt neu geregelt: nur Hauptgeldgehalt, keine Teuerungszulage.

Vom 1. Jan. 1886 ab: Wohnungsgeldzuschüsse: 400 — 300 — 180 — 120 Mk.

1892 neue Reglung: Die Hauptgelder wurden erhöht und erhöhte Wohnungsgeldzuschüsse gewährt.

1904 Gewährung einer weiteren Zulage („außerordentliche Zulage") in den Beträgen:
270 — 270 und 225 — 270 und 225 — 180 und 135 Mk. (als Klasse I und Klasse II.)

1909 durchgreifende Neureglung der Gehälter.

(In der Zusammenstellung sind, soweit Hauptgeldgehalt neben Zulagen gewährt wurden, jeweils alle Gehaltsbestandteile in einen Betrag zusammengezogen. Bei den außerordentlichen Zulagen des Jahres 1904 wurde der Mittelbetrag genommen, d. h. 250 bzw. 160 Mk.)

Zusammenstellung II

Im Jahre	Gehalt des Ministerialrats		Gehalt des Oberlandesgerichtsrats		Gehalt des Landgerichtsrats		Gehalt des Amtsrichters		Arithmetisches Mittel der Spalten 2 bis 9	Stetige Steigerung mit dem Koeffizienten		Im Jahre
	Anfangsgehalt	Nach 10 Jahren	Anfangsgehalt	Nach 10 Jahren	Anfangsgehalt	Nach 10 Jahren	Anfangsgehalt	Nach 10 Jahren		1,01	1,008	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14
1876	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1876
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1010	1008	1877
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1020	1016	1878
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1030	1024	1879
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1040	1032	1880
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1051	1040	1881
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1061	1048	1882
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1072	1057	1883
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1082	1065	1884
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1093	1074	1885
1886	1060	1054	1065	1056	1089	1073	1052	1040	1061	1104	1082	1886
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1115	1091	1887
1888	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1126	1100	1888
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1138	1109	1889
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1149	1118	1890
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1160	1126	1891
1892	1162	1146	1197	1170	1232	1191	1078	1120	1162	1172	1135	1892
1893	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1184	1145	1893
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1196	1154	1894
1895	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1208	1163	1895
1896	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1220	1172	1896
1897	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1232	1182	1897
1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1244	1191	1898
1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1256	1201	1899
1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1269	1210	1900
1901	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1282	1220	1901
1902	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1295	1230	1902
1903	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1308	1240	1903
1904	1202	1182	1252	1217	1306	1252	1149	1173	1216	1321	1249	1904
1905	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1334	1259	1905
1906	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1347	1270	1906
1907	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1361	1280	1907
1908	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1374	1290	1908
1909	1261	1382	1315	1420	1428	1544	1315	1500	1395	1388	1300	1909
1910	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1402	1311	1910
1911	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1416	1321	1911
1912	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1430	1332	1912
1913	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1440	1342	1913
1914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1459	1353	1914
1915	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1473	1364	1915
1916	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1488	1375	1916
1917	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1503	1386	1917
1918	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1518	1397	1918
1919	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1533	1408	1919
1920	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1549	1419	1920
1921	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1564	1431	1921
1922	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1580	1442	1922
1923	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1596	1454	1923
1924	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1612	1465	1924
1925	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1628	1477	1925

Die Zusammenstellungen III endlich geben an, wie groß die Leistungen des Staates innerhalb bestimmter Zeiträume wirklich gewesen sind und wie groß sie gewesen wären, wenn die stetige Steigerung mit den Sätzen von 1,01 oder 1,008 gegolten hätte.

A. Zusammenstellung III

In den Jahren von 1876 bis 1908

betrug die Summe der Beträge in Spalte 10 der Zusammenstellung II	hätte die Summe der Gehalte betragen nach Spalte 11	hätte die Summe der Gehalte betragen nach Spalte 12
$10 \times 1000 = 10000$ Mk. $6 \times 1061 = 6366$ „ $12 \times 1162 = 13944$ „ $5 \times 1216 = 6080$ „ 36390 Mk.	38855 Mk. also $\frac{38855}{36390} = 1{,}0677$ mal so viel als die Gehalte nach Spalte 10	37581 Mk. also $\frac{37581}{36390} = 1{,}0327$ mal so viel als die Gehalte nach Spalte 10

B.

In den Jahren 1876 bis 1913 (also 5 Jahre nach Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung)

beträgt die Summe der Beträge in Spalte 10 der Zusammenstellung II	hätte die Summe der Gehalte betragen nach Spalte 11	hätte die Summe der Gehalte betragen nach Spalte 12
wie oben in A 36390 Mk. dazu $5 \times 1395 = 6975$ „ 43365 Mk.	45931 Mk. also $\frac{45931}{43365} = 1{,}0591$ mal so viel als die Gehalte nach Spalte 10	44187 Mk. also $\frac{44187}{43365} = 1{,}0190$ mal so viel als die Gehalte nach Spalte 10

C.

In den Jahren 1876 bis 1918 (also 10 Jahre nach Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung)

beträgt die Summe der Beträge in Spalte 10 der Zusammenstellung II	betrüge die Summe der Gehalte nach Spalte 11	betrüge die Summe der Gehalte nach Spalte 12
wie oben in A 36390 Mk. dazu $10 \times 1395 = 13950$ „ 50340 Mk.	53372 Mk. also $\frac{53372}{50340} = 1{,}0602$ mal so viel als die Gehalte nach Spalte 10	51062 Mk. also $\frac{50962}{50340} = 1{,}0143$ mal so viel als die Gehalte nach Spalte 10

Diese Berechnungen zeigen eine merkwürdige Erscheinung: daß nämlich eine stetige Steigerung mit 1,01 für das Jahr 1909 1388 vom Tausend ergeben hätte, während der Durchschnittsgehalt durch die Gehaltsordnung von 1909 auf 1395 gekommen ist, so daß also

die von mir eigentlich nur gefühlsmäßig angenommene Steigerungsziffer von 1,01 durch das Ergebnis der Berechnung für die bayrischen höheren Beamten eine ganz auffallende Bestätigung gefunden hätte.

3. Die nächsten Zusammenstellungen betreffen eine Anzahl von Beamtengruppen des mittleren und unteren Staatsdienstes in Bayern. Zunächst die jetzigen Sekretäre, Oberlokomotivführer, Schaffner und Bureaudiener der Staatsbahnverwaltung.

Zusammenstellung IV

A. Expeditoren und Adjunkten (B. I und III), jetzt vereinigt zur Kl. 17 (Sekretäre)

Im .. Dienstjahr	Nach der Gehaltsregelung des Jahres				
	1876	1888	1894	1904	1909
1	1 266,00	1 341,00	1 410,00	Gegen 1894 eine Teuerungszulage in 2 Klassen: 135 und 90 Mk., Durchsch. 110 Mk.	1 800
4	1 401,00	1 521,00	1 590,00		2 100
7	1 536,00	1 701,00	1 770,00		2 400
10	1 536,00	1 701,00	1 770,00		2 700
13	1 835,43	1 941,43	2 160,00		3 000
16	2 015,43	2 221,43	2 340,00		3 300
19	2 195,43	2 301,43	2 520,00		3 600
Durchschnitt der 7 Jahre	11 785,29 / 7 = 1683,60	12 628,29 / 7 = 1804,00	13 560,00 / 7 = 1937,10	1937,10 + 110,00 = 2047,10	18 900 / 7 = 2700

B. Lokomotivführer I. Klasse (D. I), jetzt Oberlokomotivführer, Klasse 20

Im .. Dienstjahr	Nach der Gehaltsreglung des Jahres				
	1876	1888	1894	1904	1909
1	1 531,20	1 615,20	1 620,00	Gegen 1894 eine Teuerungszulage in 2 Klassen: 135 und 90 Mk., Durchsch. 110 Mk.	1 950
4	1 677,00	1 761,00	1 770,00		2 100
7	1 822,80	1 906,80	1 920,00		2 250
10	1 822,80	1 906,80	1 920,00		2 400
13	1 968,60	2 052,60	2 070,00		2 550
16	1 968,60	2 052,60	2 220,00		2 700
19	2 065,80	2 149,80	2 220,00		2 800
Durchschnitt der 7 Jahre	12 856,80 / 7 = 1836,70	13 444,80 / 7 = 1920,70	13 740,00 / 7 = 1962,80	1962,80 + 110,00 = 2072,80	16 800 / 7 = 2400

C. Kondukteur (D. II), seit 1909 Schaffner, Klasse 25

Im . . Dienstjahr	Nach der Gehaltsreglung des Jahres				
	1876	1888	1894	1904	1909
1	1 270,80	1 336,80	1 320,00	Gegen 1894 eine Teuerungszulage in 2 Klassen: 135 und 90 Mk., Durchsch. 110 Mk.	1 500
4	1 368,80	1 434,00	1 440,00		1 600
7	1 465,20	1 531,20	1 560,00		1 700
10	1 465,20	1 531,20	1 560,00		1 800
13	1 562,40	1 628,40	1 620,00		1 900
16	1 562,40	1 628,40	1 680,00		2 000
19	1 627,20	1 693,20	1 680,00		2 100
Durchschnitt der 7 Jahre	10 322,00 / 7 = 1477,60	10 783,20 / 7 = 1540,40	10 860,00 / 7 = 1551,40	1551,40 + 110,00 = 1661,40	12 600 / 7 = 1 800

D. Bureaudienergehilfe (D. III), jetzt Bureaudiener, Klasse 28

Im . . Dienstjahr	Nach der Gehaltsreglung des Jahres				
	1876	1888	1894	1904	1909
1	990,96	1 044,96	1 020,00	Gegen 1894 eine Teuerungszulage in 2 Klassen: 135 und 90 Mk., Durchsch. 110 Mk.	1 300
4	1 088,16	1 142,16	1 140,00		1 400
7	1 185,36	1 239,36	1 260,00		1 500
10	1 185,36	1 239,36	1 260,00		1 600
13	1 282,56	1 336,56	1 320,00		1 700
16	1 282,56	1 336,56	1 380,00		1 800
19	1 282,56	1 394,88	1 380,00		1 900
Durchschnitt der 7 Jahre	8 297,52 / 7 = 1185,40	8 733,84 / 7 = 1247,80	8 760,00 / 7 = 1251,40	1251,40 + 110,00 = 1361,40	11 200 / 7 = 1600

Hier zeigte sich, daß die Beamtengruppe der Sekretäre für die Untersuchung unserer Frage auszuscheiden hat; denn hier hat im Laufe der Vergleichsjahrzehnte (nämlich mit dem Jahre 1909) eine sprunghafte Steigerung infolge einer Hebung der Beamtengruppe stattgefunden. Ich habe daher statt ihrer noch die Gehaltsentwicklung bei den Land- und Amtsgerichtssekretären untersucht, weil diese Beamtengruppe in der Vergleichszeit keine Verschiebung auf der Stufenleiter der Beamtenschaft erfahren hat.

Zusammenstellung V

E. Land- und Amtsgerichtssekretäre

Im . . Dienstjahr	Nach der Gehaltsreglung des Jahres				
	1876	1886	1892	1904	1909
1	1 800	Ein Wohnungsgeldzuschuß von 120 Mk.	2 070	Gegen 1892 eine Teuerungszulage in 2 Klassen: 135 und 90 Mk., Durchsch. 110 Mk.	1 800
4	1 800		2 250		2 100
7	1 980		2 430		2 400
10	1 980		2 430		2 700
13	2 160		2 610		3 000
16	2 340		2 790		3 300
19	2 340		2 790		3 600
Durchschnitt der 7 Jahre	14 400 / 7 = 2057	2057 + 120 = 2177	17 370 / 7 = 2481	2481 + 110 = 2591	18 900 / 7 = 2700

Die Zusammenstellung VI (S. 311) bringt sodann die durchschnittliche Gehaltsbewegung der unteren und der mittleren Beamten in Bayern zu anschaulicher Vergleichung. Ich verweise besonders auf die Spalten 8 und 12.

Die folgende Zeichnung (S. 312) endlich veranschaulicht (wenn auch freilich bloß auf den wenigen ermittelten Grundlagen) die Gehaltsbewegung der höheren, mittleren und unteren Beamten in Bayern von 1875—1914, wie sie sich auf Grund meiner Berechnungen darstellt, verglichen mit einer stetigen Steigerung, wie sie sich bei den Steigerungsziffern von 1,01 und von 1,008 v. H. ergeben hätte.

4. Für Preußen habe ich den Zahlenstoff für die Gehaltsbewegung der Richterbeamten erhalten für die Jahre 1879 und 1910, zum Teil auch für die Gehaltsordnung von 1850. Die Vergleichung der Bezüge der Landgerichtspräsidenten und Landgerichtsdirektoren mit denen entsprechender Beamten in den Jahren 1850 und 1860 war wegen der völlig abweichenden Gerichtsverfassung nicht durchführbar. Das Ergebnis ist folgendes.

(Siehe die Zusammenstellung VIII auf S. 313 und Zusammenstellung IX auf S. 314.)

Das Ergebnis zeigt, daß hier bei den Land- und Amtsrichtern die Erhöhung der Bezüge im Jahre 1879 gegenüber denen von 1850 sehr stark gewesen ist; sie war dagegen bei ihnen wie bei den Direktoren und Präsidenten verhältnismäßig gering für den folgenden Abschnitt von 1879—1910.

Zusammenstellung VI

Gehaltsbewegung in Bayern

Im Jahre	Untere Beamte: Durchschnittsgehalt des 1., 4., 7. 10., 13., 16., 19. Dienstjahres des				Arithmet. Mittel der Spalten 3, 4, 5	Zurückführung auf 1000 zu Spalte		Stetige Steigerung mit der Steigerungsziffer		Mittlere Beamte: Durchschn. Geh. des 1., 4., 7., 10., 13., 16., 19. Dienstjahres des Land- und Amtsgerichtssekretärs	Zurückführung der Spalte 11 auf 1000	Im Jahre
	Sekretärs	Oberlokomotivführers	Schaffners	Bureaudieners		2	6	1,01	1,008			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1876	1683,60	1836,70	1474,60	1185,40	1498,90	1000	1000	1000	1000	2057	1000	1876
1888	1804,00	1920,70	1540,40	1247,80	1569,60	1072	1047	1126	1100	2177	1058	1886
1894	1937,10	1962,80	1551,40	1251,40	1588,50	1151	1060	1196	1154	2481	1206	1892
1904	2047,10	2072,80	1661,40	1361,40	1698,50	1261	1133	1321	1249	2591	1260	1904
1909	2700,00	2400,00	1800,00	1600,00	1933,30	1604	1290	1388	1300	2700	1343	1909

Zusammenstellung VII
Gehaltsbewegung in Bayern von 1875 bis 1914

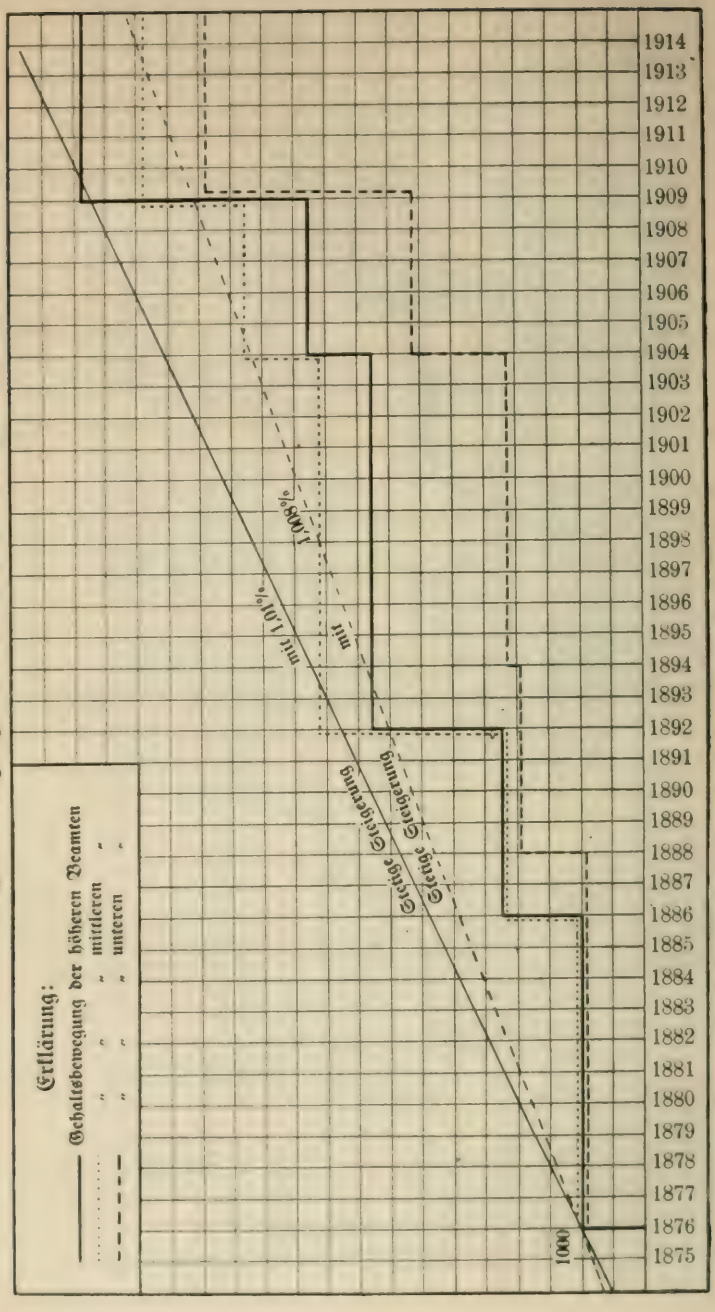

Zusammenstellung VIII

a) Der Land- und Amtsrichter (früher Stadt- und Kreisrichter):

Im Jahre	Bei den Stadtgerichten außer Berlin	Bei den Kreisgerichten	Durchschn. von Spalte 2	Durchschn. von Spalte 3	Gesamtdurchschnitt
1	2	3	4	5	6
1850	1800—3900	1800—3000	2850	2400	2625

	Gehalt	Durchschnitt	Wohnungsgelder	Durchschnitt	Gesamtgehalt
1879	2400—6000	4200	900, 660, 540, 480, 420, 360	560	4760
1910	3000—7200	5100	1300, 920, 800, 720, 630	874	5974

b) Der Landgerichtsdirektoren:

Im Jahre	Gehalt	Durchschnitt	Wohnungsgelder	Durchschnitt	Gesamtgehalt
1879	4800—6600	5700	900, 660, 540, 480, 420, 360	560	6260
1910	6600—7800	7200	1300, 920, 800, 720, 630	874	8074

c) Der Landgerichtspräsidenten der Landgerichte mit weniger als 30 etatmäßigen Richtern:

Im Jahre	Gehalt	Durchschnitt	Wohnungsgelder	Durchschnitt	Gesamtgehalt
1879	7500—9900	8700	1200, 900, 720, 600, 540, 510	745	9445
1910	7000—11500	9250	1680, 1260, 1020, 900, 810	1134	10384

5. Die Gehaltsbewegung bei den Gerichten in Hamburg zeigt die Zusammenstellung X auf S. 314.

Um sichere Schlüsse aus den Zahlen ziehen zu können, müßte man die Entwicklung der Lebensverhältnisse in Hamburg näher kennen. Sicher aber ist das eine: entweder war der Gehalt im Jahre 1879 zu hoch bemessen worden, oder er ist bei der Reglung von 1907 und 1912 hinter der Teuerung der Lebenshaltungskosten stark zurückgeblieben. Freilich kann (hier wie bei dem anderen unter-

Zusammenstellung IX

Im Jahre	Land- u. Amtsrichter (früher Stadt- und Kreisrichter)	Zurückführung auf 1000	Stetige Steigerung mit 1,01 %	Stetige Steigerung mit 1,008 %	Landgerichtsdirektor	Landgerichtspräsident	Durchschnitt der Spalten 2, 6, 7	Zurückführung auf 1000	Stetige Steigerung mit 1,01 %	Stetige Steigerung mit 1,008 %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1850	2625	1000	1000	1000	—	—	—	—	—	—
1879	4760	1813	1334	1259	6260	9445	6822	1000	1000	1000
1910	5974	2276	1816	1613	8074	10384	8144	1194	1361	1280

Zusammenstellung X

Im Jahre	Hanseatisches Oberverwaltungsgericht: Senatspräsidenten	Zurückführung auf 1000	Räte	Zurückführung auf 1000	Landgerichtsdirektoren	Zurückführung auf 1000	Land- und Amtsrichter	Zurückführung auf 1000	Stetige Steigerung mit 1,01 %	Stetige Steigerung mit 1,008 %
1879	14 000	1000	11 500	1000	10 000	1000	7500[2]	1000	1000	1000
1907	16 000	1143	13 100[1]	1139	12 000	1200	7500[2]	1000	1321	1249
1912	16 000	1143	13 100	1139	13 000	1300	8428[3]	1124	1388	1300

[1] Zwei Räte zu 14 000, die anderen zu 13 000 Mk. 13 100 Mk. ist etwa der Durchschnitt.
[2] 7500 Mk. gleich dem Durchschnitt vom Anfangsgehalte und fünf Vorrückungsstufen: 5000, 6000, 7000, 8000, 9000, 10 000 Mk.
[3] 8428 Mk. gleich dem Durchschnitt vom Anfangsgehalte und sechs Vorrückungsstufen: 5500, 6500, 7500, 8500, 9500, 10 500, 11 000 Mk.

1907 wurden Oberamtsrichterstellen als Vorrückungsstellen geschaffen; sie hatten 1907 einen Gehalt von 12 000 Mk., 1912 einen solchen von 13 000 Mk. Diese Stellen wurden in der Zusammenstellung nicht berücksichtigt, weil ich das Verhältnis der Amtsrichter- und Oberamtsrichterstellen nicht überblicken konnte.

suchten Vergleichungsstoff) auch durch Verbesserung der Beförderungsverhältnisse, durch Schaffung von Vorrückungsstellen, zum Teil eine Verschiebung nach oben, es kann aber auch umgekehrt (wie z. B. durch die besonders starke Vermehrung der Amtsrichterstellen) die Vorrückungsaussicht verschlechtert worden sein. Man müßte daher zur sicheren Beurteilung eine genaue Kenntnis dieser weiteren Verhältnisse haben. Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit kommt es indessen nicht auf eine solche Schärfe des Ergebnisses an; dazu wäre die Beschaffung weit reichlicheren Stoffes nötig, als sie dem Privaten bei Benützung zufälliger Beziehungen möglich ist. Im allgemeinen bietet der Zahlenstoff einen Überblick und veranschaulicht die Grundlagen, auf denen sich mein Vorschlag aufbaut.

6. In diesem Zusammenhange mögen noch einige andere Berechnungen erwähnt werden, deren Grundlagen ich den jüngsten Verhandlungen des bayrischen Landtags über die Erhöhung der Zivilliste des Königs entnehme.

Die preußische Zivilliste betrug im Jahre 1820 rund 7 720 000 Mk., im Jahre 1910 rund 19 920 000 Mk. Diese Erhöhung hätte sich auch ergeben (berechnet aus der Gleichung $772 \times^{90} = 1922$), wenn eine stetige Vermehrung mit 1,0102 v. H. geschehen wäre.

Oder die sächsische Zivilliste: sie betrug 1831 1 500 000 Mk., im Jahre 1913 rund 3 780 000 Mk. Diese Erhöhung hätte sich auch bei einer stetigen Steigerung mit 1,0113 v. H. ergeben.

Dem gegenüber die württembergische Zivilliste. Sie betrug 1820 rund 1 300 000 Mk., 1910 rund 2 400 000 Mk. Diese Erhöhung entspricht einer stetigen Steigerung mit 1,0068 v. H.

Endlich die bayrische Zivilliste. Von rund 4 030 000 Mk. im Jahre 1834 ist sie 1913 auf 5 400 000 Mk. erhöht worden. Das entspricht einem Steigerungssatze von nur 1,0037 v. H.!

Dieser letzte Steigerungssatz ist außerordentlich niedrig. Die gefundenen Ziffern zeigen anschaulich die Richtigkeit des bei den Landtagsverhandlungen gemachten Hinweises darauf, daß die Erhöhung schon längst hätte eintreten müssen. Dabei ist freilich für die Beurteilung dieser Frage (wie bei all diesen Vergleichungen) von wesentlicher Bedeutung, ob der Ausgangspunkt der Berechnung, hier also die ursprüngliche Bemessung der Zivilliste, angemessen gewesen ist. Ich betrachte aber in diesem Aufsatze die Frage nur rechnerisch. Ob etwa die bayrische Zivilliste (wie bei den Verhandlungen bemerkt wurde) ursprünglich zu hoch bemessen war und deshalb die jahrzehntelange Beibehaltung derselben Höhe ge-

rechtfertigt war, ist eine Frage politischer Natur, zu deren Beurteilung ich nicht imstande und nicht berufen bin. Hier kommt's nur darauf an, festzustellen, daß entweder die ursprüngliche Bemessung zu hoch gewesen, oder daß die Weiterentwicklung außerordentlich weit hinter der Entwicklung der Lebenshaltungskosten zurückgeblieben ist. Auch hier ist ja selbstverständlich wieder dieser Gesichtspunkt von ausschlaggebender Bedeutung. Ist ja doch die Zivilliste bestimmt zur Bestreitung des Haushalts und Hofhalts des Fürsten, zur Besoldung der Hofbeamten, die ihrerseits wegen der gesteigerten Lebenshaltungskosten höhere Bezüge erhalten müssen, zur Bestreitung der durch die Steigerung des Unternehmergewinns, der Baustoffpreise und Arbeitslöhne stark erhöhten Bauaufwendungen und für viele weitere Bedürfnisse, die alle infolge der Teuerung im Preise gestiegen sind und deren Preissteigerung selbst eben eine Erscheinungsform dieser Teuerung ist.

7. Wenn ich bisher der Hauptsache nach die Gehaltsbewegung von Staatsbeamten betrachtet habe, so läßt dies freilich nur ersehen, wie sich die Verhältnisse in Wirklichkeit entwickelt haben. Die Betrachtung zeigt zunächst nur, daß das Endergebnis der Bewegung meistens nicht anders gewesen ist, als wenn jeweils von Anfang an eine stetige Steigerung (so etwa mit einem Satz um 1,008 oder 1,01 v. H. herum) durchgeführt worden wäre. Es ist aber weiter wichtig, zu untersuchen, ob diese Entwicklung, die gewesen ist, abgesehen von der Eigentümlichkeit des Sprunghaften, in ihrem Endergebnis gut und richtig gewesen ist: ob nicht die Besoldung der Staatsbeamten entsprechend der gesellschaftlichen Wertung eine höhere Steigerung erfordert hätte, als sie in Wirklichkeit stattgefunden hat.

Hier weist nun der schon erwähnte Aufsatz von Elz mit eingehender Begründung nach, daß trotz der von Zeit zu Zeit geschehenen Aufbesserungen — und gerade wegen dieser eben nur von Zeit zu Zeit, also sprunghaft geschehenen Erhöhung — der gegenüber der Steigerung der Lebenshaltung gebotene Ausgleich kaum je vollständig geschehen, der Beamte vielmehr von einer zur anderen Aufbesserung in der wirtschaftlichen Schichtung der Bevölkerung gesunken ist. Zum Beispiel ist ein Beamter, wenn ihn ein Gehalt von 1000 Mk. oder von 6000 Mk. im Jahre 1876 in eine bestimmte wirtschaftliche Schicht der Bevölkerung gestellt hat, im Jahre 1909 mit dem jetzt auf 1395 und 8370 Mk. erhöhten Gehalt nicht mehr in der gleichen wirtschaftlichen Schicht, sondern in eine tiefere gesunken. Dieses Er-

gebnis scheint nicht minder von den Zivillisten zu gelten. Entspricht auch (abgesehen von Bayern mit seiner ganz außergewöhnlich geringen Erhöhung und auch von Württemberg) das tatsächliche Anwachsen der Zivillisten einem Steigerungssatz von etwas über 1,01 v. H., so kann doch selbst auch hier die Tatsache nicht unbeachtet bleiben, daß infolge der Entstehung von Riesenvermögen Privater die Krone mit der wirtschaftlichen Vormacht auch an Glanz verlieren muß. Auch hier zeigt sich in gewissem Grade ein Sinken gegenüber wirtschaftlich aufsteigenden Schichten. Solange sich dieses innerhalb bescheidener Grenzen hält, wird es freilich noch weniger in die Augen springen. Die Erscheinung kann sich aber bei den sprunghaften Reglungen der Zivilisten da und dort allmählich verschärfen und ist vom Standpunkt aller derer, denen der monarchische Gedanke am Herzen liegt, sehr zu beklagen. Für die anderen freilich ist es, da sich die Beseitigung der Monarchie nicht so leicht auf geradem Wege erreichen läßt, ein Weg, ihr wenigstens von hinten herum beizukommen. Wo die Geldkönige obenauf kommen, verblaßt der Glanz der Herrscherkrone.

8. In diesem Zusammenhange wäre es wertvoll, die Entwicklung der Gehalte in Privatunternehmungen zu verfolgen. Doch verspricht ein Versuch in dieser Richtung kaum ein brauchbares Ergebnis. Hier sind die Verhältnisse, insbesondere die Art und Bedeutung der gewerblichen Unternehmungen so verschieden, daß sich Vergleiche nicht werden ziehen lassen. Insbesondere gibt etwa bei der Erhebung der an Direktoren und andere Angestellte von Erwerbsgesellschaften bezahlten Gehalte weder der Umsatz des Geschäftsbetriebs noch etwa die Höhe des Geschäftskapitals einen brauchbaren Maßstab der Vergleichung. Eher verwendbar sind die Einkommenverhältnisse der städtischen Beamten, und sie sind belehrend, weil hier die Entwicklung der Gehaltsverhältnisse in einem erheblich flotteren Schritt geschehen ist als bei den Staatsbeamten, wenn auch lange nicht wie bei den Angestellten von Handel und Industrie. Ich habe mir von einer großen Zahl deutscher Städte den erforderlichen Zahlenstoff beschafft und lege im folgenden das Ergebnis nieder. Ich habe für die Jahre 1871, 1880, 1890, 1900 und 1910 soweit möglich bei je 10 Städten von drei Gruppen: mit ungefähr 50000, 100000 und 200000 Einwohnern angefragt, wie die Besoldung in den fraglichen Jahren geregelt war a) für die Oberbürgermeister, b) für diejenigen städtischen Verwaltungsbeamten, die mit der Bearbeitung selbständiger Referate betraut waren (I., II., III. Bürger-

meister, Magistratsräte, Rechtsräte, Stadträte, Senatoren). In der folgenden Zusammenstellung sind die Gehaltsverhältnisse von technischen und reinen Kassenbeamten unberücksichtigt geblieben. Soweit eigene Besoldungsordnungen bestanden haben, habe ich aus Anfangsgehalt und Vorrückungsstufen den Mittelwert genommen; zum Teil den Mittelwert aus drei Ziffern: dem Anfangsgehalt, dem Gehalt des 11. und dem des 21. Dienstjahres. Persönliche Zulagen, Dienstaufwandsentschädigungen, Anschlag für Dienstwohnung, sind erhoben und dem Hauptbezug zugezählt worden. Wo förmliche Besoldungsordnungen fehlten, ist der in dem fraglichen Jahre in Wirklichkeit bezahlte Gehalt eingesetzt worden.

Ich sehe davon ab, den umfangreichen Stoff mitzuteilen, der der Berechnung der einzelnen Gehaltsziffern zugrunde liegt. Das Ergebnis der Umfrage ist folgendes.

Zusammenstellung XII

Städte mit ungefähr 50 000 Einwohnern	Einwohnerzahl in Tausenden	Gehaltsverhältnisse des ersten Verwaltungsbeamten (Oberbürgermeisters, I. Bürgermstrs.)		Gehaltsverhältnisse der anderen Verwaltungsbeamten mit selbständigen Referaten	
		Durchschnittsgehalt	Bruch d. Sp. 3 durch d. Sp. 2	Durchschnittsgehalt	Bruch d. Sp. 5 durch d. Sp. 2
1	2	3	4	5	6
1871:					
Augsburg . . .	51	6 000	117,6	3028	59,4
Braunschweig .	58	8 500	146,6	4500	77,6
Crefeld	57	7 500	131,6	3000	52,6
Erfurt	44	6 500	147,7	3450	78,4
Essen	52	6 000	115,4	—	—
Halle	53	10 500	198,1	3150	59,4
Kassel	46	7 000	152,2	4500	97,8
Posen	56	7 500	133,9	3750	67,0
Durchschnitt der Zahlen in Spalte 4 und 6:			1143,1 / 8 = 142,9		492,2 / 7 = 70,3
1880:					
Erfurt	53	10 200	192,4	4800	90,6
Essen	57	10 500	184,2	4800	84,2
Görlitz	50	10 800	216,0	4900	98,0
Karlsruhe . . .	49	8 000	163,3	3514	71,7
Kassel	58	10 500	181,0	6000	103,4
Mannheim . . .	53	9 000	169,8	4500	84,9
Potsdam . . .	48	8 000	166,7	5688	118,5
Wiesbaden . . .	50	7 500	150,0	6000	120,0
Würzburg . . .	51	7 410	145,3	4706	92,3
Durchschnitt der Zahlen in Spalte 4 und 6:			1568,7 / 9 = 174,3		863,6 / 9 = 96,0

Zusammenstellung XII (Fortsetzung)

Städte mit ungefähr 50 000 Einwohnern	Einwohnerzahl in Tausenden	Gehaltsverhältnisse des ersten Verwaltungsbeamten (Oberbürgermeisters, I. Bürgermstrs.)		Gehaltsverhältnisse der anderen Verwaltungsbeamten mit selbständigen Referaten	
		Durchschnittsgehalt	Bruch d. Sp. 3 durch d. Sp. 2	Durchschnittsgehalt	Bruch d. Sp. 5 durch d. Sp. 2
1	2	3	4	5	6
1890:					
Duisburg . . .	59	11 700	198,3	5660	95,9
Frankfurt a. O. .	56	9 600	171,4	5233	93,4
Liegnitz	47	10 000	212,8	—	—
Metz	60	12 500	208,3	—	—
M.-Gladbach . .	49	9 500	193,8	5500	112,2
Plauen	47	6 000	127,7	3600	76,6
Potsdam . . .	54	8 000	148,1	5688	105,3
Wiesbaden. . .	65	12 000	184,6	6000	92,3
Würzburg . . .	61	7 410	121,5	4900	80,3
Zwickau	44	12 000	272,7	4600	104,5
Durchschnitt der Zahlen in Spalte 4 und 6:			1839,2 / 10 = 183,9		760,5 / 8 = 95,1
1900:					
Bonn	51	12 500	245,1	6000	117,6
Bromberg . . .	52	10 000	192,3	5000	96,2
Dessau	51	9 750	191,1	3600	70,6
Elbing	53	11 000	207,5	—	—
Fürth i. B. . .	54	7 583	140,4	4700	87,0
Hagen i. W. . .	51	12 875	252,5	5650	110,8
Liegnitz	55	15 000	272,7	—	—
Metz	58	12 500	215,5	—	—
M.-Gladbach . .	58	14 250	245,7	7250	125,0
Offenbach . . .	50	10 000	200,0	5500	110,0
Durchschnitt der Zahlen in Spalte 4 und 6:			2162,8 / 10 = 216,3		717,2 / 7 = 102,5
1910:					
Brandenburg. .	54	12 000	222,2	6678	123,7
Bromberg . . .	58	14 000	241,4	7000	120,7
Coblenz	56	14 000	250,0	7750	138,4
Dessau	57	9 750	171,1	6250	109,6
Elbing	59	12 500	211,9	6500	110,2
Heidelberg . . .	56	19 500	348,2	9375	167,4
Hildesheim. . .	50	13 750	275,0	7100	142,0
Kaiserslautern .	55	11 440	208,0	—	—
Regensburg . .	53	15 000	283,0	6800	128,0
Solingen . . .	51	16 500	323,5	—	—
Durchschnitt der Zahlen in Spalte 4 und 6:			2534,3 / 10 = 253,4		1040,0 / 8 = 130,0

Zusammenstellung XIII

Städte mit ungefähr 100 000 Einwohnern	Einwohnerzahl in Tausenden	Gehaltsverhältnisse des ersten Verwaltungsbeamten (Oberbürgermeisters, I. Bürgermstrs.)		Gehaltsverhältnisse der anderen Verwaltungsbeamten mit selbständigen Referaten	
		Durchschnittsgehalt	Bruch d. Sp. 3 durch d. Sp. 2	Durchschnittsgehalt	Bruch d. Sp. 5 durch d. Sp. 2
1	2	3	4	5	6
1871:					
Danzig	89	12 000	134,8	5175	58,1
Frankfurt a. M.	97	12 000	123,7	6846	70,6
Hannover	88	9 000	102,3	4800	54,6
Köln	129	12 000	93,0	4700	36,4
Königsberg	112	12 000	107,1	4200	37,5
Leipzig	107	12 000	112,2	5550	51,9
Magdeburg	84	13 800	164,3	3600	42,9
Durchschnitt der Zahlen in Spalte 4 und 6:			837,4 / 7 = 119,6		352,0 / 7 = 50,3
1880:					
Barmen	96	14 833	154,5	8500	88,5
Chemnitz	95	9 000	94,7	5520	58,3
Danzig	109	15 000	137,6	5820	53,4
Düsseldorf	95	15 000	157,9	5400	56,8
Elberfeld	94	13 000	138,3	4500	47,9
Hannover	123	12 000	97,6	4900	39,8
Magdeburg	98	15 000	153,1	6733	68,7
Nürnberg	100	9 000	96,0	4104	41,0
Durchschnitt der Zahlen in Spalte 4 und 6:			1029,7 / 8 = 128,9		454,4 / 8 = 56,8
1890:					
Aachen	103	12 000	116,5	6500	63,1
Braunschweig	101	11 100	109,9	5400	53,5
Crefeld	102	13 000	127,4	4500	44,1
Danzig	120	15 000	125,0	6300	52,5
Dortmund	90	12 000	133,3	7163	79,6
Elberfeld	126	18 000	142,9	6000	47,6
Halle	101	12 000	118,8	5250	52,0
Straßburg	124	22 000	177,4	—	—
Durchschnitt der Zahlen in Spalte 4 und 6:			1051,2 / 8 = 131,4		392,4 / 7 = 56,1

Zusammenstellung XIII (Fortsetzung)

Städte mit ungefähr 100 000 Einwohnern	Einwohnerzahl in Tausenden	Gehaltsverhältnisse des ersten Verwaltungsbeamten (Oberbürgermeisters, I. Bürgermstrs.)		Gehaltsverhältnisse der anderen Verwaltungsbeamten mit selbständigen Referaten	
		Durchschnittsgehalt	Bruch d. Sp. 3 durch d. Sp. 2	Durchschnittsgehalt	Bruch d. Sp. 5 durch d. Sp. 2
1	2	3	4	5	6
1900:					
Braunschweig .	128	15 000	117,2	6500	50,8
Crefeld	107	14 600	136,4	7333	68,5
Duisburg . . .	93	15 000	161,3	6660	71,0
Essen	119	21 500	180,7	8333	70,0
Karlsruhe . . .	97	15 200	156,7	7666	79,0
Kassel	106	15 000	141,5	6500	61,3
Kiel.	108	18 000	166,7	7000	64,8
Mühlhausen . .	89	12 000	134,8	—	—
Posen	117	20 000	170,9	7833	67,0
Wiesbaden . . .	86	15 000	174,4	6333	73,6
Durchschnitt der Zahlen in Spalte 4 und 6:			$\frac{1540,6}{10} = 154,1$		$\frac{606,0}{9} = 67,3$
1910:					
Augsburg . . .	102	18 000	176,5	7 380	72,4
Crefeld	129	22 000	170,5	10 000	77,5
Erfurt	111	17 000	153,2	8 416	75,8
Mühlhausen . .	95	16 000	168,4	—	—
Münster	92	18 000	195,7	9 281	100,9
Oberhausen . .	90	17 000	188,9	7 900	87,8
Saarbrücken . .	105	18 000	171,4	10 666	101,6
Durchschnitt der Zahlen in Spalte 4 und 6:			$\frac{1224,6}{7} = 174,9$		$\frac{516,0}{6} = 86,0$

(Zusammenstellung XIV siehe folgende Seite.)

Ich habe hier jede Durchschnittsziffer in Beziehung zu der Einwohnerzahl gesetzt. Dieses Verfahren gewährt ja allerdings keine vollkommen zutreffende Vergleichungsmöglichkeit; immerhin hielt ich es für geeignet, bei den zum Teil nicht unbeträchtlichen Abweichungen in der Höhe der Einwohnerzahlen die zur Vergleichung herangezogenen Gehaltsziffern besser vergleichbar zu machen.

Die Gehaltsbewegung für die zwei behandelten Beamtengruppen, berechnet für jede der drei Städtegruppen und berechnet für ihren Durchschnitt, ergeben die beiden Zusammenstellungen auf S. 323.

Zusammenstellung XIV

Städte mit ungefähr 200 000 Einwohnern	Einwohnerzahl in Tausenden	Gehaltsverhältnisse des ersten Verwaltungsbeamten (Oberbürgermeisters, I. Bürgermstrs.)		Gehaltsverhältnisse der anderen Verwaltungsbeamten mit selbständigen Referaten	
		Durchschnittsgehalt	Bruch d. Sp. 3 durch d. Sp. 2	Durchschnittsgehalt	Bruch d. Sp. 5 durch d. Sp. 2
1	2	3	4	5	6
1871:					
Breslau	208	12 000	57,69	4750	22,84
Dresden	177	7 500	42,37	4827	27,27
München	170	7 714	45,38	3314	19,49
Durchschnitt der Zahlen in Spalte 4 und 6:			145,44 / 3 = 48,48		69,60 / 3 = 23,20
1880:					
Breslau	272	19 500	71,69	6200	22,79
Dresden	221	10 500	47,51	6780	30,68
München	230	13 200	57,39	5080	22,09
Durchschnitt der Zahlen in Spalte 4 und 6:			176,59 / 3 = 58,86		75,56 / 3 = 25,19
1890:					
Dresden	276	12 000	43,48	7090	25,69
Frankfurt a. M.	179	21 000	117,32	9562	53,42
Leipzig	295	15 000	50,85	7000	23,73
Magdeburg . .	202	21 000	103,96	7300	36,14
Durchschnitt der Zahlen in Spalte 4 und 6:			315,61 / 4 = 78,90		138,98 / 4 = 34,75
1900:					
Charlottenburg .	189	18 750	99,21	7953	42,08
Chemnitz	206	16 000	77,67	7221	35,05
Düsseldorf . . .	214	21 000	98,13	8333	38,98
Hannover . . .	236	?	—	7000	29,66
Königsberg . .	189	15 000	79,36	9142	48,37
Magdeburg . . .	230	24 000	104,35	8200	35,65
Nürnberg . . .	261	18 200	69,73	6600	25,29
Durchschnitt der Zahlen in Spalte 4 und 6:			528,45 / 6 = 88,07		255,08 / 7 = 36,44
1910:					
Dortmund . . .	214	18 000	84,11	7 833	36,60
Duisburg . . .	229	20 000	87,34	10 285	44,91
Kiel	212	18 000	84,90	8 200	38,68
Königsberg . .	246	22 000	89,43	9 214	37,45
Mannheim . . .	194	20 000	103,09	10 387	53,54
Straßburg . . .	179	21 000	117,32	7 500	41,90
Durchschnitt der Zahlen in Spalte 4 und 6:			566,19 / 6 = 94,36		253,08 / 6 = 42,18

Zusammenstellung XV.

Gehaltsbewegung der städtischen Verwaltungsbeamten

A. Der Oberbürgermeister

In den Jahren	In Städten von ungefähr 50 000 Einw.		In Städten von ungefähr 100 000 Einw.		In Städten von ungefähr 200 000 Einw.		Durchschnitt der Zahlen der Spalten 3, 5, 7	Stetige Steigerung mit einer Steigerungszahl von			In den Jahren
	Die berechneten Durchschnittszahlen	Zurückgeführt auf 1000	Die berechneten Durchschnittszahlen	Zurückgeführt auf 1000	Die berechneten Durchschnittszahlen	Zurückgeführt auf 1000		1,01	1,015	1,02	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1871	142,9	1000	119,6	1000	48,48	1000	1000	1000	1000	1000	1871
1880	174,3	1220	128,9	1078	58,86	1214	1171	1093	1143	1195	1880
1890	183,9	1287	131,4	1099	78,90	1627	1338	1208	1327	1457	1890
1900	216,3	1514	154,1	1288	88,07	1817	1540	1334	1540	1776	1900
1910	253,4	1773	174,9	1463	94,36	1946	1727	1474	1788	2165	1910

Zusammenstellung XVI.

B. Der höheren Beamten mit selbständigen Referaten

In den Jahren	In Städten von ungefähr 50 000 Einw.		In Städten von ungefähr 100 000 Einw.		In Städten von ungefähr 200 000 Einw.		Durchschnitt der Zahlen der Spalten 3, 5, 7	Stetige Steigerung mit einer Steigerungszahl von			In den Jahren
	Die berechneten Durchschnittszahlen	Zurückgeführt auf 1000	Die berechneten Durchschnittszahlen	Zurückgeführt auf 1000	Die berechneten Durchschnittszahlen	Zurückgeführt auf 1000		1,01	1,015	1,02	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1871	70,3	1000	50,3	1000	23,2	1000	1000	1000	1000	1000	1871
1880	96,0	1366	56,8	1129	25,2	1086	1194	1093	1143	1195	1880
1890	95,1	1353	56,1	1115	34,8	1500	1323	1208	1327	1457	1890
1900	102,5	1458	67,3	1338	36,4	1569	1455	1334	1540	1776	1900
1910	130,0	1849	86,0	1710	42,2	1819	1793	1474	1788	2165	1910

Diese Zusammenstellungen mögen ergänzt werden durch die mir bekannt gewordene Gehaltsbewegung der rechtskundigen Magistratsräte (Rechtsräte) der Stadt München.

Zusammenstellung XVII

Gehaltsbewegung bei den rechtskundigen Magistratsräten der Stadt München

Im Jahre	Der Gehalt betrug für das			Durchschnitt der Spalten 2, 3, 4	Zurückführung auf 1000
	1. Dienstj.	11. Dienstj.	21. Dienstj.		
1	2	3	4	5	6
1872	2890	4250	4 760	3967	1000
1876	3600	5400	6 240	5080	1280
1887	3960	5760	6 660	5460	1376
1893	4440	6240	7 200	5960	1502
1900	5440	7240	8 200	6960	1754
1906	6400	8200	10 000	8200	2067
1910	6600	8760	10 920	8760	2208

Hier zeigt sich eine Gehaltssteigerung, die einer stetigen Steigerung von 1,021 v. H. in den 38 Jahren von 1872 bis 1910 entspricht, während bei den zwei vorhergehenden Zusammenstellungen die Steigerung ziemlich genau einer stetigen Steigerung von 1,015 v. H. gleichkommt. Diese Ergebnisse zeigen, daß die Steigerung bei den städtischen Beamten viel rascher gegangen ist als bei den Staatsbeamten. Dabei ist allerdings zu beachten, daß das Streben, namentlich der großen Städte, in ihren Oberbürgermeistern besonders tüchtige Kräfte zu gewinnen, nach dem freilich lange nicht erreichten Vorbild der Industrie zu stärkerer Steigerung geführt hat. Aber auch die städtischen Referatsbeamten sind im Gehalte erheblich stärker gestiegen als die Staatsbeamten. Und wenn auch wohl in den meisten Städten eine Mehrung der Amtsgeschäfte, eine erhöhte Schwierigkeit des Referatsdienstes gegenüber den Verhältnissen der siebziger und achtziger Jahre eine Gehaltssteigerung der städtischen Beamten gerechtfertigt hat, und wenn die mitgeteilten Münchener Ziffern ihre Begründung in der starken Entwicklung der Stadt in den verflossenen Jahrzehnten findet, mit der die Vermehrung der Rechtsratsstellen (von 7 auf 12) nicht gleichen Schritt gehalten hat, so liegen die Verhältnisse doch auch bei den Staatsbeamten ähnlich. Auch die Rechtsprechung war einfacher, solange ein Oberlandesgericht etwa größtenteils ländliche Prozesse zu entscheiden hatte, gegenüber der

neuzeitlichen Entwicklung, wo die um Anerkennung ringenden Gedanken eines fortschreitenden Industrierechts zu behandeln sind, und ebenso stellt die innere Verwaltung mit der fortschreitenden Industrialisierung und der immer größeren Verwicklung der Verhältnisse, dem immer stärker werdenden Ineinandergreifen der verschiedenartigen Interessen der Bevölkerung immer höhere Anforderungen an Arbeitskraft, Arbeitsgewandtheit und Hingabe des Beamten.

Die Vergleichung zeigt also auch hier das Zurückbleiben der Besoldung der Staatsbeamten.

9. Noch zu höheren Steigerungsziffern aber, als sie die Untersuchung bezüglich der Gehaltsentwicklung der städtischen Beamten ergeben hat, führt die Betrachtung auf den Grundlagen des Elzschen Aufsatzes. Elz knüpft an die Ergebnisse an, die die Einkommensteuereinschätzung in Preußen im Laufe der Jahrzehnte gehabt hat, und vergleicht damit die Entwicklung, die demgegenüber die Besoldungen der preußischen Staatsbeamten genommen hat.

Hiernach hat das Durchschnittseinkommen in den vier Wohnungsgeldzuschußklassen II—V betragen:

	1857	1907	Steigerung in Prozenten
in 122 Stellen der Klasse II	6645 Mk.	9684 Mk.	46
= 353 = = = III	3111 =	4880 =	57
= 164 = = = IV	1840 =	3077 =	67
= 113 = = = V	905 =	1626 =	80

Im Jahre 1854 waren in Preußen eingeschätzt:

oberhalb der Steuerstufe von	6000—7200 Mk.	9486 Personen
= = = =	3000—3600 =	32200 =
= = = =	1500—1950 =	97376 =
= = = =	900—1050 =	253539 =

Dagegen im Jahre 1906 waren eingeschätzt:

oberhalb der Steuerstufe von	7000—7500 Mk.	132542 physische Personen
= = = =	3300—3600 =	389717 = =
= = = =	1800—2100 =	910309 = =
= = = =	900—1050 =	3335736 = =

Elz rechnet dann die Zahlen von 1854, um sie denen von 1906 vergleichbar zu machen, entsprechend der Bevölkerungszunahme um (durch Vermehrung mit 2,14), berichtigt ferner die Zahlen von 1906 mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Einsteuerungsweise und kommt so zu der folgenden Zusammenstellung:

1854		1906	
Steuerstufen	Mit 2,14 vermehrte Zahlen	Steuerstufen	Die berichtigten Zahlen (mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Einsteuerungsweise)
oberhalb von 6000—7200 Mk.	20 300 Pers.	oberhalb von 7000—7500 Mk.	93 773 Pers.
3000—3600 "	68 908 "	3300—3600 "	327 096 "
1500—1950 "	208 384 "	1800—2100 "	819 795 "
900—1050 "	542 573 "	900—1050 "	2 689 910 "

d. h.: eine Person, die früher (unter Berücksichtigung der vermehrten Bevölkerungszahl) zu den oberen 21 000 gehört hat, steht jetzt nicht mehr innerhalb der oberen 90 000 usw.

Wollte man, fährt Elz fort, die Beamtenklassen wieder in die frühere Schicht einfügen, so müßte die Besoldung erhöht werden:

bei der Klasse	II	von 9684	auf 23 500—24 500	Mk.
" " "	III	" 4880	" 8 500— 9 500	"
" " "	IV	" 3077	" 6 000— 6 500	"
" " "	V	" 1626	" 2 400— 2 700	"

Ich kann die Richtigkeit dieses Zahlenstoffes nicht nachprüfen, insbesondere nicht die Frage, ob etwa (wegen Verschiebungen in der Wertung von Beamtengruppen, wegen Änderungen in der Beamtenverfassung) gegen die Berechnung der Durchschnittszahlen für 1857 und 1906 begründete Einwendungen gemacht werden können. Ich lege aber dem weiteren die Elzschen Ergebnisse im Vertrauen auf ihre Richtigkeit zugrunde.

Seit der Arbeit von Elz sind sechs Jahre vergangen. Seitdem hat die Hebung des allgemeinen Volkswohlstandes weitere Fortschritte gemacht. Herr Regierungsrat Urban, dem ich auch an dieser Stelle für seine freundliche Unterstützung den besten Dank ausspreche, hat mir die Berechnung für die Jahre 1911 und 1912 ausgeführt. Demnach waren nach der preußischen Steuerstatistik eingeschätzt:

In den Steuerstufen	Physische Personen in den Jahren	
	1911	1192
oberhalb von 7000—7500 Mk.	163 964	173 709
" " 3000—3600 "	502 957	529 650
" " 1800—2100 "	1 251 301	1 318 290
" " 900—1050 "	5 182 100	5 540 063

von denen nach Abzug des Unterschieds der Einschätzungen (von 1891/92 und 1892/93) noch verbleiben:

In den Steuerstufen	Physische Personen in den Jahren	
	1911	1912
oberhalb von 7000—7500 Mk.	125 195	134 940
" " 3000—3600 "	440 336	467 029
" " 1800—2100 "	1 162 787	1 217 776
" " 900—1050 "	4 536 274	4 894 237

Nun hat sich die Bevölkerung Preußens vermehrt
von 1855 bis einschließlich 1911 von 17 203 000 auf 39 773 000,
" " " " 1912 " " " 40 237 000,
war also 1911 2,31 mal und 1912 2,33 mal so groß wie 1855[1]. Vermehrt man die Zahlen von 1854 mit 2,31 und mit 2,33, so ergeben sich folgende Zahlen der Eingeschätzten:

Für die Steuerstufen	Bei 2,31 v. H. Vermehrung	Bei 2,33 v. H. Vermehrung
oberhalb von 7000—7500 Mk.	21 913	22 102
" " 3000—3600 "	74 382	75 026
" " 1800—2100 "	224 939	226 886
" " 900—1050 "	585 675	590 746

Um in diejenige soziale Stellung wieder einzurücken, die sie 1854 nach ihrem Einkommen gehabt haben, müßten beziehen

die Beamten der Wohnungsgeld-zuschußklasse	statt	nach der Steuerstatistik für 1911	nach der Steuerstatistik für 1912
II	9684	25 500—26 500 Mk.	26 500—27 500 Mk.
III	4880	9 500—10 500 "	10 500—11 500 "
IV	3077	6 500— 7 000 "	7 000— 7 500 "
V	1626	3 000— 3 300 "	3 000— 3 300 "

Nehmen wir zu dieser letzten Berechnung die von Elz für 1906 angestellte hinzu und setzen wir für das Maß, bis zu dem die Besoldungen erhöht werden müßten, die Mittelwerte zwischen der

[1] Die hier angenommenen Einwohnerzahlen für 1911 und 1912 sind nicht die Ergebnisse einer Volkszählung, sondern die in der Steuerstatistik aufgeführten Ergebnisse der Spalte 7 des Personenverzeichnisses (d. i. die zum Zwecke der Steuerveranlagung vorgenommene Personenstandsaufnahme).

Anfangs- und der Schlußziffer, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Zusammenstellung XVIII

Für die Jahre	Wohnungsgeldzuschußklasse II		Wohnungsgeldzuschußklasse III		Wohnungsgeldzuschußklasse IV		Wohnungsgeldzuschußklasse V	
	Durchschnittseinkommen	zurückgeführt auf 1000	Durchschnittseinkommen	zurückgeführt auf 1000	Durchschnittseinkommen	zurückgeführt auf 1000	Durchschnittseinkommen	zurückgeführt auf 1000
1854	6 645	1000	3 111	1000	1840	1000	905	1000
1906	24 000	3782	9 000	2893	6250	3397	2550	2818
1912	27 000	4158	11 000	3536	7250	3940	3150	3481
für den Zeitraum von 1854—1912 (= 58 Jahre) entsprechend einer stetigen Steigerung von	1,0249		1,0220		1,0239		1,0217	
	im Durchschnitt der vier Klassen: 1,0231							

Da auch die heutige Gehaltsreglung Preußens bei weitem die für 1912 berechneten Sätze nicht erreicht, so ergibt sich, daß die Gehalts„erhöhungen", wie sie tatsächlich in sprunghafter Weise geschehen sind, hinter dem durch das allgemeine Anwachsen des Volkswohlstandes gebotenen Maße zurückgeblieben sind. Auch hier zeigt sich wiederum, daß eine stetige Steigerungsziffer, sofern sie nur zu einer Gehaltsbewegung führen würde, wie sie sich bei den betrachteten Beamten in Wirklichkeit schließlich ergeben hat, hinter dem erforderlichen Maße zurückbleiben würde.

10. Freilich bemerkt Elz, es sei heute nicht mehr daran zu denken, die Beamtengehalte so weit zu heben, daß dadurch die wirtschaftliche Stufe der Beamtenschaft, wie sie etwa in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bestanden hat, wiederhergestellt würde. Dazu ist die Beamtenschaft in der wirtschaftlichen Stufenleiter schon zu tief hinabgeglitten. Im übrigen mag es auch wirklich fraglich sein, ob der Maßstab der Vergleichung mit den Steuerleistungen der anderen Staatsangehörigen eine grundsätzlich verlässige und berechtigte Grundlage für die Gehaltsbemessung abgeben kann, d. h. ob sich grundsätzlich die Forderung rechtfertigen läßt, es müßte im Sinne der Elzschen Forderung immer dafür gesorgt werden, daß sich nicht durch die Erweiterung einer Bevölkerungsgruppe von bestimmtem Einkommen die Zahl der über einer Beamtengehaltsklasse

stehenden Einkommenbezieher erhöhe. Es wird sich gegen Elz einwenden lassen, daß durch das außerordentliche Aufblühen von Handel und Gewerbe, insbesondere durch die Entstehung der geschäftlichen Großbetriebe ein großes Heer von hoch- und gutbezahlten Angestellten entstehen mußte, daß breite Schichten der Bevölkerung eine Hebung ihrer wirtschaftlichen Stellung erfahren haben, und daß das in der Mitte des 19. Jahrhunderts beobachtete Verhältnis der vier betrachteten Beamtengruppen allerdings leicht eine Beeinflussung erfahren konnte. Wenn mir auch die Grundlagen zur Beurteilung der Frage fehlen, so mag sie doch aufgeworfen werden: ob nicht, wenn der heutige Beamtenstand allerdings gegenüber der übrigen Bevölkerung stark ins Hintertreffen geraten ist, der Beamtenstand in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts ein nach unserer heutigen Auffassung unberechtigtes Übergewicht hatte. Dann hätte man sich die Bewegung so vorzustellen: nicht daß die Beamtenschaft gesunken ist, sondern daß weite Kreise der Bevölkerung sich zu der Einkommenshöhe der bestimmten Gehaltsklassen aufgeschwungen, sie aber hierbei überflügelt haben, weil dieses Aufrücken in stärkerem Maße geschehen ist, als dem Zahlenverhältnis entsprochen hätte. Das Verhältnis der Beamtenschaft innerhalb der Gesamtbevölkerung läßt sich wohl auch aus einem anderen Grunde nicht als ein für allemal gegeben und gleichbleibend behandeln. Es muß einen Einfluß auf das Zahlenverhältnis der Beamtengruppen ausüben, wenn infolge von Änderungen in der Beamtenverfassung Amtshandlungen, die früher höheren Beamten übertragen waren, auf eine niedrigere Beamtengruppe übergehen, so daß also die „Basis der Pyramide" sich merklich verbreitert.

Aber bei alledem ist doch nicht zu bestreiten, daß die Beamtengehalte oder wenigstens ein Teil der Beamtengehalte seit jener Zeit sehr stark zurückgeblieben sind. Darum muß der von Elz hervorgehobene Gesichtspunkt zum mindesten für eine sachgemäßere künftige Gestaltung der Beamtenbesoldung *mit* berücksichtigt werden. Und jedenfalls ist heute dieses Hinabgleiten auf der wirtschaftlichen Stufenleiter schon so weit vorangeschritten, *daß einem weiteren Hinabsinken ein Riegel vorgeschoben werden muß.* „*Das Volk hat nun einmal keinen Respekt vor einem Hungerleider*," hat vor Jahren der bayrische Finanzminister von *Riedel* gesagt, als er eine Gehaltsvorlage vor dem Landtag zu vertreten hatte. Die Redewendung von dem „hungrigen Beamten", die man tatsächlich nicht selten hören kann, ist gewiß so dumm als möglich — weil gewiß nicht die Beamten es sind, die an der

„hungrigen" Besoldung die Schuld tragen. Aber die Redewendung ist nicht so harmlos als sie töricht ist. Das Staatswohl selbst fordert gebieterisch, daß die Diener des Staates (wie der übrigen Gemeinwesen) angemessen, nicht notdürftig besoldet seien.

V.

1. Die beste Anpassung der Beamtengehalte an die Entwicklung der Lebenshaltung ließe sich zweifellos dann erzielen, wenn es möglich wäre, Jahr um Jahr zu prüfen, welche Entwicklung jeweils die Einkommensverhältnisse der Bevölkerung genommen haben. Da aber offenbar die Lebenshaltung nicht für alle Bevölkerungsschichten im gleichen Verhältnisse ansteigt, so müßte jeweils für jede Beamtengruppe die Entwicklung der Lebenshaltung in derjenigen Schicht gewürdigt werden, der die Beamtengruppe gesellschaftlich zuzurechnen ist.

Eine solche ständige Angleichung der Beamtengehalte an die Einkommensentwicklung der übrigen Bevölkerung ist kaum durchführbar oder wenigstens sehr schwierig und unsicher und mit Unzuträglichkeiten verknüpft. Soll sie als ein Gegenstand der Gesetzgebung behandelt werden, so muß sie im konstitutionellen Staat vom Parlament beraten werden, und dabei ist dann jeweils die Frage zu prüfen, welcher Bevölkerungs- und Einkommensklasse eine bestimmte Beamtengruppe zuzurechnen sei. Eine solche Prüfung jährlich zu wiederholen, ist jedenfalls unmöglich, abgesehen von allem anderen schon wegen der zeitraubenden Arbeit, die das Parlament jährlich darauf verwenden müßte. Aber könnte nicht die Arbeit einer irgendwie zusammengesetzten Kommission übertragen werden? Das würde sich allerdings empfehlen, wenn es sich um eine Frage handelte, die rein statistisch zu erfassen wäre. Aber gerade der für die Feststellung des Ergebnisses so wichtige Teil der Untersuchung: welcher Bevölkerungs- und Einkommensklasse die einzelne Beamtengruppe nach ihrer gesellschaftlichen Wertung zuzuweisen sei, eine Frage, bei der mit Wandlungen der Beurteilung im Laufe der Jahre und Jahrzehnte durchaus gerechnet werden muß, ist eine Frage politischer Natur; über sie wird also wohl nur im Wege der Gesetzgebung entschieden werden können.

Alle Jahre also kann diese Arbeit vom Gesetzgeber nicht geleistet werden. Darum kommt vielleicht eine Reglung in längeren Zwischenräumen, alle 5 oder 10 Jahre, in Frage? Das wäre allerdings eher durchführbar. Aber erstens wäre es jeweils unsicher, ob

sich die ins Auge gefaßte periodische Reglung, zu der sich Regierung und Parlament einigen müßten, auch wirklich zu erreichen wäre. Dazu kommt aber ein zweiter sehr beträchtlicher Übelstand: die Sprunghaftigkeit der Ergebnisse. Legen wir nämlich etwa die Ergebnisse der preußischen Einkommensteuerschätzung zugrunde und nehmen wir an, die hier zutage getretene Entwicklung gehe so weiter wie seit den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts, so würde das, wie unter IV. 9. berechnet, einer Steigerung mit der stetigen Steigerungsziffer 1,023 v. H. entsprechen, und es würde sich daraus von 5 zu 5 Jahren eine Steigerung mit 1,12 v. H. und von 10 zu 10 Jahren eine Steigerung mit 1,25 v. H. ergeben. Ein Gehalt, der 1915 5000 Mk. beträgt, würde also 1920 auf 5600 Mk. springen oder bei zehnjährlicher Reglung der Gehalte im Jahre 1925 gar von 5000 Mk. auf 6250 Mk. Ein solcher Sprung ist aber durch nichts gerechtfertigt, da doch das Anwachsen der Lebenshaltungskosten, wenn auch nicht durchaus stetig, so doch viel gleichmäßiger erfolgt, und der Gehalt in den letzten Jahren vor jeder Neureglung wieder empfindlich hinter den Kosten der Lebenshaltung zurückstünde. Das Sprunghafte der Steigerung mit der jeweils merklichen Erhöhung der Besoldungsziffern würde aber zudem wieder jenen Anreiz in sich bergen, der bei der heutigen Behandlung der Besoldungsfrage nicht selten erst recht wieder zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten geführt hat, und brächte uns wieder ebenso die immer erneut heftig einsetzenden häßlichen Kämpfe der Beamtengruppen untereinander, die wir heute so sehr zu beklagen haben.

2. Es geht demnach weder an, die Gehalte jährlich zu regeln, noch die Reglung in regelmäßigen oder unregelmäßigen längeren Zwischenräumen vorzunehmen.

Wenn ich demgegenüber eine gleichmäßige, stetige, nicht von jährlichen oder mehrjährlichen Gesetzgebungsakten abhängige Steigerung empfohlen habe, so verkenne ich allerdings nicht, daß eine solche gleichmäßige (d. h. alle Beamtengruppen gleichheitlich erfassende) Steigerung für sich allein kein richtiges Ergebnis liefern kann.

Die Entwicklung der Beamtengehalte ist beeinflußt durch die Bewegungen der Lebenshaltung. Diese Bewegungen sind nun aber nur bis zu einem gewissen Grade eine das ganze Volk gleichmäßig erfassende Erscheinung, zu einem anderen Teile jedoch nach den Bevölkerungsschichten verschieden. Dieser letztere Teil führt zu dem Ergebnisse, daß im Laufe der Zeit Verschiebungen in der gesellschaftlichen Bewertung einzelner Beamtengruppen eintreten. Insoweit

also läßt sich wohl die von Zeit zu Zeit einsetzende Nachprüfung durch die Gesetzgebung nicht entbehren. Soweit aber die Bewegung der Lebenshaltungskosten eine alle Beamtengruppen und die gesamte Bevölkerung ziemlich gleichmäßig erfassende Erscheinung ist, entbehrt sie der politischen Natur und läßt sich rein statistisch feststellen. *Für diesen Bestandteil der Bewegung also ist die Mitwirkung der Gesetzgebung auszuschalten.* Soweit sich die Bewegung der Lebenshaltungskosten als etwas die Gesamtbevölkerung ganz oder nahezu gleichheitlich erfassendes ansehen läßt, könnte also einer irgendwie zusammengesetzten Kommission jeweils die Festsetzung der Teuerungsziffer und damit die jährliche Bemessung der Gehalte übertragen werden. Würde freilich diese Festsetzung nur in Zwischenräumen von mehreren Jahren geschehen, so hätten wir wieder die eben besprochenen Nachteile einer Sprunghaftigkeit der Reglung. Eine jährliche Festsetzung nun aber wäre allerdings möglich. Indessen unterliegt die Bewegung der Lebenshaltungskosten immerhin merklichen Schwankungen, und es ist als Grundsatz festzuhalten, daß die Beamtenbesoldungen von solchen Schwankungen möglichst freigehalten werden sollen. Nehmen wir z. B. an, daß eine Schwankung in der Höhe der Wohnungsmieten einmal eine Ermäßigung der Gesamtlebenshaltungskosten zur Folge habe, so kann doch nicht jeder einzelne von einem Rückgang der Wohnungsmieten Nutzen ziehen, namentlich nicht, wenn er einen längeren Mietvertrag geschlossen hat, oder wenn er selbst Hauseigentümer ist. Aber viel wesentlicher und noch mehr auf eine Stetigkeit der Verhältnisse drängend ist ein anderer Umstand. Mag auch die statistische Erhebung der Lebenshaltungskosten aufs beste eingerichtet sein, so wird doch die Verarbeitung des umfangreichen Zahlenstoffs jeweils einen längeren Zeitraum erfordern, so daß die wirkliche Teuerungsziffer etwa des Jahres 1920 nicht vor 1922 berechnet vorliegen könnte. Würde also dann für 1922 (oder gar erst für 1923) die Besoldung nach der Teuerungsziffer bemessen, die für 1920 berechnet worden ist, so könnte es sich sehr wohl begeben, daß jetzt, wo die Besoldung herabgesetzt würde, bereits wieder die Einsenkung der Lebenshaltungskurve einem scharfen Ansteigen Platz gemacht hätte.

Daraus ergibt sich die Forderung, *die Steigerung als stetige einzurichten, aber anderseits doch auch die wirkliche Entwicklung der Lebenshaltungskosten nicht außer acht zu lassen*; d. h. also zwar die stetige Steigerung

als Grundlage zu nehmen, sie aber ständig, jährlich einer Nachprüfung und gegebenenfalls Berichtigung auf Grund der Ergebnisse der wirklichen Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu unterziehen. Wenn so die Berücksichtigung dieser wirklichen Teuerungsziffern nur zur Berichtigung der stetigen Bewegung dienen würde, wäre das Nachhinken der Berechnung hinter den festgestellten Erscheinungen der Lebenshaltungsbewegung weniger störend.

3. Finanzpolitisch wäre die Durchführung einer stetigen Steigerung durchaus begründet. Der Gedanke, starke Schwankungen in der Finanzgebarung zu vermeiden und auszugleichen, und das Streben nach möglichster Stetigkeit der Verhältnisse sind uns geläufig. Es sind unsere bestgeleiteten privatwirtschaftlichen Unternehmungen, die mit starken Abschreibungen, offenen und versteckten Rücklagen, in guten Jahren darauf hinarbeiten, die Jahresrente möglichst gleichbleibend zu gestalten. Das stärkt das geschäftliche Ansehen der Firma und ist für die Beteiligten (Aktionäre u. a.) vorteilhaft. Wenn dem gegenüber der Staat die ihm nach der jahrzehntelangen Erfahrung doch immer wieder erwachsende Aufgabe, die Gehalte seiner Diener zu erhöhen, jahrelang unbeachtet läßt, so ist das ebenso kurzsichtig und verfehlt, wie wenn eine Aktiengesellschaft den Gewinn ganz verteilt, nichts für Erneuerungen zurücklegt und dafür dann nach 5 oder 10 oder 15 Jahren den ganzen Gewinn eines oder zweier Jahre darauf verwenden muß, die nun unvermeidlich gewordene Ausgabe für die Ersetzung unbrauchbar gewordener Maschinen oder für einen durchgreifenden Fabrikumbau zu bestreiten.

4. Ich habe ausgeführt, daß bis zu einem erheblichen Teil die Bewegungen der Lebenshaltungskosten eine die Volksgenossen ziemlich gleichmäßig erfassende Erscheinung bilden. Bei der bisherigen Behandlung der Besoldungsfrage ist nicht selten eine Auffassung zutage getreten, die dieser Tatsache nicht entspricht. Da sich erfahrungsgemäß die Regierung in der Regel zur Einbringung einer Besoldungsvorlage erst dann entschließt, wenn die Notlage der Beamtenschaft drückend geworden ist, und da in der Regel der Stand des Staatshaushalts gebietet, aufs äußerste Maß zu halten, so pflegt es bei der Aufbesserung nicht weiter zu reichen, als daß auf die Befriedigung der drückendsten Bedürfnisse gesehen wird. Soweit es aber nur auf diese ankommt, ist es allerdings vollkommen berechtigt, den unteren und mittleren Beamten eine verhältnismäßig höhere Aufbesserung zuteil werden zu lassen als den hohen. Der andere Gesichts-

punkt aber, daß der Gehalt nicht nur den nötigsten Lebensbedarf decken muß, sondern dem Beamten eine seiner gesellschaftlichen Stellung entsprechende Lebensführung erlauben soll, kommt weitaus zu kurz, wenn er auch allerdings nicht ganz unbeachtet bleibt. Die Folge ist dann die, daß die untersten Beamten, deren Tätigkeit sich kaum von der Arbeit des ungelernten Handarbeiters abhebt, im Einkommen (wie es natürlich recht und billig ist) nicht hinter diesem zurückbleiben, daß aber die höchsten Beamten sehr viel niedrigere Einkommen beziehen, als dem Ansehen ihrer Stellung entspräche. Zu dieser Erscheinung führt nicht nur die meist bestehende Finanznot, sondern zum Teil auch die Rücksicht auf gewisse „volksfreundliche" Neigungen unserer Parlamente, unter deren Druck sich die Regierungen nicht getrauen dürfen, mit den unbeliebten Forderungen für die höheren Beamten zu kommen. Einige Beispiele! In Bayern ist zwar die Steigerung der Besoldungsziffern bei den unteren Beamten etwas geringer gewesen als bei den mittleren und höheren, bei den mittleren wieder etwas niedriger als bei den höheren, aber nicht in dem Maße, wie es den gesellschaftlichen Stellungen aller Beamtengruppen entsprochen hätte. Innerhalb der Gruppe der höheren Beamten ferner zeigt sich die weit ungünstigere Behandlung der oberen Klassen gegenüber den unteren deutlich in den Spalten 2 und 3 gegenüber den Spalten 6 bis 9 und 10 der Zusammenstellung II auf S. 306. Vgl. ferner die prozentigen Steigerungen der Gehalte in Preußen von 1857 bis 1907 (mitgeteilt auf S. 325) und neuerdings wieder die für die Erhöhung der Altpensionen in Preußen vorgesehene Staffelung der Aufbesserungen: 20 v. H. für die kleinsten, 15 v. H. für eine nächste und 10 v. H. für eine weitere Stufe, und keine Aufbesserung für die Ruhegehalte über 3000 Mk. Und doch läßt es sich ganz sicher nicht begründen, daß die Teuerung der gesamten Lebenshaltung die höheren und höchsten Beamten (natürlich soweit er Familie hat) im Verhältnis weniger stark ergriffe als die unteren und mittleren Beamten, und es birgt die übliche Sachbehandlung für den Staat die ernste Gefahr, daß dem Staatsdienst durch die viel lockenderen Einkommensaussichten im Privatdienste und im Dienst der Gemeinden die tüchtigeren Kräfte entzogen werden, oder daß ihm, gelockt durch die höheren Ehren des Staatsdienstes, vornehmlich nur die begüterten Kreise zugewendet bleiben. Diese Folge ist übrigens nicht eine bloße Befürchtung; es sind Fälle bekannt geworden, daß tüchtige junge Männer nach Bestehen der Staatsprüfung auch durch die ihnen von der Regierung eröffnete

Aussicht auf eine besonders günstige Beamtenlaufbahn nicht für den Staatsdienst haben gewonnen werden können.

Gegenüber der Gepflogenheit, die unteren Beamten bei Gehaltsaufbesserungen verhältnismäßig besser zu bedenken als die oberen, ist angesichts der Verhältnisse, wie sie das Leben bringt, geradezu das Gegenteil begründet. Ein Ministergehalt steht hinter dem Einkommen eines Fabrikanten mit einigermaßen gutem Geschäftsgang weit zurück. Gewiß, der Fabrikant hat die Gefahr, durch geschäftliches Unglück oder durch Ungeschick und Lässigkeit sein Einkommen zu verlieren. Aber auch der Direktor einer größeren Fabrik oder einer größeren Bank wird mit dem Minister lange nicht tauschen. Ihnen gegenüber bleibt ein Minister an Gehalt viel weiter zurück als etwa ein Straßenwärter oder Eisenbahnschaffner gegenüber der Bevölkerungsgruppe — der Kleinunternehmer, Arbeiter, Privatangestellten —, der sie angehören würden, wenn sie sich nicht im Staatsdienst befänden. Dabei darf vielleicht, was mancher nicht hören will, sogar der Satz ausgesprochen werden, daß selbst Leiter von großen Erwerbsunternehmungen oft auch nur die Söhne ihrer Väter und an Verstand und Bildung, an Tatkraft, Umsicht, geschäftlicher Klugheit und Entschlossenheit nicht immer über Minister und andere höchste Beamte erhaben sind. Bekanntlich hat man schon öfter gefordert, es sollten hervorragende Rechtsanwälte als Richter ans Reichsgericht berufen werden. Aber wiederholt ist der Versuch, diesem Wunsche zu willfahren, daran gescheitert, daß der Gehalt des Reichsgerichtsrats weit hinter dem Einkommen eines Anwalts von der Tüchtigkeit zurückzustehen pflegt, wie sie für einen Reichsgerichtsrat gefordert werden muß. Ähnliche Erfahrungen hat man bei Versuchen gemacht, Ministerposten mit hervorragenden Männern aus der Geschäftswelt zu besetzen. Läßt sich wirklich jemand durch die Ehre des Amtes gewinnen, so erleidet er empfindliche Einbuße am Einkommen. Es ist also unbestreitbar, daß — Privatvermögen bei den Vergleichspersonen selbstverständlich außer acht gelassen — das Einkommen der festbesoldeten hohen Beamten weit niedriger ist als das Einkommen einer Bevölkerungsschicht, neben oder selbst über der jene Beamten in der gesellschaftlichen Wertung einzureihen sind.

Was aber hier von den höchsten Beamten gilt, das gilt — in allmählichen Übergängen nach unten sich abstufend — auch von den höheren, mittleren und unteren Beamten. Vom unteren bis zum höchsten Beamten zeigt sich ein schrittweise immer stärker werdendes

Zurückbleiben der Gehalte hinter den durch die Wichtigkeit und Wertung des Amtes geforderten Einkommensätzen.

5. Wenn hiernach die bisherige Behandlung der Besoldungsfrage gerade das Gegenteil von dem gezeigt hat, was durch die Verhältnisse geboten gewesen wäre, so läßt sich um so mehr meine Forderung begründen, daß grundsätzlich und zunächst von der Gleichbehandlung aller Beamtengruppen ausgegangen werden muß, mit anderen Worten, daß die Gehaltssteigerungen bei den höheren und höchsten Beamten nicht verhältnismäßig niedriger sein dürfen als bei den mittleren und unteren.

Die zunächst mehr nach dem Gefühl gemachte Annahme, daß die Steigerung der Lebenshaltungskosten die Lebenshaltung der höheren Beamten verhältnismäßig zum mindesten nicht geringer ergreift als die mittleren und unteren Beamten, scheint durch das Ergebnis meiner Schlußfolgerungen aus der Bewegung der preußischen Einkommensteuer bestätigt zu werden. Nicht nur zeigt diese Berechnung (s. S. 328), daß das Ansteigen der Zahlen in den vier Wohnungsgeldzuschußklassen ziemlich gleich gewesen ist, sondern es haben, soweit hiernach Unterschiede geblieben sind, die stärkeren Steigerungen gerade bei den höheren Klassen II und IV stattgefunden, am stärksten bei der Klasse II, am schwächsten bei der Klasse V.

Soweit die grundsätzlich gleichheitliche Steigerung aller Gehaltsklassen dann zu unangemessenen Ergebnissen führen würde, wäre in anderer Weise für Ausgleich und Berichtigung zu sorgen. Die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Beamtengruppen als Grundlage der Weiterentwicklung der Gehalte aber hätte auf der Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu beruhen: die Steigerung der Lebenshaltungskosten wäre, soweit sie sich als eine die Volksgesamtheit gleichheitlich treffende Erscheinung statistisch erfassen läßt, zu ermitteln, und genau ihr entsprechend wäre jeweils der Gehalt aller Beamtengruppen gleichheitlich zu steigern.

6. Würde in dieser Weise jährlich die Steigerung der Lebenshaltung als eine einheitlich geltende Erscheinung ermittelt, so böte dies den weiteren Vorteil, daß die Steigerungsziffer nicht nur das Maß für den ziffermäßigen Ausgleich der Beamtengehalte gäbe, sondern daß die Ziffer zugleich auch für jene anderen Werte gelten könnte, die aus dem gleichen Grund wie die Gehalte der fortschreitenden Teuerung anzupassen wären: für die Renten der sozialen Gesetzgebung, für die Mindest- und Höchstgrenzen von Versicherungsrecht und -pflicht, für das pfändungsfreie Einkommen und ähnliche

mehr. Mit einer je nach Einkommenschichten verschieblichen Ziffer wäre hier natürlich nichts anzufangen.

7. Neben dieser die Volksgesamtheit und damit auch alle Beamtengruppen gleichheitlich treffenden Teuerungsziffer dürften aber fortlaufend nicht außer acht bleiben die Verschiebungen, die sich innerhalb der einzelnen Bevölkerungsschichten, innerhalb der verschiedenen Beamtengruppen im Laufe der Jahre ergeben haben und fernerhin ergeben. Wie dieser Punkt zu behandeln wäre, und wie im letzten Ende seine Würdigung und Reglung im Wege der Gesetzgebung zu geschehen hätte, das ist später noch näher zu besprechen.

VI.

Was nun die Festsetzung der allgemein maßgeblichen Steigerungsziffer anlangt, so soll, wie gesagt, die Steigerung als stetig behandelt, und es sollen die in der Wirklichkeit dem gegenüber auftretenden Abweichungen nach unten und oben nur als Anlaß und Maß genommen werden, um danach die aus der stetigen Steigerung sich berechnenden Steigerungsziffern innerhalb gewisser Grenzen zu berichtigen. Im einzelnen fragt es sich hierbei, wie hoch die stetige Steigerungsziffer zu greifen ist, und in welcher Weise man sich die jährliche Berichtigung der aus der stetigen Steigerung berechneten Ziffer nach Maßgabe der wirklichen Bewegung vorzustellen hätte.

1. Als die stetige Steigerungsziffer habe ich in dem Aufsatz in „Recht und Wirtschaft" versuchsweise 1,01 v. H. angenommen. Die nähere Untersuchung hat ergeben, daß dieser Satz, etwa der Entwicklung der Einkommen in Preußen gegenübergehalten, ganz bedeutend zu niedrig ist, daß aber anderseits die wirkliche Gehaltsbewegung der Staatsbeamten zum Teil noch um ein gutes Stück hinter dem Satz von 1,01 v. H. zurückgeblieben ist.

Ein Steigerungssatz von 1,01 v. H. würde, wie die Betrachtung der preußischen Einkommensteuerentwicklung gezeigt hat, mit Notwendigkeit zu einem fortschreitenden raschen Weitersinken der Beamtenschaft führen. Es muß also ein Steigerungssatz gefunden werden in einer Höhe, daß er wenigstens dieses Ergebnis verhindere. Wäre das Ergebnis der Berechnung nach Elz maßgebend, so wäre das 1,023 v. H. Ich habe aber gegen diesen Satz, wie schon früher (unter IV. 10) ausgeführt, erhebliche Bedenken. Jeder Versuch freilich, eine bestimmte Ziffer zu wählen, erfordert den Mut der Tat.

Wir können nicht in die Zukunft schauen. Aber wir können aus den Tatsachen der Vergangenheit Schlüsse ziehen. Wenn wir sonach im allgemeinen haben feststellen müssen, daß bei einer Gehaltsbewegung, die etwa einer stetigen Steigerung von 1,008 bis 1,01 v. H. entsprochen hätte, die Beamtenschaft in ihrer gesellschaftlichen Stellung erheblich gesunken ist, daß aber anderseits der Satz von 1,023 v. H. ziemlich weit über das Ziel hinauszuschießen scheint, so läßt sich vielleicht ein Satz von 1,012 v. H. empfehlen, ohne daß ich freilich eine ziffermäßige Begründung gerade für diese Wahl anführen könnte. Mir scheint, daß dieser Satz das mindeste ist, was gefordert werden muß, um einem weiteren Sinken der Beamtenschaft Einhalt zu tun. Glücklicherweise ist allerdings die Wahl der stetigen Steigerungsziffer nicht von endgültig bestimmender Bedeutung, sondern gibt nur zunächst der Gehaltsziffer Richtung und Maß. Denn durch die ständige Überprüfung und Berichtigung auf Grund der wirklichen Bewegung der Lebenshaltungskosten würde ein Fehlgriff in der Wahl der Ziffer für die stetige Steigerung ausgeglichen. Aber doch hätte es auch keinen Sinn, die Ziffer so zu wählen, daß mit einer jährlichen Berichtigung — nach unten oder oben — mit großer Wahrscheinlichkeit gerechnet werden müßte.

Von Wert scheint mir für die Bemessung der stetigen Steigerungsziffer das Ergebnis der Erhebungen über die Gehaltsbewegung der städtischen Beamten. Wir haben hier einen stetigen Steigerungssatz von 1,015 v. H. gefunden. Aber der Berechnung liegen die Gehaltsverhältnisse der höheren Beamten zugrunde, und ich will einmal annehmen, diese wiesen eine über das Durchschnittsmaß der Steigerung der Lebenshaltungskosten hinausgehende Erhöhung auf. Für die auf der gleichen gesellschaftlichen Stufe stehenden Gruppen der Staatsbeamten böte dann die Gehaltsentwicklung jener städtischen Beamten ein gutes Vorbild. Denn zwischen den Verhältnissen, wie sie der freie Wettbewerb im geschäftlichen Leben bietet, und der streng bestimmten, schwer abänderbaren Gehaltsordnung des Staatsdienstes hält die viel leichter bewegliche Gehaltsreglung der städtischen Beamten und die weit weniger in feste Gleise gebannte Weise ihrer Anstellung die richtige Mitte. So sind auch die Gehalte dieser städtischen Beamten, wenn auch hinter den Einkommen der privaten Unternehmer und der Privatangestellten erheblich zurückgeblieben, doch den Staatsbeamten um ein gutes Stück vorausgeeilt; auch sie halten die Mitte zwischen den beiden Gegensätzen. Aber als Entscheidungsmerkmal für die Bemessung der für die Gehaltsbewegung

aller Beamtengruppen bestimmten Steigerungsziffer sind sie, wie gesagt, wohl nicht verwertbar, und ich glaube vielmehr, daß der vorgeschlagene Steigerungssatz von 1,012 v. H., wie freilich durchaus notwendig, so ausreichend sein wird.

2. Nun liegt allerdings der Einwand nahe, daß ich mit der fortschreitenden Teuerung der Lebenshaltung nicht als mit einer feststehenden Tatsache rechnen dürfte. In der Tat hat Wittschewsky a. a. O. eingewendet, daß nach Zeiten der Teuerung auch eine Verbilligung der Lebenshaltung kommen könne; und er fügt gegenüber meiner Forderung, die Beamtengehalte der Teuerung der Lebenshaltung anzupassen, bei: es müßte dann auch zulässig sein, statt der Zulagen Abzüge zu verordnen, wenn sich eine Verbilligung beispielsweise der Lebensmittelpreise oder der Mieten feststellen lasse.

Es ist unbestreitbar, daß wir seit Jahrzehnten eine fortschreitende Teuerung haben. Ich habe noch nichts anderes erlebt. Vorübergehende Verbilligungen einzelner und selbst einer Mehrzahl von Rohstoffen haben hierin nichts geändert, weil der Verbraucher — und der Beamte kommt nur als Verbraucher in Frage — von diesen Preisermäßigungen fast nie oder nur ganz vorübergehend etwas zu spüren bekommen hat. Gleichwohl besteht ganz sicher die Möglichkeit und sogar Wahrscheinlichkeit, daß einmal wieder ein Rückschlag komme. Indessen scheint mir zurzeit wirklich kein Anzeichen für einen solchen Umschwung der Verhältnisse zu bestehen, und es wird wohl niemand mit einer solchen baldigen Änderung der Verhältnisse rechnen. Wir werden wohl, wenn nicht alle Anzeichen trügen, den Umschwung in den nächsten Jahrzehnten nicht erleben. Darum dürfen wir zunächst und bis auf weiteres von einem Fortbestand und Weiterschreiten der Teuerung ausgehen und auf Jahrzehnte damit rechnen, so daß sich also der Versuch einer durchgreifenden Verbesserung in der Bemessung der festen Bezüge im Sinne meines Vorschlags noch wohl lohnen würde. Würde der vorgeschlagene Steigerungssatz von 1,012 v. H. angenommen, so bestünde noch auf Jahrzehnte hinaus wahrlich keine Gefahr, daß die Bezüge üppig und unangemessen in die Höhe schießen möchten; eine kleine Erholung wäre ihnen wohl zu gönnen. Darum könnte man ruhig einmal die stetige Steigerung einführen und die Sorge um die Gestaltung in der Zukunft, wenn ein Eingriff notwendig werden sollte, der Zukunft überlassen.

Immerhin mag es sich empfehlen, schon jetzt mit der Möglichkeit jenes Rückschlags zu rechnen. Da scheint es mir dann ganz selbstverständlich, daß im Falle eines solchen Sinkens der Lebens-

haltungskosten auch ein Sinken der Besoldungen einzutreten hätte, wie eben eine allgemeine Verbilligung der Lebenshaltung auch dem privaten Unternehmer, dem Privatangestellten und Arbeiter nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen eine — eben auch nur ziffermäßig erkennbare — Erniedrigung des Einkommens bringen würde. Und in der Tat ergibt sich aus meinem Vorschlag, die aus der stetigen Steigerungsziffer berechnete Gehaltsziffer jemals auf Grund der wirklichen Bewegung der Lebenshaltungskosten zu berichtigen, die Folgerung, daß sich bei einem vorübergehenden oder länger dauernden Rückgang der Lebenshaltungskosten eine Erniedrigung der Besoldungsziffern ergeben muß. Diese Folgerung ergibt sich unabweisbar und klar aus dem Grundgedanken meines Vorschlags: durch die Bewegung der Lebenshaltungskosten soll nicht die Lebenshaltung des Beamten selbst beeinflußt werden, das heißt die Höhe, auf der sie der Beamte nach seiner gesellschaftlichen Wertung zu halten berechtigt wie verpflichtet ist. Wird also „das Leben teurer", so muß zum Ausgleich die Gehaltsziffer erhöht werden; wird „das Leben billiger", so kann eine Erniedrigung der Besoldungsziffer eintreten, ohne daß dadurch der Beamte aus seiner gesellschaftlichen Schicht hinausfällt und auf eine niedrigere Lebenshaltungsstufe gedrängt wird.

Wittschewsky zieht gegenüber der Reglung nach meinem Vorschlag die Lohnschwankungen der Industriearbeiter zur Vergleichung heran: er meint „schwerlich würde es Beamte geben, die damit einverstanden wären, daß ihre Gehalte wie bei den Industriearbeitern je nach den wechselnden wirtschaftlichen Konjunkturen hin und her schwankten. Gerade die feste Besoldung und die damit zumeist gesicherte Stellung bilde den besonderen Vorteil für alle Angestellten mit Beamtencharakter." Der Vergleich ist offensichtlich schief. Das Sinken der Konjunktur fällt durchaus nicht mit dem Sinken der Lebenshaltungskosten zusammen. Geht also bei schlechter Konjunktur der Arbeitslohn zurück, so erleidet der Industriearbeiter hiermit eine wirkliche Erniedrigung seines Einkommens bei gleichbleibenden Kosten der Lebenshaltung; und umgekehrt steigt sein Einkommen über das Regelmaß, wenn er bei einer Hochkonjunktur höheren Lohn und die Gelegenheit zu Überstunden bekommt. Der Beamte dagegen erlitte nur bei gleichzeitigem Sinken der Lebenshaltungskosten eine ziffernmäßige Erniedrigung seiner Bezüge; da aber gleichzeitig die wirtschaftliche Kraft dieser Bezüge wegen der Verbilligung der Lebenshaltung gewachsen wäre, so wäre seine Lage genau ebenso

wie vorher, als er höhere Bezüge hatte und die wirtschaftliche Kraft des Geldes geringer war.

Mit der Aussicht auf die Möglichkeit eines Rückschlags und damit auf eine ziffermäßige Ermäßigung der Besoldungen wollen wir uns also nicht bange machen lassen. Zudem darf man sich nicht etwa vorstellen, als ob eine vorübergehende Verbilligung gewisser Lebensmittel oder der Mietpreise nun sofort eine Erniedrigung der Besoldungen zur Folge haben müßte. Der Wert der vorgeschlagenen stetigen Steigerung besteht ja gerade darin, daß solche geringeren und nur vorübergehenden Schwankungen ausgeglichen werden. Es würde also eine Erniedrigung der Besoldungen nur dann eintreten, wenn sich die Verbilligung der Lebenshaltung als eine Erscheinung von größerer Stärke und einer längeren Dauer zeigen würde. Doch dies wird an einer späteren Stelle näher darzustellen sein.

3. Haltlos ist auch der Einwand, die Durchführung meines Vorschlags brächte eine Schraube ohne Ende: die Steigerung der Beamtengehalte erfordere höhere Aufwendungen des Staats und damit höhere Steuern, diese wiederum verursachten eine Verteuerung des Lebens, und diese müsse wieder zur Erhöhung der Besoldungen führen usw. Gewiß, darin liegt eine Schraube ohne Ende. Aber die bringt nicht mein Vorschlag, die haben wir schon. Sie macht sich keinem unangenehmer fühlbar als dem Festbesoldeten. Aber soll gerade der Beamte es sein, der mit dem guten Beispiele voranginge, und allein der ruhende Pol sein in der Erscheinungen Flucht? Die Schraube besteht und dreht sich fort, wer hält sie auf? Solange sie sich aber dreht, kann sich der Drehung auch der Beamte nicht entziehen, und braucht sich kein volkswirtschaftliches Gewissen daraus zu machen. Mein Vorschlag aber soll ja nicht eine Erhöhung der Beamtenbesoldungen bringen, sondern nur die, ja doch von Zeit zu Zeit, oft zur Unzeit kommenden, unausweichlich kommenden Ziffererhöhungen in bessere und richtigere, ruhigere Bahnen lenken.

4. Was nun die ständige Überprüfung und Berichtigung der aus der stetigen Steigerungsziffer gewonnenen jährlichen Teuerungsziffer nach der wirklichen Entwicklung der Lebenshaltungskosten anlangt, so ist diese Berichtigung, wie schon bemerkt, nur das Ergebnis einer rein statistischen Untersuchung. Hiermit wäre eine staatliche Kommission zu betrauen.

Die zahlenmäßige Erfassung der Entwicklung, die die Kosten der

Lebenshaltung nehmen, ist nun freilich schwieriger und unsicherer als etwa die Erfassung der Ergebnisse der Einkommensteuereinschätzung. Aber mag auch die ziffermäßige Festsetzung der Teuerungsbewegung Schwierigkeiten begegnen und heute noch nicht ausführbar sein, so brauchen doch nur die heute schon für so manche Einzelheiten geführten Untersuchungen weiter ausgebaut zu werden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß eine auf das klar erkannte Ziel gerichtete sorgfältige Erhebung auch für die Bemessung der Lebenshaltungsbewegung eine sichere Grundlage geben muß.

5. Die „Indexziffern" der Großhandelspreise erweisen sich für unseren Zweck jedenfalls ohne weiteres als unbrauchbar, selbst wenn man den großen und ganz unbegreiflichen Fehler vermeidet, den frühere Berechnungen gemacht haben: wahllos Waren als gleichwertige Rechnungsgrundlagen zu behandeln, ob sie nun wie Weizen eine besonders große Rolle im Volkshaushalt spielen oder wie etwa Indigo von verschwindender Bedeutung sind. Daß im übrigen alle Rechnungsgrundlagen, die sich für die Ermittlung eignen, heranzuziehen sind, ist selbstverständlich, denn auch die weniger wesentlichen fügen sich mit zum Bilde, jede nach ihrer Bedeutung; aber ebenso selbstverständlich ist jede Rechnungsgrundlage nur entsprechend ihrer Bedeutung für den Volkshaushalt zu werten, also nach dem Verhältnis des Wertbetrages, mit dem sie in der Volkswirtschaft auftreten.

Im einzelnen ergibt sich:

a) Alle greifbaren Rechnungsgrundlagen sind heranzuziehen.

Denn offenbar genügt es für eine Berechnung, die die Grundlage praktischer Maßnahmen von weittragender Bedeutung werden soll, nicht, nur auf die Schwankungen der Preise für Fleisch und Brot und einige andere Lebensmittel zu sehen. Auf je mehr — brauchbare — Grundlagen die Rechnung sich stützt, um so zuverlässiger muß sie werden, da um so mehr die Zufälligkeiten in den Preisschwankungen einzelner Rechnungsgrundlagen ausgeglichen werden.

b) Ungeeignet sind die Großhandelspreise.

Sie sind freilich viel leichter zu fassen, aber sie geben auch nur ein recht wenig brauchbares Bild von den Verschiebungen in der Lebenshaltung der Bevölkerung. Welche Bedeutung kommt denn auch einem Sinken der Kohlenpreise, der Eisenpreise, der Kupfer-, der Kautschukpreise zu im Hinblick auf die Ware, wie sie schließlich im

Einzelverkaufe abgesetzt wird? Bis der Rohstoff den Weg bis zum Einzelverkauf zurückgelegt hat, wird in den wenigsten Fällen mehr ein Preisabschlag bleiben, der auch nur einigermaßen dem ziffermäßig so stark ins Gewicht fallenden Abschlag der Rohstoffpreise entspricht, und auch eine stärkere Steigerung der Rohstoffpreise führt lange nicht immer, nicht mit Sicherheit und alsbald, zu einer Erhöhung der Warenpreise. Es gilt also, unter Verzicht auf die Preise der Rohstoffe und der Halbfabrikate nach Möglichkeit die Preise heranzuziehen, wie sie der schließliche Verbraucher zu zahlen hat. Hier fehlt uns freilich zurzeit noch ein ausreichender Zahlenstoff; aber er fehlt nicht ganz und kann, wo er nur unvollkommen zur Verfügung steht, durch Schätzungen, durch Ausweitungen vom räumlich-engeren Gebiet auf das größere brauchbar gemacht werden, und es können die so gewonnenen Teilergebnisse sehr wertvoll durch gewisse andere Erscheinungen des Wirtschaftslebens ergänzt werden. Dazu kommt dann, daß durch einen planmäßigen Ausbau der statistischen Erhebungen die Grundlagen immer sicherer festgestellt und damit ein immer verlässigeres Ergebnis erzielt werden kann.

c) Dabei verschlägt es nichts, wenn die einzelnen Rechnungsgrundlagen vielfach ein Zusammenfließen derselben Wirtschaftselemente mehrfach zum Ansatz bringen. Gegenständlicher gesprochen: es verschlägt nichts, wenn in der Preisbewegung der landwirtschaftlichen Arbeitslöhne, wenn in der Preisbewegung der Nähmaschine nicht nur die Preisbewegung der menschlichen Arbeit, sondern auch die der Kohlen, der Ziegel für den Fabrikneubau, und in der so wiedergespiegelten Preisbewegung dieser Wirtschaftselemente noch mittelbarer wieder die Preisbewegung auf dem Markte der Nahrungsmittel zum Ausdruck kommen. Ein solches Ineinanderfließen, eine solche mehrfache Berücksichtigung desselben Wirtschaftselements ist eben schlechthin unvermeidbar. Denn sobald wir auch nur zwei Rechnungsgrundlagen zusammennehmen, so haben wir auch schon die gegenseitige Abhängigkeit der beiden voneinander, so daß Materialwert und Arbeitsaufwand und deren Schwankungen der Preisbewegung der anderen Ware mit zugrunde liegen. Am besten wird demgemäß die ganze Berechnung werden, wenn in ihr die vielseitigen Erscheinungen der Preisbewegung — in ihren Ursachen und Wirkungen — in der Zusammenstellung der Elemente der Berechnung möglichst vollzählig erfaßt werden. Je bunter und allseitiger, um so besser; also neben dem Fleischpreis der Arbeitslohn des gewerblichen Arbeiters, des Tagelöhners, des Fabrikarbeiters, neben dem Dachziegel der

Zucker und das Fahrrad, neben der Kartoffel das Schweinefleisch und die Bereifung des Automobils.

Auch dadurch dürfen wir uns nicht irre machen lassen, daß es wohl niemals gelingen wird, ein schlechthin richtiges und unanfechtbares Ergebnis zu erzielen. Wollten wir warten, bis ein solches erreichbar wäre, so dürften wir gleich darauf verzichten, jemals die Bewegung der Lebenshaltungskosten ziffermäßig zu erfassen.

d) Der Unterschied der Lebenshaltungskosten zwischen Stadt und Land, zwischen Nord- und Süddeutschland spielt ja heute nicht mehr die Rolle wie noch vor wenigen Jahrzehnten. Immer mehr zeigt sich eine Ausgleichung der Gegensätze, und darum können wohl nicht selten, wo etwa die städtischen Verhältnisse ermittelt sind, die auf dem Lande bestehenden Verhältnisse unbeachtet bleiben oder selbst die für die Stadt gewonnenen Ergebnisse auf das Land übertragen werden. Denn was hier am Aufwand für gewisse Lebensbedürfnisse, insbesondere die meisten Nahrungsmittel eingespart wird, ist zu einem erheblichen Teil zur Beschaffung gewisser anderer Lebensbedürfnisse mehr erforderlich als in der Stadt. Wie sehr die Unterschiede zwischen Stadt und Land dazu neigen, sich zu verwischen, dafür hat wohl jeder Beispiele. Nur ein solches will ich erwähnen. Als ich vor 18 Jahren meine erste Anstellung in einer kleineren Stadt erhalten hatte, kostete meine Wohnung 450 Mk. für das Jahr (mein Vorgänger darin hatte jahrelang 350 Mk. bezahlt). Die Eier kosteten in jenem gottgesegneten Landstrich 3 Pf. das Stück, auch im Winter, und meine Frau durfte sich noch die schönsten heraussuchen. Die Stadt ist heute nicht größer als dazumal, hat auch weder Gymnasium noch Garnison bekommen, und an der Eisenbahn war sie vor 18 Jahren gelegen wie heute. Aber meine damalige Wohnung kostet jetzt 750 Mk., und für die Eier zahlt man, wenn auch weniger als mancherorten, so doch auch schon 6 und 8 Pf.

6. Auf diesen Grundlagen wäre also durch die damit zu betrauende Kommission für jedes Jahr die der Entwicklung der Lebenshaltungskosten entsprechende „wirkliche Teuerungsziffer" zu ermitteln. Diese aber hätte jährlich dazu zu dienen, auf Grund ihrer die mit der stetigen Steigerung berechnete Teuerungsziffer zu berichtigen.

Für die Berechnung der wirklichen Teuerungsziffer wäre, wie schon bemerkt, jeweils ein längerer Zeitraum erforderlich, so daß etwa die wirkliche Teuerungsziffer für 1920 Ende 1921 berechnet vorliegen

würde. Dieses Nachhinken wäre hier wenig von Belang, wie sich aus dem folgenden zeigen wird.

Die Berichtigung der mit der stetigen Steigerung berechneten Ziffer durch die ermittelte wirkliche Teuerungsziffer hätte etwa so zu geschehen.

Die mit der Steigerungsziffer 1,012 v. H. berechnete Zahl gilt jeweils als Teuerungsziffer für das nächste Jahr. Sie wird jedoch berichtigt, wenn sie entweder kleiner ist als die (soeben gefundene) wirkliche Teuerungsziffer, oder wenn sie größer ist als diese Zahl + 5 v. H. derselben. Ist sie kleiner als die wirkliche Teuerungsziffer, so wird das arithmetische Mittel der beiden Zahlen genommen. Ist sie größer als die wirkliche Teuerungsziffer + 5 v. H. dieser Zahl, so wird der Unterschied bis zu diesen 5 v. H. vernachlässigt und nur vom Überschuß die Hälfte von der stetigen Steigerungsziffer zu deren Berichtigung abgezogen. Der Grund für diese Behandlung liegt darin, daß die jeweils berechnete wirkliche Teuerungsziffer der Zeit nach immer um 2 Jahre gegenüber der zu suchenden maßgebenden Teuerungsziffer zurück liegt, also inzwischen bereits wieder eine weitere Steigerung um durchschnittlich rund $2^1/_2$ v. H. (entsprechend dem Steigerungssatz von 1,012 v. H.) eingetreten ist. Für die Vergleichung der stetigen Steigerungsziffer mit der wirklichen Teuerungsziffer muß also diese immer um $2^1/_2$ v. H. erhöht gedacht werden. Sodann aber muß, um stärkere Schwankungen in der Reihe der geltenden Teuerungsziffern zu verhüten, eine Verschiebung um $2^1/_2$ v. H. gegenüber der wirklichen Teuerungsziffer nach unten oder oben unberücksichtigt gelassen werden. Dann ist $2^1/_2 - 2^1/_2 = 0$ und $2^1/_2 + 2^1/_2 = 5$. D. h. wenn die wirkliche Teuerungsziffer die stetige Steigerungsziffer übersteigt, so wird der ganze Mehrbetrag zur Bildung des arithmetischen Mittels herangezogen, während dieser Mehrbetrag, wenn die stetige Steigerungszahl hinter der wirklichen Teuerungsziffer zurückbleibt, nur nach Abzug von 5 v. H. zur Berechnung kommt.

Ein Beispiel mag die Wirkung der vorgeschlagenen stetigen Steigerung mit ihrer Berichtigung durch die wirklichen Teuerungsziffern zur geltenden, maßgebenden Teuerungsziffer des Jahres anschaulich machen.

Zusammenstellung XIX

Durch stetige Steigerung mit 1,012 v. H. bestimmte Teuerungsziffern		Durch die staatliche Kommission bestimmte „wirkliche Teuerungsziffern“ *		Spalte 2 ist größer als Sp. 4 + 5 v. H. der Sp. 4 um	Spalte 2 ist demnach zu mindern um	Spalte 2 ist kleiner als Spalte 4 um	Spalte 2 ist demnach zu erhöhen um	Daher wird die Teuerungsziffer berichtigt auf	Demnach ist die Reihenfolge der geltenden „Teuerungsziffern“	Für die Jahre
für das Jahr	Betrag	für das Jahr	Betrag							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1920	1036[1]	1918	1029	—	—	—	—	—	1036	1920
1921	1049[2]	1919	1041	—	—	—	—	—	1049	1921
1922	1061	1920	1075	—	—	14	7	1068	1068	1922
1923	1081[3]	1921	1099	—	—	18	9	1090	1090	1923
1924	1103[4]	1922	1125	—	—	22	11	1114	1114	1924
1925	1127[5]	1923	1157	—	—	30	15	1142	1142	1925
1926	1156[6]	1924	1150	—	—	—	—	—	1156	1926
1927	1170	1925	1132	—	—	—	—	—	1170	1927
1928	1184	1926	1100	29	14,5 — 15	—	—	—	1169	1928
1929	1183[7]	1927	1141	—	—	—	—	—	1183	1929
1930	1197[8]	1928	1115	26,25	13,12 — 13	—	—	1184	1184	1930
1931	1198[9]	1929	1140	1	0,5 — 1		—	—	1197	1931
1932	1212	1930	1189	—	—	—	—	—	1212	1932
1933	1226	1931	1225	—	—	—	—	—	1226	1933
1934	1241[10]	1932	1279	—	—	38	19	—	1260	1934
1935	1275[11]	1933	1270	—	—	—	—	—	1275	1935
1936	1290	1934	1249	—	—	—	—	—	1290	1936

* Die Ziffern in Spalte 4 sind natürlich willkürlich gewählt.

[1] $1036 = 1000 \times 1{,}012^{\frac{1}{2}}$.
[2] $1049 = 1036 \times 1{,}012$.
[3] $1081 = 1068 \times 1{,}012$.
[4] $1103 = 1090 \times 1{,}012$.
[5] $1127 = 1114 \times 1{,}012$.
[6] $1156 = 1142 \times 1{,}012$.
[7] $1183 = 1169 \times 1{,}012$.
[8] $1197 = 1183 \times 1{,}012$.
[9] $1198 = 1184 \times 1{,}012$.
[10] $1241 = 1226 \times 1{,}012$.
[11] $1275 = 1260 \times 1{,}012$.

Die Summe aller Einträge in Spalte 4 von 1075 bis 1249 (also für die Jahre 1920 bis 1934) beträgt 17446, die Summe aller Einträge in Spalte 10 von 1036 bis 1260 (also für dieselbe Reihe von Jahren) gibt 17256; der Unterschied beträgt 20. Das ist ein Unterschied nur von 1,011 v. H. gegenüber den wirklichen Teuerungs-Ziffern. (Man vergleiche damit die Unterschiede, die sich bei der üblichen Besoldungstechnik zwischen den Teuerungsziffern und den starr bleibenden und dann wieder sprunghaft hinaufschnellenden Gehalten zeigen!)

Zur weiteren Veranschaulichung sei noch auf die folgende Zeichnung verwiesen, bei der a die wirklichen Teuerungsziffern darstellt, wie sie jeweils für die Jahre 1920 bis 1934 angenommen sind, und b die für diese Jahre berechneten und zum Teil berichtigten „geltenden" Teuerungsziffern. Beiden Linien ist die Linie der vollkommen stetigen Entwicklung beigefügt.

Zusammenstellung XX

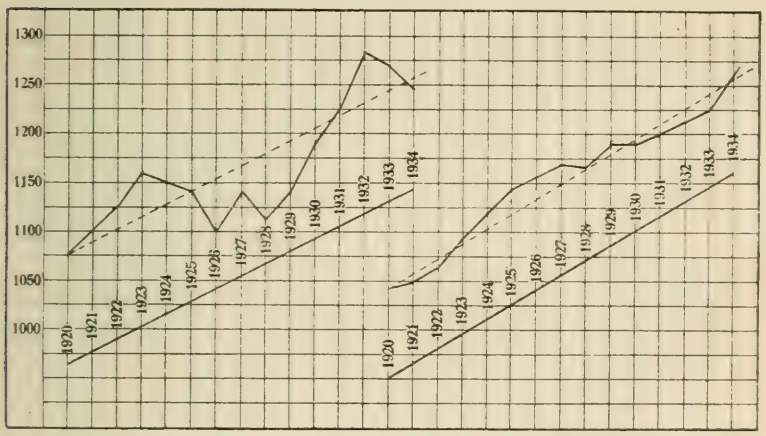

Die Darstellung zeigt, wie sich die geltenden Teuerungsziffern der wirklichen Entwicklung anpassen, ohne doch die starken Schwankungen mitzumachen, die die in dem Beispiel gewählten „wirklichen Teuerungsziffern" aufweisen. Ich glaube annehmen zu dürfen, ohne es freilich beweisen zu können, daß gegenüber diesen Schwankungen der willkürlich gewählten Zahlen die in der besprochenen Weise statistisch zu ermittelnden wirklichen Teuerungsziffern weit stetiger sein würden, so daß in Wirklichkeit auch die Linie der „geltenden Teuerungsziffern" weit stetiger verlaufen dürfte als in dem angenommenen Beispiel. Jedenfalls zeigt aber das Beispiel weiter, daß

die „geltenden Teuerungsziffern" eine erhebliche Abweichung von der „wirklichen" nur dann zeigen könnten, wenn sehr starke Preisschwankungen (nach unten oder oben) und wenn sie gleichgerichtet auf eine längere Reihe von Jahren sich erstreckten.

7. Würde in dieser Weise verfahren, so hätten wir, um es kurz zu wiederholen, die ohne Einwirkung der Gesetzgebung gewonnene Teuerungsziffer, die für die Bewegung der Besoldungsziffern maßgebend wäre und zugleich für die Bemessung jener anderen Werte, die aus denselben Gründen nicht starr, sondern beweglich gestaltet sein sollten. Die Festsetzung der „geltenden Teuerungsziffer" durch eine staatliche Kommission, die aus objektiven Erwägungen, auf Grund statistischer Unterlagen rein wissenschaftlich die Entwicklung der Lebenshaltungskosten würdigen würde, brächte den großen Vorteil, daß eine Frage, die heute törichterweise dem politischen Kampfe ausgeliefert ist, in ruhigen Bahnen behandelt würde.

8. Von besonderer Wichtigkeit aber, wie nochmal zu betonen ist, wäre es, daß als die Grundlage der ganzen Berechnung die stetige Steigerung genommen würde. Dieses Verfahren hätte, abgesehen von dem Vorteil, daß es im Sinne einer Stetigkeit auch des Endergebnisses, d. i. der Reihe der „geltenden Teuerungsziffern" wirken würde, zugleich die günstige Wirkung, daß mit der Einführung der vorgeschlagenen neuen Besoldungstechnik nicht zugewartet werden müßte, bis die Statistik soweit ausgebaut wäre, um eine ausreichend verläßige Bestimmung der jährlichen wirklichen Teuerungsziffern liefern zu können. Es besteht also kein Grund, die Beamtenschaft noch auf Jahre hinaus unter den Schädlichkeiten des heutigen Systems mit seinen Sprüngen und Kämpfen leiden zu lassen. Nicht mehr brauchte, wie jüngst, das Scheitern einer Reichsbesoldungsvorlage die Gefahr einer Reichstagsauflösung heraufzubeschwören; nicht mehr brauchte man Ausführungen zu lesen wie die über eine Besoldungsordnung in dem „Brief aus Hessen" in Nr. 9 der Deutschen Juristenzeitung (1914): „Nun armes Herz, vergiß der Qual! Endlich ist es also zu Ende geführt, das seit Jahren unter Kämpfen vorbereitete, mühevolle Werk, das einem zweijährigen Provisorium ein Ziel setzte und noch zuletzt am Widerstande der Lehrer zu scheitern, ja sogar eine Ministerkrise herbeizuführen drohte!" Ruhig könnte man mit einer annähernd richtigen Steigerungsziffer beginnen. Dabei könnte selbst für eine Anzahl von Jahren auf die oben näher geschilderte ständige Berichtigung verzichtet und erst zugewartet werden, bis eine ausreichend sichere Ermittlung ermöglicht

wäre. Denn sollte der vorgeschlagene Satz von 1,012 v. H. zu hoch oder — wahrscheinlicher — zu niedrig sein, so bildet er doch eine bis auf weiteres verwendbare Rechnungsgrundlage. Namentlich für den Fall, daß er sich wider Erwarten zu hoch erweisen sollte, wäre zu beachten, daß — jedenfalls in der Mehrzahl der Bundesstaaten — seit der letzten Gehaltsreglung schon wieder Jahre vergangen sind. Diese Reglung hat aber sicher nirgends höhere Ziffern gebracht als bestenfalls zur Zeit der Schaffung der Gehaltsordnung eben angemessene. Somit würde überall dort die Steigerung mit einer etwa zu hoch gegriffenen Ziffer weiter nichts bewirken, als daß die seit der letzten Gehaltsreglung schon wieder gesunkene wirtschaftliche Lage der Beamtenschaft in der Zeit bis zur Aufnahme der Arbeit durch die staatliche Kommission wieder ein wenig gehoben würde.

VII.

Wenn im vorstehenden die Wirkung einer stetigen Steigerung, späterhin berichtigt nach den Ergebnissen der wirklichen Entwicklung der Lebenshaltungskosten, behandelt worden ist, so ist weiter noch die Seite der Frage zu besprechen, daß die Teuerung nur bis zu einem gewissen Grade als die Gesamtbevölkerung gleichheitlich erfassende Erscheinung auftritt, während zugleich die Lebenshaltung neben dem alle gleichheitlich erfassenden Element auch zum Teil erhebliche Verschiedenheiten je nach der Stufe der Lebenshaltung zeigt, der die einzelne Gruppe angehört.

1. Hier hat sich, wie unter V 4 gezeigt ist, im Laufe der Jahrzehnte ein starkes Zurückbleiben der höchsten und höheren Beamten gegenüber den gesellschaftlich etwa gleich zu wertenden Volksgenossen gezeigt. Würde in der Folge gleichheitlich der Gehalt jeder Beamtengruppe nach der stetigen Teuerungsziffer (oder späterhin mit der berichtigten „geltenden Teuerungsziffer") umgestaltet, so würde das bewirken, daß alle Beamtengehalte im Verhältnis gegeneinander genau die gleiche Höhe behielten, die sie heute haben. Ein Ausgleich gegenüber der Erscheinung aber, daß ein großer Teil der Beamtenschaft im Laufe der Jahrzehnte wirtschaftlich gesunken ist, und daß einzelne Gruppen auch fernerhin im Vergleich zu anderen Gruppen verhältnismäßig stärker sinken würden, würde damit nicht erreicht. Nun ist allerdings, wie Elz mit Recht ausgesprochen hat, nicht mehr daran zu denken, den Beamten die Stellung zurückzugewähren, die sie im Verhältnis gegen die nicht beamteten Volksgenossen in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts gehabt haben; und es ist

mir, wie ich hinzugefügt habe, sogar sehr zweifelhaft, ob eine solche vollständige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand billig und wünschenswert wäre. Aber sicher scheint doch das eine, daß eine teilweise Wiedereinsetzung notwendig, und ich bezweifle auch nicht, daß sie, mit Vorsicht ausgeführt, möglich ist. Nicht auf einmal selbstverständlich, aber nach und nach und bis zu einem allerdings bescheidenen Grade.

2. Ich komme damit zu dem weiteren Vorschlag, daß der — für alle Beamtengruppen gleichmäßig bestimmten — Teuerungsziffer ein gewisser Satz zugeschlagen, die Teuerungsziffer also damit etwas erhöht wird, und zwar so lange, bis ein angemessenes Verhältnis der Einkommen der Beamten untereinander und gegenüber den nichtbeamteten Volksgenossen geschaffen ist.

Für die Bemessung dieses Zuschlags ist folgendes zu beachten. Wenn, wie unter V 4 ausgeführt ist, das Zurückbleiben hinter den gesellschaftlich gleichstehenden Volksgenossen bei den höchsten Beamten sehr beträchtlich, bei den untersten aber nicht oder kaum merkbar ist und sich bei den dazwischenliegenden Beamtengruppen allmählich abstuft, so ergibt sich daraus die Folgerung, daß bei den untersten Beamten eine Steigerung zur Wiedererlangung einer verloren gegangenen Stellung kaum veranlaßt ist, den höchsten Beamten aber der höchste Zuschlag zugebilligt werden muß, während sich die Zuschläge für die dazwischenliegenden Gruppen entsprechend abzustufen hätten.

3. Ich will und kann hier nicht ins einzelne gehende Vorschläge machen. Das würde eine Vorarbeit erfordern, zu der ich mich nicht imstande fühle. Nur um den Gedanken anschaulicher darzustellen, will ich einmal, ganz schematisch, sagen:

bei den Beamten mit einem Anfangsgehalt unter 1200 Mk. wird ein Zuschlag nicht vorgesehen,

für die Beamten mit einem Anfangsgehalt von

1 200 Mk.	und darüber ein Zuschlag von	1,001 v. H.
2 000	" " " " "	1,002 " "
3 000	" " " " "	1,003 " "
5 000	" " " " "	1,004 " "
8 000	" " " " "	1,005 " "
12 000	" " " " "	1,006 " "

Bei jeder der Gehaltsstufen, denen demnach ein solcher Zuschlag zukommt, ist also jedes Jahr der mit der „geltenden Teuerungsziffer" gewonnene Betrag weiter noch mit der Zuschlagsziffer zu vermehren.

Zur Veranschaulichung des Ineinandergreifens der beiden Vermehrungsziffern diene folgende Zusammenstellung. Ich muß dabei, um nicht ganz willkürliche Zahlen ansetzen zu müssen, von der Annahme ausgehen, daß die geltende Teuerungsziffer jeweils der mit der stetigen Steigerungsziffer (1,012) gewonnenen Zahl gleichkomme. Im Ernstfalle würden natürlich nicht diese Zahlen, sondern die Reihe der „geltenden Teuerungsziffern" einzusetzen sein. Es ergeben sich dann, wenn das Jahr 1915 als Ausgangsjahr genommen wird, folgende Ziffern.

(Zusammenstellung XXI siehe die am Schlusse beigegebene Tabelle.)

Wird ein Beamter im Laufe der angegebenen Jahre befördert (etwa der Beamte der Gruppe IV im Jahre 1918 in die nächste Klasse V), so erhält er den dieser höheren Gruppe entsprechenden Gehalt, vermehrt mit der für 1918 geltenden Teuerungsziffer und weiter vermehrt mit der für die Klasse V geltenden Zuschlagsziffer (steigt also in dem Beispiel von 6900 Mk. auf $7000 \times 1{,}012^4 \times 1{,}004^4 = 7460$ Mk.).

Die Zusammenstellung gibt wohl ein genügend anschauliches Bild. Es ist zwar gegen diese Reglung der Einwand zu erwarten, daß das umständlich, unübersichtlich, technisch schwierig sei. Doch wird diesen Einwand nur die liebe Schwerfälligkeit erheben, die nicht in ein Zeitalter paßt, dem neben der guten alten Logarithmentafel Rechenmaschine und Rechenschieber zur Verfügung stehen.

4. Ich brauche wohl nicht noch besonders zu betonen, daß die nach Gehaltsgruppen abgestuften Zuschläge nichts zu tun haben mit der einheitlich für alle Einkommenstufen zu bestimmenden Teuerungsziffer, daß sie also auch *nicht* in Betracht kommen für die ziffermäßige Steigerung jener Werte, für die den Besoldungen gleich statt der jetzigen starren Sätze eine bewegliche Gestaltung durchzuführen wäre. Auch für diese Werte freilich gilt ebenso wie für die Besoldungen die Erscheinung, daß die vor Jahren oder gar Jahrzehnten geschehene Festsetzung durch die inzwischen eingetretene Entwicklung weit überholt worden sind. Doch sind hier die Verhältnisse allzu verschieden, als daß (wie bei den immerhin von Zeit zu Zeit nachgebesserten Gehaltssätzen) durch Zuschläge allmählich das Versäumte wenigstens teilweise nachgeholt werden könnte. Man denke z. B. an die so stark veraltete Bemessung des pfändungfreien Einkommens mit 1500 Mk. (seit 1877!) gegenüber der Bemessung von Mindest- und Höchstgrenzen für Versicherungsrecht und Versicherungspflicht, wie sie in den sozialen Gesetzen der jüngsten Zeit

bestimmt worden sind. Bei all diesen Werten muß vielmehr jeweils, wenn die Gesetzgebung an die Stelle der starren Bemessung die Verschieblichkeit setzt, der Grundbetrag bestimmt werden, der für die späteren jährlichen Feststellungen (nach der „geltenden Teuerungsziffer") maßgebend sein soll.

5. Für die Gehalte aber und die nach Gehaltsgruppen abgestuften Zuschläge erhebt sich die Frage, *auf wie lange die Vermehrung mit den Zuschlägen fortzusetzen wäre.* Die Zuschläge sollen ja der Hauptsache nach der allmählichen Nachholung des früher Versäumten dienen; es müßte also einmal der Zeitpunkt erreicht sein, wo diese Nachholung (soweit sie überhaupt angestrebt wird) vollendet wäre. Es wird indessen nicht nötig sein, von vornherein diesen Zeitpunkt zu bestimmen. So wie sich nun einmal die Verhältnisse in Jahrzehnten entwickelt haben, wird durch die Vermehrung mit den mäßig gegriffenen Zuschlagsziffern der angestrebte Ausgleich nur sehr langsam, erst nach Jahrzehnten, erzielt werden. Wir brauchen aber unsere Gesetze nicht auf die Jahrzehnte hinaus zu machen. Das wäre ein müßiges Spiel schon um deswillen, weil im Laufe so langer Zeit ohnehin unausbleiblich gewisse einschneidende Wandlungen in der Bemessung der Beamtengruppen gegeneinander und in der Wertung der Beamtenschaft gegenüber der nicht beamteten Bevölkerung eintreten müssen, die eine Änderung der Zuschläge, nach unten oder oben, eine andere Abstufung oder eine Beseitigung der Zuschläge notwendig machen würden.

Bei der nur allmählich eintretenden Verschiebung der Verhältnisse gegenüber den heutigen kann also der Gesetzgeber einmal ruhig 10 Jahre und länger der Entwicklung der Dinge und der Wirkung der neuen Besoldungstechnik zusehen, bevor sich die Notwendigkeit ergeben wird, irgendwie einzugreifen.

6. Mit der geschilderten Einführung von Zuschlagsätzen hängt noch ein Einwand zusammen, den mir Wittschewsky weiter gemacht hat. Die stetige Steigerung der Besoldungen, führt er aus, könnte ihr Ziel nur dann erreichen, *wenn die Gehalte zunächst einmal auf eine für eine angemessene Lebensführung ausreichende Höhe gebracht wären.* Sei eine Besoldung aber von Anfang an unzulänglich, so würde auch mit der Durchführung meines Vorschlags eine angemessene Besoldung nicht erreicht.

Diese Überlegung ist natürlich richtig. Wer heute zu einer angemessenen Lebenshaltung 4000 Mk. haben müßte und nur 3200

bekommt, wird durch eine stetige Steigerung mit 1,012 v. H. nichts weiter erreichen, als daß die Lebenshaltung nicht noch weiter sinkt. Angenommen also, es fände nur die ziffermäßige Erhöhung nach der allgemein geltenden Teuerungsziffer statt, so würde der Beamte allerdings die 800 Mk., um die er jetzt zurück ist, niemals einholen. Aber wollen wir deshalb, weil der Beamte so arg weit zurückgeblieben ist, ihm überhaupt nichts geben? Besser doch, wir verhindern wenigstens, daß das bestehende Mißverhältnis fortschreitend größer werde. Es bleibt ja ganz selbstverständlich die Pflicht des Gemeinwesens, ebenso wie sie bisher bestanden hatte, den als unzulänglich nachgewiesenen und erkannten Bezug von 3200 Mk. auf 4000 Mk. zu erhöhen. Aber daneben muß die Steigerung eintreten, die verhindern soll, daß sofort wieder, trotz der Erhöhung auf 4000 Mk., die Entwertung ihr Zerstörungswerk beginne. Wer heute 2400 Mk. Gehalt hat, während er nach der gesellschaftlichen Wertung seiner Beamtengruppe 3000 Mk. haben müßte, wird in den folgenden Jahren nicht besser dran sein, wenn er 2448, 2497, 2546 Mk. bekommt, während inzwischen zur Bestreitung eines entsprechenden Haushalts in denselben Jahren 3060, 3121 und 3183 Mk. erforderlich geworden sind. Aber derselbe Beamte ist noch schlechter dran, wenn die stetige Steigerung nicht erfolgt; denn dann hat er auch in den Jahren, wo er zum Leben 3060, 3121 und 3183 Mk. braucht, nur gleichbleibend seine 2400 Mk.! Es muß also allerdings neben die ziffermäßige Steigerung nach der allgemeinen Teuerung noch die für die einzelnen Beamtengruppen abgestufte Nachholung des Versäumten treten.

Und auch das reicht nicht aus. Denn bei der „Zuschlagsteigerung" habe ich nur zwei Bestimmungen dieser Maßregel im Auge gehabt: die durch Verschiebungen in der Lebensführung eingetretene Senkung gerade der einzelnen Beamtengruppen teilweise wettzumachen und zugleich zu verhindern, daß in Zukunft eine solche weitere Schädigung der Beamtengruppe eintrete. Der Zuschlagsteigerung kann nicht noch die dritte Aufgabe zugewiesen werden: die seit der letzten Gehaltsordnung bis zur Einführung der vorgeschlagenen Besoldungstechnik durch die allgemeine Teuerung eingetretene Zurückdrängung der Beamtenschaft im ganzen auszugleichen. Sollte die Zuschlagsteigerung imstande sein, auch noch diese dritte Aufgabe zu erfüllen, so müßten die Ziffern erheblich höher gegriffen werden, als wie vorhin angenommen wurde, 1,001 bis zu

1,006 v. H., Ziffern, die ja freilich nur willkürlich gewählt und wahrscheinlich ohnehin zu niedrig gegriffen sind. Für die Bemessung der Sätze wäre dann sehr wesentlich der Umstand, wie viele Zeit seit der Erlassung jener jüngsten Gehaltsordnung schon wieder verstrichen ist und auch, ob diese Gehaltsordnung Gehaltssätze von wenigstens annähernd angemessener Höhe geschaffen hatte. Da das seit der Schaffung der letzten Gehaltsordnung eingetretene Sinken der Beamtenschaft in vielen Staaten einen beträchtlichen Umfang angenommen haben wird, so wäre dort allerdings dahin zu wirken, daß mit der Einführung der neuen Besoldungstechnik zunächst die Gehaltssätze (wenn auch bloß in dem Sinn und nach den Grundsätzen der bisherigen Gehaltsordnungen) entsprechend erhöht würden. Es könnte aber auch (noch einfacher und in der Regel wohl auch leichter erreichbar) bestimmt werden, daß die stetige Steigerung (mit den beiden Ziffern, der geltenden Teuerungsziffer und der Zuschlagziffer) einzutreten hätte, berechnet von der Erlassung der letzten Gehaltsordnung an. Zum Beispiel: Wenn die Gehaltsordnung ergangen war im Jahre 1910 und die neue Besoldungstechnik vom 1. Januar 1916 ab in Kraft treten sollte, so wäre zu bestimmen, daß für das Jahr 1916 für alle Beamten die Gehaltssätze von 1910 zu gelten hätte, vermehrt mit $1{,}012^6$, ferner je nach den einzelnen Gruppen weiter vermehrt mit den Zuschlagziffern, wiederum in der 6. Potenz. Dabei wäre nicht ausgeschlossen, im Interesse der Stetigkeit des Staatshaushaltplanes die nach dieser Berechnung für das erste Jahr der Geltung der neuen Besoldungstechnik eintretende sprunghafte Steigerung zu vermeiden, indem die für das erste und die folgenden Jahre eintretende Steigerung gleichheitlicher auf eine größere Zahl von Jahren ausgeschlagen würde.

7. Eine Besoldungsordnung der geschilderten Art mit einer Steigerung gemäß der allgemeinen Lebensteuerung und zugleich abgestuft nach Einkommensgruppen wäre nun freilich nicht die schlechthin und endgültig richtige Lösung der Einkommensfrage. Die Verschiedenheit der Bedürfnisse je nach den örtlichen Verhältnissen (wie sie heute, wenn auch zu einem guten Teil sich allmählich ausgleichend, immerhin noch besteht) und die Verschiedenheit je nachdem ob der Beamte verheiratet ist oder nicht, ob er kinderlos ist oder kinderreich, sind damit natürlich nicht gehoben. Die erste dieser beiden Verschiedenheiten kann durch Ortszulagen ausgeglichen werden. Die zweite Verschiedenheit aber ist nichts, was den Beamten allein anginge. Sie erfaßt alle Volksgenossen in der gleichen Weise, und

darum kann sie nicht durch Maßregeln der Besoldungsordnung bekämpft werden. Welche Maßregeln hier notwendig wären, ist aber nicht an dieser Stelle zu untersuchen.

Trotzdem also, wie gesagt, die vorgeschlagene Besoldungstechnik nicht alle Unebenheiten auszugleichen vermöchte, so wäre sie doch geeignet, an Stelle des heutigen verzweifelten Durcheinanders, an Stelle des Sprunghaften, Kämpferischen, Aufregenden eine Finanzgebarung zu setzen, die für die Staatsleitung und den Staatshaushalt ebenso vorteilhaft wäre, wie sie das Ansehen des Beamtenstandes fördern und dem einzelnen Beamten Sorgen um die Lebensführung ersparen würde. Darum wollen wir uns nicht anfechten lassen, wenn jemand die Vorschläge geringschätzig als Rechenkunststücke und Zahlenspielereien abtun möchte. Das Ergebnis bestimmt über Wert oder Unwert, und besser kann es wahrlich leicht sein, als die heutige Besoldungstechnik ist.

VIII.

Ganz besonders gelagert sind schließlich die Verhältnisse bezüglich der Altpensionäre.

1. Auch bei diesen haben wir zwei Forderungen zu berücksichtigen: a) Die Beträge müssen sich künftig ziffermäßig erhöhen in einem Maße, daß die wirtschaftliche Kraft der Beträge nicht weiter sinke. Dazu kommt b) die Forderung, daß der Grundbetrag, von dem aus die ziffermäßigen Erhöhungen zu berechnen sind, zunächst selbst erhöht werden muß. Der Beamte ist noch unter der Geltung einer Gehaltsordnung zur Ruhe gesetzt worden, die in der Zwischenzeit als unzulänglich aufgegeben worden ist. Die grundsätzliche Forderung wäre nun offenbar die, daß an die Stelle des Gehaltssatzes, der für die Bemessung der Pension bestimmend war, im allgemeinen der Betrag zu treten hätte, den dieselbe Beamtenklasse nach der jetzigen Gehaltsordnung bezieht. Daß aber auch hier das Versäumte nicht auf einen Schlag nachgeholt werden kann, ist schon unter III 7 bemerkt worden, und es kann sich daher nur um die Frage handeln, wie man der an sich klaren Forderung in erreichbarer Weise gerecht werden soll.

2. Entsprechend meinem Vorschlage, bei den diensttuenden Beamten die Versäumnisse vergangener Jahre und Jahrzehnte allmählich gutzumachen, könnte auch bei den Altpensionären vorgegangen werden. Ein willkürlich gewähltes Beispiel mag es zeigen. Angenommen ein Beamter bezieht (gleichgültig seit welcher Zeit) einen

Ruhegehalt von 2500 Mk., und der Ruhegehalt betrüge, wenn der entsprechende Gehaltssatz der jetzigen Gehaltsordnung zugrunde gelegt würde, 3500 Mk. Das macht einen Fehlbetrag von 1000 Mk., und dieser wird, sagen wir einmal, auf 10 Jahre verteilt, das gibt auf das Jahr 100 Mk. Die Reihe der Ruhegehaltsbeträge wäre dann für die nächsten 12 Jahre:

$$
\begin{aligned}
&2600 \times 1{,}012 \times n\\
&2700 \times 1{,}012^2 \times n^2\\
&2800 \times 1{,}012^3 \times n^3\\
&2900 \times 1{,}012^4 \times n^4\\
&3000 \times 1{,}012^5 \times n^5\\
&3100 \times 1{,}012^6 \times n^6\\
&3200 \times 1{,}012^7 \times n^7\\
&3300 \times 1{,}012^8 \times n^8\\
&3400 \times 1{,}012^9 \times n^9\\
&3500 \times 1{,}012^{10} \times n^{10}\\
&3500 \times 1{,}012^{11} \times n^{11}\\
&3500 \times 1{,}012^{12} \times n^{12}
\end{aligned}
$$

wobei n diejenige Ziffer der Zuschlagssteigerung ist, die dem Gehaltssatz entspricht, aus welchem der Ruhegehalt des Beamten berechnet ist. (Dabei ist weiter, um die Wahl ganz willkürlicher Zahlen zu vermeiden, auch hier angenommen, daß die jährlich „geltende Teuerungsziffer" mit der mit der stetigen Steigerungsziffer berechneten Zahl zusammenfalle.)

Freilich bleibt diese schöne Leiter für den Altpensionär, der ihr oberes Ende nicht erleben wird, auf dem Papier. Aber das ist nicht anders als bei dem dienstuenden Beamten, dessen Gehalt durch die Stufenzuschläge allmählich gehoben werden soll, der aber die Wirkung dieser Maßregel nicht mehr erlebt.

3. Aber festzuhalten ist daran, daß die eben geschilderte Sachbehandlung einzutreten hat *ohne jede Rücksicht auf die Höhe des Ruhegehalts* (ohne Begrenzung nach oben!) und *ohne jede Rücksicht auf Wohlstand oder Bedürftigkeit des einzelnen*.

Da aber die Steigerung der Ruhegehaltsziffern um der Wirkung auf den Staatshaushalt willen auf eine Reihe von Jahren verteilt werden soll, inzwischen aber die drückende Notlage vieler (oder der meisten?) Pensionäre nach Abhilfe schreit, so müßte selbstverständlich bis zur vollen Wirkung der vorgeschlagenen Zuschlagssteigerung die jetzige Einrichtung der nach Maßgabe der Bedürftigkeit zu gewährenden bloßen Beihilfen beibehalten werden. Aber eben

grundsätzlich nur als armseliger Notbehelf in einer Übergangszeit, bis daß auch die Altpensionäre allmählich das erreicht haben werden, worauf sie von Rechts wegen Anspruch erheben können.

Wenn ich hiermit meine Vorschläge zur Besprechung stelle, so darf ich wohl die Bitte aussprechen, an die bei den Vorschlägen versuchsweise gewählten Ziffern keinen zu strengen Maßstab anzulegen. Ich muß darauf gefaßt sein, daß sie mancher Berichtigung unterliegen werden. Auch habe ich wohl den Einwurf zu erwarten, daß ich auf Grund der unzulänglichen zahlenmäßigen Unterlagen mit einem Vorschlag hervorgetreten bin, der darum noch nicht als ausgereift gelten kann. Ich habe selbst das Unzulängliche meines Zahlenstoffs leidig empfunden. Und ebenso rechne ich damit, daß die Richtigkeit und praktische Brauchbarkeit meines Versuchs Anfechtung erfahren wird, die Teuerung der Lebenshaltung in einen die Allgemeinheit gleichheitlich erfassenden und in einen zweiten Bestandteil zu zerlegen, der nach Einkommensklassen sich abstuft.

Daß ich gleichwohl meine Vorschläge veröffentliche, geschieht nur deshalb, weil ich hoffe, daß sie bei der Besprechung der nicht nur für die Beamtenschaft, sondern ebensosehr für das Wohl des Staates wichtigen Besoldungsfragen nicht ohne Nutzen sein möchten.

Volkswirtschaftliche Werte der Qualitätsindustrie

Von Heinrich Pudor-Leipzig

Inhaltsverzeichnis: Herkunft des praktisch-technischen Zugs unseres Zeitalters S. 359. — Steigerung der volkswirtschaftlichen Werte durch künstlerische Gestaltung der Erzeugnisse S. 361. — Ästhetisierung der Industrie, Ingenieurkunst S. 363. — Stil durchs Material gegeben; Qualitätsarbeit, Werkstil S. 369. — Materialprüfung, Materialkontrolle, Materialbuch S. 370. — Sinngemäßer und unsinniger Export S. 373. — Erzeugnislügen nach Stoff und Herkunft, ihre Bekämpfung durch das Gesetz S. 377. — Wissenschaftliche Behandlung der industriellen Erzeugung im allgemeinen: Material, Ausführung, Aufmachung S. 380. — Blick auf den Werdegang und das Kommende S. 383.

Auf ein in unfruchtbaren Theorien schwelgendes Zeitalter ist ein gesundes, das Beste der Theorie ins Leben umsetzendes Zeitalter gefolgt. Die Religion will nicht mehr als Sonntagssport und Festkleid, sondern als Statut des täglichen Lebens, die Kunst nicht mehr als Glasschrank- und Museumsport, sondern als Mittel der Verschönerung unseres Alltagsdaseins gelten; bei der Pflege der Wissenschaft wird mehr und mehr betont, daß sie den Zweck verfolgen müsse, dem menschlichen Leben zu dienen; bei der Medizin wird die klinische Praxis, bei der Philosophie auf der einen Seite die Ethik, auf der anderen Seite die Psychologie betont, die Naturwissenschaften werden mehr und mehr auf der Chemie aufgebaut, die selbst in engster Beziehung zum praktischen Leben steht. Jurisprudenz und Theologie aber haben von vornherein nur Bedeutung, wenn sie dem Leben dienen. Und am auffallendsten ist wohl der praktische Zug der modernen Wissenschaften in den technischen Hochschulen zutage getreten.

Es war vielleicht auf diese Richtung des ganzen Zeitalters der bedeutende Aufschwung von Einfluß, den das Seehandelsvolk England ausgeübt hatte: die merkantile Note, die dieses Volk im Konzert der Völker erklingen ließ, tönte überall wieder und wurde überall aufgenommen. Dazu kam, daß ein ganz und gar aus geschäftlichem Interesse aufgebauter Staat, der gleichsam die verkörperte Nüchternheit, das zum Staat erhobene Geld- und Handelsinteresse darstellte, nämlich Amerika, eine in der Weltgeschichte einzig dastehende wirtschaftlich aufsteigende Entwicklung nahm, die natürlich ebenfalls ihren Einfluß auf alle übrigen Völker nicht verfehlen konnte, zumal wenn man die heute bestehende Leichtigkeit des Ideenaustausches und der gegenseitigen Berührung der Völker des Erd-

halles in Betracht zieht. Von diesen Wellen des Völkerlebens nun, von dem Streben, alles als „business“ zu behandeln, wurde naturgemäß auch die Kunst mit fortgezogen. Und man würde dabei fehlgehen, wenn man nur schädliche Folgen daraus ableiten wollte. Es mag zugegeben werden, daß sich auch schädliche Nebenerscheinungen bemerkbar machten, aber im allgemeinen ist diese Ernüchterung, diese Pflanzung der Kunst auf den grünen Baum des Lebens, der Entwicklung der ersteren nur heilsam gewesen. Infolge der Handelsflutwelle, welche von England und Amerika über Europa hereinbrach, wurde aus der Ausstellungskunst und Glasschrankkunst eine angewandte Kunst geboren. Noch nicht war man zwar so weit wie im alten Griechenland, daß man die gesamte Kunst auf der Architektur aufbaute. Aber die Kunst wurde gleichsam enttheoretisiert, und zugleich wurde sie aus einem Idiom und einem Götzen zu einem Lebensmittel.

Dabei stieg natürlich der volkswirtschaftliche Wert der Kunst ins Ungemessene. An und für sich schon hat die Kunst eine große volkswirtschaftliche Bedeutung. Nicht nur ästhetisch ist die altgriechische Kunst ein Wertobjekt ohnegleichen, sondern ebenso volkswirtschaftlich. Ähnlich verhielt es sich mit der Kunst der Renaissance-Italiener. Wie viele Millionen fließen nicht jährlich in den Säckel des italienischen Volkes und Staates dank der Kunst der Renaissance[1]. In der italienischen Volkswirtschaft spielt geradezu die Kunst eine Rolle wie etwa das Schwein in Chikago, die Butter in Dänemark oder die Eier in Galizien. Man wird diese Vergleiche nicht sehr geschmackvoll finden, aber sie treffen. Und um wieviel mehr muß nun nicht der volkswirtschaftliche Wert der Kunst steigen, wenn es sich um Kunsthandwerk, um angewandte Kunst unserer Lebenswerkzeuge handelt. Nichts wirkt so vervielfältigend auf den Wert eines Materiales als die künstlerische Verarbeitung desselben. Was als Holz vom Stamme nur 1 Mk. wert ist, kann als Geige verarbeitet das Fünfhundertfache wert sein. Quarz gehört zu den wohlfeilsten Mineralien; auch das aus Quarz gebildete Glas ist billig; aber Glas künstlerisch verarbeitet, wie Gallé und Tiffany es tun, steigert seinen Wert ins Tausendfache. Und so auf allen kunstgewerblichen Gebieten, von der Schafwolle und dem Kunstteppich bis zur Tonerde und dem keramischen Kunstprodukt.

Das Beispiel der tausendfachen Vervielfältigung des Stahlwertes

[1] Heute noch übertrifft der Export von Kunstgegenständen aus England nach Amerika den deutschen um das Sechsfache, derjenige aus Frankreich um das Fünfzehnfache.

in der Uhrfeder ist bekannt — dabei handelt es sich hier nur um technische, nicht um kunstgewerbliche Werte.

Aber aus alledem folgt, von welcher hohen Bedeutung das Kunsthandwerk für die Nationalwirtschaft eines Volkes ist. Wenn es feststeht, daß die Kunst den Wert eines industriellen Gegenstandes um 100 % steigern kann, so steht zugleich fest, daß ein Industriestaat seine Einnahmen um 100 % steigern kann, wenn er seine Industrie zur Kunstindustrie, d. h. zum Kunstgewerbe entwickelt. Das reiche England könnte noch zehnmal reicher sein, wenn es statt der groben, in schlechtem Sinne fabrikmäßigen Industrie Kunstindustrie hätte. Und das sich zum Industriestaat auswachsende Deutschland kann zum reichsten Land der Erde werden, wenn es die Kunsttalente, die bei ihm auf den Bäumen wachsen, dazu benutzen kann, aus seiner Industrie — Kunstgewerbe zu machen.

Je mehr es also gelingt, den Wert der Fertigfabrikate zu erhöhen, desto höher steigt nicht nur der Wert des Exportes, sondern auch der Wert der Arbeit, die in sie hineingesteckt wird, und der Gewinn, der aus den Rohprodukten herausgeholt wird. Desto lukrativer wird also die Arbeit, und desto besser ernährt können die Menschenmassen werden.

Der Wert der Fertigfabrikate wird aber ein desto größerer, je mehr Kunst in sie hineingearbeitet wird. Denn die Kunst ist es, welche den Wert eines Materiales am vielfachsten steigert und die Arbeit am höchsten bezahlt. Der französische Goldschmied Lalique bringt es fertig, aus billigem Horn ein künstlerisches Geschmeide herzustellen, das den Wert des verwendeten Rohmaterials um das Vielhundertfache übertrifft. Und dasselbe tut der steyrische Künstler Blümelhuber mit dem Stahl. Wenn die deutsche Industrie dagegen die Eisenerze, die sie importiert, in Gestalt von Roheisen und Halbfabrikaten exportiert, kann der Gewinn nicht bedeutend sein. Man beachte folgendes:

1 cbm Holz im Walde hat einen Wert von	10,50 Mk.
Das daraus erzeugte Schnittmaterial	20,— "
Die aus dem Holz erzeugten 200 kg Zellulose	35,— "
Das aus dieser Zellulose erzeugte Papier	30 bis 80,— "
Durch Verspinnen der Zellulose würde man Zellulosegarn erhalten im Werte von	75 bis 155,— "
Wenn die Zellulose in Viskose verwandelt und daraus Kunstroßhaar erzeugt wird	2100,— "
auf Viskoseide verarbeitet	3500,— "
azetyliert und in Azetatseide verwandelt	5500,— "

Bei Eisen sind die Wertsteigerungen folgende:

1 Zentner Eisen im Erz hat den Wert von . .	0,30	Mk.
als Roheisen	3,—	"
als Gußwaren	9,—	"
als Schmiedeeisen	9,90	"
als Blech	11,—	"
als Draht	12,—	"
als Gußstahl	27,—	"
als Messerklingen	1500,— bis 2000,—	"
als feinste Uhrfedern	600 000,—	"
als Stahlschneidearbeit	4 000 000,—	"

Die Frage der bestmöglichen Ernährung der wachsenden Menschenmassen spitzt sich also daraufhin zu, ihre Industrie mehr und mehr zu veredeln und die rein gewerbliche Industrie zu einer Kunstindustrie zu machen. Also auf eine Qualitätssteigerung kommt es an. Ist das deutsche Volk dazu befähigt? Hat das deutsche Volk genügendes künstlerisches Begabungsmaterial, um auf dem Weltmarkt kunstindustriell eine erste Stellung erringen zu können? Auf die Beantwortung dieser Frage kommt es heute an. Es handelt sich heute nicht allein um rein industrielle Probleme, wie die bestmögliche Ausnutzung der rheinischen Kohlenbezirke, sondern um die Frage, ob z. B. die Solinger Stahlwarenindustrie auf ein so hohes Niveau gehoben werden kann, daß ihre Erzeugnisse künstlerische Werte darstellen. Und ähnlich bei der Pforzheimer Bijouterie, der Thüringer Porzellan- und schlesischen Glasindustrie, der Krefelder Seiden- und Vogtländer Textilindustrie, der Stuttgarter und Berliner Möbelindustrie, der Offenbacher Lederindustrie, der Leipziger graphischen Industrie usw.

Wenn wir nach diesen Richtungen, Solidität in Material und Arbeit und Gebrauchsfähigkeit, unsere industriellen Erzeugnisse ausgestalten, werden wir uns eine Kunstindustrie schaffen, welche auf dem Weltmarkt die erste Stelle einnehmen, welche unsere Exportwerte vervielfachen und unserem Menschenmaterial zu einer besseren Ernährung verhelfen wird.

Also auf eine, möglichst die Tugenden deutschen Wesens in die Front und die Kehrseiten deutschen Wesens in den Schatten stellende Industrie kommt es an. In den Leistungen deutsche Solidität und Ehrlichkeit verkörpernd. Nicht nur äußerlich glänzend, keine bloße Schaufensterkultur, keine bloße Konfektion und Mache, sondern etwas Ganzes, innen und außen gleich Gutes, etwas durch und durch Gutes — solid und ehrlich bis in die Fingertüpfelchen. In diesem Sinne muß „made in Germany", dieses abscheuliche Wort, mit

dem man uns in Philadelphia und Chikago verspottet hat, noch einmal zum Ehrentitel deutscher Industrie werden. In Deutschland gemacht — folglich gut, vertrauenswürdig, solid, kein Schund: so muß es dann heißen. Und aus der Tiefe deutschen Geistes und Gemütes, wie sie in der deutschen Renaissance der Wissenschaft und in der Kunst des Mittelalters und der Renaissancezeit so unverwelkliche Blüten trieb, müssen wir auch in Industrie und Gewerbe die Schätze herausholen: das Charakterbild eines Bach oder Dürer muß auch der deutschen Industrie zum Ehrenschilde werden — dann wird der internationale Markt uns offenstehen.

Man wird nun vielleicht sagen, daß wir mit unserem Gedanken einer Ästhetisierung der gesamten Industrie einem Phantom nachjagen, das praktisch keinen Wert habe. Und in der Tat auf einzelnen derartigen Gebieten, wie in der Maschinenindustrie, scheint es, als ob sie mit Kunst und Ästhetik gar nichts gemein haben wollten, aber dies doch nur so lange, als man eben das ästhetisch Schöne im Formellen, in der Form, statt im Material sieht. Für die Vischersche Ästhetik konnte natürlich die Schönheit einer Maschine, einer Traverse, eines Werkzeugträgers, eines Stufenrades, einer Turbine nicht in Betracht kommen. Für die Materialästhetik, die sich an das Wesen, nicht an die Form wendet, ist dagegen gerade die Materialschönheit das ästhetisch Wertvolle. Auf dem Umwege über das Kunstgewerbe sind wir dazu gekommen, die Wichtigkeit der Materialschönheit in der Industrie einzusehen und den Sinn für Materialschönheit zu erlangen. Denn im Kunstgewerbe auf allen Gebieten ist uns die Unverfälschtheit, Eigenart und Schönheit des Materiales und seine stilgerechte Bearbeitung die Hauptsache. Und gerade unter diesem Gesichtspunkt erweitern sich die ästhetischen Möglichkeiten unserer Lebens- und Hausgeräte ins Ungemessene. Einst verstand man unter Kunst nur ein Gemälde, ein Bauwerk, eine Skulptur, ein Gedicht — d. h. Kunst war die Kunst. Später verstand man unter Kunst auch ein schönes Möbel oder eine schöne Vase. Heute sehen wir ein, daß Kunst auch in einer Maschine oder in einem Lichtträger oder in einer Ofentür stecken kann — dann nämlich, wenn in jedem betreffenden Falle der Gebrauchszweck mit der Arbeit und dem Material übereinstimmen und eine Harmonie ergeben. „Es ist alles das Höchste, wenn es vollendet schön ist, ob es nun ein schönes Möbel oder ein Raffael ist," sagte Lenbach auf einem Münchener Kongreß. Das gilt auch von der Industrie.

Ein Beispiel bildet die Maschinenindustrie. Wir müssen

dabei zunächst einmal unser Augenmerk auf das Gehäuse der Maschine oder, wie man sagt, das Gestell oder den Ständer richten. Denjenigen Teil dieses Gehäuses oder Ständers, in welchem die eigentliche Maschine ruht, nennt man das Bett. Oft ist das Bett zugleich der Ständer der Maschine; das Material, aus dem es besteht, ist meistens Gußeisen. Das Bett hat nun den Druck und Stoß der arbeitenden Maschine aufzunehmen und den nötigen Widerstand zu leisten. Diese Kräfte sind manchmal rechnerisch schwer festzulegen; deshalb baut man die Maschine so stark als möglich und huldigt dem Grundsatz „je stärker, desto besser". Infolgedessen aber eben liegt es nahe, daß die Maschine ein plumpes Aussehen erhält. Man sieht es ihr häufig genug auf den ersten Blick an, daß man ihrem Gestell nicht genug zugetraut hat, daß man quantitativ zugab, was man qualitativ nicht verbürgen konnte. Wir sehen also, daß die Hauptvoraussetzung der Ästhetisierung der Maschine darin liegt, die Materialqualität zu verbessern, um Materialmasse zu sparen. Und das gilt nicht nur von dem Bett und Ständer der Maschine, sondern auch von den Konstruktionsteilen der Maschine selbst, von Werkzeugträgern, von den Kurbeln, Wellen und Rädern, von dem Gestänge und Getriebe bis zur einfachen Schraube[1]. Je besser die Materialqualität ist, desto geringeren räumlichen Umfang und desto weniger den Widerstand aufnehmende Masse braucht ein Maschinenteil zu haben: desto höher aber steigen die ästhetischen Qualitäten. Diesen Gang der Entwicklung zeigt auch die Eisenarchitektur: immer luftiger, immer mehr einem feinmaschigen Spinngewebe gleichend, werden die Eisenhallen, Laufbrücken, Krane. Und immer leichter, graziöser, eleganter werden auch die Maschinen. Ähnlich bezüglich des Automobils. Und so sind auch bei den Ständern der Maschinen die kreisrunden oder dreieckigen Löcher, die man ausspart, um ihn leichter zu machen, im Verlaufe der Zeit immer größer geworden, so daß heute vielfach die Seitenwände gitterartig durchbrochen gearbeitet werden. Oft genug aber ist der Kasten, auf dem das Bett der Maschine ruht, noch plump und schwer.

Beim Entwurf des Kastens, der Ständer und der Füße müßten die Maschinenkonstrukteure, was Form und Linie betrifft, von der modernen Kunstempfindung sich leiten lassen; sie sollten aber zugleich

[1] Hierher gehört auch, daß die Schalthebel aus Kupfer desto schwächer sein können, je feiner das Kupfer ist. Und bei den Motorluftschiffen spielen alle diese Fragen die denkbar größte Rolle.

auch die charakteristische Richtungslinie der Maschine selbst hierbei verkürzt wiederholen oder anklingen lassen, so daß das ganze Stück ein harmonisches Aussehen gewinnt.

Natürlich darf der räumliche Umfang der stützenden Teile der Maschine nicht so weit verringert werden, daß die Maschine federt und stark vibriert. Vielmehr ist bei dem besten Material ein gewisser räumlicher Umfang der Masse Bedingung. Aber auch von der Art der Versteifung und Lagerung der den hauptsächlichen Druck und Stoß aufnehmenden Konstruktionsteile wird es abhängen, wieviel Masse sie in sich selbst haben müssen, um stabil genug zu sein.

Auf der anderen Seite begeht man heute häufig den Fehler, daß man trotz einer großen Kompliziertheit der Maschine an Rädern und Gestänge den Rahmen oder das Gehäuse auf ein Minimum verringert, weil die Beanspruchung auf Zug und Druck nicht groß sind. Hiervon abgesehen, kommt es bei der Entwicklung der Maschine in ästhetischer Richtung in der Hauptsache darauf an, die Materialqualität zu steigern, so daß die Quantität des Materiales im Verhältnis zur steigenden Qualität verringert werden kann[1]. Die Fortschritte in der Ästhetik der Maschine sind nach dieser Richtung von der Qualitätssteigerung der Materialien abhängig. Deshalb ist es für die Maschinenkonstruktion von großem Vorteil, daß Titan als Eisenzusatz eine Qualitätssteigerung des Eisens bewirkt, einen dichteren Guß ermöglicht und die Zugfestigkeit des Eisens bis zu 35 % erhöht. Und im allgemeinen sind die Berechnungen der Materialprüfungsämter für eine Masse- und Raumverminderung der Maschinengehäuse und ihrer Konstruktionsteile von großem Werte[2].

---

[1] Ähnlich wie Brücken aus Nickelstahl bis zu 30 % billiger gebaut werden können als flußeiserne infolge der bedeutenden Gewichtsverminderung, denn Nickelstahl ist bedeutend härter als Flußeisen. Deshalb ist auch die Festigkeit von Nickelstahlnietungen 2—2¼ mal so groß, wie die der gewöhnlichen Nietungen (nach neuerlichen Untersuchungen in der Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule in Darmstadt). Diese Versuche, die Härte des Stahles zu erhöhen und zugleich das Gewicht zu vermindern, sollten mit Unterstützung aller wissenschaftlichen Mittel sehr rege betrieben werden. Wir hatten bisher Bessemerstahl, den Stahl der Rheinischen Stahlwerke, den Homogeneisenstahl Friedrich Krupps, den Kohlenstoffstahl und nun den Nickelstahl. Die Gutehoffnungshütte ist seit langem mit Versuchen von Walznickelstahl beschäftigt.

[2] Die United States Steel Corporation eröffnete 1909 ein Laboratorium, in welchem wissenschaftliche Versuche zur Verbesserung der Verfahren zur Herstellung von Stahl gemacht werden.

Kaum einen Wunsch lassen offen in ästhetischer Beziehung die modernen Werkzeugmaschinen für elektrischen Antrieb, wie sie z. B. die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft in Berlin baut. Das gilt besonders von den kleinen Horizontal-Handbohrmaschinen, den Schleif- und Poliermotoren und dem Polierumformer, während die Vertikalbohrmaschinen noch ungelenk wirken und wahrscheinlich auch praktisch nicht die ersteren erreichen und der fahrbare Motor mit Bohrapparat geradezu archaisch in seinem schwerfälligen Bau wirkt[1] und an Trevithicks Dampfmaschine aus dem Jahre 1800 erinnert. Interessant ist bei diesen elektrischen Werkzeugmaschinen, daß sie die Entwicklung der Maschine wieder zum Anfangspunkt in dem Sinne zurückführen, daß sie wieder Apparate oder Werkzeuge, nicht eigentlich Maschinen sind, denn die Kraft zur Arbeit erzeugen sie nicht selbst, sondern empfangen sie von außen durch den elektrischen Antrieb, wie das Werkzeug in der Hand des Menschen.

Die Lokomobilen sind unter den Maschinen diejenigen, welche ästhetische Anforderungen am wenigsten zu erfüllen geeignet sind. Sie stellen unförmliche Körper dar, denen die Glieder fehlen. Sie zeigen noch weniger Gliederung als im Tierreich die Seehunde, mit denen sie, was Plumpheit des Aussehens betrifft, sich in der Tat vergleichen lassen. Und von den Verbundlokomobilen gilt das gleiche, wenn auch hier die Anfänge einer Gliederung sich schon bemerkbar machen. Ideal in ästhetischer Beziehung sind dagegen die Turbodynamos, wie sie z. B. Gebr. Sulzer in Friedrichshafen oder die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft in Berlin bauen, die durch ihren sachlich knappen Bau, ihre geringe Materialaufwendung bei größter Leistungsfähigkeit Bewunderung erregen. Geradezu eine ganze Welt liegt zwischen diesen und jenen ersten Dampfmaschinen der Kunstmeister aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Auch bei den Eisenbahnlokomotiven ist ein Fortschritt in ästhetischer Beziehung unverkennbar, daher kommend, daß das Getriebe und Gestänge schneller wächst als das Gehäuse und Gestell, so daß mit der Zeit immer mehr organische Gliederung hervortritt und die mechanische Denkarbeit sich in immer knapperen Maßstäben formuliert. In der Tat sind die großen neuen Schnellzugslokomotiven im Gegensatz zu den gleichsam grob organisierten Lokomobilen wahre Wunder der Technik auch in ästhetischer Beziehung: Räderwerk, Gestänge und

[1] Ähnliches gilt von den Transformatorenwagen für landwirtschaftliche Zwecke.

Kolben verrichten hier als Füße eine so gewaltige Arbeit, daß der große Umfang des Kesselleibes auch für das Auge berechtigt erscheint[1]. Die Esse bildet den Hals, auch Augen sind vorhanden, so daß es leicht fällt, eine solche Lokomotive vor unseren Augen anthropomorphisiert und belebt zu sehen, so wie sie der englische Maler Turner schon vor 50 Jahren gesehen hat.

Einen ganz besonderen Genuß in ästhetischer Beziehung bieten ferner die großen Schiffsmaschinen, die die Gebirge in der Maschinentopologie darstellen, bei denen ebenfalls die von den eigentlichen Maschinengliedern geleistete Arbeit so ungeheuer ist, daß Gehäuse, Bett, Gestell, Rahmen, Füllung verschwinden und man in einen überweltlichen Gehirnmechanismus hineinzusehen glaubt. Letzteres gilt in noch höherem Grade von der Kriegsmaschine der modernen Unterseeboote.

Dabei muß man bedenken, daß wir eigentlich erst in der Kindheitsperiode der Maschinenkonstruktion als einer Ingenieurkunst stehen. Gerade in ästhetischer Beziehung wird uns die Maschinentechnik als Ingenieurkunst erst in Zukunft das geben, was wir hier im Sinne haben. Feierten wir doch erst im vorigen Jahre den dreißigsten Geburtstag der elektrischen Lokomotive. In früheren Jahren aber gab es noch keine eigentlichen Maschineningenieure, sondern die Mechaniker vertraten ihre Stelle: Schuckert war Mechaniker, Siemens Artillerieoffizier, Frölich Physiker. Maschinen als Kunstwerke in höherem Sinne werden uns erst die Ingenieure geben: jetzt, da wir einsehen, daß der Maschinenbau eine Kunst ist, ebenso wie der Eisenbau und die Architektur.

Bevor wir nun mit den gleichen Gesichtspunkten an die Gewerbekunst herantreten, müssen wir einige Bemerkungen über ihre historischen Vorbedingungen vorausschicken.

Die Zeit des nationalen Erwachens in Deutschland wurde auch die Geburtsstunde eines neuzeitlichen Kunststiles. Zu der Zeit, als Fichte seine Reden an die deutsche Nation hielt, als Stein die preußische Städteordnung schuf, als der Bürgerstand seiner selbst bewußt wurde, wurde auch die Grundlage zu dem ersten deutschen

[1] Die neuen Lokomotiven der Pennsylvania-Eisenbahn wiegen mit Tender 192 t. Ihre Laufräder haben 835 mm, die Triebräder 1575 mm Durchmesser. Eine Verbesserung in ästhetischer Beziehung zeigen auch die neuen preußischen Schnellzugs-Verbundlokomotiven und die Vierzylinder-Verbundlokomotiven der Elsässischen Maschinenfabrik für die elsaß-lothringischen Reichseisenbahnen. Das Neueste und Vorzüglichste auch in ästhetischer Beziehung sind die neuen Lokomotiven der Midland-Eisenbahn in England (vgl. darüber den Aufsatz des Verfassers: „Die Schönheit der Lokomotive." „Die Hilfe", 2. Märzheft 1910).

bürgerlichen Stil der neuen Zeit gelegt, dem Biedermeierstil. Und in dieser Zeit trat wieder das harmonische Verhältnis zutage zwischen dem Gerät und dem Fühlen und Empfinden der Bewohner. Das setzte sich fort bis zu der Zeit der nationalen Einigung. Es ist bekannt, daß der Rausch, welcher der letzteren folgte, zunächst in allen eigentlichen Kulturangelegenheiten verderblich wirkte. Statt der innerlichen Wiedergeburt trat ein äußerliches Protzentum zutage, das sich im Kunstgewerbe die unheilvolle Renaissance zweiten Aufgusses der siebziger Jahre schuf. Dann folgte von England her der Präraffaelismus und Japanismus, weiter der Darmstädter und Sezessionsstil und der Neubiedermeier. Zwischen der Renaissancebewegung und dem Präraffaelismus schieben sich aber nun die wertvollen Anregungen ein, die Semper, der große Baumeister, Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gab. Und bei Semper finden wir zum ersten Male das Materialprinzip in bewußter Weise angewendet. Rührt doch von ihm das Wort her: Das Material schafft den Stil. Und er schon forderte sogar: keine Surrogate mehr! Und wenn dann bei Morris und im englischen Kunstgewerbe die Materialfrage eine der wichtigsten war, so ist dies Semper mit zu danken. Nachdem er sich durch seine Teilnahme an den Dresdner Barrikadenkämpfen in Deutschland unmöglich gemacht hatte, wurde er von dem deutschen Prinz Albert, dem Gemahl der Königin Victoria, nach London berufen, um daselbst eine Kunstpflegeanstalt zu errichten. Er war es, der das heute so berühmte Southkensington-Museum und Sydenham-Museum gründete und denselben technische Lehranstalten angliederte. Die neue Art der Organisation der letzteren bestand darin, daß dieselben nicht mehr als Zeichenschulen, sondern als Werkstätten und Ateliers eingerichtet wurden, und daß auf die praktisch-technische Seite der Nachdruck gelegt wurde. Ich habe in der Berliner Architekturwelt nachgewiesen, daß auf seine Anregung zum Teil wörtlich der bedeutungsvolle Werkstättenerlaß des preußischen Ministers vom Dezember 1904 zurückging, hinter dem Muthesius stand. — Geradezu erziehend wirkte dann in der Richtung des Materialstiles das japanische Kunstgewerbe. Das, worin uns die Japaner jahrzehntelang so weit voraus waren, lag nicht nur in der naiven Erfassung der Natur, sondern auch in dem genialen Verständnis für die Eigenheiten und Schönheiten eines jeden Materials — wobei man nicht vergessen wolle, daß auch die kunstgewerblichen Rohmateriale zur Natur gehören, daß also im Grunde diese japanische Begabung wiederum ihrem Naturverständnis zu verdanken ist.

Der Grund aber, warum wir in den letzten Jahren so sehr zum Biedermeierstil geneigt und von diesem so viel angenommen haben, ist der, daß wir die enge, innere Verwandtschaft fühlen, die uns mit diesem Stil verbindet, daß es dieselben Ideale waren, denen beide zuströmten, den Idealen der Wahrhaftigkeit, Einfachheit, Sachlichkeit, Zweckmäßigkeit. Der Neubiedermeier war es denn auch, auf Grund dessen es uns gelang, den Materialstil zu schaffen. Nach fünfzehn Jahren Kämpfens und Ringens, nach mancherlei Irren und Wirren, nach Überstehung von Kinderkrankheiten mancherlei Art beginnt sich endlich aus der modernen Kunstbewegung dieser neue Stil herauszukristallisieren, der einzige, der nicht Mode, sondern Stil ist, der am nächsten liegende Stil, in gewissem Sinne der Stil. Mit dem Kampf gegen die Materialfälschungen hat der Kampf für den neuen Stil eingesetzt. Und das Ziel liegt klar vor Augen: die Materialwahrhaftigkeit. Dieses Ziel hat die Ausstellung München 1908 als Programm gesetzt. Es ist eine Sache, die heute in der Luft liegt. Und alle Gebiete des Kunstgewerbes und der Industrie kommen hierfür in Betracht. Denn ob es sich nun um Gold oder Silber, um Scherben oder Glas, um Papier oder Leder, um Tuch oder Zeug handelt, immer kommt es darauf an, die spezifischen Eigentümlichkeiten des betreffenden Materiales zum Ausdruck zu bringen. Schultze-Naumburgs müssen wir an dieser Stelle mit Dankbarkeit gedenken. Er hat tief im Volke die Biedermeiertendenzen verständlich gemacht und somit dem Materialstil vorgearbeitet. Und ebenso hat der Schultze-Naumburg scheinbar divergierend laufende Professor van de Velde für den Materialstil manche Lanze gebrochen, eben weil er alles Figürliche perhorreszierte, auf das Konstruktive den Hauptwert legte, die Schönheiten des Materials an sich zur Geltung zu bringen suchte und sich mit dem Dekor einer einfachen Linie begnügte. Er überschätzte aber das Moment der Linie und steuerte statt auf den Materialstil auf den Linienstil zu. Auch der ernste Professor Peter Behrens und der materialfeste Albin Müller müssen dankbar erwähnt werden.

Zugleich ist aber der Materialstil auch Qualitätsstil. Er setzt einerseits gute Qualität voraus und sucht anderseits die Qualität zu verbessern. Mit dieser Hilfe wird es uns zu allermeist gelingen, das böse Omen des Wortes „made in Germany“ in der Welt zuschanden zu machen und das neue Wort zu prägen: deutsche Qualitätsarbeit.

Und zugleich ist der Materialstil Werkstil. Wir können ihn geradezu Werk- und Materialstil nennen. Denn eine gute Werkarbeit

ist nur bei Berücksichtigung der charakteristischen Eigentümlichkeiten des Materials möglich, und diese eben gewährleistet der Materialstil. Er setzt die gute Werkarbeit voraus, und auf der anderen Seite ermöglicht er dieselbe erst. Deshalb hat sich auch der deutsche Werkbund mehr und mehr in die Bahnen des Materialstils begeben.

Und endlich ist der Materialstil zugleich Zweckstil, genauer Gebrauchszweckstil und Nutzstil. Die Frage des Gebrauchszweckes ist, worauf wir schon oben kurz hinwiesen, bei jedem gewerblichen Gegenstand eine der wichtigsten. Hierdurch unterscheidet sich die angewandte Kunst von der freien Kunst. Ein Werk der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes), mag es nun ein Tafelaufsatz, ein Besteck, eine Uhr oder selbst ein Haarschmuck sein, muß vor allem seinen Gebrauchszweck und seine Gebrauchsbestimmung erfüllen. In diesem Betrachte, den Gebrauchszweck anlangend, sind uns die praktischen Engländer und Amerikaner voraus. Es ist dringend an der Zeit, daß uns der Materialstil auch den Zweckstil bringt. Ein Gegenstand ist nur dann schön, wenn er seinen Zweck erfüllt und die Gebrauchsidee in möglichst vollkommener Weise verwirklicht und verlebendigt. Seither hat man sich, wie man sieht, von den Prinzipien der absoluten Schönheit und des absoluten Geschmackes zu sehr leiten lassen: Vernunft und Logik, und auf der anderen Seite Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit sind Prinzipien, welche zuverlässiger sind und uns die deutsche Kunstindustrie, die auf den Weltmarkt führen soll, in Kürze schaffen werden.

Natürlich ist für alle diese Fragen die Materialprüfung und Materialkontrolle von großer Bedeutung. Der Analyse der Materialien zum Zwecke der Feststellung der Festigkeit dienen die Materialprüfungsämter, die seit einigen Jahren eingerichtet sind: vgl. besonders das Königliche Materialprüfungsamt in Großlichterfelde (seit 1904).

Freilich befassen sich diese Ämter in der Hauptsache mit der Prüfung der Baumaterialien[1]. Es ist dringend zu wünschen, daß ihre Arbeitssphäre über die gesamte Industrie, soweit sie nicht schon in den Nahrungsmittelämtern Kontrollstationen besitzt, ausgedehnt wird, und daß entsprechend dem deutschen Nahrungsmittelbuch und dem in Arbeit befindlichen deutschen Farbenbuch ein deutsches Material-

[1] Das seit November 1907 bestehende Materialprüfungsamt der Technischen Hochschule in Darmstadt hat in 10½ Monaten 94 Aufträge erledigt, 40 auf Metall, 10 auf Zement, 18 auf Beton, 13 auf natürliche, 8 auf künstliche Steine, 3 auf Öl und Petroleum und 4 auf andere Stoffe.

buch festgelegt und herausgegeben wird. Für das engere Gebiet des Kunstgewerbes hat Verfasser die Richtlinien in der Zeitschrift des Deutschen Werkbundes, „Das Werk" (Heft 4, 1909), bereits aufgezeichnet; vgl. auch den Artikel „Materialkontrolle" des Verfassers in der Zeitschrift des Bayrischen Kunstgewerbevereins „Kunst und Handwerk", März 1909. Auch an das schon im Jahre 1881 vorgeschlagene und in demselben Jahre vom Reichskanzler angenommene „Deutsche Normalprofilbuch für Walzeisen" sei erinnert. Der Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine hat dann weiter im Jahre 1886 Normalbedingungen für die Lieferung von Eisenkonstruktionen für Brücken- und Hochbau aufgestellt. Der Verein deutscher Hüttenleute trat diesem Entwurf 1892 bei. Auch in der Maschinenindustrie haben wir heute gewisse gesetzliche Vorschriften, so für die Aufstellung von Maschinenkesseln. Die Verwendung von Gußeisen für Kesselbestandteile ist z. B. durch gesetzliche Vorschriften beschränkt. Aber ein einheitliches Materialbuch für die deutsche Industrie existiert noch nicht in seinen Anfängen — eine schöne und große Aufgabe für einen modernen Industrieminister, der dem deutschen Volke den Sieg der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt für die Dauer gewährleisten will[1].

Auf vielen Seiten hört man indessen heute klagen, daß trotz aller Qualitätsbewegung die Qualitäten selbst nicht besser werden, sondern zurückgehen. Woran liegt das? Wir haben Materialprüfungsämter für die Prüfung von Baumaterialien[2] in bezug auf Festigkeit. Wir haben Konditionieranstalten für die Prüfung der Textilstoffe in bezug auf Feuchtigkeitsgehalt, wir haben Ämter für die Prüfung von Maschinenkesseln, wir haben Nahrungsmittelkontrollämter, und wir sind dabei, Materialkontrollämter in bezug auf die Echtheit und Reinheit der industriellen Rohmaterialien in die Wege zu leiten. Was noch fehlt, sind Kontrollämter für die Fertigfabrikate in bezug auf Haltbarkeit und Lebensdauer auf Grund der Solidität der Arbeit. Sind dieselben notwendig, sind dieselben wünschenswert, oder haben wir der amtlichen unerwünschten Bevormundungen in der Industrie gerade genug? Aber genau wie die oben angeführten schon bestehenden Kontrollämter sollen ja auch diese der soliden Industrie die

[1] Vgl. hierzu die ausführliche Arbeit des Verfassers. Einige Vorschläge zu einer Materialschutzgesetzgebung der deutschen Industrie in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, Leipzig, Januar 1914.

[2] In der Hauptsache wenigstens mit der Prüfung von Baumaterialien, außerdem aber von Papier, Stahl, Holz, Farben usw.

längst ersehnte Waffe einerseits gegen die unsolide inländische Industrie und anderseits gegen die Auslandsindustrie in die Hand drücken. Man denke, welches Vertrauen ein Fabrikat bei der Nachfrage begegnen muß, wenn es mit der Etikette des Kontrollamtes, beim Export womöglich unter Bleiverschluß versehen ist! Sollte der Vorschlag nicht zum mindesten in Erwägung zu ziehen sein, sollte man nicht bedenken, ob er sich in dieser oder jener Form verwirklichen läßt? Und wird nicht auch der inländische Käufer auf Reisen oder wenn er vom Lande in die Stadt kommt, oder neuen Firmen oder neuen Artikeln gegenüber der Notwendigkeit der persönlichen eingehenden Prüfung enthoben sein und dem Fabrikat ohne Weiterungen Vertrauen entgegenbringen können, wenn dasselbe das Kontrollamt passiert hat?

Die Einrichtung solcher Kontrollämter wäre ohne besondere Schwierigkeiten durchzuführen, wenn die Innungen, die heute ohnedies vielfach nur ein Scheindasein führen, neben den Handwerkskammern herangezogen würden. Eine weitere Voraussetzung wäre allerdings die, daß die Materialkontrolle alsdann durchgeführt ist, so daß die fernere Kontrolle sich nur auf die Arbeit, die Prüfung aber auf die Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit, anders ausgedrückt, auf die Lebensdauer der Fertigfabrikate zu beziehen braucht. Über den letzteren Gegenstand wolle man den Artikel des Verfassers „Haltbarkeitsprüfungen", Zeitschrift „Kunst und Handwerk", August 1910, nachlesen. Man findet dort auch Beispiele neuerer Prüfungsmethoden, z. B. von Metallfadenlampen, angegeben. Ein anderes Beispiel bildet die Prüfung der Feile. Die Feilen werden schon seither in bezug auf Lebensdauer und Leistungsfähigkeit geprüft, und zwar bislang so, daß eine Arbeit von einem Stab mit Feilen verschiedenen Fabrikats während eines gleichen Zeitraumes Späne feilt und die dadurch erhaltene Menge von Feilspänen die Grundlage für die Bewertung der Feilen bildet, während man neuerdings besondere Feilenprüfmaschinen (Firma de Fries & Co., A.-G. in Düsseldorf) eingeführt hat. Ein weiteres Beispiel bildet die Prüfung der Lebensdauer der Geschütze. Man sollte meinen, daß ein so schweres Eisenstück eine schier unbegrenzte Lebensdauer habe, und doch werden viele Geschütze schon nach fünfzig Schüssen unbrauchbar, weil die Gasspannung während des Schusses verengernd auf die Seele des Geschützrohres wirkt. Durch welche Legierungen nun (Titan, Wolfram) kann man die Lebensdauer verlängern? Wir denken aber auch an ganz alltägliche Fabrikate, wie Galanteriewaren, Lederwaren, Spielwaren, Möbel,

Schmucksachen, kurz, es gibt kein Fertigfabrikat, das nicht die Barriere des Kontrollamtes passieren und die Haltbarkeitsetikette erlangen müßte, bevor es als deutsches Industrieerzeugnis Gewerbefreiheit erlangt und auf dem Weltmarkt, wiederum als deutsches Industrieerzeugnis, zugelassen ist. Insonderheit die Arbeit, wie schon oben angedeutet, ist es, die bei der Prüfung der Haltbarkeit, die Materialsolidität vorausgesetzt, in Frage kommt. Auf Grund des Gutachtens der Buchbinderinnung wird das Kontrollamt Einspruch erheben, daß diese oder jene Verlegereinbände, die nicht das Aufklappen vertragen, in den Handel kommen, und ähnlich in bezug auf diese oder jene bedruckten Geschirre, geklebten Lederwaren, geschönten Pelze usw. Und wenn alsdann auch den Preisschleudereien und Übervorteilungen durch Preisnormierung ein Hebel vorgelegt ist, dann sind alle Grundlagen für den siegreichen Vormarsch der deutschen Industrieprodukte auf dem Weltmarkte gelegt, und die Deutschen werden Ernte halten können.

Hinzukommen müssen Maschinen- und Warenprüfungsinstitute — über diese habe ich mich in einem so betitelten Aufsatz der Zeitschrift „Recht und Wirtschaft", März 1914, ausgesprochen. Alle diese Fragen werden übrigens von dem von mir gegründeten „Schutzverband für deutsche Qualitätsarbeit, Sitz Leipzig" vertreten, dessen besondere Aufgabe es ist, die Herausgabe des erwähnten Materialbuches der deutschen Industrie zu ermöglichen. Eine andere sehr wichtige, dieses Stoffgebiet aufs engste berührende Frage, die Preisfestsetzung, habe ich in einer Abhandlung „Preisfestsetzungen" in diesem Jahrbuch XXXVI (1912) ausführlich erörtert. Gerade diese letztere Frage spielt bei dem uns hier angehenden Thema, wie sich ein internationaler Markt für das Kunstgewerbe schaffen läßt, eine nicht zu unterschätzende Rolle. Auch bezüglich des Exportes nämlich müßte eine gesetzliche Bestimmung geschaffen werden, daß keine Ware im Auslande billiger angeboten werden darf, als sie im Inlande kostet. Die Kontrolle könnte auf dem Wege der Deklaration an der Grenze leicht geführt werden.

Bekanntlich setzt der Großproduzent gemeinhin die Preise für den Export seiner Erzeugnisse niedriger an als für den Verbrauch im Inland. Natürlich zum Nachteile des Inlandes. Er ist aber dazu gezwungen durch die Unkosten, welche der Export, der Zollschranken und höheren Frachtsätze halber, mit sich bringt. So sagt er wenigstens. Aber hier begegnen wir einem der bedeutungsvollsten wirtschaftlichen Irrtümer: Wenn die Unkosten des Exportes die

Preise der Erzeugnisse verteuern, so ist doch nichts logischer, als daß der Produzent diese Erzeugnisse für den Export höher ansetzt, anstatt niedriger.

Er wird uns zwar entgegnen, daß er mit so hohen Preisen alsdann im Exportland nicht konkurrieren könne.

Und hier kommen wir zum Angelpunkt der Frage:

Wenn die Erzeugnisse selbst in sich einen höheren Wert haben infolge ihrer Solidität, Gediegenheit, Qualität der Arbeit, und wenn sie einen dementsprechenden Ruf genießen, wird der Produzent es wagen können, die höheren Preise anzusetzen, selbst wenn die betreffenden Waren in dem Exportlande billiger zu haben sind — aber eben nicht in der gleichen Qualität. Er wird die Waren alsdann trotz des höheren Preises mit Leichtigkeit absetzen. So verhält es sich z. B. bezüglich des deutschen Zelluloids, das in Amerika 100—120 % teurer ist als das amerikanische, aber seiner Güte wegen doch begehrt ist.

Das wären gesunde volkswirtschaftliche Verhältnisse! Die heutigen sind durchaus ungesund. Die Preise werden für den Export künstlich erniedrigt auf Kosten der Inlandspreise und werden dem inländischen Verbraucher aus der Tasche gestohlen. Sie dokumentieren damit die Unfähigkeit des betreffenden Produzenten, durch Qualität auf dem internationalen Markte zu konkurrieren.

Wie sollen wir Deutschen denn dazu kommen, dem Südamerikaner unsere Waren billiger zu geben als dem, der uns am nächsten steht, unserem Landsmann, unserem Mitbürger, unserer Stadt, womöglich unserem eigenen Hausstand?

Wenn der Zoll und der Transport die Ware verteuert, so soll der Südamerikaner entsprechend mehr bezahlen, er soll selbstverständlich die Ware zu einem höheren Preise abnehmen als das Inland. Und wenn er es nicht tut — dann ist die Ware nicht genug wert! Dann ist sie den Export nicht wert!

Unlogisch, unwirtschaftlich, unnational und unmoralisch ist es, auf Kosten des inländischen Verbrauchers die Preise für den Export zu erniedrigen. Eher könnte die Ware im Auslande höher als im Inlande verkauft werden.

Ein Export ist nur dann gesund, wenn die Ware vermöge ihrer Qualität einen solchen Ruf genießt, daß der Ausländer sie trotz des durch den Transport und Zoll verteuerten Preises kauft. Jeder andere Export ist ungesund. Und hier haben wir in der Tat eine

Hauptquelle der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen wir leiden, gefunden.

Eine Abhilfe ist nur möglich, wenn wir uns klar machen und danach handeln, daß eine Ware den Export erst dann lohnt, wenn sie so hohen Ruf genießt oder so begehrt ist, daß der ausländische Konsument mehr dafür zu zahlen bereit ist, als die betreffende Ware im Inlande kostet. Das betreffende fremde Land kann diese Ware dann nicht zu dem gleichen Preise oder gar zu einem billigeren Preise liefern, weil es dieselben Waren in der gleichen Qualität überhaupt nicht herstellen kann und seine Waren deshalb auch nicht den gleichen Ruf genießen.

Dieser gute Ruf spielt bekanntlich nicht nur im gesellschaftlichen, sondern auch im wirtschaftlichen Leben eine große Rolle. Der Kaufmann kann sich den guten Ruf seiner Ware ebenso wie seines Hauses bezahlen lassen. Der gute Ruf allein bezahlt den Mehrbetrag, welchen Transport und Zoll beim Export ausmachen. Teppiche aus Smyrna, Spitzen aus Brüssel, Klaviere aus Deutschland, Geigen aus Cremona, Lackarbeiten aus Japan, Gobelins aus Frankreich, Stahlklingen aus Solingen, Uhren aus Genf, Porzellan aus Kopenhagen, alle diese Städte und Länder besitzen für die betreffenden Gegenstände einen so hohen Ruf, daß die Käufer von selbst kommen des Rufes wegen, und daß sie gern die Ware plus Transport plus Zoll plus Ruf bezahlen. Nicht die Billigkeit, sondern der gute Ruf lockt Käufer heran. Dieser gute Ruf ist wie ein Magnet, er zieht die Waren in die Länder hierhin und dorthin. So bilden sich gesunde Exportverhältnisse. Nicht künstlich, sondern natürlich wächst gewissermaßen auf diese Weise der Absatz einer Ware zum Export heran.

Und nicht nur Teppiche, Gobelins, Spitzen und Geschmeide, nicht nur Möbel, Bronzen, Porzellane können einen hohen Ruf bezüglich ihres Herkunftsortes genießen, sondern auch Maschinen — noch vor fünf Jahren wollte man nur amerikanische Werkzeugmaschinen kaufen —, Lokomotiven, Turbinen, Schiffe; weiter Nahrungsmittel, wie Konserven, chemische Produkte, kurz, es gibt nichts in der Industrie, was nicht in Qualität von Material und Arbeit so vorzüglich hergestellt werden kann, daß es mit der Zeit einen Ruf für den betreffenden Herkunftsort genießt, so daß die erweiterten Absatzgebiete ganz von selbst kommen, während sie heute meist künstlich durch Propaganda und Mache erzwungen werden, — bis der Rückschlag kommt. Deutsche Schiffe haben heute schon in der ganzen

Welt einen guten Namen. Wäre es nicht möglich, die Qualität der Schiffe noch weiter zu erhöhen, bis deutsche Schiffe in der ganzen Welt gesucht sind, wie heute etwa deutsche Pianos?[1] Ist es nicht möglich, daß es in der ganzen Welt bekannt wird, daß Deutschland die besten Turbodynamos baut? Gerade für die deutsche Maschinenindustrie münzte Reullaux das Wort, daß nur durch die Devise „Teuer, aber gut" der Wohlstand eines Volkes zu heben sei. Die wissenschaftliche Gründlichkeit des Deutschen muß industriell ausgewertet werden. Die moralische Gewissenhaftigkeit des Deutschen muß industriell nutzbar gemacht werden. Dann bringen wir es zu Qualitäten in der Industrie, die den besprochenen großen Ruf schaffen und den Export wie eine große Flutwelle hervorrollen lassen.

Sollen wir denn, um wieder auf den Export zurückzukommen, weiter ruhig zusehen, daß ein Produzent das Ausland mit Waren billig versorgt auf Kosten des Inlandes, daß er das, was er bei dem Export zusetzt, beim inländischen Verkauf wieder einholt, daß er auf Kosten der Taschen des Inlandes das Ausland billig versorgt? Er selbst kommt dabei anscheinend auf die Kosten. Aber die Allgemeinheit, das Inland und die ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse leiden darunter. Auch die solide Produktion, die das nicht mittun will, leidet darunter. In der Tat ist dieser billige Export auch nur eine Form des unlauteren Wettbewerbes. Und er ist zugleich eine mitwirkende Ursache für das Zurückgehen der Qualität der industriellen Erzeugnisse. Auf jeder Leipziger Messe mache ich aufs neue die Beobachtung, daß der Export das Niveau der industriellen Erzeugnisse herabdrückt. Für den Export wird geringere Qualität geliefert. Für den Export wird die größtmögliche Billigkeit erstrebt.

Wenn Frankreich und England so gedacht haben würden, würden sie nie, speziell an Export von Kunstgegenständen nach Amerika Deutschland so vielfach (6—16fach) übertroffen haben. In der ganzen Welt heißt es: deutsch — also billig. Aber es müßte heißen: deutsch — also gut, sehr gut, besser als alles andere, also teuer.

Von Grund aus also muß auch die Exportrichtung geändert werden. Die von uns eben angedeuteten Richtlinien, eine deutsche

[1] So daß nicht nur China, sondern auch Spanien und andere Länder ihre Schiffe in Deutschland statt in England bauen lassen. Heute ist z. B. die neue spanische Flotte von einem englischen Syndikat für 7 Mill. Pfd. Sterling geliefert worden.

Qualitätsindustrie zu schaffen, geben den Weg an, den der deutsche Export, wenn er gesunden will, und unser ganzes Wirtschaftsleben wieder gesunden will, nehmen muß. Im Inland preiswert. Für das Ausland teuer — oder gar nicht. So muß es heißen.

Ich sage, die Preisunterbietung ist eine Form des unlauteren Wettbewerbes. Denn der Wettbewerb, wie er sein soll, richtet sich auf die Qualität des Materials und der Arbeit. Und statt Billigkeit sieht er darauf, daß die Ware preiswert, daß sie nicht zu teuer ist. Was würde man von einem Künstler sagen, der die Konkurrenz plötzlich dadurch beseitigen wollte, daß er für ein Original in Ölfarbe statt 500 Mk. 50 Mk. nimmt? Durch technische Mittel den Herstellungsprozeß und somit auch die Ware selbst zu verbilligen, soll wohl erlaubt sein; aber die Art, wie heute in den Bazaren und Warenhäusern die Preisunterbietung erreicht wird, ist durch und durch unmoralisch und strafwürdig. Und man sollte denken, Deutschland könne es sich heute leisten, darauf mehr zu sehen, daß eine Sache gut, als daß sie billig ist, sie zu kaufen, wenn sie nur gut ist, auch wenn sie teuer ist, und sich an diejenigen Exportkreise zu wenden, welche ebenso denken. Wir müssen diese Fragen endlich einmal wie Engländer und Amerikaner behandeln, nicht wie deutsche Gebirgsdorf- und Heimarbeiter, denn England ist unser bester Käufer (nach England und seinen Kolonien haben wir im Jahre 1908 für 1242 Mill. Mk., d. i. 20 % der ganzen Ausfuhr, exportiert, nächstdem steht Amerika mit 17 %); die Engländer und Amerikaner aber sind uns in allen Dingen, welche Komfort betreffen, weit voraus. Ja, sie sind uns sogar in den echt germanischen Tugenden der Solidität, auf deutsch Gediegenheit, leider noch immer voraus. Und wenn wir mit unserem Bienenfleiße auch in dieser Beziehung sie noch übertrumpfen würden, würde unser Export nach diesen Ländern noch weit größer sein. Also auch handelspolitische Erwägungen stellen uns das Gebot, statt nach Billigkeit, vielmehr nach Qualität zu streben.

Es ist auffällig, daß bisher die Vergehen gegen die Materialfälschung und Qualitätsverschleierung seitens der Rechtsinstitute und Rechtsvertreter noch ganz übersehen worden sind. In der Begründung des Entwurfs des neuen Gesetzes hieß es allerdings: „Neben der Quantitätsverschleierung haben nach der Auffassung der beteiligten Kreise auch Qualitäts- und Herkunftsverschleierungen im Warenverkehre mehr und mehr sich als ein Mittel entwickelt, dessen sich der unlautere Wettbewerb zum Schaden des redlichen Kaufmanns bedient. Es wird in diesen Kreisen gewünscht, den § 5

durch eine Bestimmung zu ergänzen, wonach von dem Verkäufer einer Ware auch Angaben über deren Beschaffenheit und Zusammensetzung, über Ort und Zeit der Herstellung und über den Ort der Herkunft verlangt werden können. Als Waren, die für eine solche Regelung etwa in Betracht kämen, sind unter anderem Konserven, Seife, Teigwaren, Farbwaren bezeichnet worden." (Natürlich kommen ebensogut keramische, Metall-, Holz-, Edelmetall- und textile Waren in Betracht.) „Der Entwurf hat kein Bedenken getragen, dieser Anregung zu entsprechen." Nun findet sich aber im neuen Gesetz selbst ein Paragraph, welcher alle diese guten Absichten illusorisch macht, nämlich § 4, welcher lautet: „Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehre zur Benennung gewisser Waren oder gewerblicher Leistungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschriften des § 1a, 3." Wer also z. B. ein aus Marmorabfall und Kalk gegossenes Material unter dem Namen „Marmor" in den Handel bringt, könnte nach diesem Paragraphen ausdrücklich nicht belangt werden. Er wird als eine offene Tür für die Unreellen dienen.

Dagegen bringt nun § 10 die sehr wichtige Bestimmung, „daß durch Beschluß des Bundesrates festgesetzt werden kann, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Maß, Gewicht, über Beschaffenheit[1], Zeit oder Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft der Ware gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen."

Vielleicht haben die Gesetzgeber auch hierbei mehr an Bierkrüge gedacht als an Karraramarmor oder japanische Bronze, aber angewendet werden kann dieser Paragraph zweifellos auch auf die gesamte Industriekunst. Was nützt es, wenn wir uns gegen die Schwindelausverkäufe wenden und wenn dabei die Waren, welche nicht in Ausverkäufen, sondern im regelrechten Ladenverkauf ausgeboten werden, gefälscht oder verfälscht sind? Die Materialsolidität bildet vielmehr die Grundlage, auf welcher allein sich ein solider Handel aufbauen kann.

[1] Diese beiden für uns wichtigsten Worte „über Beschaffenheit" sind allerdings im endgültigen Gesetz von der Kommission wieder gestrichen worden.

Nachdem mithin nicht analog dem Weingesetz[1] und Margarinegesetz ein besonderes Gewerbekunstgesetz erlassen worden ist, das auch für diese Waren eine Art von Deklarationspflicht einführt, ist es unsere Aufgabe, die Grundlagen einer solchen Deklarationspflicht kunstindustrieller Waren für die Beschlußfassung des Bundesrates nach § 10 vorzubereiten. Die Kommission zur Herausgabe des deutschen Materialbuches wird ferner gegenüber allen groben Verstößen gegen die Materialechtheit und Solidität den Antrag auf Unterlassung und event. Schadenersatz nach §§ 1b und 10, ferner in besonders schwerwiegenden Fällen, wenn im öffentlichen Interesse gelegen, die öffentliche Klage nach § 19 zu stellen haben. Bisher hat gerade auf dem Gebiete des Kunstgewerbes, auf dem heute die Fälschung der Materiale eine ungeahnte Ausdehnung erfahren hat, noch niemand an eine öffentlich ausgeübte Kontrolle gedacht. Und doch würde eine solche erstens einmal im Interesse des kaufenden Publikums, zweitens im Interesse der soliden Industrie und drittens im Interesse der Qualitätssteigerung und Exportwertssteigerung der deutschen Industrie liegen. Das einzige, was im kunstgewerblichen Materiale an eine öffentliche Kontrolle erinnert, ist der Feingehaltstempel. Aber wir haben keinen Stempel für echte, reine Seide, der dem Käufer die Garantie bietet, daß das, was ihm an Seide angeboten wird, wirklich reine, animalische Seide ist, nicht aber Zinnchlor mit Seide[2]. Und so auf tausend anderen Gebieten des Kunstgewerbes. Das Beispiel mit der Seide ist besonders interessant, weil sich der Seide gegenüber der großen Masse des Käuferpublikums bereits ein lebhaftes und steigendes Mißtrauen bemächtigt hat. Die „Neue Züricher Zeitung" brachte im Mai 1908 aus den Kreisen der Züricher Seidenfabrikanten einen Artikel „Wie kann der Seidenwarenbranche geholfen werden", in welchem sie die Frage aufwirft, wie das verlorene Vertrauen bei den Konsumenten wieder zurückerobert werden kann, und konstatiert, daß die Seidenweberei nach kurzem Aufschwung wieder einer solchen Depression unterworfen ist, daß es ratsam erscheint, eine allgemeine Produktionseinschränkung

[1] Aus diesem sei beispielsweise der Kognakparagraph (16) angeführt, dessen zweite Bestimmung lautet: „Trinkbranntwein, der neben Kognak Alkohol anderer Art enthält, darf als Kognakverschnitt bezeichnet werden, wenn mindestens ein Zehntel des Alkohols aus Wein gewonnen ist. Kognak und Kognakverschnitte müssen in 100 Raumteilen mindestens 38 Raumteile Alkohol haben."

[2] Vgl. hierzu den Artikel des Verfassers: „Die Beschwerung der Seide" in der „Nationalzeitung" vom 23. Oktober 1908.

eintreten zu lassen. Und was dieser Rückgang wirtschaftlich zu bedeuten hat, kann man daraus ersehen, daß allein die 35 Crefelder Seidenfabriken im Jahre 1907 1 120 258 kg gefärbte Seide verbrauchten gegenüber 1 237 040 kg im Jahre 1906.

Wir fassen zusammen: Das Erwerbsleben steht heute im Zeichen der Industrie. Der Schrei nach Industrie kennzeichnet geradezu unsere Zeit. Zuerst in England und Belgien, dann in Amerika und Deutschland wurde er gehört. Die Industrie selbst aber steht dabei im Zeichen der Qualitätsarbeit. Wie früher Billigkeit, so ist heute Qualität Trumpf. Und dies wiederum hängt mit einem tiefgehenden Zug unserer Zeit, nämlich nach Versittlichung zusammen. Wir wünschen die gute Sitte nicht mehr länger als Requisit der guten Stube zu haben, sondern das Leben selbst soll durchtränkt sein mit Zucht und Sitte. Deshalb auch in der Industrie statt Egoismus Altruismus, deshalb die Forderung der Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit, auf die Gemeinsamkeit von Volk und Staat. Auch aus diesem Gesichtspunkt verlangen wir Qualitätsarbeit.

Zugleich beginnen wir jetzt erst die Industrie wissenschaftlich anzufassen. Bisher war sie, von der Chemie und deren Anwendung für industrielle Zwecke abgesehen, sozusagen Laienarbeit, Experiment, Tradition mehr als Empirie. Jetzt erst kommt System und Norm hinein. Man erwägt: Die industrielle Arbeit bedient sich eines gewissen Materials, dieses Material ist die Grundlage der industriellen Arbeit und ihre Voraussetzung. Von der Güte dieses Materials hängt vorerst alles ab. Also muß dieses Material kontrolliert werden auf der einen Seite und veredelt werden auf der anderen Seite. Und die Mißbräuche, kostbare Materiale durch minderwertige zu ersetzen, um billiger produzieren und die Konkurrenz durch Billigkeit statt durch Solidität ausstechen zu können, müssen verhindert werden. Dazu kommt die Ökonomie der Rohmaterialien und die Notwendigkeit einer Inventaraufnahme der Rohmaterialienschätze der Erde. Das junge, zukunftsreiche Industrieland Schweden allein hat bisher die Bedeutung dieser Frage erkannt und entsprechende Maßnahmen getroffen. Zum Teil strebte auch Roosevelt in Amerika ähnliches an — der Herausgeber dieses Jahrbuchs schrieb mir über dieses Kapitel des vorliegenden Aufsatzes, daß er „mit dem größten Interesse von dieser Arbeit Kenntnis genommen hat und der Überzeugung ist, daß ich darin sehr richtige Gedanken über ein ungemein wichtiges Thema niedergelegt habe".

Dann die Verarbeitung des Materiales und der technische Fort-

gang der industriellen Arbeit. Welches sind überhaupt die edelsten Materiale in bezug auf Haltbarkeit, Dauerhaftigkeit, Lebensdauer? Der Begriff der Lebensdauer, den wir bisher nur in einzelnen Zweigen der Industrie, so beim Geschützrohr kannten, muß auf die ganze Industrie in Anwendung gebracht werden. Wie verlängern wir die Lebensdauer eines industriellen Erzeugnisses? Wie erhöhen wir seine Dauerhaftigkeit und Haltbarkeit? Also Haltbarkeitsprüfungen der Materiale ebenso wie der Fabrikate sind es, die not tun. Das Prüfungswesen, das bisher in der Hauptsache nur auf Baumaterialien und Papier angewendet wurde, muß in der gesamten Industrie die wissenschaftliche Grundlage werden, und zwar ebenso in bezug auf das Rohmaterial als auf die Technik, und drittens in bezug auf das Fertigfabrikat.

Dieses im engeren Sinne „Technische" bildet die eine Seite der Anwendung der Wissenschaft auf die Industrie. Dazu kommen muß nun die wissenschaftliche Durchdringung des Begriffs Gebrauchszweck. Jede Ware hat einen Gebrauchszweck, dem sie ihre Idee und ihr Dasein verdankt und zu dem sie „da ist". Es kommt darauf an, diesen Gebrauchszweck so vollkommen als möglich herauszuarbeiten. Diejenige Ware wird in diesem Sinne die beste sein, welche ihren Gebrauchszweck am vollkommensten erfüllt, ob es sich nun um eine Werkzeugmaschine, um eine Türklinke, um einen Stuhl oder um eine Blumenvase handelt. Und ebenso bezüglich der einzelnen Teile der Waren. Einen Henkel so zu konstruieren, daß man ihn möglichst bequem anfassen und handhaben kann; und ähnlich betreffs Fuß, Ständer, Schraube, Deckel, Bügel, Lehne, Schließe, Einband, Ausguß, Verschluß und tausenderlei anderen Fragen, deren jede einzelne es verdient, wissenschaftlich-systematisch angepackt und durchdacht zu werden.

Nicht nur die deutsche Tiefgründigkeit wird hierbei der industriellen Arbeit zugute kommen, sondern auch die deutsche Gemüthaftigkeit. In diesem Sinne ist es mehr wert, in einen Gegenstand Seele und Gemüt hineinzuarbeiten, wie man z. B. bei den Möbeln der deutschen Gotik findet, als sie nur praktisch und solid zu gestalten. Aber man beachte auch die Zusammenhänge zwischen der Solidität und dem sittlichen Ernst einer industriellen Arbeit. Deshalb betonten wir schon oben, daß die Qualitätsfrage auch eine sittliche Frage ist.

Dann erst kommt die Oberflächenbehandlung der industriellen Ware. Auch hier bleibt noch viel zu tun übrig. Ein vorbildliches Beispiel bildet die japanische Lackware und die Vorzüglichkeit des

japanischen Lackes, der zugleich den Gegenstand selbst schützt, nicht nur schmückt.

Weiter alle Fragen des Komforts, die eng mit dem Gebrauchszweck zusammenhängen, aber auch darüber hinausgreifen.

Und dann erst kommt das, was wir die Ausstattung nennen — und hieran schließen sich die Fragen der Verpackung und der Reklame.

Im Grunde sind es also zwei große Aufgaben, die vor uns liegen, wenn die Qualitätsbewegung wirklich bessere Qualitäten bringen soll. Das Publikum muß von der unsinnigen Hetze nach der neuesten Mode lassen und wieder Sinn für „Dauerware", für Haltbarkeit, für die Schönheit eines guten Materiales, für den Wert einer soliden Arbeit, für die ethischen Werte der Fertigfabrikate gewinnen[1]. Der Handwerker und Industrielle aber muß wieder Respekt vor der eigenen Arbeit gewinnen, sie selbst schätzen und vertreten, möglichst gut und solid zu arbeiten bestrebt sein und seine Ehre darin suchen, die Konkurrenz nicht durch Schaufenster, Plakat, Reklame, Kunst im Inserat, künstlerische Verpackung u. dgl. zu bestehen, sondern durch Qualität der Ware selbst.

Und nun sind wir wieder bei dem Worte Qualität angelangt. Dieses Wort hat ebenso wie die Qualitätsbewegung nur dann einen Sinn, wenn wirklich danach gestrebt wird, die materielle Beschaffenheit eines Gegenstandes zu verbessern und zu veredeln. Nie und nimmer aber kann sich doch Qualitätsbewegung und Rückgang der Qualitäten miteinander vertragen — wenn anders nicht dem Publikum eitel Schaum und Dunst vorgemacht werden soll.

Das erste ist: ein gutes Material. Das zweite ist: eine solide Arbeit. Alles aber, was Dekoration, Aufmachung und Schaufenster angeht, kommt erst hinterher.

Von jenem unfruchtbaren Ästhetizismus, der von einer Geschmacksbildung des Kaufmanns das Heil der Welt erwartet, werden wir nur zu bald kuriert sein, und daß die dekorative Mache zum mindesten mit deutscher Qualitätsindustrie nichts zu tun hat, darüber müssen wir uns auch endlich klar werden.

Und das Kunstgewerbe? Davon eben haben wir gesprochen und von nichts anderem. Denn die Zeiten sind vorüber, als „Kunstgewerbe" in den Raritätenkammern der Völkermuseen und Antikenkabinetten und Altertumsmuseen zu suchen und zu finden war, als „Kunstgewerbe" von Stilgeschichte und Altertumswerken untrennbar

[1] Diesem Ziele dient das vom Verfasser im Verlage von Felix Dietrich in Gautzsch herausgegebene „Käuferbuch".

war. Heute ist vielmehr Kunstgewerbe *Gegenwart*, heute ist Kunstgewerbe *Industrie*, Industrie insoweit, als sie von der Kunst befruchtet ist. Und Industrie ohne Kunst, die sie durchsetzt hat wie der Wein das Wasser, ist heute nicht mehr denkbar. Nicht denkbar ohne Kunst ist die keramische Industrie, die Glasindustrie, die Möbelindustrie, die Metallindustrie, die Bijouterieindustrie (vgl. Pforzheim, Hanau, Gmünd), die Textilindustrie (man denke an Teppiche, Gardinen, Möbelstoffe usw.), die Druckindustrie, die Automobilindustrie, die Hausbauindustrie, die Wagenbauindustrie, die Bekleidungsindustrie usw., und selbst die Industrien, die gar keinen Zusammenhang mit Kunst und Architektur zu haben scheinen, müssen doch in der Aufmachung, Verpackung, Propaganda den künstlerischen Forderungen des Geschmacks Rechnung tragen.

All das bedeutet einen Aufschwung zum Besseren ohnegleichen. Deutschland ist wohlhabend geworden. Es ist gebildet geworden. Alles, womit seine Bürger sich umgeben, soll Geschmack haben, soll schön sein, nicht nur praktisch und billig. Die Ästhetik in der Industrie haben zuerst die Engländer betätigt, nicht nur deshalb, weil in ihrem Lande die moderne Industrie zuerst ihre Schwingen entfaltet hat, sondern auch, weil sie wohlhabend geworden waren. Der Reichtum, der in England gegen die Wende des Jahrhunderts in den besseren Klassen vorhanden war, glich einer gewaltigen Flut, die Nahrung suchte. In England zuerst wandte man die Kunst auf das alltägliche Leben an. Hof und Patrizier hatten das freilich schon in früheren Zeitaltern auch in anderen Ländern getan, aber die bürgerlichen Kreise wurden zuerst in England davon ergriffen. Deshalb ja wurden gerade in diesem Lande die deutschen Industrieerzeugnisse, die damals nur den Vorzug der Billigkeit, allenfalls noch der Solidität, aber keinesfalls des Geschmacks, oder sagen wir zu deutsch besser des charakteristischen Ausdrucks, kurz, des Charakters hatten, als „made in Germany" verschrien. Man denke an die englische Lederindustrie, Bijouterie, Reiseartikel, Teppiche, Tapeten, Stoffe, Kleider, Silberwaren, Wagenbau usw. Der Engländer hatte Geld, außer dem Material- und Arbeitswert eines Gegenstandes noch ein paar Pence für den Geschmackswert zu zahlen und nicht nur an die Billigkeit zu denken. Und so entwickelten sich zuerst in England die Anfänge einer modernen Kunstindustrie.

Und dann kam Amerika. In Amerika zwar etwas später als in England, aber in um so höherem Maße wurden die Bürger reich. Hof und Adel gab es nicht. Reichtum und Vornehmheit waren Er-

gebnisse der Arbeit. Und die reichen amerikanischen Bürger wurden vermittels der durch Arbeit erworbenen Vermögen allmählich, aber mit schnellen Schritten zur Kultur des Geschmacks erzogen. Sie waren dabei viel zu praktisch, als daß sie auf Kunst, die im Glasschranke eingepuppt ist, etwas gegeben hätten: sie wollten die Kunst buchstäblich in der Tasche haben. Kunst auf der Straße, Kunst im Hause, Kunst im Kleide, Kunst im Schmuck, Kunst im Möbel — alle diese modernen Forderungen wurden in Amerika nächst England zuerst verwirklicht. Nebenbei bemerkt, auch in den amerikanischen „Wolkenkratzern" lebt diese Kunst, wenn ich mich hier auch nicht dabei aufhalten kann, dies zu beweisen.

Und dann kam das europäische Festland. Vor allem Belgien, das moderne Industrieland. Frankreich hatte auf der einen Seite den Vorzug, daß es von Geburt und Rasse aus ein Land der Geschmackskultur war, vielleicht weil es von Haus aus ein reiches Land war — man erinnere sich an das, was wir in diesem Zusammenhang über England sagten —, aber es hatte den Nachteil, daß dort seit Jahrhunderten die Kunst mit dem Hofe aufs engste verknüpft war, der französischen Republik aber fehlte zuerst der reiche Bürgerstand. Ähnlich in Italien noch heute. Von Haus aus ein Land und ein Volk, dem die Kunst gewissermaßen schon mit der Muttermilch gegeben ist, ein Land mit einer unvergleichlichen künstlerischen Vergangenheit — aber arm, von den Trinkgeldern der Touristen der ganzen Welt lebend, um es schroff auszudrücken.

Aber nun Deutschland. Anfänglich lagen gerade hier der Entwicklung einer Kunstindustrie große Hindernisse im Wege. Die Überlieferung der glorreichen Renaissancezeit war abgebrochen. Frankreich zwang es nicht nur künstlerisch in Gefolgedienste, sondern raubte es noch aus. Wenn Frankreich den siebziger Krieg nicht vergessen kann, so wollen wir die Brandruine des Heidelberger Schlosses nicht vergessen. Aber das 19. Jahrhundert brachte die drei Phasen des nationalen Erwachens. Zuerst 1813 das im engeren Sinne nationale Erwachen. Und 1870 das deutsche Erwachen. Und nun schuf das Reich mit den gewonnenen Milliarden eine materielle Unterlage, auf der Industrie und Reichtum — also der Reichtum kam vom Reich — emporkommen konnten. Die englische Industrie gab, wie gesagt, das Vorbild ab. Rheinprovinz und Westfalen wurden die englischen Lancashire und Yorkshire. Und nun denke man an die sächsische Industrie, an die ganze süddeutsche Industrie. Wenige Jahrzehnte genügten, um Deutschland zu einem Industrieland und zu einem —

wir wollen noch nicht sagen „reichen", aber vermögenden Lande zu machen. Der Feudalismus wich zurück, der Geburtsadel verarmte. Man mußte die neuen Worte Geldadel und Industriebarone prägen. Ein neuer Mittelstand, der der gut bezahlten Industriebeamten, bildete sich, und unter den upper ten thousand waren auch in Deutschland mehr als die Hälfte, soweit Wohlhabenheit in Frage kommt, Bürgerliche, vornehmlich Industrielle. Schuf die Industrie doch selbst den Landwirtschaftsbetrieb um, und es bildete sich eine sehr hohe Werte umsetzende landwirtschaftliche Industrie. Kurz, Deutschland, das bürgerliche Deutschland wurde vermögend. Und nun ging es ähnlich wie in England und Amerika. Man wollte von seinem Reichtum etwas haben. Man wurde vermittels des Reichtums zum Geschmack, zum Genuß der Muse, zur Schönheit der Lebensgewohnheiten, zur Kunst im Leben erzogen. Auch in Deutschland wollte man die Kunst und das Schöne nicht länger nur mehr im Glasschrank haben, sondern im Leben, im Hause, in den Dingen, in den Gegenständen, die wir in die Hände nehmen. Und damit waren die Voraussetzungen der Entwicklung der Kunstindustrie gegeben.

Und die sozialpolitische Gestaltung der Arbeitszeiten ging Hand in Hand mit einer steigenden Wohlhabenheit, und dieser wiederum folgte unmittelbar der Wunsch, alles, was zum Instrument des täglichen Lebens gehört, schön zu gestalten[1]. Das Bedürfnis nach Schönheit war da, und dieses Bedürfnis zwang die Industrie zur Ehe mit der Kunst; und wie das Sonnenlicht die Gegenstände, die es beleuchtet, vergoldet, oder wie der Ziseleur Gold in Stahlplatten legt, wirkte die Kunst veredelnd auf die Industrie.

Das Wesentliche ist dies, daß in dieser Ästhetisierung der Charakter der modernen Industrie geradezu gegeben ist, daß unsere Industrie im Zeichen dieser Ästhetisierung steht, daß mehr und immer mehr die gesamte Industrie zur Kunstindustrie wird.

* * *

Nachwort. Der vorstehende Aufsatz war schon vor dem Ausbruche des großen Krieges geschrieben und ist unverändert geblieben. Seine Anregungen und Urteile sind also völlig unbefangen und dürften gegenüber einem jetzt hier und da — begreiflich und verzeihlich genug — abirrenden Nationalgefühl besonders belehrend sein. Die Redaktion.

[1] Von ganz ähnlichen Voraussetzungen ist auch der Zug von der Stadt auf das Land, die Gartenstadtpolitik und Landhausbewegung ausgegangen, und auch Groß-Berlin steht in diesem Bilde.

Besprechungen

Staudinger, Franz: Kulturgrundlagen der Politik. 1. Teil: Ausgangspunkte und Methoden; 2. Teil: Ursachen und Ziele. Jena 1914, Eugen Diederichs. 8°. 192 und 248 S. Preis brosch. 8, geb. 10 Mk.

Ein rhein-hessischer Gymnasialprofessor, der durch verschiedene Phasen des Sozialismus und des politischen Radikalismus hindurchgegangen ist, eifriges Mitglied der Gesellschaft für ethische Kultur, in erster Linie sich als theoretischen Propheten des Genossenschaftswesens fühlend, gibt in diesen beiden Bänden den Inhalt seiner politisch-sozialen und national-ökonomischen Überzeugungen. Er schreibt in pathetischem, oft dithyrambischem Stil, er ergeht sich oft in halb dichterischer Sprache, in immer neuen Alliterationen. Der Mensch ist für ihn von Haus aus Bestie; er tauft mehrere Kapitel dem entsprechend: „alte Bestienkreise", „neuere Bestienkreise", „Kriegsbestien und Bestienkrieg"; der homo sapiens im vollen Sinne fängt bei ihm erst mit der Phase an, zu der er sich selbst durchgerungen hat. Er fügt seiner Darstellung die politischen Zeitereignisse ein, die er erlebt: „Kulturkampf", „Gründertum", „Sozialistengesetz", „Jahrhundertwende". Der schwungvolle Lehrer und der politische Kannegießer, der idealistische Prophet und der rhein-hessische Demokrat haben in ihm eine eigene Verbindung eingegangen. Die Tagesliteratur bis zu Walter Rathenau klingt bei ihm wieder, direkt neben der Belehrung, die er uns über Kant gibt, dem er gerecht zu werden sucht, ihn aber daneben von oben herab rüffelt, wie den Schuljungen, dem er einen Aufsatz zurückgibt.

Im ersten Teile sollen uns alle Geheimnisse des Lebens, unsere Denkmethoden, unsere Triebe, Begriffe und Ideen, die Willensmethoden, die sozial-organischen Entwicklungen, Willensverhältnisse und Werturteile enthüllt werden. In einem kurzen Kapitel wird uns das Schema der ganzen neueren Wirtschaftsgeschichte vorgelegt (Vom Feudalismus zum Handel). In Anlehnung an Marxsche Formeln werden uns Moral, Recht, Religion, Kunst und Wissenschaft als „Überbau" über das Wirtschaftsleben vorgeführt. Immer möchte man fragen: für wen ist das geschrieben? nur der philosophisch und nationalökonomisch Geschulte versteht, was der Verfasser meint; der Arbeiter wird immer wieder den Kopf schütteln und sagen: „Doch dunkel ist der Rede Sinn."

Im zweiten Bande ist nur die erste Hälfte der Schilderung der modernen Volkswirtschaft gewidmet, die zweite Hälfte der konkreten Durchsprechung des neuen deutschen Genossenschaftswesens. In der ersten Hälfte (Die Kulturgrundlagen der Neuzeit) wird die neuere Wirtschaftsentwicklung uns nochmals eingehender vorgeführt, zuletzt eine Analyse des Marxschen Kapitals gegeben, die zuerst wie eine Rettung anmutet, dann aber in Kritik umschlägt: wir werden belehrt, daß der Wert nicht durch die Arbeit entsteht, sondern durch die Nachfrage. Marxs Lehre wäre nur korrekt, wenn freier Markt herrschte; da aber der unfreie vorherrscht, so

verwandelt sich der Mehrwert in Tributaufsaugung. Das Kapitel „Politik und Kultur der Freihandelszeit" schildert „die Nebenformen" dieser Epoche (Nationen, Interessengruppen, Parteien, Kirche, Liberalismus), um dann in zwei weiteren Kapiteln zur materia peccans, zur Erzeugerin der Unfreiheit, zur Rente, zur Renteninduſtrie, zur sozialen Abhängigkeit durch die Rente, zur sozialen Wirksamkeit der Renteninduſtrien zu kommen.

Die zweite Hälfte des Bandes (IV. Buch, Neue Kulturaufgaben) führt uns dann das Genossenschaftswesen als das Rettungsmittel aus der Abhängigkeit vom Rentenkapitalismus vor. Er knüpft dabei wieder an Marx an. Dieser hat nach ihm die Analyse und Kritik handelswirtschaftlicher Induſtrieherrschaft und der Stellung der Arbeiter am schärfsten durchgeführt, freilich den Kern der Lösung nicht erfaßt. Er hat den richtigen Satz aufgestellt, daß die Arbeit die eigentlichen Werte schaffe; er hat richtig hinzugefügt(?), daß diese Werte erst dadurch realisiert werden, daß sie Käufer finden. Der Käufer ist Voraussetzung, daß der Händler verkaufen kann. Nur so werden die Mehrwerte realisiert. Dazu gehört billige Lieferung und große Kundenzahl. Außerdem, fügt Staudinger hinzu: nicht der einzelne Arbeiter erzeugt Mehrwert, sondern die Gesamtheit. Die Käufer verteilen die Profite. Ihre Gesamtheit ist die wirtschaftliche Macht, auf die es ankommt. Das sei die richtige Konsequenz des Marxismus, zu der Marx selbst eigentlich nicht durchgedrungen sei. Sie ermögliche es, daß die Gesamtheit der Käufer, genossenschaftlich als Konsumenten organisiert, zur ausschlaggebenden Macht werden kann. Der erste, der das deutlich erkannt, sei der englische Arzt Dr. William King, der im Anschluß an Owen den Arbeitern den rechten Weg schon 1828/30 gezeigt habe.

Staudinger schildert dann die verschiedenen Arten der Genossenschaften, deren Spitze und Ideal die Konsumgenossenschaft, das Käuferkartell, ist; die englische große Entwicklung wird zahlenmäßig vorgeführt. Daran knüpft sich die Genossenschaftskritik, die Erörterung, wie aus der richtigen Genossenschaft nun die neue ideale Volkswirtschaft sich entwickele, wie aus dem Herrschafts- das Handelsverhältnis, aus diesem das Gemeinschaftsverhältnis werde, in dem statt der Individuen die Genossenschaften kaufen, zuletzt auch produzieren. Die Folge ist gerechte Verbilligung der Preise und das Entstehen zinsfreien Eigenvermögens, zuletzt die Bodengemeinschaft.

Die zwei letzten Kapitel „Freunde und Feinde" und „Soziale Kulturpolitik" stellen die Herstellung des idealen vollendeten Genossenschaftsstaates im einzelnen dar, prüfen die Einwendungen, suchen sie zu widerlegen. Wir gehen darauf nicht näher ein. —

Im ganzen hat Staudinger sicher recht, daß die heutige Konsumgenossenschaftsbewegung eine Erscheinung von großer sozialer Bedeutung sei. Ich möchte ihm auch zugeben, daß sein theoretischer Grundgedanke, die organisierte Käuferschaft habe eine vielleicht wachsende Bedeutung, könne vielleicht die Überlegenheit der organisierten Produzenten und Verkäufer einschränken, ihr die Wage im Preiskampf halten, manches für sich hat, so daß man daraus auch weitere Hoffnungen für eine bessere soziale Zukunft ableiten könne. Mit der freundlichen Beurteilung der

Konsumvereinsbewegung steht nun ja Staudinger auch nicht allein. Ich erinnere nur an die Schrift von Frau Beatrice Webb, auf die ich nachher noch komme, an Prof. Wilbrandt (Tübingen), dem der Verein für Sozialpolitik eine Enquete über das Genossenschaftswesen aufgetragen hat. —

Aber all das beweist nicht, daß Staudinger mit seinen weitergehenden sicheren Hoffnungen recht habe, die er aus seinen Idealen ableitet. Sie gehen weit über das hinaus, was die objektive Wissenschaft heute zugeben kann.

Gewiß ist er nicht ein bloß idealistischer Träumer, obwohl er etwas von dem stubengelehrten Propheten in Schlafrock und Pantoffeln an sich hat. Aber er ist daneben ein Mann von Geist und großer allgemeiner Bildung. Er kennt das praktische Genossenschaftsleben, hat über dasselbe reiflich nachgedacht, und er hat, wie ich höre, auf diesem Gebiete auch praktisch nach bestem Wissen und Können viel Gutes gewirkt.

Mag er also der Nationalökonomie und der Geschichte doch im ganzen mehr als Dilettant und Liebhaber gegenüberstehen; mag er als Schriftsteller nicht so leicht verständlich und packend sein, um in sehr weite Kreise zu dringen; mag er als Politiker nicht wesentlich über dem Pfälzer demokratischen Wald- und Wiesenradikalismus stehen; mag ihm der große historisch-psychologische Horizont auch fehlen, welcher die ganze soziale Zukunft richtig abzuschätzen imstande wäre; ein achtungswerter sozialer politischer Schriftsteller ist er doch; auch als Kritiker und literarisches Talent steht er auf nicht zu verachtender Höhe.

Ihm in all seine Einzelheiten zu folgen, muß ich mir versagen, zumal ich schon vor 22 Jahren an dieser Stelle (Jahrbuch XVII, 1893, S. 574—595) ein Büchlein mit ganz ähnlichen Tendenzen, die Schrift von Frau Beatrice Webb über das englische Genossenschaftswesen eingehend kritisch behandelt habe. Ich hätte Staudinger gegenüber vieles ähnlich hier zu erwidern, wie dort Frau Webb. — Nur das eine möchte ich noch beifügen.

Mit dem Kampf gegen den Rentenindustrialismus hat Staudinger insofern recht, als die neuere Industrieentwicklung mit ihren Aktiengesellschaften, ihren Kartellen und Trusts gewiß manch schädliche Monopolbildung da und dort geschaffen hat, die durch ihre Preisbeherrschung Monopolgewinne erzielt, wie sie bevorzugt liegenden Grundeigentümern auch möglich sind. Aber er übersieht in seiner heftigen Entrüstung über diese Erscheinungen mancherlei: 1. viele dieser Monopole beruhen nicht auf künstlicher sozialer Veranstaltung, sondern auf dem beschränkten Vorkommen von Kohle, Erzen usw.; 2. manche dieser Organisationen beruhen, wenn sie monopolartige Gewinne geben, auf dem Genie ihrer kaufmännischen und technischen Leiter, das auch mit sehr großem Gewinne nicht ungerecht bezahlt wird; 3. wo diese Ursachen nicht zutreffen, greift schon lange der Staat oder die Gemeinde ein und führt die Monopolgewinne der Eisenbahnen, der Elektrizitätswerke usw. mehr und mehr der Gesamtheit zu. Ich kann daher die scharfen Worte in den betreffenden Kapiteln nur als eine starke Übertreibung ansehen.

2. Mai 1915 Gustav Schmoller

Wahl, Adalbert: Beiträge zur Geschichte der Konfliktszeit. Tübingen 1914, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). gr. 8°. 108 S. Geh. 3 Mk.

In dieser Tübinger Universitätsschrift sind vier Untersuchungen zur preußischen Verfassungsgeschichte vom Verfasser zusammengefaßt: 1. Über den Antrag Hagen (betr. größere Spezialisierung des Staatshaushaltsetats) vom 6. März 1862; 2. Über königliches oder parlamentarisches Regiment (d. h. über die Kämpfe darum in der Konfliktszeit); 3. Über die Gegensätze und Strömungen der Zeit und den Grad der Revolutionsgefahr (1862—66); 4. Über Roons Kompromißvorschlag vom 17. September 1862.

Es sind vier eindringliche, scharfsinnige, historische Untersuchungen, welche auf Grund der zeitgenössischen Presse und Literatur und des handschriftlichen Nachlasses von Robert von Mohl mit der preußischen Fortschrittspartei scharf ins Gericht gehen. Sie stellen einen sehr wertvollen Beitrag zur deutschen konstitutionellen Geschichte dar, hellen die betreffenden Vorgänge in einer Weise auf, wie es bisher noch nicht geschehen ist. Auch der fortschrittliche Liberalismus wird dies zugestehen müssen, wenn er auch sagen wird, der Verfasser stehe auf einem konservativen Parteistandpunkt. Jedenfalls wird ihm zuzugestehen sein, daß ihm der Beweis von dem, was er beweisen wollte, geglückt ist; nämlich, daß die Liberalen und besonders die Fortschrittspartei 1862—66 sehr ungeschickt operiert haben, daß sie mit dem Antrag Hagen das halb liberale und halb konservative Ministerium in ein ganz liberales umzuwandeln den König zwingen wollten, daß sie mit ihren Forderungen dahin zielten, aus der Mitte der Mehrheitsparteien der zweiten Kammer das jeweilige Ministerium zu bilden, und dabei solche Absichten doch leugneten, daß ein Teil der entschlosseneren Fortschrittsparteiler auf eine Revolution damals rechneten, und daß man in weiten Kreisen eine solche teils befürchtete, teils erwartete und erwünschte, daß man im ganzen deutschen Liberalismus 1860—66 für König Wilhelm und Bismarck ein ungewöhnlich geringes Verständnis hatte. —

Ich habe persönlich diese Zeit von 1864 an in Preußen selbst mit erlebt. Ich stand einer Reihe der Personen, die Wahl als Zeugen anführt, sehr nahe und habe sie von 1864—72 (oft wochenlang in Berlin arbeitend) sehr viel gesehen, so vor allem meinen Lehrer Max Duncker, dann Theodor von Bernhardi, Konstantin Rößler, weiterhin auch Gneist, Sybel und andere. Hayms Kollege war ich von 1864 an in Halle. Kurz, ich habe, politisch sehr interessiert, die Dinge und die Menschen, die Wahl darstellt, aus nächster Nähe miterlebt. Ich stand den altliberalen Politikern, mit denen sich Wahl am meisten identifiziert, persönlich am nächsten, wie ich von meinem Schwager Gustav Rümelin, der 1847 meine Schwester heiratete, von da an stark beeinflußt war.

Trotzdem möchte ich manche Urteile und Anklagen, die Wahl erhebt, nicht ganz zu den meinigen machen. Ich gebe Wahl recht, daß Preußen 1862—66 für eine parlamentarische Regierung nicht reif war, aber

nicht bloß wegen der liberalen, sondern ebenso wegen der konservativen Unreife, wie sie sich 1850—58 gezeigt hatte. Schultze-Delitzschs und Virchows politische Fähigkeit schätze ich ähnlich ein wie Wahl. Aber ich möchte den Fortschrittsleuten keinen so großen Vorwurf daraus machen, daß sie ihre letzten Pläne 1862—66 nicht ganz offen bekannten; das konnten sie nicht, schon weil sie sonst ihre Ziele bei König Wilhelm zu sehr diskreditiert hätten. Von einigen der wichtigsten liberalen Führer, wie Gneist und Sybel, war es 1862—66 jedem Eingeweihten bekannt, daß sie Minister werden wollten. Ich erinnere mich, daß Max Duncker das oft sagte. Wäre der Kronprinz Friedrich damals König geworden, so hätten sie wohl auch dieses Ziel erreicht. Was sie in dieser Stellung geleistet hätten, ist heute schwer zu sagen. Daß sie nicht Bismarck hätten ersetzen können, daran zweifelt niemand. Ich erinnere mich heute noch mit Heiterkeit einer Unterhaltung in einer Gesellschaft bei Sybel in den achtziger Jahren, wo die beiden Genannten sich darüber unterhielten, daß sie beide die „Exzellenz" bis heute nicht erreicht hätten, und wer wohl von ihnen beiden zuerst an dieses Ziel komme.

Die Bemerkung Wahls, daß damals der König und Bismarck unbegreiflicherweise so wenig verstanden worden seien, möchte ich das Wort Rankes entgegensetzen, daß stets die Zeitgenossen sich gegenseitig schwer verstehen, weil sie sich nicht so kennen wie die folgenden Generationen die Führer der vergangenen. Ich möchte hinzufügen, Menschenkenntnis ist eine der seltensten Eigenschaften, und wie wenige haben Gelegenheit zur ausgiebigen Beobachtung bei Königen und Ministern, zumal im Anfang ihrer Laufbahn. Der Umschwung in der Erkenntnis Bismarcks ist übrigens bei den klugen Politikern schon 1862—66 eingetreten. Wie viele haben sich damals schon bekehrt. Die große öffentliche Meinung hinkt natürlich einem solchen Umschwung um Jahre, oft um Jahrzehnte nach. Wie vielen großen Männern ist man erst nach ihrem Tode gerecht geworden! In einer großen politischen Versammlung in Halle a. d. S. im Frühjahr 1866 trat ich für Bismarck ein und beschwor die Zuhörer, ihm wenigstens dann zu glauben und zu folgen, wenn der erste Kanonenschuß gegen die Österreicher gelöst sei. Es war nämlich vorher gesagt worden: der Feldzug gegen Österreich sei ihm doch nicht ernst. Es werde sich bald zeigen, daß die Kriegsvorbereitung nur eine Spiegelfechterei sei. Bismarck stecke mit der österreichischen Reaktion unter einer Decke.

Berlin, 20. Juni 1915 Gustav Schmoller

Köhler, Franz: Der neue Dreibund. Ein politisches Arbeitsprogramm für das gesamte deutsche Volk und seine Freunde. München 1915, J. F. Lehmanns Verlag. 8°. 128 S.

Eine sehr lesenswerte Schrift, die nicht über die Friedensbedingungen kannegießern, sondern in großzügiger Weise uns belehren will, auf welchem Wege die politische und wirtschaftliche Zukunft Deutschlands liege. Manches, was der Verfasser fordert, erinnert an die Werke von A. Peez. Aber wenn dieser in erster Linie Handelspolitiker war, so ist Köhlers

Ausgangspunkt die Wirtschaftsgeographie. Die Frage, die er sich vorlegt, ist hauptsächlich die: wohin treibt der Imperialismus Englands, Rußlands, Frankreichs, und als dessen Folgeerscheinung der deutsche. Und er antwortet: Deutschland kann und will kein imperialistisches Weltreich, wie diese drei Staaten und wie die nordamerikanische Union es anstreben, gründen; wohl aber kann und muß es einen Staatenbund anstreben mit relativ erheblicher Selbständigkeit der einzelnen Glieder. Dieser Bund soll zunächst aus Deutschland, Österreich-Ungarn, der Türkei und Bulgarien bestehen; für später aber ist ein Anschluß anderer europäischer Staaten, wie der nordischen, dann Rumäniens wohl denkbar und erwünscht. Auch ein späterer Wiederanschluß Italiens scheint dem Verfasser nicht undenkbar. Am meisten ersehnt er eine selbständige politische Staatsorganisation der Südslaven (Ukrainer) und deren Anschluß an den europäischen zentralen Staatenbund.

Seine wirtschaftspolitischen Motive sind folgende: für lange Zeit wird unser Warenaustausch mit England, Rußland, Frankreich, den Vereinigten Staaten gestört bleiben. Was wir am dringendsten bedürfen, sind große fruchtbare Gebiete gemäßigter Zone und halbtropischen Klimas, die uns die nötigen Rohstoffe liefern und unsere Fabrikate abnehmen. Der Türkei und den ganzen Gebieten des Islams, die sich ihr anschließen werden, steht ein großer wirtschaftlicher Aufschwung bevor; wir werden dazu das Kapital und die wirtschaftliche Intelligenz liefern. Ägypten muß wieder ein Teil der Türkei werden. Von da müssen wir gute sichere Landverbindungen nach Zentral- und Südafrika erhalten, wie von Kleinasien aus nach Persien und Indien. All dies nicht sofort, aber in den nächsten Generationen. Die Angliederung des selbständig gewordenen Südslavenstaates, dann die Türkei, Kleinasien, Ägypten werden uns Getreide, Baumwolle, teilweise auch die nötigen Steinkohlen und Metalle liefern. So kann uns und allen Teilnehmern des Staatenbundes zweierlei gelingen: 1. ein großer Aufschwung der ländlichen und der gewerblichen Produktion in dem Staatenbund und 2. ein gesicherter innerer Verkehr innerhalb desselben, den weder England noch Frankreich, noch eine andere Macht von der See her stören kann. Innere Eisenbahn- und Telegraphenlinien werden auch in Kriegszeiten tätig bleiben; im Frieden wird der Seeverkehr seine Bedeutung behalten. Der von Deutschland geführte Staatenbund wird damit das zusammenhängende Gefüge erhalten, das die Stärke Rußlands und der Vereinigten Staaten ausmacht, das Großbritannien aber so ganz fehlt. Dessen Schwäche als Weltmacht liegt in der Verzettelung seiner Herrschaftsgebiete über die ganze Welt.

Gewiß haben auch andere Wirtschaftspolitiker, von Friedrich List an bis zu R. Kjellen, solche und ähnliche Gedanken gehabt. Aber ich habe sie noch nirgends so durchdacht, so großzügig, mit so viel realistischer Sachkenntnis dargelegt gefunden. —

Ich führe als Beweis einiges aus Köhlers Ausführungen an. Im Kapitel II erörtert er die psychologischen Grundlagen jeder Bündnispolitik: Rassen- und Religionsgemeinschaft, althergebrachte Bündnisse, Gemeinsamkeit der Wirtschaftsinteressen. Er sucht zu beweisen, warum die Russen und die Westslaven sich trennen müssen, warum wir, Deutsch-

land und Österreich-Ungarn, mit der Türkei auf dem Boden unserer Wirtschaftsinteressen uns einigen können und müssen. Im folgenden Kapitel III „Der neue Dreibund und seine Aufgaben" erörtert er die Lage Frankreichs und Rußlands und sucht zu zeigen, warum es für uns falsch gewesen wäre, mit Rußland gegen England oder mit England gegen Rußland zu gehen. Ein großer Teil des Büchleins ist dem Beweise gewidmet, daß wir die Hand bieten müssen, um die Südslaven von Rußland zu trennen. Nur dadurch wird Österreich-Ungarn dauernd gesichert. Nur dadurch wird Rußland nach Osten und an das indische Meer gedrängt. Nur dadurch machen wir uns den Weg zum Islam frei, lösen wir dauernd die Balkanprobleme. Nur dadurch erhält Italien den Weg zur vorherrschenden Mittelmeermacht, womit es zu uns zurückkehren kann. Für Deutschland, Österreich und die Türkei bildet die Befreiung der Ukraine die notwendige Sicherung gegen Rußland.

„Über den Balkan führen die kürzesten Wege von Antwerpen und Hamburg nach dem Orient, und zwar über Saloniki, Konstantinopel und Konstanza. Von Konstantinopel aus wird weiterhin die Bagdadbahn den Anschluß an den Persischen Golf und damit an den Indischen Ozean vermitteln, und von Bagdad aus muß jetzt über Ispahan und Kandahar die Fortsetzung der Bahn und ihr Anschluß an das indische Eisenbahnnetz angestrebt werden. Diese Bahn ist in erster Linie bestimmt, Persien und Afghanistan enger mit der Türkei zu verbinden." „Eine solche Bahn wäre ausersehen, das Herz Europas mit dem Herzen Asiens zu verbinden und die wichtigste strategische Bahn der Zukunft zu werden."

Der Verfasser scheint in die geheime Vorgeschichte des jetzigen Krieges sehr genau eingeweiht zu sein. Er zeigt, welche große Fehler England beging. Er sagt an einer Stelle S. 89: „Mehr und mehr stellt sich heraus, daß England sein eigenes Grab schaufelte, während es noch stolz im Fahrwasser uferloser Weltpläne segelte, deren Durchführung es nach glücklicher Vollendung des mit den Waffen zu seinen Gunsten ausgetragenen Wirtschaftskampfes gegen Deutschland verwirklichen zu können glaubte. Indem es somit die Grenzen seiner Kraft nicht rechtzeitig erkannte, besiegelte es selbst sein Schicksal."

Ein erheblicher Teil der Schrift ist der Türkei und dem Islam gewidmet und dem Beweise, daß es dem Sultan als Oberhaupt der ganzen mohamedanischen Welt gelingen werde, sich und diese letztere zu neuer Kraft mit Hilfe Deutschlands zu erheben. Ich traue mir in dieser Beziehung kein Urteil zu. Aber was der Verfasser vorschlägt, hauptsächlich in bezug auf deutsches Schulwesen, hat meinen vollen Beifall. Er verlangt, daß Deutschland nie nach einer politischen Eroberung mohamedanischer Gebiete, nur nach einer Vertrauensstellung dort streben dürfe. Deutschland habe bis zum Kriege früher nicht eindeutig genug seine Stellung zur Türkei aufgefaßt. Jetzt müsse für immer jede Schwankung in dieser Beziehung aufhören.

Ich glaube, jeder Sachkenner wird die Schrift mit dem größten Interesse lesen. Ich gestehe, daß ich seit Ausbruch des Krieges kaum etwas las, was mich so fesselte. Freilich habe ich manche Zweifel über die Möglichkeit, resp. Schwierigkeit der Ausführung der Köhlerschen Pläne

nicht ganz unterdrücken können. Werden wir am Schlusse des Krieges den ukrainischen Staat herstellen können? wird die Reform der Türkei gelingen? werden die Völker des Islams durch die Verkündigung des Heiligen Krieges sich wirklich um den Kalifen in Konstantinopel sammeln? Werden wir die Herrschaft der Türkei in Ägypten wieder herstellen können? Das sind die offenen Fragen, die sich aufdrängen.

Aber der Verfasser will ja auch nicht sowohl sagen, was am Schlusse dieses Krieges zu geschehen habe, als auf die Ziele hinweisen, die uns in den nächsten Menschenaltern leiten sollten. Und wenn man die Frage so stellt, so wird man dem Verfasser viel mehr Recht geben. Wir werden alle wünschen, daß wir nicht bald zur Wiederholung eines ähnlichen Krieges gezwungen werden. Aber Friedrich der Große hat auch drei Kriege um den Erwerb Schlesiens geführt, und die Römer sind mit Karthago auch erst im dritten punischen Kriege fertig geworden.

Berlin, Mitte Juni Gustav Schmoller

Meisel, Franz und **Spiethoff, Arthur:** Österreichs Finanzen und der Krieg. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°. 36 S. 0,80 Mk.

Ein ganz hervorragender praktischer Beamter und ein sehr tüchtiger Gelehrter haben sich zu diesem kurzen, aber inhalt- und lehrreichen Büchlein vereinigt, hauptsächlich um Deutschland über die österreichischen Finanzen aufzuklären. Es verdient die weiteste Verbreitung. Es verschweigt die großen Übelstände in der österreichischen Finanzwirtschaft nicht, aber es sucht zu zeigen, wie und daß sie beseitigt werden können und wie eben dadurch sehr viel größere Erträge unschwer sich erzielen lassen. Das Hauptübel sieht es in einem unfruchtbaren Parlamentarismus. „Seit zwei Jahrzehnten bestand die Regierungsstaatskunst darin, die Arbeitsfähigkeit des Volkshauses durch kleine und große Geschenke an die Parteien aus der Tasche des Reiches zu erkaufen. Der Erfolg war eine große Steigerung der Ausgaben für unproduktive Zwecke zugunsten einzelner Nationalitäten und Länder (Minister- und Beamtenernennungen, Wasserstraßen, Lokalbahnen, Subventionen)." Dazu waren neue Steuern und Steuererhöhungen nötig; die Einnahmen verdoppelten sich 1902—1914/15. Die Folge ist, daß Österreich ein gutes Steuersystem hat und reich fließende Steuererträge. Man muß jetzt nur durch eine sparsame Wirtschaftsführung sie den wirklichen Staatsaufgaben zuführen. — Der ungarische Staatshaushalt wird nicht einbezogen, „da eine Finanzwirtschaft nicht nach papiernen Quellen, sondern nur auf Grund einer Kenntnis von Land und Leuten beurteilt werden kann!"

Die österreichische Staatsschuld ist nicht groß gegenüber anderen Staaten. 12,5 Milliarden K, wovon 5,2 auf die allgemeine Schuld fallen, an der Ungarn teilnimmt; vom Rest von 7,3 Milliarden sind 5,7 Staatsbahnschulden. Der österreichische Staatshaushalt wird durch einen Tilgungs- und Zinsenfond von etwas über ½ Milliarde belastet (wovon 149 Millionen die Eisenbahnschuld treffen).

Die engeren eigentlichen Staatsaufgaben (ohne durchlaufende Posten) erfordern 1655,8 Mill. K, wovon 585,7 für gemeinsame Angelegenheiten (Heer 485,2, Marine 76,2 Mill.), Landwehr und Gendarmerie 131,3, Kultusministerium 122,4, Justiz 92,8, öffentliche Arbeiten 88,0, Pensionen 93,7, allgemeine Staatsschuld 172,9, Reichsratsschuld 208,2 Mill. betragen. Von den durchlaufenden Unkostenposten seien erwähnt: Finanzministerium 408,2, Handelsministerium (Post) 204,8, Eisenbahnministerium 846,5, Eisenbahnschuld 149,1 Mill.; alle diese Posten betragen zusammen 1804,9 Mill. Alle 403 351 Beamten kosten 777,8 in Ordinario und 232,6 in Extraordinario; der Personalaufwand macht 1010,4, ist gleich ein Drittel der Staatsausgaben.

Es ist ein unverhältnismäßig großer Posten. Auf einen Akt fallen im preußischen Ministerium des Innern 7,15 K Kosten, im österreichischen 18,6 K. Die möglichen Ersparungen beim Eisenbahnpersonal allein hat man neuerdings auf 80 Mill. K jährlich berechnet. Man hat nachgewiesen, daß man 4—5 Jahre alle neuen Anstellungen vermeiden könnte; dann erst zu einer der preußischen entsprechenden Beamtenzahl käme. Der österreichische Charakterzug gemütlicher Lebensauffassung und die Nachgiebigkeit gegen die parlamentarischen Parteien trägt die Schuld. Die Verfasser glauben, man könnte 300 Mill. K so sparen und sie für eigentliche Staatszwecke verwenden. Natürlich forderte das eine Tat im großen Stile. Aber das müßte eben in großer Zeit möglich sein. Im Beamtenkörper schlummere eine große Masse von Tüchtigkeit.

Die österreichischen Staatseinnahmen betragen 1914/15 3400,2 Mill. K, wovon 130,2 aus Erwerbseinkünften und privatwirtschaftlichen Einnahmen, 513,0 Mill. aus Monopolen, 1149,8 Mill. aus Eisenbahn und Post, 448,1 aus direkten Steuern, 709,7 aus indirekten, 21,5 aus Gebühren, 197,4 aus Zöllen stammen. Unter den Monopolen steht das Tabaksmonopol voran, das 238,9 Mill. Überschuß ergibt: „eine segensreiche Erbschaft aus dem alten Österreich."

Die österreichischen Staatsbahnen sind jetzt auf 14 000 km angewachsen; die Betriebsüberschüsse betrugen 1910 154, 1912 201,7 Mill. K (2,76 und 3,55 % des Anlagekapitals, während die preußischen 1905/10 zwischen 5,22 und 7,32 % lieferten). Ein Überschuß für allgemeine Staatszwecke, wie in Bayern und Preußen, ist nicht vorhanden; Zuschüsse von 57,9—127,0 Mill. K waren 1908/12 nötig, was zurückgeht auf die teuren Gebirgsbauten, auf die Übernahme heruntergewirtschafteter Privatbahnen, auf den viel geringeren Verkehr als in Deutschland. Energische Einschränkung der Personalkosten könnte schon vieles ändern. —

Die österreichische Steuerverfassung beruht auf einem System der Ertragssteuern, auf das 1898 eine moderne Einkommensteuer gepfropft wurde mit eigentümlichen Nachlässen, um die Doppelbesteuerung zu mildern. Die Grundsteuer stammt von 1882; die damalige Grundsteuersumme betrug 70 Mill.; jetzt ist sie durch die Nachlässe und Abschreibungen auf 52 Mill. festgesetzt. Die Hausklassensteuer ergibt 10,7 Mill. K; die Hauszinssteuer ist so enorm hoch, daß man die Nachlässe nicht etwa wie bei der Grundsteuer aufheben kann; sie ist 1898 auf 105 Mill. K beziffert

worden. Die Erwerbssteuer von Unternehmungen, die zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtet sind (Aktiengesellschaften), war 1898 72, 1914/15 78,6 Mill. K; der Steuerfuß ist 10 %, kann daher nicht erhöht werden. Die Einkommensteuer wuchs von 1898—1914/15 von 35,8 auf 130 Mill. Die Veranlagung ist unvollkommen, wie überall, sagen die Verfasser; sie kann leicht so verbessert werden, daß sie 70 Mill. K mehr trägt. Die direkten Steuern gaben zusammen bisher 450 Mill. K; die durch die vorgeschlagene Reform zu erwartenden Mehrerträge werden von den Verfassern auf 120 Mill. beziffert.

Von den indirekten Steuern ist die Branntweinsteuer schon 1914 erhöht; eventuell wäre ein Staatsmonopol möglich: „die Gewinne des Spirituskartells fordern fast zur Monopolisierung heraus." Die Erbschaftssteuer gibt viel zu geringe Ergebnisse; „die Steuerhinterziehung ist eine allgemein verbreitete Volkskrankheit." Es fehlt an wirksamen Strafen.

Das Ergebnis der ganzen Spezialuntersuchung ist: 300 Mill. K können erspart werden, um 250 Mill. K können die Einnahmen erhöht werden ohne zu großen Druck. Weitere Auswege lägen noch in der Erhöhung des Tee- und Kaffeezolles, in gewissen Luxussteuern. Wichtiger aber bleibt, so schließen die Verfasser, die Pflege der Volkswirtschaft, die Erschließung ihrer natürlichen Hilfsmittel, die Bildung der persönlichen Anlagen, die Wegebahnung für eine freie Entfaltung nach innen und außen. „Die österreichische Volkswirtschaft und Staatswirtschaft sind gesund. Zieht in die Staats- und Privatwirtschaft vernünftige Sparsamkeit ein, setzt die neue Zeit mit einem größeren produktiven Drange ein und holt sie nach, was in vierzigjährigem Nationalitätenkampf versäumt wurde, so kann der Erfolg nicht ausbleiben." „Es gilt nur das Ganze über seine Teile zu stellen." Und dazu sind die großen Ereignisse günstig.

Ich habe selten in einer kurzen Broschüre von 36 Seiten so viel vollendete realistische Sachkenntnis mit so reifem Urteil und politisch und finanziell so klugen Vorschlägen vereinigt gefunden. Möge sie weiteste Verbreitung finden, die breiteste Aufklärung schaffen.

1. Mai 1915 Gustav Schmoller

Feiler, A.: Die Konjunkturperiode 1907—13 in Deutschland. Jena 1914, Gustav Fischer. 8°. 204 S. Geh. 5 Mk.

Die „Frankfurter Zeitung" ist die beste deutsche Handelszeitung. Wenn also ihr Handelsredakteur seine jährlichen „Rückblicke auf die Wirtschaftsjahre 1907—13" zu einem Gesamtbilde der deutschen Entwicklung in dieser Zeit vereinigt, so wird man erwarten können, daß daraus ein lehrreiches Buch wird. In sechs Abschnitten führt er uns die Depression von 1907—09, den Wiederaufstieg 1910—12 und den Abstieg 1913 vor. Dann folgen 46 wirtschaftsstatistische Tabellen.

Ich werfe zuerst einen Blick auf den sachlichen Inhalt. Feiler geht davon aus, daß das Jahr 1907 den Umschwung von der Hochkonjunktur zur Depression brachte, die durch die große amerikanische Krise vom Herbst 1907 gesteigert wurde. Mitten aus der stärksten Arbeitsüber-

lastung kam der Rückgang. Wir hatten 1908 eine erhebliche Arbeitslosigkeit, einen Kampf aller gegen alle; es begann zu kriseln; aber die Grundlagen des deutschen Wirtschaftslebens blieben gesund. Viele kleine Betriebe fielen, die Macht der großen nahm zu. Die Vereinigung von Kapitalmacht und Kartellmacht setzte der Preisermäßigung geschlossenen Widerstand entgegen; aber das hinderte nicht das Darniederliegen der Industrie. Der Auslandsmarkt brachte keine Rettung. Die Vereinigten Staaten, England, Frankreich waren nicht kauffähig. Nur die Elektrizitätsindustrie hielt den Kopf hoch, der Kohlenbergbau seinen Absatz und seine Preise. Kein vollständiger Krach wie 1900, aber erhebliche Dividendenbeschneidung.

Der Optimismus hielt 1909 noch vor, wurde durch die Diamantenfunde in Deutsch-Südwestafrika, die Börsengesetzreform und die neuen Hoffnungen der Vereinigten Staaten gesteigert. Freilich war die Zahl der Konkurse noch sehr hoch, die Kaliindustrie war in schlimmer Lage, aber die Eisenindustrie, der Kohlenbergbau, die Elektrizitätsindustrie hatten gute Tage.

In der zweiten Hälfte von 1909 begann die Wiederaufstieg, der 1910 sich fortsetzte und bis 1912 anhielt. Aber die Kauftraft im Inland stieg nicht entsprechend der Mehrproduktion; die Frauenarbeit nahm auf Kosten der Männerarbeit zu; die Lebensmittel verteuerten sich, die Streiks und Arbeitskämpfe wuchsen. „Die Besserung der industriellen Lage wird 1911 und 1912 fortgeführt, sie erreicht allmählich eine recht ansehnliche Höhe, um zum Schluß sogar noch zu einer wirklichen Hochkonjunktur sich auszuwachsen, aber das Bild der allgemeinen Wirtschaftslage behält immer seine dunkeln Flecke, die sich allmählich gleichfalls vertiefen."

Sehr große technische Fortschritte, Zunahme der horizontalen Konzentration der Industrie, Steigerung des Exports um jeden Preis, die Erneuerung und weitere Ausbildung der Industrieverbände, ihre Unterstützung durch den preußischen Fiskus erlauben volle Beschäftigung und genügende Gewinne der großen Werke. Die deutsche Ausfuhr steigt von 6399 Mill 1908 auf 8957 1912 und 10081 1913.

Aber die Lebensmittel werden immer teurer; der Verbrauch wächst nicht entsprechend; die Verfeinerungsindustrien klagen. Die Marokkokrisis verdüstert 1911 den Horizont; als sie Herbst 1912 zu Ende ging, konnte Deutschland sich kaum rühmen, glänzend abgeschnitten zu haben. Der Balkankrieg von 1912—13 legte sich als Bleigewicht auf die europäischen Staaten. Man mußte allgemein zugeben, daß es mit der Hochkonjunktur zu Ende sei. Die Kauffähigkeit des Auslandes, auf die man die aufsteigende Konjunktur aufgebaut hatte, versagte mehr und mehr.

Etwas hatte die wichtigste Industrie, die Eisenindustrie, erreicht: sie hatte ihre Selbstkosten merkwürdig eingeschränkt; sie verkaufte die Tonne Stabeisen, die 1900 185 Mk. gekostet hatte, Anfang 1907 zu 145, Ende 1912 zu 125 Mk. Aber sie hatte große Not, ihre gestiegene Produktion abzusetzen. Der Konsum weiter Schichten war vermindert, die Arbeitslosigkeit wuchs bedenklich, war 1913 weit größer als 1907. Die Nivellierung der Konjunkturwellen scheint zuzunehmen, die zentralistische

Leitung des Wirtschaftslebens wächst. „Die Entwicklung zur zentralistischen Leitung und Beeinflußung des Wirtschaftslebens, vorbereitet durch die Heranbildung zentraler privater Wirtschaftsmächte, strebt zur Krönung durch die Einflußnahme der höchsten Gesamtorganisationen, Kommune, Staat und Reich."

An schweren Verlusten und Fehlgriffen hat es in der Epoche 1907—13 nicht gefehlt. Die Deutsche Bank verlor bei der Berliner Terrain- und Baugesellschaft 1 Mill. Mk., der Fürstentrust war ein abschreckendes Beispiel falscher Spekulation, aber er verlief doch ohne eigentliche Katastrophe durch ungefährliche Abwicklung. Und die Gesamtentwicklung ist aber doch eine große gewesen. Unsere Steinkohlenförderung stieg 1907—13 von 143 auf 191 Mill. Tonnen, unsere Roheisengewinnung von 13 auf 19,30 Mill. Tonnen, unsere Weizenerzeugung von 3,48 auf 4,66 Mill. Tonnen, unsere Roggenerzeugung von 9,76 auf 12,23 Mill. Tonnen. Die deutschen Eisenbahnen haben aus dem Güterverkehr 1908 erst 1716, 1913 aber 2252 Mill. Mk. vereinnahmt; das Plus ist also fast ein Drittel. Die neun Berliner Großbanken haben 1907 erst $3^1/_2$ Milliarden fremde Gelder verwaltet, 1913 $5^1/_6$ Milliarden; eine Steigerung fast um die Hälfte.

Aber die Kapitalbildung ist nicht so gewachsen wie der Kapitalbedarf; bei einer neuen künftigen Aufstiegsperiode werden wir, meint Feiler, leicht zu einer Überspannung unseres Kredits kommen. Die Gewinnenden werden mehr und mehr kleine Schichten des deutschen Wirtschaftslebens: die Großlandwirtschaft, die Großindustrien, speziell die Rohstoffindustrien. Die Fertigindustrien dagegen haben eine erhebliche Verbesserung kaum gehabt: hohe Rohstoffpreise und Lebensmittelverteuerung haben ihre Selbstkosten gesteigert, ihr Export war schwer zu steigern; wo es noch gelang, geschah es mit geringem Gewinn. Und von dem Gedeihen dieser Industrien hängt doch die wirtschaftliche Stellung Deuschlands in der Zukunft wesentlich mit ab. Die großen Schichten der Arbeiter, Angestellten, Beamten und Handwerker haben ihr Einkommen wenig steigern können; soweit es doch gelang, wurde es ihnen durch die Lebensmittelverteuerung wieder genommen. Die Zunahme der Frauenarbeit ist ein ernstes Symptom.

Mögen diese dunkeln Töne in den Schlußbetrachtungen des Verfassers etwas mit bedingt sein durch seine politische Parteistellung; ohne Berechtigung sind diese Klagen nicht.

Wir begrüßen die gute Schrift Feilers vor allem deswegen, weil sie auf einer soliden empirischen Grundlage, auf einer vollständigen Stoffbeherrschung beruht. Je mehr wir derartige Arbeiten bekommen, desto mehr kommen wir auch über die einseitigen Krisentheorien hinweg, die in der Wissenschaft eine so schlimme Rolle gespielt haben. Von den Klassikern und den alten Sozialisten an bis auf heutige Wirtschaftstheoretiker wurden wir mit Krisentheorien überschüttet, die, frei vom empirischen Krisenstudium, Ergebnisse der Studierstube, mehr oder weniger guter Einfälle, Stützen von Lieblingsgedanken der Betreffenden waren. In dem Maße, als die empirische, gewissenhafte Forschung voranschreitet, wird das immer seltener und unangebrachter werden. Spiethoffs Theorie ist das Ergebnis umfassendster Empirie.

Und noch eines zum Schluße. Wie ein roter Faden geht durch die Darstellung Feilers eine gewisse Anklage hindurch gegen die Leitung der großen Kartelle: sie hielten die Preise zu lange hoch; sie hätten früher durch Herabsetzungen den Absatz erleichtern sollen. Ich will nicht untersuchen, wie weit dieser Vorwurf berechtigt ist. Ich habe es schon vor Jahren, hauptsächlich auf Grund meiner Mitwirkung bei der Kartellenquete ausgesprochen, es handele sich bei allem Urteil über die Kartelle um die eine große Frage, ob in ihrer obersten Leitung das Zukunfts- und das allgemeine Interesse die Oberhand behalte über das Augenblicksinteresse und das Interesse des höchsten Profits, ob die, welche Kirdorf in der Enquete den Mäßigkeitsapostel nannten, die Geldmacher und Preistreiber, die Herrschaft behalten oder ob die nationalen Gesamtinteressen den Vorrang behalten über die egoistischen Gewinninteressen?[1] In meinem Referat über die Kartelle 1905 in Mannheim suchte ich nachzuweisen, daß, wenn die Geldmacher mehr und mehr siegen, mehr und mehr eine ganz andere Öffentlichkeit über die Kartelleitung und eventuell eine stärkere Vertretung der Gesamtinteressen in ihrer Leitung geschaffen werden müsse. Daran wurde ich jetzt wieder bei der Lektüre des Feilerschen Buches lebhaft erinnert. Es wird Zeit sein, nach Schluß des Krieges auf diese große Frage unserer deutschen volkswirtschaftlichen Zukunft zurückzukommen.

Berlin, 9. April 1915 Gustav Schmoller

Eliaschewitsch, A.: Die Bewegung zugunsten der kleinen landwirtschaftlichen Güter in England. Ein Beitrag zur Geschichte des Untergangs der kleinen englischen Landwirte und der Bewegungen für die innere Kolonisation. München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. kl. 8°. 365 S. Geh. 9 Mk.

Eine unter Brentanos Leitung entstandene Doktordissertation, die durch einen einjährigen Aufenthalt des Verfassers in England eine sehr gute literarische Unterlage erhielt. Wir sind in Deutschland über das Thema durch die Arbeiten von Brentano, Hasbach, Plehn und Levy bereits ziemlich vollständig orientiert. Aber das fleißige Werk des Anfängers wird doch auch jedem, der die Bücher und Aufsätze der Genannten schon kennt, noch Lehrreiches genug bieten; er wird es gern und mit Belehrung lesen, obwohl es in seinen Grundzügen ihm Bekanntes vorführt.

Der erste Teil (S. 1—91) schildert den Untergang der kleinen Güter und die soziale Umwälzung auf dem platten Lande in der zweiten Hälfte des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts. Er schildert die Revolution der Agrarverfassung, welche in der Beseitigung der kleinen bäuerlichen Pächter, in ihrer Ersetzung durch kapitalistische Großpächter, in den Einhegungen bestand; diese hatten 1760—1850 ihren Höhepunkt; sie vernichteten die englische Yeomanry und den selbstwirtschaftenden

[1] Vgl. dieses Jahrbuch XXIX, 1905, S. 1559 ff. Das Verhältnis der Kartelle zum Staate.

Kötter und ländlichen Arbeiter in seiner alten Verfassung, schufen den proletarisierten englischen Landarbeiter, der seine Kuhhaltung, seine vier Acker Landes verloren hat; damit entstand für einen großen Teil des ländlichen Arbeiterstandes sein tiefstehender Charakter. Die ungeheure Umbildung ist voll nur zu verstehen im Zusammenhang mit dem Wechseln der englischen Handels- und Arbeiterpolitik, den damaligen Kriegs- und Friedenszeiten, den politischen, sozialen und literarischen Bewegungen, der einseitig technisch-landwirtschaftlichen Literatur, deren Ideal es war, aus einem besitzenden, nicht ganz ausschließlich dem Unternehmer dienenden, selbst noch als Kleinlandwirt tätigen Arbeiter einen bloß geldgelohnten, nur für den Pächter arbeitenden Arbeiter zu machen. Daß dieses Ideal der Arthur Young, Sinclair, Marshall usw. zugleich die unteren Klassen Englands demoralisierte, zeigt natürlich nicht erst unser Verfasser. Aber er hat die zeitgenössische enorme Literatur nebst den Enqueten so fleißig durchgearbeitet, daß er nicht bloß ein lebensvolles Bild zu geben imstande ist, sondern es gelingt ihm auch, auf verschiedene Punkte aufmerksam zu machen, deren Darlegung in der bisherigen Literatur mir nicht in Erinnerung ist. Ich erwähne z. B. die Schilderung der Tätigkeit des Chartistenführers O'Connor, der mit Leidenschaft den englischen Kleinbauernstand wiederherstellen wollte. Der Zusammenhang der Chartistenbewegung mit der von den oberen Klassen ausgehenden agrarisch-sozialen Revolution ist mir bisher noch nie so klar geworden wie aus dieser Darstellung.

Wir sind damit schon bei dem zweiten Teil des Buches angekommen, bei den Bewegungen zugunsten der kleinen Güter und des Parzellenbesitzes. Er umfaßt sieben Kapitel, während der erste nur zwei hat (S. 93—354).

Schon im 18. Jahrhundert taucht neben der Bewegung für Großpacht und besitzlose Landarbeiterschaft vereinzelt die Erkenntnis auf, daß der Landarbeiter mit einem kleinen Grundstück, etwas Vieh und Eigenwirtschaft, ein treuerer Diener des Farmers und ein festeres Glied in der nationalen Sicherheit sei. Das Parzellensystem wird befürwortet, von einzelnen humanen Gutsherren angewandt. Freilich, die Produktionsfanatiker bekämpfen es, z. B. Marshall sagt: „Der Arbeiter muß sich in vollständiger Abhängigkeit vom Farmer befinden", während Arthur Young noch 3 acres für den Landarbeiter fordert. Die Mehrheit der Gutsbesitzer und Großpächter war derartigem sehr abgeneigt Immerhin nahm die Bewegung für Arbeiterparzellen 1830—60 zu, bei den Land- wie den städtischen Arbeitern und vor allem bei den Chartisten. O'Connors Ansichten stehen denen der modernen Apostel der Small-Holdings-Bewegung nahe. „Die chartistische Bewegung verwandelte sich in eine Small-Holdings-Bewegung." Und neben ihr steht die liberale Agitation für Freehold Land Societies von 1847 an, welche 1851 schon 150 Güter gekauft und in 12000 Parzellen geteilt hatte.

Natürlich waren solche Anfänge viel zu schwach, die Gesamtbewegung der englischen Betriebsgrößen zu ändern. Bis 1880 nahmen die großen und mittleren Betriebe zu; erst von 1885 an begann der Großbetrieb etwas abzunehmen. Von 1896—1908 nahmen in zwölf Grafschaften

die kleinen Betriebe wieder zu, in elf nahmen sie noch um 10 % ab. Es entstand die moderne Small-Holdings-Bewegung, die zu den Gesetzen von 1902 und 1907 führte. Diese Bewegung wird im letzten Drittel des Buches im einzelnen geschildert. Die Darstellung knüpft an die Folgen der Agrarkrisis an, die sich an die zunehmende Weizeneinfuhr anschließt. Der eigene englische Weizenbau nahm 1871—1905 von 3,2 Mill. acres auf 1,5 Mill., 1910 auf 1,6 Mill. ab; nur der Hafer nahm 1871—1910 dafür von 1,4 auf 1,9 Mill. zu. Wenn die Viehzucht um so mehr gedieh, so war die Zurückdrängung des Weizenbaues doch natürlich ein Stoß für die großen Pachtungen; sie nahmen eben deshalb ab; aber die mittleren und kleinen nahmen in den einzelnen Teilen des Landes sehr verschieden zu. Eine Hauptfolge war, daß die wissenschaftliche Erörterung über die Vor- und Nachteile der großen und kleinen Betriebe aufs neue begann und sich vertiefte. Man erinnerte sich jetzt ganz anders als bisher, daß Obstbau, Gemüsebau, Molkereiwirtschaft, Geflügelzucht andere Betriebsgrößen fordern, wenn auch der Übergang zu dieser Tätigkeit noch allerlei andere Voraussetzungen habe als Verringerung des Betriebsumfangs (wie guten Boden, Marktnähe usw.). Das Haupthindernis einer raschen Änderung lag aber vor allem darin, daß für kleine Betriebe ein ganz anderes Gebäudekapital nötig ist, daß diese Gebäude viel kosten, nicht rasch herzustellen sind, daß außerdem eine ganz andere Klasse von Pächtern für diese Spezialitäten nötig erscheint; endlich, daß meist nur im Zusammenhang mit dem Erblühen des Genossenschaftswesens der kleine Betrieb rascher wachsen kann.

Immer hatte die Agrarkrisis die Folge, daß alle diese Fragen seit 1880 wieder ernstlich erörtert wurden. Man begann vor der allgemeinen Landflucht Angst zu bekommen; die ländliche Bevölkerung hatte 1851—81 um 16,6 % abgenommen; 1851 hatten noch 23,5 % aller Männer der Landwirtschaft angehört, 1881 nur noch 13,8 %; die Landarbeiter hatten um 30 % in dieser Epoche abgenommen. Die Wahlreform 1884 hatte vielen Landarbeitern Stimmrecht gegeben. Die zwei großen Parteien sahen, daß sie um diese Fragen sich kümmern mußten.

Der Kampf um Parzellenzuweisung an die Landarbeiter und der um die Neuschaffung eines Bauernstandes bekamen ein ganz neues Leben. Die erstere wurde von Charles Dilke, dem Radikalen, in die Hand genommen: der Allotments Extension Act von 1882 wollte die Verwalter der milden Stiftungen zu einer Tätigkeit in dieser Beziehung bringen; aber sie versagten. Der Radikalismus wollte mehr: kleine Bauerngüter; die neue Small-Holdings-Bewegung begann, gefördert durch das Gespenst der Arbeitslosigkeit und der Landflucht. Im Jahre 1888 wurde eine parlamentarische Untersuchungskommission für die Frage eingesetzt. Es kam zum Gesetz von 1892, das die Grafschaftsräte anweist, wenn Leute kleine Bauerngüter kaufen wollen, sie mit Staatskredit zu unterstützen. Es blieb völlig erfolglos: im 14 Jahren haben die Grafschaftsräte 812 acres zu diesem Zwecke erworben. Die Grafschaftsräte wollten ja eben keine kleinen Bauern neu schaffen.

Die Agitation für innere Kolonisation setzte um so kräftiger ein, als die politischen Fortschritte des Radikalismus sie wesentlich unterstützte. Man forderte aber von dieser Seite mehr kleine Pacht- als Eigentumsgüter, während der konservative Teil der Agitation nur im Eigentum die Krönung ihrer Ziele erkannte. Mit den liberalen Wahlen von 1906 und dem Small Holding Act von 1907 schien das Ziel erreicht: die Grafschaftsräte sollen vom Board of Agriculture und seinen Kommissaren zur Tätigkeit gezwungen werden; eventuell geht die Initiative auf den Board über. Auch die Allotmentsbewegung wird in dem neuen Gesetz gefördert.

Die eingehende Darlegung der Wirkung des Gesetzes von 1907 ist mit der wichtigste und wertvollste Teil des Buches. Da geht der Verfasser über die ältere Literatur hinaus. Er zeigt uns genau, wo und durch welche Art von Bodenbewerbern etwas erreicht wurde, welche Hindernisse aber immer noch blieben, wie die Obstruktion der Grafschaftsräte nicht aufhörte, wie das Enteignungsrecht gehandhabt wurde, wie der Mangel an Pachtgenossenschaften wirkte. Er zeigt im einzelnen, wie weiter zu helfen ist. —

Ein eingehender Literatur- und Quellennachweis schließt das Büchlein ab.

Mai 1915 Gustav Schmoller

Hoetzsch, Otto: Rußland. Eine Einführung auf Grund seiner Geschichte von 1904 bis 1912. Berlin 1913, Georg Reimer. XVIII u. 550 S. Geh. 10 Mk., geb. 11 Mk.

Hoetzsch ist von Haus aus Historiker und strebt, wie er im Vorwort sagt, danach, den Leser an der Hand der Geschichte von 1904 bis 1912 in das Verstehen der Gegenwart einzuführen, es ihm zu ermöglichen, sich ein selbständiges Urteil über Rußland zu bilden, er will Staat und Volk Rußlands in der Totalität ihrer Existenz fest ins Auge fassen. Er beklagt die vielfach herabsetzende Betrachtung des russischen Lebens, wie sie öfters auf deutscher Seite zu finden sei, die verbitternd auf die russische öffentliche Meinung wirke; erzählt, wie er seit 1902 zehnmal längere oder kürzere Zeit auf Reisen in Rußland gewesen sei und dabei zahlreiche Bekanntschaften mit Männern der Wissenschaft und Praxis geschlossen habe, die es ihm ermöglicht hätten, die aus Büchern gewonnenen Erkenntnisse zu erproben und unter verschiedenen Gesichtspunkten zu beleuchten. Mit anderen Worten: Hoetzsch glaubt, eine völlig objektive Darstellung des heutigen Rußland gegeben zu haben. Wollen sehen, ob ihm dies gelungen ist.

Hoetzsch erkennt ganz richtig (im ersten Kapitel) die Wurzeln der harten russischen Abart des Absolutismus in der zweihundertjährigen Tatarenherrschaft und der Verquickung von Staat und Kirche, wie sie als byzantinisches Erbteil von den Moskauer Großfürsten gepflegt wurde. Nicht nur im Großfürstentum Kiew, wie das Hoetzsch erwähnt, sondern noch viel mehr im Norden, in Groß-Nowgorod, war die „erstaunlich hohe Bedeutung des Volkes oder der Gesellschaft" neben dem Herrscher vor-

handen. Und diese Bedeutung ist nicht durch die Tatarenherrschaft, sondern nach Abschüttelung derselben durch die mittlerweile zum völligen Tatarentum durchgedrungenen Moskauer Herrscher, einem Joan Wasiljewitsch (1462—1505) und vor allem Iwan dem Schrecklichen (1534—1584) vernichtet worden, der die ganze Bevölkerung von Groß-Nowgorod, die ein zeitgenössischer europäischer Schriftsteller als gens honestissima gegenüber der pestis moscovitica bezeichnete, 1570 unter den ausgesuchtesten Martern ausrottete. Nicht bereits Joan Wasiljewitsch, sondern erst Iwan der Schreckliche hat es fertig gebracht, neben der Vernichtung von Nowgorod auch die Macht des Feudaladels, der von Rurik stammenden Geschlechter zu brechen durch Ausrottung eines großen Teiles derselben und Erziehung der übrigen zu willenlosen Dienern der Selbstherrscher. Die Krönung des Gebäudes gelang erst 1598 dem zweiten Nachfolger Iwans des Schrecklichen, dem Tataren Boris Godunow (dessen unheilvollen Einfluß Hoetzsch zu wenig würdigt), der das russische Volk den zarischen Dienstmannen, dem kleinen Adel, auslieferte, zur Hörigkeit zwang. Hoetzsch übersieht auch, daß der Hauptvorwurf russischer slawophiler Historiker gegen Peter den Großen sich nicht gegen die Übernahme europäischer Einrichtungen (die Notwendigkeit der Übernahme europäischer Technik wird allgemein anerkannt), sondern gegen den völligen Bruch mit dem historisch Gewordenen, der Verschärfung der Leibeigenschaft auch gegen die Steigerung des Absolutismus durch Nichtbefragung, Nichteinberufung des „Semskij Sobor" (ständischen Reichstags), den die ersten Romanows wiederholt befragt hatten, da sie ja dieser Institution ihre Erhebung auf den Zarenthron verdankten, richtet. Hinzu kommt der nationalrussische Gegensatz gegen die Bevorzugung von Ausländern, insbesondere Deutschen, im Staatsdienst, der zwar unter Elisabeth (1740—1761) zurückgedrängt wurde, unter Katharina II., Paul und Alexander I. wieder an Boden gewann.

Die Schilderung der Entstehung der revolutionären Bewegung aus dem ursprünglichen Slawophilentum ist Hoetzsch recht gut gelungen; man braucht aber die Abneigung gegen den russischen Liberalismus doch nicht in der Art zu übertreiben, um Alexander III. als humanen, friedliebenden Herrscher hinzustellen: Alexander III. war von beidem genau das Gegenteil, und es ist nicht sein Verdienst, sondern das Kaiser Wilhelms I., daß es nicht 1886—1888 zum Kriege zwischen Rußland und Deutschland gekommen ist. Dem Torquemada Rußlands, Pobedonoszew, „unerbittliche Logik" der Anschauung zuzuschreiben anstatt meisterhafte Sophistik, bekundet auch eine eigenartige Auffassung. Vor allem steht aber Hoetzschs Darstellung der Zeit während und nach der Revolution 1905/06 ganz und gar unter dem Einfluß der Lobredner der russischen Reaktion, die, um Volk und Gesellschaft eine Entschädigung für die begrabenen Hoffnungen zu bieten, dem extremsten Nationalismus sich zuwandten und zum Dank dafür, daß die deutsche Regierung im Frühjahr 1906 die $2^1/_4$ Milliarden-Anleihe und damit die Niederwerfung der Revolution durch ihre Unterstützung erst recht ermöglichte (die Franzosen waren schwierig geworden, erst Deutschlands und Österreichs Eintreten gab den Ausschlag), es zum Kriege mit Deutschland-Österreich trieben. Wie sehr die Ver-

hältnisse 1905, als Nikolaus II. die Verfassung bewilligte, auf des Messers Schneide standen, ist bei Hoetzsch nicht zu ersehen, vor allem nicht das Wesentlichste: daß in der russischen Gesellschaft und im Heer erst infolge der revolutionären Überspanntheiten ein Umschwung eintrat, der es bereits Durnowo, dem Widerpart Wittes im Ministerium, ermöglichte, mit Hilfe von Polizei und Heer die Aufstände niederzuschlagen und eine Kontrerevolution, zunächst durch Judenpogrome, zu organisieren. Wenn Hoetzsch sagt, das Volk hätte die Judenpogrome inszeniert, so wird er der Pflicht des Historikers nicht gerecht: er hat die Verteidigungsschriften Lopuchins kontra Stolypin und Wittes Mitteilungen, die den Nachweis der Schuld der Polizei bringen, nicht gelesen oder sie in einer unzulässigen Weise ignoriert. Daß trotz aller Kontrerevolution noch im Sommer 1906 an ein liberales „Kadettenministerium" gedacht wurde, tut Hoetzsch mit einer ganzen Zeile ab. Tatsächlich hat es doch bei Hofe darüber lange Verhandlungen gegeben, und nur die große Geschicklichkeit, mit der Stolypin über den Kopf seines Chefs, Goremykin hinweg, sich bei dem Zaren Nikolaus II. Geltung zu verschaffen wußte, hat den Ausschlag für die Aufrechterhaltung der Polizeiherrschaft gegeben. Diese Aufrechterhaltung der alten „Ordnung" oder vielmehr Polizeiwillkür war zunächst eher ein Vabanquespiel als eine große Weisheit, denn überall flammten wieder Aufstände auf, ein Teil der Flotten- und Festungsbesatzungen meuterte — nur dem Mangel an Organisation bei der Opposition, den heftigen Fehden innerhalb derselben ist es zuzuschreiben, daß Stolypin den Sieg behielt. Ob zum Heile Rußlands, das wird Hoetzsch jetzt selbst kaum noch behaupten können, wie er denn schon bei der Abfassung des Buches sich doch einiger leiser Zweifel, ob Stolypin als ein großer Staatsmann zu werten sei, nicht entschlagen kann. Die Agrarreform Stolypins freilich wertet Hoetzsch außerordentlich hoch, ihm ist die Zerstörung des Mir gleichbedeutend mit dem Übergang zu höheren Wirtschaftsformen. Schreiber dieses hat in diesem Jahrbuch bereits bei der Besprechung des Buches von Preyer seinen anders gearteten Standpunkt vertreten; hier wäre nur nachzutragen, daß Hoetzsch an einer Stelle, zu Beginn des Buches (S. 48), zugesteht, daß die Bauern zu wenig Land erhalten hätten, später (S. 219) jedoch sein Zugeständnis wesentlich einschränkt und erklärt, die Durchschnittsgröße des bäuerlichen Anteillandes hätte 1905 nur in drei südlichen Gouvernements unter 6, in 33, dem Hauptteil, dagegen 6—15 Desjatinen = 24—60 preußische Morgen betragen. Ein solches summarisches Urteil beweist nichts weniger als Gründlichkeit der Forschung; es fällt dabei unter den Tisch, daß überall da, wo der Boden fruchtbar und das Klima günstig ist, nämlich in der ganzen westlichen und mittleren schwarzen Erde, die bäuerliche Hufe wenig über 6 Desjatinen umfaßt: in Podolien sinkt sie auf 3,8, im Dongebiet auf 4,4, in Kiew auf 5,5, in Poltawa auf 4,9 Desjatinen; in Tschernigow 6,3, in Bessarabien 6,5 Desjatinen. Also schon die Durchschnittsgröße ist ungenügend; sehr viel ungünstiger dran sind aber die ehemaligen gutsherrlichen Bauern, über deren Landmangel in der russischen volkswirtschaftlichen Literatur in erster Linie geklagt wird. Die russische volkswirtschaftliche Literatur scheint freilich Hoetzsch, trotzdem er eine Anzahl Werke anführt, kaum gelesen zu haben, sonst könnten ihm

derartige summarische Urteile nicht passieren. Die großen Landhufen von 15 Desjatinen und mehr gibt es nur in den unwirtlichen nordischen Gouvernements und bei den Baschkiren (Ufa) und Kirgisen. Hoetzsch weist auf die Geringfügigkeit des Privatlandes für eine neue Landzuteilung hin, übersieht dabei, daß ausgerechnet die Gebiete mit dem geringsten bäuerlichen Anteilsland Gutsländereien von erheblicher Größe aufweisen, von denen vor 1900 rund 20 Millionen Desjatinen an die Bauern verpachtet waren. Wie wenig gründlich es Hoetzsch übrigens mit dem Studium der russischen Statistik genommen hat, beweist seine Behauptung (S. 209), daß die Zahl der am Mir partizipierenden Menschen von 1858—1893 von 23 auf 21,4 Millionen zurückgegangen sei, somit trotz Mir ein landloses Proletariat entstanden sei. Er kennt somit den Unterschied zwischen „Revisionsseele", nach der die ursprüngliche Landzuteilung stattfand, und „wirklich vorhandener Seele", der allen russischen Nationalökonomen geläufig ist, nicht. Er hätte aus der russischen Statistik ersehen können, daß es 1858 knapp acht, 1905 aber zwölf Millionen Bauernhöfe gab. Die „Abnahme" der Revisionsseelen ist übrigens ebenfalls ein grobes Mißverständnis: die Revisionsseelen von 1858 können einfach weder zugenommen, noch abgenommen haben. Vermutlich erklärt sich dies Mißverständnis so, daß Hoetzsch 1,8 Millionen sogenannte „andere Bauernkategorien", als Kolonisten, Kosaken usw., die bereits vor 1861 frei waren, übersehen hat. Hoetzsch gesteht übrigens an einer Stelle (S. 208) zu, daß es den Bauern in den Gebieten außerhalb des Mir ebenfalls schlecht ginge. Also war doch wohl die Auflösung des Mir nicht die Panazee, nicht „die große Reform Stolypins"! Die Auflösung des Mir ohne die von den russischen Nationalökonomen geforderte Landzuteilung, wenigstens der 20 Mill. Desjatinen Pachtland, ist nichts als eine nicht zu Ende gedachte Stümperei — höchstens zu rechtfertigen vom Polizeistandpunkte aus, der eine Bevorzugung der starken und Proletarisierung der schwachen Bauern für höchste Weisheit ansah, um nämlich die aufsässige Bauernschaft zu spalten, in sie einen Keil einzutreiben. Um zusammenzufassen: so sehr das Hoetzsche Buch in seiner ganzen äußeren Aufmachung und durch seinen Stil besticht, inhaltlich muß es nicht nur vom Standpunkte des Nationalökonomen, sondern auch dem des Historikers mit Vorsicht genossen werden.

Grunewald C. Ballod

Ich muß dieser Anzeige des Hoetzschschen Buches durch meinen verehrten Kollegen, Herrn Professor Ballod, eine Anmerkung beifügen. Dr. Hoetzsch, den ich als außerordentlich talentvollen und leistungsfähigen jungen Historiker kennen lernte, habe ich im Verein mit Koser seinerzeit die Bearbeitung der ständischen Entwicklung und der Verwaltung von Cleve und Mark 1666—1697 in den Akten des Kurfürsten Friedrich Wilhelm übertragen. Er hat unser Vertrauen voll gerechtfertigt und hat mit dieser großen gelehrten Arbeit sich hier in Berlin habilitiert. Er hat sich dann, jederzeit für die Politik der Gegenwart sehr interessiert, auf osteuropäische, hauptsächlich russische neueste Geschichte geworfen, wozu ihm ein Lehrauftrag an der Posener Akademie wohl die äußere Veranlassung gab; er

hat zahlreiche Reisen in Rußland gemacht und neben kleinen Arbeiten das hier angezeigte Buch geschrieben. Ich glaubte, keinen besseren Gelehrten zur Anzeige auffordern zu können als den ersten wissenschaftlichen Kenner Rußlands in Deutschland, Herrn Ballod. Daß er nun teilweise wesentlich anderer Meinung über die russische Entwicklung ist als Hoetzsch, erklärt sich natürlich daraus, daß Ballod Rußlands Volkswirtschaft, Geschichte und Statistik wohl fast so viel Jahrzehnte gewidmet hat als Hoetzsch Jahre, und daneben daraus, daß die politischen Grundanschauungen der beiden teilweise wesentlich verschieden sind. Wenn Herr Prof. Hoetzsch sein Buch länger hätte ausreifen lassen, würde er wohl viel weniger Widerspruch von Herrn Ballod wie auch sonst erfahren haben.

Berlin, Mitte Juni 1915 Gustav Schmoller

Barth, Paul: Die Geschichte der Erziehung in soziologischer und geistesgeschichtlicher Beleuchtung. Leipzig 1911, O. R. Reisland. gr. 8°. VIII u. 620 S. Geh. 9 Mk., geb. 10,20 Mk.

Die Arbeit Paul Barths gibt ein höchst beachtenswertes Zeugnis von der reichen Befruchtung einer der Geisteswissenschaften, der Pädagogik, durch die Anwendung der soziologischen Forschungsmethode.

Die Erziehung ist immer und überall eine hervorragend wichtige Angelegenheit des Gemeinschaftslebens gewesen. Dies ist auch der Grund, daß alle großen Sozialreformer zugleich eine gründliche Revision der pädagogischen Prinzipien bezweckten (so Plato, Aristoteles, Kant, Fichte usw.), und umgekehrt alle großen Pädagogen fast ausnahmslos auch Sozialreformer gewesen sind (so beispielsweise Pestalozzi). „Die Schule ist ein Politikum", hat Maria Theresia prägnant gesagt.

Es ist das große Verdienst Barths, die pädagogische Reflexion in innige Berührung mit dem Denken der Gegenwart zu stellen: auf der einen Seite mit der Idee des Experiments, das die moderne Psychologie charakterisiert (in dem vielgebrauchten Werke: „Die Elemente der Erziehungs- und Unterrichtslehre, auf Grund der Psychologie und Philosophie der Gegenwart", dritte Auflage), und auf der anderen Seite mit der sozialen Idee (in dem eben besprochenen Werke). Der experimentelle und soziologische Standpunkt hat der Pädagogik einen neuen Horizont eröffnet.

Als Verfasser des bekannten Buches: „Die Philosophie der Geschichte als Soziologie" (dessen zweite, stark erweiterte Auflage soeben erschienen ist und als Herausgeber der ersten soziologisch-philosophischen Zeitschrift („Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie") war Barth der Berufenste, eine „Geschichte der Erziehung in soziologischer und geistesgeschichtlicher Beleuchtung" zu schreiben.

In der Tat bietet seine großzügige Arbeit dem Leser den Grundriß einer Soziologie der Weltgeschichte vom pädagogischen Standpunkte aus. Eine Darstellung, die in dieser Weise etwas durchaus Neues ist.

Es war allerdings schon früher vielfach eine Geschichte der Erziehung vom „kulturhistorischen Standpunkte" aus geschrieben worden. Dies ist

aber methodologisch nichtssagend, denn „Kultur ist alles, was nicht Natur ist, und eine Geschichte der Erziehung vom kulturgeschichtlichen Standpunkte ist ebenso selbstverständlich wie eine Zoologie vom naturgeschichtlichen Standpunkte" (S. 48).

Die Erziehung ist „die Fortpflanzung der Gesellschaft" (S. 5), als solche steht sie im engsten Zusammenhang mit der Gesellschaft und deren Wandlungen, indem sie durchaus abhängig von dem jeweiligen Zustande der Gesellschaft ist. „Wenn aber die Erziehung in der Gegenwart sozial bedingt ist, so war sie es auch in der Vergangenheit" (S. 48). Wer deshalb die Geschichte der Erziehung nicht nur darstellen, sondern erklären will, muß vor allem die Entwicklung der Gesellschaft berücksichtigen (Vorwort, S. III). Infolgedessen wird eine Geschichte der Erziehung ihre Einteilung und ihr Material von der Geschichte der Gesellschaft empfangen.

Einem solchen Programme gemäß umfaßt das Werk Barths eine Einleitung und zwei Abschnitte. In der Einleitung (S. 1—49) entwickelt der Verfasser die sehr anregende Skizze eines Aufrisses der Soziologie, definiert diese als die Wissenschaft des kollektiven Willens und erörtert das Verhältnis der Soziologie zur Pädagogik. Der erste kleinere Abschnitt behandelt die Erziehung in den Naturformen der Gesellschaft (S. 50—71), der zweite, weit umfangreichere die Erziehung in den Kunstformen der Gesellschaft (S. 72—605).

Unter den Naturformen der Gesellschaft versteht Barth, im Anschluß an Tönnies, die sozialen Bildungen, die man auf den frühesten Stufen der jetzigen Kulturvölker und jetzt noch bei den Naturvölkern findet, bei denen der soziale Wille noch ein rein natürlicher, triebmäßiger ist, und infolgedessen innerhalb der Organisation eine Differenzierung fehlt, die auf Grund des bewußt wählenden Willens entstanden wäre. Solche sozialen Bildungen sind die drei Stufen der Organisation der Gesellschaft: die Horde, der Stamm und das Volk (S. 15).

Die Erziehung hängt nun von Anfang an von der Art der Lebensfürsorge ab: wo diese noch nicht disziplíniert ist, fehlt auch die Erziehung der Jugend, so bei den Fischer- und Jägervölkern, deren Lebensfürsorge unregelmäßig ist.

Die Zucht der Jugend, „der wichtigste Bestandteil der ersten Erziehung" (S. 57), beginnt erst mit dem Entstehen der Viehzucht und des Ackerbaues, eben weil der soziale Wille durch die regelmäßige Pflege des Viehs und des Ackers an regelmäßige Arbeit gewöhnt wurde.

Mit dem Ackerbau und der Viehzucht entsteht aber der Kampf um den Besitz, der Krieg. „Die erste höhere Bildung des Willens," schreibt Barth, „der beständige Unterordnung unter eine Autorität verlangt und die Autorität selbst dadurch befestigt" (S. 59), ist eine Begleiterscheinung des Krieges. Der Krieg ist also der erste große strenge Erzieher des Willens.

In dem zweiten Teil (S. 72—605) nimmt den größten Raum des Werkes die Untersuchung des Verfassers über die Erziehung in den Kunstformen der Gesellschaft ein. Der triebartige menschliche Wille entwickelt sich „einerseits durch das Wachstum des Vorstellungslebens"

(S. 9) — das nach seiner sozialen Bedeutung in „Wissen, Technologie und Ideen" (S. 21) eingeteilt werden muß —, „anderseits durch das Wachstum des Selbstbewußtseins, das des Menschen Verhältnis zu den Objekten und zu den anderen Menschen beleuchtet" (S. 9). Dieser Entwicklung des Willens folgt eine Entwicklung der Gesellschaft und hiermit eine Entwicklung der Erziehung. So lernen wir die Erziehung der ständischen Gesellschaft des alten Amerikas, Ägyptens, Asiens, der Griechen und Römer, sowie der alten Klassengesellschaft des Altertums kennen (S. 92—140). Dann analysiert Barth die Wandlungen der Erziehung in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters (S. 140—198), im Zeitalter der Renaissance und der Reformation (S. 198—280), in der Zeit des Absolutismus und der Aufklärung — hier ist die Darstellung der „natürlichen" Wissenschaften: der natürlichen Religion, des Naturrechts, der natürlichen Freiheit in der Volkswirtschaft, der natürlichen Ethik, allen diesen parallel die naturgemäße Pädagogik in Deutschland, Frankreich und England besonders hervorzuheben (S. 281—428) — und endlich den Zustand der Erziehung in der liberalen Gesellschaft (S. 429—581), wo der Verfasser ausführlich den politischen und ökonomischen, individuellen und sozialen Liberalismus, das Entstehen und die Herrschaft der Idee der Entwicklung schildert.

Mit einem Ausblick in die Zukunft (unter Berücksichtigung des Wirtschaftslebens der neuesten Zeit und der drei in der heutigen Erziehung wirksamen Kräfte: Weltanschauung der Aufklärung, Idee der Entwicklung und Idee der sozialen Solidarität) schließt das Werk.

Es ist in einer kurzen Anzeige unmöglich, den Verfasser in seinen reichen, stets begründeten und anregenden Ausführungen zu verfolgen.

Das Werk Barths ist ebenso wichtig für den Pädagogen und Sozialwissenschaftler, wie es unentbehrlich für den Schulpolitiker ist; denn wie der Verfasser am Schluß des Vorworts selbst schreibt: „Nur wer die Stärke und die Richtlinien der wirkenden Kräfte der Vergangenheit kennt, vermag die Möglichkeiten der Zukunft zu ermessen."

Ein solches Werk ist gerade in unserer Zeit lebhaft zu begrüßen, denn die verschiedenen Weltanschauungen geschichtlicher Mächte, die heute gegeneinander kämpfen, führen sicherlich gleichzeitig einen Kampf um einen neuen Inhalt der Erziehung.

Jassy (Rumänien) Demetrius Gusti

Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begründet von Karl Freiherrn von Stengel. Zweite, völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, herausg. von Max Fleischmann in Halle a. S. Tübingen 1910/14, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Bd. I bis III: XII u. 868; XI u. 947; XII u. 1034 S. Lex. 8°. Preis geh. zusammen 72 Mk.

Die vorliegende große Enzyklopädie des Staats- und Verwaltungsrechts zeichnet sich in ihrer ganzen Anlage vorteilhaft dadurch aus, daß die einzelnen Artikel eine vollständige und erschöpfende Übersicht des behandelten Rechtsstoffes mit dem Nachweis der Literatur geben, ohne für

eine schnelle Orientierung zu ausführlich, aber auch ohne zu knapp abgefaßt zu sein, so daß die gewünschte Auskunft auch in schwierigen Fällen nicht versagt. Bei der Verteilung der Artikel auf die einzelnen Mitarbeiter ist, trotzdem ja bei einem so langwierigen und umfangreichen Werke ein Plan niemals in seiner ganzen Konsequenz durchgeführt werden kann, an dem vollendeten Werk nicht zu verkennen, daß die Arbeit auf die Vertreter der theoretischen Wissenschaft und der Verwaltungspraxis nach einem wohlüberlegten, sehr zweckmäßigen Plane verteilt worden ist. Wenn der Gedanke natürlich nicht streng durchgeführt ist, so glaube ich doch annehmen zu dürfen, daß überall da, wo es auf praktische Erfahrungen im Verwaltungsrecht und seinen Einzelheiten mehr ankommt als auf umfassende theoretische Probleme und Streitfragen, die Verwaltungsbeamten als Mitarbeiter vorgezogen worden sind. Dabei wird man es natürlich nur lobenswert finden, daß hiervon abweichend das gesamte Arbeiterversicherungsrecht von einem so allgemein anerkannten hervorragenden Theoretiker wie Rosin bearbeitet worden ist. Auf der anderen Seite hätte man vielleicht wenigstens das preußische Einkommensteuerrecht lieber von einem anderen als von dem inzwischen verstorbenen Max von Heckel bearbeitet gesehen.

Es muß aber gerade wiederum als ein Verdienst der umsichtigen Schriftleitung des Werkes hervorgehoben werden, daß sie am liebsten sämtliche Artikel eines umfassenden Gebietes demselben Mitarbeiter zugewiesen hat, statt für jede Spezialität und Nebenspezialität einen besonderen Spezialisten zu suchen. So sind beispielsweise die Artikel Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und Koalitionsrecht von Max von Schulz bearbeitet. Hierdurch wird vermieden, daß die Ansichten verschiedener Mitarbeiter für dasselbe Gebiet voneinander abweichen oder, was für den Benützer des Buches meist schlimmer ist, daß Lücken entstehen, weil der eine Mitarbeiter annimmt, der andere werde die Sache behandeln, und sie so dann überhaupt nicht behandelt wird.

Um einen Begriff von der Anlage der neuen Auflage des Werkes und dem Fortschritt gegenüber der ersten Auflage zu bekommen, wählen wir den Artikel „Agrargesetzgebung". Der Gegenstand war in der ersten Auflage unter dem Stichwort „Ablösung der Reallasten" in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen behandelt und umfaßte 18½ Seiten. Für Preußen war der Gegenstand nach den einzelnen Provinzen dargestellt, während für Bayern gutsherrliche Rechte und Grundlasten sowie Weiderechte unterschieden waren. In den übrigen Bundesstaaten war die Darstellung im wesentlichen eine recht knappe Inhaltswiedergabe der Ablösungsgesetze. In der neuen Auflage findet sich nun ein allgemeiner Artikel „Agrargesetzgebung". In diesem wird für Preußen die Zeit vor 1806, hierauf die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit und die gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen, die Freiheit des Gütererwerbs, die freie Verfügung über das Grundeigentum, die Teilbarkeit der Grundstücke, die Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten und endlich die Einrichtung der Agrarbehörden nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 behandelt und zum Schluß zusammenfassend ausgeführt, daß die Absicht des Edikts, die Verwertung der Grundstücke von allen hemmenden Fesseln

zu befreien, in umfangreichem Maße durchgeführt worden sei. In dem auf Bayern bezüglichen Teil dieses Artikels wird nur die Gesetzgebung seit der Verfassung von 1818 behandelt, weil ein Zurückgehen auf die vor ihr liegenden gesetzgeberischen Versuche entbehrlich sei. Es wird dann aber in meisterhafter Kürze und klarer Übersicht auf zwei Spalten dargestellt, was die Gesetzgebung zur Ablösung der Grundlasten, zur freien Bewirtschaftung des Waldes, über das Jagdrecht und den Wildschaden, zur Regelung des Wasserrechts, zur Ausübung des Weiderechts, zur Genossenschaftsbildung für die Bodenkultur, über Gewährleistung bei Viehveräußerungen, zur Verhinderung von Viehseuchen, zur Förderung des wirtschaftlichen Kredit- und Versicherungswesens, zur Hebung der Pferde- und Rindviehzucht, zur Unterdrückung der Reblauskrankheit sowie zur Sicherstellung der notwendigen Aufforstungen geleistet hat und welche Begünstigungen der Landwirtschaft in anderen Reichs- und Landesgesetzen enthalten sind.

In Sachsen werden zunächst die älteren Zustände seit Ende des 18. Jahrhunderts dargestellt und bei der neueren Gesetzgebung die Ablösungen, die Gemeinheitsteilungen und die Zusammenlegungen behandelt, woran sich eine kurze Darstellung des Verfahrens schließt. In dem folgenden, die Agrargesetzgebung im weiteren Sinne behandelnden Paragraphen werden die Grundstücksteilungen, das Wasserrecht, die Landeskulturrentenbank, das landwirtschaftliche Vereinswesen (Kreisvereine und Landeskulturrat) sowie das landwirtschaftliche Unterrichts- und Kreditwesen erörtert.

In dem Württemberg behandelnden Artikel wird nach einer kurzen Darstellung der alten Ablösungsgesetzgebung das Feldbereinigungsgesetz und die besonders fruchtbare landwirtschaftliche Gesetzgebung des Jahres 1900 in kurzer Übersicht behandelt.

Viel eingehender ist dagegen die Darstellung der badischen Agrargesetzgebung. Sie zerfällt in die Grundlastenablösung (bis 1850), die Ausgestaltung des Landwirtschaftsrechts seit 1850 und in das geltende Recht, worunter wiederum das Recht der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse, der Schutz und die Förderung der Pflanzenerzeugung, die Förderung und der Schutz der Tierhaltung und der Tierzucht, das landwirtschaftliche Versicherungswesen, die Verwaltung des landwirtschaftlichen Unterrichts- und Versuchswesens und endlich landwirtschaftliches Vereinswesen und Berufsvertretung behandelt werden.

Der Artikel „Hessen" greift auf die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Ablösung der bäuerlichen Lasten zurück und behandelt dann kurz die Schaffung des freien Eigentums.

Man sieht also, von der Ungleichheit der Stoffbehandlung hat sich auch dieses vortreffliche Werk nicht ganz frei zu halten vermocht. Das landwirtschaftliche Vereins- und Unterrichtswesen sowie das Kredit- und Genossenschaftswesen ist in Württemberg und Hessen unberücksichtigt geblieben, obwohl Württemberg ein gut entwickeltes Vereinswesen und eine landwirtschaftliche Hochschule mit Versuchsanstalt besitzt, die dann allerdings in dem Aufsatz über landwirtschaftliches Unterrichtswesen, aber auch hier nur sehr kurz, erwähnt wird.

Neben diesem allgemein orientierenden Artikel ist der ebenfalls nach Bundesstaaten gegliederte Artikel über die Ablösung der Grundlasten, in dem dann die einzelnen Bestimmungen der Gesetze näher erörtert werden, beibehalten worden. Während alle diese Artikel sich auf die Darstellung des Rechtsstoffes beschränken, gibt der Artikel über die Ansiedelungen in Posen und Westpreußen reichhaltige statistische Nachweise. Daß solche ausführliche volkswirtschaftliche Erörterungen im allgemeinen vermieden sind, sehe ich auch vom Standpunkte des das Buch benützenden Nationalökonomen nicht als einen Mangel, sondern als einen Vorzug an. Der volkswirtschaftliche Zweck der Gesetzgebung ist überall kurz angegeben, und es kann dem Nationalökonomen, der sich darüber unterrichten will, mit welchen Mitteln der Gesetzgebung und Verwaltung dieser Zweck angestrebt und erreicht worden ist, nur willkommen sein, wenn er nicht durch nach der Natur der Aufgabe doch nur nebensächliche volkswirtschaftliche Erörterungen abgelenkt wird, dafür aber den gesamten Rechtsstoff in kurzer erschöpfender Darstellung geboten bekommt.

Welche Schwierigkeiten die Redaktion eines enzyklopädischen Werkes, dessen Gegenstand fortwährendem Wechsel unterliegt, verursacht, zeigt ein Vergleich des Artikels „Bauwesen" der ersten und der neuen Auflage. Der Artikel ist ebenfalls nach Bundesstaaten gegliedert. Bereits in den zwei Ergänzungsbänden zur ersten Auflage mußte der Artikel jedesmal vollständig neu bearbeitet werden, weil er inzwischen durch die neue Gesetzgebung vollständig überholt war. Nunmehr liegt eine vollständig neue Bearbeitung für die schon anläßlich der Agrargesetzgebung behandelten Staaten und außerdem für Elsaß-Lothringen und die Schutzgebiete vor. Sämtliche Einzelartikel sind von Verwaltungsbeamten bearbeitet. Sie beweisen, wie auch die Verwaltungsbeamten in ganz hervorragendem Maße die Fähigkeit besitzen, einen umfangreichen Rechtsstoff klar und übersichtlich so darzustellen, daß die entscheidenden Gesichtspunkte überall voll zur Geltung kommen, wobei sie scheinbar nebensächliche Bestimmungen, die aber für die praktische Verwaltung von großer Bedeutung sind, keineswegs vernachlässigen. Zu vermissen ist leider die Darstellung des Baurechts der Stadtstaaten Hamburg, Lübeck und Bremen sowie einiger Großstädte, wie etwa Berlin, Düsseldorf, München, Stuttgart.

In dem theoretischen Artikel über den Polizeibegriff als Zwangsgewalt wird dieser Begriff im engeren Sinn in wenigen knappen Zeilen von dem der inneren Verwaltung abgegrenzt, die Herausarbeitung des engeren Begriffs erfolgt unter steter Rücksichtnahme auf die Gesetzgebung und die Aufgaben der Rechtsprechung. Rosin hat hier eine theoretische Musterdarstellung einer verzettelten Reihe voneinander abweichender Theorien gegeben, die durch ihre Kürze und ihre scharfe Herausarbeitung des Wesentlichen und Entwicklungsfähigen dem Bedürfnis rascher Orientierung in vollkommenster Weise gerecht wird.

Der Artikel über Gesundheitswesen zeigt, daß unsere Verwaltung auch auf Gebieten, in denen andere Staaten bereits eine größere Einheitlichkeit erreicht haben, keineswegs stagniert. Vielmehr ist vielleicht gerade die bunte Mannigfaltigkeit der verschiedenartigen Regelung des Gesundheitswesens in den Landesverwaltungen ihren wissenschaftlichen Nebenaufgaben

besonders günstig. Die Schwäche der Medizinalbeamten im Nebenberuf wird mit einem kurzen Satz scharf kritisch beleuchtet. Ebenso wird der Kuppeleiparagraph und die Duldung der Bordelle durch die Polizei kritisch so gewürdigt: die Polizei befinde sich dem Bordellwirt gegenüber „in der Lage des Gläubigers, der seinen Schuldner einen falschen Wechsel ausstellen läßt, um ihn unbedingt in der Hand zu haben". Reformvorschläge werden weder gemacht, noch erörtert, weshalb auch die Erörterung über die größere Zweckmäßigkeit der Bordelle oder der Einzelaufsicht wegfällt. Dieser Grundsatz, sich auf die Darstellung des geltenden Rechtes zu beschränken, ist im ganzen Werke streng durchgeführt.

Eine Prüfung der schon erwähnten und anderer wichtiger Artikel wie derjenigen über die Berufs- und Betriebszählung, das Armenwesen, die Gemeindeverfassungen und -Besteuerungen, die Handelsverträge, die Lebensversicherung, die Privatangestelltenversicherung, die Staatsromane, die Vermögenssteuer, das Wasserrecht und die Wasserstraßen, die Wohnungsaufsicht und das Zollwesen hat ergeben, daß auch der Nationalökonom, soweit er sich über den Rechtsstoff und seine geschichtliche Entwicklung zu unterrichten sucht, das gediegene Werk stets mit großem Nutzen zu Rate ziehen kann. Es muß dabei als besonderer Vorzug hervorgehoben werden, daß das ältere Recht nur in seinen Hauptgrundzügen, das neuere dagegen erschöpfend dargestellt wird.

Vermißt haben wir allerdings einige nicht unwichtige Artikel z. B. über Anerbenrecht, landwirtschaftliches Meliorationswesen, was unter dem Gesichtspunkt der Feldbereinigung doch nicht nach allen bedeutsamen Richtungen des wichtigen Gegenstandes erörtert werden kann. Die Aufnahme einer größeren Anzahl von Verweisungsstichwörtern in der alphabetischen Reihenfolge würde die Benutzung auch dem weniger sachkundigen Leser erleichtern.

Das Vorwort lautet kurz: „Unter Schwierigkeiten ist das Werk herangewachsen. Möchte es Schwierigkeiten beseitigen helfen." Nach der Übersicht, die ich über Inhalt und Anlage des großzügigen Werkes zu geben versucht habe, wird man wohl annehmen dürfen, daß dem Herausgeber, Professor Fleischmann, das von ihm hier so bescheiden gesteckte Ziel in vollem Umfang trotz der ungeheuren Schwierigkeiten des Unternehmens, soweit dies bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Bestrebungen überhaupt möglich ist, zu erreichen gelungen ist.

Die Vielseitigkeit, Sachlichkeit und unbestochene Gediegenheit unserer Staats- und Gemeindeverwaltung, die den wohlabgewogenen Ausgleich zwischen den beiden berechtigten Prinzipien der Zentralisation und Dezentralisation darstellt, die nicht künstlich in Anwendung eines dieser Grundsätze konstruiert, sondern organisch aus den Bedürfnissen und Kräften unserer Volksstämme und unseres einheitlichen Reiches herausgewachsen ist, gehören auch mit dazu, um die unerhörte Tatsache verstehen zu lernen, daß wir im Verein mit Österreich-Ungarn seit zehn Monaten allen Großmächten Europas und ihren aus Afrika, Asien, Amerika und Australien, also aus allen Erdteilen, herangezogenen kultivierten, wilden und halbwilden Hilfstruppen unbesiegt Widerstand zu leisten vermocht und unsere stärksten Gegner in glänzenden Schlachten aufs Haupt geschlagen haben.

Zu solcher Größe kann sich die Volkskraft nur dann emporarbeiten, wenn sie von einer so unvergleichlichen Verwaltung wie der deutschen gepflegt und geleitet wird. Unsere verbündeten Feinde, die stets vorgeben, die Zivilisation gegen die deutsche Barbarei und den deutschen Militarismus zu verteidigen, dürften wohl kaum in der Lage sein, uns ein Kulturwerk entgegenzuhalten, das diesem Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts auch nur annähernd gleichkäme.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Häpke, Rudolf: Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte. Herausg. vom Verein für Hansische Geschichte. Erster Band: 1531–1557. München und Leipzig 1913, Duncker & Humblot. Lex. 8°. XVIII und 684 S. 39,60 Mk.

Die mit dem vorliegenden Band begonnene Publikation ist ein Teil von dem großen Plan des Hansischen Geschichtsvereins, den beiden Hauptsammlungen Hansischer Geschichtsquellen bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, dem Urkundenbuch und den Rezessen, auch für den Rest des 16. Jahrhunderts ähnlich systematische Übersichten an die Seite zu stellen. Das deutsche Material dafür hat in der Form des Inventars bekanntlich zunächst Keussen aus dem Standpunkt des Kölner Archivs zu veröffentlichen angefangen. Es wird für jeden Historiker des Übergangs zwischen Mittelalter und Neuzeit lehrreich sein, daß bei der Inangriffnahme des ausländischen Quellenstoffs in den Niederlanden Häpke sich sogleich entschloß, mit dem Grundsatz bloßer Inventarisierung für spätere Edition und Benützung zu brechen, um nicht die ganze mühevolle Durchforschung so vieler örtlicher Archive (es sind allein 32 niederländische) der Notwendigkeit einer Wiederholung auszusetzen. Trotz größter Verschiedenheit in der Art der Mitteilung, vom mehr oder minder ausführlichen Regest bis zum Teil- oder Volldruck, bilden daher die 906 Stücke des ersten Bandes eine einheitliche, chronologisch geordnete Reihe von Zeugnissen, die den Benützer des Rückgriffs auf die Originale in den meisten Fällen überheben und in ihrer Übersichtlichkeit die Belastung mit einem besonderen Inhaltsverzeichnis nicht vermissen lassen wird. Daß die äußere Editionsarbeit in der Darbietung und Erklärung des Texts mit Namen-, Sach- und Wortregistern, namentlich aber auch ausführlichen, viel einschlägige Archivalien und Literatur verwendenden Anmerkungen auf der Höhe der gegenwärtigen diplomatischen und philologischen Technik steht, versteht sich bei dem hervorragendsten unter den jüngeren deutschen Handelshistorikern von selbst.

Inhaltlich gliedert sich der ungeheure Reichtum des neu erschlossenen Materials der Hauptsache nach in zwei zeitliche Abschnitte. Der größere erste ist vor allem durch die Entwicklung des niederländisch-hansischen Wettbewerbs im baltischen Handel bis zum Speierer Frieden von 1544 zwischen den Niederlanden und Dänemark bestimmt. Die wichtigen neuen Züge, die Häpkes niederländische Untersuchungen hier in das bisherige, wesentlich noch auf Waitzens Buch über Lübeck unter Wullenwever auf-

gebaute historiographische Bild gebracht haben, hat er selbst bereits in einem Aufsatz über den Untergang der hansischen Vormachtstellung in der Ostsee (Hansische Geschichtsblätter 1912, vgl. auch meine Bemerkungen Hist. Zs. 112, 269 f.) zusammengefaßt. Er hat dort mit einer in der neueren deutschen Handelsgeschichte seltenen Gerechtigkeit auch den Zusammenhang rein wirtschaftlicher Ursachen hervorgehoben, der dabei auf der einen Seite das hansische Handelssystem ebensosehr in sich zerfallen ließ, wie er das holländische mit aller Kraft einer neueren, kapitalistischen Organisation darüber emporhob. Es liegt nun nahe, sich auch in dem Rest des von Häpke behandelten Zeitraums, dessen Inhalt der Herausgeber bescheiden nur als eine Art Anhang zu den politischen Weltereignissen des Schmalkaldischen und Niederländisch-französischen Krieges in Beziehung setzen möchte, nach Beiträgen zu demselben Zentralproblem der hansischen und in der Tat der universalen Handelsgeschichte umzusehen und zu fragen, wie sich in diesen niederländischen Akten, also am Schnittpunkt deutscher und westeuropäischer Wirtschaftsinteressen, der Niedergang der hansischen und damit der deutschen See- und Handelsmacht widerspiegelt. Da erscheint zunächst bemerkenswert, wie doch noch nach dem Siege der spanisch-partikularen Rücksichten über die der Reichspolitik in den Augen der niederländischen Regierung der deutsche Handel als zusammenhaltender Mittelpunkt des ostwestlichen Weltverkehrs stehen blieb. Am 9. November 1546 befahl Karl V. der Regentin der Niederlande, seiner Schwester Maria von Ungarn, den Untertanen seiner Schmalkaldischen Feinde, also namentlich Sachsens, Hessens und der oberdeutschen Reichsstädte, den Handel und Verkehr zu untersagen und alle ihre Gelder und Forderungen mit Beschlag zu belegen. Maria erhob dagegen am 26. November mit Erfolg u. a. folgende Vorstellungen (Nr. 516 S. 447 f.): „Die von Hamburg, Bremen und andere aus dem Ostquartier haben ebenfalls den Feinden beigestanden und monatlich zu ihren Kosten beigetragen. Wenn Ew. Majestät ihnen gleichfalls den Aufenthalt im Land zu verbieten gedächte, würden sie sicher Euren Untertanen mit Gleichem vergelten und so die Schiffahrt nach Osten aufhören, was Euren Untertanen sehr nachteilig wäre, zumal sie in ihrer Seefahrt schon genug von den Schotten behindert werden. Und es ist notorisch, daß, wenn man einmal anfängt, die Güter von Deutschen zu verhaften, nicht nur die Anhänger der Feinde und die Neutralen, wie die von Köln, Münster und andere, die den Feinden nicht Beistand leisteten, sondern auch die von Nürnberg und andere Gutgesinnte sich zurückziehen werden aus Furcht, wenn ihre Bürgermeister und Regenten oder ihre Gemeinde die Partei wechselten, könnten auch ihre Güter ergriffen und konfisziert werden. Es ist sogar zu fürchten, daß alle anderen Nationen ihre Güter in Sicherheit bringen und sich aus der Stadt Antwerpen zurückziehen würden. Denn sie ist wie der Rest Eurer Lande gänzlich auf den Austausch der Waren vom Westquartier, wie Spanien, Portugal, Indien, Italien und Frankreich, mit denen von Osten und ganz Deutschland samt Nachbargebieten gegründet. Deshalb wären, wenn sich einmal die Deutschen aus Antwerpen zurückziehen, wie man seit einiger Zeit betreibt, daß sie sich nach Hamburg zurückziehen möchten (angeblich einem Platz so bequem

wie einer in Euren Landen hier für jenen Austausch), gewiß auch alle anderen Nationen genötigt sich zurückzuziehen. Selbst der Faktor Portugals wird gezwungen sein, dem Zug der Deutschen zu folgen, um Absatz für seine Spezereien zu haben. Und wenn die Ware erst einmal einen andern Zug nimmt, darf man nicht hoffen, daß sie in hundert Jahren so wie jetzt in Eure Lande zurückkehre." So hoch wurde von den politischen Beherrschern des bedeutendsten damaligen Weltmarkts die Wichtigkeit des oberdeutschen Kapitals und der Wettbewerb der niederdeutschen Häfen (von denen ja Hamburg wirklich bald wenigstens den englischen Stapel an sich ziehen sollte) eingeschätzt. Anderseits wird die Frage stets sein müssen, wie umgekehrt die größte deutsche Handelsorganisation den politischen Anhalt an der eigentlichen Grundlage der Reichsgewalt, der spanisch-habsburgischen Macht bewertete. Schon das Kölner Inventar (I, 429) brachte den Entwurf eines Bündnisses zwischen Spanien und der Hanse, der Ende Februar 1557 zu Brüssel dem größten hansischen Staatsmann der Zeit, Syndikus Dr. Heinrich Sudermann, vorgelegt worden ist. Häpke (S. 590 Anm. 1) veröffentlicht jetzt neben der formellen, sichtlich dilatorischen Antwort Sudermanns und seines Mitgesandten aus ihrem im Kölner Staatsarchiv erhaltenen Gesandtschaftsbericht die Erwägungen, die sie zu ihrem Bescheide führten. Da nehmen sie vor allem Anstoß an dem dritten Artikel des Entwurfs, der das nicht ungewöhnliche wechselseitige Verbot militärischer Werbungen bei dem einen Verbündeten gegen den anderen und das Versprechen der Abrufung in dieser Weise Geworbener enthält. Diese Bestimmung, meinen die Gesandten, würde besonders auch allerhand geheime Unternehmungen betreffen, die dadurch anzeigepflichtig würden. Das aber möchte zu undeutschem Verrat Anlaß geben (illud autem proditionis aut delationis verbum omnium pessime inter Germanos audire). Auch umfasse die Hanse so viele Mitglieder und der spanische Hof sei das Ziel so vieler Anschläge (tam oculata), daß man sich des ständigen Verdachts irgendeiner Kollusion nicht werde erwehren können. Man sieht also deutlich, wie sich unter der nationalen Zurückhaltung nur der internationale Charakter der Genossenschaft verbirgt, der ihr als Gesamtheit die politische Bündnisfähigkeit raubte. Und das zu einer Zeit, da zahlreiche von Häpke mitgeteilte Urkunden bezeugen, eine wie enge seestrategische Gemeinschaft die hansische Getreideausfuhr nach den spanischen Ländern zwischen den beiden Mächten gegen Frankreich begründete.

Ich habe, wenn auch nur einen zentralen, doch nur einen von vielen handelspolitischen Zusammenhängen aussondern können, auf die von Häpkes Publikation neues Licht fällt. Die Beiträge, die sie noch nach einer anderen Richtung, zur Geschichte der Technik von Seewesen, Handel und Allgemeinwirtschaft als selbständiger Sachgebiete gibt, haben namentlich deshalb besonderen Wert, weil sie das auch dort noch viel zu wenig behandelte Verbindungszeitalter zwischen Mittelalter und Neuzeit betreffen. Ich darf in dieser Hinsicht vor allem auf die guten Dienste verweisen, die der Band dem zu früh gefallenen Bernhard Hagedorn bei seiner Untersuchung der Entwicklung wichtigster Schiffstypen (Berlin 1914) geleistet hat. Aber auch jedem anderen Sachforscher wird er durch die Vermittlung

des vortrefflichen Glossars aufs beste zustatten kommen. Zu diesem hätte ich gelegentlich eigener Studien nur etwa anzumerken, daß „finances" hoch wohl mindestens in der Stelle S. 317 Anm. 1 die weitverbreitete primäre Bedeutung von strafweiser oder zwangsanleiheweiser Besteuerung hat (vgl. H. Schulz, Deutsches Fremdwörterbuch I, 214).

Freiburg i. B. Carl Brinkmann

Slokar, Johann: Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I. Mit besonderer Berücksichtigung der Großindustrie und unter Benutzung archivalischer Quellen. Wien 1914, F. Tempsky. XIV u. 674 S.

Jedermann, der sich mit österreichischer Industriegeschichte zu befassen hatte, hat es wohl schon bedauert, daß das treffliche Werk von K. Přibram, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740—1860, dessen erster 1907 erschienener Band die Zeit von 1740—1798 umspannte, bisher seine Fortsetzung nicht erhalten hat. Da tritt nun das verdienstvolle Buch von Slokar in die Bresche, das um so willkommener ist, als es nicht nur die staatliche Industriepolitik, sondern auch die tatsächliche Entwicklung der einzelnen Großindustriezweige untersucht. Der Verfasser hat ein ungemein breites Aktenmaterial herangezogen und zeigt allenthalben ein recht klares und nüchternes Urteil; eine wohltuende Erscheinung gegenüber dem Allzuviel an geistreicher Spekulation, wie es etwa bei A. Salz, Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit, entgegentritt. Es soll allerdings gleich betont werden, daß Slokar in das andere Extrem verfällt; die Art und Weise der Verarbeitung, das fortwährende Aneinanderfügen regestenartiger Aktenauszüge, wirkt überaus ermüdend, der Verfasser vergißt in der Wiedergabe seines Materials oft die Ökonomie, die man von jedem Werke verlangen muß, soll es überhaupt lesbar sein, und endlich treten Wiederholungen gar zu häufig auf. Im ganzen aber ist das Buch doch eine sehr anerkennenswerte Leistung, die reichlich neue Aufschlüsse bringt und für deren Veranlassung dem Großindustriellen Paul v. Schöller Dank gebührt.

Das erste Buch behandelt die Geschichte der allgemeinen Industriepolitik. Dem Merkantilismus des theresianischen Staates, der in den letzten Zeiten der Kaiserin viel an seiner Schärfe nachgelassen und wenigstens für die Textilindustrie doch größere Ergebnisse gezeitigt hat, als Slokar wohl zugibt, folgte unter Josef II. eine Richtung, die grundsätzlich eine freie Entwicklung des Gewerbelebens vertrat und für die Industrie von heilsamer Wirkung wurde; ihre Traditionen sind bei den Staatswirtschaftsbehörden Franz II. (I.) nicht vergessen worden. Nach Josefs II. Tode setzte Stillstand in der Gewerbepolitik ein, die Regierung Franzens ist dann zunächst bis gegen das Ende des Jahrhunderts durch völlige Systemlosigkeit gekennzeichnet. Die Periodenteilung, die Slokar für die Zeit dieses Monarchen trifft, scheint mir nicht völlig gelungen. Er scheidet die Jahresgruppen 1792—1798, 1798—1816, 1816—1830, 1830—1835 und gibt dann noch einen Überblick für die Regierung Ferdinands I. bis 1848. Seinen Einteilungsgrund bildet im wesentlichen die Behörden-

organisation, ein Gesichtspunkt der in Anbetracht des Erwachsens der Großindustrie aus privatem Unternehmungssinne kaum maßgebend sein kann. Der wesentlichste Abschnitt ist vielmehr durch das allmähliche Eindringen der Maschine und das Aufblühen kapitalistisch-kaufmännisch geleiteter Fabriken seit etwa 1800 und dann durch die Durchsetzung des Liberalitätsprinzips gegenüber den Kommerzialgewerben 1809—1810 gegeben.

An dem reichlichen Lobe, das Slokar der staatlichen Industriepolitik zollt, sind gewisse Abstriche zu machen: das Hauptverdienst des Staates ist kein positives, sondern ein negatives, insofern als seit 1810 alle merkantilistischen Hemmnisse von den Behörden soweit wie nur irgend möglich beseitigt und die Industrie der freien Selbstentwicklung überlassen wurde. Das ist ja wohl das wichtigste Problem der Periode: der andauernde Kampf zwischen der alten merkantilistischen Reglementierungspolitik mit all ihren Polizeimaßnahmen, Qualitätenordnungen, Stempelvorschriften, zwischen dem Zunftgeiste und dem liberalen, der jungen Großindustrie allein entsprechenden Grundsatze ungehinderter industrieller Tätigkeit der Unternehmer. Dieser Gegensatz ist während des ganzen Vormärzes in Österreich nie völlig ausgeglichen worden, und es ist eine wirklich bedeutsame Tatsache, daß die Hofkammer, sowie 1816—1824 neben ihr die Kommerzhofkommission, und weitblickende Beamte wie Graf Herberstein-Moltke, R. v. Stahl, Anton v. Krauß-Elislago und Baron Kübeck unermüdlich für die Industrialfreiheit stritten. Kaiser Franz selbst ist doch nicht so sehr Freund der Großindustrie gewesen, wie man nach Slokar annehmen könnte. In seiner ersten Regierungszeit stand er den Fabriken durchaus unfreundlich gegenüber. Bis gegen die Jahrhundertwende herrschten unter dem Eindrucke der französischen Revolution überhaupt polizeiliche Bedenken vor gegen die Einbürgerung fremder Großindustrien und gegen die Stärkung des Proletariats, das mit den Fabriken heranwuchs; wie denn z. B. 1794 der Polizeiminister Graf Pergen geradezu beantragt, den Bau von neuen Fabriken in Wien zu verbieten, Ehebeschränkungen für Handwerksgesellen und Personen, die keinen genügenden Erwerb haben, einzuführen. Bis 1810 dauert dann der Widerstreit der alten, von Revolutionsfurcht und Reaktion gegen den Josefinismus getragenen Richtung und der liberalen Strömung noch immer stark an, er spricht sich deutlich aus in den oft entgegengesetzten Behördenvoten bezüglich der Verleihung von Meisterrechten und Gewerbebefugnissen, der zwangsweisen Fernhaltung der Fabriken von der Hauptstadt, die 1802 mit Mühe von der vereinigten Hofstelle verhindert wird, der Festsetzung einer Mindestentfernung von vier Meilen außerhalb der Linien 1804, der immer wieder auftauchenden Gegnerschaft gegen die „Vermehrung einer bedenklichen Volksklasse". Immerhin werden seit etwa 1800 doch die Fabrikgründungen auf dem Lande erleichtert, unter der Einwirkung der Hofkammer eine freiere Behandlung der Kommerzialgewerbe und eine zunftfeindliche Gewerbepolitik allmählich durchgesetzt, bis endlich 1809 für die Kommerzialgewerbe in der ganzen Monarchie die Freiheit ausgesprochen, 1810 auch für die Umgebung Wiens alle Beschränkungen aufgehoben werden. Unter vielen Schwierigkeiten, unter fortwährendem Ansturm der

zünftig gesinnten Kreise erhält sich diese der „Aufmunterung des Nationalgeistes" dienende liberale Politik. 1816 werden die engen Vorschriften für die Zahl der Lehrjungen außer Kraft gesetzt, die Großindustrie und ihre Maschinentechnik erfreut sich seit 1810 des vollsten Wohlwollens der Regierung. Auch die schwere wirtschaftliche Depression, die dem unglücklichen Staatsbankerott von 1811 und der Aufhebung der Kontinentalsperre wie der Einführung der Erwerbsteuer folgte und die sogar industrielle Kreise zu Einwänden gegen die Industrialfreiheit führte, vermochte die Hofkammer von ihrer Haltung nicht abzubringen.

Und doch ist die Signatur der Gewerbepolitik im großen immer die von Anläufen zu einer grundsätzlichen Ordnung, keines durchgreifenden Ergebnisses. Nichts bezeichnender hierfür als die jahrzehntelangen Versuche, zu einer einheitlichen Regelung der Gewerbeverfassung zu gelangen, ein Streben, das im Vormärz überhaupt nicht über Teilresultate, wie Zulassung der Juden zum Ankauf von Realitäten für Fabriksbetriebe, Erweiterung der Verschleiß- und Niederlagsrechte der Fabrikanten, ein Patentgesetz, hinausgedieh. Den Fabrikanten war schon 1781 der Kleinverkauf ihrer Erzeugnisse bei Haus- und auf den Jahrmärkten gestattet, 1783 war ihnen auch das offene Gewölbe zugebilligt worden; diese Rechte wurden nun immer liberaler selbst auf einfache Fabriken ausgedehnt, während die Landesfabriken sogar das Recht der Niederlage eigener Produkte in allen Landeshauptstädten hatten, eine allgemeine Regelung aber blieb auf unbestimmte Zeit verschoben. Vergeblich waren auch die Bemühungen der Kommerzhofstelle, eine Ordnung in die verschiedenen Gewerbekategorien zu bringen und die für die Fabrikanten lästigen und nutzlos gewordenen Qualitäten- und Stempelvorschriften abzuschaffen oder die Militärlieferungen in einer für die heimische Industrie vorteilhaften Weise zu vergeben. In Einzelheiten hat ja die Hofkammer oft ihren Willen durchgesetzt, so 1827 darin, daß die Gewerbebefugnis auch bei Nichtbetrieb aufrechterhalten blieb. Aber die Wirrnis der Gewerbekategorien war nicht zu beseitigen: es stehen zünftige neben unzünftigen Gewerbebefugnissen, letztere wieder geschieden in freie Gewerbe, Arbeitsbefugnisse und einfache und förmliche oder privilegierte (Landes-) Fabriksbefugnisse, obwohl der Unterschied zwischen Arbeits- und einfachen Fabriksbefugnissen mehr und mehr verschwand; ferner trennt das Gewerberecht radizierte, verkäufliche und persönliche Befugnisse, die beiden ersteren seit 1756 bzw. 1775 nicht vermehrbar, endlich Kommerzial- und Polizeigewerbe je nach der Produktion für einen räumlich weiteren oder für bloßen Lokalbedarf, ohne daß doch eine folgerichtige Abgrenzung zustande gekommen wäre. Wie sehr der Kaiser selbst in seinem patriarchalischen Sinne der neuen Entwicklung entgegenstand, erhellt schon daraus, daß er 1822 die Verleihung von Befugnissen für Kommerzial- und Polizeigewerbe einzuschränken befahl; die Hofkammer mußte passiven Widerstand aufbieten, mit Mühe konnte sie 1827 den Liberalitätsgrundsatz für die Kommerzialgewerbe retten. Die Eindrücke der Julirevolution und der anderen europäischen Erschütterungen 1830—1831 erregten bei Franz I. die alte Sorge aufs neue: er befahl 1831 die Verleihung von Gewerben, soweit sie nicht radiziert oder verkäuflich sind, ganz einzustellen; auch diesmal gelingt

es der Hofkammer nur schwer, wenigstens die Kommerzialgewerbe vor diesem Anschlage zu schützen. Der Kaiser hat sich wohl mehr der unaufhaltsamen Entwicklung der Großindustrie gefügt als sie mit Verständnis gefördert; man müßte denn mit Slokar die Verleihung von Titeln, Orden, Ehrenmedaillen, das Interesse des Hofes an Ausstellungen als Beweis für letzteres ansehen. Hätte Franz selbst nicht im Grunde hemmend gewirkt, so wäre das unermüdliche Streben der Hofkammer nach der allgemeinen Gewerbeordnung nicht so kläglich gescheitert. Das einzige umfassende Ergebnis war Kopetz' noch heute unentbehrliches Werk „Allgemeine österreichische Gewerbegesetzkunde" (1829), ein Führer durch dieses wirre Gebiet, und als 1835 die Ausarbeitung eines Gewerbekonzessionsgesetzes angeordnet wurde, konnten alle Einzelreformversuche wieder ins Ungewisse hinausgeschoben werden — mit Berufung auf das künftige Erscheinen dieses Gesetzes, das unter Ferdinand I. überhaupt niemals erschienen ist. Und genau so steht es mit den Bemühungen um Errichtung von Handelskammern: die Verhandlungen beginnen 1816—1818; im Jahre 1832 kommt es endlich zur Schaffung von Provinzialhandelskommissionen, die sich nicht bewähren, die Revolution 1848 bringt erst die tatsächliche Schöpfung der Kammern. Um die Mitte des zweiten Jahrzehnts setzen auch schon die Versuche einer Handels- und Industriestatistik ein, ernstliche Verwirklichung finden sie erst seit 1840; lehrreich für die Verschleppung grundsätzlicher Regelungen ist auch die Tatsache, daß die Musterschutzgesetzgebung trotz aller Ansätze 1817—1848 nicht zur Lösung kam.

Genau besehen, bestand also die Industriepolitik der Behörden in der Hauptsache darin, Hindernisse der Industrieentwicklung aus dem Wege zu räumen, die Industrialfreiheit zu verteidigen. Die Hofkammer hat ferner klugerweise die Selbstorganisation in Vereinen, die namentlich seit dem Ende der zwanziger Jahre aufblühen, und die Veranstaltung von Ausstellungen gefördert, die dem Absatze der Erzeugnisse zu Hilfe kommen sollten (Errichtung des Industriekabinetts als ständiger Gewerbeausstellung in Wien 1807, des Industriemuseums am Joanneum in Graz . . .). Einen wesentlicheren Posten auf der Habenseite der Regierung bildet die Begünstigung der Einwanderung ausländischer Industrieller und die nachhaltige Förderung des gewerblichen Unterrichtswesens. Während im 18. Jahrhundert noch zumeist fremde tüchtige Arbeiter zur Belehrung der heimischen herangezogen und Prämien für die Lehrtätigkeit inländischer Fabrikanten sowie staatliche Belehrungen über Produktionstechnik vorherrschen, erfahren nun die Industrieschulen, die schon Maria Theresia für Spinnerei und Weberei und für Manufakturzeichnen begründet hat, eine bedeutende Ausgestaltung durch Errichtung von Realschulen, polytechnischen Instituten (Prag 1806, Graz 1811, Wien 1815), der Bergakademie in Leoben und von Handwerkersonntagsschulen (zuerst 1816 in Laibach), wobei allerdings zum Teil den Ständen ein wesentliches Verdienst zukommt. Die großen Unterstützungen und Vorrechte, die für Erfindungen neuer Maschinen gewährt wurden, haben sich vielfach als verfehlt erwiesen (z. B. für die Flachsspinnmaschine von Girard 1815); immer aber bleibt es sehr beachtenswert, wie sich auch in diesen Fragen die neuen Anschauungen mühsam durchgerungen haben, mühsam die alte

Sorge einer Beeinträchtigung des Nahrungserwerbs der Handwerker zurückgedrängt wird. Die Feindseligkeit, die namentlich der Staatsrat lange Zeit dem Maschinenwesen entgegensetzte, vermochte es doch nicht zu hindern, daß 1810 das Privilegienrecht durch das erste österreichische Patentgesetz geregelt wurde. Slokar hat für diese Dinge die wertvolle Arbeit von K. Přibram, Das erste österreichische Patentgesetz vom 16. Januar 1810 (Österr. Patentblatt 1910, Nr. 2 und 3), übersehen, die sehr lehrreiche Einblicke in das Ringen zwischen konservativer und liberaler Gewerbepolitik und den Ausgleich des Jahres 1810 bringt. Es ist kaum erforderlich, noch weitere Beweise für unsere Ansicht zu erbringen, wie schmerzlich im übrigen klare systematische Ordnungen von der Industrie vermißt wurden; nur ein Beispiel: die Juden hatten seit Maria Theresia zahlreiche Fabriksbefugnisse in Händen; eine Prager Druckfabrik bekommt 1818 die Erlaubnis, in Wien eine Niederlage zu errichten, aber sie darf sie nicht durch einen der Prager israelitischen Firmeninhaber, sondern nur durch einen Christen oder einen tolerierten Wiener Juden verwalten lassen. Als Gesamtbeobachtung ergibt sich uns die Tatsache, daß eine Unsumme von veralteten Gesetzen und Verordnungen auf dem Papiere stehen blieb, die zu beseitigen den Behörden die Kraft fehlt; die Behörden sehen sich vielmehr gezwungen, über formell gültige Bestimmungen sich immer wieder selbst hinwegzusetzen und die Verletzung ausdrücklich gutzuheißen oder stillschweigend zu dulden.

All diese Erscheinungen — die Tatsachen entnehme ich durchaus Slokars Buch — wären wohl schärfer ins Licht zu rücken gewesen. Ich kann mich des Eindrucks einer leichten Schönfärberei, die gewiß im besten Glauben erfolgte, bei Slokar nicht erwehren. Hätte er versucht, die vormärzliche Gewerbepolitik in den allgemeinen Rahmen der Regierungszeit Franz I. hineinzufügen, so wäre ihm dieses Versagen der Staatsmaschine gegenüber jeder großen positiven Arbeit gewiß viel deutlicher auf allen Gebieten aufgefallen. Immer bleibt aber Slokar das Verdienst, daß die Staatswirtschaftsbehörden und ihr energisches Eintreten für den Liberalitätsgedanken nun in weit günstigerer Beleuchtung erscheinen müssen, als man bisher zu erkennen meinte. Und ein weiteres bleibendes Verdienst ist es, daß Slokar in seinem zweiten Buche die Geschichte der besonderen Industriepolitik und die Entwicklung der einzelnen Industriezweige mit größter Gründlichkeit verfolgt und klargelegt hat. Dadurch erst wird sein Urteil als vollberechtigt erwiesen, daß die Zeit Franz I. Österreich die kapitalistische, auf Fabriksbetrieb begründete Großindustrie in zahlreichen Produktionsgebieten gebracht hat. Bei den meisten Industriezweigen ist das Bild im großen und ganzen das gleiche: Steigerung des Unternehmungsgeistes und zahlreiche Neugründungen unter dem Einfluß der Kontinentalsperre, bedeutende Erhöhung der Produktion, Eindringen der Maschinen, befördert durch den Mangel an Arbeitskräften während der Kriege, Hochkonjunktur bis etwa 1811; dann schwere Schädigung durch das Finanzpatent und die Aufhebung der Sperre, Überschwemmung mit englischen Waren, Nachlassen der Nachfrage, Steigen der Lebensmittelpreise und des Arbeitslohnes; Besserung durch Einfügung des österreichischen Oberitalien in das prohibitive Zollsystem 1817, wesentlicher Aufschwung seit den ersten

zwanziger Jahren. Die Baumwollindustrie leidet lange unter der begründeten Ansicht, daß sie die Schafwoll- und Leinenindustrie schädige, und unter der Feindschaft des Merkantilismus gegen die Einfuhr ausländischen Rohstoffes; sie gewinnt ihre Hauptstätten in Böhmen, Niederösterreich und Vorarlberg, viele fabriksmäßige Betriebe entstehen für die Spinnerei und Druckerei, während sich in der Weberei das Verlagssystem vorwiegend erhält. Die Schafwollindustrie geht zu den größten Betrieben in Mähren, in zweiter Linie in Böhmen, in dritter in Niederösterreich über, aber neben den Fabriken bleibt stark der zünftige kleingewerbliche Betrieb vertreten; 1842 haben die Fabriken erst ein Viertel der Brünner und ein Achtel der mährisch-schlesischen Schafwollfabrikation in Händen. Die altberühmte österreichische Leinenindustrie, die durch den Verlust des größten Teiles Schlesiens, die Konkurrenz der Baumwolle und die französischen Kriege schwer geschädigt worden war, erfährt eine rege Unterstützung des Flachsbaues nach flämischem Muster, das Verbot des Bleichens im Auslande wird aufgehoben, die Spitzenerzeugung vom Staate, wie schon unter Maria Theresia, gefördert, aber der Erfolg bleibt im ganzen gering, so gut der Wille ist. Denn dieser Industriezweig ist durch die Ausfuhrsperre und durch den preußisch-schlesischen Zwischenhandel während der Kontinentalsperre hart getroffen worden; lange hat sich hier das Verlagssystem erhalten, die Entwicklung zur fabriksmäßigen Großindustrie ist um die Mitte des Jahrhunderts noch keineswegs weit fortgeschritten. Die Seidenzucht war Ende des 18. Jahrhunderts freigegeben worden, für die Seidenerzeugung hatte sich seit etwa 1770 die liberale Gewerbeauffassung durchgesetzt, diese Industrie gewann am meisten während der Kriege gegen Frankreich und dann seit 1817, da die Lombardei billigen Rohstoff lieferte; für die Erzeugung von Rohseide blieben die oberitalienischen Provinzen an erster Stelle, für die Seidenzeug- und Seidenbandfabrikation folgten der Bedeutung nach Böhmen, Mähren-Schlesien, Niederösterreich, Galizien, Kärnten-Krain, Oberösterreich, Steiermark. In der Lederverarbeitung entwickelt sich eine Großindustrie überhaupt noch kaum, in der Papierindustrie ist diese Entwicklung gegen Ende der Regierung Ferdinands I. noch nicht abgeschlossen, doch findet schon starker Export statt. Die seit Jahrhunderten so hochbedeutende Eisenindustrie Österreichs verläßt mit dem Beginne des 19. Jahrhunderts allmählich die bisher vorherrschenden Kleinbetriebe. Schon 1781 war die Roheisenerzeugung freigegeben, 1782 waren die Roheisenwidmungen beseitigt worden, erst 1834 aber werden auch die Beschränkungen für den Verkauf von Roheisen aufgehoben; langsam dringt die Verwendung der Steinkohle, das englische Puddlingverfahren, das Draht- und Blechwalzverfahren u. a. ein, 1808 übernimmt das Ärar $^{19}/_{20}$ der Innerberger Hauptgewerkschaft, Erzherzog Johann organisiert die Vordernberger Radmeisterbetriebe, die Ziffern der Eisenproduktion — natürlich vor allem in der erzreichen Steiermark — weisen anhaltend bedeutende Steigerungen, der Handel eine starke Aktivität auf. Von den übrigen Zweigen der Metallindustrie gewinnt die Gold- und Silberwarenerzeugung die bedeutendsten Unternehmungen; die Glasfabrikation wird durch die Kriege schwer geschädigt, auch hier dringt nur langsam die Steinkohlenverwendung vor, die alte

Blüte aber ist nicht wieder zu erreichen; die Porzellanindustrie sinkt seit dem Rückgange der Wiener Porzellanfabrik (1817), die chemische Industrie bringt es noch zu keiner hohen Stufe, in der Zuckerindustrie, die seit 1775 freigegeben war und für die Josef II. fremde Raffinade einzuführen verboten hatte, wird durch Zollbegünstigungen für inländische Raffinerien gesorgt, während der Kontinentalsperre entstehen die ersten Rübenzuckerfabriken Österreichs, doch verlieren sie nach der Aufhebung der Sperre die Existenzmöglichkeit, erst seit 1829 wird dieser Industriezweig mit günstigerem Erfolge wieder aufgenommen. Verhältnismäßig bescheiden entwickelt sich die Maschinenindustrie, die Bierbrauerei erlebt ihren großen Aufschwung erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Für all diese Produktionszweige hat Slokar eine Fülle wertvoller Einzelheiten beigebracht und seine Ausführungen durch sehr eingehende statistische Daten über Erzeugungsmengen, Arbeiterzahl, Verhältnis von fabriksmäßigen und kleingewerblichen Betrieben, Verteilung der Unternehmungen auf die einzelnen Kronländer u. a. gestützt.

Auch in dieser speziellen Industriegeschichte tritt doch immer wieder die schon im allgemeinen Teil gemachte Beobachtung entgegen: der Gegensatz der alten Wirtschaftspolitik, die alles Wirtschaftsleben regeln will, und der neuen, nach Freiheit der Industrie und des Verkehrs verlangenden Richtung, langes Schwanken und Unsicherheit in den leitenden Kreisen, endlose Verhandlungen, allmähliche Überwindung der merkantilistischen Grundsätze unter dem Einflusse der englischen Freiwirtschaftslehre und des Naturrechts. In den meisten Industriezweigen ist etwa 1810 der Übergang vom handwerksmäßigen zum Maschinenbetrieb erst im Zuge, immer noch ist aber in der Wirtschaftspolitik gegenüber bestimmten Unternehmungsgruppen die Beseitigung der nunmehr hinderlichen merkantilistischen Grundsätze keine radikale, sondern sie muß sich mühselig durchsetzen. Allzu häufig erhält sich Veraltetes, allzu häufig wechseln noch immer die Maßnahmen: die beschränkende Glasmacherordnung von 1767 z. B. wird 1807 erneuert und bleibt formell bis 1835 in Geltung, 1808 wird den Glasfabrikanten die Landesfabriksbefugnis, da sie eigentlich Glashändler und Verleger waren, verweigert, 1813 bewilligt, 1816 wird die staatliche Fürsorge für die Rübenzuckerfabrikation fallen gelassen, 1831 werden diese Fabrikanten für zehn Jahre von der Erwerbsteuer befreit, eine Unbeständigkeit, die ja allerdings zum Teil in der wechselnden industriellen Lage, zum Teil aber doch auch in den Gegensätzen der Behörden und der Anschauungen ihre Wurzel hat.

Darin lag zweifellos das eine große Hindernis, das der Großindustrie im Wege stand: in dem Fehlen durchgreifender neuer Gewerbegesetze. Das zweite bestand in der von Slokar fast übersehenen beständigen Unsicherheit der österreichischen Finanzen. Es handelt sich doch nicht nur um das Finanzpatent von 1811 und seine Folgeerscheinungen. Während des ganzen Vormärzes konnte sich der Staat finanziell nicht festigen, immer wieder stand die Gefahr des Staatsbankrotts, der nur mühsam durch Verschleierung des Defizits gehemmt wurde, vor Augen, die prekären Geld- und Kreditverhältnisse des Staates konnten nicht anders denn

schädlich für die Entwicklung der österreichischen Großindustrie sein[1]. Trotzdem ist sie in dieser Zeit geboren worden. Aber bei aller Anerkennung für den Grundsatz der Industrialfreiheit und die Ausgestaltung des Verkehrs zu Wasser und zu Lande, bei allen Mühen im einzelnen, die dem franzisceischen Staate nachzurühmen sind, das Schlußergebnis ist doch das, daß die österreichische Industrie das Beste nicht dem Staate und seinen bureaukratischem Apparate, sondern dem Unternehmungsgeiste, der Tatkraft, dem Können und Wagen der einzelnen zu danken hat.

Graz Heinrich Ritter von Srbik

Segre, Arturo: Manuale di storia del commercio. Volume Primo: Della Origini alla Rivoluzione Francese. Volume Secondo: Delle Revoluzione Francese ai giorni nostri 1789—1913. Biblioteca Dell' Insegnamento Commerciale e Professionale. Torino 1913 und 1915, S. Lattes & Co. 459 u. 513 S. gr. 8°. Geh. 5,— und 7,— Lire.

Unter den Quellen weist Segre in der Einleitung auf die Pratica della mercatura von Francesco Balducci Pegolotti hin, der als Faktor das angesehene Haus der Bardi in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts in Frankreich, Zypern und Armenien vertreten hat. Im Jahre 1442 gab Antonio da Uzzano ein Buch unter dem gleichen Titel heraus, worin er die Ein- und Ausgangszölle der toskanischen Städte Florenz, Siena, Pisa usw. und eine vergleichende Münztabelle veröffentlichte. Gleichzeitig mit den Physiokraten und Adam Smith veröffentlichten Ferdinando Galiani den Traktat Della Moneta 1751 und die Dialogues sur le commerce des blés 1768 und der Abbe Antonio Genovesi die Lezioni di commercio ossia di economia civile. Bereits 1783 ließ M. Jorio eine storia del commercio e della navigazione erscheinen. Bereits der Venezianer Carlo Antonio Marco hatte die Bedeutung der Handels- und Wirtschaftsgeschichte Venedigs für die politische Geschichte erkannt und schrieb ein Werk über Storia civile e politica del commercio dei Veneziani, das nach Segre auch heute noch mit Nutzen zu Rate gezogen werden könne. Unter den zusammenfassenden Werken werden für das Altertum Speck, für das Mittelalter Heyd und Schaube und für die neue Zeit die allgemeine Geschichte des Welthandels von H. Scherer, also nur deutsche Werke erwähnt. Vermißt habe ich darunter die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters von Inama Sternegg, die Werke von Meurer, Hansen und Knapp, von Goldschmidt über das Handelsrecht, von Sombart und von Gneist und Gierke sowie unter den bibliographischen Werken die Bibliographie der Rechts- und Staatswissenschaften von Mühlbrecht. Unter den Zeitschriften wird Schmollers Jahrbuch als klassisch angeführt.

---

[1] Nebenbei bemerkt übernimmt 1804 (Slokar, S. 434) das Ärar zwei Papiermanufakturen in Bestand, „um die Staatskreditpapiere mit mehrerer Sicherheit, mit weniger Publizität und in wohlfeileren Preisen" erzeugen zu können!

Das Altertum wird kurz auf 35 Seiten, das Mittelalter auf 162 Seiten behandelt, so daß für die neue Zeit die restlichen 240 Seiten des ersten und der ganze zweite Band verbleiben. Da der Verfasser die italienische Handelsgeschichte in ausführlicherer Weise behandelt, bleibt natürlich für die Darstellung der deutschen Handelsgeschichte des Mittelalters wenig Raum. Karl der Große wird als Städtegründer, Schöpfer einer neuen Maß- und Gewichtsordnung, von Land- und Wasserstraßen und als Beschützer der Juden gewürdigt; seine Verdienste um Frankreich werden noch mehr betont als seine Wirksamkeit in Deutschland; über die Verfassung der Landwirtschaft und das Verhältnis von Stadt und Land erfahren wir nichts als die dürftige Nachricht, daß die Landwirtschaft und Korporationen von Handwerkern von Karl dem Großen gefördert wurden. Der Handel war hauptsächlich Handel mit Gegenständen des Luxus. Das Wissenswerte über die Gilden und Hansen und den Schwäbischen Bund wird kurz wiedergegeben. Erwähnt wird dabei, das deutsche Kaufleute bereits im Jahre 1015 bis nach Nowgorod vorgedrungen waren, wo sie den Gotenhof besaßen. Bei der Darstellung des Schwäbischen Bundes und der Bedeutung der oberdeutschen Städte für den Handel des Mittelalters wird zwar die Bedeutung Nürnbergs hervorgehoben, Augsburg aber, das neben Eßlingen und Ulm genannt wird, kommt entschieden zu kurz. Es ist hier eine Darstellung der hauptsächlichsten Handelswege des Mittelalters und ihrer Verschiebung zu vermissen.

Ebenso gibt Segre, obwohl er die Werke von Ehrenberg und Jansen kennt, interessante aber kaum zusammenhängende Daten über die Bedeutung des Hauses Fugger statt eines Abrisses der Entwicklungsgeschichte dieses größten frühkapitalistischen Handelshauses. Das Monopol des Tiroler Silberhandels wird zwar erwähnt, tritt aber nicht in seiner Bedeutung für die Entwicklung der Fuggerschen Unternehmungen hervor, auch fehlt irgendeine Bemerkung darüber, wie die Silberproduktion und die Verwaltung der Münze dem Hause Fugger die Geldmittel zu seiner Tätigkeit als Bankier des Hauses Habsburg lieferte und wie die Erfordernisse des Krieges auf die Umwandlung der Natural- in die Geldwirtschaft hindrängten. Der Trust mit Thurzo und anderen Handelshäusern zur Monopolisierung des Silber- und Kupferhandels wird überhaupt nicht erwähnt. Nach den wenigen Daten kann man keine Vorstellung von der Entwicklung der Fuggerschen Bank- und Handelsunternehmungen, seiner Faktoreien, seines Tuchhandels, seiner Beziehungen zum Kaiserhaus bekommen. Es genügt eben nicht, daß man bedeutende Werke wie die von Ehrenberg und Jansen zitiert, man muß wenigstens ihre Hauptresultate wiedergeben. Die Aufzeichnung der Resultate der Entwicklung kann als Handelsgeschichte nicht genügen; es muß auch gezeigt werden, wie sie miteinander zusammenhängen, wie das eine aus dem anderen geworden ist. Das ist hier zu vermissen.

In gleicher Weise vermissen wir bei der Erzählung der Geschichte des Hauses Parish eine eingehende Darstellung seiner Bedeutung für den Hamburger Handel. Segre verliert sich auch hier in der Schilderung der Einzelschicksale dieses Handelshauses, ohne, was für seine Zwecke

doch wichtiger wäre, seine Bedeutung für das Ganze ins Licht zu stellen.

Doch sowohl dem Umfange als dem Inhalte nach legt Segre den Hauptwert auf die Darstellung der neueren Handelsgeschichte, womit er gewiß einem Bedürfnisse entgegenkommt, da es an einer zusammenfassenden, wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Geschichte des Handels aller bedeutenden Staaten mangelt. Leider hält das Buch einer ernsteren Nachprüfung des auf Deutschland bezüglichen Teiles auch hier nicht ganz Stand. Die Verdienste von List um die Gründung des Zollvereins und des deutschen Eisenbahnsystems werden richtig gewürdigt. Segre kennt auch den Steuerverein, aber, obwohl er eine französische Übersetzung des Labandschen Staatsrechts als Quelle zitiert, ist ihm die Bedeutung des Norddeutschen Bundes so wenig aufgegangen, daß er seinen Namen überhaupt nicht erwähnt. In der Handelspolitik wird zwar der Übergang Bismarcks vom Schutzzoll zum Freihandel erwähnt, aber die weiteren Änderungen in der Zollpolitik, die Ära Caprivi und die darauf folgenden Handelsverträge finden überhaupt keine Beachtung.

Es ist sicherlich sehr befremdend, wenn wir über unsere Großbanken folgendes zu lesen bekommen: „Die Diskontgesellschaft beschäftigt sich mit Transporten, die Dresdener Bank mit der Textil- und chemischen Industrie, während ihr Genosse, der Schaaffhausensche Bankverein, seine Kapitalien in der Bergwerksindustrie investiert. Mit einem Wort, die mannigfachen Gruppen vermeiden es, sich schädliche Konkurrenz zu machen dadurch, daß sie ihre gemeinsamen Kräfte auf den Sieg über die Produktion und über die ausländischen Banken konzentrieren." Davon, daß die enge Verbindung der Dresdener Bank mit dem Schaaffhausenschen Bankverein nur kurze Zeit bestanden hat, längst aber wieder aufgelöst worden ist, und sich der Bankverein der Diskontgesellschaft angeschlossen hat, hat Segre noch keine Kenntnis. Obwohl er die ausgezeichneten Werke von Blondel kennt, gibt er einen recht mangelhaften Überblick über die bedeutendsten deutschen Industriezweige und die größten Betriebe. So fehlen z. B. neben der A. E. G. die Siemens-Schuckertschen und Siemens-Halskeschen Werke, die die ganze Welt beherrschende deutsche optische Industrie wird überhaupt nicht erwähnt, weiter fehlen von Maschinenfabriken Borsig und sämtliche übrigen Lokomotivfabriken, die landwirtschaftlichen Maschinenfabriken und die Werkzeugmaschinenfabriken. Wenn Segre hier das von mir im ersten Entwurf ausgearbeitete Werk Hubers „Deutschland als Industriestaat" oder die Werke von Alfred Weber über den Standort der deutschen Industrie benützt hätte, wäre sein Überblick weniger lückenhaft ausgefallen. Dagegen beurteilt Segre den Ausbau der deutschen Verkehrsmittel hinsichtlich der Wasserwege (I, S. 188) zu günstig.

Unter den Handelsplätzen wird merkwürdigerweise Berlin nicht aufgeführt, obwohl es sowohl in der Produktion in allen Industriezweigen die erste Stelle einnimmt als auch im Handel den ersten Rang beanspruchen kann, da jede große Fabrik hier ihre Niederlassung hat.

Eine Schwäche sieht der Verfasser darin, daß die deutsche Landwirtschaft die ungeheuer schnell gewachsene Bevölkerung nicht zu ernähren vermöge. Er glaubt aber, daß sich Deutschland während des Friedens

mit großen Getreidereserven ausgerüstet habe, so erkläre es sich, daß Deutschland jetzt dem großen Weltbrande die Stirn habe bieten können, ohne die Erschöpfung seiner Vorräte und die Hungersnot fürchten zu müssen. Lassen wir ihn auf seinem Glauben.

Der Politik der Reichsbank erteilt Segre das Zeugnis, daß sie 1911 ihre Politik geändert habe, und daß so der gegenwärtige Krieg Deutschland wirtschaftlich ebenso bereit gefunden hat wie militärisch.

Nach allem Ausgeführten, wenn es auch noch so lückenhaft und ungleichmäßig ist, kommt Segre doch zu dem richtigen Schluß, daß es irrig wäre, die wirtschaftliche Macht Deutschlands gering einzuschätzen, die wirklich groß sei (potenzialità grande veramente). Zusammenfassend heißt es: „Deutschland gewinnt von Tag zu Tag das Übergewicht über England: Wenn der gegenwärtige furchtbare Krieg bald beendigt wird, bevor die Hilfsmittel des Landes erschöpft sind, wenn insbesondere England durch den gegenwärtigen Konflikt in seiner industriellen und wirtschaftlichen Macht geschwächt wird, und wenn nicht neue Umstände und Konkurrenten zum Schaden des deutschen wirtschaftlichen Fortschrittes auftreten, wird der noch mangelhaften Verteilung des Reichtums im Reiche auf natürlichem Wege abgeholfen werden. Unter anderem durch die verlangsamte Zunahme der Bevölkerung, die sich auch in allzu bemerkbarer Weise in dem großen Lande (vasta regione) zu verwirklichen beginnt, und der deutsche Handel wird kein Hindernis finden, den Primat zu erlangen, den er anstrebt." (II, S. 199.)

Besser gelungen ist die Darstellung der deutschen Bestrebungen auf dem Gebiete der äußeren Kolonisation. Hier wird auch das Deutschtum im Auslande und seine Verdienste für dessen industrielle Entfaltung wenigstens am Beispiele Rußlands gewürdigt. Auch über andere Länder, z. B. auch gerade Italien und das spanische Amerika, wäre hier manches zu sagen, was aber dem Verfasser entgangen ist.

Zum Weltkrieg wird an einigen Stellen Stellung genommen und z. B. bezüglich Belgiens bezweifelt, „ob die Feinde des germanischen Kolosses das wichtige Land (importante regione), das tapfer erobert worden ist und tapfer festgehalten wird, den furchtbaren Krallen des preußischen Adlers werden entreißen können." (II, S. 219.)

Über England heißt es: „Aber als Ganzes verdient das koloniale Werk Englands die Bewunderung der zivilisierten Welt. Und wenn eines Tages die hauptsächlichen britischen Föderationen (Australien, Südafrika, Kanada) sich eng an das Mutterland anschließen werden, sich dazu entschließen werden, ohne Schwierigkeiten zu den militärischen und maritimen Kosten dieses beizutragen, und wenn alle Teile mit günstigen gesetzlichen Bestimmungen den gegenseitigen Handel begünstigen werden, wird es auch den anderen Mächten nicht gelingen, Bresche zu legen in die wirtschaftliche englische Vorherrschaft, und der Panbritannismus wird als unbezwingbarer Granitblock errichtet sein. Aber werden die autonomen Kolonien, insbesondere Australien, den gemeinsamen Vorteil einer ähnlichen Politik begreifen? Und wird England zu jenen notwendigen wirtschaftlichen Konzessionen geneigt sein, weil die Interessen seiner erwachsenen Töchter mit dem Profit seiner Handelsleute zusammenfallen?" (II, S. 176 f.)

Viel eingehender als die deutsche wird die englische Handels- und ganz besonders Kolonialgeschichte dargestellt. Daran, daß über ihren Lichtseiten die recht tiefen Schattenseiten vielfach übersehen werden, ist wohl auch unsere eigene deutsche Literatur vor dem Kriege mitschuldig. Der Verfasser ist ein entschiedener Anhänger des Freihandels und hofft, daß gegenüber den schutzzöllnerischen Bestrebungen Chamberlains die liberale Regierung die Oberhand behalten werde.

Wenn wir auch in Einzelheiten sehr viele Lücken und Unrichtigkeiten rügen mußten, so kann das Werk als erster Versuch einer bis auf die letzten Jahre heraufführenden Geschichte des Handels aller Kulturstaaten — selbst die Balkanstaaten, die Vereinigten Staaten von Amerika, die kleinen und großen mittel- und südamerikanischen Republiken sind im letzten Kapitel skizzenhaft behandelt, es fehlt nur Asien — zum Studium empfohlen werden, um so mehr, als es überall reiche Literaturnachweise bietet und so die Hilfsmittel zu einer eindringenden Forschung an die Hand gibt. Es wäre zu wünschen, daß das Buch, dessen Gesamtanlage uns nachahmenswert scheint, in Deutschland ein selbständiges Gegenstück fände.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Kraatz (Oberbürgermeister): Aus dem Leben eines Bürgermeisters und der von ihm in den letzten 37 Jahren verwalteten Städte. Erinnerungen, Erfahrungen und Betrachtungen. Leipzig 1914, Fr. Wilh. Grunow. IV u. 950 S. Geh. 10 Mk., geb. 12 Mk.

Neben zahlreichen anderen Faktoren hat für den außerordentlichen Aufschwung des kommunalen Lebens während der letzten Jahrzehnte ohne Zweifel auch das persönliche Element eine wesentliche Rolle gespielt: in der Bürgerschaft und in der Verwaltung. Namentlich wird aber, wer näher in die Geschichte so manchen Gemeinwesens eindringt, erkennen, wie die Persönlichkeit des leitenden Bürgermeisters für die wirtschaftliche Blüte oder die allgemein kulturelle Entfaltung oft von ausschlaggebender Bedeutung gewesen ist. Es sei nur, um einige Beispiele aus dem mir nahe liegenden Westen zu wählen, an Essen, Düsseldorf und Frankfurt erinnert; jeder Kundige, aber auch mancher dem kommunalen Leben Fernstehende weiß sofort, mit welchen Personennamen das Werden dieser Städte verbunden bleibt.

Erst späterer Forschung, die in einem größeren Abstande von den Menschen und den Dingen steht, wird es vorbehalten bleiben, diesen Gedankengängen weiter nachzugehen. Was uns heute die Hansemann, von der Heydt, Camphausen für die Wirtschaftsgeschichte bedeuten, werden den Späteren die Adickes, Zweigert, Marx, um eben nur einige zu nennen, für die Kommunalgeschichte sein. Eine ganz besonders wertvolle Grundlage aber für solche späteren Forschungen, gleichzeitig auch eine überaus reizvolle und belehrende Lektüre für die Zeitgenossen würde es bedeutet haben, wenn der eine oder andere dieser Männer, die eine der wichtigsten Perioden der Entwicklung Deutschlands an hervorragender Stelle anregend

und gestaltend mit durchgemacht haben, Zeit gefunden hätten, ihre Gedanken und Erfahrungen zu Papier zu bringen und sie so weiteren Kreisen zu vermitteln. Im Grunde ist es eigentlich ebenso zu verwundern wie zu bedauern, daß von dieser Seite her die Memoirenliteratur, wenn man sich hier so ausdrücken darf, keinerlei Bereicherung erfahren hat, trotzdem es unter diesen Männern der Tat auch an solchen nicht gefehlt hat, die sonst auch wohl gern zur Feder griffen, wissenschaftlich-literarischer Tätigkeit nicht abhold waren.

Solche Bemerkungen drängen sich von selbst angesichts des vorliegenden Buches auf. Der Verfasser hat nicht an der Spitze wirklich großer Gemeinwesen gestanden; der Zug jener mächtigen Aufwärtsentwicklung im deutschen Kommunalleben hat die von ihm verwalteten Städte während seiner Amtszeit nur in immerhin bescheidener Weise ergriffen, und doch wird man das Buch mit seinen „Erinnerungen, Erfahrungen und Betrachtungen" nicht aus der Hand legen, ohne seinem Autor dankbar dafür zu sein, daß er es schrieb. Vom literarischen Standpunkt aus ist manches dagegen einzuwenden. Die Darstellung ist ungleichmäßig, verliert sich hier und da in unwichtigen Einzelheiten, ist auch mit Beiwerk bepackt, auf das gern verzichtet worden wäre, entbehrt auch der rechten Übersichtlichkeit — bezeichnend ist, daß ein Inhaltsverzeichnis fehlt —, der Gewinn aus seiner Lektüre ist aber doch reich. Dem dem kommunalen Leben Fernstehenden gewährt es einen tiefen Einblick in seinen großen Inhalt, der einen tüchtigen Mann wohl zu beglücken vermag, aber auch in seine Schattenseiten, wie sie sich aus sachlichen Gegensätzen und aus dem leider gerade auf dem Boden der Selbstverwaltung gar so leicht emporwachsenden „Menschlichen, Allzumenschlichen" ergeben. Es spricht aus dem Buche die Persönlichkeit eines charaktervollen, dem Stern des einmal für Recht Erkannten unbeirrt folgenden, in einer festen Weltanschauung und in einem sicher umrissenen Verhältnis zu den Ewigkeitsfragen stehenden Mannes, von der auch das amtliche Wirken voll durchsetzt ist. Es schildert den Werdegang einer mittleren Stadt (Naumburg) ein Vierteljahrhundert hindurch in einer um deswillen so interessanten Weise, weil es nicht nur die Ergebnisse und die äußeren Geschehnisse darlegt, wie sie auch sonst wohl dem Chronisten zur Verfügung stehen, sondern einen Blick tun läßt in die verwickelten Wege, die es oft zurückzulegen galt, in die Interna des Verwaltungslebens. Und so kommen in diesem Werke die verschiedensten Leser auf ihre Rechnung, wenn sie sich eben nicht durch einige Längen und die sonst oben bezeichneten Unebenheiten abhalten lassen, um so mehr, als Kraatz sich nicht damit begnügt hat zu berichten, sondern an zahlreichen Stellen Betrachtungen allgemeiner Natur einstreut, mit denen man nicht immer einig zu gehen braucht, die aber als das Ergebnis eines Lebens voll Tätigkeit, scharfer Beobachtung und nachdenklicher Beurteilung der Dinge um und in uns lesenswert und nicht selten höchst beherzigenswert sind. Was z. B. über die Vorbildung der leitenden Kommunalbeamten, über das Verhältnis vom Magistrat zur Stadtverordnetenversammlung, über die Stellungnahme der Aufsichtsbehörden gegenüber den Kommunen, über zahlreiche Sozial- und Wirtschaftsprobleme, über Erziehungs- und Verwaltungsfragen, wie sie einem leitenden Bürgermeister

auf Schritt und Tritt begegnen, gesagt worden ist, behält Wert über den Tag hinaus.

Das menschlich Schönste ist aber dies: Äußerlich klingt die amtliche Tätigkeit Kraatz' nicht erfreulich aus. Gegen seinen Willen ist er nach 24jähriger Wirksamkeit von Naumburg geschieden. Ständige Kämpfe mit der Stadtverordnetenversammlung haben ihm schon geraume Zeit zuvor Amt und Leben schwer gemacht. Daß davon auch manche Bitterkeit in dem vorliegenden Buch zu verspüren ist, kann nicht wundernehmen. Trotzdem geht durch alles ein warmer Zug der Menschenliebe und eine tiefgegründete Freude an der so verantwortungs-, oft enttäuschungsreichen, aber doch auch so schönen Tätigkeit eines deutschen Bürgermeisters, der dem Hauptteil seines Werkes, das die Naumburger Periode behandelt, das Wort voransetzt: „Erfolge zu erringen in einem liebgewordenen Berufe ist das reichste und höchste Glück auf dieser Erde" und der an einer anderen Stelle einmal die Bemerkung macht, daß ihm schließlich nichts wertvoller an seinem Amt gewesen wäre, als daß er so vielen dadurch hätte helfen und Förderndes erweisen können. Alles in allem eine Veröffentlichung, an der nicht vorübergehen sollte, wer in der Staats- oder Gemeindeverwaltung steht oder diesen Dingen sonstwie ein bestimmtes theoretisches oder allgemeines praktisches Interesse entgegenbringt, und wer procul negotiis auch einmal die Muße findet, sich mit etwas Liebe in ein umfangreicheres und behaglicher sich ausspinnendes Buch zu versenken.

Düsseldorf Otto Most

Gutmann, Franz: Das französische Geldwesen im Kriege (1870—1878). (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E., herausg. von G. F. Knapp und W. Wittich, Heft XXX.) Straßburg 1913, Karl J. Trübner. 8°. XII u. 525 S. Geh. 12 Mk.

Die Pflicht, einem Buche wie dem vorliegenden gerecht zu werden, ist nicht leicht. Einerseits muß die Kritik den großen Fleiß anerkennen, der auf die Materialsammlung und die Ausarbeitung verwendet worden ist; anderseits muß sie deutlich aussprechen, daß der Aufwand nicht im Verhältnis zum Ergebnis steht. —

Der Verfasser steht auf dem Boden der Knappschen Theorie. Die kritische Einstellung und die Terminologie, deren scharf umgrenzte Begriffe der historischen Darstellung durchweg zugute kommen, sind dieser entlehnt; leider hat sich Gutmann nicht gleichzeitig auch Knapps glänzende Dialektik angeeignet, welche die Lektüre der „Staatlichen Theorie" für die Gegner fast ebenso anziehend macht wie für die Anhänger. Es läge nahe, Gutmanns Buch mit dem bekannten Werke von Helfferich über die „Geschichte der deutschen Geldreform" zu vergleichen, dessen „durchsichtigen Aufbau" Knapp in der Vorrede zur „Staatlichen Theorie" gerühmt hat. Die gleiche Eigenschaft zeichnet zweifellos auch Gutmanns Buch aus; aber bei ihm steigert sich Helfferichs Gründlichkeit häufig zu einer ermüdenden Weitschweifigkeit. Wie recht tat Léon Say daran, der fran-

zösischen Übersetzung von Goschens „Theorie der auswärtigen Wechselkurse" seinen berühmten „Rapport sur le paiement de l'indemnité de guerre" anzufügen. Beide verhalten sich zueinander wie Theorie und Praxis; der Abschnitt IV des „Rapport" ist geradezu die Probe aufs Exempel; beide Teile bestrahlen sich gegenseitig. Gutmann hingegen wird nicht müde, von der Geldlehre längst als typisch gekennzeichnete Vorgänge in breiter historischer Darstellung am Beispiel des französischen Geldwesens auseinander zu falten. Hierin liegt ein grundsätzlicher Fehler der Darstellung. Gutmann hätte sein Buch zum Vorteil des Lesers erheblich verkürzen können, wenn er die Elemente der Geldtheorie als bekannt vorausgesetzt hätte. Das gilt vornehmlich von den ersten Kapiteln.

Die Doppelwährung Frankreichs zwischen 1803 und 1874 war von jeher ein Steckenpferd der Geldtheoretiker. Es befand sich jeweils ein „hylogenisches" (stoffliches) Geld in valutarischer Stellung, entweder Silbergeld oder Goldgeld, nie beides zusammen. Welche Geldart gerade valutarisch war, darüber entschied nach Gutmann die „Zahlpraxis" der öffentlichen Kassen. Diese Erklärung ist ganz im Geiste der „Staatlichen Theorie"; Knapp selber hat sich bei Besprechung der französischen Doppelwährung ähnlich ausgesprochen (a. a. O. S. 107 u. S. 307 f.), und Lexis hat seinerzeit diesen Punkt ganz mit Recht als einen entscheidenden herausgestellt und kritisiert[1]. Die Zahlpraxis, als bewußte Maßnahme staatlicher Verwaltung, ist zweifellos nicht der Schlüssel, welcher das Tor der Erkenntnis aufschließt. Denn der Staat ist in seiner Entschließung nicht frei; die französischen Kassen zahlten nach 1850 doch nur deshalb in Gold, weil das Silber, infolge der Spannung zwischen dem Weltmarktpreis und der in Frankreich gesetzlich festgelegten Wertrelation, eine Prämie erzielte und entweder von den Banken einbehalten oder ausgeführt wurde, also in den staatlichen Kassen für „apozentrische" Zahlungen gar nicht vorhanden war. Dieser Einsicht kann sich auch Gutmann nicht verschließen. Der Theoretiker Gutmann gerät hier in einen gewissen Gegensatz zu dem Historiker. Dieser fährt nämlich fort: „Valutarisch war nun in Wirklichkeit stets die Münze, deren Stoff vorteilhaft für die Geschäftsleute in Geldzeichen verwandelt wurde" usw. Er setzt dann des längeren, auf etwa fünf Seiten, auseinander, welche „Überlegungen" den Edelmetallhändler bei seinem Geschäfte leiteten, ohne hierüber irgend etwas Neues zu sagen. Dafür bleibt er den interessanten, in einer historischen Darstellung sogar unentbehrlichen Nachweis schuldig, ob bei der Doppelwährung wirklich immer nur eine Geldart valutarisch war, wie Knapp behauptet (a. a. O. S. 107), d. h. ob der Staat jeweils eine einheitliche Zahlpraxis befolgte oder, unter dem Zwange außerstaatlicher Momente, zeitweise von dieser Praxis abwich.

Wie kam es nun, daß zwischen 1803 und 1850 das Gold, nach 1850 das Silber eine Prämie erzielte? Gutmann sucht diese Frage in eingestreuten Bemerkungen in dem Kapitel über die „intervalutarischen Beziehungen der französischen Metallvaluta" zu beantworten. Das ist sachlich berechtigt; die französische Valuta war für das Preisverhältnis von Gold und Silber von

[1] Archiv f. Sozialw. u. Sozialp. 1906, S. 565 f.

tiefgreifender Bedeutung. Ich kann jedoch nicht finden, daß Gutmann seine Aufgabe gelöst hat. Schematisch angesehen lagen die Dinge so: der festen Wertrelation in Frankreich stand das tatsächliche Wertverhältnis von Silber und Gold gegenüber. Jene war gesetzlich gebunden; der Preis des Silbers auf dem Londoner Markt hingegen hing von zwei Momenten ab: in erster Linie von den „pantopolischen" Fälligkeiten, der Gesamtheit der fälligen Zahlungen, im Verhältnis zwischen England und den Silberwährungsländern, und zweitens von der Entwicklung der Edelmetallproduktion. Die französische Doppelwährung nun wirkte tatsächlich wie eine „Kompensationseinrichtung" im Sinne einer gewissen Wertstabilität. Frankreich gegenüber befand sich der englische Kaufmann in der angenehmen Lage, die aus der Zahlungsbilanz entstehenden Forderungen entweder mit Wechseln auf Paris oder mit Silber begleichen zu können. Da sich aus bestimmten Gründen[1] das Silber in London konzentrierte und stets für Zahlungen bereitgehalten wurde, so drückte das Silber ständig auf die Devise Paris. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts überstiegen die Silbersendungen Englands den Betrag, welchen Frankreich auf Grund seiner aktiven Zahlungsbilanz zu fordern hatte, erzeugten einen Abfluß von Gold nach England und als Gegenwirkung die Prämie. Nach einer Bemerkung von Lexis[2] lassen sich die unzweifelhaft eingetretenen Goldexporte aus der Handelsstatistik „nicht mit genügender Genauigkeit" feststellen. Das ist doch merkwürdig; es wäre meines Erachtens Gutmanns Aufgabe gewesen, diesen paradoxen Tatbestand aufzuklären. Gutmann analysiert die verschiedenen Möglichkeiten der intervalutarischen Kursbildung rein theoretisch; historisch-statistische Ausführungen sucht man in dem fraglichen Kapitel vergeblich. Allerdings könnte hier eingewendet werden, daß die Entwicklung des französischen Geldwesens bis zum Kriege für Gutmann nur „Vorgeschichte" sei; hält man diesen Einwand für berechtigt, so versteht man nur nicht, weshalb der Verfasser an dem Beispiel England-Frankreich die Beziehung zwischen Wechselkurs, Metallimport und -export so ausgiebig erörtert. Das wußte man doch längst.

Mit dem natürlichen Münzpari hatte es in der „Staatlichen Theorie" eine eigentümliche Bewandtnis. Nach Knapp existiert es gar nicht; ein Pari kann nur auftreten als Erzeugnis einer bewußten staatlichen Politik. Auch Gutmann scheint dieser Ansicht zuzuneigen. Er erklärt wenigstens auf S. 31 innerhalb einer längeren Anmerkung: „Mit der stofflichen Beschaffenheit der gegebenen Geldzeichen hat der intervalutarische Kurs an sich nichts zu tun." Das bedeutet: auch der Wechselkurs ist von dem Geldstoff unabhängig; exakt ausgedrückt: selbst wenn zwei Länder Goldwährung haben, so stellt sich allein aus diesem Grunde ein Pari nicht ein. Noch deutlicher wird Gutmann auf S. 59: „Von einem intervalutarischen Pari konnte man nur bei historischer Auffassung der Beziehungen sprechen. Man erklärte dann eben willkürlich das in einem gewissen Augenblick vorhandene Kursverhältnis zwischen der fremden und der eigenen Werteinheit als Pari und bezog die später sich ergebenden

[1] Das Nähere bei Lexis, in diesem Jahrbuch 1886, S. 178 f.
[2] Handw. d. Staatsw., Art. Doppelwährung.

Kurse auf diese gewählte Parität." Angesichts der von ihm geschilderten Tatsachen hält Gutmann diese Meinung jedoch nicht lange aufrecht. Er erklärt schon auf S. 60/61: Der Preis für eine fremde Werteinheit in Paris, sei es in Form von Wechseln oder Münzen, habe „niemals das bezeichnete, um die gesamten Versendungs- und Prägespesen vermehrte Münzpari" überschritten. Das „bezeichnete Münzpari" richtete sich, wie S. 60 treffend ausgeführt wird, nach dem „festen Mindestertrag an fremden Werteinheiten", welchen „in einem Lande mit Barverfassung des Goldes der unversehrte Goldfranken als Metallbarren von bekanntem Gewicht und bekannter Feinheit" lieferte. Es gibt demnach also doch ein natürliches Münzpari; diese Ansicht unterscheidet sich überhaupt in nichts von der des „Metallisten"; das Münzpari bildet einen „reellen Mittelpunkt", an welchen der intervalutarische Kurs in engen Grenzen gebunden ist. Leider verharrt Gutmann nicht auf diesem richtigen Standpunkt; er verläßt ihn wieder auf S. 70: „Die Annahme des Münzparis als einer Art natürlichen intervalutarischen Paris, von dem aus man ein Agio oder Disagio der auswärtigen Geldeinheit feststellte, war an sich ebenso willkürlich, wie wenn man diese Eigenschaft einem der beiden Goldpunkte beigelegt hätte." Die theoretische Befangenheit, in welcher Gutmann sich bei Abfassung seines Buches befand, ließ ihn offenbar zu einer klaren Deutung der historischen Vorgänge nicht kommen. —

Dem Hauptteil des Buches, dem Kapitel über „die Kriegsentschädigungsschuld in ihren Beziehungen zum französischen Geldwesen", gehen zwei Paragraphen voraus, welche den infolge des Krieges hervorgerufenen Finanzbedarf in seinen Beziehungen zum französischen Geldwesen untersuchen. Es sind dies meines Erachtens die wertvollsten Abschnitte des ganzen Buches. Gutmann verfolgt hier zweifellos einen wichtigen und fruchtbaren Gedanken. Nur hinter die Bemerkung (S. 154), der inländische Zahlungsverkehr sei durch das Zwangskursgesetz vom 12. August 1870 zu „natürlicher Fortentwicklung" gebracht worden, möchte ich ein Fragezeichen setzen.

Gutmann bemerkt in seinem Vorwort mit Beziehung auf die „mächtige Kriegsentschädigungsschuld", daß über „deren Inhalt und Zahlungsart im einzelnen noch nicht genügend Klarheit verbreitet" wäre. Ich kann diesem Urteil nicht beistimmen. Im Gegenteil: es gibt wohl keine große moderne Finanztransaktion, über deren technische Seite wir so musterhaft unterrichtet wären. Ich wüßte nicht, was man nach Léon Say über die „Zahlungsart" noch viel Neues sagen könnte. Was wir hingegen nicht kennen, das ist die Verwendung der Kriegsentschädigung im einzelnen und die kausale Verknüpfung der übertragenen Werte mit der Krisis von 1873. Die Lösung dieser Frage ging Gutmann natürlich nichts an. Sein Verhältnis zu Say läßt sich dahin definieren: die Abschnitte über die „Zahlungsmittel der Kriegsentschädigung", die „finanzielle Deckung der Entschädigungsschuld" und die „Beschaffung der Entschädigungszahlungsmittel" enthalten dem „Rapport" gegenüber nichts wesentlich Neues; allerdings hat Gutmann aus Zeitschriften, Zeitungen und parlamentarischen Verhandlungen manche Ergänzung ans Licht gebracht. Eine selbständigere Bedeutung hat das ausführliche Kapitel über die „Ent-

stehung des Devisenmaterials". Der Rahmen für diese Untersuchung war ja freilich schon durch Say festgelegt; doch sind Gutmanns detaillierte Ausführungen über die aus Frankreich exportierten Effekten und die wichtigsten Aufnahmemärkte nicht ohne Eigenwert.

Der hervorragendste Kenner der einschlägigen Materie, Lexis, hat seinerzeit bei Besprechung der „Staatlichen Theorie" [1] zugestanden, es gäbe „verschiedene neue Erfahrungen, mit denen der Metallist sich nur schwer abfinden kann". Zu diesen rechnete er auch die Tatsache, „daß in Frankreich nach 1870 zum ersten Male in der Geldgeschichte mehrere Jahre hindurch eine Papierwährung bestanden hat, ohne daß selbst in der schlimmsten Zeit ein erhebliches Goldagio aufgetreten wäre". Auch eine merkliche Verminderung des Binnenwertes des Papiergeldes trat nicht ein. Der Grund lag in dem auch nach Auszahlung der Kriegsentschädigung noch großen Vorrat an Edelmetall, dem Vertrauen des Publikums, und vornehmlich, wie Gutmanns Tatsachenbeschreibung zeigt, in der Entwicklung der Zahlungsbilanz zwischen Frankreich und dem Auslande, zu welcher eine „weitblickende exodrömische Verwaltung" hinzutrat. Einen neuartigen Gedanken vermag ich in den letzten Kapiteln nicht zu finden. Gutmanns abschließende Bemerkung über „die veränderte Stellung des Silbers im Geldwesen" stützt sich auf das Urteil Knapps (a. a. O. S. 315), welcher lediglich durch Anwendung seiner Terminologie zur richtigen Deutung der modernen französischen Währung gekommen war. Die Gültigkeit des Satzes (S. 469), welcher die Wiederherstellung der französischen Metallvaluta auf Grundlage des früheren Münzparis, im Gegensatz zu Österreich und Rußland, mit dem „den romanischen Ländern überhaupt eigentümlichen konservativen Zug" erklären möchte, ziehe ich in Zweifel. —

Leipzig E. von Beckerath

Weinberger, Anton: Agio und Disagio der Pfandbriefe in der Bilanz der deutschen Hypothekenbanken. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz, 121. Stück.) Stuttgart und Berlin 1913. VIII u. 120 S. 3,50 Mk.

Der Kurs der Wertpapiere ist der durch allgemeine Preisbildungsfaktoren modifizierte Kapitalisationswert des Rentenertrages. Insofern es sich, wie beim Pfandbrief der Bodenkreditanstalten, um ein festverzinsliches Wertpapier handelt, kommt in dem Kurse der täglich um kleinere oder größere Bruchteile herauf- oder heruntergehende Zinsfuß zum Ausdruck. Die Pfandbriefe liefern den Hypothekenbanken die Mittel, die sie zur Weiterausleihung auf Häuser und Grundstücke benötigen, und es sind daher Agio und Disagio maßgebend für die Darlehensbedingungen, die die Hypothekenbanken ihren Darlehensnehmern berechnen müssen. Da die Banken also die auf dem Wege des Emissionskredits beschafften Kapitalien nicht in eigener Wirtschaft anlegen, hat die Frage der Verwendung und

[1] Archiv f. Sozialw. u. Sozialp. 1906, S. 557 ff.

Deckung von Agio und Disagio für die Hypothekenbanken eine spezifische Bedeutung, die z. B. beim Staats- und Gemeindekredit oder dem Kredit der Industrieobligationen nicht hervortritt. Das Hypothekenbankgesetz hat daher für die Behandlung von Agio und Disagio in den Bilanzen eine Anzahl zwingender und fakultativer Bestimmungen getroffen; auch hat sich Theorie und Praxis des Hypothekenbankwesens schon oft mit diesen Fragen befaßt. Eine vollkommen einheitliche Auffassung fehlt auch heute; die Praxis der Hypothekenbanken zeigt, daß sie bis jetzt die strengste Auffassung beobachten, während das Gesetz eine mildere Auffassung für zulässig erklärt. Der Verfasser untersucht die Frage, die hauptsächlich privatwirtschaftlicher Natur, aber auch volkswirtschaftlich von Interesse ist, historisch, rechtlich und vom wirtschaftstheoretischen Standpunkte aus und bietet dadurch ein reiches Material, das für die Entscheidung der Frage in einer etwaigen späteren Neuredaktion des Hypothekenbankgesetzes von großem Werte ist. Es besteht ein starkes Gegenwartsinteresse an dieser Frage, da in dem Augenblick der Beendigung des Weltkrieges die Frage zur Entscheidung sich stellen wird, wie der zukünftige Pfandbrieftyp beschaffen sein wird. Anscheinend wird der vorübergehende Übergang zum $4^1/_2$ %-Pfandbrieftyp nicht zu umgehen sein, weil das starke Disagio der 4 %-Pfandbriefe schon jetzt dem Realkredit die schwersten Nachteile bereitet. Der von den Hypothekenbanken sich selbst aufgelegte Zwang zur vollen Abschreibung des Disagios, den auch Weinberger befürwortet, verstärkt diese Nachteile in nicht unerheblichem Maße, eine Annäherung an die vom Hypothekenbankgesetz zugelassene Praxis würde mildernd wirken, aber offenbar befürchten die Banken, meines Erachtens mit Unrecht, eine ungünstige Beurteilung dieses Verfahrens als Schwächesymptom, nachdem die schärfere Methode sich so lange aufrecht erhalten hat.

München Friedrich Schulte

Pinner, Walter: Der Getreideterminhandel in Deutschland vor und seit der Reichs-Börsengesetzgebung. Berlin 1914, Julius Springer. 8°. VI u. 90 S. Geh. 2.80 Mk.

Der Verfasser sucht in der Einleitung seiner Arbeit den Begriff „Börsenterminhandel" zu definieren. Er macht dies in gedrängter Form, was überhaupt das Charakteristikum seiner ganzen Arbeit ist. Das Buch ist außerordentlich knapp gefaßt und daher stellenweise nicht immer ausreichend. Auch die Definition, daß „Börsenterminhandel die Form des Börsenhandels sei, nach welcher Zeitgeschäfte zu typischen Bedingungen abgeschlossen werden, so daß man Lieferung und Empfangsberechtigung leicht erlangen und sich durch ein Gegengeschäft leicht wieder eindecken kann", dürfte nicht ganz ausreichend sein. Eine etwas größere Präzision wäre hier vielleicht am Platze gewesen. Der Verfasser geht von der Ansicht aus, daß der Getreideterminhandel wirtschaftlich unentbehrlich ist, sieht aber mit Rücksicht auf die ziemlich umfangreiche Literatur, die bereits besteht, davon ab, dies zu beweisen. Dafür bringt er eine kurze geschichtliche Betrachtung des deutschen Terminhandels, wobei er die vorhandene Literatur in großem Umfange heran-

gezogen hat. Pinner hofft durch die historische Betrachtung manches Vorurteil gegen den Getreideterminhandel zu zerstören. Dies dürfte wohl kaum gelingen; denn wer bisher ein Gegner des Terminhandels war, wird durch die neue Arbeit kaum bekehrt werden.

Als eine weitere Aufgabe neben der historischen Darstellung betrachtet es der Verfasser, zu zeigen, wie, nachdem alle bisherigen Versuche, Terminhandel und Börsenspiel in der Gesetzgebung zu trennen, gescheitert sind, es der deutschen Börsengesetzgebung vom Jahre 1908 gelungen ist, einen Ausweg zu schaffen, der dem Terminhandel seine Freiheit bewahrt, das Spiel dagegen von der Börse ausschließt.

Bereits im ersten Kapitel betont der Verfasser, daß es recht schwierig sei, die Grenze zwischen dem nur dem Effektivverkehr dienenden Zeitgeschäft und dem Termingeschäft festzulegen. Einen Versuch, diese Schwierigkeit zu beseitigen, hat der Verfasser in seiner Definition nicht gemacht. Er muß sogar selbst darauf hinweisen, daß gleichförmige Kontrakte für Getreide, die von einer anerkannten kaufmännischen Instanz festgesetzt sind, auch der Effektivhandel aufweist, also kein unbedingtes Charakteristikum des Terminhandels sind. Daher ist es auch bei historischen Untersuchungen nicht immer möglich, genau festzustellen, wann der Terminhandel begonnen hat, sich vom Effektivgeschäft zu lösen. Der Verfasser meint, daß man sich hierbei „auf sein Gefühl verlassen muß".

In dem Kapitel: „Die Handelsbedingungen des Getreideterminhandels" befaßt sich Pinner mit dem Begriff der Fungibilität, und er vertritt dabei die Ansicht, daß dem Getreide diese Fungibilität mangelt. Die Qualität der einzelnen Getreidesorten ist je nach Klima, Witterung und Produktionsgebiet verschieden. Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, hat man künstlich die Fungibilität des Getreides verstärkt. Freilich war dies nicht immer sehr leicht. Man mußte vor allem darauf achten, daß sich das Termingeschäft in seiner Preisbewegung nicht allzuweit vom Effektivhandel entfernte. Das ist aber der Fall, wenn man für Termingeschäfte Bedingungen stipuliert, die allzusehr von den Gepflogenheiten im Effektivgeschäft abweichen.

Eine Eigenheit des Terminhandels ist es, den Liefertermin als fix zu bezeichnen, d. h. daß das Geschäft unbedingt bis zum Ablauf der Lieferungsfrist erfüllt sein muß. Eine Nachfrist kann beim Terminhandel nicht verlangt werden, und hierin unterscheidet sich sehr wesentlich der Terminhandel von dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft. Im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft ist, wie wir später sehen werden, ausdrücklich eine Nachfrist festgelegt.

Von großer Bedeutung für den Terminhandel sind die Einrichtungen, die zur Erledigung der Verpflichtungen dienen. Es sind das die sogenannten Kündigungs- oder Liquidationseinrichtungen. Der Verfasser gibt einen recht interessanten historischen Überblick, wie sich die Kündigung früher an der Börse vollzogen hat, und wie sich aus der primitiven Art des Kündigungsverkehrs allmählich eine geregelte Liquidationseinrichtung herausgebildet hat.

In dem Kapitel „Die wirtschaftliche Bedeutung des Terminhandels" bringt der Verfasser einige Beispiele über den Nutzen, den der Termin-

handel als Sicherungsgeschäft bietet. Es sind im allgemeinen dieselben Gedanken, die auch in der früheren Literatur über den Getreidehandel enthalten sind. Mit Recht weist der Verfasser auf die Schwierigkeiten hin, welche sich bei Preissicherungen deutscher Händler an ausländischen Terminbörsen ergeben. Denn der Weltmarktpreis wird oft an den verschiedenen Zentralbörsen von besonderen Verhältnissen beeinflußt, so daß sich die Preisentwicklung in Deutschland und Amerika oft entgegengesetzt bewegen kann. Wer also eine amerikanische Börse als Sicherung für Berliner Verpflichtungen benutzt, kann unter Umständen hierbei große Verluste erleiden.

In dem Kapitel „Spekulationsgeschäfte" streift Pinner die Mißstände, die sich beim Terminhandel herausbilden, namentlich wenn Outsiderspekulation an der Börse sich betätigt. Der Verfasser schildert die Vorteile, die die Spekulation in Getreide bietet, sowie die Nachteile, die daraus herrühren. Nicht ganz zutreffend ist, daß das reine Börsenspiel vornehmlich von wirtschaftlich heruntergekommenen Elementen betrieben wird. Es gibt Zeiten, wo auch sehr angesehene Getreidehändler das reine Börsenspiel benutzen; namentlich bei politisch erregten Zeiten kann man sehr häufig führende Getreidehändler, die durchaus keine heruntergekommenen Elemente sind, lediglich à la hausse spekulieren sehen.

Im zweiten Abschnitt seines Buches untersucht Pinner den Getreideterminhandel an den deutschen Provinzbörsen vor der Reichs-Börsengesetzgebung, und er gibt eine Zusammenstellung, wie sich der Terminhandel in Königsberg, Danzig, Stettin, Hamburg, Köln, Posen, Breslau, Frankfurt a. M., Mannheim und Berlin entwickelt hat. Für diese Untersuchungen hat er in der Hauptsache Handelskammerberichte benutzt. Diese Zusammenstellung ergibt das Resultat, daß sich von allen deutschen Getreidebörsen die Berliner am bedeutendsten entwickelt hat und schließlich sich das Haupttermingeschäft in Berlin konzentrierte, bis dann das Börsengesetz der Tätigkeit der Berliner Terminbörse ein Ende machte. Die Zustände, die sich im Anschluß an die Aufhebung des Terminhandels in Berlin und die Auflösung der Berliner Produktenbörse anschlossen, werden eingehend geschildert, meist an Hand der bereits bestehenden Literatur von Wiedenfeld, Ruesch und Goldenbaum. Nach Besprechung der Streitigkeiten zwischen Produktenbörse und Regierung behandelt der Verfasser den Ausweg, den die Getreidebörse fand, indem sie handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte einführte. Diese Geschäfte hatten nicht das Charakteristikum des Terminhandels Sie waren nicht verboten, wenngleich sie rechtlich nicht sichergestellt waren. Infolgedessen wirkte die Rechtsunsicherheit außerordentlich erschwerend auf die Entwicklung der Produktenbörse, bis endlich die Reform des Börsengesetzes, deren Schicksal der Verfasser eingehend kennzeichnet, eine Änderung brachte. Diese Änderung bestand vor allem darin, daß das Zeitgeschäft in Getreide ausdrücklich auf den Handel unter Fachleuten beschränkt wurde, daß die Geschäftsbedingungen vom Bundesrat genehmigt sein müssen, und daß eine angemessene Nachfrist vorgesehen ist. Durch die Beschränkung auf Fachkreise wird die Outsiderspekulation ausgeschaltet. Allein auch jetzt ist die Rechtssicherheit durchaus noch nicht unbedingt feststehend; denn der § 68 des Börsen-

gesetzes sieht ausdrücklich vor, daß, wenn die Absicht einer Partei auf die Zahlung des Unterschiedes gerichtet war, ein Differenzeinwand innerhalb von zwei Jahren noch erhoben werden kann. Diese Fassung ist nach Ansicht sämtlicher Kommentatoren als recht unglücklich gewählt bezeichnet worden, und die gesamte Literatur hat sie auch verworfen. Denn der Getreidehandel hat immer zu gewärtigen, daß das Reichsgericht eventuell dem § 68 eine Deutung unterlegt, die das ganze handelsrechtliche Lieferungsgeschäft lahmlegen kann. Bis jetzt hat freilich das Reichsgericht die Anwendung des § 68 nur ausgesprochen, wenn die Spielabsicht der betreffenden Kreise unbedingt klar aus dem Umfang oder der Art des Geschäftes hervorging.

Das neue Börsengesetz verlangt ausdrücklich eine angemessene Nachfrist. Pinner steht auf dem Standpunkt, daß die besseren Kaufleute keinen Gebrauch von der Nachfrist machen, da dies „scharf dem Gesetz der Börsenehre widerstreite". Das ist nicht ganz zutreffend; denn vor nicht allzulanger Zeit hat ein Mitglied des Börsenvorstandes für sich das Recht der Nachfrist beansprucht. Der Fall ist seinerzeit an der Produktenbörse außerordentlich eingehend besprochen worden. Indes hat sich die Produktenbörse damit abgefunden, daß die Nachfrist beansprucht werden darf.

Der Verfasser spricht zum Schluß die Hoffnung aus, daß der Getreideterminhandel in Form der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte einer gesunden Entwicklung entgegengehe. Diese gesunde Entwicklung ist aber durch den Krieg unterbrochen worden; denn schon in den Tagen der Mobilmachung hat das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft vollkommen versagt. Es wurde sofort ausgenutzt zu Spekulationszwecken, und eine der ersten wirtschaftlichen Mobilmachungsmaßregeln der Regierung war die Zwangsliquidation aller Zeitgeschäfte.

Berlin-Wilmersdorf Otto Jöhlinger

Flügel, Heinrich: Die deutschen Welthäfen Hamburg und Bremen. Jena 1914, Gustav Fischer. X u. 395 S. Geh. 9,50 Mk.

An gründlichen Untersuchungen über die wirtschaftliche Stellung einzelner Häfen fehlt es nur zu sehr; liegt auch Material in reicher Fülle vor, so bleiben doch die meisten derartigen Arbeiten im rein Deskriptiven, nur zu häufig gar in der Schilderung der technischen Seite stecken. Dies ist um so bedauerlicher, als infolge der raschen Änderungen auf dem Gebiete der Seeschiffahrt gerade solche Studien verhältnismäßig schnell dem Veralten ausgesetzt sind. Eine so umfangreiche Darstellung über unsere beiden deutschen Welthäfen, wie sie das vorliegende Buch bietet, besaß unsere Literatur noch nicht, denn das grundlegende Wiedenfeldsche Werk, mit dem man es natürlich sofort vergleicht, behandelt auf ungefähr demselben Raume noch die sechs anderen Welthafenplätze Nordwesteuropas. Wie Wiedenfeld schickt auch Flügel einleitungsweise eine kurze Betrachtung über die durchgreifenden Veränderungen, die der Weltverkehr im 19. Jahrhundert durchgemacht hat, und über die Anforderungen, die an einen modernen großen Hafen gestellt werden, voraus. Alsdann gliedert er das Ganze in zwei Hauptteile;

in dem ersten werden die Voraussetzungen für die Stellung Hamburgs und Bremens als Welthäfen besprochen, in dem zweiten die Kennzeichen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, d. h. es wird gezeigt, was unter jenen Bedingungen in den beiden Häfen geleistet worden ist. Jedem der einzelnen Kapitel folgt eine kurze Zusammenfassung und Gegenüberstellung. Im ersten Teil, der also einen stark deskriptiven Charakter trägt, beschreibt Flügel zunächst, ausgehend von der Lage zum Meere, die Fahrstraße und ihre Korrektionen; ist der Elbhafen von Natur aus in dieser Hinsicht auch wesentlich günstiger gestellt als der Weserhafen, so verdient eben das, was in diesem unter den schwierigen Verhältnissen geleistet worden ist, um so größere Bewunderung. Erst nach einer sehr ins einzelne gehenden Beschreibung der vorhandenen Hinterlandsverbindungen werden die Hafenanlagen selbst, ihre Entwicklung und gegenwärtige Ausstattung geschildert und die zu entrichtenden Abgaben sowie deren Einfluß auf den Staatshaushalt Hamburgs und Bremens erörtert. Im zweiten Hauptteil werden diejenigen Faktoren der Reihe nach betrachtet, die nach dem Verfasser als Erkennungszeichen für die Welthandelsbedeutung eines Hafens dienen können. Es sind dies: die Gesamtgröße der Handelsflotte, die Reedereien und die von ihnen gepflegten Schiffahrtslinien, der Schiffs-, Passagier- und Güterverkehr. Die Geschichte und die Bedeutung unserer großen Reedereien ist schon oftmals geschrieben worden, es interessiert daher vorwiegend der Schiffs- und Güterverkehr. Zwar findet man ein sehr reichhaltiges statistisches Material vereinigt, auch zahlreiche Vergleiche mit anderen Häfen sind gegeben, man vermißt aber leider vielfach eine Darlegung der Ursachen und Zusammenhänge, die allerdings oftmals recht schwierig sein dürfte. Die Betrachtung der Hinterlandsfrage beruht im wesentlichen auf dem Werke von Clapp über den Hamburger Hafen; völlig unverständlich bleibt aber z. B., warum der Verfasser dessen Tabellen für das Jahr 1907 wieder abgedruckt hat, während es doch ein leichtes gewesen wäre, auf Grund der Statistik der Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen neue Zahlen vorzuführen. Man wird die überaus fleißigen und sorgfältigen Zusammenfassungen eines nicht immer leicht zugänglichen Quellenmaterials unbedingt anerkennen müssen, die zahlreichen übersichtlichen Tabellen — es sind ihrer nicht weniger als 83 — werden sich häufig als sehr nützlich erweisen; eine beträchtliche Erweiterung unserer Erkenntnis bedeutet das Buch unseres Erachtens jedoch nicht.

Charlottenburg Alfred Rühl

Konstantinoff, P.: Der Außenhandel Bulgariens mit besonderer Berücksichtigung des Exportes. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien, X. Heft. Herausg. von Heinr. Sieveking in Zürich.) Zürich 1914, Rascher & Co. 8°. 183 S. u. 3 Tabellen. Geh. 5 Mk.

Das vorliegende Buch besteht aus drei Abschnitten:

1. Außenhandel, Handels- und Zahlungsbilanz, Wechselkurs,
2. Charakter der bulgarischen Volkswirtschaft,
3. Außenhandel Bulgariens.

Unter 1. bringt der Verfasser theoretische Vorbemerkungen. In eine praktische Untersuchung gehören diese nicht hinein. Es ist vielmehr Aufgabe des Autors, uns im Laufe der Abhandlung selbst mit seiner wirtschaftlichen Auffassung bekannt zu machen. Aber auch hier sind Ausführungen, die als Sperrdruck in jedem Grundriß zum Studium der Nationalökonomie zu finden sind, überflüssig. Es wäre daher im vorliegenden Falle Sache des Herausgebers der Sammlung gewesen, diesen Kunstfehler zu vermeiden.

Der zweite und dritte Abschnitt sind der Behandlung des eigentlichen Themas gewidmet. Mit bemerkenswertem Geschick wendet der Verfasser die Auffassung vom Wesen der Weltwirtschaft als dem Inbegriff der Beziehungen zwischen den Einzelwirtschaften der Erde auf seine Untersuchung an. Die Darstellung der für den Außenhandel bedeutsamen bulgarischen Wirtschaftselemente entbehrt nicht neuer Gesichtspunkte. Die Ideenverbindung mit der im dritten Abschnitt folgenden Darstellung des Außenhandels, die dem Buche seinen Titel verliehen hat, ist, von einigen unnötigen Weitschweifigkeiten (z. B. S. 29 ff.) abgesehen, durchweg gewahrt.

Hervorzuheben sind die Beobachtungen über die Abwicklung der typischen Auslandsgeschäfte des Landes (Getreide-, Eier- und Rosenölhandel). In anschaulicher Weise wird uns hier der Weg der Ware aus der Hand des Produzenten bis zum ausländischen Großhändler vorgeführt. Die Feststellungen des Autors über die umständliche und volkswirtschaftlich nachteilige Organisation des Handels in Bulgarien sind für den Vergleich primitiver mit höheren wirtschaftlichen Zuständen höchst wertvoll.

Der Abschnitt über Richtung und Verteilung des bulgarischen Außenhandels (bis 1911 reichend) ist, selbst unter Berücksichtigung des spröden Stoffes, etwas umständlich geschrieben. Hier und auch in den Ausführungen über die Handelspolitik wäre die kritische Betrachtung der darstellenden vorzuziehen gewesen.

Stichproben der zahlenmäßigen Angaben und Berechnungen ergaben, daß der Autor mit Sorgfalt gearbeitet hat. Die Literatur ist erschöpfend herangezogen.

Aachen Wilhelm Offergeld

Redlich, Fritz: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Teerfarbenindustrie. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering, 180. Heft.) München 1914, Duncker & Humblot. VIII u. 101 S. gr. 8°. Geh. 3 Mk.

In den dreißiger Jahren hatte Runge beobachtet, daß aus einzelnen Teerbestandteilen Farbstoffe gewonnen werden können. Aber erst in den vierziger Jahren hat A. W. Hofmann, ein Assistent Liebigs, durch seine Forschungen den Grund zur praktischen Verwertung der Beobachtungen Runges gelegt. Er gilt als der Vater der Teerfarbenindustrie. Der erste künstliche Farbstoff, das Mauvein (Violett), wurde 1856 von dem blut-

jungen Assistenten Hofmanns, Perkin, entdeckt. Gemeinsam mit seinem Vater und Bruder gründete dieser die erste Teerfarbenfabrik Perkin & Sons in Greenford Green bei London. 1858 entdeckte der Franzose Verguin den zweiten künstlichen Farbstoff, das Fuchsin. Sein Patent ging in den Besitz der Seidenfärber Renard Frères in Lyon über. Trotzdem das Mauvein das Zwölffache des Cochenillescharlachs und das Fuchsin 1200 Frs. pro Kilogramm kostete, fanden sie reißenden Absatz und brachten den Patentinhabern riesige Gewinne. Die französische Gesellschaft La Fuchsine bekümmerte sich aber nicht um die Verbesserung der Herstellungsmethoden, sie wurde darin überholt und brach Ende der sechziger Jahre zusammen. In England und Frankreich waren die Bedingungen für die chemische Farbenindustrie besonders günstig. Es blühte die Alkali- und Säureindustrie, die die Hilfsstoffe lieferte, und als Abnehmerin war eine hochentwickelte Textilindustrie vorhanden.

Viel ungünstiger waren die Bedingungen für diese Industrie in Deutschland. Doch wurden bereits auf der Londoner Weltausstellung von 1862 von deutschen Firmen, die heute noch eine bedeutende Stellung in der Industrie einnehmen, prämiiert Carl Oehler in Offenbach und R. Knosp in Stuttgart. Die unbestrittene Hegemonie aber hatte damals die englisch-französische Farbenindustrie. Im selben Jahr wurde die Firma Meister, Lucius & Co. gegründet; sie eröffnete 1863 ihren Betrieb wie auch Kalle & Co. in Biebrich. Die seit 1850 bestehende Farbenhandlung von Friedrich Bayer & Co. in Elberfeld nahm die Herstellung künstlicher Farben auf. 1865 wurde die Aktiengesellschaft „Badische Anilin- und Sodafabrik" gegründet, in deren Leitung der erwähnte Knosp und Siegle aus Stuttgart eine führende Stellung einnahmen.

Es waren im Anfang durchweg ganz kleine Betriebe, „eine freud- und gewinnlose Nachahmungsindustrie". Man arbeitete hart, gründlich und gewissenhaft, nach dem Grundsatz: billig und gut, und setzte sich schließlich durch. Schon gegen die Mitte der sechziger Jahre trat im Vergleich zu Frankreich und England eine Verschiebung zugunsten Deutschlands ein. Hofmann kehrte in sein Vaterland zurück. Der Sieg Deutschlands im Jahre 1870 und die Gründung des Reiches gaben der jungen Industrie, die sich in hartem Kampfe emporgearbeitet hatte, das Selbstvertrauen.

In jenen Ländern herrschte in den Fabriken der foreman und contremaître; in Deutschland trat die Industrie in die engste Verbindung zur Wissenschaft. Die großen Farbenfabriken richteten Versuchslaboratorien und Versuchsfärbereien ein, das ganze Gebiet wurde systematisch durchforscht und so Erfindungen gemacht, die vom wissenschaftlichen Standpunkt zunächst von untergeordneter Bedeutung zu sein schienen, praktisch aber sehr wertvoll waren. Aber auch die Wissenschaft wurde durch die Leistungen der Industrie befruchtet. Das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis war ein gegenseitiges Geben und Nehmen. Neben den Chemiker trat der Kaufmann, organisierte den Export und hielt auch dann an dem Grundsatz:

„Großer Umfang, geringer Nutzen,"

fest, als große Werke bereits eine Monopolstellung erreicht hatten. Die Preise der Farbstoffe sanken fortwährend. Gefördert wurde die Industrie durch das deutsche Patentrecht, das nicht den Stoff, das fertige Produkt,

sondern das zu seiner Herstellung eingeschlagene Verfahren schützte. Dieses Recht gewährte dem Erfinder einen ausreichenden Schutz, ohne die Konkurrenz auszuschließen, da ja immer die Gefahr drohte, daß derselbe Stoff durch ein verbessertes Verfahren billiger hergestellt werden konnte.

Anfang der achtziger Jahre brachte die von Solvay eingeführte Ammoniaksoda eine wesentliche Verbilligung dieses wichtigen Stoffes. Der wachsende Bedarf der Farbenindustrie an Salzsäure bewahrte aber die Sodaindustrie, die nach dem alten Leblanc-Verfahren produzierte, vor der vollständigen Unterdrückung durch Solvay.

Die rasche Entwicklung der Industrie zur Großindustrie ergibt sich aus der Zahl der bei der Berufsgenossenschaft versicherten Arbeiter. Sie wuchs von 7441 im Jahre 1886 auf 12583 im Jahre 1894, 19830 im Jahre 1900 und 23482 im Jahre 1908. Dagegen ging die Zahl der Betriebe von 32 im Jahre 1901 auf 27 im Jahre 1907 zurück. Bereits 1882 war die Konzentration weit vorgeschritten. Es wurden nämlich 23 Fabriken mit 1076 Arbeitern gezählt, die weniger als 200 Arbeiter beschäftigten; ihre Zahl ging 1895 auf 20 mit 913 Arbeitern zurück und betrug 1907 17 mit 950 Arbeitern. Die Zahl der Fabriken mit 200 und mehr Arbeitern stieg dagegen von 4 im Jahre 1882 mit 3015 Arbeitern auf 5 mit 6503 Arbeitern im Jahre 1895 und auf 6 mit 8121 Arbeitern im Jahre 1907.

Die Zahlen der Berufszählung sind aber nach Redlich nicht richtig eingeordnet. Es gibt nicht sechs, sondern nur fünf Großbetriebe, und zwar:

1. die Badische Anilin- und Sodafabrik, Aktiengesellschaft, Mannheim-Ludwigshafen;
2. Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co., Aktiengesellschaft, Elberfeld-Leverkusen;
3. Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning, Aktiengesellschaft, Höchst;
4. Leopold Cassella & Co., G. m. b. H., Frankfurt;
5. Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation (Agfa), Berlin.

1904 verhandelten die Badische Anilin- und Sodafabrik und Friedrich Bayer wegen einer Interessengemeinschaft; sie nahmen dann auch noch die Berliner Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation herein, weil diese bereits in Rheinau bei Mannheim Grundstücke erworben hatte und eine Konkurrenz der Badischen Anilin- und Sodafabrik zu werden drohte. Nach der auf 50 Jahre abgeschlossenen Interessengemeinschaft werden die Gewinne alljährlich nach denselben Grundsätzen ermittelt, zusammengeworfen und in der Weise verteilt, daß die Badische Anilin- und Sodafabrik und Friedrich Bayer je 43 % und die Agfa 14 % erhalten unter Berücksichtigung der durch die verschiedenartige Bemessung der Abschreibungen und Reservestellungen bestehenden Vermögensverschiedenheiten. Jede Gesellschaft ist berechtigt, über den ihr zugefallenen Gewinn nach freiem Ermessen zu verfügen. Man hat systematisch einen Ausgleich der in den einzelnen Firmen arbeitenden Kapitalien herbeizuführen gesucht, wobei allerdings nicht festgestellt werden konnte, was darunter zu verstehen ist. Die

Mitglieder der Interessengemeinschaft besitzen gemeinsam die Kohlenzeche „Auguste Viktoria" in Sinsen (Kaufpreis 17,7 Mill. Mk.); sie waren bis vor kurzem an den norwegischen Unternehmungen zur Gewinnung des Luftsalpeters beteiligt und besitzen endlich in England eine gemeinsame Filiale.

Im Jahre 1904 bildeten die Höchster Farbwerke und die offene Handelsgesellschaft Leopold Cassella eine zweite, losere Interessengemeinschaft. Die letztgenannte Firma war Abnehmerin der Produkte der Höchster Farbwerke, drohte aber in ihr Interessengebiet einzudringen. Die Moskauer Filiale der Höchster Farbwerke und die Rigaer von Cassella sind ebenfalls beigetreten. Cassella wurde in eine G. m. b. H. mit 20 Mill. Mk. Stammkapitalien und 10 Mill. Mk. Obligationen umgewandelt, wovon $5^1/_2$ Millionen der Anteile an die Höchster Farbwerke übertragen wurden. 1908 erhöhte Cassella das Stammkapital auf 30 Mill. Mk., und die Anteile der Höchster Farbwerke betrugen jetzt 6,985 Mill. Mk. 1907 wurde dann noch die viel kleinere Firma Kalle & Co. in die Interessengemeinschaft aufgenommen. Es wurden 4 Mill. Mk. Aktien dieser Firma gegen 1,6 Mill. Mk. Aktien der Höchster Farbwerke ausgetauscht, wovon nur 800 000 Mk. auf Cassella übertragen wurden. Als Zweck der Interessengemeinschaft wird Stärkung gegenüber der Konkurrenz, gemeinsamer Bezug von Rohmaterialien, gegenseitige Unterstützung in Patentangelegenheiten und Lizenzen und endlich gemeinsame Errichtung von Fabrikationsanstalten im Auslande bezeichnet. Tatsächlich ist auch eine gemeinsame Filiale in England errichtet worden.

Die Interessengemeinschaften haben sich für die beteiligten Firmen durchaus bewährt. Erstens stehen statt sechs sich jetzt nur noch zwei ernst zu nehmende Konkurrenten gegenüber; denn was da sonst noch Teerfarben produziert, kommt diesen Riesen gegenüber ja kaum in Betracht. Ferner wurde durch den Druck, den man jetzt bei gemeinsamem Einkauf auf die Lieferanten der Rohmaterialien ausüben kann, deren Preise gedrückt und damit die Produktionskosten verringert. Durch den Austausch von Erfahrungen sowohl hinsichtlich der Fabrikationsmethoden als auch auf kaufmännischem Gebiete hinsichtlich der Aufsuchung und Behandlung von Kunden werden Ersparnisse erzielt. So sollen sich in der zweiten besprochenen Interessengemeinschaft schon binnen zwei Jahren die Kosten für Reisende und Reklame auf die Hälfte verringert haben. Ganz besonders bedeutungsvoll ist aber die Einschränkung der Konkurrenz im Auslande, denn dadurch wird die Überlegenheit der deutschen Firmen gegenüber der ausländischen Konkurrenz wieder um ein Erkleckliches erhöht.

Nachdem die englische Patentgesetzgebung die Industrie zur Auswanderung gezwungen hatte, sind statt sechs Konkurrenzfabriken (Filialen der deutschen Werke) nur zwei entstanden. Die privatwirtschaftliche Rentabilität der Interessengemeinschaft ist auch volkswirtschaftlich günstig zu beurteilen, da die Preise der Produkte auch nach ihrem Abschluß weiter fielen. Sollten sich aber beide Interessengemeinschaften, wie schon zweimal, 1904 und 1907, ein Gerücht behauptete, vereinigen, so wären von einer solchen Monopolstellung Schädigungen unserer Volkswirtschaft zu befürchten.

Die Gründe für die gewaltige Kapitalkonzentration sind die hohen Kosten, die für die Unterhaltung wissenschaftlicher Laboratorien und befähigter Chemiker, für die teuere Fabrikeinrichtung — hat doch die Badische Anilin- und Sodafabrik im Jahre 1900 allein in die Anlage ihrer neuen Indigofabrik 18 Mill. Mk. hineingesteckt —, für die teuere Organisation des Exports und die hohen Kosten, die für die Aufrechterhaltung der Patente und die Kontrolle ihrer Nachahmung notwendig sind.

Für den Standort der Industrie an schiffbaren Flüssen ist vor allem ihr ungeheurer Wasserverbrauch und die Notwendigkeit der Ableitung der verunreinigten Abwässer, sowie das Bedürfnis der billigen Zufuhr schwerer Rohmaterialien und der Abfuhr von Produkten, wie z. B. der Schwefelsäure, entscheidend. Spätere Betriebserweiterungen und das Bedürfnis, eine Wasserkraft zu benutzen, haben dazu geführt, daß mehrere Fabriken, wie z. B. die Agfa in Greppin und die Höchster Farbwerke an mehreren Orten Niederlassungen besitzen. Die unangenehmen Gerüche machten die Verlegung der Sulfonalfabrik von Friedrich Bayer nach Schelploh in der Lüneburger Heide notwendig.

Über die Entwicklung der Finanzen der großen Gesellschaften macht Redlich eingehende Angaben. Die Summe des Stamm-, Anleihe- und Hypothekenkapitals stieg von 34,77 Mill. Mk. im Jahre 1891 auf 114,81 Mill. Mk. im Jahre 1906; die Summe des bilanzmäßigen Reservekapitals von 10,79 Mill. Mk. auf 52,29 Mill. Mk. Um nur die größten zu nennen, betrug im Jahre 1912 das Aktienkapital der Badischen Anilin- und Sodafabrik und von Friedrich Bayer je 36 Mill. Mk., wozu bei der erstgenannten Gesellschaft 22 1/4 Mill. Mk., bei der zweiten 25 Mill. Mk. Anleihen und entsprechend 26 Mill. Mk. Reserven aller Art und 3 Mill. Mk. Rücklagen sowie 22 Mill. Mk. Reserven und 4 Mill. Mk. Rücklagen und endlich Unterstützungs- und dergleichen Fonds 15 1/8 Mill. Mk. und 8,2 Mill. Mk. kommen. Die Höchster Farbwerke besitzen ebenfalls 36 Mill. Mk. Aktienkapital, 7,32 Mill. Mk. Anleihen, 19,34 Mill. Mk. Reserven und 28,34 Mill. Mk. Unterstützungsfonds. Der Kurs ultimo Dezember an der Berliner Börse (und die Dividende) betrug bei den Höchster Farbwerken 1891 283,50 (26), 1901 338 (20), 1911 562,75 (30) und 1912 632 (30); bei Bayer entsprechend 188 (18), 300,80 (20), 531 (25) und 518 (28) und bei der Badischen Anilin- und Sodafabrik 277,80 (22), 390 (24), 524,50 (25) und 518,80 (28). Unter Berücksichtigung der übrigen Faktoren, insbesondere der Reserven, schätzt Wenzel die mittlere Ertragsfähigkeit der Industrie für 1903 auf 10,9 %, für 1906 auf 17,35 % und für 1907 auf 13,42 %.

Da die Teerfarbenindustrie sich mit großem Wagemut auf alles, was Ehre und Gewinn verspricht, wirft und an der innigen Verbindung zwischen Wissenschaft und kaufmännisch-technischer Praxis konsequent festhält, hofft Redlich, daß ähnlich glänzende Resultate auch für die Zukunft zu erwarten seien.

Das Hauptrohmaterial der Teerfarbenindustrie, der Teer, mußte wegen der hohen Entwicklung der dortigen Gasindustrie im Anfang aus England bezogen werden. Die Industrie litt unter der wilden englischen Teerspekulation. Als aber in England ein modernes Gasherstellungsverfahren,

das weniger Teer von geringerem Benzolgehalt liefert, eingeführt wurde, konnte sich die deutsche Industrie von dieser englischen Abhängigkeit durch die Einführung der Nebenproduktenkokerei und durch den Aufschwung der deutschen Gasindustrie befreien.

Die Weltproduktion von Teerfarben, deren Zahl auf 1200 oder gar auf 2000 geschätzt wird, bezifferte sich in Millionen Mark im Jahre 1881 auf 80—90, 1900 auf 130—150 und 1908 auf 250. Die deutsche Produktion hatte in Millionen Mark einen Wert 1882 von 50, 1900 120, 1908 180 und 1912 nach anderer Schätzung 250. 1900 betrug also die deutsche Teerfarbenproduktion sechs Siebentel und 1908 immer noch drei Viertel der Weltproduktion. Die Industrie ist so sehr Ausfuhrindustrie, daß drei Viertel der Produkte ins Ausland gehen.

Die großen Teerfarbenfabriken, insbesondere die Badische Anilin- und Sodafabrik, beteiligten sich an den Versuchen zur Herstellung des Salpeters aus der Luft; die Höchster Farbwerke ließen sich durch den Mißerfolg des Tuberkulins und Tuberkulozidins nicht abschrecken, das Behringsche Diphtherieserum und das Salvarsan herzustellen. Auch Bayer ist auf dem Gebiete der Pharmazeutika und Kosmetika (Mundwasser) ebenso wie die Agfa (künstliche Riechstoffe), die auch noch photographische Artikel herstellt, tätig.

Bei der innigen Verbindung von wissenschaftlicher Forschung und industrieller Praxis ist die Zahl der Angestellten im Verhältnis zu der der Arbeiter recht hoch. Es kamen in Höchst auf einen Beamten etwas mehr als acht, bei der Agfa sieben bis acht und in Ludwigshafen nicht ganz sieben Arbeiter. Die Mehrzahl der sogenannten produktiven Arbeiter, soweit nicht in den Betriebswerkstätten gelernte Handwerker beschäftigt werden, sind ungelernte Arbeiter und werden Raumarbeiter genannt. Bei dem geringen Verdienst, der von Redlich für 1912 und den Westen Deutschlands mit dem Verdienst aus Überstunden auf durchschnittlich 1550 Mk. im Jahre angegeben wird, und bei der unangenehmen und vielfach sehr gesundheitsgefährlichen Arbeit darf man sich nicht wundern, daß der Arbeiterwechsel sehr groß ist. Die übliche Arbeitszeit ist auch noch zu lang und beträgt 9—9½ Stunden.

Auch die mannigfaltigen und vielseitig entwickelten Wohlfahrtseinrichtungen vermögen dem Arbeiterwechsel nicht abzuhelfen.

Nach der am Schluß gegebenen Übersicht über die ausländische Teerfarbenfabrikation besitzt die deutsche Industrie nur in der Schweiz eine Konkurrenz, während sie in Frankreich, England, Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika Zweigniederlassungen hat. Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika hat der Patentausführungszwang die Gründung dieser Zweigniederlassungen veranlaßt.

Die Schrift von Redlich kann wegen ihrer klaren und übersichtlichen Darstellung und wegen des gebotenen reichlichen Tatsachenmaterials als gutes Orientierungsmittel über eine unserer bedeutendsten Industrien jedem Interessenten empfohlen werden.

Berlin-Treptow

Cl. Heiß

Norton, Thomas H.: Die chemische Industrie in Belgien, Holland, Norwegen und Schweden. Mit Genehmigung des Verfassers ins Deutsche übertragen von H. Großmann. Braunschweig 1914, Friedrich Vieweg & Sohn. X u. 112 S. gr. 8°. Geh. 4 Mk.

Unter chemischer Industrie versteht der Verfasser nicht allein die Industrien der Säuren und Basen, Farbstoffe, Düngemittel, der Mineralien und Erze, der Gase, sondern er behandelt auch noch das Berg- und Hüttenwesen, die Glasindustrie, Margarine, Öle und Fette, die Zucker-, die Papierindustrie, die Industrie der Lacke, der Leimstoffe, der Alkoholgewinnung. Es handelt sich also um alle Industriezweige, bei denen die Chemie als Hilfswissenschaft von Bedeutung ist. Eine systematische Einteilung der behandelten Industriezweige vermochten wir nicht zu erkennen, die Aufzählung der einzelnen Namen allein schon würde zu weit führen. Es sind deren für Belgien 32, für Holland 21, für Norwegen 8 und für Schweden 12. Dabei wird die Entwicklungsgeschichte einzelner bedeutender Fabriken wiedergegeben, die einzelnen nur dem Fachmann verständlichen Verfahren werden geschildert, sehr häufig finden sich Schätzungen der Produktion nach Gewicht und Wert, die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist schon weit seltener angegeben.

Für den Praktiker, der sich dem Export nach den bearbeiteten Ländern zuwenden will, mag das Buch manche wertvolle Nachrichten enthalten. Auch für den Nationalökonomen kommt es als schätzenswerte Fundgrube für Materialien in Betracht; doch müssen noch die Daten der Berufszählungen, soweit solche vorhanden sind, herangezogen werden, um aus dem Buch die Entwicklung der chemischen Industrie, ihren gegenwärtigen Stand und ihre voraussichtliche Zukunft unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten herausarbeiten zu können. Dies kann natürlich nicht die Aufgabe einer kurzen Besprechung sein. Doch möchten wir bei dem scharfen Blick des Amerikaners für das Entwicklungsfähige und Aussichtsreiche im wirtschaftlichen Leben das Buch all denen angelegentlichst zum Studium empfehlen, die sich mit der volkswirtschaftlichen Entwicklung der chemischen Industrie beschäftigen.

Um einen Überblick über die Bedeutung der Handelsbeziehungen der behandelten Länder zu gewähren, ein Teil der Arbeit, den der Übersetzer aus eigenem zur amerikanischen Vorlage beigesteuert hat, geben wir hier die Aus- und Einfuhrzahlen derjenigen Produkte wieder, bei denen sie ihrem Werte nach höher als eine Million (bzw. bei der Ausfuhr nach Norwegen höher als 379 000 Mk.) waren.

Aus Belgien wurden im Jahre 1911 nach Deutschland eingeführt:

	1000 dz	Mill. Mk.
Steinkohlenkoks	5 450	10,90
Thomasphosphatmehl	2 739	10,27
Kohlensaurer Kalk, roh	3 460	6,23
Steinkohlen	4 340	5,64
Schlacken, Aschen usw.	3 027	4,84
Phosphorsaurer Kalk	913	4,56

	1000 dz	Mill. Mk.
Schwefelsäure	892	4,46
Ölsäure	73	3,51
Ölkuchen	225	3,15
Eisenerze	2 972	2,97
Zement	1 073	2,68
Superphosphat	330	1,89

Aus Deutschland wurden nach Belgien im gleichen Jahre ausgeführt:

	1000 dz	Mill. Mk.
Steinkohle	46 867	59,44
Steinkohlenkoks	5 054	8,68
Eisenerze	17 241	5,46
Schwefelsaures Ammoniak	219	5,44
Anilin und andere Teerfarbstoffe	20	4,43
Steinkohlenpreßkohlen	2 614	3,16
Mineralwässer, natürliche usw.	112	2,34
Ätzkali	78	1,79
Säuren, Salze usw. a. n. g.	68	1,74
Steinkohlenpech	381	1,64
Chlorkalium	101	1,55
Schwefelsaures Natron	496	1,51
Ölkuchen	109	1,48
Zinkerze	146	1,39
Abraumsalze	444	1,27
Schlacken und Aschen	144	1,17
Soda, kalziniert	122	1,14

Deutschlands Einfuhr an den wichtigsten chemischen Produkten aus den Niederlanden betrug im Jahre 1911:

	1000 dz	Mill. Mk.
Steinkohlen	5 214	8,60
Ölkuchen	234	3,27
Leinöl in Fässern	24	1,76
Glyzerin, roh	10	1,17
Superphosphat	186	1,07

Dagegen führten wir im gleichen Jahre nach Holland aus:

	1000 dz	Mill. Mk.
Steinkohlen	59 506	74,10
Ölkuchen	613	10,07
Thomasphosphatmehl	1 321	4,67
Abraumsalze	1 460	4,16
Steinkohlenkoks	2 282	4,12
Zement	1 200	3,95
Schwefelsaure Kalimagnesia	448	3,70
Steinkohlenpreßkohlen	2 186	3,02
Braunkohlenpreßkohlen	2 167	2,96
Mineralwässer, natürliche usw.	142	2,79
Schwere Steinkohlenöle	662	2,66
Schwefelsaures Ammoniak	93	2,33
Anilin und andere Teerfarbstoffe	10	2,20
Kakaobutter	6	1,64
Zinkweiß	30	1,47
Kokosnußöl	15	1,27
Glyzerin, roh	12	1,26
Ätzkali	52	1,17
Rüböl in Fässern	16	1,02

Unsere Einfuhr aus Norwegen zeigte im Jahre 1911 folgende Ziffern:

	1000 dz	Mill. Mk.
Kalziumkarbid	146	2,63
Kalksalpeter, Kalkstickstoff usw.	145	2,54
Zink, roh	34	1,73
Nitrite	30	1,38
Eis	1439	1,21

Dagegen führten wir nach Norwegen aus im Jahre 1911:

	1000 dz	1000 Mk.
Steinkohlenkoks	373	619
Anilin und andere Teerfarbstoffe	2	487
Ätzkali	18	389
Zinkweiß	7	380
Terpentin und andere Hartharze	17	379
Kalzinierte Soda	37	378

Die Einfuhr der wichtigsten chemischen Produkte aus Schweden zeigt im Jahre 1911 folgendes Bild:

	1000 dz	Mill. Mk.
Eisenerze	35 022	63,04
Chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff)	266	4,48
Natürlicher kohlensaurer Kalk	1531	2,76

Aus Deutschland bezog Schweden dagegen an wichtigeren chemischen Produkten:

	1000 dz	Mill. Mk.
Margarine	29	2,72
Schwefelsaure Kalimagnesia	320	2,39
Steinkohlen	1097	2,14
Ölkuchen	161	1,87
Anilin und andere Teerfarbstoffe	8	1,79

Die vorstehenden Ziffern sind geeignet, zu zeigen, wie das von uns besetzte Belgien und die uns benachbarten neutralen Staaten in der chemischen Industrie in viel höherem Grade von uns als wir von ihnen abhängig sind.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Schrift, in der auch das zum Verständnis der Außenhandelsstatistik notwendige Material über die Zollverhältnisse und ihre Änderungen wiedergegeben wird, gerade jetzt besonders lesenswert.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Perlick, A.: Die Luftstickstoffindustrie in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung. Leipzig 1913, Dr. W. Klinkhardt. 8°. IV u. 140 S. Geh. 5, geb. 6 Mk.

Im August d. J. soll der deutsche Reichstag über eine Stickstoffmonopolvorlage zu befinden haben. Da ist es angebracht, auf das vorliegende Buch zurückzugreifen — es enthält in der Tat eine ganz vorzügliche, für den Nationalökonomen zugeschnittene Darstellung der Verfahren, des Kraftbedarfs und zum Teil auch der Unkosten bei der Erzeugung des künstlichen

Stickstoffs, der Luftstickstoffindustrie, die in der Zukunft berufen zu sein scheint, die erste Rolle bei der Versorgung von Landwirtschaft und Industrie mit Stickstoffverbindungen zu spielen, wenn auch die Herstellung von Ammoniak aus der Steinkohle (bzw. Braunkohle) bei der Gasproduktion, sei es nun bei der bloßen Entgasung (in den Koks- und Gasanstalten) oder der vollständigen Vergasung der eigentlichen Luftstickstoffindustrie, wobei mittelst mehr oder weniger verschwenderischen Anwendung von Elektrizität sogen. Norgesalpeter, oder Kalkstickstoff, oder Ammoniak nach dem neuesten (Haber-) Verfahren erzeugt wird, geeignet ist, die Gewinne der Luftstickstoffindustrie nicht zu hoch steigen zu lassen. Der Elektrizitätsverbrauch bei der Erzeugung von Norgesalpeter nach dem Birkeland-Eye- oder auch Schönherr-Verfahren ist ein geradezu ungeheuerlicher: man kann mit einem Kilowattjahr elektrischer Energie, also $1^1/_3$ Pferdestärken, gerade nur eine Tonne Kalksalpeter von 13 % Stickstoffgehalt erzeugen (also etwas weniger Stickstoffgehalt als im Chilesalpeter). Diese Erzeugung ist wirtschaftlich möglich in Norwegen bei einem Preise von nur 19 Mk. für das Kilowattjahr elektrischer Energie. Dabei stellten sich allerdings die Gesamtunkosten bei einem Luftstickstoffwerk, das jährlich 10 000 Tonnen Kalksalpeter erzeugt, auf nur 800 000 Mk., also 80 Mk. für die Tonne, während der Verkaufspreis in Hamburg, natürlich im Großhandel, 156 Mk. betrug. Perlick glaubt nun damit die Unrentabilität der Kalksalpeterindustrie in Deutschland bewiesen zu haben, indem er behauptet, daß in Deutschland ein Kilowattjahr elektrischer Energie im günstigsten Falle auf 210 Mk. komme. Das ist unzutreffend: bei der Berechnung der Unkosten der Erzeugung elektrischer Energie unmittelbar am Braunkohlenwerk Bitterfeld rechnet man nur mit 1,3 Pfg. pro Kilowattstunde, also etwa 112 Mk. für das Kilowattjahr. Wird die Verteuerung durch den Zwischenhandel ausgeschaltet und nur die Selbstkosten berechnet, so könnte der Staat den Kalksalpeter den Verbrauchern billiger liefern, als sie heute (bzw. vor dem Weltkriege) für Chilesalpeter zu bezahlen hatten. Perlick übersieht, daß Chilesalpeter 1912 und 1913 bei der Einfuhr bereits im Großhandel 220 Mk. kostete, und die chilenische Salpeterindustrie läßt keine Gelegenheit vorübergehen, um den Preis noch weiter in die Höhe zu schrauben: der Chilesalpeter ist in den letzten 20 Jahren um mehr als 50 % teurer geworden. Aber es lassen sich doch unzweifelhaft in Deutschland Wasserkräfte billiger gewinnen als für 112 Mk. das Kilowattjahr, in der Schweiz sicher schon zu 80 Mk., so daß die Unkosten bei Kalksalpeter schwerlich über 140—150 Mk. für die Tonne zu steigen brauchen. Bei der Erzeugung von Kalkstickstoff, der in der Landwirtschaft als weniger wirksam gilt als der Salpeter, spielt der Preis von Kalziumkarbid eine große Rolle. Aus einer Tonne Kalziumkarbid werden durch Zuführung von 750 kg Stickstoff 1250 kg Kalkstickstoff mit 20 % Stickstoffgehalt; kostet Karbid 120 Mk. die Tonne, so betragen die Unkosten für Kalkstickstoff nur 104 Mk. für die Tonne, während der Verkaufspreis bereits 1910 210 Mk. betrug. Von der Differenz von 210—104 Mk. gingen allerdings noch ab die Unkosten für die Arbeiter (250 in einem Werk für 10 000 Tonnen Jahresproduktion), die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals (Aktienkapital

4 Mill. Mk.), Versendungs-, Verpackungskosten usw., so daß die gesamten Selbstkosten schwerlich unter 160—170 Mk. für die Tonne betragen haben können. Bei der Erzeugung von Kalziumkarbid ist nach Frank 1/2 Kilowattjahr für die Tonne erforderlich, so daß für 1 Tonne Kalkstickstoff nur 0,4 Kilowattjahr elektrischer Energie nötig sind, gegenüber 1 Kilowattjahr bei Kalksalpeter. Das billigste und vollkommenste Verfahren bei der Erzeugung von Luftstickstoff ist das Haber-Verfahren; es ist dazu nur 1/40 der elektrischen Energie erforderlich wie bei der Kalkstickstoffproduktion. Dafür ist freilich nötig Wasserstoff und Schwefelsäure. Die Produktionskosten stellen sich trotzdem in einer Anlage für eine Jahreserzeugung von 10 000 Tonnen Ammonsulfat auf 104 Mk. für die Tonne von 20 % Stickstoffgehalt, während der Verkaufspreis 246 Mk. (im Großhandel) betrug. Allerdings gehen von dieser Differenz von 246—104 Mk. noch ab die gesamten Betriebsauslagen, Verzinsung und Abschreibungen, die wiederum kaum unter 50—60 Mk. die Tonne betragen werden. Trotzdem und bei alledem dürfte ersichtlich sein, daß gegenüber den im Großhandel bestehenden Preisen bei voller Beschäftigung der Luftstickstoffwerke ein erheblicher Gewinn herauskommt. Dieser Umstand nun spricht dafür, daß bei einem staatlichen Stickstoffmonopolbetrieb sehr erhebliche Gewinne für den Staat gemacht werden könnten, freilich nur dann, wenn der Staat sich nicht darauf beschränkt, den Stickstoff zu einem möglichst hohen Preise den Werken abzukaufen und gegen möglichst hohe Verschleißprozente an den Kleinhandel weiterzugeben. Für dieses letztere Verfahren dürfte ebenso stark agitiert werden wie für eine völlige Ausschaltung des Staates auf Grund der althergebrachten Einwände gegen den Staatsbetrieb, daß der Staat nun einmal nicht fähig sein soll, irgendein industrielles Unternehmen zu betreiben. Die unzweifelhaft, auch bei günstigstem Kriegsausgange bevorstehende Finanznot dürfte aber doch dazu zwingen, ein staatliches Vollmonopol sowohl für die Erzeugung als den Vertrieb einzuführen, und es ist alsdann mit großer Sicherheit anzunehmen, daß so ein Monopolbetrieb dem Staate mindestens 100—150 Millionen jährlich abwerfen würde, selbst in dem Falle, wenn der Bedarf nicht wesentlich steigt. Die deutsche Landwirtschaft wird aber nach dem Kriege sich auf eine erhebliche Mehrproduktion einrichten müssen, damit Deutschland in der Zukunft in bezug auf seine Nahrungsmittelversorgung gesicherter und unabhängiger dasteht. Die Folge wäre ein erhebliches Anwachsen des Bedarfs an Stickstoffdünger. Der Staat also könnte beim Vollmonopol außerordentlich hohe und schließlich notwendige Gewinne machen. . . . An diese Monopolfrage hat Perlick bei der Abfassung seines Buches freilich nicht gedacht und auch nicht denken können, denn erst der Krieg hat sie als aktuelles Problem, das Lösung heischt, in den Vordergrund geschoben; gerade deshalb ist alles, was er beibringt, auch für die Beurteilung der Monopol- und Antimonopoldiskussion sehr lehrreich, denn der Verfasser war völlig unbefangen, und es kann daher dem Buche nur weiteste Verbreitung gewünscht werden.

Grunewald Karl Ballod

Elsas, Fritz: Die studentische Wohnungsfrage in Vergangenheit und Gegenwart. Stuttgart 1914, W. Kohlhammer. 53 S. gr. 8°. Geh. 1,50 Mk.

Im ersten Abschnitt gibt der Verfasser in einem recht anziehend geschriebenen und auf zahlreichen Quellenwerken fußenden Essay eine Schilderung des studentischen Wohnungswesens im Mittelalter, das durch die Bursen repräsentiert wird. Es wird sodann im zweiten Abschnitt eine Statistik der Studenten an den Hochschulen und ihres Verhältnisses zu den männlichen Personen für die Jahre 1869 bis 1911 gegeben. Danach kamen im Jahre 1869 auf 19,965 Millionen männliche Einwohner 17 631 Studierende oder 8,83 auf 10 000 männliche Personen. Ihre Zahl stieg im Jahre 1911 auf 70 280, entsprechend einer männlichen Bevölkerung von 32,46 Millionen, so daß auf 10 000 männliche Personen 21,65 Studierende kommen. Im Jahre 1911/12 studierten an den 22 Universitäten 55 486, an den 11 technischen Hochschulen 11 378, an den 5 Forstakademien 338, an den 3 Bergakademien 791, an den 5 tierärztlichen Hochschulen 1328 und an den 4 landwirtschaftlichen Hochschulen 1446 oder zusammen 70 767 Studierende. In der Zeit von 1901 bis 1911 hat eine Verschiebung stattgefunden, insofern 1901 auf 100 Studierende überhaupt nur 68,04, 1911 dagegen 78,26 Universitätshörer kamen, während die Besucherzahl der technischen Hochschulen entsprechend zurückgegangen ist. Der Verfasser sucht dann ein Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse der Studentenschaft zu geben, indem er darstellt, welche soziale Stellung ihre Väter in den Haupterwerbszweigen einnehmen, ob sie Stipendien und Freitische und Honorarstundung genießen. Eine umfassende statistische Aufnahme über die Einkommensverhältnisse von reichsdeutschen Studierenden gibt es bis jetzt nicht. Elsas nimmt an, daß eine prozentual starke Schicht der Studierenden in ihren Einkommensverhältnissen den unteren Lohnarbeiterschichten gleichzusetzen sei. Der Zudrang zum Studium ist allerdings in den letzten 20 Jahren vielleicht stärker gestiegen als sozial und wirtschaftlich wünschenswert ist. Wenn ich an meine eigene Studienzeit an einer süddeutschen Universität zurückdenke, müßte ich diese Elendstheorie für eine maßlose Übertreibung erklären. Nur für Prag liegen genauere Daten vor, die allerdings recht ungünstige Ergebnisse geliefert haben. Inwieweit sich Elsas von diesen Daten hat beeinflussen lassen und die deutschen Verhältnisse doch vielleicht zu schwarz ansieht, vermag ich nicht nachzuprüfen.

Er ist jedoch der Ansicht, daß die unbefriedigenden Zustände des Wohnungswesens, wie sie in Prag festgestellt worden sind, im Durchschnitt auch für Deutschland zutreffen. Die geschmacklosen Einrichtungen der Wohnungen machen den Aufenthalt darin ungemütlich und führen zur Budenfurcht. Die sturmfreie Bude und das Wand-an-Wand-Wohnen mit Prostituierten in den Großstädten hat für die Studierenden in ihrem jugendlichen Alter besondere sittliche Gefahren. Die studentischen oder Universitätswohnungsämter werden vielfach nicht benutzt, weil viele Studenten, wie Bücher sagte, eben gerade andere Wohnungen suchen, als sie ihnen hier nachgewiesen werden. Jedoch ist man eifrig bemüht, die Reform

des studentischen Wohnungswesens vorwärtszubringen, und es dürfte zu hoffen sein, daß, je länger diese Bemühungen anhalten, sie um so erfolgreicher sein werden. Denn mit einem Schlag ist auf einem so schwierigen Gebiete wohl kaum ein durchgreifender Erfolg zu erwarten.

Die kleine Schrift kann wegen der gründlichen Durcharbeitung der behandelten Literatur und der formvollendeten Darstellung in die ersten Reihen sozialstatistischer Monographien gestellt werden.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Czwalina, Richard: Die wirtschaftliche und soziale Lage der technischen Privatangestellten in der deutschen Elektroindustrie. Berlin 1914, Julius Springer. 100 S. gr. 8°. Geh. 1,80 Mk.

Die Elektrizitätsindustrie gehört zwar zu den jüngsten deutschen Industriezweigen, hat aber in den letzten zwei Jahrzehnten so schnell an Bedeutung gewonnen, daß sie mit ihren Erzeugnissen bis zum Ausbruch des Krieges den Weltmarkt beherrscht hat und in technischer Hinsicht neben der der Vereinigten Staaten von Amerika den ersten Rang einnimmt.

Czwalina hat sich nun die Aufgabe gestellt, zu untersuchen, welches die Leistungen des Standes der Angestellten dieser Industrie sind, wie er zum Bewußtsein seiner Berufs- und Erwerbsinteressen allmählich gelangt ist und von welchen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen die Einkommens- und Lebensverhältnisse dieser Privatangestellten abhängen. Er stützt sich dabei neben der Berufsstatistik auf eine Erhebung, die im Jahre 1907 vom Bureau für Sozialpolitik auf Kosten des Bundes der technisch-industriellen Beamten veranstaltet wurde, und deren Ergebnisse bereits in der Schrift von Dr. Reinhold Jäckel „Statistik über die Lage der technischen Privatbeamten in Großberlin" dargestellt worden sind. Fragebogen, die von nicht in Großberlin beschäftigten Privatangestellten herrührten und deshalb in der Jäckelschen Erhebung ausgeschieden waren, wurden, soweit sie sich auf die Elektrizitätsindustrie beziehen, mitherangezogen; ferner wurde auch sonst auf das Urmaterial jener Erhebung zurückgegriffen.

Nach einer Darstellung der Konzentrationsbewegung in der elektrischen Industrie kommt der Verfasser zu folgendem interessanten Gesamtergebnis: Am Ende des Jahres 1912 waren außer den Siemens-Betrieben und der A.-E.-G., jedoch einschließlich der Bergmann-E.-W.-A.-G. 44 elektrotechnische Fabrikationsaktiengesellschaften mit 189,2 Mill. Mk. Kapital und 28,1 Mill. Mk. ordentlichen Reserven im Betrieb. Sie beschäftigten ca. 43000 Angestellte und Arbeiter, erzielten (einschließlich Vortrag) einen Reingewinn von 18,2 Mill. Mk. und verteilten 12,4 Mill. Mk. Dividende. Außer diesen in der Form von Aktiengesellschaften betriebenen 44 Spezialfabriken sind noch ca. 690 weitere mittlere und kleine Spezialfabriken vorhanden, die zusammen ca. 39000 Personen beschäftigen. Dagegen hatten A.-E.-G., Felten & Guillaume, Siemens & Halske und Siemens-Schuckert zusammen 378 Mill. Mk. Kapital und 197,3 Mill. Mk.

ordentliche Reserven, einen Reingewinn (einschließlich Vortrag) von 45,4 Mill. Mk. Sie verteilten eine Dividende von 34,4 Mill. Mk. und beschäftigten einschließlich der Siemens-Schuckert-Werke 119 000 Personen (darunter ca. 16 000 kaufmännische und technische Angestellte). Davon kommen auf die eigentliche Fabrikation ca. 110 000 Personen, mit Ausnahme der im Maschinenbau beschäftigten Personen nach Faselt 90 000, denen 82 000 Arbeiter und Angestellte sämtlicher Spezialfabriken gegenüberstehen.

Einen Einblick in die Bedeutung der Hauptgruppen der elektrischen Industrie gewährt folgende Aufstellung der Gewerbezählung von 1895 und 1907, die die Zahl der insgesamt beschäftigten Personen der im engeren Sinne elektrischen Betriebe wiedergibt (wobei das Verhältnis der Angestellten zu den Arbeitern in Klammern wiedergeben ist):

	1895 Gruppe VI i. (1 zu)	1907 Gruppe VI k. (1 zu)
1. Stromerzeuger	4 162 (6,2)	27 703 (9,7)
2. Akkumulatoren und Thermosäulen	985 (16,8)	3 529 (15,8)
3. Telegraphenapparate usw.	2 754 (16,5)	7 830 (9,07)
4. Andere elektrische Apparate. . . .	10 803 (13,7)	42 001 (9,5)
5. Herstellung elektrischer Anlagen und Installationsmaterial.	5 718 (9,4)	27 714 (8,3)
6. Betriebe für Elektrizitätserzeugung und -abgabe	1 899 (2,7)	23 208 (6,6)
7. Fabrikation von Land- u. Seekabeln	—	10 186 (14,8)
	26 321	142 171

Danach wird mit zunehmender Einführung von Werkzeugmaschinen die Zahl der gelernten Arbeiter geringer. „Die Konstruktions- und Aufsichtstätigkeit spielt aber eine um so größere Rolle, so daß das Verhältnis von Angestellten- zur Arbeiterzahl (sic!) steigt. Dies äußert sich ganz besonders in den Abteilungen 3 und 4 wegen der Massenfabrikation von Telephonapparaten und -Schaltern.

Anderseits wird durch Vervollkommnung der Betriebseinrichtungen bei der Herstellung von Maschinen (Abt. 1) und bei der Stromerzeugung (Abt. 6), wo die manuelle Tätigkeit der Arbeiter nicht entbehrt werden kann, an Aufsichtspersonal gespart."

Bei der großen Mannigfaltigkeit der Tätigkeit der Angestellten in gemischten und Spezialbetrieben unterscheidet der Verfasser bei ihrer Schilderung folgende Gruppen: 1. Fabrikation elektrischer Maschinen, Motoren und Transformatoren; 2. Akkumulatoren; 3. Schwachstromapparate; 4. Meßinstrumente, Schalter, Schalttafeln, Heizapparate; 5. Glühlampen; 6 Bogenlampen; 7. Installation und Isoliermaterial; 8. Kabelwerke; 9. Projektierung, Akquisition, Propaganda und Preislistenbureau, Bauausführung; 10. beratende Ingenieure, Revisoren elektrischer Anlagen und 11. Elektrizitäts- und Bahnwerke.

Nach der Vorbildung hatten 13,9 % der in der elektrischen Industrie und 11,76 % der in der Großberliner Industrie überhaupt beschäftigten Angestellten das Abiturientenexamen gemacht, 40,7 und 35,92 % waren im Besitze des Einjährigenzeugnisses oder der Primareife, und endlich

45,4 % und entsprechend 52,95 % hatten ein Gymnasium ohne das Einjährigenzeugnis besucht oder nur die Volksschule. Von insgesamt 1668 Angestellten der elektrischen Industrie haben 692 Angestellte (41,4 %) ihre theoretische Ausbildung auf einer Hochschule erhalten, während 804 Angestellte (48,2 %) eine technische Mittelschule und 128 (7,7 %) eine Fachschule besuchten. Der Rest von 44 Angestellten (2,7 %) weist eine ordnungsmäßige Fachausbildung nicht nach.

Die Alterszusammensetzung ergibt folgende Verhältniszahlen: Es waren unter 20 Jahren 0,5 (7,1), 20—25 Jahre 24,5 (18,7), 25—30 Jahre 48,3 (31,5), 30—35 Jahre 20,1 und 35—40 Jahre 4,7 (30—40 Jahre 32,8), 40—50 Jahre 1,7 (7,4), 50 und mehr Jahre 0,2 (und 2,6) %. Die in Klammern angegebenen Ziffern geben die Zahlen der deutschen Berufsstatistik wieder. Bei der Statistik des Bundes der technisch-industriellen Beamten ist es sehr wahrscheinlich, daß gerade ältere Angestellte in verantwortlicher Stellung sich in besonders starkem Verhältnis nicht beteiligt haben. Aber auch die Reichsstatistik zeigt eine unverhältnismäßig schwache Besetzung der Altersgruppen von 40—50 und namentlich der von über 50 Jahren. Von der etwas zu rigoros durchgeführten Politik der Großbetriebe, ältere Angestellte als solche von 40 Jahren nicht mehr einzustellen, weil sie sich jüngeren Vorgesetzten schwerer unterzuordnen vermögen, befürchtet der Verfasser mit Recht eine Schädigung der Industrie, weil ihr dadurch die wertvollen Erfahrungen dieser älteren Angestellten verlorengehen. Hoffentlich wird der Krieg, durch den doch das Angebot knapper geworden sein dürfte, zu einer Umkehr in dieser kurzsichtigen Politik führen. Eingehend behandelt sodann der Verfasser die Art und Weise, wie der Anstellungsvertrag zustande kommt, und seine Bedingungen. Hochschulbildung an sich gibt nicht die Aussicht, höhere verantwortungsvolle Stellungen zu erlangen; diese stehen vielmehr bei hervorragenden Leistungen auch Angestellten mit Fachschulbildung oder gar ohne geregelten Bildungsgang offen. Recht interessant ist auch das Kapitel, in dem der Dienst geschildert wird. Danach besteht die gesunde Tendenz zur Verkürzung der Arbeitszeit, und die Gewährung von Urlaub nimmt sichtlich zu. Das Kapitel über die Einkommensverhältnisse der Angestellten leidet darunter, daß sie nach dem Bildungs- und Fachbildungsgang, der in 11 Gruppen verzettelt ist, einzeln dargestellt werden, ohne daß eine übersichtliche Gesamtdarstellung außer in einer Kurventafel der Einkommensverhältnisse in Verbindung mit dem Dienstalter gegeben wäre. Hieraus Einzeldaten zu geben, könnte nur irreführen, weshalb wir auf das Buch selber verweisen. An sich muß es als besonders verdienstlich hervorgehoben werden, daß die Einkommensverhältnisse in Verbindung mit dem Dienstalter dargestellt werden. Hieran schließen sich kurze Darstellungen der Versicherung gegen Stellenlosigkeit und des Stellennachweises, der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung, sowie der Wohlfahrtseinrichtungen, unter denen Spareinrichtungen, Pensionskassen, Speiseanstalten und Kasinos, Erholungsheime und Bibliotheken behandelt werden. Den Schluß bildet eine etwas dürftige Darstellung der Arbeitgeber- und Angestelltenverbände. Es ist namentlich zu rügen, daß nicht mit genügender Schärfe zum Ausdruck

kommt, daß der Bund der technisch-industriellen Beamten in der Technikerbewegung das gewerkschaftliche Prinzip zuerst in seiner ganzen Tragweite propagiert hat, und daß auch heute noch der deutsche Technikerverband zufolge seiner Zusammensetzung, insofern er eine große Zahl von Mitgliedern besitzt, die Beamte sind, eine gemäßigtere Politik verfolgt als der Bund, wenn er auch bei Streitigkeiten mit einzelnen Unternehmer- und Arbeitgeberverbänden dem Bunde gegenüber wiederholt die Solidarität gewahrt hat.

Ein Literaturverzeichnis bildet den Schluß dieser kleinen, für jeden Sozialpolitiker beachtenswerten Schrift.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Totomianz, V.: Theorie, Geschichte und Praxis der Konsumentenorganisation. Vom Verfasser bewirkte Umarbeitung des russischen Originals. Berlin 1914, R. L. Prager. 8°. V u. 280 S. 1 Tabelle. Geh. 7 Mk., geb. 8 Mk.

Cassau, Theodor D.: Die Konsumvereinsbewegung in Großbritannien. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Untersuchungen über Konsumvereine. 150. Band. Herausg. von H. Thiel und R. Wilbrandt. Die Konsumvereinsbewegung in den einzelnen Ländern. 1. Teil.) München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°. XXII u. 230 S. Geh. 6 Mk.

Schloesser, Robert: Die konsumgenossenschaftliche Gütervermittlung, ihre Technik und wirtschaftliche Bedeutung. Mit vergleichenden Betrachtungen über den erwerbsmäßigen Warenvertrieb. (Mannheimer Hochschulstudien, herausg. von Altmann, Blaustein usw., Band 2.) Mannheim, Berlin u. Leipzig 1914, J. Bensheimer. 8°. 217 S. Geh. 4,80 Mk.

Das Buch des liebenswürdigen russischen Gelehrten Totomianz hat einen eigentümlichen Charakter, der es zum Seitenstücke der „Co-operation in agriculture" von Henry W. Wolff (vgl. dieses Jahrbuch 1913, S. 1583) macht. Gleich dem Werke des Engländers unternimmt es die internationale Darstellung einer Genossenschaftsform, und wie Wolff ist Totomianz durch seine Kenntnis aller europäischen Länder und Sprachen für diese Aufgabe hervorragend geeignet. In dieser Internationalität, dieser Beherrschung des gesamten Geschehens scheint mir der Hauptwert des Buches zu liegen; der Verfasser, der durch keinerlei nationale Vorurteile gehemmt ist, hat einen sehr viel weiteren Gesichtskreis als die meisten von uns. So enthält denn seine Arbeit auch eine Fülle von Belehrung, die wir dankbar empfangen.

Er beginnt seine Darstellung mit einer Untersuchung über die Bedeutung des Konsums und seiner Organisation für die Volkswirtschaftslehre und die Sozialpolitik. Ähnlich wie kürzlich Oldenberg im „Grundriß der Sozialökonomik" beklagt er die Vernachlässigung der Erscheinungen des Konsums, der immer noch auf seinen Adam Smith warte, durch die Forschung. Er erklärt den Konsum für die Grundlage der Wirtschaft

überhaupt; die konsumierende Masse sei der Faktor, welcher Kapital und Gewinn entstehen lasse. Reichtum sei selten die Folge der Produktion, sondern des Tausches, des Handels, der den Konsumenten ausbeute und bei dem die eigentliche „Mehrwertbildung" zu suchen sei. Demgemäß sei der organisierte Konsum zur Neuregelung der Wirtschaft im Geiste der Gerechtigkeit und der Solidarität berufen. In einem interessanten Kapitel bespricht er darauf die Versuche einer Theorie der Konsumgenossenschaft; als die hauptsächlichsten Theoretiker bezeichnet er Ernst Busch, Frau Beatrice Potter-Webb, Charles Gide, Lavergne, Staudinger und den Finnen Rosenquist (gleich Lavergne einen Schüler Gides). Er selbst schließt sich Gide und Staudinger an, vorbehaltlich einer Anzahl Einwendungen und leider ohne eine systematische Zusammenfassung seiner eigenen Lehre. Weiter untersucht er die vielbehandelte Streitfrage der Neutralität der Konsumvereine, die er für unbedingt geboten hält, nicht nur als Vermächtnis der Altmeister des Genossenschaftswesens, sondern auch mit Rücksicht auf die bunte Zusammensetzung, die Verschiedenheit der Anschauungen und Interessen der einzelnen Vereinsmitglieder. Das folgende Kapitel gibt eine Aufstellung der Typen des Konsumvereins; gerade hier zeigt sich die internationale Erfahrung des Verfassers besonders wertvoll. Er scheidet zunächst als Extreme den allbekannten Rochdaler und den Genter Typus, wobei für letzteren die Ausgabe sehr kleiner Anteilscheine und die Verwendung eines beträchtlichen Teils des Gewinns für die Zwecke der sozialistischen Partei als charakteristisch bezeichnet werden. Weitere Typen sind nun nach Totomianz: der Basler (Rückzahlung der gesamten Anteilscheine, bedeutende Höhe der Abschreibungen), der dänische (unbeschränkte Haftpflicht der Mitglieder, Bemessung der Höhe des Geschäftsanteils nach dem Vermögen des Mitglieds), der Hamburger (nach der Hamburger „Produktion", starke Reduktion der Rückvergütung zugunsten der Stärkung der Allgemeinfonds), der Wiener (nach dem Wiener „Vorwärts", mit teilweiser Ersetzung der General- durch eine Delegiertenversammlung, ähnlich wie auch in einzelnen großen norddeutschen Vereinen). Größere Bedeutung hat davon (neben dem Rochdaler und Genter) nur der dänische Typus. Vielleicht könnte man auch noch einen zweiten Schweizer Typus aufstellen, wie ihn der Verband der ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften ausgebildet hat; das Wesentliche dabei ist die Angliederung eines Konsumvereins im engeren Sinne an eine schon bestehende landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaft, die dadurch zusammen mit dem Konsumverein zu einem besonders leistungsfähigen Gebilde wird. Den Käuferligen ist ein weiteres Kapitel gewidmet. Nunmehr folgen Darstellungen der geschichtlichen Entwicklung und des gegenwärtigen Standes der Konsumvereine in England, Dänemark, Schweiz, Deutschland, Belgien, Frankreich, Österreich-Ungarn, Italien, Holland, Rußland; zum Schluß dieses Teils wird der Internationale Genossenschaftsbund behandelt, der ja jetzt eine reine Konsumvereinsorganisation geworden ist. Endlich untersucht Totomianz in einem anregenden Schlußkapitel „Macht und Grenzen der Konsumentenorganisation". Im Anschluß an van der Borght und Schär betont er zunächst die technisch-kaufmännische Überlegenheit des genossenschaftlichen gegenüber dem Privat-

handel, um dann zusammenfassend die tatsächlichen Auswirkungen der Konsumvereine festzustellen. Zwar sei die Genossenschaft an sich nicht nur keine Lösung der sozialen Frage; sie könne nicht einmal dem übermäßigen Steigen der Preise oder der zunehmenden Teuerung haltgebieten. Aber sie könne die Bildung neuer Kartelle und Trusts verhindern (Kampf der Engländer gegen den englischen Seifentrust, der Dänen gegen den amerikanischen Petroleumtrust) und zusammen mit den Käuferligen wenigstens die Preise innerhalb der allgemeinen Preisbewegung beeinflussen. Ein Zusammengehen zwischen Genossenschaft und Gewerkschaft hält Totomianz für wenig aussichtsreich; ihm scheint die Genossenschaft wirksamer als die Gewerkschaft. Sehr entschieden spricht er sich gegen die Zentralisation der Konsumvereine aus, und zwar nicht nur gegen das 1906 dem englischen Genossenschaftskongreß vorgelegte Projekt des inzwischen verstorbenen Generalsekretärs der englischen Genossenschaftsunion J. C. Gray, der die gesamten Konsumvereine des Landes zu einer einzigen Nationalgenossenschaft zusammenschließen wollte, sondern auch gegen die deutschen „Bezirkskonsumvereine"; mir will es allerdings scheinen, als ob Totomianz die organisatorische Bedeutung dieser Bezirkskonsumvereine und ihre finanziellen Leistungen unterschätze. Die viel umstrittene Frage der Eigenproduktion der Konsumvereine behandelt er nicht prinzipiell. Zum Schluß beklagt er, daß die durch die Konsumvereine gewährten materiellen Vorteile stellenweise in der unvorbereiteten Masse dem gröbsten Materialismus Tür und Tor öffnen. Wesentlich ist sein Hinweis, daß die Genossenschaftsbewegung zuerst in den vom Geiste religiöser Ethik durchdrungenen Ländern England (? — Die Red.), Dänemark und der Schweiz zur Blüte gelangt sei. So schließt er sich den Suchern nach einem genossenschaftlichen Ideal, H. Müller und K. Munding an und verweist wie letzterer auf Mazzini. Dieser habe die Menschheit für eine geschlossene Einheit, beherrscht durch das Gesetz des Fortschritts, erklärt, welch letzteres nur durch die Assoziation, den „Hebel des Weltalls, das einzige der Menschheitsfamilie gewährte Mittel zur Wiedergeburt" verwirklicht werden könne. Mazzini war freilich kein einseitiger Konsumvereinler, sondern verlangte die Assoziation in allen Formen, in erster Linie aber der die Arbeit. In der Forderung des Ausbaus einer Ideologie der Genossenschaften unter Verwertung der Lehre Mazzinis klingt das Buch Totomianz aus.

Der Verein für Sozialpolitik hat es auf Anregung Wilbrandts unternommen, eine planmäßige Untersuchung des Konsumvereinswesens anzustellen, um dem bisher aus politischen Gründen fast immer tendenziös zugespitzten Urteil über diese Bewegung objektive Grundlagen zu verschaffen. Die Untersuchung soll sich in zwei Teile gliedern. Der erste Teil soll sich mit der geschichtlichen Entwicklung und dem gegenwärtigen Stand der Konsumvereine in den einzelnen Ländern beschäftigen, unter besonderer Berücksichtigung der Betätigungszweige, des Genossenschaftsrechts, der inneren Organisation und der Entwicklungsbedingungen. Der zweite Teil soll Monographien umfassen, und zwar einerseits Schilderungen einzelner Vereine, anderseits systematische Zusammenfassungen der Hauptprobleme. Von dieser weitreichenden, von H. Thiel und Rob. Wilbrandt geleiteten Erhebung ist nunmehr als Anfang des

ersten Teils die Darstellung der Bewegung des Landes erschienen, in dem die Konsumvereine ihre ersten Triumphe feierten, Englands. Der Bearbeiter, Th. O. Cassau, der selbst mehrere Jahre in der konsumgenossenschaftlichen Praxis tätig war und auch in der Literatur sich bereits einen guten Namen gemacht hat, war in der Lage, seine Kenntnisse noch durch eine längere Studienreise für diesen Zweck zu bereichern. So ist ein Werk entstanden, das den Zwecken der geplanten Erhebung, objektives Material zu bringen, in ausgezeichneter Weise entspricht. Die Schreibweise ist nüchtern, kritisch, dabei lebendig und anschaulich. Da das Werk von Beatrice Potter-Webb (abgesehen von seiner glänzenden Einseitigkeit) veraltet ist, besaßen wir überhaupt keine brauchbare Darstellung der englischen Konsumvereine; diese Lücke wird durch Cassau gut ausgefüllt. Er beginnt mit einer historischen Einleitung, die, ohne neues Quellenmaterial heranzuholen in geschickter Weise die Hauptpunkte der Entwicklung selbst wie ihre Triebkräfte herausholt. Zwei weitere Hauptabschnitte geben äußerst klar ein Bild der geschäftlichen und genossenschaftlichen Organisation (wobei als charakteristisch der große Umfang des Borgunwesens, also ein elementarer Verstoß gegen die Rochdale-Prinzipien, hervorgehoben sei). Der Abschnitt „Statistisches und Allgemeines" untersucht Verbreitung und Bewährung der Konsumvereine nach Lage und Größe. Es folgt eine Schilderung der übergeordneten Organisationen, Genossenschaftsbund und Großeinkaufsgesellschaften, und schließlich werden die Beziehungen zur Außenwelt untersucht. Danach stellt sich der Kleinhandel in England nicht ganz so feindlich zu den Konsumvereinen wie bei uns, wohl aber in Schottland; als sachlich gefährliche Gegner erweisen sich wie bei uns die Filialgeschäfte (multiple shops), während Rabattsparvereine nicht vorhanden sind. Zu Gewerkschaften wie zur Politik ist die Stellung im wesentlichen negativ.

Von Einzelheiten möchte ich nur zwei erwähnen. Durchaus nicht gerecht wird meines Erachtens Cassau der Frage der irischen Molkereien (S. 189 ff.); er stellt sich hier ganz einseitig auf den Standpunkt der C. W. S. Da diese Frage auch prinzipiell von größter Bedeutung ist — landwirtschaftliche Eigenproduktion oder Geschäftsproduktion der Konsumvereine, zudem auch das ganze irische Problem hineinspielt —, hätte ich sehr gewünscht, daß Cassau auch hier seine sonstige objektive Art beibehalten hätte und dem irischen Standpunkt gerecht geworden wäre. Der zweite Punkt ist die Behauptung, daß nach Meinung Sachverständiger der Widerstand der Konsumvereine die Haupturſache für das Scheitern von Chamberlains Tarifreformplänen gewesen sei (S. 219); das scheint mir doch wohl eine starke Überschätzung dieses Einflusses zu sein.

In einem Schlußwort zieht Cassau in sehr geschickter Weise die Bilanz seiner Untersuchungen. Es zeigt sich die britische Konsumvereinsbewegung geradezu typisch für die britische Art überhaupt: gewandte Empirie, instinktives Handeln, keine Klarheit über Ziele, keine allgemeine Leitung. Daß man trotzdem die Leistungen der englischen Konsumvereine wie die Englands überhaupt nicht unterschätzen darf, ist selbstverständlich; aber es klingt beinahe wie eine Prophezeihung auf die Ereignisse dieser Tage und ihre Ergebnisse, wenn Cassau mit den Worten schließt: „Ob die englischen

Genossenschaften den nötigen Anschluß an die Wissenschaft finden, das ist für sie ebenso wie für die englische Industrie die große Schicksalsfrage."

Hoffentlich entsprechen die folgenden Bände der Konsumvereinserhebung des Vereins für Sozialpolitik diesem ersten.

Der Zielsetzung der Handelshochschulen entspricht es, wenn die aus dem Seminare Schröters an der Mannheimer Hochschule hervorgegangene Arbeit von Schloesser ein konsumgenossenschaftliches Problem im wesentlichen von der technischen und kaufmännischen Seite untersucht. Die „Gütervermittlung" durch die Konsumvereine ist der Gegenstand dieser Untersuchung; nicht der „Warenverkauf". Schloesser betont nämlich sehr mit Recht in einem eigenen Kapitel, daß die den Vorgängen des Handels entnommene Terminologie für die Konsumvereine, die lediglich Bedarfsgüter vermitteln, durchaus ungeeignet sei. Daß dies nicht nur der Ausdruck einer vielleicht überschätzten Exaktheit ist, ergibt sich schon aus den mannigfachen Mißverständnissen, die die Anwendung des Wortes „Dividende" auf die Konsumvereine gezeitigt hat. Schloesser behandelt nach einer kurzen Einleitung in zwei Hauptkapiteln Güterbeschaffung und Güterverteilung der Konsumgenossenschaften. Die Güterbeschaffung wird getrennt in Güterbezug von Erwerbsgeschäften (in die der Bezug von Produzentengenossenschaften eingereiht wird), Güterbezug von konsumgenossenschaftlichen Einkaufszentralen, Eigenproduktion der Konsumvereine und Güterbezug von anderen Konsumgenossenschaften. Als Besonderheiten werden hervorgehoben: die Macht der Konsumvereine (siegreiche Kämpfe gegen den Verband der Markenartikelfabrikanten, gegen Kartelle), die geringere Verbreitung des Schmiergelderunwesens, die Qualitätskontrolle (die freilich bei den landwirtschaftlichen Bezugsvereinigungen sehr viel besser ausgebildet ist), der Versuch des Ausschlusses von Produkten sozial und hygienisch rückständiger Hausindustrien und Strafanstaltserzeugnissen. Eine ausführliche Darstellung erfährt die Hamburger Großeinkaufsgesellschaft mit ihren Besonderheiten (z. B. Eigenpackung); die Bedenken, die beispielsweise Göhre gegen sie erhoben hat, werden nicht erwähnt. Hervorzuheben ist die sachkundige Schilderung der Einkaufsvereinigungen und der Einkaufstage, mit vielen der Praxis entnommenen Einzelheiten, unter Vergleichung mit den Einkaufsvereinigungen der Kleinkaufleute, sowie der Bezirkskonsumvereine und ihrer gegenseitigen Grenzverschiebungen. Auch bei der Eigenproduktion der Konsumvereine erörtert Schloesser die grundsätzlichen Fragen nicht, sondern bleibt bei der technischen Seite. Wenn er als Schwierigkeit für sie u. a. hervorhebt, daß sie nur qualitativ hochstehendes und hygienisch einwandfreies Rohmaterial verwenden dürfen, so gilt dies doch für die privaten Firmen, von denen die Konsumvereine sonst ihren Bedarf beziehen würden, gleichfalls. In dem Abschnitt über die Güterverteilung sind zunächst die Erörterungen über die Preispolitik hervorzuheben; der Vorschlag Schloessers, ungleiche Rückvergütungen in den Filialen gemäß deren Eigenkosten zu gewähren, verdient Beachtung. Zu der Frage der Barzahlung wäre zu bemerken, daß diese von den Konsumvereinen nur deshalb durchgesetzt werden kann, weil in den meisten Fällen der kreditierende Kleinkaufmann danebensteht, ein Moment, das meist,

und so auch von Schloesser, übersehen wird. Recht lehrreich sind die folgenden Abschnitte über Zentrallager und Verteilungsstellen, Personal der Verteilungsstellen, Verkehr zwischen Zentrale und Verteilungsstelle, Verkehr zwischen Verteilungsstelle und Entnehmer, Verteilung der Hauslieferungsgüter, Auszahlung der Rückvergütung, Kontrolle der Güterverteilung; überall werden hier die Ergebnisse der Erfahrung benutzt. Ein letzter Abschnitt behandelt das Lieferantengeschäft, das neben dem Eigengeschäft noch eine recht bedeutende Rolle spielt und absolut, wenn auch nicht relativ immer noch wächst. Die jüngste, neben Eigen- und Lieferantengeschäft getretene Form des Konsumvereinsabsatzes, das Kommissionsgeschäft, scheint dem Verfasser entgangen zu sein. In einem Schlußabschnitt versucht Schloesser Entwicklungstendenzen und Entwicklungsmöglichkeiten aufzuweisen; er vergleicht dabei die Konsumvereine namentlich mit den Filialgeschäften und den Kleinhändlertrusts, wobei ihm die Aussichten für die ersteren günstig erscheinen. Der Ansicht Schloessers, daß das Konsumenteninteresse auch noch in anderen Formen gewahrt werden könne, beispielsweise in der einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung nach dem Vorbild des Abkommens des Verbandes schweizerischer Konsumvereine mit der Fleischereifirma Bell, möchte ich mich anschließen. Die Arbeit Schloessers ist, abgesehen von einer gelegentlich zu beobachtenden „Autorvorliebe" für die von ihm behandelten Organisationen, eine erfreuliche Bereicherung der noch nicht allzu umfangreichen „objektiven" Konsumvereinsliteratur.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski

Asch, Käte: Die Lehre Charles Fouriers. Jena 1914, Gustav Fischer. 8°. VII u. 179 S. Geh. 4 Mk.

Vandervelde, Emile: Neutrale und sozialistische Genossenschaftsbewegung. Autorisierte Übersetzung von Hanna Gernsheimer-Hertz. Stuttgart 1914, J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H. 8°. V u. 154 S. Geh. 1 Mk., geb. 1,50 Mk.

Franz, Albert: Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers. (Apologetische Tagesfragen, 15. Heft.) M.-Gladbach 1914, Volksvereinsverlag, Ges. m. b. H. 8°. 259 S. Geh. 3 Mk.

De coöperatieve Verbruiksvereeniging. Bewerkt door G. f. d. C. Goedhart, Voorzitter van den Nederlandschen Coöperatieven Bond. (Uitgaven van het Centraal Bureau voor sociale Adviezen, X.) Zwolle 1914, De Erven J. J. Tijl. 8°. XII u. 85 S. 60 fl.

Confederazione Nazionale Agraria, Sede in Bologna: Annuario delle associazioni agrarie Italiane, 1913—14. Bologna 1913, Confederazione Nazionale Agraria. fl. 8°. 300 S.

Les sociétés coopératives polonaises de crédit, leur développement et leur état actuel dans les trois parties de la Pologne.

Par un comité de rédaction, sous la présidence du Georges Michalski. Traduction française du Stéphane Czernecki. Lwów (Léopol) 1914, Librairie Gubrynowics & Fils. 8°. 101 S.

Die Genossenschaftsutopisten erregen in neuerer Zeit lebhafteres Interesse. Der Arbeit von Helene Simon über Robert Owen und von Sassen über die sozialistischen Genossenschaftstheoretiker (vgl. dieses Jahrbuch 1914, S. 2260) schließt sich jetzt die gut unterrichtende Studie von Käte Asch über Fourier an. Dieser merkwürdige Mann, bei dem wirklich einmal Genie und Irrsinn eng beieinander standen, hat — trotz einer Anzahl Versuche, seine Ideen zu verwirklichen — nicht einen Einfluß wie St. Simon oder Owen gehabt. Vielleicht gerade deshalb, weil er nicht deren Einseitigkeit besaß, sondern den Versuch machte, zwischen individualistischen und sozialistischen Forderungen zu vermitteln. Dies ist, wie die Verfasserin in seiner Analyse hervorhebt, das wesentliche bei ihm, daß er in Vorausahnung der modernen Arbeitspsychologie individuelle Triebkräfte in den Dienst gemeinsamer Produktion einspannen will. Darum erscheint es mir auch nicht richtig, wenn die Verfasserin, der heutigen „Konsumvereinsmode" folgend, Fouriers Standpunkt als „konsumgenossenschaftlich" bezeichnen will (S. 120), zumal sie das leitende Prinzip der Produktivgenossenschaft verkennt. Seine kleinbürgerlichen Phantasien von gutem Essen und ähnlichem sind Nebenwerk, die Abneigung gegen den Handel nur Ausgangspunkt; die Hauptsache ist ihm durchaus die Organisation der Produktion. Im übrigen ist die Darstellung ganz vortrefflich; in sehr geschickter Weise wird die genossenschaftliche Theorie Fouriers in Zusammenhang mit seinen allgemein philosophischen und insbesondere psychologischen Theorien gebracht und dadurch erst ganz verständlich gemacht. Ein Anhang schildert Godins „Familistère", den einzigen geglückten Versuch, Fouriersche Gedanken für die Praxis zu verwerten. Man vermißt ein Kapitel über die Weiterwirkung Fouriers in der Theorie (Considerant usw.), das bei der entschiedenen Begabung der Verfasserin für geistesgeschichtliche Untersuchungen wertvoll gewesen wäre. Hervorgehoben sei noch, daß das Buch ungewöhnlich gut geschrieben ist.

Der frühere Sozialistenführer und jetzige belgische Minister in partibus Vandervelde ergreift in dieser kleinen, flüssig übersetzten Schrift als Vertreter des „belgischen Genossenschaftssystems" das Wort in dem seit einigen Jahren in der europäischen Genossenschaftswelt entbrannten Prinzipienstreit um neutrale und sozialistische Genossenschaftsbewegung. Er schildert zunächst das historische Verhältnis zwischen Sozialismus und Kooperatismus: die Abwendung der offiziellen sozialistischen Partei von den von Louis Blanc und Lassalle noch eifrig befürworteten Produktivgenossenschaften, den Erfolg des Genter „Vooruit" durch Anseele 1881 und das allmähliche Wiederannähern der Partei im Verfolg des Wachstums der Konsumvereine. Er schildert auch die — recht beachtenswerte — in Deutschland noch wenig bekannte kritische Stellungnahme der französischen Syndikalisten, insbesondere Cornélissen und Sorel. Er selbst erklärt den Glauben der „Neutralisten" an den konsumgenossen-

schaftlichen Sozialismus für eine Utopie; ihm ist die Genossenschaft nichts als eines der Hilfsmittel im Klassenkampf. Die Art der Beziehung zur Partei sei deshalb wohl in jedem Einzelfall eine taktische Frage, keineswegs aber eine prinzipielle. Was er selbst gegen die „Neutralisten" einwendet, wirkt überzeugend durch die Kraft der Konsequenz. In Wirklichkeit freilich hat das „belgische System" der Finanzierung der Partei durch genossenschaftliche Einnahmen außerhalb Belgiens, nachdem auch in Frankreich die Schule von Saint-Claude vor der von Nîmes kapituliert hat, wenig Nachfolge gefunden. Wie weit das durch die Lage der Gesetzgebung, wie weit durch die Dividendensucht („den ausschließlichen Kultus des Gottes Divi", wie Hans Müller von den Engländern gespottet hat), bewirkt wurde, ist nicht leicht zu sagen. Wahrscheinlich wird auch hier der Krieg, in welchem die Arbeitergenossenschaften durchwegs sich dem Staat zur Verfügung gestellt haben, eine Neuorientierung bringen.

Franz untersucht die Geschichte des katholischen Sozialismus in Deutschland unter besonderer Hervorhebung der bei seiner Ausgestaltung eine große Rolle spielenden genossenschaftlichen Elemente. Er sucht darzulegen, daß diese Bewegung von der französischen, insbesondere auch von Lamennais und Buchez (dessen „Katholizismus" er bestreitet) unabhängig sei; eher findet er eine Anknüpfung an die Institutionen der genossenschaftlichen Karitas des Frankreich des 17. Jahrhunderts, wie sie durch den heiligen Vincent de Paul und seine Schöpfungen charakterisiert werden. Nach einer Schilderung der Wirksamkeit des „ersten deutschen Sozialpolitikers", Franz Joseph von Buß, behandelt er die drei genossenschaftlichen Probleme, denen sich die katholische Sozialpolitik (außer den religiös-karitativen Genossenschaften) mit Vorliebe widmete: Gesellenvereinen, Bauernvereinen, Produktivgenossenschaften. Bezüglich der Gesellenvereine ist sein Nachweis wichtig, daß diese Gründung Kolpings ihre entscheidende Wendung nicht durch diesen selbst, sondern durch den späteren Bischof von Ketteler erhielt, der mit Nachdruck Kolping darauf hinwies, nicht die religiöse Fahne aufzupflanzen, sondern sich auf sozialen Boden zu stellen (S. 120). Für die Gründungsgeschichte der Bauernvereine, das Werk v. Schorlemers, enthält die Schrift einige bisher nicht bekannte Mitteilungen. Der letzte Teil, der dem Wirken Kettelers gewidmet ist, behandelt ausführlich das von Ketteler lange vertretene Projekt der Produktivgenossenschaft. Wiederum wird der Einfluß Buchez' abgelehnt, der von Huber zugegeben. Nicht gerecht wird der Verfasser den Ideen Lassalles, wenn er sagt: „Natürlich steht Lassalle auf dem Prinzip der Zwangsassoziation" (S. 235); Lassalle hat immer wieder (so im „Offenen Antwortschreiben") von der freien individuellen Assoziation gesprochen. Franz versperrt sich mit dieser falschen Charakteristik den Weg zu einer unbefangenen Würdigung der Zusammenhänge zwischen dem demokratischen und dem katholischen Sozialismus. Unzutreffend ist auch die Bezeichnung der Genossenschaft der Pioniere von Rochdale als Produktivgenossenschaft (S. 231).

Die Schrift Goedharts über den Konsumverein ist eine praktische Anleitung zur Gründung und Geschäftsführung, eine Aufklärungsschrift,

die sich vor allem an die Frauen richtet. In der Einleitung wird eine kurze Geschichte der Konsumvereinsbewegung gegeben, mit besonderer Berücksichtigung Hollands. Wir erfahren daraus, daß der größte Teil der holländischen Konsumvereine in dem (neutralen) „Coöperatieve Bond" vereinigt ist, daß aber daneben noch ein sozialistischer „Bond van Nederlandsche Arbeiders-Coöperaties" besteht und eine römisch-katholische Zentrale in Errichtung begriffen ist.

Das Annuario Agrario enthält reiches Tatsachenmaterial über eine der interessantesten neueren Gemeinschaftsbewegungen, die Vereinigungen der italienischen Grundbesitzer gegen die Streikgenossenschaften der Landarbeiter. Es wird zunächst die Geschichte der Confederazione Nazionale Agraria geschildert, die mit Beginn des Jahrhunderts einsetzt; dann werden ausführliche Daten über ihre eigene Organisation wie die ihrer Zweigvereinigungen gegeben. Weiter wird über eine Anzahl angeschlossener genossenschaftlicher Einrichtungen berichtet, worunter eine genossenschaftliche Streikversicherung das größte Interesse beansprucht. Im Anhang werden einige brennende agrarische Fragen behandelt (Arbeitskontrakte, Bekämpfung der Malaria, Landwirtschaftsrecht usw.).

Die polnische Denkschrift (die für die Städteausstellung in Lyon geschrieben war) gibt eine vergleichende Darstellung über die Entwicklung der Kreditgenossenschaften in den drei Teilen des früheren Königreichs Polen. Besonderes Interesse beansprucht die Darstellung der bei uns wenig bekannten Zustände in Russisch-Polen. Sehr eindringlich wird geschildert, wie die Einrichtungen des Volkskredits in jeder Form „toute sorte d'obstacles sur le chemin de leur activité et de leur développement" bei der russischen Bureaukratie fanden. Wenn trotzdem das polnische Genossenschaftswesen durchwegs eine hohe Blüte erreicht hat, ist dies ein deutliches Zeichen für die wirtschaftliche Aktivität des polnischen Volkes.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. für 1913. (Des Jahresberichtes neue Folge.) XVII. Jahrgang (55. Folge des Jahresberichts). Herausg. von Dr. Hans Crüger, Anwalt des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Berlin 1914, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. 4°. CXLV u. 279 S.

Jahrbuch des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine e. V. Erster Jahrgang 1914. Herausg. im Auftrage des Vorstandes von Peter Schlack, Verbandsdirektor. Cöln-Mülheim 1914, Verlag der Verlags- und Versicherungs-Gesellschaft des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine, G. m. b. H. 8°. 224 S. u. 4 Tabellen.

Von den zahlreichen deutschen genossenschaftlichen Verbandsorganisationen ist der Allgemeine Verband der älteste, und den gleichen

zeitlichen Vorrang kann auch sein Jahrbuch beanspruchen. Das Jahrbuch zerfällt wie immer in drei Teile. Der erste und zweite Teil enthalten „Allgemeines über die Lage des deutschen Genossenschaftswesens und der Genossenschaften im Ausland" sowie über „Bewegung und Stand der eingetragenen Genossenschaften im Deutschen Reich"; der dritte behandelt den Allgemeinen Verband selbst und seine Verbandsgenossenschaften. Die rein nachrichtlichen Teile, insbesondere die statistischen Zusammenstellungen sind musterhaft und erfreuen sich der Anerkennung von allen Seiten; auch die von der Preußenkasse herausgegebenen „Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik" machen regelmäßig von ihnen Gebrauch. Die textlichen Ausführungen, mit denen der Anwalt das Tabellenwerk erläutert und begleitet, werden diesen allgemeinen Beifall nicht immer finden. Zwar sind sie stets lehrreich und anregend, bringen aber doch den bekannten einseitigen Standpunkt Crügers oft recht scharf zum Ausdruck. In dem diesmaligen Bericht erscheinen mir beachtenswert namentlich die Erörterungen über die Revision des Genossenschaftsgesetzes, über das Baugeld- und Industriekreditgeschäft der Kreditgenossenschaften, über die Liquidität der Kreditgenossenschaften; aufschlußreich ist auch ein von Henry W. Wolff gespendeter Bericht über die Genossenschaften im Auslande. Der Allgemeine Verband selbst ist im letzten Jahr (1914, die Zahlen gelten für den Stand vom 1. April) wieder etwas gewachsen; er zählt jetzt 1547 Genossenschaften (gegen 1806 im Jahre 1902, in das die Generalversammlung in Kreuznach und der Ausschluß der „Hamburger" Konsumvereine fällt). Die Hauptzunahme entfällt auf die Baugenossenschaften, deren Zahl seit 1902 von 93 auf 207 stieg: von 20764 bisher überhaupt erbauten genossenschaftlichen Häusern, über die Nachrichten vorliegen, entfallen 7689 auf Baugenossenschaften des Allgemeinen Verbandes. Absolut, nach der Größe des Umsatzes, steht der Allgemeine Verband mit seinen Kreditgenossenschaften an der Spitze; 17612 überhaupt berichtende Kreditgenossenschaften hatten im Jahre 1913 einen Umsatz von etwas über 28 Milliarden Mk. (gegen 11 Milliarden im Jahre 1903); davon entfielen auf die 963 berichtenden Verbandsgenossenschaften allein etwas über 17 Milliarden. Schon aus dieser Ziffer ergibt sich, daß der Allgemeine Verband hauptsächlich dem wohlhabenderen Mittelstande dient.

Der jüngste unserer großen Verbände, der Reichsverband deutscher Konsumvereine, tritt nunmehr auch zum erstenmal mit einem Jahrbuch auf den Plan. Dies beginnt mit einem Verbandsbericht, der zugleich eine prinzipielle Stellungnahme, das Bekenntnis zur „reinen Neutralität" sowie die Absage an die „Konsumvereinsbewegung im Dienst des politischen Sozialismus", an den „Genossenschaftssozialismus Wilbrandts", an die „dilettantische" Konsumgenossenschaftsrichtung des Allgemeinen Verbandes enthält. Ebenso entschieden erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Gegnern der Konsumvereine. Die Auffassung des Reichsverbandes erhellt vielleicht am besten aus den folgenden Worten: „Die genossenschaftliche Organisation wird die kapitalistische Wirtschaftsweise nicht verdrängen und nicht ablösen; aber sie wird, wenn sie die in ihr liegenden Kräfte auslöst, der genossenschaftliche Gegenpart des profit-

heischenden Großkapitals. Sie wird mit unüberwindlicher Macht mit der Zeit den privatkapitalistischen Profit in jene Grenzen zurückdrängen, der volkswirtschaftlich richtig und für den Konsumenten erträglich ist. Die Konkurrenz genossenschaftlicher und privatkapitalistischer Warenverteilung und Herstellung wird beide Arten zu größter Kraftentfaltung und Leistungsfähigkeit anspannen, eine die andere nicht verdrängend, aber so der breiten Masse des Volkes die größtmöglichen Vorteile bietend" (S. 18). Der zweite Teil ist der Tätigkeit des Reichsverbandes gewidmet. 1908 gegründet, zählte er 1913 159 Mitgliedsgenossenschaften mit 143 444 Mitgliedern und einem Gesamtumsatz von 43½ Mill. Mk. 1912 hat er eine eigene Groß-Einkaufs-Zentrale nach dem Vorbild der Hamburger Groß-Einkaufs-Gesellschaft gegründet, über die besonders berichtet wird. Übrigens ist die tatsächliche Geschäftspolitik des Reichsverbandes von der des Hamburger Verbandes wenig verschieden; wie dieser tritt er auch energisch für Bezirkskonsumvereine ein. Interessant ist die Berufsstatistik der Mitglieder; von diesen entfallen nämlich nur 82 715 auf Industriearbeiter; dagegen 13 037 auf Landwirte (Selbständige und Arbeiter), 29 505 auf Staats- und Gemeindeangestellte (Beamte und Arbeiter), 6575 auf Gewerbetreibende, Handwerker, Händler, Fabrikanten. Die soziale Zusammensetzung ist also eine ganz andere als im Hamburger Verband; auffallend ist vor allem, daß fast 10 % auf die landwirtschaftliche Bevölkerung entfallen. Ein Bericht über die Verhandlungen des Verbandstages und die Geschäftsstatistik der Einzelvereine ergänzen das Bild der rührigen Tätigkeit des aufstrebenden Verbandes.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski

Ludwig, Julius: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Wanderarbeiter im Großherzogtum Baden. Dargestellt auf Grund einer von dem Verfasser vom Juli 1911 bis Mai 1912 veranstalteten Enquete. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, herausg. von Karl Diehl, Eberhard Gothein, Gerhard von Schulze-Gävernitz, Alfred Weber, Otto von Zwiedineck-Südenhorst; Neue Folge, Heft 25.) Karlsruhe i. B. 1915, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. 8°. VIII u. 186 S.

Die Wanderarbeiterfrage ist für uns wirtschaftlich, politisch und kulturell von solcher Bedeutung, daß jeder Beitrag zu ihrer Kenntnis, der etwas Neues bringt, dankbar begrüßt werden muß. Die Untersuchung von Ludwig bringt das eine oder andere dazu bei. Bedauerlich ist, daß der Verfasser nicht recht exakt arbeitet. Das zeigt sich schon beim Literaturverzeichnis. Was fängt man mit einer Angabe an wie „Sigmar, Volkswirtschaftliche Blätter 1911, Nr. 7" oder „Landwirtschaftliche Jahrbücher, Band 33". Da eine ähnliche Nachlässigkeit in den Literaturangaben sich gelegentlich auch bei anderen Doktorarbeiten zeigt, muß doch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß zu jedem Literaturverzeichnis Verfassername, Titel, Verlagsort und Jahr des Erscheinens sowie beim Zitat die Seitenzahl gehört. Daß Ludwig aus Exz. Thiel Thiele macht

(S. VII), daß er „den gegenwärtigen Stand der temporären Wanderungen in Deutschland" auf Grund eines Materials schildert, das ein Vierteljahrhundert alt ist, nämlich der Landarbeiterveröffentlichung des Vereins für Sozialpolitik von 1892 (S. 8 ff.), daß er von den „brandenburgischen Landwirtschaftskammern" spricht (S. 28), um nur einiges anzuführen, kann das Vertrauen in seine Zuverlässigkeit nicht erhöhen.

Er behandelt zunächst die ausländischen Wanderarbeiter in der badischen Landwirtschaft. Wertvoll ist der zweite Abschnitt über die tiroler Hütekinder; was er hier aus der Literatur und eigenen Beobachtungen zusammengetragen hat, gibt ein anschauliches Bild über die Entwicklung und den Rückgang dieser eigenartigen Wanderbewegung wie über die Zustände der „Hütekinder" selbst. Weniger ergiebig ist der Abschnitt über die slawischen Saisonarbeiter; seine Enquete gibt im wesentlichen nur Auskunft über die Zahl und Verteilung dieser Arbeiter, wozu ergänzend noch betriebswirtschaftlich interessante zahlenmäßige Darlegungen über Arbeitsintensität und Kostenaufwand polnischer bzw. ruthenischer Arbeit auf zwei Gütern im Kreis Heidelberg kommt. Die Gesamtzahl der ausländischen, in badischen landwirtschaftlichen Betrieben arbeitenden Sachsengänger beläuft sich nach ihm (S. 60) auf 1057, wozu noch etwa 40—50 Hütekinder kommen (S. 105). Nach der Zusammenstellung von Seibt (Die deutsche Landwirtschaft, Berlin 1913, S. 91) belief sich aber schon 1907 die Zahl der ausländischen Arbeiter in der badischen Landwirtschaft auf 1602. Da die Zahl sicherlich nicht zurückgegangen ist, ergibt sich, daß Ludwigs Erhebung recht unvollständige Ergebnisse gezeitigt hat. In einem zweiten Teil untersucht Ludwig die ausländischen Wanderarbeiter in der Industrie. Am wertvollsten ist der Abschnitt über die Italiener; hier scheint Ludwig mit besonderer Liebe gearbeitet und umfangreichere eigene Beobachtungen gemacht zu haben. Die Italiener, die nach ihm 60 % dieser Fremdarbeiter in Baden ausmachen (es sind über 14000), werden vor allem im Baugewerbe, in der Textilindustrie und in der Industrie der Steine und der Erden beschäftigt. Ludwig führt heftige Klage über die Bevorzugung der Italiener bei Erdarbeiten; selbst bei staatlichen Arbeiten seien sie trotz entsprechender Anordnungen der Regierung im immer stärkeren Vordringen. Von den mannigfachen Gründen, mit denen Ludwig diese Erscheinung zu erklären sucht, scheinen außer der besseren Schulung und der größeren Genügsamkeit die Arbeitsverfassung (Kolonnensystem) und die Anpassungsfähigkeit an die von Ort zu Ort wechselnden Aufgaben, ebenso wie beim Steingewerbe, die wichtigsten zu sein. Polen werden nach Ludwig fast nur in der Ziegeleiindustrie beschäftigt. Sie erhalten weit geringere Löhne als die Italiener und die ebenso beschäftigten Böhmen; eine Erklärung dafür gibt Ludwig nicht. Interessant ist das System der Stellung von polnischen Ziegeleiarbeitern für die ganze Kampagne durch Vermittlungsbureaus, neben dem sich jetzt auch die Anwerbung durch Vorarbeiter einbürgert.

Die mit reichlichen Tabellen ausgestatteten Kapitel über die deutschen Wanderarbeiter in Baden (badische und württembergische Landarbeiter) bieten keine von anderen deutschen Landesteilen abweichenden Besonder-

heiten; es handelt sich zumeist um die uralte Ausgleichung zwischen Gegenden mit verschiedener Bestellungs- und Erntezeit, also in der Regel Gebirg und Ebene. Das letzte Kapitel über badische Außenwanderer und Auslandsgänger ist ganz in der Tabelle stecken geblieben; doch ersieht man aus dieser, daß aus Südbaden eine nicht unbeträchtliche Erntehilfe an die Nachbargebiete, Württemberg, Elsaß, Nordschweiz geleistet wird.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski

Oertzen, von: Zur Forstarbeiterfrage in Mecklenburg, bearbeitet im Auftrage der Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedelung und Landarbeit. (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung [Thünen-Archiv], herausg. von Richard Ehrenberg, Siebzehntes Ergänzungsheft.) Jena 1914, Gustav Fischer. VI u. 93 S. gr. 8°. Mit 5 Einlagetabellen. Geh. 3,60 Mk.

Der vorliegenden Monographie liegt eine Fragebogenerhebung über die „Forstarbeitsverhältnisse in den Domanialforsten von Mecklenburg-Schwerin" zugrunde. Da aber das Charakteristische in den Summen der Zahlen zu sehr verschwinde, hat der Verfasser die von ihm verwaltete Forstinspektion Gelbensande und weiter die Forstreviere Gr.-Freienholz und Völkshagen nach ihren Arbeitsverhältnissen besonders dargestellt. Es handelt sich also um eine Beschreibung eines engbegrenzten Gebietes, die bis in die kleinsten Einzelheiten einzudringen sucht. Im ganzen Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin wurden nämlich vom Verfasser nur 2411 männliche und 712 weibliche Forstarbeiter festgestellt. Davon waren 1698 männliche und 224 weibliche ständig, während der Rest halb- und nichtständig waren. Nach ihrem Wohnsitz verteilten sie sich folgendermaßen:

aus der Stadt waren davon .	121	Forstarbeiter,	30	Frauen
Büdner und Häusler	1240	"	309	"
Mietseinwohner.	959	"	373	"

Zwischen den einzelnen Forstrevieren bestehen große Unterschiede, die im wesentlichen durch die Gelegenheit zum Wohnungsbau, die Möglichkeit, Mietswohnungen zu erlangen und Ackerland zu pachten, sowie durch die Arbeitsgelegenheit in anderen Berufen bestimmt werden. In manchen Revieren wäre es erwünscht gewesen, die Forstarbeiter namentlich im Sommer an mehr Tagen zu beschäftigen, als dies tatsächlich möglich war. Jedoch glaubt der Verfasser, „daß gar kein Zweifel besteht, daß dort, wo die Existenzbedingungen des Forstarbeiters erfüllt werden: Wohnung, Pachtland und Arbeitsgelegenheit, auch genügend Arbeitskräfte zu haben sind".

Die eingehend untersuchte Forstinspektion Gelbensande hat eine Flächengröße von 7634 ha und mit Hinzurechnung einer Moorfläche von 133 ha 7767 ha. Durch die Jagd, die dem Großherzog gehört, wird die Forstwirtschaft ganz wesentlich beeinflußt, sowohl was die Art der Bewirtschaftung betrifft, als auch was den Verbrauch an Arbeitskräften angeht. Nach einer genauen Darstellung des Holzbestandes und des vorhandenen Wildes, der Art der Holznutzung, der Aufforstung wird der Gesamtrohertrag im Jahrgang 1911/12 mit 413822 Mk. angegeben, wovon

21 656 Mk. auf das Erträgnis der Jagd entfallen. Dies gibt einen Jahresertrag pro Hektar ohne Jagd von 52,97 und mit Jagd von 55,90 Mk., denen an Ausgaben 196 666,50 Mk. gegenüberstehen, so daß der bare Überschuß 217 155,50 Mk. beträgt und einen Nettoertrag von 28,44 Mk. pro Hektar ergibt. Den Einnahmen der Jagd stehen 17 991,99 Mk. an Ausgaben gegenüber, so daß sich der Reinertrag nur auf 3654,55 Mk. beziffert. Merkwürdigerweise werden trotz genauer Angaben über die einzelnen Ausgabenposten die ausbezahlten Löhne nirgends in einer zweifelsfreien Summe gegeben. Die geleisteten Arbeitstage betrugen im Jahre 1911/12 33 636 Männer-, 4323 Frauen- und 630 Kinderarbeitstage. Die Frauen- und Kinderarbeit ist beim Auspflanzen sehr nutzbringend zu verwenden, die Forstarbeit ist aber bei den Frauen nicht allgemein beliebt. Die Löhne betragen für vollarbeitskräftige Männer im Juli bis September 2,50 Mk., im Oktober 2,20 Mk., im November bis Februar 1,60 Mk., im März bis Mai 2 Mk. und im Juni 2,20 Mk.; für alte Männer entsprechend 1,80, 1,60, 1,30, 1,50 und 1,60 Mk., und für Frauen vom November bis März 1,10, in den übrigen Monaten 1,40 Mk. und für Kinder entsprechend 0,80 und 1 Mk. Manche Arbeiten werden im Akkord vergeben, wobei die Arbeiter auf einen höheren Verdienst als die angegebenen Tagelöhne kommen können. Nachweisungen aus den Lohnlisten über die tatsächlichen Verdienste der Arbeiter bei den Akkordarbeiten fehlen. Die schon erwähnte Unterscheidung zwischen ständigen, halb- und nichtständigen Arbeitern beruht darauf, daß die ständigen Arbeiter Naturalnutzungen, wie Brennholz, Gras und Viehweide, erhalten, von denen die halbständigen nur einen Teil bekommen, während die nichtständigen Arbeiter solche Naturalnutzungen überhaupt nicht bekommen. Mit leichteren Arbeiten werden in verhältnismäßig großer Zahl auch noch sehr alte Arbeiter beschäftigt. Die Arbeitszeit dauert von April bis September von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und richtet sich in den übrigen Monaten nach der Tageszeit, d. h. nach dem Eintritt der Dunkelheit.

Der Hauptunterschied zwischen den beiden besonders untersuchten Forstrevieren besteht in der größeren oder geringeren Entfernung der Wohnungen der Arbeiter von ihrer Arbeitsstätte.

Beklagt wird der Mangel von geübten Arbeitskräften. Er wird auf den Mangel an geeigneten Wohnungen zurückgeführt. Der Verfasser ist der Ansicht, daß es überall da, wo für die Forstarbeiter eine geeignete Wohnungsgelegenheit geschaffen wird, gelingt, die Arbeiter bei der gesunden Beschäftigung auf dem Lande zurückzubehalten. Der Staat habe aber nicht bloß als Arbeitgeber, sondern auch als Staat ein großes Interesse an der Erhaltung des Volkes auf dem Lande.

Der Gedanke, daß der Arbeitgeber, wenn er sich einen Stamm von an den Betrieb anhänglichen Arbeitern erhalten will, auch für ihre Wohnungen sorgt und so durch Wohlfahrtseinrichtungen ein neues Abhängigkeitsverhältnis begründet, ist in der Industrie längst als Gemeingut bekannt und hat daher keineswegs den Reiz besonderer Neuheit.

Als Darstellung der Arbeitsverhältnisse der Forstarbeiter eines so kleinen Gebietes ist die vorliegende Arbeit unvollständig, weil die Arbeits-

bedingungen der Arbeiter nur vom Standpunkte des Arbeitgebers behandelt und die persönlichen und Familienverhältnisse der einzelnen Arbeiter, ihre Jahresverdienste und Jahresbudgets überhaupt nicht untersucht werden.

Selbst in dieser unvollständigen Form bietet die Untersuchung keineswegs mehr als z. B. die badische, württembergische und hessische Agrarenquete der achtziger oder neunziger Jahre oder als ähnliche Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik und mannigfaltige Veröffentlichungen der volkswirtschaftlichen Seminare deutscher Universitäten. Wenn in den letztgenannten Veröffentlichungen die Verhältnisse der Unternehmungen vielfach weniger ausführlich dargestellt werden konnten, so sind die Unternehmer selber daran schuldig, weil sie die Auskunft verweigert haben.

Wie wir gezeigt haben, ist aber hier das gleichberechtigte Interesse der Arbeiter ganz unberücksichtigt geblieben, und es ist auch nicht alles darüber angegeben, was aus den Büchern der Unternehmer zu bieten wäre. Nach alledem ist wirklich nicht leicht einzusehen, warum derartig unvollständige Untersuchungen ein besonderes Privileg auf exakte Wirtschaftsforschung für sich sollen in Anspruch nehmen dürfen.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Leener, G. de: La politique des transports en Belgique. (Instituts Solvay: Travaux de l'Institut de sociologie.) Bruxelles et Leipzig 1913, Misch & Thron. 320 S. 3 Frcs.

Die Schwierigkeiten, welche der Tariftheorie entgegenstehen, liegen nicht in der Deutung der Transportpreise als solcher; diese sind vielmehr in jedem konkreten Einzelfalle ganz leicht zu analysieren. Nimmt man die Tarife als Preise und erwartet die Antwort von der Preistheorie, so wird man ohne weiteres einsehen, daß die Tarife Elemente des Monopol-, des Tax- und Marktpreises schlechthin, in verschiedenem Mischungsverhältnis, enthalten. Betrachtet man hingegen die Eisenbahnen als ein staatliches oder zum mindesten staatlich kontrolliertes Unternehmen und folgerichtig die Transportpreise als Objekte der staatlichen Verwaltungstätigkeit, so kompliziert sich das Problem erheblich; die Tariftheorie wird zu einem Bestandteil der Theorie der Staatswirtschaft. Die entstehende Schwierigkeit liegt zunächst in der allgemeinen Umschreibung der Aufgabe des Staates den Transportpreisen gegenüber und ferner in der Auswahl der Mittel, diese Aufgabe zu erfüllen. Die Antwort wird verschieden ausfallen, je nach der Anschauung des Verfassers über das Wesen der öffentlichen Unternehmung. Angenommen: man komme ganz allgemein zu dem Ergebnis, die Tarife müßten gerecht und billig („just and reasonable") sein; wie ist dieses Ideal zu verwirklichen? Wer sich die staatliche Unternehmung lediglich nach Analogie der privaten vorstellt (J. St. Mill, R. Michaelis), der kann als gerechten Maßstab nur die Selbstkosten gelten lassen; wer tiefer sieht, der möchte etwa das Prinzip der Steuerverteilung: die Leistungskraft, auf die Erstellung der Tarife angewendet wissen. Wird nun aber die Aufgabe des Staates allgemein dahin bestimmt, daß die Tarife nicht bloß gerechte, sondern auch möglichst rentable sein sollen — eine Forderung, die im

Falle Preußens aus speziellen steuerpolitischen Gründen aufgestellt worden ist, grundsätzlich aber aus dem der Eisenbahnunternehmung anhaftenden Charakter einer Monopolunternehmung zu rechtfertigen wäre —, so erhebt sich eine neue Schwierigkeit, welche naturgemäß ohne Erörterungen über die Grenzen der Rentabilität staatlicher Unternehmungen nicht zu lösen ist. Während also, preistheoretisch genommen, die Gütertarife vollkommen durchsichtig sind, sieht sich eine Theorie, welche die Absicht verfolgt, Normen allgemeiner Natur für die Tarifkonstruktion aufzustellen, vor immer neuen Hindernissen.

Wenn ein Forscher diese Zusammenhänge nicht sieht und gleichzeitig auf ein bestimmtes ökonomisches System eingeschworen ist, so stellen sich ihm die Dinge einfacher dar, als sie es in Wirklichkeit sind. Leener, wie die meisten französischen und belgischen Nationalökonomen, huldigt dem ökonomischen Liberalismus unumwunden; er zieht dem staatlichen Eingreifen enge Grenzen, hält nichts von einer Besteuerung des Verkehrs, von staatlicher Transportpolitik, und möchte den Dingen am liebsten ihren Lauf lassen. Von der Höhe dieser Erkenntnis hält er es für ganz selbstverständlich, die Tarife auf die Selbstkosten zu basieren. Daß es auch anders sein könnte, kommt ihm gar nicht in den Sinn. Auch ob diese Forderung durchführbar sei, bekümmert ihn nicht. Abgesehen davon, daß aus anderweitigen theoretischen Gründen die Transportpreise durch den Kostenpreis niemals restlos erklärt werden können, sollten sich die Verfechter dieser Meinung endlich davon überzeugen lassen, daß die Selbstkosten irgendeines aus der unübersehbaren Zahl der Beförderungen herausgegriffenen Transportaktes in der Praxis überhaupt nicht zu berechnen sind. Wozu aber etwas Unmögliches verlangen?

Gleichwohl wohnt Leeners Buch ein nicht unerheblicher wissenschaftlicher Wert inne. Dieser beruht auf einer außerordentlich gründlichen Untersuchung der belgischen Verkehrsbeziehungen und der staatlichen Transportpolitik, auf einer scharfsinnigen Kritik dieser letzteren, unter besonderer Berücksichtigung der Wasserstraßenfrage, und endlich auf der Untersuchung der Tarifmodalitäten und der hier nötigen Reformen.

Die Tarife waren in Belgien durchweg zu hoch, weil der Staat zu teuer arbeitete. Könnte der Staat die Selbstkosten ermäßigen, so würde er auch imstande sein, billiger zu transportieren. Und da die Eigenart des Tarifwesens darin besteht, daß die Transportpreise die Kosten bestimmen, weil diese beim Überwiegen des konstanten Kapitals der Verkehrssteigerung entsprechend *fallen*, so wäre eine rationelle Ermäßigung der Tarife, mit dem Ziel, nach Möglichkeit die Massengüter auf die Schiene ziehen, der geeignete Ausweg. Frankreich, Deutschland und die Vereinigten Staaten haben diesen Weg längst beschritten. Eine in diesem Sinne rationelle Tarifart ist der Gewichtsausnahmetarif, welcher von der einfach zu begründenden ökonomischen Tatsache ausgeht, daß die Kosten langsamer anwachsen, als die gleichzeitig aufgelieferte Gütermenge steigt. Während diese Erkenntnis in Deutschland gerade in neuerer Zeit durch die Praxis in steigendem Maße verwertet worden ist, blieb sie in Belgien so gut wie unbekannt; das Sonderzugsystem war noch ganz in den Anfängen, die Obergrenze für eine zu gewährende Tarifreduktion lag schon

bei 50—60 t (in Deutschland bei 300 t). Ein ziffernmäßiger Vergleich der Transportkosten für Massengüter fällt durchweg zuungunsten Belgiens aus. — Ist unter bestimmten Voraussetzungen die Preisermäßigung das wirksamste Mittel der Selbstkostenreduzierung, so gibt es daneben doch auch noch andere Maßregeln, den Betrieb zu verbilligen: die Verringerung der toten Last durch Wagen von größerer Kapazität, die Einführung von Spezialwagen im Besitze der Interessenten, welche hierfür zu entschädigen sind usw. Der Verfasser hat Recht, auch diese technischen Details heranzuziehen; der Gefahr, sich im Detail zu verlieren, ist er dabei nicht ausgesetzt. Auch die subtilsten Momente der Transportpolitik haben für Belgien ein großes eigenartiges Interesse. Die belgische Industrie ist im höchsten Grade Verfeinerungsindustrie; sie führt die Rohstoffe ein und verkauft die Endprodukte ans Ausland; bei beiden Operationen ist sie auf die Transportorganisation, vornehmlich den Schienenweg, angewiesen. Den Rohstoffpreis diktiert das Ausland, den Verkaufspreis hält die Konkurrenz auf dem Weltmarkt in engen Grenzen; so ist es verständlich, daß schon „eine leichte Erhöhung der Transportkosten genügt, um jeden Unternehmergewinn zu absorbieren" (S. 19).

Theoretisch und praktisch gibt Leener die Überlegenheit des Schienenweges den Wasserstraßen gegenüber zu. Die Unzweckmäßigkeit einer Reihe kühner Kanalprojekte in diesem, an wirtschaftlichen Projekten so fruchtbaren Lande weist er einleuchtend nach. Nichts ist bezeichnender für die Unterlegenheit der künstlichen Wasserstraßen als die Agitation der Kanalfreunde, die Gebühren (péages), welche in Belgien mit Ausnahme von Ost- und Westflandern auf den Kanälen und kanalisierten Strömen erhoben werden, abzuschaffen. Leener zeigt, daß diese Gebühren von Rechts wegen noch erhöht werden müßten. Die Möglichkeit, mit der Schiene zu konkurrieren, beruht auf der vielgerühmten Billigkeit der Beförderung im Schiffsraume; diese würde jedoch mit einem Schlage verschwinden, wenn der Staat aufhören würde, die Zinskosten des in den Kanälen und kanalisierten Wasserstraßen immobilisierten Kapitals mit zu tragen — eben ein Kostenbestandteil, der den Bahnen voll angelastet wird und naturgemäß in den Transportpreisen zum Ausdruck kommt. Aber warum sollte schließlich, was für den einen recht ist, für den anderen unbillig sein? Hier wären auch die prinzipiellen Argumente heranzuziehen, die man etwa bei Colson (Cours d'économie politique, livre sixième p. 43) und Gustav Cohn (in diesem Jahrbuch 1908, S. 983 ff.) nachlesen kann.

Die Transportwege, die Belgien an das Ausland anschließen, sind für gewöhnlich als Verlängerungen des inneren Verkehrsnetzes anzusehen; es besteht jedoch eine wichtige Ausnahme; dies ist die Wasserstraße, die durch die untere Schelde, den Zuid-Beverlandkanal und die Verbindung von Rhein, Ostschelde und Maas hergestellt wird. Sie kommt der Hauptsache nach für den Import der rheinisch-westfälischen Kohle in Betracht; außerdem ist sie abgabenfrei. Das gesamte System der ausländischen Verkehrsbeziehungen interessiert den belgischen Politiker vornehmlich unter dem Gesichtspunkt Antwerpens; denn man darf annehmen, daß quantitativ die Hälfte des Exports über Antwerpen aus dem Auslande (Deutschland und Frankreich) herrührt. Gleichwohl ist Leener gegen den alten

Plan eines Kanals zwischen Schelde und Rhein; einmal wegen des schon bestehenden abgabenfreien Wasserwegs und zweitens wegen der Geländeschwierigkeiten und wegen der hieraus resultierenden Kosten. Natürlich spielen auch grundsätzliche Bedenken mit. Er schlägt statt dessen einen neuen Schienenstrang vor. Man darf hier daran erinnern, daß gerade die in Rede stehende Verbindung zwischen Köln und Antwerpen, die 1843 durch die rheinische Eisenbahn erreicht wurde, mit zuerst in Deutschland die Ebenbürtigkeit, wenn nicht Überlegenheit des Schienenwegs gegenüber der Wasserstraße dargetan hat.

Was die Transportpreise auf den Wasserstraßen angeht, so sind die Auslandstransporte billiger; es handelt sich dort um weite Strecken, die eine bessere Ausnutzung des Laderaums gestatten; zudem kommen die Gebühren ganz in Wegfall. Die Eisenbahntarife, soweit sie sich auf Ein- und Ausfuhr beziehen, bezeichnet Leener als schutzzöllnerisch. Das ist in seiner Sprache ohne weiteres ein Verdammungsurteil. Es ist ja nun sehr verständlich, wenn einige Industrien, z. B. die Glas- und Eisenindustrie, die Ermäßigung der Einfuhrtarife z. B. für Kohle verlangen. Aber weniger verständlich, zum mindesten einseitig ist es, wenn ein Gelehrter, einem — zudem falschen — Prinzip zuliebe, in diese Klage einstimmt. Soweit Leener sich grundsätzlich mit den Tarifen beschäftigt, sind sie für ihn überhaupt kein Gegenstand der Politik; sie sollen einfach die Selbstkosten zum Ausdruck bringen, nichts anderes.

Nur an einer Stelle weicht Leener von dieser fable convenue des ökonomischen Liberalismus ab: im Falle Antwerpens. Er wird nicht müde, die natürliche Überlegenheit Antwerpens über die anderen Häfen Belgiens zu unterstreichen und die technischen und verkehrspolitischen Mittel, den Hafen nun auch künstlich zu heben, aufzuzählen. Es ist bekannt, daß der belgische Staat in dieser Hinsicht mit großen Projekten umging; neue Bassins waren im Bau; die allzu plötzlichen Krümmungen der Schelde sollten umfassend korrigiert werden, welcher Plan kurz vor dem Kriege die Billigung des Parlaments erhalten hatte. Man würde dabei eine Kailänge von 11 km (gegen 5,5 km heute) gewonnen haben, wo die Schiffe ohne Durchschleusung hätten anlegen können[1]. Sicherlich ein bedeutender Gewinn, selbst wenn man bedenkt, daß der Hafen Antwerpens den in den letzten Jahren ungeheuer angewachsenen, Hamburg nahezu erreichenden Verkehr nach Leeners Versicherung schon lange nicht entfernt mehr zu fassen imstande war. Und nun zu den verkehrspolitischen Maßnahmen, die Leener sich ausgedacht hat. Zunächst sollten, um Antwerpen sein Übergewicht dauernd zu sichern, sämtliche Seehafentarife im Verkehr mit Deutschland auf den großen Scheldehafen beschränkt werden; weiter schlägt er ein Tarifsystem vor, das in Deutschland mit gutem Erfolge angewandt wird, in Belgien jedoch in Vergessenheit geraten ist: kombinierte Bahn- und Schiffstarife, vornehmlich nach dem Kongostaat. Allerdings verträgt sich dies weder mit dem rigorosen Selbstkostenprinzip, noch mit der Forderung, der Staat solle aus den Tarifen kein Instrument der inneren Handelspolitik machen; aber das ist ja

[1] Vgl. „Frankf. Ztg." 1915, Nr. 100.

schließlich nebensächlich: im Grund erhellt dieser Zwiespalt wieder, daß ein Autor sich entweder für die vorgeblich aus der „Natur der Dinge" entstehende Preisbildung oder für eine rationale Wirtschaftspolitik entscheiden muß, da beide sich keineswegs zueinander verhalten wie Ursache und Folge.

Leipzig E. von Beckerath

Cohn, Gustav: Betrachtungen über die Finanzreform des Reiches und über Verwandtes. Stuttgart 1913, Ferdinand Enke. 516 S. 14 Mk.

In einem starken Bande bringt uns Gustav Cohn acht Aufsätze, die bei ihrem ersten Erscheinen in sieben verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht wurden. Die drei ersten beschäftigen sich mit der Reichssteuerreform der Jahre 1906, 1909 und 1912. Dazu gehört sachlich der vierte Aufsatz: Kredit und Kurs der Reichsanleihen. Es sind Beiträge zu den Erörterungen der damals im Reiche schwebenden Reformfragen, voll von Verständnis für die Kraft und Wehrhaftigkeit des Vaterlandes sowie für die Herbeischaffung der finanziellen Mittel nach sittlichen Zielpunkten, mit reinem Sinn „für die idealen Aufgaben des Staatslebens", mit dem erfreulichen Mute in der Bekämpfung der hemmenden „Fesseln der Alltagsinteressen" und der „Knechtschaft des Parteiwesens". Wer es nicht gewußt hat, den haben die Schriften zur Reichsfinanzreform belehrt, daß die große deutsche Finanzwissenschaft in eine Periode des Stillstandes getreten ist. An den großen Traditionen dieser Wissenschaft, die kein Gegenstück in der Weltliteratur hat, hält Cohn, einer ihrer Mitbegründer, fest. Er bleibt der Ethik dieser Lehre, den Grundbegriffen und Prinzipien treu. Man lese doch die feine Kritik über die „Besitzsteuern", die Vorlesung, die er dem Schatzsekretär und den amtlichen Materialien über die Einteilung der Steuern hält, wie er immer wieder wettert gegen eine Reform, deren Um und Auf die Erhöhung der Konsumsteuern bildet. Wie eindrucksvoll spricht er auf Seite 54: „Eine konservative Partei, deren Steuerideale in einer ausgiebigen Entwicklung der Bier-, Tabak- und Börsensteuern gipfeln, die über jede andere Last, welche dazu geeignet ist, die Schultern der kräftigeren Schichten zu treffen, und welche man ihr mühsam abgerungen hat, sich in endlosen Klagen ergeht — die das Ihrige dazu tut, sie durch die Art der Veranlagung herabzudrücken —, eine solche Partei paßt nicht in einen Kulturstaat des 20. Jahrhunderts hinein. Sie lebt in den Vorstellungen, die vor Jahrhunderten leider die herrschenden und in ihrer Weise erfolgreichen gewesen sind."

Seine warme und energische Verteidigung der Erbschaftssteuer ist auch nach der psychologischen Seite hin ein Meisterstück. Wenn auch Wagner und Schäffle, so wie andere, jene Faktoren nicht vergessen haben, die immer das Hindernis der großen Reformideen waren, wir meinen die Partei- und Klasseninteressen, der „Egoismus mit dem Gewande wohlklingender Worte", „die erbliche Abneigung gegen das Steuerzahlen", sie sind bei Cohn das große Leitmotiv, das durch seine Arbeiten durchklingt. Und immer wieder kommt unser Autor auf die gerechteste Steuer, auf

die Einkommensteuer und das preußische Muster zurück. Da gehen meine Wege in gewissen Hauptrichtungen ein gutes Stück dem gleichen Ziele entgegen. In der Hauptsache sind wir dann eines Sinnes: „Die Hauptfrage für die Verwaltung unserer heutigen Einkommen- und Vermögenssteuer ist noch lange nicht: Wie können wir unsere Steuerpflichtigen gegen übertriebene Fiskalität schützen? Sie ist vielmehr die entgegengesetzte: Welche Maßregeln der Verwaltung und welche Fortschritte staatsbürgerlichen Pflichtgefühls sind noch erforderlich, um die volle Wahrheit in der Veranlagung dieser Steuer sicherzustellen?" Leider benutzt er nicht das statistische Material, das meine Untersuchung: „Moral und Technik bei der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer" verarbeitet hat, und das in den Hauptpunkten die gegnerischen Zweifel vollständig entkräftet.

Die letzte Anführung ist dem sechsten Aufsatze des Buches: „Die Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten von Amerika" entnommen. Dieser sowie der fünfte: „Charakterzüge des amerikanischen Steuerwesens" sind vorzügliche Referate über die Besteuerung dieses Landes, voll feiner Beobachtungen und Bemerkungen, geschöpft aus seiner reichen Literaturkenntnis über die Finanzen Amerikas. Ich habe diese Studien jetzt wieder mit Genuß gelesen.

Der Schluß des Buches bringt zwei weitere Abhandlungen: „Der wissenschaftliche Charakter der Nationalökonomie" und „Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspolitik". Sie enthalten eine Verteidigung des durch Cohns Betrachtungen gehenden Zuges auf einen Fortschritt des Finanzwesens im Sinne gewisser Ideale, „als Antwort auf manche Zweifel, die neuerdings hier und da beliebt geworden sind". Wer die Steuergesetzgebungen in den Kulturländern, namentlich im Deutschen Reich und in Österreich um 1870 herum mit dem heutigen Zustand vergleicht und nach den Quellen des Fortschrittes forscht, der wird doch eine Menge finden, die auf die finanzwissenschaftliche Arbeit in der Richtung des „Seinsollenden" zurückzuführen ist. Schließlich kommt es nicht so sehr auf die Methode und Prinzipien der Arbeit, sondern auf die Leistung selbst an. Und was hat die deutsche Finanzwissenschaft in diesem Zeitraume Hervorragendes geschaffen!

Wir danken Cohn, daß er diese neueren Arbeiten in der bequemen Form eines Buches uns neu beschert hat.

Prag Fr. Meisel

Konrad, Heinrich: Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung systematisch bearbeitet. Wien 1913, Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung. XIII u. 1016 S. Geb. 24 K, Halbfrz. 27 K.

Die Literatur des Finanzrechts im Deutschen Reich und in Österreich ist arm. Wir stehen in den ersten Anfängen; in beiden Reichen fehlt es an wissenschaftlicher Bearbeitung des gesamten Rechtsstoffes. Der in vieler Richtung schätzenswerte Grundriß des österreichischen Finanzrechts von Freiherrn v. Myrbach ist eine Leistung; sie ist aber fern

von der scharfen Herausbildung der Rechtsbegriffe und Institute und noch mehr von der Durcharbeitung des vorhandenen monographischen Stoffes und der Rechtsprechung. Vielleicht bringt uns die bevorstehende zweite Auflage dem näher, was wir suchen und brauchen. Eine ganz andere Grundlage für die Fortbildung des Finanzrechts bedeutet das Deutsche Verwaltungsrecht von Otto Mayer, das im Vorjahre in zweiter Auflage erschienen ist. In dem zweiten Abschnitt des besonderen Teiles dieses genialen Werkes bewährt sich der Meister des Verwaltungsrechts als großer Jurist und Wegfinder und Wegweiser auch in der besonderen Materie. Nur wer selbst mühevoll in diesem Gebiete Wege gesucht oder andere bei dieser Forschung beobachtet hat, kann den in 48 Seiten niedergelegten Schatz einer Führung durch das Gebiet richtig würdigen. Man muß sich erinnern, daß in jedem Finanzrechte Reste landesrechtlicher Hoheitsrechte sich mit Gesetzen des Polizei- und Rechtsstaates zu einem „Konglomerate verschiedener Rechtssätze mischen", die zu einem wissenschaftlichen System zu vereinigen sind. Da leben Normen aus verschiedenen Zeiten, die eine rein fiskalisch, die andere modern sozial, die eine voll von milden, billigen Erscheinungsformen, die andere mit harten und starren Regeln vermischt. Wir haben die Richtigkeit dieser Anschauung an einem anderen neuen Lehrbuche erprobt, das in einem kurzen Zeitraume drei Auflagen erlebt hat. Fleiners Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts bieten im klaren, genußreichen Vortrage die „ausgezeichnete Zusammenfassung des gegenwärtigen Standes der Verwaltungrechtswissenschaft". Aber in dem besonderen finanzrechtlichen Teile ist es juristisch blutleer; finanzwissenschaftliche Anschauungsweise wird mit einem juristischen Zweige gepfropft. Und was heraus kommt? im besten Falle ein paar Blätter, aber keine Frucht. Die Leistungsfähigkeit soll das Kriterium für die direkte Steuer, die Abwälzung eine Eigentümlichkeit der indirekten Steuern sein. Ich verstehe es, wenn die Kriminalisten die Existenz eines Verwaltungsstrafrechts leugnen. Ich kann mir das Schwanken in den Lehrmeinungen in den so disparaten Konglomeraten des Verwaltungsrechts erklären. Wer aber im geschlossenen Finanzrecht das Verwaltungsstrafrecht negiert, der kennt nicht das Wesen des Finanzunrechts. Kehren wir in die österreichische Literatur zurück, so bringt Ulbrichs Verwaltungsrecht nur ein Gerippe des Finanzrechts, das uns nicht wesentlich weiter gebracht hat. Wohl ist dies in einem anderen Werke Ulbrichs, in dem von ihm und Mischler herausgegebenen Staatswörterbuche, besonders in der zweiten Auflage, in hervorragender Weise geschehen. Indem die beiden Herausgeber für die einzelnen Materien Spezialisten, zumeist die Fachreferenten des Finanzministeriums, gewonnen und ihnen die juristische Durcharbeitung zur Aufgabe gestellt haben, wurde eine wissenschaftliche Gesamtdarstellung geboten, die namentlich aus akademischen Kreisen des In- und Auslandes warmes Lob geerntet hat. Natürlich ist das Ganze kein volles System, natürlich gibt es in der systematischen Entwicklung und Zusammenordnung Lücken. Aber für die Anerkennung, die Otto Mayer den österreichischen Juristen zollt, daß sie das öffentliche Recht „mehr noch" als im Reich „mit einer gewissen Großzügigkeit" pflegen, ist diese Arbeitsleistung ein guter Be-

leg. Ich möchte hierzu nur die Vergleichung dieser finanzrechtlichen Arbeiten mit den Artikeln des von Stengel begründeten Wörterbuches des deutschen Verwaltungsrechtes empfehlen. In der ersten Auflage wird die Materie sachkundig und verläßlich, aber fast rein finanzwissenschaftlich, vornehmlich von Georg von Mayr behandelt. In der zweiten Auflage, die Fleischmann fleißig, tüchtig und einsichtsvoll besorgt hat, zeigt sich ein großer Fortschritt bezüglich des Verwaltungsrechts im engeren Sinne. In den uns interessierenden Artikeln behält die Finanzwissenschaft die Führung, das positive Finanzrecht hat wenig gewonnen.

Die Vorräte an guten monographischen Untersuchungen über Teilgebiete des Finanzrechts sind in beiden Reichen nicht groß. In einem Zweige der Literatur hat das Deutsche Reich einen großen Vorsprung vor Österreich, in den Bearbeitungen der einzelnen Steuergesetze in Kommentarform. Diese sorgen vor allem für die Bedürfnisse der Praxis. Man mag über diese Arbeitsmethode denken wie man will, die große Arbeitsfreudigkeit der deutschen Verwaltungsrichter, Finanzbeamten und Anwälte besitzt Österreich leider nicht.

Ich habe diese kleine Übersicht meiner Besprechung des Konradschen Handbuches vorangestellt, um die Bedeutung einer Gesamtdarstellung des österreichischen Finanzrechtes und die Schwierigkeiten der wissenschaftlichen Verarbeitung des Stoffes anzudeuten. Ich begrüße das Handbuch aus voller Überzeugung. Die Summe der geleisteten Arbeit, die in dem starken Bande steckt, verdient Anerkennung. Wer rasch und gut sich orientieren will, was in Österreich die Finanzgesetze fordern, der wird es in dem Buche finden. Ich kann leider nicht sagen, daß es auch die Antwort gibt auf die Frage, was in Österreich im Steuer- und Gebührenrechte gilt. Eine neue Lehre, die in meinem Vaterlande durch Ehrlich und Spiegel vertreten wird, hat gezeigt, daß das Recht nicht durch den Gesetzesinhalt erschöpft wird, daß Recht und Gesetz sich nicht decken. Das Rechtsleben ist viel stärker als der Buchstabe und der Satz des Gesetzes. Beispiele für diese neue Lehre finden wir im Finanzrecht, speziell im österreichischen, viel häufiger und ausgesprochener als im Privatrecht.

Das Buch bringt mehr, als sein Titel enthält. Es bringt auch die staatsrechtlichen Lehren, das Finanzverfassungsrecht, insbesondere das Budgetrecht, die Finanzkontrolle, die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Staatsschulden. Ich will dies aus praktischen Rücksichten gerne billigen; aber eine Abgrenzung gegen das Staatsrecht und eine andere Arbeitsmethode tut not. Wenn der Autor ein Praktiker des Finanzrechts ist und die Darstellung nicht auf eigenen selbständigen Forschungen beruht, da verlange ich von dem Handbuche eine gute Zusammenfassung der herrschenden Lehren aus den besten Quellen in ihrer genauen Anführung. Man braucht nicht ein besonderes finanzrechtliches Interesse zu haben, es genügt, ein aufmerksamer Zeitungsleser zu sein, um die praktische Bedeutung der Notverordnung für die Finanz zu erkennen. Und dieses interessante und schwierige Rechtsgebiet wird durch die Anführung des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 N. 141 RGB. erledigt. Die Arbeiten Spiegels, der diese Lehre wissen-

schaftlich erschlossen und erledigt hat, kennt das Handbuch nicht. Wir kommen später auf weitere wichtige Fragen, die die Theorie und Praxis interessieren. Wir suchen die Antwort und finden sie nicht. Wie dürftig ist das Kapitel: Verwaltungsgerichtsbarkeit und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Und die Folge? Der Vorgeschrittenere und der Theoretiker verlieren zu dem Führer das Vertrauen, und das größere Übel ist: der Praktiker, der eine Antwort auf den praktischen Fall sucht, schlägt das Buch enttäuscht zu, nimmt seine Manzsche Gesetzesausgabe, findet die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs und läßt nach einer zweiten ähnlichen Erfahrung Theorie und Handbücher beiseite. Es ist unglaublich, wie wenig unsere Praxis wissenschaftliche Literatur zu lesen gewohnt ist, und mit welchen geringen Hilfsmitteln das Finanzrecht praktisch arbeitet.

Das Handbuch nennt sich nicht System des österreichischen Finanzrechts, sondern systematische Bearbeitung des Gesetzesstoffes. Es verspricht im Titel des Buches nicht etwas, was es nicht halten kann. Die Darstellung ist in dem Sinne systematisch, daß sie sich nicht an den Wortlaut der Finanzgesetze hält, daß sie keine kommentarmäßige Bearbeitung darstellt. Das System überwiegt im ersten Buche und in einer kurzen allgemeinen Steuerlehre. Im ersten Buche finden wir eine Reihe von übersichtlich dargestellten Lehren: von der Behördenorganisation, vom Finanzdienstrechte, vom Rechtsschutze in Finanzsachen und vom administrativen Verfahren. Die letzteren sind mit besonderer Sorgfalt verfaßt. Wären die hauptsächlichsten Entscheidungen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hineingearbeitet, so könnten diese Kapitel auch strengeren Ansprüchen genügen.

Das zweite Buch handelt ohne jeden Zusammenhang mit dem ersten von den Staatsmonopolen. Da war es mir schon klar, daß das Mehr, das im Preise über die Kosten erzielt wird, finanzmonopolistischer Unternehmergewinn und nicht Steuer sein soll. Das muß man für Österreich aus dem positiven Recht an der Hand der Zoll- und Monopolsordnung und des Finanzstrafgesetzes beweisen. Die Ausführungen des Verfassers überzeugen mich nicht; sie winden sich, sie kommen, so scheint es mir, Konrad auch nicht vom Herzen. Ich habe mich gefreut, in einer viel heikleren Frage den gut ausgebildeten öffentlichrechtlichen Sinn unseres Autors kennen zu lernen. Die Frage dreht sich um die rechtliche Natur des Verhältnisses zwischen Tabakverschleißer und Ärar, und weiter zwischen der Abfindungsgesellschaft und dem Steuerpächter gegenüber der Finanz. Da tritt Konrad mit vollem Rechte der Anschauung von der zivilrechtlichen Natur dieser Verhältnisse entgegen. Ich bleibe konsequent auf der ganzen Linie. Das Finanzmonopol erscheint mir finanzwissenschaftlich Erhebungsform indirekter Steuern und finanzrechtlich Steuerleistung durch Rechtsgeschäft, durch Zahlung des Kaufpreises für die Zigarre. Von meinem Meister Otto Mayer komme ich da nur in einem Punkte auseinander. Ihm ist das Rechtsgeschäft ein zivilrechtlicher Kaufvertrag. Er wird es mir verzeihen, wenn ich mich da jener guten und drastischen Beweisführung bediene, die bei ihm nach meiner Empfindung immer so kräftig wirkt. Wohin kämen wir denn, wenn das Rechtsgeschäft wegen jeder

schlecht oder gar nicht brennenden Zigarre vor dem Zivilrichter angefochten werden könnte? Ich kenne keinen solchen Rechtsfall und nur die Ausnahme des älteren Lottopatentes aus dem Jahre 1813, das eine Zivilklage auf den Lottogewinn gibt. Und noch eins, wenn ich die Zigarren vom Staate privatrechtlich erworben habe, ist die Norm, sie nicht weiter zu veräußern, wieder „öffentlichrechtlicher Finanzbefehl?" Konrad und seine Genossen muß ich aber fragen, was dann bei ihrer Auffassung die Monopole im Finanzrechte zu suchen haben; sie sind ja keine Steuern und keine Gebühren. Ich muß sie dann bitten, die Monopole in Zukunft mit Post und Eisenbahnen, fast müßte ich sagen, mit den Einnahmen aus den Domänen und anderen staatlichen gewerblichen Unternehmungen in einer Kategorie zu behandeln.

Die Frage der Erhebung öffentlicher Abgaben gehört in die allgemeinen Lehren, und die Hauptaufgabe des Dogmatikers ist nicht bloß die Sammlung und Feststellung des Materials in logischer Verarbeitung, sondern auch die Zusammenstellung des ganzen Stoffes in einem richtigen System. In Konrads System fehlt die Grundlage für die allgemeinen Lehren über die Abgaben, über die Pflichten und Rechte im rechtlichen Verfahren, über Kontrollen und Sicherungsmittel usw. Auch finanzrechtlich ist die Gebühr eine der Steuer entgegenzusetzende Abgabe. Sie ist theoretisch scharf zu trennen von der Verkehrssteuer, wenn sie auch das Gebührengesetz aus dem Jahre 1850 und die Novellen gemeinsam behandeln. Auch im Finanzrechte sind Gebühren und Steuern verschiedenen Prinzipien unterworfen. Konrad bringt uns nur eine allgemeine Steuerlehre im § 100. Dort erst spricht er von der „formellen Steuerpflicht" auf Seite 412. Auf Seite 414 erfährt dann der Leser, daß der Name dieser Gruppe von Pflichten von mir herrührt. In der Anmerkung hierzu werden nicht die Belegstellen aus meinen Arbeiten, sondern der Artikel von Robert Meyer, „Abgaben", im österreichischen Staatswörterbuche zitiert. Konrad hat offenbar das Zitat und nicht meine Untersuchung gelesen. Das kommt auch sonst öfters wieder; so z. B. auf Seite 12 wird Menger schlechtweg ohne die Quelle zitiert, und der Leser, den die Stelle interessiert, steht vor der Aufgabe, in den Schriften Anton, Karl und Max Mengers zu suchen. Wer zufällig auch privatrechtlich geschult ist, wird mit Anton Menger anfangen. Robert Meyer konnte sich die Kürzung des Verweises in einem Wörterbuche erlauben, das mit dem Raume sparen muß. Aber das Zitat findet sich dann bei Konrad und in mancher Abhandlung, die ich gelesen habe, in der gleichen Weise. Darunter leidet die Fortbildung meiner Lehre. Die Pflichten, die die Steuergesetze auferlegen, sind obenan materielle, die Zahlung der Steuer. Daneben fordern die Normen ein vielgestaltiges Verhalten, ein Tun, Dulden und Unterlassen ohne materiellen Inhalt. Ich habe sie als formelle Pflichten bezeichnet. Daraus ergeben sich im Systeme die zwei großen Gebiete, die auseinander gehalten werden müssen. Die logischen Schlußfolgerungen gehen dann hinein in die Lehren von der Entstehung, Modifikation und Erlöschung öffentlicher Abgaben; sie führen zur Zwangsvollstreckung, während die formellen Pflichten andere Erscheinungsformen zeigen und ins Strafrecht führen. Die Verjährung ist eine

andere, je nachdem es sich um materielle oder formelle Pflichten handelt. Im richtigen und vollendeten System ergibt sich dann die Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern. Die wenigen Zeilen auf Seite 434 motivieren höchstens, warum Konrad keine Grenzscheidung in diesem auch praktisch wichtigen Punkte zieht. Mußte ja der Verwaltungsgerichtshof sich mit dieser Frage, natürlich finanzrechtlich, beschäftigen, und wir können von einem Handbuche über eine so wichtige Frage Antwort verlangen.

Ich möchte Konrad ungern die Freude an seinem Werke trüben. Ich werde das Buch wegen seiner praktischen Brauchbarkeit auf meinem Arbeitstische behalten, und der Kandidat wird es für die praktischen Prüfungen wegen der Zusammenfassung der Materien gewiß gerne benutzen. Aber ich muß es doch endlich aussprechen, daß die Arbeitsmethode, die in den juristischen Schwesterdisziplinen gilt, in den Staatswissenschaften in weiteren Schichten schwindet. Dort baut einer auf den Arbeiten des Vorgängers auf, er übernimmt die Lehre oder bekämpft sie und stellt eine neue auf. Die Judikate sind Belege für die eigene Anschauung oder die gegnerische Meinung. In der neueren und neuesten Finanzwissenschaft, ebenso im Finanzrecht sind die Vorarbeiten dekorative Zitate, die Judikatur wissenschaftlicher Aufputz. Was nützen uns die vielen Zitate über Spezialarbeiten, wenn Konrad über diese Materie doch wieder nur den nackten Gesetzesstoff wiedergibt oder sie nur nach äußeren Gesichtspunkten gruppiert. So kommen wir nicht vom Fleck!

In dem besonderen Teile herrscht leider fast allgemein in der Literatur die beschreibende Methode, wir finden sie fast überall bei Konrad; die Abschnitte über die Konsumsteuern sind besser gelungen. Die Darstellung der Einkommensteuer mit den Fortschritten in unserer Erkenntnis aus dem täglichen Rechtsleben und der Judikatur ist recht primitiv. Und wie es mit der systematischen Gruppierung ausschaut, beweisen die Kapitelübersichten ohne weitere Kritik, z. B. „Steuerzahlung, Eintritt, Erlöschen der Steuerpflicht, Abschreibungen usw." (S. 494); „Beginn und Ende der Steuerpflicht, Pfandrecht usw." (S. 528); „Kontrollen, Strafen usw." (S. 709). Der Jurist, der von der Schule aus einen kleinen Sinn für Systematik mitbringt und das Inhaltsverzeichnis in unserem Handbuche durchgeht, wird die Frage aufwerfen, warum für die so oft wiederkehrenden Kapitel, die sich mit der Kontrolle beschäftigen, nicht eine zusammenfassende Lehre geboten wird. Das wäre nicht zu schwer, ebenso nicht der Platz dieser Lehre im System. Und das gute System wäre die beste Voraussetzung für ein gutes Finanzrecht. Wie lange werden wir noch darauf warten?

Prag Fr. Meisel

Schmidt, Fr.: Die Buchhaltung für die gewerblichen Betriebe der Gemeinden. Berlin 1914, Julius Springer. IV u. 63 S. gr. 8°. In Leinw. geb. 2 Mk.

Der Titel des vorliegenden Buches ist nicht eng genug gefaßt. Das Buch bietet keineswegs eine Darstellung der Buchhaltung für die gewerblichen Betriebe der Gemeinden, sondern es stellt diese Buchhaltung

am Beispiel der Buchhaltung eines Elektrizitätswerkes dar. Dabei gelingt es dem Verfasser, überzeugend nachzuweisen, daß die kaufmännische Buchhaltung keineswegs schwieriger ist als die kameralistische. Am Schlusse wird gezeigt, wie aus den Ergebnissen dieser kaufmännischen Buchhaltung der Nachweis zu führen ist, daß die Verwaltung in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplane geführt worden ist. Im Vorwort bekennt sich sich der Verfasser zu der vernünftigen Anschauung, daß für den gewöhnlichen Haushalt der Gemeinden die kameralistische der kaufmännischen Buchhaltung vorzuziehen sei, während für gewerbliche Betriebe der Gemeinden das Umgekehrte zutreffe. Für eine neue Auflage des Werkchens, die hoffentlich bald notwendig wird, wäre zu wünschen, daß auch für andere gewerbliche Betriebe der Gemeinden, z. B. Gas- und Wasserwerke, wenigstens angegeben wird, wie die Hauptbücher anzulegen sind. Das Buch kann jedem Gemeindeverwaltungsbeamten, der die kaufmännische Buchhaltung in gewerblichen Betrieben seiner Gemeinde zu beaufsichtigen hat oder sie neueinzuführen gedenkt, mit gutem Gewissen empfohlen werden.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Widung, Andre: Der Anschluß des Großherzogtums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Luxemburg. Luxemburg 1912, L. Schamburgers Hofbuchhandlung G. Soupert Nachfolger. 167 S. Preis 5 Mk.

Die günstige Entwicklung, welche die luxemburgische Volkswirtschaft im Verbande des Deutschen Zollvereins zurückgelegt hat, hat den Streit über die Frage, ob der Zollanschluß Luxemburgs an das Deutsche Reich den wirtschaftlichen Interessen des Landes entspricht, zum Schweigen gebracht. Die luxemburgische Volkswirtschaft hat sich der deutschen binnen wenigen Jahrzehnten so angepaßt, daß ihr Gedeihen von der dauernden Zugehörigkeit zum deutschen Wirtschaftsgebiete abhängig ist. Bereits 1902, zehn Jahre vor Ablauf des geltenden Vertrages, hat sich deshalb Luxemburg den Zollanschluß an das Deutsche Reich bis zum Jahre 1959 vertragsmäßig gesichert. Dieses Zugehörigkeitsgefühl hat nicht von Anfang an bestanden. Es gab eine Zeit, wo die wirtschaftlichen Interessen des Landes den Anschluß an die westlichen Nachbarn für richtiger erscheinen ließen, wichtige politische Interessen aber Luxemburg in den Deutschen Zollverein drängten. Wie sich alsdann der Ausgleich vollzieht, wenn die politischen mit den wirtschaftlichen Interessen in Widerstreit geraten, dafür bildet der Anschluß Luxemburgs an den Zollverein ein klassisches Beispiel. Die vorliegende Arbeit hat deshalb nicht nur eine wirtschaftsgeschichtliche, sondern auch eine große allgemeine Bedeutung.

Der Verfasser gibt zunächst eine zusammenfassende Darstellung von der wenig befriedigenden wirtschaftlichen Entwicklung Luxemburgs, solange es noch unter fremder Verwaltung stand. Zur Zerreißung der vom Wiener Kongreß geschlungenen unnatürlichen Bande, die Luxemburg erst mit den

Niederlanden und dann mit Belgien vereinten, hätte die allgemeine Unzufriedenheit im Lande über die wirtschaftlichen Mißstände kaum geführt, wenn nicht politische Gründe sie notwendig gemacht hätten. Luxemburg galt seit dem Wiener Frieden als ein deutsches Bollwerk gegen Frankreich. Preußen, dessen Obhut es anvertraut war, konnte deshalb niemals zugeben, daß das Land sich Belgien, einer Schöpfung Frankreichs, angliederte. Mit der diplomatischen Unterstützung der übrigen Mitglieder der Quadrupelallianz setzte es nicht nur Luxemburgs politische, sondern auch wirtschaftliche Trennung von Belgien durch und zwang es zum Anschluß an den Deutschen Zollverein, obwohl ein solcher damals den wirtschaftlichen Interessen des Großherzogtums durchaus widersprach. Wie wenig Landwirtschaft, Handel und Gewerbe gerade in einem Anschluß an den Zollverein die gedeihlichen Bedingungen zu einer gesunden und dauerhaften Entwicklung finden konnten, zeigt der Verfasser in einer Reihe von gründlichen und übersichtlichen Untersuchungen über die damalige wirtschaftliche Lage der einzelnen Zweige der luxemburgischen Volkswirtschaft, denen ein umfangreiches Quellenmaterial zugrunde gelegt ist. Luxemburg, das zu Beginn der vierziger Jahre noch ein vorwiegend agrarisches Land war und keine Industrien von großer Bedeutung besaß, war in seinen Handelsverbindungen vielmehr auf Belgien und Frankreich angewiesen. Die Landwirtschaft setzte ihre Produkte nach Belgien ab. Der Viehhandel fand einen lohnenden Absatz nach Frankreich. Die Mehrzahl der Gewerbe verbanden die wirtschaftlichen Interessen mit Belgien; sie befürchteten von der deutschen Konkurrenz ihren gänzlichen Rückgang.

Im Interesse der eigenen Volkswirtschaft widersetzte sich deshalb Luxemburg einem Anschluß an den Zollverein. Die Verhandlungen mit Preußen, welche der Verfasser im zweiten Teile seines Buches sehr anschaulich darstellt, zogen sich mehrere Jahre lang hin. Die preußische Regierung sah den Zollanschluß Luxemburgs nicht so sehr als eine handelspolitische Frage an und maß den wirtschaftlichen Gegensätzen keine entscheidende Bedeutung bei. Für sie war der Zollanschluß eine politische Notwendigkeit. Es handelte sich darum, „Luxemburg auf eine solide, nachhaltige Weise mit Deutschland zu vereinigen oder dieses Land, worin eines der Bollwerke Deutschlands, ein Bollwerk, dem Schutze Preußens anvertraut, belegen war, fremdem Einfluß gänzlich preiszugeben". Unter dem politischen Drucke Preußens und der Quadrupelallianz mußte die luxemburgische Regierung schließlich zu dem Zollanschlußvertrage, der dem Lande nur einige besondere Verkehrs- und Zollerleichterungen gewährte, ihre Zustimmung erteilen.

Trotzdem Luxemburg bei seinem Eintritt in den Deutschen Zollverein die wirtschaftlichen Interessen des Landes den politischen opfern mußte, hat der Zollanschluß seiner Volkswirtschaft schließlich doch zum Segen gereicht. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes haben sich allmählich den politischen so angepaßt, daß Luxemburg im Verbande des Zollvereins bald einer blühenden Entwicklung entgegenging. Der Verfasser hebt mit Recht die Bedeutung dieser Tatsache besonders hervor. In unseren Tagen, wo treue Waffenbrüderschaft auf dem Schlachtfelde ein starkes Band zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich geflochten hat, und

den Gedanken nahelegt, durch einen wirtschaftlichen Zusammenschluß eine dauerndes politisches Zusammengehen vorzubereiten, kann die Erkenntnis, wie leicht sich die wirtschaftlichen Verhältnisse den politischen anzupassen vermögen, den wirtschaftlichen Interessengegensätzen, welche sich der Entstehung eines Zollbundes entgegenstellen, die entscheidende Bedeutung nehmen.

Berlin-Charlottenburg Oswald Schneider

Domizlaff, Karl: Die Feuerversicherung. (Versicherungs-Bibliothek, herausg. von Alfred Manes, II. Band.) Berlin 1914, E. S. Mittler & Sohn. IX u. 185 S. gr. 8°. In Ganzleinenband 4 Mk.

Das Buch behandelt, nach einer geschichtlichen Einleitung, im ersten Teil das Feuerversicherungsrecht, in einem zweiten die Feuerversicherungstechnik. Der erste bringt demgemäß eine Darstellung der verschiedenen Unternehmungsformen, der Staats- und sonstigen Beaufsichtigungseinrichtungen und, in Anlehnung an das Versicherungsvertragsgesetz, die Lehre vom Feuerversicherungsvertrage, während der zweite Teil die Versicherungstechnik, Zuführung und Erhaltung von Feuerversicherungsgeschäften, Rentabilitätssicherung, Verhütung und Unterdrückung von Schäden und Mittel zur weiteren Ausbildung der Feuerversicherungstechnik behandelt. Die Literaturangaben unterscheiden sich insofern vorteilhaft von denjenigen mancher ähnlichen, aus denselben Kreisen stammenden Werke des Feuerversicherungsgebiets, als sie deren Einseitigkeit nicht so weit treiben, die Literatur des anderen Standpunktes totzuschweigen. Angesichts literarischer Gepflogenheiten, bei denen eine derartige Ausnahme bereits als rühmenswert hervorgehoben werden muß, täte man dem Verfasser unrecht, wollte man ihm nicht zugestehen, daß er auch sonst das ehrliche Bestreben zeigt, seinen Stoff sachlich zu behandeln. Das war von einer Natur, die von Grund aus so vornehm ist wie diejenige des Verfassers, nicht anders zu erwarten. Freilich konnte er aus der Haut des Direktors einer Ringgesellschaft nicht heraus. Seine Darstellung verrät es sowohl gegenüber den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten wie auch gegenüber der Schutzverbandsbewegung.

Für diese Subjektivität ein charakteristisches Beispiel:

Der Verfasser kritisiert überall auf die ihm eigene vornehme Art, aber er kritisiert doch: das Aufsichtsgesetz, das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung, die in jedem Kapitel am Schluß nicht sehr ausführlich behandelten öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, ab und zu die gegenseitigen Feuerversicherungsanstalten und, mit nicht unbeträchtlicher Voreingenommenheit, die Schutzverbände. Es gibt aber keine Einrichtung und keinen Beschluß des Versicherungsrings, wo er etwas zu mißbilligen oder zu verbessern wüßte. Sollte er etwa, was wohl nicht von der Hand zu weisen ist, hier mitunter anderer Meinung sein als der offizielle Ring, so wird dies nicht erkennbar. Er beschränkt sich überall darauf, seine Einrichtungen und Gepflogenheiten nach den Beschlüssen des Ringes wiederzugeben. Sollten nun wirklich alle diejenigen

Dinge, die der Feuerversicherungsring geschaffen, gutgeheißen und ausgedacht hat, so vollkommen sein, daß davor jede Kritik haltmachen müßte?

Ich habe das Buch, ich gestehe es gern, deswegen genauer gelesen, als zur Bildung eines Urteils darüber notwendig war, weil ich festzustellen wünschte, wie sich der Direktor einer Ringgesellschaft, mag sie auch eine kleinere Gegenseitigkeitsgesellschaft sein, zu mancherlei nicht gerade durch förmliche Beschlüsse der Vereinigung festgestellten Dingen der Praxis stellt. Da ist anzuerkennen, daß Domizlaff, wenn auch nur in wenigen Fällen, gegenüber dieser Praxis einige Worte der Kritik und auch der Ablehnung findet. Nur wer die Art nicht kennt, wie man in diesen Kreisen alles, was dort geschieht, als tadellos und vollkommen, was der Gegner meint, als das Gegenteil hinstellt, wird sich über eine derartige Bescheidenheit in den Anforderungen an die Sachlichkeit und den Freimut der Darstellung wundern. So tadelt der Verfasser die Boykotterklärungen, die seitens der deutschen Ringgesellschaften gegen Außenseiter regelmäßig ausgeübt werden, so daß es diesen meist neuen und jungen Gesellschaften unmöglich oder sehr schwer wird, zusagende Rückversicherung zu finden, und sie in letzter Zeit mehrfach mit Gewalt dem Ausland in die Arme getrieben wurden. Der Verfasser sagt es zwar nicht ausdrücklich, aber man darf hiernach sein Einverständnis damit folgern, daß der Triumph der Ringgesellschaften über den Mißerfolg derartiger junger Gesellschaften einer Einschränkung bedarf, und mancher Mißerfolg nicht, wie das stets geschieht, allein auf Rechnung der vorzüglichen Einrichtungen der Ringgesellschaften und der mangelhaften der neuen Wettbewerbsgesellschaften gesetzt werden darf. Dieses Zugeständnis des Verfassers gewährt auch dem Fernstehenden einen Einblick in die bedenkenlose Kampfesweise, die der Ring gegenüber aufstrebenden Wettbewerbsgesellschaften anzuwenden pflegt. Diese Verschränkung der Rückversicherung steht etwa auf gleicher Stufe mit dem Versuch, in einem Kriege ein Volk „auszuhungern". Bei der Darstellung der Brandschadenermittlung lehnt der Verfasser, wie das vor Beginn der Tätigkeit der Schutzverbände noch allgemein üblich war, die Zinsen der Geschäftskapitalien als Gestehungskosten von Warenvorräten nicht mehr ohne weiteres ab (eine volkswirtschaftliche Betrachtung kann wohl nur in seltenen Ausnahmefällen, von denen ich mir in diesem Augenblick keinen einzigen vorstellen kann, zu einer Ablehnung führen). Er gibt auch, im Gegensatz zu der noch überwiegenden Praxis, die Vergütung der eigenen, auf die Gütererzeugung verwendeten Arbeitskraft des Unternehmers bei der Berechnung der Erzeugungskosten von Waren (der Fernstehende wird sich wundern, daß dies überhaupt einer Hervorhebung bedarf) als berechtigt zu, während er auf zahlreiche sonstige Zweifelsfragen der Theorie vom Versicherungswert leider nicht eingeht. Bei der Erörterung der Grundsätze, nach denen die Brandbeschädigungen von Gebrauchsgegenständen zu vergüten sind, führt er das Beispiel an, daß bei einer Tapete, die schon sechs Jahre gedient hätte, nicht die Kosten der neuen Tapete zu erstatten seien, sondern die Kosten der Tapeziererarbeit, zuzüglich des Wertes, den die Tapete infolge der langjährigen Abnutzung noch bei Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Diese Art, den Arbeits-

lohn von den Kosten des Stoffes zu trennen und ersteren voll zu vergüten, ist neu und dürfte zu merkwürdigen Folgen führen. Eine derartige Behandlung ist zwar für die Versicherten günstig, ist aber sachlich nicht haltbar und deshalb abzulehnen. Im vorliegenden Falle, wo die Lebensdauer einer Tapete mit sechs Jahren an und für sich schon recht reichlich bemessen ist, würde bei einer Erneuerung, die demnächst an und für sich notwendig geworden wäre, nicht nur die Tapete, sondern auch die Tapeziererarbeit ohnedies neu aufzuwenden gewesen sein. Die Folgerichtigkeit verlangt also, daß bei jeder Art von Gebrauchsgegenständen der in diesen hineinverarbeitete Arbeitslohn grundsätzlich genau so behandelt wird wie der verarbeitete Stoff, mag es sich hierbei nun um ein ganzes Gebäude oder um seine einzelnen Bestandteile handeln.

Als eine „Kritik" des Ringes sehe ich solche Bemerkungen nicht an, die sich etwa gegen die „unheimliche Höhe" der Provisionen und anderer Auswüchse eines übermäßigen Wettbewerbs richten.

Im Rahmen einer kurzen Buchbesprechung ist es nicht möglich, sich mit einem Buche auseinanderzusetzen, das das ganze große Gebiet der Feuerversicherung mit seinen zahllosen Streitfragen, wenn auch nur auf wenigen Seiten, so doch ziemlich vollständig behandelt. Es bleibt nur übrig, noch einige charakteristische Äußerungen herauszugreifen. Als charakteristisch für den bereits gekennzeichneten Standpunkt des Verfassers als eines Vertreters der Ringgesellschaften möchte ich unter anderem den auch in anderen, aus deren Kreisen stammenden Schriften sich findenden Gesichtspunkt hervorheben, den er besonders unterstreicht, als wenn „der Wagemut des Kaufmanns die Entwicklung .... des gesamten Feuerversicherungswesens gefördert und die Technik und Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes immer mehr vervollkommnet habe", so daß die Feuerversicherung den Anforderungen unserer gewaltig vorwärtsgeschrittenen Millionenwirtschaft habe gerecht werden können. Nein, Wagemut zeigten allenfalls verschiedene Regierungen des 18. Jahrhunderts, die die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten gründeten, und ein einziger Mann, Knoblauch, der die von ihm begründete Magdeburger als erste in den Dienst der Industrie stellte. Im übrigen haben unsere großen Erwerbsgesellschaften, wie das auch sonst in unserer Volkswirtschaft zumeist beobachtet werden kann, sich an die Sache erst dann herangemacht, als bereits feststand, daß daran Geld zu verdienen war. Die Verdienste unserer Erwerbsgesellschaften, die ihnen nicht abgestritten werden sollen, liegen auf einem ganz anderen Gebiet und bestehen vor allen Dingen darin, daß sie durch einen sorgfältigen Ausbau die Versicherungstechnik zu einer gewissen Vollkommenheit geführt haben, die dann wieder einen Geschäftsbetrieb ermöglichte, der auch den Versicherten zugute kam, und diesen ganzen bedeutenden Zweig der Volkswirtschaft ganz allmählich immer weiter voran brachte. Auf ein und derselben Seite (S. 20) sagt der Verfasser: „Die Aktionäre tragen das Risiko des einzelnen Unternehmens; es ist daher nur die naturgemäße Folge, daß sie und ihre Unternehmung die Geschäftsgewinne beziehen;" und: „eine gut eingeführte Versicherungsgesellschaft mit soliden Reserven hat ein Aktienkapital für ihren Betrieb gar nicht mehr nötig." Hiernach hätten die Aktionäre „gut eingeführter"

Gesellschaften also kein Risiko zu tragen. Das ist in der Tat richtig. Das Lob, das den Ringgesellschaften für Übernahme „notleidender Risiken" in den „Versicherungsgemeinschaften" erteilt wird, geht wohl etwas zu weit. Die verhältnismäßig so geringfügige Einbuße, die die Gemeinschaften ab und zu erleiden mögen, muß eben mit jenem Geschäft verrechnet werden, das so gut geht, daß dazu „ein Aktienkapital gar nicht mehr nötig" ist. Auch sind doch wohl diese Gemeinschaften nur dem Namen nach als „freiwillig" anzusehen. Wären sie nicht vorhanden, so hätte das Aufsichtsamt sicherlich die Pflicht, sie schleunigst zwangsweise einzurichten. Der Forderung des Verfassers, daß diese Gemeinschaften zweckmäßigerweise für öffentliche und private Anstalten gemeinsam einzurichten wären, ist zuzustimmen. — Der Feuerversicherungswert des Versicherungsvertragsgesetzes ist meines Erachtens nicht, wie der Verfasser meint, nur der eigentliche Sachschaden, sondern eine Verbindung aus Sach- und Vermögensschaden. In § 36 (Tarifierung) fällt auf, daß auf den fragwürdigen Zusammenhang zwischen den Tarifen und der „Statistik" oder vielmehr auf den Mangel einer großzügigen, wissenschaftlichen Anforderungen genügenden allgemeinen Statistik nicht eingegangen wird. Weshalb hier gerade öffentlichen Anstalten wegen ihrer „starren" Prämiensätze ein Tadel ausgesprochen wird, ist nicht recht erfindlich. Den Schutzverbänden sind ganze dreißig Zeilen gewidmet. Auch spricht der Verfasser von zwölf Schutzverbänden, während es deren nur drei gibt. Er rechnet die Erwerbsunternehmungen auf dem Gebiete der Versichertenberatung mit Unrecht dazu und müßte bei einer derartigen Zählung wohl zu einer viel höheren, freilich von Jahr zu Jahr schwankenden Ziffer kommen. Die positiven Leistungen der Schutzverbände sind nach dem Verfasser „durchweg recht mäßige". Den Beweis für diese, schon durch den großen und jährlich wachsenden Umfang der Schutzverbandsbewegung widerlegte Behauptung versucht der Verfasser nicht. Er spricht hier von einer „Siedeglut des Kampfes", als wenn sie noch immer andauerte, während von einer solchen höchstens und allenfalls für die Zeit von 1900—1903 gesprochen werden kann. Der Eingeweihte wird derartige Mängel des Buches zu würdigen wissen. Für Studenten, denen der Herausgeber das Buch in die Hand gegeben sehen möchte, ist es nur dann geeignet, wenn sie auf seine Einseitigkeiten objektiv hingewiesen werden.

Berlin Otto Prange

Österreichische und ungarische Kriegsflugschriften über die Vorgeschichte des Weltkrieges.

1. **Fournier, August:** Heute und vor hundert Jahren. (Zur Zeit- und Weltlage, 1. Heft.) Wien 1914, Ed. Hölzel. 28 S. Geh. 70 Pfg.

2. **Redlich, Oswald:** Über die Vorgeschichte des Weltkrieges. (Zur Zeit und Weltlage, 2. Heft.) Wien 1914, Ed. Hölzel. 26 S. Geh. 70 Pfg.

3. Die Schuld am Weltkriege. Von einem Österreicher. Wien, L. W. Seidel & Sohn. 156 S. Geh. 1,50 K.

4. Österreichisch-ungarisches Rotbuch. Diplomatische Aktenstücke zur Vorgeschichte des Krieges 1914. (Volksausgabe.) Wien 1915, Manzsche Hofbuchhandlung. 144 S. Geh. 1 Mk.

5. Redlich, Alexander: Der Gegensatz zwischen Österreich-Ungarn und Rußland. Stuttgart und Berlin 1915, Deutsche Verlagsanstalt. 8°. 110 S. 1 Mk.

6. Charmatz, Richard: Zarismus, Panslawismus, Krieg! Wien und Leipzig 1915, Anzengruber Verlag. 56 S.

7. Graf Andrassy, Julius: „Wer hat den Krieg verbrochen?" Leipzig 1915, S. Hirzel. 98 S.

In den breiten Strom der deutschen Kriegsliteratur mündet auch ein kleines schmales Bächlein, das aus Österreich kommt, und schon aus diesem Grunde einige Beachtung verdient, selbst wenn das Wasser, das es führt, nicht jedem Labung bringen sollte. Warum gerade jetzt, in dem schwersten Kampfe, den das kriegsgewohnte Österreich je kämpfte, verhältnismäßig so wenige aus der großen Zahl der schreibfrohen Österreicher zur Feder greifen, kann jetzt und soll hier nicht ausführlicher erörtert werden. Durch die Zensur allein, die freilich selbst in den Kreisen der Gemäßigten nachgerade argen Mißmut weckt, läßt sich diese seltsame Erscheinung kaum erklären. Eher dürfte hierfür die Tatsache entscheidend sein, daß die besten geistigen Kräfte des Reiches, verärgert durch die Untätigkeit und Oberflächlichkeit, die sich vor dem Kriege im öffentlichen Leben breit machte, seit langem jede Berührung mit der Politik ängstlich mieden oder sich zu Ansichten bekannten, die jetzt nicht wohl geäußert werden können.

So kommt es auch, daß unter den wenigen, die sich vernehmen lassen, die feinsten Köpfe es vorziehen, an eine fernere Vergangenheit anzuknüpfen, um an der Hand der Geschichte den Fragen näherzukommen, die Österreich in diesem Kriege zu lösen hat. Bis zu den Tagen des Wiener Kongresses geht dabei August Fournier zurück. In seiner geistvollen, stets anregenden Art schildert er, wie damals die polnische Frage trotz des Widerstrebens Metternichs fast ganz nach den Plänen des Zaren gelöst wurde, hauptsächlich deswegen, weil König Friedrich Wilhelm, entgegen den Ratschlägen seines Kanzlers Hardenberg, sich nicht zu einem ernstlichen Widerstand gegen die russische Politik entschließen konnte. Fast ganz Polen fiel so an das Zarenreich, das sich damit weit zwischen Preußen und Österreich hineinschob. Ebensowenig gelang es Metternichs Bemühungen, den russischen Absichten auf Konstantinopel einen Riegel vorzuschieben. Denn die Kongreßakte erwähnte den Balkan gar nicht, und so blieb Rußland der Weg nach den Dardanellen offen.

Auch England sah seinen Wunsch nach Herstellung des „Gleichgewichts" der europäischen Mächte voll erfüllt. Ursprünglich hatte man

Frankreich seine natürlichen Grenzen: den Rhein, die Alpen und die Pyrenäen, belassen wollen, damit es mächtig genug bleibe, um dem immer mehr sich ausbreitenden Rußland die Wage zu halten. Allein England wollte die Südküste des Ärmelkanals mit Antwerpen und Ostende nicht in den Händen einer starken Macht wissen. So setzte es durch, daß Belgien von Frankreich abgetrennt werde. Nun konnte keiner der europäischen Herrscher — wie etwa eben der Franzosenkaiser — sich über die anderen erheben und an einen Kampf mit England, an eine Landung auf den britischen Inseln, an eine Erschütterung der indischen Herrschaft oder ähnliches denken.

Wie sich dann die Dinge weiter entwickelten, schildert Oswald Redlich. Er muß dabei naturgemäß Wohlbekanntes berichten: wie seit der Gründung des Deutschen Reiches der Vergeltungsgedanke in Frankreich stets rege blieb und Bismarck 1879 bewog, das innige Bündnis mit Österreich zu schließen, dem später Italien beitrat, wie dann aber auch in England der Neid gegen den wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands erwachte, und wie sich so Frankreich und England bald in ihrem Hasse gegen das Deutsche Reich trafen, so daß es bereits 1904 zu einem Übereinkommen zwischen den beiden sich bisher auf kolonialem Gebiete arg befehdenden Staaten kam. Auf der Konferenz von Algeciras (1906) zeigten sich bereits die Früchte dieses Übereinkommens, und im gleichen Jahre noch wurden auch mit dem „neutralen" Belgien Abkommen für den Fall eines Krieges mit Deutschland getroffen. 1908 kam es zur Zusammenkunft des Königs Eduard mit dem Zaren in Reval, durch die Rußland gewonnen wurde, indem es freie Hand für seine Bestrebungen auf Konstantinopel und die Vorherrschaft auf dem Balkan erhielt.

Nun überstürzten sich die Ereignisse. Noch im selben Jahre bricht — nach der mit Vorwissen Rußlands erfolgten Einverleibung Bosniens und der Herzegowina — eine ernste Krise aus, die nur deshalb nicht zum Kriege führt, weil Rußland noch nicht gerüstet ist. Doch bringt es 1912 den Balkanbund zusammen, der sich nicht nur gegen die Türkei, sondern vornehmlich gegen Österreich richtet und Serbien zu einer ungeahnten Gebietsvergrößerung verhilft, so daß es — von Rußland beschützt — immer offener die Einverleibung der südslawischen österreichischen Provinzen vorbereiten kann.

Einzelheiten über dieses Vorgehen Serbiens teilt dann eine ohne Angabe des Namens des Verfassers erschienene Schrift eines „Österreichers" mit. Sie enthält eine Reihe amtlicher österreichischer Verlautbarungen aus den Tagen des Kriegsbeginns, die auch hinter die Kulissen der Geschehnisse leuchten und so die Schuld Rußlands und Englands an dem Ausbruche des Weltkrieges enthüllen. Die ganze, offenbar von amtlicher Seite angeregte Zusammenstellung ist jedenfalls zur Verbreitung in weitesten Kreisen bestimmt. Leider dürfte ihr verhältnismäßig hoher Preis der Erreichung dieses Zweckes entgegenstehen.

Noch weniger ist indessen das vom Ministerium des Äußern herausgegebene, gleichfalls die jüngsten Ereignisse behandelnde österreichisch-ungarische Rotbuch geeignet, breitere Schichten darüber zu unterrichten,

wie sich die Dinge knapp vor Kriegsausbruch entwickelten. Denn schon die knappe Einleitung zu den diplomatischen Aktenstücken ist durchaus nicht volkstümlich geschrieben. Wenn dort beispielsweise versichert wird, daß „nur die integrale(!) Annahme der österreichisch-ungarischen Forderungen seitens (!) der Belgrader Regierung eine Bürgschaft für ein erträgliches Nachbarverhältnis zu Serbien geboten" hätte, so kann sich der Mann aus dem Volke darunter schwerlich etwas vorstellen. Die Aktenstücke selbst aber können naturgemäß erst recht kein übersichtliches Bild von den Ereignissen geben. Gleichwohl verlangen sie als geschichtliche Dokumente eingehendere Erörterung.

Zunächst ersieht man aus den Berichten der diplomatischen Vertreter Österreich-Ungarns in Serbien, wie die Ermordung des Thronfolgers in Belgrad wie in Nisch, in Üsküb wie in Pristina nur Genugtuung, ja Freude weckte, und wie sich diese Gefühle „vielfach ganz unverhüllt, ohne jede Zurückhaltung, nicht selten in roher Form" äußerten. Furcht vor Verantwortung bestand nicht mehr. Das längst verhaßte Österreich schien den Serben nun auch verächtlich, zur Ohnmacht verdammt und „kaum mehr würdig, einen Krieg mit ihm zu führen". So war „eine Abrechnung mit Serbien, ein Krieg um die Großmachtstellung der Monarchie, ja um ihre Existenz als solche, auf die Dauer nicht zu umgehen".

Die Ereignisse sollten dies bestätigen. Selbst der Präsident der französischen Republik hatte unter dem frischen Eindrucke des Mordes in Sarajevo dem österreichischen Botschafter in Paris gegenüber seine Überzeugung ausgedrückt, daß die serbische Regierung bei der gerichtlichen Untersuchung über den Mord, wie bei der Verfolgung etwaiger Mitschuldiger das größte Entgegenkommen zeigen werde. „Einer solchen Pflicht," meinte er, „könne sich kein Staat entziehen." Allein die serbische Regierung weigerte sich trotz der klaren Sachlage, die Fäden des Attentates, die ganz deutlich nach Serbien hinüberreichten, überhaupt zu verfolgen, so daß Österreich am 23. Juli — fast einen Monat nach der Mordtat — durchgreifende Maßnahmen gegen die umstürzlerische großserbische Wühlarbeit in dem benachbarten Königreiche fordern mußte.

Auch später noch gab man in Paris bereitwillig zu, daß die Haltung der serbischen Regierung ein energisches Einschreiten Österreichs ganz begreiflich erscheinen lasse. Unter „nachdrücklichster Betonung der Sympathie Frankreichs für Österreich-Ungarn und der zwischen beiden Ländern bestehenden guten Beziehungen", sprach der Vertreter des Auswärtigen Amtes in Paris die Hoffnung aus, „daß die Streitfrage friedlich, in einer unseren Wünschen entsprechenden Weise ausgetragen werden wird". Dem serbischen Gesandten in Paris gab man gleichzeitig den Rat, seine Regierung möge in allen Punkten soweit als nur möglich nachgeben, „insoferne ihre Souveränitätsrechte nicht tangiert werden". In London dagegen war Grey von allem Anfange an sehr „apprehensiv", daß „mehrere Großmächte in einen Krieg verwickelt werden könnten, und Sassonow in Petersburg nahm sogleich eine „durchaus ablehnende und gegnerische" Stellung ein. Er meinte, Österreich habe „jedenfalls eine ernste Situa-

tion geschaffen". Man sah auch bald, daß Rußland den Augenblick für gekommen hielt, den lange vorbereiteten Krieg gegen die Zentralmächte zu beginnen.

Deswegen nützte es auch nichts, daß die Monarchie wiederholt versicherte, sie strebe nicht nach Gebietserweiterungen, namentlich nicht nach serbischem Besitz, sie beabsichtige auch nicht, die serbischen Hoheitsrechte zu verletzen, sondern sie habe ihre Forderungen an Serbien nur gestellt, weil „eine weitere Duldung der serbischen Umtriebe die staatliche Existenz Österreichs untergraben und seinen Bestand als Großmacht und daher auch das europäische Gleichgewicht in Frage gestellt hätte". Bis an die äußerste Grenze des Möglichen war Österreich so entgegengekommen. Selbst nachdem Rußland schon die Mobilisierung in den an der österreichischen Grenze gelegenen Militärbezirken angeordnet hatte, war die österreichische Regierung noch bereit gewesen, die einzelnen Punkte ihrer Note an Serbien zu erläutern und alle Österreichs „Beziehungen zu Rußland direkt betreffenden Fragen einer vertrauensvollen Aussprache zu unterziehen". Ja selbst am Tage der russischen allgemeinen Mobilisierung versicherte man in Wien noch, man wünsche „die Fortdauer der bisherigen guten nachbarlichen Beziehungen" zu Rußland und erhoffe sich von den Verhandlungen mit Petersburg „eine allseitige Beruhigung".

Allein in Rußland hatte man von allem Anfange an bloß Zeit gewinnen wollen. Nur deswegen war dem deutschen Gesandten zunächst unter Ehrenwort versichert worden, die Gerüchte über russische Mobilisierungsmaßnahmen seien unrichtig, man wünsche vielmehr „dringend Frieden mit Deutschland". Selbst als man drei Tage später wenigstens die Anordnung einer Teilmobilisierung zugeben mußte, erklärte man immer noch, „es handle sich nur um eine Vorsichtsmaßregel, und sparte auch nicht mit Versicherungen über die Harmlosigkeit (!) dieser Verfügung". Bald aber stellte sich heraus, daß gerade die militärischen Maßnahmen sehr wenig harmlos und nur die diplomatischen Verhandlungen, die man unterdessen geführt hatte, nicht ernst gemeint gewesen waren. Denn Rußland wollte sich — wie erwähnt — schließlich selbst mit den weitestgehenden Erklärungen Österreich-Ungarns nicht zufrieden geben und ordnete die allgemeine Mobilisierung an, obwohl es wußte, daß diese Mobilisierung den Krieg bedeute.

Etwas ernsthaftere Vermittlungsversuche machte dann dagegen London. Man ersuchte vor allem die deutsche Regierung, sich „angesichts des versöhnlichen Tenors" der serbischen Antwortnote auf das österreichische Ultimatum in Wien für ein Eingehen auf den serbischen Standpunkt zu verwenden. Allein als das geschah, hatte Serbien bereits mobilisiert und damit alles eher als seine Versöhnlichkeit bewiesen. Auch ein neuer Vorschlag Englands, nach dem Deutschland, Italien, England und Frankreich zu einer Konferenz zusammentreten sollten, um „gemeinschaftlich im Wege fortlaufenden Gedankenaustausches die Möglichkeiten zu prüfen und zu erörtern, wie die Differenz möglichst rasch ausgeglichen werden könnte", mußte scheitern, da unterdessen schon die österreichischen Grenzsoldaten von serbischen Vorposten beschossen worden waren und Österreich Serbien den Krieg erklärt hatte. Trotzdem war man in Wien noch gern bereit, dem

Vermittlungsvorschlage Greys näherzutreten. Nur hätten dadurch die militärischen Maßnahmen Österreichs gegen Serbien nicht unterbrochen werden dürfen und England hätte sich verpflichten müssen, die russische Mobilisierung zum Stillstand zu bringen. Das konnte oder wollte aber Grey nicht durchsetzen, und so mußte auch diese Vermittlung scheitern. Man kann wohl annehmen, daß er nie recht an einen Erfolg geglaubt hat. Denn schon zu Beginn der Unterhandlungen hatte er dem österreichischen Gesandten erklärt, wenn Österreich Rußland dazu bewegen könne, ruhig zu bleiben, habe er nichts mehr zu sagen. Wenn nicht, seien „die Möglichkeiten und Gefahren unberechenbar".

Ob auch mit Frankreich weitere Verhandlungen geführt wurden, ist aus dem Rotbuche nicht ersichtlich. Doch erfährt man, wie die französische Regierung die diplomatischen Beziehungen mit Österreich abbrach. Sie fragte den österreichischen Gesandten plötzlich, ob die Nachrichten, nach denen „das Innsbrucker Armeekorps an die französische Grenze gebracht" wurde, zutreffend seien. Als dies für „vollständig erfunden" erklärt worden war, meinte man, die Anwesenheit österreichischer Truppen auf deutschen Territorien sei unleugbar und komme einer Deutschland geleisteten militärischen Hilfe gleich. Es wurde daher der französische Botschafter in Wien beauftragt, unverzüglich seine Pässe zu verlangen, und zwei Tage später brach auch die englische Regierung die diplomatischen Beziehungen mit Österreich ab.

Deutschland dagegen hatte von allem Anfange an in Petersburg wie in Paris erklärt, daß es getreu seinen Bündnisverpflichtungen auf Seite Österreichs stehen werde, und daß es auch seinerseits eine Zumutung, die der Würde des Bundesgenossen als Großmacht zuwiderlaufe, nicht annehmen könne. Es hatte auch den englischen Konferenzvorschlag mit der Begründung abgelehnt, „daß es für Deutschland unmöglich sei, seinen Bundesgenossen in seiner Auseinandersetzung mit Serbien vor ein europäisches Gericht zu ziehen". Doch hat es nach Kräften dahin zu wirken gesucht, daß der Konflikt zwischen Österreich und Serbien lokalisiert bleibe, und es auf ausdrückliches Ersuchen Österreichs auch in Petersburg nicht an Warnungen fehlen lassen. „Eine deutliche Sprache" schien der österreichischen Regierung das wirksamste Mittel, um Rußland die ganze Tragweite eines drohenden Verhaltens zum Bewußtsein zu bringen. Man hielt dies für den „letzten Versuch, den europäischen Krieg hintan zu halten". Er mußte scheitern. Denn Rußland war zum Kriege entschlossen.

Wenigstens herrscht in Österreich allgemein die Meinung vor, daß Rußland es war, das am heftigsten zum Kriege drängte, daß „Rußland der wahre Schuldige" ist, dem es gelang, seine Verbündeten „Schritt für Schritt in den Krieg hineinzuziehen". Auch Alexander Redlich vertritt diese Ansicht in einer ruhigen, streng sachlichen Schrift, die das gewaltige Geschehen der letzten Tage vor dem Kriegsausbruch vorurteilslos darstellt. Redlich meint, daß Rußland das Reich sei, dessen Eroberungssucht sich stets am unersättlichsten erwies, und das allein bisher die Kraft und die Brutalität besaß, Europäer zu unterjochen. Hier nur finde sich auch ein zahlloses, unverbrauchtes Volk ganz in den Händen einer kleinen

skrupellosen, ehr- und gewinnsüchtigen Kaste, die schon, um ihre Herrschaft zu behaupten, solcher Eroberungen bedarf. Hier allein endlich sei auch die Kultur auf solchem Tiefstand, daß man wenig an Kulturgütern zu verlieren habe und daher sehr leicht die gewaltigen Opfer aufs Spiel setzen könne, die jeden Krieg — auch den siegreichsten — in einem Kulturstaate bedenklich erscheinen lassen. Rußland aber kam die Ermordung des österreichischen Thronfolgers eben recht, um den längst geplanten „Einbruch des Ostens in den Westen" zu vollziehen, bei dem ihm Frankreich und England Helferdienste leisten sollten.

Beider Staaten aber war Rußland nicht mehr ganz sicher, seit sich im Frühjahr 1914 die Möglichkeit ihrer Verständigung mit Deutschland gezeigt hatte. Da galt es, schnell loszuschlagen. Deswegen der scharfe Ton gleich der ersten russischen Note an Österreich, der sofort zeigte, „daß lange vor dem ersten Federstrich in Petersburg der Krieg eine beschlossene Sache war". Gewiß wäre es England möglich gewesen, den Krieg zu verhindern, wenn Grey den englischen Kriegshetzern gegenüber fest geblieben wäre, und erklärt hätte, England werde an einem so mutwillig heraufbeschworenen Krieg unter keinen Umständen teilnehmen. Ernstlich gewollt hat den Krieg indessen nur Rußland, weil nur ein solcher Eroberstaat wie dieser ihn aus solchem Anlasse wollen konnte. Deshalb wird es — nach Redlich — auch die wichtigste Aufgabe eines weisen Friedensschlusses sein, Rußland nicht nur durch die Gewalt der Waffen möglichst unschädlich zu machen, sondern vor allem dadurch, daß man es der Helfer zu künftigen, ähnlichen Kriegen beraubt, indem man in allen Kulturstaaten das Gemeinsamkeitsgefühl gegen den steten Friedensstörer weckt. Denn „eine russische Invasion Europas würde die Vernichtung fast aller Werte bedeuten, die uns zu Kulturvölkern machen".

Aus ähnlichen Gedankengängen sind die gefälligen Aufsätze von Richard Charmatz entstanden, die ursprünglich in reichsdeutschen Zeitschriften und in verschiedenen Tagesblättern Wiens und Pests erschienen waren und nun auch noch zu einer Flugschrift vereinigt wurden. Sie sind alle erfüllt von dem demokratischen Geiste ihres Verfassers, dessen Parteistandpunkt sie in jeder Zeile verraten. Es ist somit selbstverständlich, daß auch in dieser Schrift Rußland, der „Hort der Autokratie", „das Land des Kosakentums", das jegliche Fortschrittsregung — selbst im Auslande — bekämpft, als der gefährlichste, der hassenswerteste Feind gilt. War doch Rußland — nach Charmatz — auch stets bemüht, Österreich-Ungarn durch Einschüchterungen aller Art an der vollen, restlosen Verständigung mit seinen Völkern zu hindern, fand doch auch die Habsburger Monarchie „auf dem Wege zur Demokratie in dem Zarismus stets ein gewaltiges Hemmnis". So ist es denn nur selbstverständlich, daß es Charmatz als tieferer Sinn dieses Krieges erscheint: die Russifizierung Europas zu verhindern, den Sieg des Kosakentums, den Triumph des reaktionären Panslawismus zu vereiteln. Würde dies gelingen und der Zarismus in dem Kampfe, den er Österreich aufzwang, unterliegen, dann dürfte — nach Charmatz — selbst das russische Volk hoffen, einer lichteren Zeit entgegenzugehen, und das sich verjüngende Zarenreich müßte von selbst aufhören, an seinen Grenzen Beunruhigung zu verbreiten.

Allein nicht jeder nährt gern allzu überspannte Hoffnungen. Graf Julius Andrassy beispielweise bleibt lieber auf dem steinigeren, aber festen Boden der Vergangenheit. Hier verficht aber auch er die Anschauung, daß Rußlands „Angriffslust und Orientansprüche die aktiven Förderer und die wahren Ursachen des Weltkrieges" waren. Schon die Tatsache, daß Rußland Serbien offenkundig unter seinen Schutz nahm und seine Orientpolitik auf das Bündnis mit diesem Lande gründete, beweist für Andrassy, daß es zu einem Kampfe mit Österreich entschlossen war. Denn vermöge seiner geographischen Lage kann Serbien mit Rußland nur in einem Angriffskriege gegen Österreich zusammenwirken. Für diesen Zweck kann allerdings das kleine Land dem Riesenreiche unschätzbare Dienste leisten. Denn durch das in Österreichs Südgrenze eingekeilte Serbien, das von Belgrad aus das Donautal beherrscht und überdies unter den Stammesgenossen in den südlichen Teilen der Monarchie stets willige Helfer für seine Bestrebungen findet, kann Österreich — während Rußland von Norden und Osten angreift — auch im Süden bedroht und so fast völlig umklammert werden. Deshalb war es begreiflich, daß sich Rußland die Freundschaft Serbiens um jeden Preis, selbst um den eines Weltkrieges, erhalten wollte; unbegreiflich aber schien, warum England ihm Hilfe leistete, für das ja kein zwingender Grund zum Kriege vorhanden war. Der wirtschaftliche Wettbewerb Deutschlands machte sich durchaus nicht unangenehmer geltend als etwa der Amerikas, in den kolonialen Bestrebungen gab es nirgends unüberbrückbare Gegensätze, und von größeren Gesichtspunkten aus mußte für England eine Kräftigung Frankreichs und Rußlands jedenfalls gefährlicher erscheinen als eine Machtvergrößerung Deutschlands. Denn ein siegreiches Frankreich, das die Rheinlande erobert hat, wird auch die Mündungen des Rheins zu besitzen streben und dann von Calais und Antwerpen England aus nächster Nähe bedrohen. Ein siegreiches Rußland aber wird von seiner Südgrenze aus nach Indien, von der besiegten Türkei und den Dardanellen aus aber nach Ägypten zu gelangen suchen, überdies auch als Seemacht bald England höchst gefährlich werden, da ihm zur Entwicklung seiner Flotte im Norden die Ostsee und im Süden das Schwarze Meer zur Verfügung stünde.

Wenn sich England trotzdem an die Seite Rußlands und Frankreichs stellte, so ist dies — nach Andrassy — ursprünglich wahrscheinlich auch gar nicht in der Absicht, einen Krieg zu beginnen, geschehen, sondern in der Hoffnung, daß die Einkreisung auch ohne Krieg ihre Wirkung tun werde — als Bluff. Allein dabei wurde übersehen, daß sich durch das Bündnis das Kraftbewußtsein Rußlands und Frankreichs übermäßig steigern und schon diese erhöhte Siegesgewißheit früher oder später zum Kriege führen mußte. Überdies wurde aber dadurch auch in England selbst die freilich höchst irrige Überzeugung geweckt, daß man die wahrscheinlichen Siege Deutschlands nicht dulden dürfe, weil die Erinnerung an den scharfen Wettbewerb die siegreichen Deutschen verleiten würde, bei günstiger Gelegenheit dann England anzugreifen. Und so kam es zum Kriege von fünf europäischen Großmächten, wenngleich nur eine in diesem Augenblicke ihn ernstlich gewollt hatte.

Wenigstens darf man es als die in Österreich wie in Ungarn allgemein herrschende Ansicht betrachten, daß nur das jahrhundertalte Streben Rußlands auf die polnischen Gebiete Deutschlands, auf Galizien und auf Konstantinopel den Weltbrand entfachten. England wie Frankreich gelten bloß als die selbstsüchtigen, aber — wenigstens soweit England in Frage kommt — schließlich doch betrogenen Helfer. Inwieweit sich diese Anschauung bei voller Kenntnis der diplomatischen Vorgänge bestätigen wird, läßt sich zur Stunde nicht sagen. Sicher aber ist eines: Deutschland wie Österreich-Ungarn führte nur die bittere Notwendigkeit, ihre Ehre, ihr Ansehen, ihre Machtstellung und ihren Besitzstand zu wahren, in diesen Krieg. Sie können das Urteil der Geschichte mit ruhigem Gewissen erwarten.

Graz J. Bunzel

Sieghardt, Rudolf: Zolltrennung und Zolleinheit. Die Geschichte der österreichisch-ungarischen Zwischenzoll-Linie. Nach den Akten dargestellt. Wien 1915, Manzsche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. gr. 8°. VII u. 413 S. Geh. 10,20, geb. 12,80 Mk.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Donaumonarchie sind bei uns weniger bekannt, als man es angesichts der engen Beziehungen annehmen sollte. In der seit mehreren Monaten — leider auch von viel Unberufenen — geführten Diskussion über eine wirtschaftliche Annäherung zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn konnte man vielfach unrichtige Vorstellungen über die innere Organisation des Habsburgerreichs konstatieren. Es ist darum nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß Österreich und Ungarn nur die Dynastie, die Armee und die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten gemeinsam ist; das wirtschaftliche Verhältnis zwischen den beiden, im übrigen selbständigen Reichen wird jeweils für zehn Jahre im „Ausgleich" festgelegt; seit Bestehen der dualistischen Verfassung war durch die Ausgleichsgesetze Freihandelsverkehr zwischen den beiden Staaten und die Gemeinsamkeit der Notenbank bestimmt worden. Hiergegen hatte die ungarische Unabhängigkeitspartei Stellung genommen und Zwischenzölle zwischen beiden Staaten sowie Trennung der in ihrer Organisation ohnedies „dualistisch" geformten Notenbank verlangt. Dieser Punkt des Programms ist aber in den letzten Jahren in den Hintergrund getreten, seitdem die Unabhängigkeitspartei, als sie selbst an der Regierung teilnahm, das Interesse Ungarns an dem durch die Gemeinsamkeit der Notenbank vermittelten niedrigen Weltmarktsatz erkannt hatte; dagegen wird die Forderung nach Einführung von Zwischenzöllen von der Partei weiter erhoben und von einem namhaften Teil der industriellen Unternehmer Ungarns unterstützt. Da der gegenwärtige Ausgleich nur noch zwei Jahre in Geltung bleibt und von der künftigen Gestaltung des wirtschaftlichen Verkehrs zwischen den beiden Reichen die Handelspolitik der Monarchie gegenüber dem Ausland abhängt, besitzt die Frage der österreichisch-ungarischen Zwischenzoll-Linie unmittelbar aktuelle Bedeutung.

Der österreichische Staatsmann und führende Bankleiter Sieghardt

untersucht das Problem vom geschichtlichen Standpunkt. Zwischenzölle gab es zwischen den österreichischen Erbländern untereinander und zwischen ihnen und Ungarn bis 1775; damals schaffte Maria Theresia die zwischen den deutschen Erbländern bestehenden Zölle ab, während zwischen den österreichischen Erbländern untereinander und zwischen ihnen und Ungarn Zölle verblieben. Das Interesse des nur in den österreichischen Ländern bestehenden Tabakmonopols und die Steuerfreiheit des ungarischen Adels machten die Zwischenzölle für den österreichischen Fiskus und für die durch die hohe Grundsteuer belasteten österreichischen Grundbesitzer notwendig. Aber schon bald nach dem Regierungsantritt Josefs II., 1781, versuchte Zinzendorf Ungarn in den österreichischen Zollverein einzubeziehen, und Fürst Kaunitz erklärte dem Staatsrat, die Aufhebung der Zwischenzölle liege im allgemeinen Interesse, man müsse diesen Endzweck stets vor Augen haben und durch Hinwegräumung der in Ungarn noch bestehenden Hindernisse ununterbrochen darauf hinarbeiten. Unter Josef II. war aber, wie es scheint, der Widerstand des ungarischen Reichstags gegen die Beseitigung des Steuerprivilegs des Adels nicht zu brechen. Indessen unter dem Einfluß Smithscher Ideen war bald nach Josefs Tod eine Änderung der Ansichten in Ungarn eingetreten, und die Reichstage von 1802 bis 1836 suchten bei den Wiener Hofstellen wiederholt um Aufhebung der Zwischenzoll-Linie, namentlich der Ausfuhrzölle an. Die Metternichsche Regierung wagte sich aber nicht an die Frage der Besteuerung des ungarischen Adels heran, obwohl sich in Ungarn selbst unter dem Einfluß des Liberalismus und seines Führers Széchényi die öffentliche Meinung der Gesellschaft immer stärker für die Besteuerung des Adels aussprach.

Siegharts Darstellung zeigt mit außerordentlicher Klarheit die Wirkungen dieses verhängnisvollen Versäumnisses der Regierung, namentlich auch die dadurch verursachte Unfähigkeit Österreichs zum Anschluß an den deutschen Zollverband. In der Mitte der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts vollzog sich in Ungarn unter dem Einfluß von List ein Wandel der handelspolitischen Anschauungen: Franz Kossuth, der Führer des nationalen Magyarentums, verlangte von 1844 an ein selbständiges Schutzzollsystem für Ungarn, um die ungarische Industrie stärker zu entwickeln, den ungarischen landwirtschaftlichen Export von Österreich, das ihn allein nicht aufnehmen könne, unabgängiger zu machen und den ungarischen Staat durch eine Zollmauer national und wirtschaftlich von Österreich abzusondern. Die Bedeutung des Schutzzolls für die Kräftigung des Nationalstaats wurde von Kossuth und seinen Anhängern überschätzt — was bei dem Gegensatz zu dem bis dahin auch in Ungarn herrschenden internationalen Liberalismus wohl begreiflich war. Aus dem gleichen Gedankengang heraus mußte aber die Wiener Regierung zum entgegengesetzten Resultat, zur Beseitigung der Zwischenzölle zwischen Österreich und Ungarn, gelangen, und sie führte diese Forderung in der Gegenrevolution mit Entschiedenheit durch: Die Aufhebung der Steuerfreiheit des ungarischen Adels und die Einführung des Tabakmonopols in Ungarn bildeten die Voraussetzungen zur Aufhebung der Zwischenzoll-Linie, die 1850 erfolgte.

Dies der wesentliche Inhalt des Sieghardtschen Buches. Es sucht seine Überzeugungskraft für die Gegenwartsprobleme aus der Vergangenheit zu gewinnen. Besonders glücklich ist die Kritik an dem durch das starre Parteiprogramm der Unabhängigkeitspartei geforderten Zwischenzoll durch den Nachweis gelungen, daß die drei von Kossuth vor 70 Jahren hiefür vorgebrachten Argumente heute nicht mehr stimmen: die ungarische Industrie hat sich im gemeinsamen Zollgebiet kräftig entwickelt, der österreichische Konsum nimmt den derzeitigen Überschuß der ungarischen Landwirtschaft zum weitaus größten Teil und zu wesentlich höheren als den Weltmarktpreisen auf, und die Ausbildung des ungarischen Staates ist durch das Fehlen der Zölle in keiner Weise gehemmt worden. Mehr in Nebensätzen, aber mit unverkennbarer Deutlichkeit wird auf die nachteiligen Wirkungen von Zwischenzöllen — Schwächung der beiden Reiche bei internationalen Verhandlungen, Wirkung der Abhängigkeit der Zwischenzoll-Linie von den Einflüssen zweier Parlamente — hingewiesen.

Das Sieghardtsche Buch hat das große Verdienst, eine bisher rein parteimäßig behandelte Frage wissenschaftlich untersucht zu haben. Für die deutsche handelspolitische Forschung bietet das wirtschaftliche Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn besonderes Interesse: denn hier stehen zwei Reiche seit Jahrzehnten miteinander in Zollunion, die zwar gleichartige Verbrauchssteuern und Monopole, aber verschiedene direkte Steuern, verschiedene Eisenbahntarife, verschiedenes Wirtschaftsrecht besitzen, bei denen die Bürger des einen Reichs im anderen als Ausländer gelten, die Industrie des einen bei öffentlichen Lieferungen im anderen Reich ausgeschlossen wird. Dieses so ziemlich einzige Beispiel langdauernder Zollunion zwischen zwei selbständigen Staaten zeigt deutlich, welcher Komplex wirtschaftlicher Gesetze identisch sein muß, welcher andere Komplex aber auch bei Zollgemeinschaft verschieden bleiben kann. Die Ausführung dieses Moments würde aber den Rahmen einer Besprechung des Sieghardtschen Buches überschreiten, das über Österreich hinaus dauernde Beachtung verdient.

Garmisch-Partenkirchen Felix Somary

Eingesandte Bücher

— bis Mitte Juni 1915 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper)

Statistik des Deutschen Reiches. Berlin 1915, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°.

Band 279. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1914. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte. 43 S. Ladenpreis 1 Mk.

Sonderhefte zum Reichs-Arbeitsblatte. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1915, Carl Heymanns Verlag. gr. 4°.

Nr. 11. Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1913. 56* u. 70 S. Geh. 1,60 Mk.

Deutscher Landwirtschaftsrat. Berlin 1915, Deutscher Landwirtschaftsrat. gr. 8°.

Übersicht über die amtlichen Maßnahmen während des Krieges, die für Landwirtschaft, Volksernährung und Verpflegung von Heer und Marine besonderes Interesse haben.

Dritter Nachtrag zur dritten Ausgabe: 26. Februar bis 20. April 1915. Anhang: Maßnahmen in Österreich-Ungarn und der Schweiz. 367 S.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausg. vom Kgl. Statistischen Landesamte. München 1915, Lindauersche Univ.-Buchhandlung (Schöpping). 4°.

Heft 87. Die land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung in Bayern nach der Erhebung vom Jahre 1913. 186 S.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausg. vom Königl. Statistischen Landesamte. Stuttgart 1915, W. Kohlhammer. 4°.

Jahrgang 1914, Heft 2. 332 S.

Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum **Baden.** Herausg. vom Großh. Badischen Statistischen Landesamt. gr. 8°. Karlsruhe 1915. Jährlich 12 Nummern = 3 Mk.

Neue Folge, Band VIII, März, April und Mai.

Monatsberichte des Statistischen Amtes der Stadt **Königsberg i. Pr.** Königsberg 1915. Selbstverlag. 4°.

XXIII. Jahrgang 1915, Februar.
XXIII. = 1915, März.
XXIII. = 1915, April.
XXIII. = 1915, Mai.

Monatsberichte des Statistischen Amts der Stadt **Breslau** für das Jahr 1914. 41. Jahrgang.

Statistische Monatsberichte der Stadt **Halle.** Herausg. und verlegt vom Statistischen Amt der Stadt Halle.

8. Jahrg. Nr. 7, 8, 8. Juli, August, September 1914.

Beiträge zur Statistik der Stadt **Halle.** Herausg. und verlegt vom Statistischen Amt der Stadt Halle, 1914. gr. 8°.

Heft 29. Die Dienstbotenerhebung in Halle (April 1912 bis März 1913). 83 S. 1,50 Mk.

Statistische Monatsberichte der Stadt **Leipzig.** Herausg. vom Statistischen Amt. Leipzig 1915, Selbstverlag. 8°.

VII. Jahrg. 1915. Nr. 1 u. 2, Januar, Februar und März.

Statistische Monatsberichte der Stadt **Straßburg.** Herausg. vom Statistischen Amt. Straßburg 1914/15, M. DuMont-Schauberg. 4°.

XVI. Jahrgang, Jahresübersicht 1914.
XVII. = Nr. 1, 2, 3, 4. Januar, Februar, März, April 1915.

Bulletin der Stadtbibliothek von **Budapest**, 1915. Selbstverlag. 8°.

9. Jahrgang, Nr. 1 u. 2, 1915.

Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons **Basel-Stadt.** Basel 1915. 8°.

Nr. 29. Bautätigkeit und Wohnungsmarkt im Kanton Basel-Stadt 1913. Von O. H. Jenny. 24 S.

Nr. 30. Bautätigkeit und Wohnungsmarkt im Kanton Basel-Stadt 1914. Von O. H. Jenny. 24 S.

Mitteilungen des Kantonalen Statistischen Bureaus. Bern 1915, Fritz Käser. 8°.

Jahrgang 1915, Lieferung 1: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1913. 75 S.

25. **Bericht** und **Rechnung** über das öffentliche Arbeitsnachweisbureau (mit Dienstbotenheim) des Kantons **Basel-Stadt** und Statistik der Vermittlungstätigkeit im Jahre 1914.

Sociala Meddelanden. Utgivna av K. Socialstyrelsen. Statistika Meddelanden. Stockholm 1915, P. A. Norstedt & Söner. 8°.

Ser. F., Band VII, 1915, Nr. 3, 4, 5 u. 6.

Sveriges officiella Statistik. Socialstatistik. Stockholm 1915, P. A. Norstedt & Söner. 8°.

Byggnadsverksamheten i rikets stadssamhällen år 1913 jämte översikt för åren 1904—1912 av K. Socialstyrelsen. 65 S.

Sjömansyrket i Sverige av K. Socialstyrelsen. Del I. 309 S.

Arbetsinställelser i Sverige under år 1914 av K. Socialstyrelsen. 63 S.

Ministero delle Finanze. Direzione generale delle gabelle. Ufficio trattati e legislazione doganale. Roma 1915, Tipografia Nazionale di G. Bertero & Co. gr. Fol.

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1913.
Parte seconda (Vol. II): Movimento per paesi die provenienza e di destinazione (paesi extra-europei). S. 675—1480.
Parte terza: Movimento delle principali dogane. 265 S.
Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione.
dal 1° gennaio al 31 marzo 1915.

Ministero delle Finanze. Direzione generale delle gabelle. Ufficio trattati e legislazione doganale. Roma 1915, Tipografia Cooperativa sociale. Lex.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale.
Anno XXXI. 1° e 16 ottobre 1914.
- XXXI. 1° e 16 novembre 1914.
- XXXI. 1° e 16 dicembre 1914.

Ministero delle Finanze. Direzione generale delle tasse sugli affari. Roma 1915, Tipografia Cooperativa sociale. Lex.

Bollettino di statistica e di legislazione comparata.
1914/15. Anno XV. Fascicolo I.

Institut International d'Agriculture. Rome 1914/15, Imprimerie de l'Institut. gr. 8°.

Nr. 1. Sept. 1914 und Nr. 2. Mars 1915. Le mouvement international des engrais chimiques. I u. II. 44 u. 50 S.
Nr. 1. Avril 1915. Le mouvement international des aliments concentrés pour le bétail. 38 S.

Boletin mensual de estadistica municipal del departamento de **Montevideo.** Intendente: Don Santiago Rivas. Montevideo 1915. 4°.

Anno XIII, 1915. Núm. 138 Febrero, Num. 139 Marzo.

2. Druckſachen von Arbeitsnachweiſen, Genoſſenſchaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- und Landwirtſchaftskammern, Gewerkvereinen, anderen Arbeitsvertretungen; Geſchäftsberichte von gemeinnützigen Inſtituten und Erwerbsgeſellſchaften

Deutſche Landwirtſchafts-Geſellſchaft. Berlin 1915. gr. 8°.

Angewandte Bodenbakteriologie. Erinnerungsblatt für Paul Köſter-Coldingen. 46 S.

Jahrbuch der Deutſchen Landwirtſchafts-Geſellſchaft. Herausg. vom Vorſtande. Berlin 1915. gr. 8°.

Band 30, 1. Lieferung 15. März 1915. 26 S.

Flugschriften der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Berlin 1915, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft. 8°.
Heft 7. Düngerfibel. Bearbeitet von M. Hoffmann. 160 S.

Mitteilungen der Handelskammer zu **Berlin.** Berlin 1915, Selbstverlag. 4°.
13. Jahrgang 1915, Nr. 4, 5 u. 6.

Mitteilungen der Handelskammer **Breslau.** Herausg. von C. C. Riesenfeld und H. Freymark. Breslau 1915, Selbstverlag der Kammer. 8°.
XVII. Jahrg. 1915. Nr. 3/4, 5/6.

Jahresbericht und **Mitteilungen** der Handelskammer zu **Cöln** 1914. Cöln 1915, M. DuMont-Schauberg. 8°. Heft 3.

Mitteilungen der Gewerbekammer **Dresden.** Herausg. von der Gewerbekammer Dresden unter verantwortlicher Schriftleitung ihres Syndikus Hans Kluge. Dresden 1915. 8°.
2. Jahrg. Nr. 2, März/April 1915. Nr. 3, Mai/Juni 1915.

Der „Deutsche Werkbund" und seine Ausstellung Köln 1914. Eine Sammlung von Reden und Kritiken vor und nach der „Tat". Herausg. vom Fachverbande für die wirtschaftlichen Interessen des Kunstgewerbes. Berlin 1915. 8°. 87 S.

Mitteilungen des Deutschen Werkbundes. Berlin W. 35, gr. 8°.
Nr. 1. Juni 1915.

Hansa-Bund. Mitteilungen und Nachrichten der Kriegszentrale für Handel, Gewerbe und Handwerk. Berlin 1915, Hermann Hilger. 4°. Einzelnummer 0,25 Mk.
Nr. 11. Erste Aprilnummer 1915.
Nr. 12. Zweite = 1915.
Nr. 13. Erste Mainummer 1915.
Nr. 14. Zweite = 1915.
Nr. 15. Erste Juninummer 1915.
Nr. 16. Zweite = 1915.
Nr. 17. Erste Julinummer 1915.

Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung, Hamburg. Bericht über das 21. Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914. Hamburg 1915. 42 S.

Jahrbuch des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine. 1. Jahrbuch 1914. Köln-Mühlheim 1914, Selbstverlag. 8°. 224 S.

Verband schweizerischer Konsumvereine (V. S. K.) Basel 1915, Selbstverlag. 4°.
Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit der Verbandsbehörden nebst Berichten und Rechnungen der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine und der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.) im Jahre 1914. 142 S.

Kriegs-Zeitschrift der Hamburg-Amerika-Linie, 1915.
Nr. 4. Kriegsfürsorge der Hamburg-Amerika-Linie.

Monographien deutscher Landgemeinden. Darstellung deutscher Landgemeinden und ihrer Arbeit in Wirtschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik. Herausg. von Erwin Stein. Berlin-Friedenau 1915, Deutscher Kommunalverlag. 4°.
Band II. **Siebrecht, Fritz:** Altenessen. 311 S. 5 Mk.

Preußische Central-Genossenschafts-Kasse. Berlin 1915, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°.
Bericht über das XX. Geschäftsjahr. Vom 1. April 1914 bis 31. März 1915. (Etatsjahr 1914.)

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. München u. Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°.
120. Heft. **Kaftan** und **Blaum:** Die Aufsicht über die öffentliche Armenpflege und ihre Regelung im Reichsarmengesetz. 65 S. 1,80 Mk.

Verein für die Berliner Arbeiter-Kolonie. Berlin 1915.
Bericht Nr. 30. 32. Betriebsjahr 1914.

Baseler Handels- und Industrieverein. Basel 1915, Werner-Riehm. 8°.
XXXIX. Jahresbericht der Handelskammer über das Jahr 1914. 180 S.

Staatliche Arbeitslosenkasse von Basel-Stadt. Basel 1915, Gasser & Cie. 8°.
5. Jahresbericht pro 1914.

Fünfter Bericht des Schweizerischen Wirtschafts-Archivs in **Basel** 1914. Basel 1915, Selbstverlag. 8°.

Dritter Bericht des ständigen staatlichen Einigungsamts des Kantons **Basel-Stadt** vom Jahre 1914.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in **Stuttgart.**
Geschäftsbericht für das Jahr 1914.

3. Drucksachen von Gesellschaften usw.

Mitteilungen aus der **historischen Literatur.** Im Auftrage und unter Mitwirkung der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausg. von Ferdinand Hirsch†. Berlin 1915, Weidmannsche Buchh. 8°.
Neue Folge, 3. Band, der ganzen Reihe 43. Band, 2. Heft, S. 81—160.

Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Im Namen des mit der Universität Halle-Wittenberg verbundenen Thüringisch-Sächsischen Geschichtsvereins herausg. von Theo Sommerlad. Halle a. S. 1915, Gebauer-Schwetschke. 8°. Der Band (2 Hefte) 6 Mk., das Heft 3,50 Mk.
V. Band, I. Heft.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°.

Untersuchungen über Preisbildung. Abt. C.: Kosten der Lebenshaltung, herausg. von Franz Eulenburg.

145. Bd. 4. Teil. **Meyer-Pollack, E.; Hennig, H.; Fischer, R.; May, R. E.** und **Herbst, R.:** Kosten der Lebenshaltung in deutschen Großstädten. I. Ost- und Norddeutschland. 2. Hälfte. 538 S. 13,60 Mk.

Untersuchungen über Anpassung und Auslese der Arbeiterschaft.

153. Bd. **Watteroth, R.** und **Syrup, Fr.:** Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der Schuhindustrie und einem oberschlesischen Walzwerke. 218 S. 5,60 Mk.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke

Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, herausg. von Bachmann, Geering, Georg, Landmann, Milliet, Rappard, Wartmann. Bern 1915, Stämpfli & Cie. gr. 8°.

4. Heft. **Walter, Karl:** Die Exportgesellschaften und die assoziative Exportförderung in der Schweiz im 19. Jahrhundert. IX u. 124 S. 2,80 Mk.

Deutsche Arbeit. Monatsschrift für das geistige Leben der Deutschen in Böhmen, herausg. von der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst u. Literatur in Böhmen. Prag u. Leipzig 1915. 4°.

14. Jahrgang, Heft 6 u. 7.

Deutscher Außenhandel. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Red. Max Nitzsche. Berlin 1915, Liebheit & Thiesen. 4°.

XV. Jahrgang, Nr. 6. u. 7, Juni u. Juli 1915.

Deutsche Kriegsschriften. Bonn 1915, A. Marcus & E. Webers Verlag. 8°.

13. Heft. **Hagen, Maximilian von:** England und Ägypten. Mit besonderer Rücksicht auf Bismarcks Ägyptenpolitik. 82 S. Geh. 1,20 Mk.

Harvard Economic Studies. Published under the direction of the department of economices. Cambridge 1915, Harvard University Press. 8°.

Vol. XII. **Taussig, Frank William:** Some aspects of the tariff question. 374 S. 2 $.

Internationale Rundschau. Zürich 1915, Orell Füßli. 8°. 50 Pf.

1. Jahrgang, 1. Heft. 64 S.

John Hopkins University Studies in historical and political Science. Under the Direction of the Departments of History, Political Economy and Political Science. Baltimore 1915, The John Hopkins Press. 8°.

Series XXXIII, No. 2. **Percy Scott Flippin:** The financial Administration of the Colony of Virginia. 94 S. 50 Sh.

Krieg und Wirtschaft. Kriegshefte des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. In Verbindung mit Werner Sombart, Max Weber und Rob. Michels herausg. von Edgar Jaffé. Red.-Sekr. Emil Lederer. Tübingen 1915, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). gr. 8°.

3. Heft. S. 511—795. Im Abonnement u. einzeln 6,80 Mk.

Osten und Orient. Jena 1915, Eugen Diederichs. 8°.

Heft 1. **Rudnyckyi, Stefan:** Der östliche Kriegsschauplatz. 129 S. 1 K. 0,80 Mk.

Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichts, begründet von Anton Hye von Glunck, fortgesetzt von Karl Hugelmann. Wien 1914, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. gr. 8°.

XV. Teil, 4. Heft. 652 S. 5 K.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°.

Heft 181. **Ludewig, Hans:** Geldmarkt und Hypothekenbank-Obligationen. 148 S. 4 Mk.

Heft 182. **Dreßler, Walter:** Der europäische Schiffahrtsverkehr nach Australien. 190 S. 5 Mk.

Heft 184. **Diener, Richard:** Das Problem der Arbeitspreisstatistik. 84 S. 2,50 Mk.

Tat-Flugschriften. Jena 1915, Eugen Diederichs. 8°.

8. **Hengesbach, Joseph:** Frankreich in seinem Gesellschafts- und Staatsleben. 47 S. 1 Mk.

Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Herausg. von Carl Joh. Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger. Stuttgart 1915, W. Kohlhammer. gr. 8°.

N. F. Heft 8. **Kretzschmar, Herbert:** Das ländliche Genossenschaftswesen im Königreich Sachsen. Eine kritische Untersuchung zwanzigjähriger genossenschaftlicher Entwicklung. XVIII u. 501 S. Geh. 8 Mk.

N. F. Heft 10. **Schmidt, Karl:** Das Rentabilitätsproblem bei der städtischen Unternehmung. VIII u. 105 S. Geh. 3 Mk.

Ungarische Rundschau für historische und soziale Wissenschaften. Herausg. von Gustav Heinrich. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°. Geh. jährl. 4 Hefte 20 Mk. Einzelpreis 6 Mk.

IV. Jahrgang 1915, 1. Heft. 246 S.

Verkehrswissenschaftliche Abhandlungen. Auf Veranlassung des Kaiserlichen Automobilklubs herausg. von Gottfried Zoepfl, Carl Falck und Walter Kes. Berlin 1915, Carl Heymanns Verlag. 8°.

2. Heft. **Wrabec, Wilhelm:** Flotten- und Kohlenstationen unter strategischen, verkehrstechnischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. 94 S. 2 Mk.

Veröffentlichungen des Archivs für Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsgeschichte (Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv in Köln). Essen a. d. Ruhr 1915, G. D. Baedeker. gr. 8°. Geb. 3 Bände 24 Mk.

Band III. **Schwann, Mathieu:** Ludolf Camphausen als Wirtschaftspolitiker. (L. Camphausen, Bd. 1.) 486 S.

Band IV. **Schwann, Mathieu:** Ludolf Camphausens Denkschriften, Wirtschaftspolitische Arbeiten und Briefe. (L. Camphausen, Bd. 2.) 498 S.

Band V. **Schwann, Mathieu:** Ludolf Camphausen als Mitglied und Vorsitzender der Kölner Handelskammer. (L. Camphausen, Bd. 3.) 556 S.

Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts. Jena 1915, Gustav Fischer. gr. 8°.

Nr. 7. **Weidner, Fritz:** Die Haussklaverei in Ostafrika. Geschichtlich und politisch dargestellt. XXIV u. 209 S. Geh. 6, geb. 7,20 Mk.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Herausg. von Karl Diehl, Eberhard Gothein, Gerhard v. Schulze-Gävernitz, Alfred Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Karlsruhe i. B. 1915, Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag. gr. 8°.

N. F. Heft 30. **Schragmüller, Elsbeth:** Die Bruderschaft der Borer und Balierer von Freiburg und Waldkirch. Ein Beitrag zur Gewerbegeschichte des Oberrheins. VIII u. 120 S. Geh. 2,40 Mk.

Volkswirtschaftliche Blätter. Zugleich: Mitteilungen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes. Herausg. von Hermann Edwin Krueger. Berlin-Wien 1915, Verlag f. Fachliteratur. G. m. b. H. 8°.

XIV. Jahrgang, 8. Kriegsheft.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. Herausg. von Otto Warneyer. Leipzig 1915, Roßberg. 8°.

8. Jahrgang, Heft 4.

Zur Zeit- und Weltlage. Vorträge, gehalten von Wiener Universitätslehrern auf Veranlassung des Ausschusses für volkstümliche Universitätskurse. Wien 1914, Ed. Hölzel. 8°. Je 70 Pf. = 80 Heller.

7. **Wettstein, Richard v.:** Der Krieg und unsere Schulen. 27 S.

5. Bücher und Broschüren

Andrassy, Julius: „Wer hat den Krieg verbrochen?" Leipzig 1915, S. Hirzel. 98 S.

(Anonym:) Die Schuld am Weltkriege. Von einem Österreicher. Wien, L. W. Seidel & Sohn. 156 S. 1,50 K.

Bamberger, Georg: Finanzvorschläge. Berlin 1915, Carl Heymanns Verlag. gr. 8°. 42 S. Geh. 1 Mk.

Brandt, Otto: Die deutsche Industrie im Kriege 1914/15. Berlin 1915, Carl Heymanns Verlag. gr. 8°. 263 S. Geh. 5 Mk.

Breithaupt, Wolfgang: Das öffentliche Armenrecht in Preußen und dem Reich. (Berliner Dissertation, 1915.)

Briefs, Goetz: Untersuchungen zur klassischen Nationalökonomie. Mit besonderer Berücksichtigung des Problems der Durchschnittsprofitrate. Jena 1915, Gustav Fischer. gr. 8°. 283 S.

Buhle, W.: Briefe über Erziehung, an eine junge Mutter gerichtet. Berlin 1901, Ferd. Dümmler. 8°. 220 S. Geh. 2,40 Mk., geb. 3,20 Mk.

Charmatz, Richard: Zarismus, Panslawismus, Krieg! Wien und Leipzig 1912, Anzengruber Verlag. 56 S.

Deumer, R.: Das Recht der eingetragenen Genossenschaften. München u. Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°. 429 S. Geh. 12 Mk., geb. 13 Mk.

— Genossenschaftliche Kriegshilfe. Drei Vorträge. Berlin 1914, J. Guttentag. 8°. 36 S.

Fuhrmann, Paul: Das deutsche Volk und die gegenwärtige Kriegslage. Rede am 16. Mai 1915. 22 S. Manuskript.

Jacobj, C.: Die Flechten Deutschlands und Österreichs als Nähr- und Futtermaterial. Tübingen 1915, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 16 S. Geh. 0,30 Mk.

Jastrow, J.: Im Kriegszustand. Die Umformung des öffentlichen Lebens in der ersten Kriegswoche. Berlin 1914, Georg Reimer. gr. 8°. 215 S.

Kahl, Wilhelm: An die Deutschen im Reiche! Die „Freie Vaterländische Vereinigung". Berlin 1915, „Freie Vaterländische Vereinigung." 8°. 23 S.

Kraus, Siegfried: Über das Berufsschicksal Unfallverletzter. Mit einem Zusatz über die Lage der Kriegsinvaliden. Stuttgart und Berlin 1915, J. G. Cottasche Buchh. Nachf. gr. 8°. IV, 103 S. u. Anhang. Geh. 3,50 Mk.

Kumpmann, Karl: Friedrich List als Prophet des neuen Deutschland. Tübingen 1915, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 52 S. Geh. 0,90 Mk.

Levy, Hermann: Vorratswirtschaft und Volkswirtschaft. Berlin 1915, Julius Springer. 8°. 59 S. Geh. 1 Mk.

Meißner, Else: Das Verhältnis des Künstlers zum Unternehmer im Bau- und Kunstgewerbe. (Berliner Dissertation, 1915).

Meurer, Christian: Die völkerrechtliche Stellung der vom Feind besetzten Gebiete. Tübingen 1915, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 83 S. Geh. 2,40 Mk.

Piloty, Robert: Ursachen und Aussichten des Krieges. Tübingen 1915, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 47 S. 0,75 Mk.

Prange, Otto: Deutschlands Volkswirtschaft nach dem Kriege. Forderungen zur Sicherung deutscher Volkswirtschaft gegen West und Ost. Berlin 1915, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. 170 S. Geh. 3,50 Mk.

Schecher, Karl Ludwig: Das Wesen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem geltenden Recht. Eine rechtswissenschaftliche Abhandlung. Berlin 1915, Franz Vahlen. 8°. 88 S. 2,20 S.

Schmid, Ferdinand: Kriegswirtschaftslehre. Leipzig 1915, Veit & Co. gr. 8°. 150 S. Geh. 2,50 Mk.

Schumacher, Hermann: Deutsche Volksernährung und Volksernährungspolitik im Kriege. Berlin 1915, Carl Heymanns Verlag. gr. 8°. VIII u. 86 S. Geh. 2 Mk.

Sieger, R.: Die geographischen Grundlagen der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihrer Außenpolitik. Leipzig 1915, G. G. Teubner. gr. 8°. 53 S. Kart. 1 Mk.

Steffen, Gustaf F.: Krieg und Kultur. Sozialpsychologische Dokumente und Beobachtungen vom Weltkrieg 1914. Jena 1915, Eugen Diederichs. 8°. 204 S. Pappband 4 Mk., Leinwand 5 Mk.

— Weltkrieg und Imperialismus. Sozialpsychologische Dokumente und Beobachtungen vom Weltkrieg 1914/15. Jena 1915, Eugen Diederichs. 8°. 254 S. Pappband 4,50 Mk., Leinwand 5,50 Mk.

Tagger, Theodor: Forderungen und Verheißungen. Zur Sozialität des Krieges und des Friedens. München und Berlin 1915, Georg Müller. 8°. 109 S.

Unruh, C. M. von: Zur Biologie der Sozialwirtschaft. Grundlinien für den inneren Ausbau des sozialen Staates. Leipzig 1914, Felix Meiner. gr. 8°. XII u. 206 S. Geh. 6, geb. 7 Mk.

Vogel, Walther: Geschichte der deutschen Seeschiffahrt. I. Band: Von der Urzeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Berlin 1915, Georg Reimer. gr. 8°. 560 S. u. 1 Karte. Geh. 14, geb. 15 Mk.

Weber, Adolf: Depositenbanken und Spekulationsbanken. Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens. Zweite, neubearbeitete Auflage. München u. Leipzig 1915, Duncker & Humblot. gr. 8°. XVI u. 384 S. Geh. 10, geb. 11 Mk.

Werber, A.: Österreichs wirtschaftliche Kriegsbereitschaft. Wien 1915, Moritz Perles. 8°. 53 S. Geh. 1,50 K.

Wolters, Friedrich: Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697. Darstellung und Akten. 2. Band: Die

Zentralverwaltung des Heeres und der Steuern. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. gr. 8°. 599 S. u. Tabellen. Geh. 20 Mk.

Wolzendorff, Kurt: Politische Kriegsfürsorge. Marburg a. L. 1915, Verlag der Christlichen Welt. 8°. Geh. 0,50 Mk.

6. Sonderabzüge

Bernstein, Eduard: Die Internationale der Arbeiterklasse und der europäische Krieg. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 40, Kriegshefte: Krieg und Wirtschaft, 2. Heft.)

Deumer, R.: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bei einer eingetragenen Genossenschaft. (Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, LXVIII. Band, 1. u. 2. Heft.)

Geigel, F.: Elsaß-Lothringen dem Reiche! (Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft. Jahrg. 1915, Nr. 1.)

Hecke, Wilhelm: Volksvermehrung, Binnenwanderung und Umgangssprache in Österreich. (Statistische Monatsschrift, XVIII. Jahrg. Juni-Juli 1913, und XIX. Jahrg. November-Dezember 1914.) 141 S. u. 6 Karten.

Jacobs, Paul: Das Ende des Pfundwechsels im deutschen Überseehandel. (Koloniale Rundschau 1915, Heft 3/4.)

Passow, Richard: Industrielle Einkaufskartelle. (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung [Thünen-Archiv] 1915, 6. Bd., 3. u. 4. Heft.)

H
5
S33
Jg.39
Heft 3

Schmollers Jahrbuch für
Gesetzgebung, Verwaltung
und Volkswirtschaft

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY